H. lit. P.
391 ±

Verordnungen

<36606443040014

<36606443040014

Bayer. Staatsbibliothek

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preufsen,

herausgegeben

von

Dr. L. WIESE,

Geh. Ober-Regierungsrath und vortragendem Rath im K. Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medic.-Angelegenheiten.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Das Lehramt und die Lehrer.

BERLIN.

Verlag von Wiegandt und Grieben.

1868.

50 Bg.

VORREDE.

Auf die im vergangenen Jahr zunächst im Interesse der neupreufsischen Landestheile von mir herausgegebenen gesetzlichen Verordnungen über die Einrichtung und Verwaltung der höheren Schulen in Preufsen folgt hier eine Sammlung derjenigen Bestimmungen, welche sich im Gebiet derselben Schulen auf das Lehramt und die Lehrer beziehen. Beide Abtheilungen haben einen engen Zusammenhang, weshalb in der vorliegenden zweiten an mehreren Stellen behufs einer Vervollständigung der Angaben auf die erste hat verwiesen werden können. Ueber den Plan des Ganzen ist in der Vorrede zu Abth. I das Nöthige bemerkt. Es wiederholt sich in der zweiten Abtheilung, dafs bei einigen Gegenständen auch ältere Verfügungen haben aufgenommen werden müssen, die, obwohl nicht mehr durchweg gültig, doch durch spätere nicht aufgehoben sind, sondern an denselben nur eine Modification oder Ergänzung erhalten haben.

Bei den im X. Abschnitt mitgetheilten Instructionen, Statuten u. s. w. einzelner Anstalten war nicht die Absicht, Muster des Inhalts oder der Fassung aufzustellen, vielmehr nur Beispiele davon zu geben, wie die allgemeinen Bestimmungen sich unter besonderen localen Verhältnissen individualisiren, namentlich aber die Art der Fürsorge zu zeigen, welche für Lehrer-Wittwen und Waisen an nicht wenigen Schulen bereits gute Früchte getragen hat.

Der Anhang über Lehrer und Lehrerinnen an weiblichen Bildungsanstalten entspricht dem Anhang in Abth. I über höhere Töchterschulen.

In die Nachträge (p. 387 ff.) haben noch die Bestimmungen der unlängst publicirten Ersatzinstruction des norddeutschen Bundes aufgenommen werden können.

Im Uebrigen enthält auch diese Abtheilung nur diejenigen Bestimmungen, welche für die altpreufsischen Landestheile erlassen sind und daselbst noch Geltung haben. Bei ihrer Uebertragung auf die neuen Provinzen der Monarchie ist das Absehen der Unterrichtsverwaltung immer darauf gerichtet gewesen, sie mit dem, was sich daselbst vorfindet und bewährt hat, in Harmonie zu setzen, soweit dies die Nothwendigkeit principieller Uebereinstimmung irgend gestattete. Der allmähliche Verlauf dieses Verfahrens wird auf mehreren wichtigen Gebieten Neues ergeben, das auch den alten Provinzen zu gute kommt, z. B. (Abth. I) in der Organisation der Realschulen, in den Maturitäts-Prüfungsvorschriften für die höheren Schulen in Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein, und nicht minder (Abth. II) in den Instructionen für die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen an den Universitäten zu Göttingen, Marburg, Kiel. Sobald der in diesen Beziehungen jetzt noch fortdauernde provisorische Zustand in definitive Anordnungen übergegangen ist, wird dasjenige, wodurch die Verfügungen gegenwärtiger Sammlung dabei erweitert oder abgeändert sind, als eine Ergänzung derselben zusammengestellt und mitgetheilt werden. —

Der mannichfaltige Inhalt beider Abtheilungen des Buchs rührt aus sehr verschiedenen Zeiten her; die innere Einheit des Geistes, aus dem das preufsische höhere Schulwesen sich bisher fortentwickelt hat, ist gleichwohl leicht darin erkennbar. Dafs zugleich in der ganzen Sammlung der Nachweis des Bemühens um ein wohlgeordnetes Schulwesen vorliegt, würde von geringem Werth sein, wenn die Ordnung an sich für das höchste Ziel genommen wäre. Dem Blick unbefangener Prüfung kann es nicht entgehen, dafs dies nicht der Fall ist, dafs vielmehr innerhalb der zusammenhaltenden Ordnung, welche die Verhältnisse eines grofsen Staats nöthig machen, das Interesse wahrhaft wissenschaftlicher und sittlicher Bildung und die darauf gegründete Wohlfahrt, Kraft und Ehre der Nation der Ursprung aller getroffenen Bestimmungen ist, und dafs in ihrer Aufeinanderfolge das consequente Streben der Regierung sich kundgiebt, das dadurch gegebene Ziel immer sichrer zu erreichen. Die gegenwärtige zweite Abtheilung handelt von dem, worauf es dazu vor allem ankommt.

Dem allseitigen Begehren nach erprobten und für höhere Schulen qualificirten Lehrkräften kann jetzt kaum noch genügt werden: die vorhandenen Anstalten dehnen sich aus, zahlreiche neue entstehen, theils in Folge des vermehrten Bildungstriebs, theils unter dem Einflufs des Zusammenhangs, in welchen die allgemeine Wehrpflicht in Norddeutschland mit der Schulbildung gesetzt ist; ebenso werden akademisch vorbereitete Lehrer häufig da verlangt, wo man sich früher mit Elementarlehrern begnügte. So entsteht eine unverhältnifsmäfsig vermehrte Nachfrage, die nicht ohne Gefahr ist, weil sie eine Versuchung für Unberufene werden kann. Es widerspricht dem Wesen des Lehramts und der hohen Bedeutung, welche es für das Gemeinwohl hat, wenn es des frühen Erwerbs wegen als Mittel zum Zweck, und mehr als ein Geschäft denn als ein Beruf gewählt und getrieben wird. Der Schulverwaltung ist diese Gefahr nicht verborgen, und sie sieht in einer unruhig erregten Zeit, die ohnehin geistiger Vertiefung nicht günstig ist, keine gröfsere Aufgabe vor sich, als das hervortretende Bildungsbedürfnifs durch genügende und wohlbefähigte Kräfte in die rechten Bahnen zu leiten, in denen mehr als eine oberflächliche Durchschnittsbildung zu erreichen ist.

In den bestehenden Prüfungsordnungen, den Instructionen zur Führung des Lehramts u. s. w. kann kein Hindernifs sondern nur eine Hülfe bei dieser Aufgabe gefunden werden, sobald man den Zusammenhang und die Intention der betreffenden Bestimmungen beachten will. Kenntnisse sind zum Lehramt eine nothwendige Voraussetzung: aber es verlangt viel mehr; denn die Wissenden sind darum noch keine Lehrer, und die Lehrer noch keine Pädagogen. An diese höchsten Erfordernisse eines mit Geist und Liebe erfafsten Berufs reicht keine Instruction. Aber die gegebenen Vorschriften wollen und können die unentbehrliche Grundlage eines fruchtbaren selbständigen Strebens sichern, und dazu helfen, dafs auch hier die mannichfaltigen Gaben des Geistes sich zu gemeinem Nutzen erweisen.

Möchte nun das Buch in diesem Sinne der Kenntnifs und richtigen Würdigung unsers höhern Schulwesens förderlich sein!

Zur Herstellung der zweiten Abtheilung hat mir, was ich schliefslich zu erwähnen nicht unterlassen darf, Herr Professor Polte, jetzt Director des Gymnasiums zu Meseritz, eine dankenswerthe Hülfe geleistet.

Berlin, am 20. April 1868. L. W.

INHALTSÜBERSICHT.

I. Die Vorbereitung zum Lehramt.

	Pag.
Dauer der Universitätstudien; das Triennium	1
Studienpläne	3
Allgm. religionswissenschaftl. und naturwissenschaftl. Vorlesungen	24
Seminarien	26
A. Seminarien innerhalb der Universitätszeit.	
Universität zu Königsberg in Pr.	
1. Das philologische Seminar	27
2. Das historische Seminar	30
3. Das mathematisch-physikalische Seminar	31
Universität zu Berlin.	
1. Das philologische Seminar	32
2. Das mathematische Seminar	33
Universität zu Greifswald.	
1. Das philologische Seminar	34
2. Das historische Seminar	35
Universität zu Breslau.	
1. Das philologische Seminar	36
2. Das historische Seminar	37
3. Das mathematisch-physikalische Seminar	38
Universität zu Halle.	
1. Das philologische Seminar	39
2. Seminar für Mathematik u. die gesammten Naturwissenschaften	42
3. Das theologisch-pädagogische Seminar	43
Akademie zu Münster.	
Das philologisch-pädagogische Seminar	45
Universität zu Bonn.	
1. Das philologische Seminar	47
2. Das historische Seminar	47
3. Das mathematische Seminar	47
4. Das naturwissenschaftliche Seminar	48

B. Seminarien nach der Universitätszeit. Pag.
Das pädagog. Seminar für höhere Schulen zu Königsberg i. Pr. . . . 51
Das pädagog. Seminar für gelehrte Schulen zu Berlin 53
Das Seminar für gelehrte und höh. Bürger- [Real-] Schulen zu Stettin 59
Das pädagogische Seminar zu Breslau 62
Der Candidatenconvict des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg . 64

Anderweitige prakt. Anleitung der Schulamtscand. . . 67
Anleitung zum Unterricht in den neueren Sprachen 68
Anleitung zum Unterricht in der Mathematik und Physik . . . 68
Gesangunterricht. Das K. Musikinstitut zu Berlin 68
Turnunterricht. Die K. Central-Turnanstalt zu Berlin 69

Das französische Reisestipendium 72
Das archäologische Reisestipendium 72

II. Die Prüfungen für das höhere Lehramt.

Die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen 74
Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höhern Schulamts.
§. 1. Prüfungsbehörde 74
§. 2. Schulamtscandidaten 74
§§. 3—7. Meldung zur Prüfung 74
§. 8. Unterschied der facultas docendi für Gymnasien und Realschulen 76
§§. 9—11. Gegenstände der Prüfung 76
§. 12. Form der Prüfung 77
§. 13. Die schriftliche Prüfung 77
§. 14. Ausnahmebestimmungen 77
§§. 15—18. Die mündliche Prüfung 78
§. 19. Probelectionen 78
§. 20. Grade der facultas docendi 78
§§. 21—22. Allgemeiner Unterschied der drei Zeugnifsgrade . . . 78
§§. 23—30. Maafs der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen 80
§. 23. Die griechische und lateinische Sprache 80
§. 24. Die deutsche Sprache 81
§. 25. Die neueren Sprachen 82
§. 26. Geschichte und Geographie 83
§. 27. Theologie und Hebräisch 83
§. 28. Philosophie und Pädagogik 84
§. 29. Mathematik und Physik 85
§. 30. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften . . . 85
§§. 31—32. Allgemeine Bestimmungen 86
§. 33. Abweisung 87
§§. 34—36. Form des Zeugnisses 87

Pag.

§. 37. Nachprüfungen 87
§. 38. Zeugnifs über Nachprüfungen 88
§. 39. Prüfungsgebühren 88
§. 40. Probejahr und Probelectionen nach demselben 88
Ausführung des Prüfungsreglements 89
Das Probejahr . 95
Prüfung von Elementarlehrern in fremden Sprachen 98
Prüfung der Zeichnlehrer an Gymnasien und Realschulen.
Instruction v. 2. Octb. 1863 99
Prüfung der Turnlehrer.
Reglement v. 29. März 1866 102

Das Colloquium pro rectoratu 104

III. Anstellung.

Rechtzeitige Absolvirung der Prüfungen 106
Pädagogische Anforderungen 107
Religiöse Qualification 109
Anstellungsordnung 113
Das Devolutionsrecht 117
Religionslehrer . 117
Technische Lehrer 118
Anstellung von Ausländern 119
Amtseid . 121
Bestallungen und Vocationen 122
Rang und Titel . 123

IV. Amtspflichten.

Instructionen für die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O.
Prov. Preufsen. Instr. v. 1867 129
Prov. Brandenburg. Instr. v. 22. Jan. 1868 135
Prov. Pommern. Instr. v. 17. Mai 1867 145
Prov. Schlesien. Instr. v. 1. Octb. 1867 160
Prov. Posen. Instr. v. 30. Jan. 1868 166
Prov. Sachsen. Instr. v. 2. Mai 1867 171
Prov. Westfalen. Instr. v. 26. Juli 1856 177
Rheinprovinz. Instr. v. 15. Juli 1867 189
Directorenconferenzen 196
Fachconferenzen . 196
Berichterstattung der Directoren 196
Archivordnung . 200
Bestimmungen über die Portofreiheit 202

Pag.
Die Classenordinarien und die Lehrer 205
Instructionen für dieselben:
Prov. Preufsen. Instr. v. 1867 206
Prov. Brandenburg. Instr. v. 22. Jan. 1868 208
Prov. Pommern. Instr. v. 17. Mai 1867 212
Prov. Schlesien. Instr. v. 1. Octb. 1867 218
Prov. Posen. Instr. v. 30. Jan. 1868 222
Prov. Sachsen. Instr. v. 2. Mai 1867 225
Prov. Westfalen. Instr. v. 23. Octb. 1863 und 15. Jan. 1868 . 228
Rheinprovinz. Instr. v. 15. Juli 1867 233
Instr. für die kathol. Religionslehrer der Rheinprovinz 235
Verfahren beim Unterricht 236
Zahl der wöchentlichen Unterrichtstunden 239
Vicariatstunden . 239
Privatstunden . 240
Nebenämter in der Schule 241
Nebenämter aufserhalb der Schule 246

Bestimmungen über Gesuche 251
Urlaub . 252
Stempelvorschriften . 254

V. Militairverhältnisse der Schulamtscandidaten und Lehrer.

Allgemeine Dienstpflicht 256
Eintritt bei Mobilmachungen 257
Unabkömmlichkeit . 258

VI. Einkommensverhältnisse der Lehrer.

Der Normaletat . 259
Dienstwohnungen . 263
Diäten, Reise- und Umzugskosten 265
Gehaltsbezug, Vertretungskosten und Unterstützungen für Zeiten der Beurlaubung . 275
Zusammenstellung der für Zeiten des Kriegsdienstes geltenden Bestimmungen . 276
Bestimmung für den Fall der Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause . 278
Unterstützungen im allgemeinen 278

Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten 279

VII. Dienstdisciplin über die Lehrer.

Pag.
Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 282
Conflict bei gerichtlichen Verfolgungen 288
Gehaltszahlung an suspendirte Beamte 290
Wartegeld . 291

VIII. Wechsel im Lehramt und Ausscheiden aus demselben.

Die entlassende Behörde. Entlassungstermin und Kündigungsfrist . . 292
Das Pensionswesen 293
Die Pensionsverordnung v. 28. Mai 1846 293
Bestimmung der Höhe der Pension 296
Anrechnung der Dienstzeit 297
Aufbringung der Pensionen 302
Verminderung der Pension 308
Aufhören der Pension 309
Eintritt in fremde Staatsdienste 310

IX. Persönliche Verhältnisse der Lehrer.

Verheirathung. Consens 310
Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer 312
Gnadenmonat und Gnadenquartal 313
Beitritt zur Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt 316
Carenzunterstützung. Gnadenpension. Erziehungsgelder . . . 328

X. Dienstinstructionen, Wittwencassen-Statuten etc. von einzelnen Anstalten.

Instruction für die Lehrer der Realschule und des Gymn. zu Barmen 331
Instruction für den Rector der höh. Bürgerschule zu Saarlouis . . . 332
Instruction für den Rector der höh. Bürgerschule zu Kreuzburg . . 334
Instruction für den Rector der höh. Bürgerschule und Erziehungsanstalt zu M. Gladbach 337
Instruction für die Adjuncten des Joachimsthal. Gymn. zu Berlin . . 344
Instruction für die Collaboratoren der lat. Hauptschule zu Halle . . 346

Pensionsreglement für das Gymnasium zu Soest 348

Statuten für den Unterstützungsverein der Lehrer am Gymn. zu Bromberg . 350
Statuten der Professoren-Wittwencasse am Gymn. zu Danzig . . . 356

Pag.

Statuten des Unterstützungsvereins für Wittwen und Waisen des Lehrercollegiums am Gymn. zu Culm 357
Statut der Wittwen- und Waisencasse beim Gymn. zu Greifswald . 358
Statut der Wittwen- und Waisencasse des Gymn. zu Burg 363
Die Wittwencassen in der Prov. Westfalen 365
Statut der Wittwen- und Waisencasse beim Gymn. und der Realschule zu Bielefeld . 366
Statut der Wittwen- und Waisencasse des Gymn. zu Gütersloh . . 368
Statut der Pensions-, Wittwen- und Waisenstiftung der Realschule zu Elberfeld . 371

ANHANG.

Lehrer und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen.

Aufnahmebedingungen des Lehrerinnenseminars zu Kaiserswerth . 375
Lehrerinnenprüfung bei der K. Augustaschule zu Berlin 378
Instruction für die Prüfung von Lehrerinnen in Schlesien 380
Prüfung der Lehrerinnen in der Prov. Preufsen 382
Instruction für die Prüfung von Zeichnlehrerinnen 383
Prüfung der Befähigung eine weibl. Unterrichts- oder Erziehungsanstalt zu leiten . 384
Form der Verpflichtung der Lehrerinnen 385
Pensionirung von Lehrerinnen 385

Nachträge . 387

Chronologisches Register 394
Alphabetisches Register 401

Ueber die Abkürzungen im Druck s. p. 394 Anm.

VERORDNUNGEN UND GESETZE

für

die höheren Schulen in Preufsen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Das Lehramt und die Lehrer.

I.
Die Vorbereitung zum Lehramt.

Die Dauer der Universitätstudien ist auf drei Jahre bestimmt. Ausdrücklich angeordnet wurde das Triennium durch die zunächst nur auf die Universität Halle bezügliche C. O. v. 7. Apr. 1804: — „Ich genehmige die Dauer des Universitätstudii auf drei Jahre.“ Dieselbe Bestimmung wurde später auf alle Landesuniversitäten ausgedehnt.

K. Ordre v. 27. Novb. 1804 an die Universitäten: „Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluſs auf die Cultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursache gewesen, daſs viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosoph., mathemat., histor. und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprachkenntnisse, blos in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufswissenschaft erworben haben, und nachher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigeren Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bei der den akadem. Studien gewidmeten, oft auf 1½ oder 2 Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, ihren Fleiſs nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen. Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelnen Subjecte, als auch für den Staat selbst bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, haben wir in einer unter dem 7. April d. J. an den Chef unsers geistl., Universitäts- und O.Schuldepartements, bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung erlassenen C. O., dessen Vorschlag gemäſs, die Dauer des Universitätstudii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unseren Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitätstudien erfordert werden, verwalten will, auf drei Jahre festzusetzen geruhet.“ —

Gleichzeitig an die Schulbehörden: „Daſs so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in den nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur mittelmäſsig oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist gewiſs der Grund in der kurzen Dauer zu suchen, auf welche seit einiger Zeit, zum Nachtheil alles soliden Wissens, das akadem. Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Miſsbrauch möglichst zu steuern, ist in dem heutigen, an sämmtl. Universitäten erlassenen Circular

das dreijährige Universitätstudium festgesetzt worden. — Nachdem nunmehr bereits die übrigen Staatsbehörden angewiesen worden, keine Candidaten zum Examen zuzulassen, oder zur praktischen Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung nachgekommen sind, so geben Wir auch Euch hiedurch auf, Euch bei den von Euch anzusetzenden Predigern oder studirten Lehrern nach dieser Vorschrift genau zu achten."

Min. Verf. v. 19. März 1819 (an die K. Consistorien und Prov. Schulcollegien): „Durch einen Befehl Sr. Maj. des Königs v. 7. Apr. 1804 ist die Dauer des Universitätstudii auf 3 Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staats-Prüfungsbehörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, Keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlafs eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat; endlich ist zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Facultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandne Prüfung und ein darüber erhaltnes Zeugnifs als wesentliche Bedingung gefordert worden. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlafst haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechterhaltung ist aber um so nothwendiger, als ein 3jähriges akadem. Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heer dabei in Anrechnung kommt, so dafs die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitätstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleifs die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewifs so selten gehörig begründet sein wird, dafs sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz aufser Betracht gelassen werden kann. Das Minist. hat sich daher bewogen gesehen, die Verordnung wegen des triennii academici sämmtlichen von ihm abhangenden Staats-Prüfungsbehörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschlufs zu eröffnen, dafs künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden soll."

Aufserdem ist die Bestimmung eines akademischen Trienniums implicite in den Prüfungsvorschriften enthalten, s. Abth. I p. 207, 224—228 und hier den folgenden Abschn. II.

Mindestens die Hälfte des Trienniums mufs auf einer inländischen Universität zugebracht sein:

C. O. v. 30. Juni 1841 an das K. Staatsministerium (G. S. 1841 p. 139): „Nachdem bereits in der C. O. v. 13. Octb. 1838, durch welche der Besuch der Universitäten in den deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Unterthanen allgemein wiederum gestattet worden, denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentliches Amt oder um die Zulassung zur medicin. Praxis bewerben wollen, eine Zeitlang auf einer Landesuniversität zu studiren, will Ich nunmehr nach dem Antrag des Staatsmin. v. 17. d. M. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von 1½ Jahren hiemit festsetzen. Von dieser Verpflichtung Meiner Unterthanen, 3 Semester ihrer Studienzeit auf einer inländ. Universität zuzubringen, soll der Chef, in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren befugt sein, wenn ein solches Gesuch durch den Genufs von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken."

C. Verf. v. 25. Aug. 1858, die Akademie zu Münster betreffend: „Der §. 66 der Statuten der theolog. und philosoph. Akademie zu Münster

v. 12. Nov. 1832 verpflichtete diejenigen Studirenden, welche sich dem höhern Lehrfach bei den Gymnasien widmen, und zu dem Ende die akadem. Lehranstalt zu Münster bezogen, aufser der auf dieser Anstalt zugebrachten Zeit noch 2 Jahre hindurch eine vollständige Universität zu besuchen. Dieser § ist durch die C. O. v. 9. Aug. d. J. dahin abgeändert worden, dafs mit dem Ablauf des gegenwärtigen Studienjahres zu Mich. 1858 folgende Bestimmung an dessen Stelle tritt:

Denjenigen Studirenden, welche sich dem höh. Lehramt bei den Gymnasien und bei den zu Entlassungsprüfungen berechtigten höh. Bürger- [Real-] Schulen widmen, und zu dem Ende die akadem. Lehranstalt beziehen, soll die Zeit ihres Aufenthalts auf derselben für das akadem. Triennium vollständig angerechnet werden."

Bestimmte Vorschriften über die Anwendung des akademischen Trienniums bestehen nicht; jeder Hörzwang ist aufgehoben. Indirect üben die Anforderungen der später zu bestehenden Examina eine Einwirkung auf die Wahl der Collegia und die Theilnahme an den Uebungen, zu denen die Universität Gelegenheit giebt. Aufserdem wird, wie bisweilen das Gymnasium schon den Abiturienten durch hodegetische Rathschläge zu Hülfe kommt (s. Abth. I p. 146 ff.), auch auf den Universitäten die Beachtung eines Studienplans empfohlen. Als Beispiel derartiger besonders auch auf die künftigen Lehrer berechneter Studienpläne wird nachstehend zuerst ein älterer, aber nach seinem innern Werth gröfstentheils noch nicht veralteter, mitgetheilt[1]).

Studienplan der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn, v. 1. Octb. 1837.

„Die der philosoph. Facultät zugewiesenen Lehrfächer begreifen Philosophie, Philologie, Geschichte, reine Mathematik als Grundwissenschaften, aufserdem die angewandte Mathematik nebst den Naturwissenschaften, imgleichen die Staatswissenschaften. Hierauf beruht die Scheidung derselben in 4 Abtheilungen, welche sind die philosophische, die philologische, die historisch-staatswissenschaftliche, die mathematisch-naturwissenschaftliche. Jede von diesen hat einen abgesonderten Studienplan ausgearbeitet in folgenden Entwürfen, welche im Namen der gesammten Facultät dargeboten werden.

a) Philosophischer Studienplan. 1. Uebersicht. Für den Wechsel der Dinge das Unwandelbare, für die veränderlichen Erscheinungen ihren beharrlichen Grund zu suchen, und nach dem Sein und Wissen an sich zu forschen, nöthigt ein uns tief eingepflanzter Trieb, aus welchem das Bedürfnifs zur Philosophie, wie ursprünglich erwachsen, so in jedem strebsamen Geist sich stets von neuem erzeugt. Aus dem reinen Triebe zum Wissen hervorgegangen, war Philosophie die Mutter aller besonderen Wissenschaften, und hat auch jetzt, nachdem diese längst zu abgesonderter Behandlung gediehen, in steter Wechselbeziehung mit ihnen sie zu lebendiger Einheit zu verbinden, daher theils die allen gemeinsamen Grundsätze und Formen zu erforschen, theils das allen gemeinsame Endziel zu immer deutlicherer Bestimmtheit des Bewufstseins zu erheben, — in Bezug auf Geschichte und Naturwissenschaft, auf das Reich der Freiheit und Nothwendigkeit. Für die Naturwissenschaften theilt die Philosophie den Beruf der Grundlegung mit der Mathematik, indem so, wie diese die allgemein gültigen und nothwendigen Gröfsenbestimmungen entwickelt, mittels deren die Erscheinungen unfehlbare Mafsbestim-

[1]) Die Studienpläne haben ebenso wie die in diesem und dem nächsten Abschnitt mitgetheilten Instructionen und Reglements zu ihrer Zeit die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

mungen erhalten, so sie die allgemein gültigen Begriffe und Urtheile ausmittelt und bearbeitet, mittels deren die Wahrnehmungen zur Erfahrung erhoben werden. Begründung der histor. Wissenschaften gehört der Philosophie insofern allein an, inwiefern sie die Aeufserungen freier Selbstbestimmung, ihre inneren Beziehungen und ihren Erfolg zum Hauptgegenstand haben, und diese in unbedingten sittlichen Anforderungen mit Werthbestimmungen ihr Regulativ und die Norm ihrer Beurtheilung finden.

Die bezeichneten 2 Hauptzweige der Philosophie als Begründerin der Erfahrungswissenschaften setzen Untersuchungen über das Denken und Erkennen, ihre Principien und Formen voraus und erhalten ihren gemeinsamen Abschlufs in der Wissenschaft vom letzten unbedingten Grunde und der letzten unbedingten Ursache, wie der Welt der natürlichen Veränderungen, so des Reiches der Freiheit. Je nachdem man jene Untersuchungen und diese Wissenschaft als ausschliefslich dem erkennenden Bewufstsein, oder als ihm gemeinsam mit dem handelnden betrachtet hat, ist die Philosophie in theoretische und praktische, oder in Physik, Ethik und Dialektik getheilt worden. Nach der einen, wie nach der andern Eintheilungsweise kommt der Logik, als der Wissenschaft von den Formen und Gesetzen des vermittelnden Denkens, die Stelle einer Propädeutik zu; und ihr schliefst sich die Erfahrungs-Seelenlehre an, die, geleitet durch Thatsachen des Bewufstseins, die Seelenthätigkeiten ihren verschiedenen Richtungen und Entwickelungsweisen nach, möglichst vollständig auszumitteln, zu ordnen und zu bestimmen unternimmt, auf die Weise aber den übrigen philosoph. Disciplinen ihre Aufgaben nachzuweisen bestrebt ist.

Die Logik leitet durch die ihrem zweiten synthetischen Theil angehörigen vorbereitenden Untersuchungen über die Quellen unserer Begriffe und Urtheile zu der Metaphysik über, als der Wissenschaft von den Grundbedingungen der Erkenntnifs und ihrer Realität. Aus der Metaphysik aber entwickeln sich als nächste Anwendungen derselben einerseits Naturphilosophie, andrerseits rationale Psychologie. Der Ethik, als Wissenschaft von den unbedingten Werthbestimmungen unserer Handlungen, der ihnen zu Grunde liegenden Gesinnung und von ihren Zwecken schliefst sich die philosoph. Rechtslehre an, als Lehre von den Schranken, welche die freie Thätigkeit des sinnlich vernünftigen Einzelwesens in seinem Zusammenwirken mit anderen sinnlich vernünftigen Einzelwesen anzuerkennen hat. Aus beiden zusammen in ihrer Anwendung auf die Geschichte ergeben sich einerseits die Politik, oder Wissenschaft vom Staat, seinem Zweck und den den inneren und äufseren Verhältnissen angemessenen Formen ihrer Verwirklichung; andrerseits Philosophie der Geschichte, welche die den histor. Entwickelungen der Freiheit zu Grunde liegenden Gesetze und Bedingungen zu entdecken bestrebt ist.

Weder aus der erkennenden, noch sittlich handelnden Thätigkeit, noch aus beiden zusammengenommen läfst sich das künstlerisch bildende Vermögen genügend ableiten, vielmehr dient dieses jenen zur Ergänzung und zu eigenthümlicher Art der Verwirklichung. Die Normen der künstlerischen Bildungs- und Auffassungskraft in den verschiedenen Richtungen ihrer Entwickelung, als das an sich Gefallende auszumitteln, ist die Aesthetik bestimmt, in deren Gebiet die Rhetorik, als Theorie der Wohlredenheit, eine der vorzüglichsten Stellen einnimmt. Wie das erkennende, handelnde und bildende Vermögen in den Jahren der Kindheit und Jugend auszubilden, hat die Pädagogik zu lehren, welcher Anweisung zu richtiger Einrichtung des akadem. Lebens und Studiums hinzukommt. Abschlufs erhält die philosoph. Forschung in ihren verschiedenen Richtungen, zunächst denen der Metaphysik und Ethik, durch die Religionsphilosophie.

Auf die höchsten und schwierigsten Gegenstände des Wissens gerichtet, und mit allen übrigen Wissenschaften in lebendigster Wechselbeziehung, kann die Philosophie einestheils nur nach und nach und nicht in stetigen Fortschritten ihrem Endziel sich annähern, das Resultat der ihr zugewandten Forschung daher auch nur in ihrer Geschichte erkannt werden; die ihre Fort-

und Rückschritte entweder der Zeitfolge nach, oder davon unabhängig kritisch vergleichend darzustellen und zu begreifen unternimmt: anderntheils vermögen die ihr zugewendeten Studien ebensowenig abgesondert von gründlichen und umfassenden histor., naturwissenschaftl. und mathemat. Kenntnissen ihren Zweck zu erreichen, wie diese, philosophischer Grundlegung gänzlich zu entbehren. Nur durch zweckmäfsige Verbindung realer oder factischer, und formaler oder philosophischer Studien, kann jenen höhere Einigung und tiefere Begründung, diesen die nöthige Umsicht und Anwendbarkeit zu Theil werden.

2. Studienplan. Unter den hier verzeichneten oder angedeuteten Lehrfächern der Philosophie giebt es deren, welche allen Studirenden gleichermafsen, andere, welche den verschiedenen Facultätsgenossen vorzugsweise zu empfehlen sind. Zu jenen gehören für das erste Halbjahr: 1. Anweisung zur gehörigen Einrichtung des akadem. Lebens und Studiums; 2. Einleitung in das Studium der Philosophie; 3. Logik oder Logik mit Methaphysik verbunden; für das zweite: 1. krit. Vergleichung der vornehmsten Lehrgebäude; 2. Psychologie; für die folgenden: 1. Encyklopädie der philosoph. Wissenschaften; 2. Ethik. Von den übrigen sind den Theologen und den der höheren Schulwissenschaften Beflissenen vorzugsweise zu empfehlen: Pädagogik, Rhetorik, Aesthetik, Methaphysik, Geschichte der ältern und neuern Philosophie, Philosophie der Geschichte, Religionsphilosophie.

Was Die betrifft, welche sich der Philosophie weihen, um einst als akadem. Lehrer derselben aufzutreten, so haben sie vorzugsweise zu bedenken, dafs ächte Philosophie nur gedeihen kann in einem mit mathemat., physikal., geschichtl. und sprachl. Kenntnissen reich ausgestatteten Geiste; woraus folgt, dafs sie zwischen den hierauf bezügl. Lehrfächern und den philosophischen Zeit und Kraft verhältnifsmäfsig zu vertheilen haben.

b) Philologischer Studienplan. Die philologische Section der philosoph. Facultät hat aufser dem Beruf für Philologen im engern Sinne des Worts die andre Bestimmung, auf die Studirenden aus allen Facultäten vorbereitend, und zum Zweck der allgemeinen Geistesbildung zu wirken. Allzusehr nimmt leider, bei der grofsen Erweiterung der Lehrkreise und der Masse verschiedenartiger Gegenstände, die sich mit dem Reiz der Neuheit andrängen, der Eifer der Theologen, und besonders der Juristen und der Mediciner, die auf den Schulen erworbenen Kenntnisse von der alten Literatur, in einem zu ihrer Auffassung mehr heranreifenden Alter, zu erweitern und zu befestigen, seit einiger Zeit ab. Dafs die deutsche Gelehrsamkeit die Achtung des Auslandes erworben hat, verdankt sie zum Theil der philolog. Basis, worauf sie mehr oder weniger unmittelbar ruht; und es würde sich unfehlbar rächen, wenn wir die allgemeine Uebung der alten Sprachen und den Zusammenhang mittels derselben mit so vielen der lautersten Quellen des Wissens und der tüchtigsten Hülfsmittel zu gelehrter Ausbildung, bis auf die neueste Zeit hin, sollten in Abnahme gerathen lassen. Studirende von ernstem Sinn werden dem alten Gebrauch, von dessen guten Gründen Ueberlegung und Beispiele sie leicht überzeugen können, nicht untreu werden, sich nicht durch eine unruhige Neuerungsucht der Zeit fortreifsen lassen, und nicht dem gegenwärtigen Zeitalter, nach der selbstgefälligen Einbildung, die leicht ein jedes von sich fafst, zu viel, dem vergangnen zu wenig zutrauen.

Nach dem Vorgang und Muster der class. Philologie hat sich, aufser der hebräischen und arabischen, in unseren Tagen eine indische und eine altdeutsche in raschem Fortschritt entwickelt; und auch die fremden neueren Sprachen werden nicht mehr blos, wie ehemals, durch Sprachmeister gelehrt, sondern durch die Behandlung der Sprachlehre und die Erklärung der Schriftsteller der übrigen Philologie angenähert. Die hies. Universität vereinigt die sogenannten Fächer auch äufserlich in einer besondern Abtheilung der philosoph. Facultät. Unter diesen so vereinigten Zweigen allgemeiner Philologie empfehlen sich die vaterländ. Literatur und Sprache und die der anderen neueren gebildeten Nationen der Wifsbegierde mehr allgemein; während die orientalischen Sprachen nur den Orientalisten, den Theologen und den Sprachforscher angehen.

Was sodann die Philologie in dem üblichen engern Sinn betrifft, so ist der Beruf des Philologen vorzugsweise ein gelehrter, ein solcher, der ihn auch im prakt. Leben mehr, als wenigstens sehr Viele in manchen anderen der wissenschaftlich gebildeten Stände, mit der Gelehrsamkeit in fortgesetztem und unmittelbarem Zusammenhang erhält. Die Bestimmung der Philologie für den Staat ist im allgemeinen von zweierlei Art. Die eine besteht darin, daſs sie die Kenntniſs der alten Sprachen und des class. Alterthums überhaupt durch Unterricht fortpflanze und lebendig erhalte; die andre ist, daſs sie die Quellen und Urkunden dieser Kenntniſs in ihrer Lauterkeit zu bewahren, herzustellen, zu erläutern, nach den Einsichten und Bedürfnissen des Zeitalters zu würdigen und anwendbar zu machen strebe. Ohne eine ausgebreitete und verhältniſsmäſsig gleiche Anstrengung in beiden Gebieten der Thätigkeit, ist in keinem von beiden Gedeihen und Fortschritt auf die Dauer zu erwarten: und doch beruhen auf einer blühenden Philologie nicht blos die wissenschaftliche und mittelbar die ächte allgemeine Bildung, sondern auch die Erhaltung des gesammten gesellschaftl. Zustandes, im Vaterlande und in anderen Ländern Europa's, als auf einer ihrer Hauptgrundlagen. Auch bei der Gründung philologischer Seminarien, in der Art, wie sie bestehen, scheint den um die Wissenschaft und unser Vaterland verdienten Männern, welche sie zuerst einführten, der doppelte Zweck schon vorgeschwebt zu haben, gründliche Lehrer und Erklärer der alten Sprachen und Geisteswerke und Forscher und Bearbeiter derselben auszubilden.

Auf den gedachten Unterschied in der Philologie, als einer in sich abgeschloſsnen Berufswissenschaft, wird der Studirende wohlthun, von Anfang an und fortwährend Rücksicht zu nehmen. Das Lehramt können selten auch diejenigen, welche die Wissenschaft selbst zu fördern und anzubauen sich vorzugsweise berufen fühlen, von sich weisen: aber man kann darauf, als auf das Ziel und den Vereinigungspunct seiner akadem. Studien, sich beschränken, ohne darum seinem Fleiſs und seiner wissenschaftl. Ausbildung enge Grenzen zu setzen. Auch nach den Fähigkeiten und dem Grade der Wiſsbegierde und Selbstthätigkeit können im allgemeinen 2 Classen unterschieden werden, mit denen häufig, obwohl keineswegs immer, die beiden Richtungen zur gelehrten und zur prakt. Philologie (insoweit sie überhaupt trennbar sind) zusammentreffen. Von der Prüfung seiner selbst nach diesen einfachsten Unterscheidungen wird also jeder bei der Wahl und der Bildung seines Studienplans auszugehen haben.

Das class. Alterthum hat einen ganzen Kreislauf der Bildung, in naturgemäſser Entwickelung der höchsten Anlagen, vollendet, und schlieſst entweder Vorbilder oder doch Ausgangs- und Anknüpfungspuncte für die meisten Arten geistiger Bestrebungen in sich. Philosophie, Geschichte, Poesie und Kunst, Theorie derselben, und viele andre Nahrung des Geistes kann aus ihm unmittelbar gezogen werden. Wer sich daher in ihm und in seiner Literatur auf die rechte Art einheimisch zu machen sucht, läuft weniger, als wer sich einer besondern Wissenschaft widmet, die Gefahr der Einseitigkeit und Unvollständigkeit bei geringrer Theilnahme an anderen allgemeinen Vorbereitungsgegenständen. Demungeachtet wird kein Philologe versäumen, die wichtigsten Vorlesungen, die mit seinem Hauptstudium, welches ein Studium des Menschen, des Geistes und der Sprache ist, in näherer Verbindung stehen, zu hören: als da sind, über Geschichte der Philosophie und einzelne Theile der Philosophie, über allgm. Weltgeschichte, neuere Geschichte, auch über die alte, vorgetragen von dem Professor der Geschichte, über mehrere der neueren Sprachen und Literaturen, so wie über die altdeutsche, über die allgm. Literaturgeschichte, die gegenwärtig auf den meisten Universitäten vernachläſsigt wird, über Mathematik und Physik. Die Ausbreitung in weiteren Kreisen des Wissens und des Nachdenkens muſs indeſs immer im Verhältniſs stehen zu dem erwählten, sehr schwierigen Berufstudium, das vorzüglich in unseren Tagen groſse Ausdehnung und innere Durchbildung immer mehr gewinnt, zu der Zeit und der Anstrengung, die dasselbe nothwendig erfordert, wenn darin

Gründlichkeit, Fertigkeit, überhaupt Tüchtigkeit erlangt werden soll. Keinem Zeitalter ist mehr als dem unsrigen die von dem ionischen Weisen ausgesprochne Wahrheit gesagt: ἡ πολυμαθίη τὸν νόον οὐ τρέφει.

Wenn diese Bemerkungen allgemein gelten, so erfordert von denjenigen, die sich ein stets fortgesetztes, geistiges und wissenschaftl. Streben, denkend, sammelnd und forschend, zum Lebensplan setzen, und sich zu schriftstellerischer Thätigkeit in irgend einem Theil der Alterthumswissenschaften ausrüsten, der jetzige Stand derselben, dafs sie sobald als möglich, d. h. sobald sie zu einiger Uebersicht des Ganzen und zur Unterscheidung ihrer eigenen Anlagen und besonderen Neigungen gelangt sind, aufser dem vorgedachten weitern Studienkreis überhaupt noch insbesondre mit dem Theil desselben, der mit dem von ihnen als Philologen zu fassenden Plan in engrer Verbindung steht, sich in weiterm Umfang vorbereitungsweise bekannt machen. Weil sie eine in sich vollendete und abgerundete Bildung umfafst und mannichfaltige Studien verbindet, darum hat die Philologie auch zu den meisten der im erweiterten Umfang des Wissens jetzt in besonderen Kreisen gepflegten Wissenschaften eine natürliche verwandtschaftl. Beziehung. Die Sprache, das historische und politische, das poetische Alterthum, die Kunst, die Mythologie stehen mit der Grammatik anderer Sprachen und der allgemeinen vergleichenden, mit der Geschichte, der Philosophie, der Poesie, der Kunst, der Mythologie anderer Völker und Zeiten in einer wissenschaftl. Verbindung, die bis auf einen gewissen Punct zu verfolgen, nothwendig ist, und, auf die rechte Art weiter zu verfolgen, nur erspriefslich für die Sache und die sich ihr widmenden Individuen sein kann. Wer z. B. sein Augenmerk vorzüglich auf die Alterthümer oder das innre Volks- und Staatsleben der Alten richtet, der wird, aufser den allgm. histor. Vorlesungen, auch die allgm. Politik und Sittengeschichte, die Institutionen und Geschichte des röm. Rechts und andere Gegenstände in seinen Kreis ziehen. Dafs auch zwischen den Naturwissenschaften und der griechisch-röm. Philologie eine Gemeinschaft bestehen könne, haben die gröfsten Männer, auch der neuern Zeit, in jenen anerkannt, und vorzügliche Philologen durch ihr Beispiel bewiesen. Sollte auch zu jeder Zeit der Einzelne bei dem ausgezeichnetsten Talent und Fleifs ungestraft, ja zur Erreichung gewisser Zwecke mit Vortheil sich mehr und mehr in dem Object seiner Thätigkeit beschränken dürfen, so mufs im allgemeinen von der heutigen class. Philologie die Verbindung mit der allgemeinen Philologie, der Geschichte, der Literatur, der Philosophie, der Poesie, der Kunst überhaupt um so bereitwilliger unterhalten werden, als andrerseits häufig, aus Unkenntnifs der grofsen prakt. Bestimmung und der dadurch bedingten und gesicherten Einheit der Alterthumswissenschaft, sowie oft zugleich auch aus Verkennung ihres wahren Gehalts und Wesens, der Wahn gehegt und verbreitet wird, dafs dieselbe, in ihre Theile zerlegt, den anderen in einem besondern Gegenstand universellen Fächern zugeordnet werden sollte, damit gewissen systematischen Begriffen genügt werde. Die Anwendung von dieser allgemeinen Ansicht auf den Studienplan der Einzelnen wird sich leicht ergeben, jenachdem ihre Fortschritte und die zur Befriedigung ihrer Wifsbegierde in den verschiedenen Fächern dargebotenen Vorlesungen sie zur eignen Wahl und Ueberlegung oder zur Besprechung mit Lehrern, denen sie besondres Vertrauen schenken, veranlassen. Es ist die hier in Erwähnung gebrachte Zuratheziehung der Lehrer auch überhaupt nicht genug zu empfehlen.

Wenden wir uns von den Hülfswissenschaften des Philologen zu seinem besondern Hauptstudium, so kann hier die im vorigen gemachte Unterscheidung wegfallen, da die gewöhnliche Zeit des akadem. Cursus nicht gestattet, in Ansehung der zu hörenden Vorlesungen mehr von Einem zu fordern, als zweckmäfsig für Alle erkannt werden mufs.

Das Alterthum soll als ein Ganzes, im ganzen Zusammenhange seiner Bildung und seiner Verhältnisse, begriffen werden, weil nur so das Meiste gründlich erkannt werden kann, als eine Welt für sich; und im Leben wirkt alles auf einander ein. Da diese Erkenntnifs am meisten durch die Sprachen

vermittelt wird, die Sprache auch schon an sich in ihrer Eigenthümlichkeit und ihren Entwickelungen theils Urelement, theils Hauptbestandtheil einer jeden Nationalcultur ist, da überdem die Einübung und Ergründung und die geistige Auffassung der Sprachen ganz vorzüglich des anhaltenden Fleifses bedarf, so wird auf sie unausgesetzt, neben allem andern, so viel Zeit, als von anderen gleichfalls nothwendigen Gegenständen nur irgend erübrigt werden kann, verwandt werden müssen. Grammatisch, exegetisch, kritisch, sowie praktisch durch Schreiben, Uebersetzen, Sprechen, wird viel leichter ein jeder für diesen Zweck zu wenig, als zu viel thun.

Grofsentheils in Verbindung mit dem Studium der Sprachen wird das der Literatur betrieben. Doch hat das letztre auch eine andre Seite und nimmt andre Thätigkeiten des Geistes in Anspruch. In dieser Hinsicht geht aus dem allgemeinen Grundsatz einer zusammenhangenden und vollständigen Erkenntnifs des Alterthums die Regel hervor, so viel als möglich, von den Hauptclassen der Schriftsteller, der epischen, lyrischen, dramat. Dichter, der Geschichtschreiber, Philosophen, Redner, und aus den Hauptperioden beider Literaturen, keine ganz zu vernachlässigen, sondern mit den wichtigsten aus allen nach und nach auch durch die Vorlesungen darüber sich näher bekannt zu machen: aufserdem aber auch der Geschichte der Literatur im ganzen, ihrer innern Entwickelung, ihrer gesetzmäfsigen Gattungen, ihres Geistes und ihrer Wirkungen besondern Fleifs zu widmen.

Unter die Merkmale der höchsten und der eigenthümlichen Bildung, zu der sich das Alterthum erhoben hat, und durch die es vorzüglich lehrreich für immer geworden ist, gehört das Plastische, ein reiner und scharfbestimmter Sinn für die Form. Hiedurch behaupten die eigentlichen plast. Künste allgemeine Wichtigkeit und sind sie reich an Aufschlüssen auch für die, welche nicht durch besondre Anregung ihres eignen Sinnes, oder durch die Anwendbarkeit des Inhalts der Kunstwerke angetrieben sein sollten, sich mit ihnen zu beschäftigen. Wie viel aufserdem die Denkmäler, als die andre Quelle unsrer Alterthumskunde zum Verständnifs der Poesie und der Mythologie im einzelnen, zur Kenntnifs alterthümlicher Zustände beitragen, ist bekannt. Immer mehr hat daher auch die Ueberzeugung sich verbreitet, dafs sie zur Vollständigkeit eines philolog. Studiencursus allgemein gehören.

Aufser den 3 bisher bemerkten Bestandtheilen der alterthüml. Bildung, S p r a c h e, L i t e r a t u r und K u n s t, deren Kenntnifs zum Theil an den Werken selbst, zum Theil durch Theorie und Geschichte derselben erworben wird, sind noch 2 andere, die Religion und das äufsre Leben, die mit Recht in gröfserm Zusammenhange und strengrer Absonderung auch besonders behandelt und vorgetragen werden. Beide, obwohl in ungleichem Verhältnifs, sind auf die unmittelbare Kenntnifs sowohl der Literatur als der Monumente zu begründen, und dienen diesen hinwiederum zu klarerem und ausgedehnterem Verständnifs. — Bei diesem Ineinandergreifen der sogenannten realen oder histor. und theoret. Disciplinen untereinander, und unter diesen und den grammat. und exeget.-kritischen Studien gegenseitig, versteht es sich von selbst, dafs kein Hauptheil auch der erstgenannten, nämlich Literaturgeschichte, Kunstgeschichte, Religionsgeschichte, Geschichte der alten Philosophie, Staatsgeschichte und Alterthümer, ohne wesentlichen Nachtheil zurückgesetzt werden würde.

c) H i s t o r i s c h - s t a a t s w i s s e n s c h a f t l i c h e r S t u d i e n p l a n. Seitdem die Geschichte auf den einheimischen Gymnasien gründlicher und umfassender als ehemals gelehrt wird, hat sich hie und da die Meinung eingestellt, man werde auf der Schule hinreichend mit histor. Kenntnissen ausgestattet, und bedürfe auf diesem Felde der Universität nicht weiter. Diese Behauptung zeugt von geringer Einsicht in das Wesen der histor. Studien, und müfste unfehlbar, wenn ihr Folge geleistet würde, auf alle übrigen wissenschaftl. Fächer einen höchst nachtheiligen Einflufs haben.

Da die Erlernung von Namen und Zahlen unerläfslich ist, und alle geschichtl. Kenntnifs auf der Grundlage des Gedächtnisses ruht, so kann aller-

dings diese Fähigkeit nicht zeitig genug geübt werden, und der Schulunterricht hat schon viel geleistet, wenn die daraus entlassenen Zöglinge eine chronolog. und geograph. Uebersicht des Ganzen auf die Universität mitbringen, und in dem äufsern Gerüst, dem Fachwerk, in welches alle mehr ins einzelne gehende Ausfüllungen hineingeordnet werden müssen, mit einiger Sicherheit bewandert sind. Der wesentliche Gehalt der Geschichte kann aber erst in reiferen Jahren gehörig gefafst werden, so dafs von dieser Seite selbst der akadem. Unterricht nur als eine Vorbereitung zu fortgesetztem Forschen und Nachdenken zu betrachten ist. Mit der in eigenen Wirkungskreisen eingesammelten Erfahrung, mit der Beobachtung des Zeitalters und seiner vorwaltenden Richtungen, erwirbt der gebildete Mann in gleichem Mafs eine tiefere Einsicht in die Bedeutung der grofsen Weltbegebenheiten, und in die Ursachen der geistigen und sittl. Fortschritte und Rückschritte des Menschengeschlechts.

Die ehemals auf deutschen Universitäten üblichen Vorträge beschränkten sich meistens auf alte Weltgeschichte, europäische Staatengeschichte, und deutsche Reichsgeschichte. Die neuere Zeit hat, vermöge einer mehr durchgreifenden Ausübung der histor. Kritik und berichtigter Ansichten, in dieser Eintheilung wichtige Veränderungen herbeigeführt.

Die alte Weltgeschichte wurde ehemals an dem Faden der hebräischen Ueberlieferung, dann an dem niemals verwirklichten Begriff der Weltmonarchieen fortgeführt, und mit dem Anfang der christl. Zeitrechnung geschlossen. Diese Behandlungsweise kann jetzt nicht mehr genügen, wiewohl man nicht umhin kann, von den herkömml. Vorstellungsarten wegen ihres weit verbreiteten Einflusses Kenntnifs zu nehmen. Man hat eingesehen, dafs die beglaubigte Geschichte erst mit den ältesten gleichzeitigen Zeugnissen beginnt, welche mittelbar oder unmittelbar zu uns gelangt sind, und dafs der gesammte frühere Zeitraum, in welchen die Verbreitung der Menschengeschlechter über den Erdboden, die Gründung der ältesten Religionen und Gesetzgebungen, überhaupt die Anfänge der Cultur fallen, nur ein Gegenstand combinatorischer Kritik oder philosophischer Betrachtung sein kann. Die Aufgabe hiebei ist, theils die unter den wunderbaren Verkleidungen der Sage verborgne Wahrheit auszumitteln, theils, wo keine stätige Erzählung möglich ist, aus fragmentar. Nachrichten und vereinzelten Spuren einen allgemeinen Abrifs von den Schicksalen und Zuständen der Völker zu entwerfen.

Wiewohl nun also die Grenze des myth. Zeitraums viel weiter herabgerückt werden mufste, so ist der histor. in gleichem Mafs auf der andern Seite angewachsen, indem, statt der willkürl. Schlufsepoche mit dem Anfang der christl. Zeitrechnung, die alte Weltgeschichte bis zur Zerstörung des weströmischen Reichs fortgeführt wird: weil erst von hier an durch die Wanderungen, Eroberungen und Mischungen der Völker, und durch die Gründung der europäischen Staaten eine neue, wesentlich verschiedne Ordnung der Dinge auf demselben Schauplatz eintritt. In der dunklen Vorzeit erfordert die Prüfung mehr Zeit, als die Wiederholung des Ueberlieferten und bisher auf Glauben angenommenen; und in den helleren Zeiten ist es nicht darum zu thun, blos einen bequemen Auszug aus den Berichten der alten Geschichtschreiber zu liefern, sondern manche von diesen, meistens als der dramatischen Geschichte fremd, beiseit geschobene Gegenstände, namentlich Staatsverwaltung und Staatsökonomie, müssen vorzugsweise beleuchtet werden. Es ist demnach kaum möglich, eine genügende Darstellung der alten Weltgeschichte nach allen obigen Gesichtspuncten in eine halbjährige Vorlesung zusammenzudrängen; und man hat sehr zweckmäfsig Eintheilungen, sei es nach Epochen oder Völkern, vorgenommen, wo dann die Geschichte der Griechen und der hellenischen Staaten, und die Geschichte der Römer, wegen ihrer grofsen Wichtigkeit für das tiefere Verständnifs der beiden class. Literaturen besonders hervorgehoben zu werden verdienen.

Man pflegte sonst die Beiwörter allgemein oder universal der alten Geschichte ausschliefslich vorzubehalten. Allein sogar diese kann jene Beiwörter

im strengsten Sinne nicht verdienen: denn durch den Synchronismus kann kein Zusammenhang in das vereinzelt Bestehende gebracht werden, und es ist oft unvermeidlich, die ethnograph. Darstellung zu Hülfe zu nehmen. Demnach läfst sich die universalhistor. Behandlung ebensowohl wie auf das Alterthum auf die folgenden Zeiträume, das Mittelalter, die neuere und die neuste Zeit anwenden. Eine gemeinsame Religion, und der Kampf gegen eine andre, welche gleichfalls nach unbegränzter Verbreitung strebte, auf denselben Begriffen ruhende Verfassungen, gemeinschaftl. Unternehmungen, viele Aehnlichkeiten in den Sitten und der Denkart der europäischen Völker, neben der Eigenthümlichkeit des romanischen, des germanischen und des slavischen Stammes machen die welthistor. Zusammenfassung sogar nothwendig. Der Schauplatz dieser allgm. Geschichte ist im Vergleich mit dem Alterthum keineswegs beschränkter: vielmehr dehnt er sich weiter nach Norden aus, umfafst schon im Mittelalter die das mittelländische Meer umgebenden Länder, und erstreckt sich in der neuern Zeit, vermöge des Welthandels und der europäischen Ansiedelungen und Eroberungen, auf alle übrigen Welttheile.

Neben dieser unentbehrl. Uebersicht des Ganzen bleibt es gleichwohl sehr nützlich, die Geschichte der einzelnen europäischen Staaten von deren Gründung an bis auf die neuste Zeit zu verfolgen. Die deutsche Reichsgeschichte wurde sonst als die Grundlage der Verfassung in publicistischer Hinsicht mit grofser Ausführlichkeit behandelt. Da jetzt bei ganz umgestalteten Verhältnissen jenes prakt. Interesse grofsentheils wegfällt, so wird für die Darstellung der socialen, industriellen und geistigen Entwickelungen der deutschen Nation um so mehr Raum gewonnen. — Die Geschichte der preufsichen Monarchie ist zwar in den Vorträgen über die neuere Zeit im allgemeinen mit enthalten, doch ist eine genauere Belehrung über die Entwickelung der vaterländ. Verhältnisse, wie sie nur in einer besondern Vorlesung möglich ist, jedem einheimischen Studirenden sehr zu empfehlen; für den künftigen Geschäftsmann aber im Fache der Justiz oder der Verwaltung ist sie unentbehrlich.

Man hat gewöhnlich sehr verschiedenartige Dinge unter dem Namen der historischen Hülfswissenschaften zusammengeworfen. Die Chronologie und die Geographie sind aber vielmehr wesentliche Bestandtheile, da zur vollständigen Kenntnifs jeder Begebenheit die Bestimmung nach Zeit und Ort gehört. Der histor. Theil dieser Wissenschaften (wobei die mathematisch-astronom. Elemente schon vorausgesetzt werden) erfordert allerdings eine gelehrtere Erörteruug, als auf Schulen erwartet werden kann. Besonders mufs das Studium der nach Zeiträumen geordneten alten Geographie immer mit dem geschichtlichen gleichen Schritt halten. Wahre Hülfswissenschaften sind die historische Literatur und die Quellenkunde, d. h. die Kenntnifs der Denkmäler, der Inschriften (Epigraphik), der Urkunden (Diplomatik und Heraldik), überhaupt alles dessen, was aufser den Berichten der Geschichtschreiber über die Vorzeit Aufschlufs gewähren kann. — Da bei der Specialität der Geschichte eine fast ins unendliche gehende Verzweigung stattfindet, so darf eine stoffartige Vollständigkeit in den akadem. Vorträgen nicht bezweckt werden. Es kommt darauf an, die allgemeinen Gesichtspuncte aufzustellen, die leitenden Ideen mitzutheilen und alles mit dem Geist der Kritik zu durchdringen, damit der Zuhörer in den Stand gesetzt werde, die für sein besondres Fach nöthigen Kenntnisse durch Privatstudien nach einer richtigen Methode zu ergänzen.

Für den Philologen ist die alte Weltgeschichte, nebst der begleitenden Geographie, insbesondre die Geschichte der Griechen und Römer, der wichtigste Theil der histor. Studien. Der künftige Schulmann darf jedoch auch die übrigen Fächer nicht vernachlässigen, in welchen er vermöge seines Berufs verpflichtet werden kann Unterricht zu ertheilen.

d) Mathematik und Naturwissenschaft. Wenn der Cursus auf 3 Jahre berechnet wird und der Studirende, was gewöhnlich der Fall ist, mit dem Wintersemester beginnt, so werden für das 1. Semester Mathematik und Physik, für das 2. Mineralogie, Botanik und Chemie vorgeschlagen. Für

diejenigen, welche mit dem Sommersemester ihr Studium beginnen, findet blos eine Umkehrung der beiden ersten Semester gegen einander Statt.

Für das 3. (Winter-) Semester werden Geognosie, Kryptogamenkunde, allgm. Naturgeschichte, für das 4. (Sommer-) Semester Zoologie und Zootomie, einzelne Zweige der Chemie, Wiederholung der Physik, Botanik und Mineralogie, für das 5. und 6. Semester höhere Mathematik, Astronomie und prakt. Uebungen in den sämmtl. Naturwissenschaften vorgeschlagen.

Die Ursachen, welche es wünschenswerth machen, dafs auch Theologen beider Facultäten, sowie Juristen und in der philosoph. Facultät die zu den Abtheilungen der eigentl. Philosophie, der Philologie und Geschichte sich haltenden Studirenden einen Theil der Anfangszeit ihrer Studien den Naturwissenschaften zuwenden mögen, sind von zweierlei Art, nämlich der Werth derselben für die allgm. Bildung, und der weit verbreitete Nutzen des naturhistor. Wissens. Die wissenschaftl. Bildung bleibt in der That nur zu leicht einseitig und mangelhaft, wenn sie sich auf das sogenannte Brodstudium beschränkt, von Wissenschaften hingegen, wie die obengenannten, die nie in Stagnation kommen können, da sie sich immer wieder aus einer stets lautern Quelle, der Natur, erfrischen, kann ein lebendiger, wohlthätiger Einflufs für das ganze Wissen nicht ausbleiben. Andrerseits aber greifen die Naturwissenschaften in alle bürgerl. Lebensverhältnisse so ein, und machen sich namentlich beim Landgeistlichen, Rechtsgelehrten, Jugendlehrer auf so mannichfaltige und gewöhnlich so unvorhergesehne Weise geltend, dafs es Nachtheile mit sich bringt, darin fremd zu sein, indem der darin auf der Universität versäumte Unterricht später oft durch nichts wiederersetzt werden kann.

Aus diesen Gründen ist daher den Theologen beider Facultäten, den Juristen, den der Philosophie, Philologie und der Geschichte Beflissenen der Besuch eines Collegiums aus den experimentirenden und eines aus den beschreib. Naturwissenschaften, also der Physik oder Chemie, und der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zu empfehlen, unter Berücksichtigung, dafs den übrigen zur eigentl. Brodwissenschaft gehörigen Studien dadurch kein Eintrag geschehe, was bei gehörigem Fleifs und bei gehöriger Eintheilung der Zeit wohl nicht leicht der Fall sein dürfte, namentlich ist es für künftige Schulmänner unerläfslich, sich wenigstens mit der Begrenzung der Naturwissenschaften bekannt zu machen, da diese einen Theil des Unterrichts auf Schulen und Gymnasien ausmachen."

Neuerdings haben sich die Docenten der philosoph. Facultät bei der K. Akademie zu Münster, in Betracht der grofsen Schwierigkeiten, welche sich den Studirenden bei dem weiten Umfang jeder speciellen Fachwissenschaft sowohl, als der mit derselben in inniger Beziehung stehenden übrigen Disciplinen, hinsichtlich der zweckmäfsigen Anordnung und Reihefolge der Studien entgegenstellen, sowie bei der Erfahrung, dafs die Studirenden nicht selten durch Vernachlässigung dieses wichtigen Gesichtspuncts in Nachtheile gerathen, die später schwer zu beseitigen sind, veranlafst gesehen, einen Studienplan auszuarbeiten, welchen die Facultät den Studirenden als einen wohlgemeinten Rathgeber darbietet. Es ist der folgende (v. 27. März 1866):

„Die philosoph. Facultät jeder Universität und so auch die der hiesigen Akademie umfafst folgende Lehrfächer: 1. Philosophie, 2. Mathematik, 3. Naturwissenschaften, und zwar: a) Chemie, b) Physik, c) und d) Mineralogie und Geognosie, e) Zoologie, f) Botanik. 4. Geschichte und ihre Hülfswissenschaften, Geographie und Chronologie. 5. Philologie, und zwar: a) classische Philologie, b) deutsche Sprache und Literatur, c) neuere Sprachen, d) morgenländische Sprachen. 6. Schöne Künste (Aesthetik, Rhetorik, Kunstgeschichte).

Diese Lehrfächer sind bestimmt: 1. Diejenigen auszubilden, welche nach

vollendetem Gymnasialcursus sich eine allgemeine Geistesbildung überhaupt erwerben wollen, 2. insbesondre das Studium der Theologie vorzubereiten und zu unterstützen, 3. die Ausbildung derjenigen Studirenden zu erzielen, welche sich dem Lehrfach bei den Gymnasien und Realschulen oder auch dem akademischen Lehrfach widmen wollen.

Der folgende Studienplan hat die unter 3. genannten Studirenden vorzugsweise im Auge und bezweckt, dieselben in den Fächern, denen sie sich besonders widmen, zurechtzuführen, sie mit dem Umfang derselben und dem Zusammenhang der einzelnen dahin gehörenden Disciplinen bekannt zu machen, und über den Weg, den sie einzuschlagen und das Ziel, welches sie zu erreichen haben, zu belehren. — Für den unter 2. bezeichneten Zweck handelt der besondre Abschnitt am Schlufs „über den philosophischen Cursus der demnächst zum Studium der Theologie übergehenden Studirenden." Doch wird auch diesen, so wie denen, welche nach 1. nur die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung erstreben, von wesentlichem Nutzen sein, sowohl den Inhalt und die Wichtigkeit aller in dem Studienplan behandelten Fächer kennen zu lernen, als auch, wenn sie nach innerm Beruf ein Lehrfach vorzugsweise für sich wählen wollen, zu wissen, wie sie in demselben sich gründlich ausbilden können. — Uebrigens mufs auch denen, welche späterhin als Lehrer eines besondern Fachs auftreten wollen, also den vorher unter 3. genannten, hier an das Herz gelegt werden, dafs sie neben dem Studium ihres Hauptfachs nicht nur diejenigen Fächer, welche dem Wesen nach zu jenem in der nächsten Beziehung stehen, wie die Mathematik zur Naturwissenschaft, die Geschichte zur Philologie und umgekehrt, die classische Philologie zu den übrigen philologischen Fächern, nicht aufser Acht lassen, sondern dafs sie auch über diese Kreise hinaus sich diejenigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben trachten, welche von jedem auf allgemeine wissenschaftliche Bildung Anspruch Machenden gefordert, dem künftigen Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten aber wegen des allgemeinen Zwecks des höhern Schulunterrichts auch durch das Reglement für die Prüfung pro facultate docendi geboten werden. Der Studirende mufs sich des innern Bandes bewufst werden, welches alle zur philosoph. Facultät gehörende Disciplinen umschliefst. Und dazu bietet ihm das akademische Triennium die beste Gelegenheit. Die Vernachlässigung dieses Gesichtspuncts führt zur Einseitigkeit und zu später schwer zu beseitigenden Nachtheilen.

1. a) Philosophie. Wenn es Aufgabe der Philosophie im allgemeinen ist, das objectiv Gegebene in seinen höchsten, übersinnlichen Gründen und Beziehungen zu erforschen, soweit die Kraft der menschlichen Vernunft reicht, so ist die Grundbedingung, unter welcher allein die Philosophie dieser Aufgabe zu genügen vermag, ein richtiges, geordnetes und geschärftes Denken. Denn Unklarheit, Verworrenheit und Schwäche des Denkens ist schon mit jedem andern gediegenen Wissen unvereinbar, geschweige denn, wenn es sich handelt um das Eintreten in die höchsten Gebiete des menschlichen Wissens. Ein klares, geordnetes und geschärftes Denken wird aber nur dann möglich sein, wenn man sich einerseits wissenschaftlich verständigt über die Gesetze und über den ganzen Procefs des menschlichen Denkens, und die Bedingungen der formalen und materiellen Wahrheit der Erkenntnifs erforscht, und wenn man dann andrerseits auf der Grundlage dieses wissenschaftl. Verständnisses des Denkens dasselbe auch übt und praktisch zur Anwendung bringt. Um jedoch den Zweck des wissenschaftl. Verständnisses des menschlichen Denkens vollkommen zu erreichen, ist es wiederum nothwendig, dafs eine wissenschaftl. Entwickelung der Seelenkräfte des Menschen überhaupt, so wie ihres gegenseitigen Verhältnisses zu einander vorausgehe. Denn die Denkkraft des Menschen steht mit den übrigen Seelenkräften in der innigsten Verbindung, und eine klare Einsicht in die Denkkraft und ihre Thätigkeit wird nur unter der gedachten Voraussetzung ermöglicht sein.

Daraus folgt, dafs der philosoph. Cursus nothwendig beginnen müsse mit der Psychologie, und dafs dann an dieselbe die Logik sich anschliefsen

müsse. Die Psychologie ist die Voraussetzung der Logik, und die Logik ist wiederum, wie Aristoteles mit vollem Recht sagt, das Organon der Philosophie. Wie aber diese beiden Disciplinen in die philosoph. Wissenschaft einführen, so verhalten sie sich auch einleitend in das akademische Studium überhaupt. Denn, wie schon erwähnt, jede Wissenschaft, mag dieselbe was immer für einen Charakter haben, fordert ein logisch richtiges und geschärftes Denken, wenn sie mit Frucht gepflegt, und nicht blos äuſserlich dem Geist angeklebt werden, sondern innerlich mit demselben verwachsen, sein volles geistiges Eigenthum werden soll.

Sind nun aber Psychologie und Logik vorausgegangen, dann kann und muſs in den eigentlichen Mittelpunct der Philosophie, in die Metaphysik eingetreten werden. In der Metaphysik, als der Lehre von dem Seienden als solchen, müssen die höchsten Fragen, welche der menschliche Geist sich nothwendig stellen muſs, und auch von jeher sich gestellt hat, vom Standpunct der Vernunft aus wissenschaftlich erörtert, und so weit möglich beantwortet und begründet werden. Indem aber die Metaphysik den höchsten Grund und die höchsten Gesetze alles Seienden erforscht, stützt sie sich einerseits auf die Resultate der übrigen Wissenschaften, andrerseits gibt sie aber auch den Principien derselben ihre höchste Begründung, indem sie dieselben eben auf den höchsten Grund und auf die höchsten Gesetze alles Erkennbaren zurückführt. Insofern nimmt die Metaphysik im Bereich der höheren Wissenschaften eine centrale Stellung ein, wie denn diese Wissenschaften, so weit sie philosophisch behandelt werden, aus der Metaphysik dasjenige entlehnen, dessen sie für den gedachten Zweck benöthigt sind.

Von der wissenschaftlichen Untersuchung des Seienden geht endlich die Philosophie fort zur wissenschaftlichen Erörterung des menschlichen Handelns, d. h. an die Metaphysik schlieſst sich die philosoph. Ethik und die philosoph. Rechts- und Staatslehre an. Die Philosophie schreitet hier bereits fort zur Anwendung der in der Metaphysik gewonnenen Resultate, und zwar werden diese hier angewendet auf die Bestimmung des Wesens und der Gesetze der Sittlichkeit und des Rechts. Auf der Grundlage der metaphys. Grundlehren werden die sittliche Idee sowie die Rechtsidee entwickelt, und zwar sowohl in abstracto, als auch nach den verschiedenen Beziehungen, welche sie in ihrer concreten Verwirklichung aufweisen.

Damit ist der Cursus des eigentlich philosoph. Systems abgeschlossen. An das System schlieſst sich nun die Geschichte der Philosophie an. Dieselbe hat zur Aufgabe, der Entwickelung der Philosophie im Lauf der Jahrhunderte nachzugehen, die groſse Arbeit der Geister, welche sie an die Erforschung der höchsten Wahrheiten gesetzt haben, kennen zu lernen, und die Systeme der hervorragendsten Träger der Philosophie zu jeder Zeit zum klaren Verständniſs zu bringen. Indem aber die Geschichte der Philosophie zeigt, wie die gröſsten und hervorragendsten Geister aller Jahrhunderte über die gröſsten Fragen, welche den menschlichen Geist überhaupt beschäftigen können, gedacht haben, indem sie die Fortschritte aufweist, welche der menschliche Geist in der Erkenntniſs der Wahrheit gemacht, so wie die Irrthümer darlegt, in welche er hin und wieder in seinem Streben nach Erkenntniſs hineingerathen ist, giebt sie den verschiedenen Lehrsätzen des philosoph. Systems selbst ihre ganze und volle Aufklärung, und verhält sich, von diesem Standpunct aus betrachtet, ergänzend zum philosoph. System selbst.

1. b) Pädagogik. Die Pädagogik, als die wissenschaftl. Erziehungs- und Unterrichtslehre, ist für den Geistlichen sowohl als auch für den Lehrer unbedingt nothwendig. Denn beide haben die Aufgabe der Erziehung und des Unterrichts der Jugend, und beide, Erziehung und Unterricht, können nur unter der Bedingung ihren Zweck erfüllen, wenn sie nicht princip- und planlos sind, sondern nach bestimmten Principien und nach einem bestimmten Plan sich gestalten. Und die Entwickelung dieser Principien, sowie die Darlegung des Ganges, welchen Erziehung und Unterricht im allgemeinen ein-

zuhalten haben, ist eben die Aufgabe der wissenschaftl. Pädagogik. In derselben Weise aber, wie die Geschichte der Philosophie zum System der Philosophie, verhält sich auch die Geschichte der Pädagogik zur pädagogischen Lehre selbst. Indem die Geschichte der Pädagogik der Entwickelung und dem Fortschritt der Erziehung und des Unterrichts sowohl in der Theorie als auch in der Praxis durch alle Jahrhunderte hindurch nachgeht, gewinnen dadurch die pädagogischen Lehrsätze selbst an Klarheit und Verständniſs, und wird der praktisch pädagogische Blick mehr und mehr geschärft und sicher gemacht.

2. Mathematik. Die Mathematik verdankt ihren Namen der Achtung, welcher dieselbe sich im Alterthum erfreute. Die Griechen nannten die Mathematik vorzugsweise die Wissenschaft „Mathesis oder Mathemata"; sie betrachteten dieselbe als die Grundlage aller Wissenschaften. Die Mathematik hat die Vergleichung der Gröſsen zum Gegenstande; sie zerfällt bekanntlich in die Lehre von den Raumgröſsen — „Geometrie" und von den Zahlengröſsen — „Arithmetik". Hauptsächliches Bildungsmittel auf Gymnasien ist die nach der Methode der Alten behandelte Geometrie der Ebene und des Raums. Dem zukünftigen Lehrer der Mathematik kann es nicht genug empfohlen werden, sich mit derselben gehörig vertraut zu machen. Es wird in einem jeden Semester in den, die Elemente sowohl der Geometrie, als auch der Algebra betreffenden, mathematischen Uebungen Gelegenheit gegeben, die Methoden kennen zu lernen, nach welchen schwierigere Aufgaben und Sätze in diesen Disciplinen zu behandeln sind, und zugleich sich Kenntniſs von den Erweiterungen zu verschaffen, welche die Elemente der Wissenschaft in den neueren Zeiten erfahren haben. — An die Elementargeometrie, welche nur die Theorie der geraden Linie, des Kreises und der von jenen Linien begrenzten Figuren zum Gegenstand hat, schlieſst sich die nach der Methode der Alten behandelte Lehre der Kegelschnitte, der Parabel, Ellipse und Hyperbel an. Den auf dem Gymnasium behandelten Elementen der Algebra, welche in der Regel nicht über die Gleichungen des 2. Grades mit 2 unbekannten Gröſsen hinausgehen, reiht sich die allgemeine Theorie der Gleichungen an mit ihren bis zum 4. Grade reichenden allgemeinen Auflösungsmethoden, und endlich die Behandlung numerischer Gleichungen höhern Grades. — Die Eigenschaften der den Potenzen entsprechenden Facultäten, die Lehre der Binomialcoëfficienten, die Analysis der algebraischen Functionen, die combinatorische Analysis schlieſsen sich den obigen Untersuchungen an. — Die ebene Trigonometrie erhält eine Erweiterung durch die sphärische Trigonometrie, welche eine unmittelbare Anwendung in der sphärischen Astronomie erhält. Eine übersichtliche Darstellung der Erscheinungen der Sternenwelt im allgemeinen, unter Berücksichtigung der mathemat. Geographie, mit Umgehung des rechnenden Theiles, geht der sphärischen Astronomie voran.

Die sogenannte analytische Geometrie, welche ihr Entstehen Cartesius verdankt, lehrt die Eigenschaften der Linien und Flächen durch eine algebraische Gleichung zwischen 2 oder mehreren Veränderlichen, den Coordinaten, darzustellen. Die gerade Linie in der Ebene und im Raum, die ebenen und krummen Flächen im Raum, die Kreislinie und die Kegelschnitte werden einer besondern Erforschung mit Hülfe der analyt. Geometrie unterworfen. — Die Untersuchungen über die Eigenschaften der Zahlen führen zu interessanten Resultaten. Die von Gauſs eingeführte Lehre der Congruenzen der Zahlen und deren Anwendung zur Auflösung der sogenannten Diophantischen Gleichungen, die Theorie der Kettenbrüche und Theilbruchreihen und ihre vielfachen Anwendungen bilden den Gegenstand einer besondern Vorlesung. — Das wichtigste Ergebniſs, welches aus der analytischen Geometrie hervorgegangen, ist die Differential- und Integralrechnung. Die von Fermat und Barrow vorbereitete Idee trat durch die gleichzeitige Erfindung der Infinitesimalrechnung durch Newton und Leibnitz ins Leben. Die Kenntniſs der Grenzverhältnisse, welche die Basis der Differentialrechnung bildet, war den

Mathematikern des Alterthums nicht fremd. Zweck der Vorlesung, welche sich der Reichhaltigkeit des Stoffs wegen auf 2 Semester erstreckt, ist, die Zuhörer in den Stand zu setzen, auch für die Zukunft mit Leichtigkeit in den Geist der Bücher einzudringen, welche den wichtigen Gegenstand der höhern Mathematik behandeln. Es werden neben den Uebungen in der Behandlung der Differential- und Integralformeln vielfache Anwendungen auf die Untersuchungen der Curven und Flächen höherer Ordnung und der transscendenten Curven gemacht. Hieran schliefst sich in einer besondern Vorlesung noch als Anwendung die Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung der Körper, die analytische Mechanik.

3. Naturwissenschaften. Die Naturwissenschaften bieten in dem gegenwärtigen Zustande ihrer Entwickelung durch den grofsen Umfang und die Beschaffenheit ihres Inhalts demjenigen, welcher sich denselben zu widmen beginnt, eigenthümliche Schwierigkeiten. Es ist hergebracht, sie in die 5 Hauptfächer: Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geognosie, Chemie, Physik einzutheilen, von denen die 3 ersten unsere Kenntnisse über die Thiere, die Pflanzen, die Mineralien und Gesteinsarten zusammenfassen, während die beiden letzteren, allgemeinern Inhalts, das bis jetzt genauer erforschte Verhalten der Materie überhaupt, die Zusammensetzung und Wechselwirkung der Körper, darstellen. Diese Abtheilungen sind jedoch der Natur der Sache nach nicht scharf geschieden, sondern ihre Gebiete gehen vielfach in einander über; jedes dieser Fächer ist mehr oder weniger auf die Benutzung der Resultate, welche in den anderen erzielt wurden, angewiesen. So mufs die Geognosie, um die geschichteten Gesteine der Erde zu charakterisiren, die Organisation der Reste aus der untergangnen Fauna und Flora, welche hier eingeschlossen liegen, untersuchen und daher zoologische und botanische Studien voraussetzen. Die 3 Disciplinen, welche oben zuerst genannt wurden, nehmen in gröfserm oder geringerm Grade auf die Erfahrungen und Gesetze, welche die Chemie und Physik über die Körper im allgemeinen gewonnen haben, Rücksicht. Der Mineraloge sucht die chemische Zusammensetzung der Mineralien auf, und charakterisirt dieselben durch ihre physikal. Eigenschaften. Bei der Erklärung der Gesteinsbildung liefert das Verhalten der Bestandtheile zum Wasser, zur Atmosphäre, zur Wärme dem Geognosten die werthvollsten Anhaltspuncte. In dem Mafs, als die Physiologie der Pflanzen und Thiere fortschreitet, werden daselbst die Ergebnisse der Chemie und Physik von immer gröfsrer Bedeutung. Letztere Disciplinen selbst sind endlich gegenwärtig so mit einander verschmolzen, dafs die Aufstellung einer Grenze zwischen ihren Gebieten unmöglich geworden ist.

Die Mehrzahl der Studirenden, welche an der Akademie mit den Naturwissenschaften sich beschäftigen und später selbst an den höheren Schulen dieselben zu lehren beabsichtigen, hat ihre Bildung auf den Gymnasien erworben, in deren Unterrichtsplane dieses Fach eine untergeordnete Rolle einnimmt. In keiner Disciplin sind daher die Vorkenntnisse, mit welchen dieselben die Akademie betreten, geringer und in keiner ist die sorgfältige Benutzung der kurzen akadem. Zeit nöthiger. Die Studien, welche die einzelnen Zweige unsers Naturwissens bei demjenigen, der sie beginnt, voraussetzen, sind verschieden. Für ein eingehendes Verständnifs der in irgend einem Theil der Physik erzielten Resultate wird die Kenntnifs der Methoden, welche die Grundlagen der analytischen Geometrie, sowie der Differential- und Integralrechnung bilden, unentbehrlich. Bei dem Studium der Chemie in ihrer heutigen Entwickelung werden solche mathemat. Kenntnisse nicht erfordert, sondern die Verhältnisse, welche hier vorkommen, sind jedem, der den Anforderungen der Abiturientenprüfung in der Mathematik genügt, bereits geläufig geworden. Ebenso setzen die 3 übrigen Fächer, wenn von der Krystallographie, welche die sphär. Trigonometrie und die Elemente der analyt. Geometrie zur Anwendung bringt, abgesehen wird, jene mathemat. Ausbildung nicht voraus. Diese letztre, sowie der Zusammenhang, in dem die einzelnen Fächer der Naturwissenschaften unter einander stehen, bedingen

wesentlich die Reihenfolge, in welcher der Anfänger am zweckmäfsigsten sich mit denselben beschäftigt.

Da für das Verständnifs jedes Fachs die Kenntnisse, welche die Zusammensetzung der Körper betreffen, mehr oder weniger erforderlich sind, so empfiehlt es sich, das Studium der Naturwissenschaften im ersten Semester mit der allgemeinen Experimentalchemie zu beginnen. Die physikal. Verhältnisse, welche die chemischen Vorgänge begleiten, sind zum Theil schon im Gymnasialunterricht vorgekommen, und können leicht so weit erörtert werden, als es hier nöthig ist.

An die Chemie werden sich die Vorlesungen über allgemeine Botanik, allgemeine Zoologie und Mineralogie anreihen. Da die Studirenden der Naturwissenschaften gleichzeitig der Mathematik sich befleifsigen, so geht den oben genannten Vorlesungen, die sich zweckmäfsig über die 3 ersten Semester vertheilen, das wichtige Studium der Elemente der höhern Mathematik parallel. Analyt. Geometrie, Differential- und Integralrechnung werden in dieser Zeit so weit betrieben sein, dafs in dem vierten Semester der Anbau der Physik mit Erfolg begonnen werden kann.

Der Studirende wird selbst hiebei zur Einsicht gelangen, dafs, wie nöthig eine Uebersicht über das Gesammtgebiet der Naturwissenschaften auch ist, dem Einzelnen es doch unmöglich wird, die sämmtlichen Fächer in ihrer gegenwärtigen Ausbildung gleich eingehend zu betreiben. Er wird sich, ohne seine Ausbildung zum künftigen Lehrer aufser Acht zu lassen, um so mehr zu einer Einschränkung entschliefsen müssen, als die Vorlesungen und die Lectüre von Handbüchern in keinem Fach genügen. Will er nicht an der Oberfläche bleiben und auf Selbständigkeit des Urtheils verzichten, so mufs er selbst zur Beobachtung und Anstellung von Versuchen übergehen und Anleitung darin suchen. Je nach den individuellen Neigungen und Anlagen wird ein Theil der Studirenden sich mehr zur Physik und Chemie hingezogen fühlen, ein andrer den beschreibenden Fächern gröfsres Interesse schenken. Wir haben daher im Folgenden diese Richtungen näher zu berücksichtigen. Um in der Chemie weitere Fortschritte zu machen, wird das Arbeiten im Laboratorium unerläfslich. Erst hier gelangen die Gegenstände, welche in der Vorlesung besprochen wurden, insbesondre die Methoden der chemischen Forschung zum vollen Verständnifs. Der Sinn für Beobachtung wird geweckt und geschärft; der Candidat eignet sich diejenige Sorgfalt, Genauigkeit und Geschicklichkeit im Arbeiten an, ohne welche keine Resultate in den experimentalen Wissenschaften zu erzielen sind. Bei der Ausführung jeder Operation sieht er seine Kenntnisse und sein Urtheil in Anspruch genommen und gelangt in der leichtesten und angenehmsten Weise allmählich zur Selbständigkeit und Herrschaft über das umfangreiche Material. Die qualitative und quantitative Analyse, die Grundlagen der heutigen Chemie, werden nur selten noch in Vorlesungen behandelt, sondern sogleich an Beispielen praktisch erlernt. Kein andres naturwissenschaftliches Fach ist seinem Inhalt nach für experimentale Arbeiten geeigneter und gestattet mit verhältnifsmäfsig geringen Mitteln so viele Candidaten gleichzeitig und andauernd zu beschäftigen. Das chemische Laboratorium wird daher mit Recht gegenwärtig als Vorschule für alle Experimentaluntersuchungen betrachtet, und die Mehrzahl der jüngeren Naturforscher, welche sich diesen widmen, ist aus demselben hervorgegangen. Erst nachdem der Studirende bereits praktische Erfahrungen gewonnen, wird er mit Nutzen und Interesse Vorlesungen über organische Chemie hören und sich mit den verwickelteren Verbindungen, welche die letzten Jahrzehnde hier erzielt haben, beschäftigen.

Was das Studium der Physik betrifft, so ist es bei der heutigen Ausdehnung dieses Gebiets unmöglich, die sämmtlichen Zweige derselben im Lauf eines Halbjahrs abzuhandeln. Die Vorlesung wird entweder 2 Semester umfassen, oder einzelne Hauptheile werden den Gegenstand besondrer Vorträge abgeben. Zwischen der Physik und den mathemat. Disciplinen besteht die innigste Gegenseitigkeit. Während letztere der tiefern Erforschung der

Natur die wesentlichsten Dienste leisten, haben die Verhältnisse, welche in der Physik dem Geist entgegentreten, vielfach zur Auffindung und Ausbildung der mathemat. Methoden Veranlassung gegeben. Eine unerschöpfliche Quelle für mathemat. Probleme ist unsre Disciplin und bei ihrer hohen formalen Ausbildung neben der Geometrie das geeignetste Feld, auf dem der Studirende den Geist und das Verständnifs der höhern Mathematik sich aneignen kann. Experimentale Arbeiten lassen sich wegen der Kostbarkeit der Apparate in der Physik im allgemeinen nur denjenigen anvertrauen, welche bereits einen gewissen Grad von Geschicklichkeit im chemischen Laboratorium erworben haben. Sie erfordern aufserdem gröfsre Reife des Urtheils und des mathemat. Wissens und werden daher erst in den letzten Semestern zu unternehmen sein.

Diejenigen Studirenden, welche den beschreibenden Naturwissenschaften ein gröfsres Interesse widmen, und in den ersten Semestern sich bereits die Uebersicht über die Elemente der Mineralogie, der Botanik und Zoologie erworben haben, werden in den späteren zu einem eingehenden Studium der einzelnen Theile derselben übergehen. Der Candidat, welcher sich die nöthigen Vorkenntnisse aus der sphär. Trigonometrie und den Elementen der analyt. Geometrie gesammelt, beginnt nun die specielle Krystallographie. Die Beschäftigung mit der Geognosie und der Paläontologie wird ebenfalls eintreten. Praktische Uebungen auf dem Museum gehen den Vorträgen parallel, und geognost. Excursionen, soweit es die hiesigen Verhältnisse gestatten, lassen sich anknüpfen. — In gleicher Weise sind die späteren Semester dem Studirenden der Zoologie und Botanik für die Betreibung der einzelnen Theile dieser Fächer bestimmt. Der erstre wird als Grundlage weitrer Ausbildung sich vor allem eine genaue Kenntnifs des anatom. Baus des menschlichen Körpers verschaffen müssen. Daran reihen sich sodann die vergleichende Anatomie und Physiologie, sowie das specielle Studium der einzelnen Classen und Ordnungen (Mastozoologie, Ornithologie, Entomologie etc.). — In der Botanik tritt die Anatomie und Physiologie der Gewächse mit Einschlufs ihrer Entwickelungsgeschichte in den Vordergrund, und hieran schliefst sich die genauere Beschäftigung mit der Systematik und den Specialtheilen der Wissenschaft. Es versteht sich von selbst, dafs auch in diesen Fächern mit dem Anhören der Vorlesungen eine fleifsige Theilnahme an den Excursionen und praktischen Uebungen zu verbinden ist. Erst nachdem obige Kenntnisse erworben sind, wird die Geschichte der Wissenschaft und die Lehre von der geograph. Verbreitung der Thiere und Pflanzen mit Erfolg betrieben werden können.

4. Geschichte. Die Grundlage aller histor. Studien bildet unbestritten die Geschichte der alten Welt, sowohl im allgemeinen, als besonders für diejenigen, welche sich zu Lehrern an Gymnasien u. s. w. ausbilden wollen. Die Vorträge über alte Geschichte zerfallen nach der Natur der Sache in 3 Hauptabtheilungen: a) Geschichte der alten oriental. Völker und Staaten mit der ganzen ihnen angehörigen ältesten Cultur. — Daran schliefst sich b) die Geschichte Griechenlands in zwei Hauptabtheilungen; 1. bis zur Monarchie Alexanders von Macedonien, 2. Geschichte der aus der grofsen maced.-griech. Monarchie hervorgegangenen Staaten in Europa, Asien und Afrika bis zu ihrer Einverleibung in das röm. Reich, wodurch die Ausdehnung und Einwirkung der griech. Cultur, im weitern Sinne genommen, auf einen grofsen Theil der östl. Welt dargelegt wird. Um auch für die frühere Zeit die Ausdehnung und Einwirkung des griech. Lebens in Handel und Cultur an allen Küstenländern des Mittelmeers und den damit in Verbindung stehenden Meeren von den Säulen des Herkules bis zur Mündung des Tanais und Phasis darzustellen, kann die Geschichte des griech. Colonialwesens dienen. Es wird überall in den Vorträgen über die einzelnen Theile der griech. Geschichte neben dem polit. Leben auf Entwickelung der einzelnen Staaten und ihrer Verfassungen, auf die Hauptmomente der Cultur in ihren verschiedenen Beziehungen und des socialen Lebens Rücksicht zu nehmen

sein. c) Geschichte des römischen Staats ebenfalls in 2 Abtheilungen: 1. von Anfang bis zu Ende des Freistaats, 2. die römische Monarchie bis zu ihrer Auflösung im Westen. Bei diesen Vorträgen wird vor allem zu berücksichtigen sein die Entwickelung der Gesetzgebung, Verfassung und des ganzen politischen und socialen Lebens im Innern und die systemat. Ausdehnung der röm. Macht über den gröfsten Theil der alten Welt.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters. An die Auflösung des weström. Reichs schliefst sich die Geschichte der nun auftretenden Völker germanischen Stammes und der neuen durch sie gebildeten Staaten in Europa, in Asien das Auftreten der Araber und die Geschichte der damit in Verbindung stehenden Staaten, woneben die Schicksale des oström. Kaiserthums bis zu seiner gänzlichen Auflösung zur Sprache kommen. Auch hiebei werden die äufseren polit. Verhältnisse und die Entwickelung des innern Lebens in Staatenbildung, Cultur und Religion in ihren gegenseitigen Beziehungen berücksichtigt. Die Geschichte des Christenthums und die Ausbildung der Kirchenverfassung, deren Anfänge schon in der röm. Kaisergeschichte vorkommen, wird hier besonders in ihrer Beziehung zu den Staatsverhältnissen näher betrachtet. Auch diese Vorträge zerfallen in 2 Abtheilungen: a) bis zur Zeit der Kreuzzüge, b) von da bis zu Ende des 15. Jahrhunderts.

Allgemeine Geschichte der neuern Zeit. Diese, in ihrem Ursprunge schon seit dem Ende des 13. Jahrh. vorbereitet und angebahnt, schliefst sich unmittelbar an das Ende des 15. Jahrh. an. Es werden hier diejenigen Momente, welche den Charakter der neuern Zeit in Kirche und Staat bedingen, ferner die Geschicke der wichtigeren, in die grofsen Weltbegebenheiten seit dem Anfange des 16. Jahrh. eingreifenden und sie wechselsweise bedingenden Staaten, besonders in ihrer polit. Stellung zu einander entwickelt, dabei deren polit., kirchl. und culturgeschichtl. Entwickelung mit Rücksicht auf das Ganze behandelt. Sie zerfällt in 2 Hauptabschnitte: a) bis zur grofsen französ. Staatsumwälzung am Ende des vorigen Jahrhunderts, b) diese selbst mit ihren Folgen und Wirkungen bis zur Gegenwart, in passenden Unterabtheilungen.

Hiemit wäre das ganze Gebiet der allgemeinen Geschichte in seinem Zusammenhange abgeschlossen. Da indessen das deutsche Reich verbunden mit dem röm. Kaiserthum in den Zeiten des Mittelalters alle anderen europ. Staaten überragt und den Charakter des Mittelalters mehr oder weniger bestimmt, da die Bildung und Entwickelung des ganzen german. Staats- und Verfassungswesens hier am deutlichsten in seiner Entstehung, Blüthe und auch in seinem Verfall dargestellt werden kann, und die Geschichte des deutschen Reichs uns am nächsten liegt, so schliefsen sich besondere Vorträge über die Geschichte des deutschen Reichs, besonders im Mittelalter, an die Vorträge über allgemeine Geschichte an, wobei ein Hauptaugenmerk auf die Geschichte des german. Verfassungswesens, auf die Verbindung Deutschlands mit Italien durch das Kaiserthum, die damit zusammenhangenden Streitigkeiten zwischen Kaiserthum und Papstthum, deren Einwirkung auf die Schicksale beider Länder und der übrigen europ. Staaten zu werfen ist. — Daneben laufen Vorträge über die Geschichte der wichtigeren europ. Staaten von ihrem Entstehen bis jetzt, insbesondre über preufsische Geschichte und Landeskunde und über Provinzialgeschichte Westfalens und des Rheinlands, ferner Vorträge über die Geschichte wichtiger Zeiterscheinungen, z. B. die Kreuzzüge, die Seefahrten und Entdeckungen seit dem Ende des 15. Jahrh., nebst dem damit zusammenhangenden Colonialwesen und Handel der Portugiesen, Spanier, Holländer, Engländer etc., und der Rückwirkung dieser Verhältnisse auf diese Staaten und ganz Europa selbst. Es wird in diesen Vorträgen auf viele wichtige Momente näher eingegangen, als es in den Vorträgen über allgemeine Geschichte möglich ist. — Als Hülfswissenschaften der Geschichte werden die allgemeine und besondre Geographie und die Grundsätze der wissenschaftlichen Chronologie dem Studirenden besonders empfohlen.

5. Philologie. Philologie im allgemeinen Sinne des Worts umfafst

sämmtliche auf Grammatik, Kritik und Hermeneutik beruhenden Studien und Erkenntnisse. Es gehören dahin: a) Classische Philologie; b) Deutsche Sprache und Literatur; c) Neuere Sprachen; d) Morgenländische Sprachen. Es folgt daher: a) Classische Philologie. Unter classischer Philologie versteht man den Inbegriff derjenigen Studien, welche die Erkenntnifs des gesammten classischen d. h. griechischen und römischen Alterthums mittels der uns aus demselben übrig gebliebenen Denkmäler zum Ziel haben. Man nennt sie auch einfach Philologie, als Mittelpunct aller auf gleichen Grundlagen beruhenden wissenschaftl. Bestrebungen, und so wird sie auch hier nur Philologie genannt werden. Als Erkenntnifs derjenigen Völker, welche sowohl auf die staatliche Entwickelung der Menschheit, als auch auf ihre geistige Bildung den gröfsten Einflufs ausgeübt haben und zum Theil noch immer ausüben, nimmt die Philologie in der Gesammtheit der Wissenschaften, welche den Gegenstand des menschlichen Wissens überhaupt ausmachen, eine Hauptstelle ein, und daraus geht ihre allgemeine Bedeutung hervor, wodurch sie von Wichtigkeit für jeden ist, der sich allgemein wissenschaftlich ausbilden will.

Ihre besondre Bedeutung hat sie: 1. für den Theologen, vermöge des Zusammenhangs der h. Urkunden und der ersten Anfänge des Christenthums mit der Sprache und dem Leben der alten Völker, 2. für den Geschichtsforscher, weil die Schriften des Alterthums nicht blofs die Hauptquelle der alten Geschichte sind, sondern auch der gröfsre Theil der Quellen der mittlern und neuern Geschichte in den Sprachen der beiden class. Völker verfafst ist, 3. für den Sprachforscher, und zwar a) wegen der hohen Ausbildung, welche die beiden class. Sprachen erlangt haben, b) weil in dem class. Alterthum die Grammatik im allgemeinen Sinne des Worts zuerst wissenchaftlich ausgebildet worden ist; 4. für die redenden sowohl als auch die bildenden Künste (Poesie, Beredsamkeit, Plastik), wegen der vollendeten Muster jeglicher Gattung, die dort geschaffen und uns überliefert sind; 5. endlich und ganz besonders für den künftigen Lehrer des Griechischen und Lateinischen an höh. Unterrichtsanstalten.

Wenn es nun für jeden, dem seine allgemeine wissenschaftl. Ausbildung am Herzen liegt, namentlich aber denjenigen, welche den oben unter 1—4 genannten Gegenständen ihre Studien zuwenden, von Wichtigkeit und nothwendig ist, mit der class. Philologie in lebendigem Verkehr sich zu erhalten, so ist es doch für die zuletzt genannten künftigen Lehrer das allergröfste Erfordernifs zum Zweck ihrer Ausbildung auf der Akademie, zu wissen, was und wie sie ihr Fach studiren sollen. Für diese daher gelten vorzugsweise folgende Andeutungen:

Da das gesammte geistige, staatliche und übrige Leben der Griechen und Römer, dessen Erkenntnifs Zweck und Ziel der class. Philologie ist, in den uns erhaltenen Denkmälern dieser Völker enthalten ist, und nur daraus geschöpft werden kann, so sind diese Denkmäler die Quellen des classisch-philologischen Studiums. Dieselben bestehen aus 1. den Werken der Literatur, 2. den Inschriften, 3. den Werken der Kunst und anderen Ueberbleibseln (Architektur, Plastik, Münzen u. s. w.). Unter diesen Quellen ist aber die Hauptquelle die Literatur, weil ohne dieselbe auch die anderen nicht verstanden werden können. Daher auf diese das classisch-philologische Studium zunächst und hauptsächlich gerichtet ist. Um das Alterthum aus der Literatur d. h. den uns übrig gebliebenen schriftstellerischen Denkmälern kennen zu lernen, müssen dieselben, wie auch die übrigen Denkmäler, zunächst verstanden werden. Die erste Aufgabe der Philologie ist also das richtige Verständnifs der Schriften des Alterthums. Diese Thätigkeit, also die Kunst des richtigen Verstehens resp. Erklärens wird Hermeneutik genannt, zugleich der Name der Disciplin, welche die dabei zu befolgenden Grundsätze entwickelt.

Da aber zweitens der Text der alten Schriftsteller im Lauf der Zeit und durch die Art, wie derselbe fortgepflanzt worden ist, vielfache Veränderungen

erlitten, und sich von seiner ursprünglichen Fassung entfernt hat, manches selbst Unächte oder von zweifelhaftem Ursprung auf uns gekommen ist, so ist die zweite und wesentlichste Thätigkeit der Philologie die Kritik, d. h. die Untersuchung und Beurtheilung des Aechten und Unächten, sei es in Bezug auf das Ganze einer Schrift oder auf ihre Fassung im Einzelnen, d. h. den Text.

In der Hermeneutik und Kritik also besteht die Hauptthätigkeit des Philologen. Sie sind die Grundlagen, auf denen die Erkenntnifs des Alterthums aufgebaut wird. Beide haben ihre bestimmten Gesetze, auf denen das richtige Verfahren beruht. Diese Gesetze behandeln die Disciplinen der Hermeneutik und Kritik.

Um nun zum Verständnifs der Schriftsteller zu gelangen, dazu ist das erste Erfordernifs Kenntnifs der Sprache, also Grammatik und zwar a) der griechischen, b) der römischen (lateinischen) Sprache. Als Mittel und Schlüssel zu allem andern mufs sie als die Fundamentalwissenschaft der Philologie bezeichnet werden.

Dazu kommt bei Dichtern zweitens die Wissenschaft der Metrik oder der Versmafse, deren sich die alten Dichter bedient haben, eine sehr wichtige Wissenschaft, ohne welche weder die hermeneutische und noch weniger die kritische Aufgabe, welche der Philologie obliegt, gehörig gelöst werden kann.

Beide, die Grammatik und Metrik, machen, weil sie die Form betreffen, in welcher der Gedanke dargestellt ist, die formalen Theile der Philologie aus. Das andre Hauptmittel des Verständnisses der Literatur ist die Kenntnifs des Materiellen oder Sachlichen (Realen), welches derselben zu Grunde liegt. Dies ist enthalten in dem gesammten Leben und Wissen des Alterthums, dessen Inbegriff Alterthumskunde (im besondern auch wohl Alterthümer) genannt wird. Dieselbe zerfällt in folgende Theile: 1. die Kenntnifs der räumlichen Verhältnisse, die Geographie und Topographie des Alterthums, 2. die politische Geschichte der Griechen und Römer mit ihrer Hülfswissenschaft, der Chronologie, welche sich mit der genauen Bestimmung der Zeit der Ereignisse beschäftigt, 3. die Kenntnifs der polit. Institute des Alterthums (politische Alterthümer), 4. die Kenntnifs des Privatlebens desselben (Privataltertthümer), 5. Geschichte der Religion, bestehend aus a) Mythologie oder der Lehre von den Vorstellungen vom göttlichen Wesen, b) der Lehre vom Cultus (gottesdienstliche Alterthümer), 6. Geschichte der Kunst (nämlich der bildenden und zeichnenden Künste, auch Archäologie der Kunst genannt), 7. Geschichte der Literatur (oder der in der Sprache dargestellten Ideen), 8. Geschichte der Wissenschaften oder der wissenschaftl. Aufklärung.

Aus diesen Disciplinen hat der Philologe jederzeit zu entnehmen, was zum Verständnifs der Schriften des Alterthums erforderlich ist. Dieselben sind also insofern Hülfsmittel der Hermeneutik und Kritik.

Da jedoch diese sub 1 bis 8 genannten Theile der Alterthumskunde mit Einschlufs der Grammatik und Metrik nur aus der Literatur mit Zuziehung der übrigen Quellen geschöpft und ermittelt werden können, so sind sie andrerseits ein Ergebuifs der hermeneut. und krit. Thätigkeit; der Philologe hat sie aus den Quellen selbst aufzubauen oder doch zu vervollständigen und zu berichtigen, und so seinerseits die Hauptaufgabe der Philologie: die Gesammterkenntnifs des Alterthums nach allen seinen Zweigen und Richtungen, nach allen Theilen seines äufsern und innern, practischen und theoretischen Lebens wieder herzustellen, — zu erfüllen helfen. Ehe er aber an diese Aufgabe, welche das höchste Ziel der philologischen Thätigkeit bildet, Hand anlegen kann, mufs er sich mit den class. Schriftstellern hermeneutisch und kritisch, und mit den genannten Disciplinen, soweit sie gegenwärtig behandelt sind, an der Hand guter Führer (mündlicher Vorträge der Lehrer, Ausgaben, Lehrbücher über einzelne Zweige der Alterthumskunde) gehörig bekannt machen. Und das ist die Hauptaufgabe des Philologen während seiner akademischen Studien. Die Art, wie dies zweckmäfsig geschehen könne, soll nun näher bezeichnet werden.

Es ist im Vorhergehenden hinlänglich hervorgehoben worden, dafs die Hermeneutik und Kritik, die Hauptthätigkeiten des Philologen, so zu sagen die Organe des philolog. Schaffens sind. Sein Hauptaugenmerk hat der Philologie-Studirende daher zunächst auf das Lesen der Classiker, deren richtiges und genaues Verstehen und kritische Behandlung zu richten. Hiezu geben ihm die Vorlesungen, welche die Erklärung der Schriftsteller zum Gegenstande haben, die beste Anleitung, auf welche er daher ein vorzügliches Gewicht zu legen hat. Im Zusammenhange damit stehen Vorlesungen über Grammatik und Metrik, desgleichen die Theorie der Hermeneutik und Kritik, welche letzteren in der Regel in der sogleich näher zu besprechenden Encyklopädie der Philologie vorzukommen pflegen. In Verbindung mit dieser Classe von Vorlesungen mufs die Privatlectüre der Classiker gesetzt werden, am besten im Anschlufs an die in den Vorlesungen erklärten Schriftsteller, übrigens möglichst vom Leichtern zum Schwerern fortschreitend.

Als Uebersicht des gesammten Gebiets der Philologie, des Wesens und Zusammenhangs ihrer einzelnen Theile unter sich, des gegenwärtigen Standpuncts der Wissenschaft und ihrer Quellen und Hülfsmittel kann die Vorlesung über Encyklopädie der Philologie, zumal verbunden mit der Methodologie, welche zum prakt. Studium die erforderliche Anleitung giebt, nicht früh genug gehört werden, obwohl sie auch dem bereits Vorgerückten von hohem Nutzen ist. Dasselbe gilt von der damit im nächsten Zusammenhange stehenden Geschichte der Philologie. Unter den übrigen systemat. Vorlesungen hat die über Geschichte a) der griech., b) der röm. Literatur als Inbegriff des gesammten Quellenmaterials und derjenigen Gebiete, auf denen der Geist des Alterthums sich am glänzendsten offenbart hat, für den Philologie-Studirenden die höchste Bedeutung.

Als Gesammtdarstellung des antiken Lebens aufgefafst, nach seiner prakt. (äufsern) und theoret. (innern) Seite und daher als Inbegriff aller den materiellen (realen) Theil der Philologie bildenden Disciplinen gegenüber den formalen Fächern der Grammatik und Metrik nehmen sodann die sogenannten Alterthümer: a) griechische, b) römische die nächste Stelle ein. Alle realen Theile der Alterthumswissenschaft kommen hier zur Sprache, mit gröfsrer Ausführlichkeit jedoch die auf die politischen und religiösen Institute und das Privatleben bezüglichen, während die übrigen in besonderen Disciplinen und Vorlesungen umfassender abgehandelt werden. Zu diesen letzteren gehören aus dem äufsern Leben der Völker die Geographie und Geschichte (nämlich politische oder Staatsgeschichte), aus dem Innern aber die Geschichte der Religion (gewöhnlich Mythologie genannt) und die Geschichte oder Archäologie der Kunst. Von den beiden letzteren steht die Religion zur Literatur, namentlich der Poesie und den Künsten, als Hauptquelle der von denselben dargestellten Ideen in der nächsten Beziehung, während die Kunst dasjenige Gebiet des geistigen Lebens des Alterthums offenbart, auf welchem der antike Geist anerkanntermafsen die höchste und unübertroffene Meisterschaft sich errungen hat. Hier, nämlich in der Kunstgeschichte, kommen auch die oben unter den Quellen N. 3 genannten aus dem Alterthum auf uns gekommenen Denkmäler der Kunst, deren Erklärung und Beurtheilung zur Sprache, wogegen die eben daselbst sub 2 genannten Inschriften eine Nebenquelle, theils der Literatur, theils der Alterthümer bilden, deren wissenschaftl. Behandlung Epigraphik oder Inschriftenkunde genannt wird.

Soweit es geschehen kann, ist es gut, die hier angegebne Reihenfolge der Vorlesungen festzuhalten; allein, da es nicht eben gewifs ist, ob sich gerade Gelegenheit darbieten werde, eine in einem Semester versäumte Vorlesung in einem der nächsten des akadem. Trienniums zu hören, so ist es rathsamer, die Vorlesungen so wie sie sich darbieten anzunehmen. Die philolog. Disciplinen haben zwar alle Beziehung zu einander, aber keinen solchen mathemat. Zusammenhang, dafs die eine nothwendig die andre voraussetzte. Eins jedoch mufs wie allem voraus, so ununterbrochen neben allem andern fortgehen, fleifsiges und gründliches Lesen der Classiker.

Die besondre Aufmerksamkeit der Studirenden der Philologie verdient aufser den Vorlesungen das philologische Seminar, welches ihnen Gelegenheit giebt, von ihren in den Vorlesungen und durch Privatfleifs erworbenen Kenntnissen prakt. Anwendung zu machen. Die in demselben vorkommenden Uebungen in der exeget. und krit. Behandlung der Schriftsteller, im mündl. und schriftl. Gebrauch des Lateinischen, die Aufsätze und Disputationen über schwierigere Gegenstände der Alterthumswissenschaft dienen nicht nur dazu, ihre Kenntnisse zu klären, zu befestigen und zu erweitern, sondern wirken auch anregend und belebend, und sind die besten Vorbereitungen für ihren künftigen Lehrerberuf.

Schliefslich werden die Studirenden der class. Philologie auf die sub b. c. d. folgenden, mit diesem Fach aufs engste zusammenhangenden Pläne hingewiesen.

b) Deutsche Sprache und Literatur. Seit längerer Zeit ist die deutsche Philologie der Wissenschaft des griechisch-röm. Alterthums ebenbürtig an die Seite getreten. Durch die so bedeutend gestiegne Kenntnifs der ältesten morgenländ. Sprachen, namentlich des Sanskrit und Zend, welche ebenso wie die griechische, lateinische und deutsche, zu dem gemeinsamen grofsen Stamm der indo-germanischen gehören, hat die sprachvergleichende Grammatik an Umfang und Gestalt bedeutend gewonnen, und erweitert sich mit jedem Tage. Die Früchte dieser Bestrebungen müssen sowohl den alten Sprachen, als der genauern Kenntnifs der Entwickelung und der Geschichte der deutschen Sprache zu gute kommen. So wird denn für den zukünftigen Philologen eine genaue Kenntnifs der deutschen Sprache in ihrer frühesten Zeit, so wie in den folgenden Jahrhunderten ihrer Ausbildung bis zur Neuzeit ein unabweisbares Bedürfnifs. Er wird demnach Vorträge hören über Sanskrit und über vergleichende Grammatik; vorzüglich aber wird die genauere Kenntnifs der ältesten deutschen Mundarten, des Gothischen, Althochdeutschen, des Mittelhoch- und Niederdeutschen, so wie die Erklärung der in denselben vorhandenen Denkmäler für ihn einen Hauptgegenstand bilden. Daran schliefst sich die Geschichte der deutschen Literatur, namentlich der poet. und schöngeist. Darstellung, von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, welche des bedeutenden Umfangs wegen in mehrere Abtheilungen zerfällt, wie die ältere und neuere Geschichte der deutschen Literatur, die Geschichte des Epos (mit Erklärung der Nibelungen oder des Parceval), der Lyrik (mit Erklärung der Gedichte Walther's, Nithart's u. A.) bis auf Goethe und Uhland, des Drama's (von den geistl. Schauspielen des 14. Jahrh. bis zu Schiller).

c) Studium der neueren Sprachen. Zunächst kommen hier in Betracht die romanischen Sprachen, also das Italiänische, Spanische, Portugiesische und vorzüglich das Französische (sammt dessen älteren Mundarten, namentlich dem Provençalischen), ferner die englische Sprache, wegen des innern Zusammenhangs der Bildung und Literatur jener Völker sowohl mit der lateinischen und deutschen Sprache und Literatur, als auch wegen des Bedürfnisses im äufsern Verkehr der Völker. Ist aus dem letztern Grunde Fertigkeit im mündl. und schriftl. Gebrauch dieser Sprachen, vorzüglich des Französischen und Englischen, längst als ein allgemeines Bedürfnifs des Gebildeten anerkannt, so handelt es sich für den werdenden Philologen zunächst um genaue und klare Einsicht in den Ursprung und die nach Jahrhunderten fortschreitende Entwickelung jener Sprachen bis zur Gegenwart, sowie um die Kenntnifs ihrer Eigenthümlichkeiten, des Sprachgebrauchs der verschiedenen Gattungen und Schriftsteller, der Grammatik und Synonymik der lebenden Mundarten. Es werden demnach die Studirenden dieses Fachs Vorträge zu hören haben: 1. über wissenschaftl. Grammatik der romanischen Sprachen überhaupt (nach Friedrich Diez Vorgang); 2. über italiänische, (spanische), französische und englische Grammatik, Etymologie und Synonymik; 3. Erklärung und Auslegung von Hauptwerken dieser verschiedenen Literaturen aus älterer und neuerer Zeit, wie die des Dante, Petrarca, Ariosto

und Tasso, des Rabelais, Montaigne, Corneille, Racine u. A., des Shakespeare, Milton, Scott und Byron; 4. Geschichte der italiänischen, der französischen und der englischen Literatur, von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart; 5. zu prakt. Zwecken dienen Uebungen im schriftl. und mündl. Gebrauch der genannten Sprachen, welche besonders auch die Feinheiten der Aussprache und das Landschaftliche und Mundartliche zu beachten haben.

d) Morgenländische Sprachen. Den Zwecken unsrer Facultät liegen am nächsten 2 Hauptstämme derselben, und zwar a) die indogermanischen Mundarten, namentlich das Sanskrit, Zend und das Persische, wegen ihres Zusammenhangs mit dem Griechischen, Lateinischen und Deutschen; b) die semitischen Sprachen, wegen ihrer Wichtigkeit für das Studium des A. Test. dem zukünftigen Theologen unentbehrlich, nämlich das Hebräische, Chaldäische, Syrische, Aethiopische und das Arabische. Mit der Grammatik dieser Sprachen wird überall der Anfang gemacht werden müssen. Es wird alsdann die Auslegung solcher Schriften und Lesestücke folgen, welche sowohl auf die älteste Gestalt dieser Sprachen, als auf ihre mit der Zeit fortschreitende Entwickelung hinweisen, und mufs dabei möglichst mit Prosa und Poesie abgewechselt werden. — Bei der noch lebenden arab. Sprache wird der Unterschied ihrer Gestalt in den ältesten erhaltenen Schriften, namentlich im Koran und in den Poesien der Moallakat und Hamasa, verglichen mit dem heutigen Gebrauch, sowie im Hebräischen jener des alten Idioms gegen das Rabbinische, nachzuweisen sein. — Ueber die Literaturgeschichte der Inder, Perser, Araber, so wie über die zahlreichen talmud. Schriftsteller unter den Juden, im Mittelalter bis zur Neuzeit, handeln besondere Vorträge.

6. Schöne Künste, Aesthetik, Rhetorik, Poetik, Kunstgeschichte. Von gröfster Wichtigkeit ist für die richtige Beurtheilung des Werths der Meisterwerke antiker Kunst und Poesie sowohl, als für die Bildung des Geschmacks überhaupt, das Studium der Aesthetik und der mit ihr aufs innigste verknüpften Rhetorik und Poetik. Ohne die Kenntnifs ihrer Grundgesetze giebt es keine richtige Einsicht in die Schönheit und Erhabenheit der Muster prosaischer und poetischer Darstellung, keine Beurtheilung des Aechten und Unächten auf diesem Gebiet. Mit der Kenntnifs der antiken Poesie steht die Geschichte der Kunst des Alterthums so wie die Kunde ihrer Denkmäler, die Archäologie, im engsten Bezug. Es ist nicht möglich, von dem Geist, der Schönheit und Vortrefflichkeit der grofsen Muster in jeder Art der Darstellung zu klaren Vorstellungen zu gelangen, sowie das gesammte Leben der Alten richtig aufzufassen, wenn nicht zuvor die erhaltenen Denkmäler antiker Kunst nach jeder Richtung hin aufs genaueste erkannt sind.

Ueber den philosoph. Cursus der demnächst zum Studium der Theologie übergehenden Studirenden.

In den Disciplinarstatuten der K. Akademie zu Münster ist auf Grund des §. 65 der akadem. Statuten vorgeschrieben: §. 43. Jeder, der auf der Akademie kathol. Theologie studiren will, mufs für das erste Jahr seines Studiums sich bei der philosoph. Facultät inscribiren lassen und sich während dieses Jahrs ausschliefslich nur der allgemeinen wissenschaftl. Ausbildung befleifsigen. §. 44. Der Studirende ist verpflichtet, in jedem Semester dieses philos. Jahrs wenigstens 4 Hauptvorlesungen der philos. Facultät zu besuchen. Unter Hauptvorlesungen können nur solche Vorlesungen verstanden werden, welche einen Haupttheil eines wissenschaftl. Fachs behandeln und daher mindestens 3mal wöchentl. gelesen werden. Die Wahl dieser Vorlesungen ist zwar dem Studirenden überlassen, doch mufs er am Schlufs des philosoph. Studienjahrs nachweisen, dafs er aus jeder Disciplin der philosoph. Facultät, nämlich: 1. der eigentlichen Philosophie, 2. der Philologie, 3. der Geschichte, 4. der Mathematik, 5. der Naturwissenschaft wenigstens Eine Hauptvorlesung gehört hat. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist seine Aufnahme in die theol. Facultät abhängig, indem dieselbe nur auf ein von dem Dekan der philosoph. Facultät ausgestelltes Zeugnifs,

dafs der Studirende den philosoph. Cursus vorschriftsmäfsig beendigt habe, erfolgen kann.

Diese Bestimmungen dienen einestheils zur Ausführung des im §. 33 der akadem. Statuten ausgesprochnen Zwecks der philosoph. Facultät, „das Studium der Theologie vorzubereiten und zu unterstützen“; überhaupt aber haben sie den Zweck, dem Theologen den Weg vorzuzeichnen, auf welchem er sich die für seinen künftigen Beruf und seine Stellung im Leben so erforderliche allgemeine wissenschaftl. Ausbildung und höhere Geistesbildung aneignen kann. Es mufs daher von jedem, zu dem in Rede stehenden philosoph. Cursus verpflichteten Studirenden, dem seine allgemeine wissenschaftl. Ausbildung am Herzen liegt, erwartet werden, dafs er sich nicht lediglich auf jene 4 Hauptvorlesungen in jedem der beiden Semester beschränken, sondern nach seinem Geschmack und seiner Vorliebe für ein besondres Fach noch andere Vorlesungen hören werde.

Wer aber zwar mit der Absicht, demnächst zum Studium der Theologie überzugehen, die Akademie bezieht, mit derselben aber die Vorbereitung zum Gymnasiallehrfach verbinden will, ist nicht gehalten, die im Vorstehenden genannten Vorlesungen aus allen Gebieten der philosoph. Facultät schon während des ersten Jahrs zu hören, sondern kann die Mehrzahl seiner Vorlesungen sofort aus demjenigen Lehrfach wählen, in welchem er später als Gymnasiallehrer wirken will; also neben den aus dem Fach der eigentlichen Philosophie, welche die Grundlage der allgemeinen wissenschaftl. Bildung ausmachen (Psychologie, Logik, Metaphysik, Geschichte der Philosophie), entweder vorzugsweise philologische und historische oder mathematische oder naturwissenschaftliche. Die übrigen ihm noch nothwendigen philosoph. Vorlesungen wird er zwar keineswegs vernachlässigen, er kann sie aber auf die späteren Semester vertheilen. Uebrigens mufs schliefslich noch auf den Schlufs des §. 43 der Disciplinarstatuten aufmerksam gemacht werden, wonach auch „derjenige, der sich nach Ablauf des ersten (des philosophischen) Jahrs bei der theolog. Facultät hat inscribiren lassen, nichts destoweniger das Studium der philosoph. Disciplinen fortsetzen mufs.“ Diese Bestimmung hat lediglich darin ihren Grund, dafs der Theologe es sich angelegen sein lasse, die durch den einjährigen philosoph. Cursus bezweckte allgemeine wissenschaftl. Ausbildung in möglichster Vollständigkeit zu erreichen. Die zweckmäfsige Auswahl der Vorlesungen sowohl für den philosoph. Cursus, als auch weiterhin wird jeder aus dem vorhergehenden allgemeinen Studienplan leicht von selbst treffen können.“

Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse künftiger Lehrer an höheren Schulen, welche früher u. a. auf die Wahl und die Interpretation der classischen Autoren von wesentlichem Einflufs war, ist in neuerer Zeit mehr und mehr zurückgetreten; ebenso ist es bei der zunehmenden Theilung auch der wissenschaftlichen Arbeit Studirenden der Philologie, Philosophie, Mathematik, Geschichte jetzt selten möglich, in anderen wissenschaftl. Gebieten, aus denen sie ein specielles Fachstudium nicht machen können, z. B. in der Theologie und in den Naturwissenschaften, auf der Universität eine Anleitung zur Erwerbung derjenigen allgemein-wissenschaftlichen Bildung zu erhalten, welche für den Schulmann von grofser Wichtigkeit ist.

Um denjenigen Studirenden, welche sich nicht der Theologie widmen, aber nach Beruf und Neigung die Absicht haben, sich bei der Prüfung pro facultate docendi auch eine Qualification für den Religionsunterricht zu erwerben, die Vorbereitung dazu zu erleichtern, aufserdem aber allgemein den künftigen Lehrern schon auf der Universität Gelegenheit zu geben, sich auf die Anforderungen, welche in Bezug auf

Kenntnifs der Religionslehre bei der Prüfung für das Lehramt an jeden Candidaten gestellt werden, vorzubereiten, veranlafste ein Min. Rescr. v. 9. Dcb. 1853 die theolog. Facultäten, auf diesen Zweck berechnete Vorlesungen zu halten, wie es in früherer Zeit in Tübingen, Bonn, Göttingen, Halle geschehen ist, ohne dafs der Mangel eines streng wissenschaftl. Charakters dergl. apologetische und auf einen weitern Kreis als den der Theologie Studirenden berechnete Vorlesungen bei der Universität in Mifscredit gebracht hätte. In dem erwähnten Rescr. wird bemerkt:

— „Bei den von den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen abgehaltenen Prüfungen der Candidaten des höhern Schulamts hat sich seit mehreren Jahren ergeben, dafs diese Candidaten in der Religionswissenschaft häufig nur mangelhafte, ja nicht selten ungenügende Kenntnisse besitzen. Es ist nicht zu verkennen, dafs dieser Mangel zum Theil wenigstens darin seinen Grund hat, dafs die Studirenden der Philologie während ihres akadem. Studiums nur selten ihre religionswissenschaftl. Kenntnisse erweitern und vertiefen, theils weil es ihnen bei dem Umfang der philolog. Studien an Zeit fehlt, theologische Vorlesungen zu hören, theils weil diese Vorlesungen in der ausführlichern Behandlung der einzelnen theolog. Disciplinen ein zusammenhangendes theologisches Studium voraussetzen, nicht aber das Bedürfnifs derjenigen berücksichtigen, welche eine dem Standpunct ihrer sonstigen wissenschaftl. Bildung entsprechende Erweiterung und Begründung ihrer Religionskenntnisse suchen. Diesem Bedürfnifs könnte durch die Festsetzung einer 4jährigen Studienzeit für die Philologen entsprochen werden; allein abgesehen von den gegen eine solche Ausdehnung der Studienzeit sprechenden Gründen würden dabei die Studirenden anderer Facultäten unberücksichtigt, und auch in dieser Weise bei der in sich begründeten Theilung und Abgrenzung der einzelnen theolog. Disciplinen der Erfolg zweifelhaft bleiben. Gesicherter würde dieser erscheinen, wenn innerhalb einer jeden theolog. Facultät eine in etwa 4 wöchentl. Stunden durch 2 Semester fortgesetzte Vorlesung über Religionswissenschaft in der Art gehalten würde, dafs die Glaubens- und Sittenlehre in einer die geschichtliche Entwickelung und die Symbolik berücksichtigenden, zugleich in das Verständnifs der heil. Schrift und der Bekenntnifsschriften tiefer einführenden Weise vorgetragen würden." —

Min. Rescr. v. 10. Mai 1856: In Verfolg der Verf. v. 9. Decb. 1853 wegen Anordnung religionswissenschaftl. Vorlesungen, insbesondre für die künftigen Candidaten des höh. Schulamts, sind die Gutachten der theolog. Facultäten eingegangen und sprechen sich fast sämmtlich für die Zweckmäfsigkeit solcher Vorlesungen aus, wenngleich die Ansichten über den Umfang und die Begrenzung des Inhalts mannichfach auseinander gehen. Ich will es der Beurtheilung der theolog. Facultäten überlassen, in welcher Weise der beabsichtigte Zweck am besten erreicht werden kann, und beschränke mich auf den Wunsch, dafs von den theolog. Facultäten Fürsorge getroffen werden möge, dafs in jedem Studienjahr den Studirenden, welche nicht bei der theologischen Facultät eingeschrieben sind, Gelegenheit geboten werde, religionswissenschaftl. Vorträge zu hören. Für eine ausdrückliche Verpflichtung der künftigen Candidaten des höh. Schulamts zur Theilnahme an diesen Vorlesungen haben sich nur wenige Gutachten ausgesprochen, und ich habe umsomehr von einer solchen Verpflichtung absehen zu dürfen geglaubt, als bereits bestimmt ist, dafs solche Candidaten, welche bei der Prüfung pro fac. doc. ungenügende Kenntnisse in der Religionswissenschaft zeigen, ungeachtet der in anderen Fächern erworbenen Qualification doch erst dann angestellt werden dürfen, wenn sie in einer wiederholten Prüfung auch in der Religionswissenschaft befriedigende Kenntnisse nachgewiesen haben." —

Dafs auch im Gebiet der Naturwissenschaften dergl. Vorlesungen

wünschenswerth, war schon früher, gelegentlich einer Instruction für die naturwissenschaftl. Prüfung ausgesprochen worden:

Min. Rescr. v. 2. Decb. 1842 (an die Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten): — „Ich kann mir indessen von der Instruction, welche nur den regulirenden Maſsstab für die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts in den Naturwissenschaften abgeben soll, nur dann einen für den Unterricht in den Gymnasien und höh. Bürger- [Real] Schulen ersprieſslichen Erfolg versprechen, wenn es gelingt, auf den diesseitigen Universitäten zweckmäſsige Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte in ihrer Anwendung auf den Gymnasial- und höhern Schulunterricht zu veranstalten. Eine solche, in Einem Semester und etwa in 5 bis 6 wöchentl. Stunden zu vollendende Vorlesung über Naturkunde überhaupt, oder einstweilen nur über Naturwissenschaft im Umfange der sogenannten allgemeinen Naturgeschichte müſste auf das Bedürfniſs künftiger Schulmänner berechnet und von einem besonders tüchtigen Lehrer übernommen werden, welcher im Stande wäre, durch dieselbe seine Zuhörer in das Verständniſs der Natur und ihrer besonderen Reiche auf eine wissenschaftliche und die allgemeine Bildung des künftigen Schulmanns fördernde Weise einzuleiten. Ew. etc. ersuche ich daher, den einen oder den andern Lehrer der dortigen Universität, von welchem sich nach seinen bisherigen Leistungen und seiner ganzen wissenschaftlichen Richtung eine befriedigende Lösung der im Obigen angedeuteten, allerdings schwierigen Aufgabe erwarten läſst, zur Ankündigung einer auf das Bedürfniſs künftiger Schulmänner berechneten Vorlesung über allgemeine Naturgeschichte um so mehr zu veranlassen, als mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daſs eine solche Vorlesung auch von Seiten der Studirenden, welche sich nicht gerade dem höhern Schulfache widmen wollen, Theilnahme finden, und auch auf sie einen wohlthätigen Einfluſs ausüben werde." — Vrgl. p. 11.

Der Erfolg vorstehender Anregungen ist bisher hinter den Wünschen der Unterrichtsverwaltung zurückgeblieben, indem derartige Vorlesungen nur selten gehalten werden.

In näherem Zusammenhange mit den Erfordernissen des Lehramts an höheren Schulen stehen die mit den Universitäten verbundenen Seminarien, sofern sie zu einer selbständigen Anwendung der Wissenschaft Anleitung geben. Der künftige Schulmann findet in ihnen Gelegenheit, sowohl mit der Methode einer genauen, der Sache und der Form gerecht werdenden Interpretation, sowie mit den Gesetzen wissenschaftlicher Forschung und Kritik bekannt zu werden, und durch eigne Uebung einen wissenschaftlichen Gegenstand correct, methodisch und in angemeſsner Form behandeln zu lernen.

Verschieden von diesen Seminarien, welche innerhalb der Universitätszeit benutzt werden können, sind die zu unmittelbarer Vorbereitung auf die Schulpraxis bestimmten pädagogischen Seminarien, zu denen der Zutritt in der Regel erst nach absolvirter Prüfung pro facultate docendi gestattet ist. Selbstverständlich sind alle diese Institute, wenn auch zunächst für die Provinz, wo sie sich befinden, bestimmt, doch in ihrer Wirksamkeit auf diese nicht beschränkt. Namentlich sind die betreffenden Einrichtungen in Berlin als Centralinstitute anzusehen.

A. Seminarien innerhalb der Universitätszeit.

Universität zu Königsberg in Pr.

1. Das philologische Seminar.

Rglm. v. 10. Novb. 1822[1]).

„Zwecke des Seminars und Bedingungen der Theilnahme. §. 1. Das philolog. Seminar ist eine mit der Universität verbundene öffentl. Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, theils denjenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschliefslich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Innre der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebungen, sowie durch literarische Unterstützung jeder Art, eine solche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, dafs künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen Classen von Studirenden, welche das Studium des Alterthums und der classischen Literatur zu ihrer anderweitigen Bildung fortzusetzen wünschen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise, als durch blofses Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Die Verbindung beider Zwecke wird sich die Direction des philolog. Seminars vorzüglich angelegen sein lassen; jedoch versteht es sich von selbst, dafs in Collisionsfällen der letztre Zweck dem erstern nachstehen mufs.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, die mit hinreichenden philolog. Vorkenntnissen versehen sind, und sich entweder ausschliefslich der Philologie widmen, oder doch nach einer gründlichen Kenntnifs derselben, zu befsrer Vorbereitung auf die von ihnen gewählte Facultätswissenschaft streben. Von den ordentl. Mitgliedern wird aufserdem gefordert, dafs sie wenigstens ½ Jahr Mitbürger der Universität in Königsberg oder einer andern Universität gewesen sind, und philolog. Vorlesungen schon gehört haben. §. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Director nach einer strengen Prüfung, wozu, wer sich um die Aufnahme bewirbt, eine Probearbeit in latein. Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. Jeder Eintretende verpflichtet sich, am Ende eines jeden halben Jahrs dem Dir. anzuzeigen, ob er noch ferner Theil an dem philolog. Seminar zu nehmen wünsche, damit im entgegengesetzten Fall andere Competenten zeitig berücksichtigt werden können.

§. 4. Die Theilnahme an dem philolog. Seminar dauert 3 Jahre und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden. §. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, gleich den Inländern als ordentl. Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils aufserordentliche, theils auscultirende. Die Zahl der ordentl. Mitglieder wird für jetzt auf 8, die der aufserordentlichen auf 4 festgesetzt. Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände, diese Zahl zu erhöhen. Die ordentl. und aufserordentl. Mitglieder müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Dir. überlassen, auch anderen Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche ohne selbstthätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder

[1]) Die Instructionen ältern Datums werden im Nachfolgenden in ihrer ursprünglichen Form, soweit dieselbe nicht mit Genehmigung des Minist. inzwischen ausdrücklich abgeändert ist, mitgetheilt, obgleich von der allmählich eingeführten Praxis nicht alle Bestimmungen mehr befolgt werden.

zuhören und sich dadurch die Expectanz auf vacante Stellen erwerben wollen. §. 7. Schulamtscandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, zu ihrer wissenschaftl. Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualification Zutritt zu dem Seminar und nehmen thätigen Antheil an demselben.

§. 8. Sowie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftl. Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, ebenso hat es auch die Ausschliefsung zur unmittelbaren Folge, und der Dir. des Seminars ist verpflichtet, jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen. §. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der Stunden, vorzüglich derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestimmt sind, begründet auf Seiten des Dir. die Voraussetzung, dafs der Versäumende durch andre Studien zu sehr beschäftigt sei, um den Zweck seiner Theilnahme am Seminar zu erfüllen, und daher seine Stelle im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde. §. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von denjenigen, welche die sie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder wollen.

Mündliche und schriftliche Uebungen. §. 11. Die Mitglieder des Seminars kommen wöchentl. in 4 Stunden zusammen, in welchen regelmäfsig schriftl. und mündl. Uebungen, die immer in latein. Sprache anzustellen sind, mit einander abwechseln und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Für diejenigen, welche sich ausschliefslich der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Dir. in einer der 4 wöchentl. Stunden Uebungen im Schreiben der griech. Sprache veranlassen. §. 12. Die schriftl. Uebungen bestehen in Ausarbeitungen über antiquar. Gegenstände und class. Schriftsteller. Jedes ordentl. Mitglied liefert alle halbe Jahr mindestens 2 solche Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefert, mufs defswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Die schriftl. Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerio zu belegen.

§. 13. Die für alle schriftl. Ausarbeitungen der Seminaristen geltende Bedingung ist, dafs dieselben einige, wenn auch unvollendete Resultate des eignen Nachdenkens und Forschens enthalten, nicht schnell zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen. §. 14. Da indefs das philolog. Seminar nicht ausschliefslich dem Unterricht der Philologen bestimmt ist, sondern auch Anderen Gelegenheit geben soll, sich auszubilden, so geht daraus ein doppelter Maasstab für die Ansprüche hervor, welche an die schriftl. Arbeiten gemacht werden. Von den eigentlich philolog. Mitgliedern, vorzüglich denen, welche schon einige Zeit theilgenommen haben, wird billig gefordert, dafs sie sich hinlängliche Zeit vorher auf die zu liefernde Abhandlung vorbereiten, indem sie einen oder mehrere Schriftsteller in Bezug auf den gewählten Gegenstand aufmerksam durchlesen, und die dabei gemachten Bemerkungen zu einem Ganzen zu vereinigen suchen. Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar von jedem der Mitarbeiter ab, doch wird es rathsam sein, sich darüber mit dem Dir. zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbaren, oder den Kräften des einzelnen nicht angemefsnen Gegenstand treffe. Der Dir. wird immer bereit sein, jedem eine Anzahl Themata für grammat. oder antiquar. Untersuchungen, wie sie von Studirenden ausgeführt werden können, vorzuschlagen. In Rücksicht auf die Form wird von den ordentl. und aufserordentl. Mitgliedern gefordert, dafs ihre Abhandlungen in latein. Sprache, und nicht nur grammat. richtig, sondern auch so abgefafst werden, dafs die auf die Bildung des Stils gewendete Sorgfalt sichtbar hervortritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten Classiker nicht schwer zu erreichen ist.

§. 15. Den nicht philolog. Mitgliedern kann, wenn sie durch ihr Hauptstudium bereits sehr beschäftigt sind, die längre Beschäftigung mit Einem

Gegenstande erlassen werden; doch würden sie den Zweck ihrer Theilnahme durchaus verfehlen, wenn sie ihre Abhandlungen aus dem schon vorhandnen Vorrath ihrer Kenntnisse schöpfen wollten. Das Gebiet der Religions- und Sittengeschichte, die Staatsverfassungen des Alterthums, die Charakteristik einzelner Schriftsteller können auch ohne streng philologische Bildung so behandelt werden, dafs der Bearbeiter für sich mehrfachen Nutzen ziehen kann, wenn er einigen Fleifs darauf zu wenden Zeit und Willen hat.

§. 16. Die mündl. Uebungen bestehen: a) im Disputiren über die eingereichten Abhandlungen, welche von 2 Opponenten sorgfältig durchlesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Es müssen daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens 8 Tage vor der Disputation, und dem Dir. 2 Tage vorher zur Durchsicht übergeben werden. b) Im freien Uebersetzen der griech. und latein. Classiker, welche zu diesem Zweck von dem Dir. gewählt sind. Derjenige, welcher an der Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig und fliefsend den Schriftsteller, und zwar die griech. Prosaiker lateinisch, die Dichter deutsch, zu übertragen, sondern auch von seiner Uebersetzung Rechenschaft zu geben, das Anomale, Dunkle oder Verworrene in einzelnen Stellen zu bemerken, und soviel ihm seine Hülfsmittel erlauben, zu erläutern. Von den übrigen wird erwartet, dafs sie über alles, was ihnen auch nach der Erklärung des Dir. dunkel geblieben, Auskunft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, dafs sie nur dann von ihrer Theilnahme an diesen Vorträgen Nutzen ziehen können, wenn sie sich vorher mit dem zu übersetzenden Schriftsteller bekannt gemacht haben.

§. 17. Obgleich zu erwarten ist, dafs junge Männer mit Sinn und innerm Beruf für philolog. Studien diese vom Staat ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotne Gelegenheit schon von selbst benutzen werden, so hat das Minist. es dennoch für zweckmäfsig befunden, von den 400 Thlrn., welche zur Unterhaltung des philolog. Seminars jährl. ausgesetzt sind, zu Unterstützungen für die ordentl. Mitglieder desselben die Summe von 350 Thlr. jährl. zu bestimmen. Der Vertheilung dieser Summe werden die Sätze von 3 Portionen zu 50 Thlr. und von 5 Portionen zu 40 Thlr. zum Grunde gelegt, aber dergestalt, dafs dieselben nach den gröfseren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Seminaristen durch Fleifs, Fortschritte und sittliche Aufführung erwerben, für jeden vermehrt oder vermindert werden, jedoch den Satz von 50 Thlr. bei keinem, auch die gesammte Unterstützungssumme nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf ein Jahr, so dafs jeder Seminarist sich durch anhaltenden Fleifs den fortgesetzten Genufs einer Portion immer neu erwerben mufs. Ueber die jährl. Vertheilung macht der Dir. seine Vorschläge in dem von ihm an das Minist. zu erstattenden Jahresbericht. Auf die erfolgte Genehmigung des Minist. wird die Zahlung vom Universitätscuratorio auf die Universitätscasse angewiesen. Sollte in einem Jahr nicht die ganze Unterstützungsumme unter die ordentl. Mitglieder vertheilt sein, so können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für aufserordentliche Mitglieder gemacht werden. Da auch vorausgesetzt wird, dafs die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige Gelegenheit geben wird, sich einzelne philolog. Gegenstände zur besondern, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminario durch dergl. Proben ihres Fleifses und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Vorschlag des Dir. mit Genehmigung des Minist. aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

Obliegenheiten des Directors. §. 18. Bei der Aufnahme eines Mitglieds wird der Dir. zwei sich allerdings durchkreuzende Rücksichten zu vereinigen suchen: 1. dafs er nicht durch Aufnahme der Schwächeren den Geist des Instituts herabstimme und dasselbe zu einem gewöhnlichen Disputatorium ausarten lasse; 2. dafs er auch keinen Lernbegierigen, der den guten Willen hat Versäumtes nachzuholen, zurückweise. Das Angemessenste

wird sein, die Mehrzahl der Mitglieder so weit heraufzustimmen, daſs die zu schwachen von selbst zurücktreten. §. 19. Bei der lediglich von ihm ausgehenden Bestimmung der Schriftsteller, die im Seminarium zu lesen sind, wird er solche wählen, welche die Studirenden nicht für sich zweckmäſsig lesen können, also die schwereren Classiker beider Sprachen, zu deren Erklärung es noch keine oder noch nicht genügende Hülfsmittel giebt. §. 20. Da dasjenige, was die Mitglieder zur Erklärung in den dazu bestimmten Stunden bemerken können, nie ganz hinreichend sein kann, so hat der Dir. alles Fehlende in einem vollständigen Vortrag zu suppliren, der nicht auf das nothdürftige Verständniſs des Schriftstellers beschränkt, sondern darauf berechnet ist, den Zuhörern anschaulich zu machen, was bei Erklärung der class. Schriftsteller zu berücksichtigen sei. §. 21. Da ohne eine hinreichende Uebung im Griechischschreiben keine Sicherheit in der Grammatik zu erlangen ist, so wird es angemessen sein, in der Einen wöchentl. für das Griechischschreiben bestimmten Stunde eine Anzahl übertragener Stellen griech. Schriftsteller als Beispielsammlung zu den Regeln der Syntax zum Zurückübersetzen ins Griechische zu dictiren und zwar mit Anführung der Schriftsteller in wissenschaftl. Zusammenhange, und so vollständig, daſs die Mitglieder des Seminars nicht glauben können, zu einer Schulübung zurückgeführt zu werden, noch auch in den Lehrbüchern der Grammatik bereits hinlängliche Anweisung zum Griechischschreiben zu finden.

§. 22. Jährl. am Schluſs der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lectionscursus ist von dem Dir. ein ausführl. Bericht an das Minist. zu erstatten, in welchem er nicht bloſs die Zahl und Namen der Mitglieder und gelesenen Schriftsteller anzugeben, sondern auch von den sämmtl. schriftl. Arbeiten der Seminaristen sein Urtheil zu sagen, diejenigen, welche sich besonders auszeichnen, näher zu charakterisiren, einige der vorzüglichsten einzusenden, und überhaupt nichts zu übersehen hat, wodurch das Minist. in Stand gesetzt werden könne, sich sowohl von dem Geist des ganzen Instituts als von den Fortschritten der einzelnen zu überzeugen, und deren künftige Bestimmung zu beurtheilen. Empfehlungen von Subjecten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiemit füglich verbunden werden. §. 23. Da der Director auch über die Vertheilung der zur Unterstützung der ordentlichen Mitglieder des Seminars jährlich auf dem Universitätsetat ausgesetzten Summe Vorschläge zu thun hat, so wird er dabei zunächst diejenigen berücksichtigen, welche sich dem philolog. Studium mit Eifer und Erfolg widmen, sodann auch die übrigen, welche sich durch Fleiſs auszeichnen, mit Ausschluſs aller, welche keine wahrhaft thätige Theilnahme bewiesen haben, und ohne Rücksicht auf Dürftigkeit, wenn sie nicht durch höhere Gründe unterstützt wird. §. 24. Obwohl der zweite Dir. des Seminars für die Leitung desselben zwar eigentlich schon mitbesoldet wird, so will das Minist. ihm dennoch für seine besondre Mühwaltung auch eine besondre Aufmunterung zugestehen, und ihm zu dem Ende für die Leitung des Seminars eine jährl. Remuneration aus der für diese Anstalt jährl. etatsmäſsig ausgesetzten Summe bewilligen.“

2. Das historische Seminar.

Das Reglement v. 13. Dcb. 1832 stimmt mit dem vorstehenden überein, soweit nicht der Unterschied des Historischen vom Philologischen eine Abweichung nöthig machte. Davon ist nur zu erwähnen:

Daſs behufs der Aufnahme (§. 3) eine Probearbeit entweder in latein. Sprache über eine Aufgabe aus dem Alterthum, oder über einen Gegenstand aus dem Mittelalter und der neuern Zeit in deutscher oder französischer Sprache zu liefern ist, sonstige Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse aber mündlich zu geben sind.

„§. 11. Die Mitglieder des Seminars kommen wöchentlich in 2 bis 3

Stunden zusammen, in welchen regelmäſsig schriftl. und mündl. Uebungen, die theils in latein., theils in französ. oder deutscher Sprache anzustellen sind, mit einander abwechseln, und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Dem Dir. aber bleibt es überlassen, in einer dieser Stunden einzelne Theile aus der Geschichte der histor. Literatur vorzutragen, oder auf die wichtigsten neusten Erscheinungen in dem Felde der histor., geograph. oder statist. Studien die Mitglieder durch ausführlicheres Besprechen derselben aufmerksam zu machen.

§. 12. Die schriftlichen Uebungen bestehen in Ausarbeitungen über histor., geograph. oder statist. Gegenstände. Jedes ordentl. Mitglied liefert in jedem Semester 2 solche Ausarbeitungen. §. 13. Für alle schriftliche Ausarbeitungen der Seminaristen ist ein Haupterforderniſs, daſs dieselben einige wenn auch unvollendete Resultate des eignen Forschens und Untersuchens aus den histor., geograph. und statist. Quellen enthalten, nicht schnell zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen, oder übereilte Compilationen aus den nothdürftigsten literar. Hülfsmitteln. §. 14. In Rücksicht auf die Form wird von den ordentl. und auſserordentl. Mitgliedern gefordert, daſs ihre Abhandlungen in latein. Sprache über Gegenstände des Alterthums, in deutscher oder französ. Sprache über Aufgaben aus dem Mittelalter, oder der neuern Zeit, und nicht nur grammatisch richtig, sondern auch so abgefaſst werden, daſs die auf die Bildung des Stils gewendete Sorgfalt sichtbar hervortritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten class. Muster der Alten und Neueren nicht schwer zu erreichen sein wird.

§. 15. Die mündlichen Uebungen bestehen a) im Disputiren über die eingereichten Abhandlungen [wie §. 16 philol.]. — Die Disputation geschieht in der Sprache, in welcher die Abhandlung abgefaſst ist. b) im freien Interpretiren griech. und latein. Historiker des Mittelalters, oder französ., italiän. und englischer Schriftsteller des histor. oder polit. Fachs. Diese Schriftsteller werden zu diesem Zweck von dem Dir. gewählt. Dasjenige Mitglied des Seminars, welches an der Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig und flieſsend den Schriftsteller zu übertragen, sondern auch das Uebersetzte, soviel es ihm seine Hülfsmittel erlauben, sorglich zu erläutern.“ [Im übr. wie philol. §. 16 b.].

Seit 1866 bestehen 2 Abtheilungen des Seminars, deren Uebungen in je 2 wöchentl. Stunden von 2 verschiedenen Professoren der Universität geleitet werden. Jeder von beiden stellt die Aufgaben im Bereich seiner Hauptvorlesungen. — Etat des Seminars: 200 Thlr.

3. Das mathematisch-physikalische Seminar.

Reglement v. 8. Juni 1834.

§. 1. Das Seminar zerfällt in die Abtheilung für reine und angewandte Mathematik (Mechanik, phys. Astronomie) und in die Abtheilung für mathemat. Physik. Kein ordentl. Mitglied darf blos an der einen Abtheilung theilnehmen, sondern die Mitglieder der einen Abtheilung sind zugleich Mitglieder der andern, mit Ausnahme der im §. 7 angegebenen Bestimmungen. §. 2. Zur Aufnahme befähigt, wenn dies von den Dirigenten für nöthig erachtet wird, eine schriftl. Arbeit oder ein mündl. Examen. Bedingungen sind hiebei für die Mathematik Kenntniſs der Differentialrechnung und der Anfangsgründe der Integralrechnung; für die Physik die Kenntniſs der hauptsächlichsten, in dem Fischerschen Lehrbuch behandelten Gegenstände. §. 3. Mitglieder können werden die Studirenden der Mathematik und Physik an dieser Universität; auch können es dieselben nach dem Abgange von derselben verbleiben, bis sie eine feste Anstellung erlangt haben.

§. 4. Die Arbeiten der mathemat. Abtheilung sind zweierlei:

1. werden über einen bestimmten Theil der reinen oder angewandten Mathematik abwechselnd von den verschiedenen Mitgliedern zusammenhangende Vorträge gehalten, wobei ein oder mehrere Bücher als Grundlage dienen können. Es sind hiebei von Seiten des Dirigenten und der Zuhörer Einwürfe und anderweitige Bemerkungen gestattet. 2. a) werden kleinere Aufgaben aus der reinen und angewandten Mathematik gegeben, welche von sämmtl. Mitgliedern zu lösen sind; b) werden von einzelnen Mitgliedern gröfsere Ausarbeitungen über ein besondres Thema aus der reinen oder angewandten Mathematik angefertigt. Die Themata zu diesen Arbeiten sind entweder selbstgewählt, oder werden auf Verlangen von den Dirigenten gegeben. Die Lösungen der kleineren Aufgaben sowohl, als die gröfseren Ausarbeitungen werden in dazu festgesetzten Stunden besonders durchgenommen. Die gröfseren Arbeiten circuliren zuvor bei den Mitgliedern, und werden einem derselben vorzugsweise zur Beurtheilung übergeben. §. 5. Die Arbeiten der physikalischen Abtheilung bestehen ebenfalls 1. in zusammenhangenden Vorträgen, welche abwechselnd von den Mitgliedern über einen bestimmten Zweig der mathemat. Physik gehalten werden; 2. in selbständigen Arbeiten derselben, welche entweder rein theoretisch sind, oder auf Grund einer mathemat. Theorie eigene Beobachtungen in Messungen erfordern.

§. 6. Für jede der gröfseren Ausarbeitungen können die Dirigenten bei dem Minist. durch das stellvertretende Curatorium um eine Remuneration einkommen, welche sich jedoch höchstens auf 20 Thlr. belaufen darf. Aufserdem kann für die physikal. Arbeiten, wo es nöthig gefunden wird, ein Ersatz der bei den anzustellenden Beobachtungen stattfindenden Unkosten ertheilt werden. Bei dem Antrag auf die Remuneration wird auch die gröfsre oder geringre Theilnahme an den anderen Arbeiten des Seminars berücksichtigt, sowie die Studienjahre und die Anforderungen, welche sich darauf begründen lassen. Bei Ausarbeitungen, welche wissenschaftl. Werth haben, wenn sie nachträglich durchgearbeitet eine Form erhalten, in welcher sie dem Druck übergeben werden können, wird aufserdem eine aufserordentliche Remuneration von 10 Thlr. bewilligt. Diese Arbeiten werden zur Bekanntmachung in gelehrten Zeitschriften empfohlen. §. 7. Noch nicht zur Mitgliedschaft befähigte Studirende, sowie angestellte Lehrer können nach geschehener Meldung bei den resp. Dirigenten als freie Zuhörer an den Uebungen des Seminars theilnehmen, ohne jedoch auf eine Remuneration Ansprüche machen zu können.

§. 8. Jeder der Dirigenten hält ein Journal, worin die laufenden Arbeiten des Seminars verzeichnet werden, sowie eine Angabe der gröfseren Ausarbeitungen der Mitglieder. Dasselbe wird alljährl. dem Minist. im Original vorgelegt, nebst einem summar. Jahresbericht und den in dieser Zeit publicirten Arbeiten des Seminars." Etat: 350 Thlr.

Das, ebenfalls im Jahr 1834, bei der Universität zu Königsberg errichtete Seminar für die Naturwissenschaften ist 1852 wegen Mangels an Theilnahme eingegangen.

Universität zu Berlin.

1. Das philologische Seminar.

Rglm. v. 28. Mai 1812.

Dasselbe stimmt der Hauptsache nach mit dem p. 27 ff. mitgetheilten überein. Die Zahl der ordentl. Mitglieder wurde auf 8 festgesetzt, mit dem Vorbehalt, sie nach Befinden zu vermehren. — Etat: 600 Thlr.

2. Das mathematische Seminar.

Rglm. v. 4. Octb. 1864.

„§. 1. Das Seminar ist ein öffentliches, mit der Universität verbundnes Institut, welches den Zweck hat, denjenigen Studirenden der mathemat. Wissenschaften, die bereits eine gewisse Summe von Kenntnissen sich erworben haben, zu selbstthätiger Anwendung derselben Anleitung zu geben und sie durch literarische Unterstützung weiter auszubilden, damit künftig durch sie die mathemat. Studien erhalten, fortgepflanzt und gefördert werden mögen. §. 2. Die Direction des Seminars führen in der Regel 2 von dem Minister damit beauftragte Professoren der philosoph. Facultät, welche die Uebungen der Seminaristen abwechselnd leiten.

§. 3. Als ordentl. Mitglieder des Instituts sind nur diejenigen immatriculirten Studirenden zuzulassen, welche sich vorzugsweise der Mathematik widmen und mindestens schon ein Jahr auf der hies. oder einer andern Universität studirt haben. Ausländer können unter denselben Bedingungen aufgenommen werden, als Inländer. §. 4. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines von den Directoren anzustellenden Colloquiums und einer von dem Aspiranten einzureichenden schriftl. Probearbeit, wodurch zu ermitteln ist, ob er regen wissenschaftl. Sinn und diejenigen Vorkenntnisse besitzt, welche nöthig sind, um an den Uebungen des Seminars mit Nutzen Antheil nehmen zu können. Die schriftl. Probearbeit kann ausnahmsweise erlassen werden, wenn das Colloquium hinreichende Gewähr für die wissenschaftl. Tüchtigkeit des Aspiranten giebt. §. 5. Die Anzahl der ordentl. Mitglieder darf nicht mehr als 12 betragen. Die Directoren sind jedoch befugt, auch über diese Zahl hinaus einige Studirende, welche die nöthige Vorbildung besitzen, als aufserordentl. Mitglieder an den Uebungen des Seminars Theil nehmen zu lassen. §. 6. Sollte ein Mitglied sich der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so steht den Directoren das Recht zu, dasselbe von der Theilnahme an dem Seminar auszuschliefsen.

§. 7. Die Versammlungen des Seminars finden wöchentl. einmal Statt, zu einer Zeit, welche so zu wählen ist, dafs sie nach Bedürfnifs bis auf 2 Stunden und darüber ausgedehnt werden können. §. 8. Die wissenschaftl. Uebungen der Seminaristen sind theils mündliche, theils schriftliche. Die mündl. Uebungen bestehen in freier Besprechung über bestimmte mathemat. Probleme und Fragen, welche von den Directoren gestellt, oder von den Seminaristen selbst aufgeworfen werden können, und in freien Vorträgen der Seminaristen über das, was sie selbst gearbeitet, oder über Abhandlungen, welche sie durchstudirt haben. Die schriftl. Arbeiten bestehen theils in kleineren Ausarbeitungen von Sätzen und Aufgaben, welche von den Directoren gestellt und in der Regel so gewählt werden, dafs sie sich in fortlaufender Reihenfolge über ein bestimmtes Gebiet der Mathematik verbreiten und zusammen eine genauere Erkenntnifs desselben vermitteln; theils in gröfseren Arbeiten, deren Themata aus beliebigen Fächern entnommen, von den Directoren vorgeschlagen oder von den Seminaristen selbst gewählt werden. Die schriftl. Arbeiten sind von den Seminaristen an die Directoren abzugeben und werden von diesen beurtheilt.

§. 9. Denjenigen Seminaristen, welche sich durch Fleifs und rege Theilnahme an den mündl. Uebungen, sowie durch die gelieferten schriftl. Arbeiten besonders auszeichnen, werden auf Grund eines am Schlufs jedes Semesters von den Directoren einzureichenden motivirten Berichts von dem Minister Geldprämien bewilligt. In diese halbjährl. Berichte werden zugleich die Nachrichten über die in dem verflofsnen Semester angestellten Uebungen, über die eingelieferten Arbeiten und über den Zustand des Seminars aufgenommen.

§. 10. Zum Gebrauch für die mündl. Uebungen im Seminar, sowie

für die Studien und Arbeiten der Mitglieder wird eine Handbibliothek der besten und nützlichsten mathemat. Schriften angelegt und erhalten, deren möglichst freie Benutzung unter Controle der Directoren den Seminaristen gewährt wird.“ Etat: 400 Thlr., wovon 150 Thlr. zu Prämien, 250 Thlr. für die Bibliothek verwandt werden.

Universität zu Greifswald.

1. Das philologische Seminar.

Rglm. v. 8. Febr. 1822.

„Nachdem das Minist. für gut befunden, die philolog. Gesellschaft in Greifswald für eine öffentl. Anstalt zu erklären, hat es für nöthig erachtet, dieselbe mit nachstehender Instruction zu versehen. [Es folgen (§. 1—7) allgemeine Anordnungen, welche ganz dem p. 27 ff. mitgetheilten Reglement entsprechen.]

§. 8. An der Leitung der Anstalt sollen nie mehr als 2 Lehrer Antheil nehmen, wovon der eine für jetzt die Direction, der andre die Inspection führt. Beide besorgen gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Anstalt, und vereinigen sich freundschaftlich über alle inneren Gegenstände, über welche in gegenwärtiger Instruction keine bestimmten Vorschriften gegeben sind. §. 9. Die Uebungen der philolog. Gesellschaft sind folgende: 1. gründl. Erklärung der griech. und latein. Schriftsteller nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahren und erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2. Uebungen im Lateinschreiben, sowohl zum Aneignen eines ächt latein. Stils, als überhaupt zur Beförderung einer tiefern und bessern Kenntnifs der latein. Sprache; 3. schriftl. latein. Ausarbeitungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft. Die Themata zu den Ausarbeitungen werden von den Mitgliedern selbst gewählt oder von dem Dir. aufgegeben; die erforderl. Hülfsmittel, sowie die rechte Art der Behandlung mit den Mitgliedern besprochen. Zu dem Ende werden die nöthigen Bücher von der K. Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt, und wenn diese an andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte Docenten sind, schon ausgeliehen sein sollten, zum Gebrauch für die Mitglieder der philolog. Gesellschaft eingefordert. Jedes ordentl. Mitglied liefert alle halbe Jahr mindestens 2 Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefert, mufs defswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten wird der Dir. einem oder mehreren Mitgliedern vorher zur Beurtheilung geben, ehe er selbst sie prüft. Die Beurtheilung kann schriftl. eingereicht werden; doch mufs in jedem Fall darüber mündlich disputirt werden. Die schriftl. Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem vorgesetzten Ministerio zu belegen. 4. Für diejenigen, welche sich ausschliefslich der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Dir. Uebungen im Schreiben der griech. Sprache in einer wöchentl. Stunde veranlassen. 5. Uebungen im geregelten Disputiren über gelehrte Gegenstände werden theils die Interpretation der Schriftsteller und die Beurtheilung der schriftl. Ausarbeitungen von selbst veranlassen, theils sollen von Zeit zu Zeit Theses zum Disputiren aufgegeben und einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden. §. 10. Sämmtliche Verhandlungen der philologischen Gesellschaft geschehen nur in latein. Sprache.

§. 11. Für die Uebungen der philolog. Gesellschaft werden neben der §. 9, 4 erwähnten, dem Schreiben in griech. Sprache gewidmeten wöchentl. Stunde an 3 Tagen der Woche Abendversammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden,

von denen eine der Interpretation eines latein., eine der eines griech. Schriftstellers, die dritte dem Lateinschreiben, sowie der Beurtheilung der Ausarbeitungen und der übrigen Uebungen gewidmet sein wird. Hievon werden 2 Abendversammlungen bei dem Dir. gehalten werden, dem allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung der besonderen Disputirübungen obliegt, die dritte aber bei dem Inspector.

§. 12. [Prämien für die ordentl. Mitglieder bis zum Betrage von 30 Thlr.; übrigens wie p. 29 §. 17.]

§. 13. Um die philolog. Studien und insbesondre die Geläufigkeit im class. latein. Ausdruck auf der Universität zu Greifswald noch mehr zu befördern, findet das Minist. es zweckmäſsig, mit der philolog. Gesellschaft die jährl. Aufstellung von 2 oder 3 Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine antiquarischen Inhalts sein, die beiden anderen Gegenstände betreffen sollen, bei denen die Erfindung des Stoffs keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen ist, wo es daher vorzüglich nur auf class. röm. Darstellung ankommt. — Bei der Lösung dieser Preisaufgaben können nur die Mitglieder der philolog. Gesellschaft concurriren. Die Aufgaben werden zunächst am schwarzen Brett, für die Folge auch durch ein Programm bekannt zu machen sein. — Die Preisarbeiten müssen spätestens am 1. Juni dem Dir. auf eine bei Preisarbeiten herkömmliche Weise, d. h. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem Motto versehen und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Motto beaufschrifteten und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel eingereicht werden. — Das Minister. wird sodann auf den von dem Dir. und dem Insp. gemeinschaftlich einzureichenden Bericht über die zu ertheilenden Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird am Geburtstag Sr. Maj. des Königs durch ein von dem Dir. zu schreibendes Programm und durch eine an demselben Tage Nachm. zu haltende öffentl. Sitzung der philolog. Gesellschaft dem Publicum bekannt gemacht werden.

§. 14. Jährl. am Schluſs der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lectionscursus ist ein von beiden Vorstehern gemeinschaftlich auszuarbeitender Bericht an das Minist. zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter denselben in wissenschaftlicher Hinsicht näher charakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigebracht werden. Empfehlungen von Subjecten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiemit füglich verbunden werden.“ Etat: 200 Thlr.

2. Das historische Seminar.

Rglm. v. 29. Aug. 1863.

„§. 1. Das Seminar hat den Zweck, Studirende in das Quellenstudium der Geschichte und in die Kenntniſs der histor. Literatur einzuführen, auch dieselben für den Unterricht in der Geschichte vorzubereiten. §. 2. Die Anmeldung zum Eintritt in das Seminar erfolgt im Beginn jedes Studiensemesters bei dem Dir. des Instituts. Derselbe genehmigt die Zulassung bei genügender Vorbildung des Bewerbers. Ein Honorar wird für die Theilnahme am Seminar nicht entrichtet. §. 3. Die Zahl der ordentl. Mitglieder des Seminars darf 6 nicht übersteigen. Auſserdem werden auſserordentl. Mitglieder zu den Uebungen des Seminars zugelassen.

§. 4. Die Uebungen finden in der Regel wöchentl. einmal Statt; sie werden an bedeutende Geschichtschreiber und Chronisten, namentlich des Alterthums und des Mittelalters, angeknüpft. §. 5. Die ordentl. Mitglieder des Seminars sind verpflichtet, der Reihe nach über einen bestimmten Abschnitt den Vortrag zu übernehmen, und die dabei sich ergebenden Fragen kritisch zu erörtern. §. 6. Sämmtliche Seminarmitglieder haben über histor. Themata, deren Feststellung durch den Dir. des Seminars erfolgt,

Abhandlungen zu liefern. Dieselben werden durch die Seminaristen sowohl wie durch den Dir. beurtheilt.

§. 7. Am Schlufs jedes Semesters kann demjenigen ordentl. Seminaristen, welcher die beste, eines Preises würdige Arbeit geliefert und auch sonst bei den Uebungen des Seminars sich als strebsam bewährt hat, von dem Dir. des Seminars eine Prämie von 25 Thlr. zuerkannt werden. Kommt in einem Semester die Prämie nicht zur Ertheilung, so dürfen in dem folgenden 2 Prämien, jede zu 25 Thlr. gewährt werden. Ist eine Zuerkennung des ältern Prämienbetrags auch dann noch nicht möglich, so hat der Dir. des Seminars über die Verwendung desselben, unter Vorlegung bestimmter Anträge, die Entscheidung des vorgesetzten Minist. auf dem geordneten Wege einzuholen."

Universität zu Breslau.

1. Das philologische Seminar.

Rglm. v. 15. Jan. 1868.

„§. 1. Das philologische Seminar hat den Zweck, Studirende der Philologie mit der Technik und Methodik der philologischen Hermeneutik und Kritik bekannt zu machen, sie durch Uebungen verschiedner Art in das Innre der Wissenschaft einzuführen und ihnen Anregung und Anleitung zu wissenschaftlicher Selbstthätigkeit und eigner Production zu geben. §. 2. Die Leitung des Seminars wird in der Regel durch das vorgeordnete Ministerium 2 Directoren aus der Zahl der Professoren der Philologie übertragen. Ausnahmsweise kann auch ein dritter Professor zur Theilnahme an der Direction berufen werden. Die Directoren sind einander coordinirt. Die Führung der Directorialgeschäfte wechselt jährlich. Zu jedem Directorialbeschlufs ist Einstimmigkeit erforderlich, so lange 2 Directoren vorhanden sind; unter dreien entscheidet die Majorität. §. 3. Jede weitre Bestimmung des Verhältnisses der Directoren gegeneinander wird ihrer freundschaftlichen Einigung überlassen; auch wird ihnen in Ansehung der innern Organisation der Anstalt und ihrer Thätigkeit für dieselbe ganz die Freiheit gestattet, die den akademischen Lehrern in Ansehung der Wahl und Einrichtung ihrer Vorlesungen zusteht. §. 4. Zu den Uebungen der Mitglieder werden wöchentlich 4 Stunden angesetzt, wovon auf jeden der Lehrer, so lange ihrer 2 sind, 2 Stunden kommen. Für den Fall des Hinzutritts eines dritten Lehrers wird die Anzahl und Vertheilung der Stunden ihrem gemeinsamen Ermessen überlassen. Uebrigens stellt jeder von ihnen diese Uebungen unabhängig von dem (oder den) anderen nach seiner Individualität an. Dafs sie nicht einerlei Schriftsteller wählen, oder in irgend einer andern Weise sich gegenseitig in ihrer Thätigkeit hemmen, versteht sich bei ihrer collegialischen Vereinigung zu dem gemeinschaftlichen Zweck von selbst.

§. 5. Die Mitglieder sind theils ordentl., theils aufserordentliche. Die Zahl jener ist auf 10 bestimmt, die der letztern darf 20 nicht übersteigen. Die Aufnahme in beide Kategorien erfolgt nach Directorialbeschlufs. §. 6. Zur Aufnahme als aufserordentl. Mitglied ist Bedingung der Eintritt in mindestens das zweite Semester des philolog. Studiums und die Einlieferung einer Arbeit aus dem Gebiet der griech. oder röm. Philologie, die von den Directoren als genügendes Zeugnifs hinreichender Vorbildung und der Befähigung zu eigenen selbständigen Leistungen erachtet wird. §. 7. Die ordentl. Mitglieder werden aus der Zahl der aufserordentl. von den Directoren gewählt, indem sie die erledigten ordentl. Stellen denjenigen verleihen, die durch ihre schriftlichen Arbeiten und ihre sonstige Theilnahme an den Uebungen des Seminars sich als vorzugsweis geeignet bewährt haben. Nur solche Studirende,

die bereits auf einer andern Universität einem Seminar angehört haben und sich über ihre Tüchtigkeit ausweisen, können von vornherein zu ordentl. Mitgliedern aufgenommen werden. §. 8. Die jährl. Dotation des Seminars beträgt 300 Thlr. Dieselbe wird zu Stipendien der ordentl. Mitglieder verwandt. Die Höhe der Stipendien ist auf 15 Thlr. für das Halbjahr festgesetzt. Die Auszahlung derselben an die Mitglieder erfolgt gegen Ende des Semesters durch die akademische Casse auf Anweisung des Universitätscuratoriums.

§. 9. Die Uebungen bestehen vorzugsweise: 1. in genauer Interpretation griech. und röm. Schriftsteller mit beständiger Rücksicht auf Kritik; 2. in schriftlichen, lateinisch geschriebenen Ausarbeitungen, in der Regel über Stellen oder Abschnitte von Schriftstellern, die exegetische und kritische Schwierigkeiten darbieten; doch sind auch Arbeiten, die Gegenstände aus den verschiedenen Zweigen der Alterthumswissenschaft behandeln, namentlich aus dem Gebiet der Grammatik, aber auch aus dem der Literaturgeschichte, der Alterthümer u. s. w. nicht ausgeschlossen. Die Wahl des Thema's steht den Studirenden frei; die Lehrer werden ihnen dabei ihren Rath nicht vorenthalten, aber auch hiebei möglichst die Selbständigkeit und Selbstthätigkeit der Mitglieder zu erwecken suchen. Jedes ordentl. Mitglied liefert in jedem Semester eine solche Arbeit ein, und nur derjenige, der dieser Bedingung genügt hat, und dessen Arbeit probemäfsig erfunden ist, erhält das Stipendium ausgezahlt. Die Beurtheilung der Arbeiten, deren Vertheilung unter sich dem Ermessen der Directoren anheimfällt, erfolgt, nachdem sie bei möglichst vielen Mitgliedern circulirt haben, durch eines der Mitglieder in einer Sitzung des Seminars; an die Recension knüpft sich freie Disputation und die Beurtheilung durch den Lehrer; 3. in Disputationen über schwierige Stellen griech. und latein. Schriftsteller nach freier Wahl der Mitglieder oder nach Proponirung durch den Lehrer. §. 10. Zur Theilnahme an allen diesen Uebungen sind die ordentl. Mitglieder verpflichtet; die aufserordentl. Mitglieder können sowohl schriftliche Arbeiten einliefern, als sich stets an allen Verhandlungen im Seminar betheiligen; Interpretationen, Recensionen oder Disputationen können ihnen nur mit besondrer Bewilligung des betreff. Directors übertragen werden. §. 11. Mitglieder, die sich als unfähig oder beharrlich träg erweisen, oder in sittlicher Beziehung Anstofs erregen, können durch Beschlufs der Directoren ausgeschlossen werden. §. 12. Jährlich am Schlufs des Sommersemesters wird ein gemeinsamer Bericht über die Thätigkeit und den Zustand des Seminars von den Directoren an das vorgeordnete Minist. eingereicht, dem die schriftl. Arbeiten der Mitglieder beigefügt werden. §. 13. Sollten sich zeitweise nicht 10 zu ordentl. Mitgliedern geeignete Studirende finden, oder sollten Stipendien an ordentl. Mitglieder aus dem in §. 9 bezeichneten Grunde nicht zur Erhebung kommen, so sind die Directoren befugt, nach gemeinsamem Beschlufs diese Summen als Prämien für die besten aufserordentl. Mitglieder zu verwenden. Auch diese Auszahlungen erfolgen auf Anweisung des Universitätscuratoriums. §. 14. Alle dem vorstehenden Reglement entgegenstehenden oder von demselben abweichenden Bestimmungen des Reglements v. 5. April 1812 sind hiedurch aufgehoben."

2. Das historische Seminar.

Rglm. v. 7. Sptb. 1863.

„§. 1. Das Seminar hat die Aufgabe, sowohl in die Methode historischer Forschung einzuführen, als auch tüchtige Lehrer für den Unterricht in der Geschichte an höheren Schulanstalten vorzubilden. §. 2. Es besteht sonach aus einer wissenschaftl. und einer prakt. Abtheilung. Die Arbeiten dieser Abtheilungen werden unabhängig von einander betrieben.

§. 3. Die Uebungen der wissenschaftl. Abtheilung finden in der Regel wöchentl. einmal Statt. Es werden histor. Quellenschriften gelesen und

erläutert, krit. Untersuchungen angestellt und monograph. Abhandlungen nach den Quellen von den Mitgliedern ausgearbeitet.

§. 4. In der prakt. Abtheilung werden in der Regel in 2 wöchentl. Stunden, entsprechend dem Geschichtsunterricht in den verschiedenen Classen höherer Schulen, Vorträge gehalten, Entwürfe zu geschichtlichen Aufsätzen gemacht und durchgesprochen, sowie auf die Erwerbung der erforderl. Quellenkunde und Literaturkenntnifs Bedacht genommen.

§. 5. Von den dem Seminar bewilligten 200 Thlrn. erhalten die besten Arbeiten der wissenschaftl. Abtheilung Prämien bis zum Gesammtbetrag von 140 Thlr., die der praktischen bis zum Gesammtbetrag von 60 Thlr., welche auf Antrag der Directoren des Seminars alljährl. von dem Minister bewilligt werden. — Wenn in einem Jahr die Summe von 200 Thlr. wegen Mangels an tüchtigen Arbeiten nicht völlig zur Vertheilung kommt, so kann der Rest entweder für das folgende Jahr zu aufserordentlichen Bewilligungen disponibel gehalten oder der Studentenbibliothek zur Anschaffung histor. Werke nach den Vorschlägen der beiden Directoren des Seminars überwiesen werden.

§. 6. Die Leitung des Seminars übernehmen, vorbehaltl. späterer Anordnungen, die beiden gegenwärtigen, ordentl. Professoren der Geschichte an der Universität in der Art, dafs sie von Jahr zu Jahr miteinander in der Leitung der wissenschaftl. und prakt. Abtheilung wechseln. Die Vorschläge wegen Bewilligung der Prämien sind von dem Dir. jeder Abtheilung selbständig zu machen.

§. 7. Studirende, welche in das Seminar einzutreten wünschen, haben sich unter Beibringung ihres Abiturientenzeugnisses bei den Directoren zu melden, welche berechtigt sind, mit ihnen eine besondre Prüfung anzustellen, und über ihre Aufnahme entscheiden. — Jedem Eintretenden steht frei, entweder an den Uebungen beider Abtheilungen, oder auch nur einer derselben theilzunehmen. — Ein besondres Honorar wird von den Mitgliedern des Seminars nicht entrichtet.

§. 8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Uebungen der von ihm gewählten Abtheilung regelmäfsig zu besuchen und die ihm zugewiesenen Arbeiten, Vorträge u. s. f. zu rechter Zeit zu erledigen. Wer diesen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten überhaupt sich als störend für die Zwecke des Seminars erweist, kann auf Antrag des betreff. Dir. durch den Curator der Universität von der fernern Theilnahme an dem Seminar überhaupt ausgeschlossen werden. Ist ein Mitglied einer Abtheilung solchergestalt ausgeschlossen worden, so kann seine Wiederaufnahme, resp. die Aufnahme in die von dem andern Dir. geleitete Abtheilung, nur mit Zustimmung des Cur. der Universität erfolgen."

3. Das mathematisch-physikalische Seminar.

Vorläuf. Statut vom Jahr 1863.

„§. 1. Das Seminar soll den Studirenden Anregung und Anleitung bieten zu selbständigen Untersuchungen in der Mathematik und mathemat. Physik. Die Leitung übernehmen die Professoren der Mathematik — und der Physik —. Sie stellen unabhängig von einander Themata zu kleineren und gröfseren schriftl. Arbeiten, und ertheilen den Mitgliedern des Seminars Rath und Anleitung für die Bearbeitung. Die specielle Einrichtung und Anordnung dieser Uebungen bleibt ihnen überlassen. §. 2. Mitglieder des Seminars können werden die Studirenden der Mathematik und der Physik; sie können es auch nach ihrem Abgang von der Universität bleiben, bis sie eine feste Anstellung erlangt haben.

§. 3. Von denjenigen Mitgliedern des Seminars, welche sich durch besondern Fleifs und tüchtige Leistungen ausgezeichnet haben, erhalten 6 am Ende jedes Semesters eine Remuneration von je 15 Thlr. Dieselbe wird

zu gleichen Theilen von den Dirigenten des Seminars an diejenigen Mitglieder, welche unter ihrer resp. Leitung gearbeitet haben, verliehen. Es soll dabei lediglich auf die Tüchtigkeit der Leistungen, nicht auf etwanige Bedürftigkeit Rücksicht genommen werden. Sind nicht 6 Mitglieder des Seminars dieser Auszeichnung für würdig befunden worden, so geht das erübrigte Geld auf das nächste Semester über und es kann bei vorkommenden Ersparnissen die doppelte Summe als Remuneration verliehen werden.

§. 4. Zur Anschaffung der wissenschaftl. Hülfsmittel, welche für die Arbeiten der Mitglieder des Seminars erfordert werden, sind 40 Thlr. jährl. ausgesetzt, von denen die eine Hälfte für Bücher verwendet, die andre dem physikal. Cabinet als Entschädigung für den Verbrauch von Instrumenten und Präparaten überwiesen wird. Die Bücher werden in der bei dem physikal. Cabinet schon vorhandenen mathemat.-physikal. Bibliothek vereinigt.

§. 5. Die Auszahlung des zur Verfügung des Seminars stehenden Geldes geschieht durch die K. Universitätsquästur. Ueber die Verausgabung des Geldes und die Thätigkeit des Seminars wird am Ende jedes Universitätsjahrs ein summarischer Jahresbericht von den Dirigenten vorgelegt."
Etat: 220 Thlr.

Universität zu Halle.

1. Das philologische Seminar.

Revidirtes Reglement v. 7. Novb. 1857.

„§. 1. Das philologische Seminar hat als ein mit der Universität verbundnes öffentliches Institut den Zweck, das Studium der class. Literatur und Alterthumswissenschaft unter den Studirenden, welche dasselbe zu ihrem eigentl. Lebensberuf gewählt haben, durch prakt. Uebungen zu beleben und zu befruchten, und auf diesem Wege Lehrer dieses Fachs für Gymnasien und höhere Lehranstalten zu bilden. §. 2. Dieser Anstalt sind die beiden ordentl. Professoren der Alterthumswissenschaften in der philosoph. Facultät als Directoren vorgesetzt, denen die gemeinschaftl. Leitung derselben mit wesentlich gleichen Rechten in Folge des ihnen gewordnen Auftrags obliegt.

§. 3. Zur Aufnahme in das philolog. Seminar sind in der Regel nur diejenigen befähigt, welche vorzugsweise den class. Alterthumswissenschaften, nicht aber einer andern Facultätswissenschaft sich widmen, und zwar regelmäfsig erst dann, wenn sie bereits ½ Jahr entweder auf der Universität zu Halle oder auf einer andern inländ. Universität immatriculirt gewesen und schon mehrere Vorlesungen ihres Fachs gehört haben. §. 4. Die Aufnahme ist allezeit bedingt durch Lieferung einer genügenden Probearbeit in lateinischer Sprache, bei deren Einreichung zugleich das Schulzeugnifs des betreff. Studirenden über die von ihm erlangte Reife zu den akadem. Studien beigefügt werden mufs. Die Aufnahme selbst hängt demnächst von der Entschliefsung beider Directoren ab, zu welchem Zweck am Anfang und am Schlufs jedes Semesters eine gemeinschaftliche Conferenz zu halten ist. §. 5. Ausländer können, auch wenn sie wieder in ihre Heimath zurückzukehren beabsichtigen, gleich den inländ. Studirenden als ordentl. Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden, insofern sie sich durch Talente und Eifer in ihrem Studium auszeichnen.

§. 6. Die Theilnahme der ordentl. Mitglieder des Seminars dauert 3 Jahre und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden, in welchem Fall es jedoch der Genehmigung des Universitätscuratoriums bedarf. §. 7. Die Zahl der ordentl. Mitglieder wird auf 15 beschränkt. Aufserdem können durch gemeinsamen Beschlufs der Directoren Expectanten aufgenommen

werden. §. 8. Schulamtscandidaten oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, zu ihrer wissenschaftl. Vervollkommnung noch den Vorlesungen der Universität beizuwohnen, haben bei gehöriger Qualification Zutritt zum Seminar und können von den Directoren zu den prakt. Uebungen der Seminaristen zugelassen werden. §. 9. Die Directoren sind ebenso befugt wie verpflichtet, Studirende, welche sich durch ihr Verhalten wider alles Erwarten der Mitgliedschaft am Seminar unwürdig erweisen sollten, aus dem letztern zu entfernen. Es ist jedoch hievon in jedem etwa vorkommenden Fall das Universitätscuratorium berichtlich in Kenntnifs zu setzen.

§. 10. Die prakt. Uebungen, zu denen nach §. 1 die Mitglieder des Seminars angeleitet werden sollen, bestehen: a) vorzugsweise in der Erklärung griechischer und lateinischer Schriftsteller nach allen Beziehungen und unter Benutzung aller zu Gebot stehenden Hülfsmittel, b) in Uebungen im Lateinschreiben, um theils die Aneignung eines ächtlatein. Stils zu fördern, theils überhaupt eine tiefre Kenntnifs der latein. Sprache herbeizuführen, sowie nach Befinden in Uebungen im Griechischen zu ähnlichen Zwecken, c) in der Abfassung von Ausarbeitungen über geeignete Gegenstände aus dem Gebiet der class. Alterthumswissenschaften, d) in geregelten Disputationen über Gegenstände der oben genannten Disciplinen; endlich e) in Conversatorien, um die Mitglieder mit dem Geist und der Literatur jener Disciplinen bekannt zu machen.

§. 11. Sowohl die mündl. als die schriftl. Uebungen des Seminars werden nur in latein. Sprache angestellt. Die Aufgaben zu den Ausarbeitungen werden entweder von dem einen und andern Director gestellt, oder sie werden von den Mitgliedern des Seminars selbst gewählt. In beiden Fällen werden die Directoren es an Andeutungen über die erforderl. Bücher nicht fehlen lassen und sollen diese letzteren seitens der Universitätsbibliothek vorzugsweise den Mitgliedern des Seminars verabfolgt werden. Es wird von denselben erwartet, dafs sie in jedem Semester eine solche Ausarbeitung liefern und soll, wenn von einem Mitglied des Seminars dieser Anforderung im Lauf eines Semesters nicht genügt wird, den Directoren die Ausschliefsung anheimgestellt sein. Die eingelieferten Arbeiten werden von dem betreff. Dir., nachdem derselbe eine vorläufige Kenntnifs davon genommen, einem geeigneten Mitgliede zur Beurtheilung übergeben, um Disputirübungen zu veranlassen. Erst wenn diese letzteren geschlossen sind, erfolgt die Kritik der Arbeit durch den Dir., wobei derselbe ebenso wie bei den Disputirübungen, vorzüglich den latein. Stil und die latein. Rede erforderlichen Falls zu rectificiren hat. Die Disputationen können im Uebrigen abwechselnd auch über Theses gehalten werden.

§. 12. Die Zahl der Uebungstunden wird wöchentlich auf 4 festgestellt, von denen 2 vorzugsweise der Interpretation eines griech. und eines latein. Schriftstellers, die beiden übrigen den Disputirübungen, den Conversatorien und der Kritik der gelieferten Arbeiten bestimmt sein sollen. Die Directoren theilen sich in diese Stundenzahl und legen in den Interpretationstunden abwechselnd in jedem Semester der eine einen griech., der andre einen latein. Schriftsteller zu Grunde. §. 13. Die Mitglieder des Seminars sind gehalten, die sämmtl. Uebungstunden regelmäfsig zu besuchen und im Versäumnifsfall bei dem betreff. Dir. sich zu entschuldigen. Um aber die Regelmäfsigkeit des Besuchs zu befördern, sollen die Uebungstunden so anberaumt werden, dafs eine Collision mit Hauptcollegien, deren Besuch den Mitgliedern nothwendig ist, vermieden wird. §. 14. Es wird erwartet, dafs während der Abwesenheit oder Krankheit eines der Directoren der andre einstweilen dessen Uebungstunden übernehmen wird.

§. 15. Obgleich es keineswegs die Absicht ist, die Theilnahme am Seminar zu einer Erwerbsquelle für bedürftige Studirende zu machen, vielmehr die Erwartung gehegt wird, dafs die in dem Seminar gebotne Gelegenheit, sich in der class. Philologie allseitig auszubilden, auch ohne Ge-

währung äufserer Vortheile fleifsig benutzt werden wird, so ist dennoch zu mehrerer Aufmunterung der Mitglieder des Seminars, sowie um ihnen die zeitige Anschaffung unentbehrlicher Hülfsmittel für ihr Studium zu erleichtern, die Summe von 380 Thlr. ausgesetzt worden. Die Gröfse der halbjährl. aus diesem Fonds auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses der Directoren anzuweisenden und nach erfolgter Genehmigung des Universitätscuratoriums auszuzahlenden Prämien ist zwar nach dem in jedem Semester bewiesnen Fleifs und Studienfortschritt der Mitglieder des Seminars zu bemessen und kann hiernach bald gesteigert, bald gemindert werden; indessen ist doch dahin zu sehen, dafs regelmäfsig die Prämien für die 4 am meisten sich auszeichnenden Mitglieder halbjährl. die Summe von 20 Thlr. und für jedes von 6 anderen, welche durch Vorkenntnisse, Talente und Fleifs zu guten Erwartungen berechtigen, die Summe von 10 Thlr. betragen, so dafs nur der Ueberrest des zur Disposition stehenden Fonds zu kleineren Prämien verwendet wird. Der Satz von 40 und von 20 Thlr. jährl. darf jedoch nur in dem Fall überschritten und bis auf 50 und 30 Thlr. erhöht werden, wenn für die 15 Mitglieder des Seminars der Prämienfonds eines Jahrs nicht erschöpft werden sollte. In diesem Fall bleibt es den Directoren unbenommen, auch auf Bewilligung einer aufserordentl. Unterstützung für einen der Expectanten in motivirter Weise beim Universitätscuratorium anzutragen.

§. 16. Da sich voraussehen läfst, dafs die im Seminar gelieferten Ausarbeitungen den Mitgliedern von Zeit zu Zeit den Stoff für eine Dissertation oder sonstige selbständige Schrift liefern werden, deren Veröffentlichung durch den Druck beim Austritt aus dem Seminar wünschenswerth erscheint, so ist zur Bestreitung der Druckkosten für eine solche Schrift eine Unterstützung von 15 Thlr. jährl. bestimmt. Ueber den Vorschlag auf Bewilligung dieser Summe für ein sich auszeichnendes Mitglied des Seminars berathen sich die Directoren gemeinschaftlich und wird alsdann auf ihre desfallsige Anzeige durch das Universitätscuratorium die höhere Genehmigung eingeholt.

§. 17. Zur Vermehrung der bereits bestehenden Seminarbibliothek, welche in einem besondern, zugleich zum Lesecabinet für die Mitglieder des Seminars dienenden Zimmer des Universitätsbibliothekgebäudes aufbewahrt wird, ist jährl. die Summe von 20 Thlr. ausgesetzt, über deren Verwendung die Directoren sich mit einander zu verständigen haben. Dabei wird der Zweck der gedachten Bibliothek fortdauernd zu beachten sein, welcher dahin geht, den Mitgliedern des Seminars für die in demselben zu behandelnden Schriftsteller einen möglichst vollständigen Apparat darzubieten. Die unmittelbare locale Aufsicht über die Seminarbibliothek, deren Benutzung durch ein besondres Regulativ näher geordnet ist, führt, namentlich während der festgesetzten Bibliothekstunden ein bewährtes, von den beiden Directoren gemeinschaftlich zum Custos bestelltes Mitglied des Seminars.

§. 18. Alljährl., am Schlufs des Sommersemesters, oder doch spätestens innerhalb 4 Wochen, nachdem der Wintercursus begonnen, haben die Directoren mittels des Universitätscuratoriums einen ausführl. Bericht über den Fortgang des Seminars an das Ministerium einzureichen. In diesem Bericht ist eine Uebersicht der angestellten Uebungen zu geben; ferner sind alle Mitglieder des Seminars namentlich, mit Bezeichnung ihres Alters, ihres Vaterlandes, der Schule, wo sie gebildet, und der Dauer ihres bisher. Aufenthalts auf der Universität aufzuführen, nicht minder in Ansehung der vorzüglichsten Individuen eine Charakteristik ihrer Anlagen, ihrer Kenntnisse und besonderen Fähigkeiten beizufügen, und endlich die stattgehabte Prämienvertheilung anzuzeigen. Mit diesem Bericht sind die besseren der gelieferten Ausarbeitungen einzureichen. Auch bleibt es den Directoren überlassen, in Verbindung mit dieser Berichterstattung auf solche Mitglieder des Seminars, welche zu einer geeigneten Anstellung sich schon während ihrer Theilnahme an den Seminarübungen würdig gezeigt, durch eine besondre Empfehlung aufmerksam zu machen.“ Etat: 500 Thlr.

2. Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften.

Reglement v. 27. Novb. 1839.

§. 1. Der Zweck des Seminars für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften ist Anleitung zum Selbststudium und zum Lehrvortrag der bezeichneten Wissenschaften zu geben, mit besondrer Beziehung auf Bildung solcher Lehrer für Gymnasien und Realschulen, welche befähigt seien, nicht blos zur Fortpflanzung, sondern auch zur Erweiterung der Wissenschaft etwas beizutragen. §. 2. Dieses Seminar ist als ein Universitätsinstitut zu betrachten, wird unter den Universitätsinstituten im Lectionskatalog und amtl. Verzeichnissen angezeigt, und geniefst alle Rechte, welche die anderen wissenschaftl. Institute hiesiger Universität geniefsen.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren der einzelnen naturwissenschaftl. und mathemat. Fächer. §. 4. Jedem dieser Professoren ist es überlassen, die ihm für sein specielles Fach angemessen scheinende Einrichtung zur Erreichung des im §. 1 ausgesprochnen Hauptzwecks zu treffen, und zu diesem Zweck nach Gutdünken auch besondere Bestimmungen festzusetzen, insofern sie den allgemeinen das ganze Institut umfassenden Anordnungen keinen Eintrag thun. §. 5. Zur Besorgung der auf das Ganze sich beziehenden Geschäfte wählen die Vorsteher der einzelnen Sectionen aus ihrer Mitte jährl. einen Dir., welcher gemeinschaftliche Berathungen veranlafst und leitet, und die Mitglieder des Seminars zu allgm. Versammlungen einladet, abgehenden ein allgm. Zeugnifs, mit Zuziehung der einzelnen Vorsteher ausstellt (s. §. 9) und die nöthigen, seien es öffentliche oder von den vorgesetzten Behörden verlangte, Berichte im Namen des Seminars erstattet.

§. 6. Mitglieder des Seminars können werden: 1. alle förmlich immatriculirte Studenten, welche sich specieller mit Mathematik oder irgend einem Zweige der Naturwissenschaft beschäftigen wollen; 2. alle diejenigen, welche für ein specielles mathemat. oder naturwissenschaftl. Fach blos bei der philosoph. Facultät inscribirt sind, wozu namentlich Pharmaceuten und von Real- oder Gewerbschulen mit guten Zeugnissen Entlassene gehören; 3. bereits angestellte oder nach bestandner Prüfung einer Anstellung entgegensehende Lehrer, welche sich noch in einem speciellen mathemat. oder naturwissenschaftl. Fach ausbilden, oder auch als Repetenten hülfreich werden wollen.

§. 7. Der vollständige Cursus für diejenigen, die sich dem Lehrfach widmen, ist auf 3 Jahre berechnet, kann aber in besonderen Fällen nach Umständen verkürzt oder verlängert werden. Anderen, namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, die einer baldigen Anstellung entgegen sehen, und sich nur in besonderen Fächern der Mathematik und Naturwissenschaften weiter ausbilden wollen, ist die Theilnahme auf unbestimmte Zeit verstattet. §. 8. Diejenigen Studirenden, welche als wirkl. Mitglieder in das Seminar eintreten wollen, und die zur Aufnahme in dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, haben die Obliegenheit, in jedem Semester wenigstens in Einem Fach als thätige Theilnehmer zu arbeiten, und werden in einem besonders dazu bestimmten Buch verzeichnet. §. 9. Nur diejenigen Mitglieder, welche sich vor ihrem Abgang einer besondern Prüfung unterwerfen, erhalten ein förmliches, von dem Dir. und den Vorstehern unterschriebnes und von dem Decan der philosoph. Facultät beglaubigtes Abgangszeugnifs über ihre Fortschritte in der Mathematik und in den Naturwissenschaften nach den einzelnen Fächern und ihre Befähigung als Lehrer. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, sich über ihre Theilnahme und Leistungen Privatzeugnisse der einzelnen Lehrer geben zu lassen.

§. 10. Die Arbeiten der Mitglieder bei den einzelnen Sectionen können sich entweder auf freie Vorträge über einzelne Materien, oder Referate über ausgezeichnete ältere und neuere Abhandlungen mathemat. und naturwissen-

schaftl. Inhalts, oder auf Darlegung der Resultate eigenthümlicher Untersuchungen beziehen. Doch sollen darüber geflissentlich keine allgemeinen Bestimmungen gemacht, sondern es jedem Vorsteher der Section allein überlassen werden, der Natur des ihm anvertrauten Fachs gemäfs, diese Arbeiten nach Gutdünken anzuordnen und zu leiten. Zu Mittheilungen aber in den allgm. Versammlungen, wozu der jedesmalige Dir. einzuladen hat, empfehlen sich zunächst solche Abhandlungen, welche die Theilnahme mehrerer Sectionen in Anspruch nehmen.

§. 11. Das bei der medicinischen Facultät begründete pharmaceut. Institut schliefst sich seiner Tendenz nach dem zunächst zum Kreise der philosoph. Facultät gehörigen allgm. mathemat. und naturwissenschaftl. Seminar an. Beide Anstalten werden sich bestreben, sich hülfreich und förderlich zu sein. §. 12. Auch zu techn., den einzelnen mathemat. und naturwissenschaftl. Fächern angemefsnen Arbeiten werden die sich darbietenden Gelegenheiten benutzt werden und insbesondre wird im Zeichnen naturhistor. Gegenstände denjenigen, die es wünschen, der akadem. naturhistor. Zeichnlehrer Unterricht ertheilen.

§. 13. Die äufseren Vortheile (abgesehen von den wissenschaftl.), welche den ordentl. Mitgliedern bei dem Seminar zu Theil werden, sind: 1. diejenigen Vorrechte, welche die Universitätsbibliothek allen Theilnehmern an denjenigen Seminarien gewährt, welche als Universitätsinstitute im Lectionskatalog angezeigt sind; 2. druckwürdige Abhandlungen der Mitglieder können, soweit es die Fonds gestatten, Prämien erhalten; den hierüber von Seiten des Directoriums zu machenden Anträgen gemäfs; 3. Abhandlungen der Seminaristen, welche auf irgend eine Weise zur Erweiterung der Wissenschaft beitragen, werden von den Vorstehern an irgend eine geeignete Zeitschrift mit einem Vorwort begleitet eingesendet werden; 4. ebenso werden die Vorsteher darauf Rücksicht nehmen, dafs wenn Assistentenstellen bei den ihrer Direction anvertrauten Instituten zu besetzen sind, solche, soweit es die Umstände gestatten, vorzugsweise durch Seminaristen besetzt werden; 5. diejenigen Seminaristen, welche sich bei dem Austritt aus dem Seminar durch eine schriftstell. Arbeit vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Vorschlag der Vorsteher mit Genehmigung des Minist. für die Kosten des Drucks dieser Arbeit als Dissertation bei ihrer Promotion aus dem Universitätsfonds, falls dieser hiezu verwendbare Mittel darbietet, entschädigt werden."

3. Das theologisch-pädagogische Seminar.

Regulativ v. 18. Febr. 1856.

„§. 1. Der Zweck des Instituts ist, die pädagog. Ausbildung künftiger Lehrer für Gymnasien und Bürger- [Real-] Schulen sowohl theoretisch als praktisch vorzubereiten. §. 2. Das Seminar bildet eine besondre Abtheilung des zur theolog. Facultät der Universität Halle-Wittenberg gehörigen Seminars, so dafs auf das pädagog. Seminar die für sämmtl. Abtheilungen des theolog. Seminars reglementsmäfsig bestehenden gemeinsamen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden. §. 3. Daher wird die Direction stets einem hiezu geeigneten ordentl. oder aufserordentl. Professor der theolog. Facultät übertragen.

§. 4. Der Dir. hat planmäfsig für die Bildung der Seminaristen zu sorgen und sich dabei nach den §. 9 ff. gegebenen Bestimmungen zu richten. Ihm allein steht die Wahl der Mitglieder zu, sowie auch er allein die für die Seminaristen ausgeworfenen Stipendien verleiht und deren Anweisung beim Universitätscuratorium beantragt. Indessen darf er, weder in Ansehung der Wahl der Mitglieder, noch auch in Ansehung der Stipendienverleihung willkürlich verfahren, vielmehr hat er sich zunächst in Betreff der Aufnahme an die aus dem §. 1 angegebnen Zweck des Instituts herfliefsenden Bedingungen zu halten. §. 5. Nur solche Studirende sind aufzunehmen, welche

nachweisen, dafs sie wenigstens schon 1½ Jahr studirt und in dieser Zeit ihre Kenntnisse in den auf den preufs. Gymnasien und Bürger- [Real-] Schulen üblichen Unterrichtsgegenständen befestigt und erweitert, aufserdem auch eine gewisse Reife des Urtheils über darauf bezügl. praktische Fragen erlangt haben. Da sich dies am geeignetsten aus einer Ausarbeitung über eine in die Pädagogik einschlagende Aufgabe, sowie aus der Betheiligung an den Uebungen des Seminars ersehen läfst, so wird beides der Aufnahme unter die Mitglieder des Seminars in der Regel voraufgehen müssen. Auch ist diese Aufnahme durch die Beibringung eines Testimonium morum bedingt. §. 6. Auch schon geprüfte Schulamtscand. können aufgenommen werden, die ein vortheilhaftes Zeugnifs von einer K. wissenschaftl. Prüfungscommission aufzuweisen haben. Ein solches Zeugnifs überhebt sie der ausdrückl. Erfüllung der den Studirenden im §. 5 gestellten Bedingungen.

§. 7. Die Seminaristen sind verpflichtet, den Cyklus von pädagog. Vorlesungen, welcher von Seiten des Dir. gehalten wird, regelmäfsig zu besuchen. §. 8. Die Hauptdisciplinen, welche jenen Cyklus bilden, sind Pädagogik, allgemeine Didaktik und Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Wenn der Dir. für zweckmäfsig erachtet, daneben noch Didaktik einzelner Unterrichtsgegenstände vorzutragen, und manche pädagog. Systeme von Bedeutung, auch wohl die Literärgeschichte der Pädagogik besonders zu behandeln, so dürfen sich die Seminaristen in solchen Fällen nicht von der Theilnahme ausschliefsen. §. 9. Zugleich müssen sie Aufsätze pädagog. Inhalts, insonderheit beurtheilende Referate über die hier einschlagende Literatur ausarbeiten und dieselben bei dem Dir. des Seminars einreichen. Ein jedes Mitglied des Seminars hat in jedem Semester einen Aufsatz zu liefern. Diese Arbeiten circuliren unter den Mitgliedern und werden in den regelmäfsigen Sitzungen des Seminars besprochen und beurtheilt. Dem Ermessen des Dir. wird anheimgestellt, einzelne Aufsätze nicht in Circulation zu setzen, sondern dieselben, ohne eine Besprechung darüber zu veranlassen, selbst zu beurtheilen. Unbeurtheilt darf kein Aufsatz bleiben. §. 10. Neben diesen, auf die theoretische Bildung der Seminaristen berechneten Beschäftigungen haben sich die Mitglieder des Seminars, um noch in die Schulpraxis eingeführt zu werden, den prakt. Vorübungen, welche ihnen durch den Dir. geboten werden, unweigerlich zu unterziehen. §. 11. Die prakt. Uebungen bestehen vornehmlich in Lectionen, welche im Seminar selbst mit Schülern, die der Dir. zu diesem Behuf in das Auditorium kommen läfst, über einen vorher bestimmten Gegenstand gehalten werden. Nach Entfernung der Schüler fordert der Dir. zur Beurtheilung der stattgehabten Lection auf und giebt endlich sein eignes Urtheil. Die bereits vorgeschrittneren Mitglieder des Seminars haben nach vorheriger Anweisung und Anleitung des Dir. von Zeit zu Zeit in den Classen gewiegter Lehrer in den Schulen der Franckischen Stiftungen zu hospitiren. §. 12. Zu weitrer selbständiger Uebung der Seminaristen im Unterricht sollen dieselben in der einen oder andern Schule der Franck. Stiftungen Unterricht ertheilen, wodurch der Dir. Gelegenheit finden wird, sie in ihrer prakt. Ausbildung zu fördern.

§. 13. Das Seminar besteht aus 12 Mitgliedern, von welchen 6 zur 1. und 6 zur 2. Classe gehören. Im allgemeinen werden die Uebungen der beiden Classen dieselben sein; doch sind vornehmlich die Mitglieder der 1. Classe zu den prakt. Uebungen heranzuziehen. In keinem Fall verleiht die Zeit der Mitgliedschaft in der 2. Cl. des Seminars irgend ein Recht des Eintritts in die 1. Cl. Offenbare Vernachlässigung der vorgeschriebenen Uebungen des Seminars hat die Entziehung der Mitgliedschaft zur Folge, worüber allein der Dir. zu entscheiden hat. Die Dauer der Mitgliedschaft wird für Studirende auf 2, für Schulamtscandidaten auf 1 Jahr festgesetzt. §. 14. Auch kann eine unbestimmte Anzahl von Expectanten zugelassen werden; nur dürfen dieselben nicht an den prakt. Uebungen der Seminaristen thätigen Antheil nehmen; wohl aber ist ihnen gestattet, den theoret. Vorlesungen des Dir. beizuwohnen, die Besprechungen über die pädagog. Aufsätze der Semina-

risten oder die resp. Kritiken des Dir. anzuhören, selbst Ausarbeitungen pädagogischen Inhalts einzureichen und darüber das Urtheil des Dir. zu vernehmen.

§. 15. Das Institut hat nach dem Etat der Universität eine jährl. Einnahme von 675 Thlr. 6 Sgr. und soll dieselbe so verwandt werden: a) dem Dir. 125 Thlr.; b) zu Stipendien: für Seminaristen der 1. Cl., und zwar zu 1 Stip. für ein zum Senior zu bestellendes Mitglied 70 Thlr. und zu 5 Stip. à 50 Thlr. (zusammen 320 Thlr.); für Seminaristen der 2. Cl. zu 6 Stip. à 30 Thlr. (zusammen 180 Thlr.); c) für die Bibliothek 25 Thlr.; d) Insgemein 25 Thlr. 6 Sgr.

§. 16. Der Dir. hat an das Ministerium jährl. im Dcb., in Verbindung mit den Berichten der Dirigenten der einzelnen Abtheilungen des theolog. Seminars, über das Seminar einen summarischen Bericht zu erstatten, welchem die über die Verhältnisse, Bildung und Fortschritte der Seminaristen zu führenden Protokolle, sowie auch die gelieferten schriftl. Arbeiten beizulegen sind. Dieser Bericht ist durch das Universitätscuratorium einzureichen."

Akademie zu Münster.

Das philologisch-pädagogische Seminar.

Reglement v. 30. Jan. 1854.

„§. 1. Das Seminar hat den Zweck, die daran theilnehmenden Studirenden in den verschiedenen Zweigen der class. Alterthumskunde auszubilden, und dadurch insbesondre zur tüchtigen Führung des Lehramts an Gymnasien und Progymnasien vorzubereiten. §. 2. Dies soll geschehen: 1. durch philolog. Erklärung griech. und latein. Schriftsteller; 2. durch mündl. Vorträge der Mitglieder und schriftl. Uebungen aus dem Gebiet der Alterthumswissenschaft.

§. 3. Um die griech. und latein. Schriftsteller richtig erklären zu können und die alten Sprachen mit Erfolg zu lehren, bedarf es genauer und vollständiger Kenntnifs: 1. der Grammatik beider, sowie der deutschen Sprache; 2. der Gesetze der Kritik und Hermeneutik. §. 4. Die Theorie dieser Gegenstände wird bei den Seminaristen vorausgesetzt, oder bleibt den akadem. Vorlesungen überlassen. Das Seminar giebt Anleitung zur Anwendung derselben, und bringt sie zum klaren Bewufstsein bei der Auslegung der class. Schriftsteller durch die Mitglieder. §. 5. Von den class. Schriftstellern sind jedesmal diejenigen zu wählen, welche den Vorkenntnissen der Seminaristen angemessen sind, und deren tiefre Kenntnifs ihr zukünftiger Beruf verlangt. §. 6. Diese Schriftsteller werden 4 mal wöchentl. in latein. Sprache durch die Mitglieder mündl. erklärt. §. 7. Besonders ist bei der Erklärung auf Klarheit und Fafslichkeit des Ausdrucks, sowie auf Richtigkeit der Latinität des jedesmal Erklärenden zu achten.

§. 8. Die Gegenstände der schriftl. Uebungen können sich die Seminaristen selbst aus dem Gesammtgebiet der Alterthumswissenschaft wählen; in der Regel sollen es indefs Auslegungen schwieriger Abschnitte aus den alten Schriftstellern sein. Die von den Seminaristen getroffne Wahl eines Gegenstandes zur schriftl. Uebung bedarf jedoch der Genehmigung des betreff. Docenten. §. 9. Solche schriftl. Arbeiten haben die Mitglieder 2 mal im Halbjahr zur öffentl. Beurtheilung einzuliefern. Nach derselben werden die Arbeiten, bis zur Erstattung des Jahresberichts, bei dem betreff. Lehrer aufbewahrt, um in vorkommenden Fällen die Behörden von den Leistungen der Seminaristen in Kenntnifs zu setzen. §. 10. Auf die Beurtheilung der schriftl. Arbeiten und die sich daran knüpfenden Disputationen wird wöchentl. eine Stunde, unter abwechselnder Leitung der Vorsteher, verwendet.

§. 11. Die Mitglieder des Seminars theilen sich in ordentliche, aufserordentliche und Auscultanten. Die Anzahl der ordentl. Mitglieder beschränkt sich auf 6, der aufserordentlichen auf 8. Unter diesen ordentl. und aufserordentl. Mitgliedern wechseln die mündl. Uebungen. Die Anzahl der Auscultanten bleibt dem Ermessen der Vorsteher überlassen. §. 12. Zur Einreichung der schriftl. Arbeiten in der gesetzmäfsigen Zeit sind die ordentl. Mitglieder verpflichtet. Von den aufserordentl. werden solche Arbeiten zwar nicht streng gefordert, jedoch als ein Beweis des Fleifses bei der Bestimmung über die Aufnahme zu ordentl. Mitgliedern berücksichtigt.

§. 13. Um als ordentliches Mitglied in das Seminar aufgenommen werden zu können, mufs der Studirende 1. ein vollständiges Gymn. besucht haben, und ein in den philolog. und geschichtl. Fächern recht günstiges Abiturientenzeugnifs vorweisen können; 2. ein Jahr, oder darüber, an einer philosoph. Facultät studirt haben; 3. vor den Vorstehern des Seminars ein schriftl., und nach Befinden auch ein mündl. Examen in den erforderl. Vorkenntnissen bestehen. §. 14. Zur Aufnahme als aufserordentl. Mitglied werden dieselben Bedingungen, wie §. 13 sie angiebt, erfordert, mit Ausnahme von Nr. 2, indem ½ Jahr höherer Studien an einer philosoph. Facultät zu diesem Zweck genügen soll. §. 15. Wer die im Seminar anzustellenden Uebungen entweder insgesammt oder theilweise anzuhören wünscht, ohne selbst mitzuarbeiten, darf dies nur den betreff. Vorstehern bittweise vortragen und ihre Entscheidung abwarten. §. 16. Die aufserordentl. Mitglieder haben das Vorrecht, als ordentl. Mitglieder, nach §. 13, ebenso die Auscultanten als aufserordentl., nach §. 14, aufgenommen zu werden. Im Fall einer gröfsern Concurrenz entscheidet nicht allein die Anciennetät, sondern auch die gröfsre durch ein Examen zu erprobende Fähigkeit.

§. 17. Jedem ordentl. Mitglied des Seminars wird jährl. eine Unterstützung von 50 Thlr. zur Anschaffung von literar. Hülfsmitteln bewilligt, und in halbjährl. Raten ausgezahlt.

§. 18. Die ordentl. Mitglieder können als solche nur 2 volle Jahre im Seminar verbleiben, und es müssen besondere Gründe entscheiden, ob dem einzelnen diese Frist noch um ein ganzes oder halbes Jahr verlängert werden kann.

§. 19. Sowohl den ordentl., als den aufserordentl. Mitgliedern ist die unmittelbare Benutzung der Paulinischen Bibliothek, nach den Statuten derselben, gestattet. §. 20. Die ordentl. Mitglieder des Seminars sind verpflichtet, bei Promotionen in der philosoph. Facultät als Opponenten aufzutreten, wenn sie durch den Vorstand des Seminars dazu aufgefordert werden.

§. 21. Die in §. 17 erwähnte Unterstützung wird nur so lange ausbezahlt, als die Mitglieder sich derselben, nach dem übereinstimmenden Urtheil der Vorsteher des Seminars, nicht durch ordnungswidriges Betragen unwürdig machen. Die im Seminar beschäftigten Lehrer werden darauf sehen, dafs die sämmtl. Uebungen von den Mitgliedern regelmäfsig besucht werden, und auch über diesen Punct jedesmal am Schlufs eines Halbjahrs gemeinsame Rücksprache nehmen. §. 22. Sollte einmal ein Seminarist durch Nachlässigkeit in seinen Arbeiten, Trägheit, Unfolgsamkeit, oder überhaupt durch unsittl. Betragen, dem Zweck dieser Anstalt nicht mehr entsprechen, so ist demselben von den Vorstehern der fernere Antheil am Seminar zu untersagen, wozu indefs bei den ordentl. Mitgliedern noch die Zustimmung des K. Curatoriums einzuholen ist.

§. 23. Den ordentl. Mitgliedern des Seminars, welche sich auszeichnen, wird vorzugsweise die Aussicht auf Anstellung als Lehrer an K. Gymn. und Progymnasien eröffnet.

§. 24. Im Novb. jedes Jahrs ist über die Leistungen des Seminars in dem letztverflofsnen Studienjahr an das vorgesetzte Ministerium ein ausführlicher Bericht zu erstatten, welchem einzelne schriftl. Arbeiten der Seminaristen beizufügen sind.“ Etat: 500 Thlr.

Universität zu Bonn.

1. Das philologische Seminar.

Rglm. v. 16. Febr. 1819.

Im wesentlichen gleiches Inhalts mit den Reglements der philol. Seminare in Königsberg, Greifswald, Berlin; abweichend nur:

„§. 12. Besonderer Ursachen wegen ist für nöthig befunden, dafs bei der rheinischen Universität eine Zeit lang wöchentl. mehr Stunden auf das Seminarium verwendet werden, als bei den übrigen zu geschehen pflegt. Zu den Uebungen der Seminaristen werden daher wöchentl. 5 St. angesetzt, und da gründliches Verstehen als die wahre Grundlage des philolog. Studiums anzusehen ist, die Uebungen in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüglich wichtig erscheinen, so werden die Seminaristen wöchentl. 4 St. mit der Interpretation eines griech. und eines latein. Schriftstellers beschäftigt sein, und jeder der Lehrer, indem beide sich in diese Stunden theilen, abwechselnd der eine einen griech., der andre einen latein. Schriftsteller interpretiren lassen. Die 5. Stunde bleibt zur Beurtheilung der schriftl. Aufsätze, und zuweilen zum Disputiren, und die Leitung dabei führt der Dir. mit dem Inspector abwechselnd eine Woche um die andre.“ Etat: 500 Thlr.

2. Das historische Seminar.

Statut v. 18. Mai 1865.

§. 1. Das Seminar hat den Zweck, in die Methode der histor. Forschung einzuführen. Es zerfällt in 2 Abtheilungen, von denen die erste für Geübtere, die zweite für Anfänger bestimmt ist. §. 2. Die 2. Abtheilung wird in halbjährl. Wechsel von einem der Directoren geleitet, bei welchem auch die Meldungen zum Eintritt in dieselbe zu machen sind.

§. 3. Wer in die 1. Abtheilung einzutreten wünscht, hat sich bei allen Directoren zu melden, welche dann über seine Aufnahme Beschlufs fassen. §. 4. In dieser Abtheilung leitet jeder der Directoren histor. Uebungen in einer Stunde wöchentlich. §. 5. Jedes Mitglied dieser Abtheilung ist verpflichtet, an sämmtl. Uebungstunden Theil zu nehmen, im Lauf des Semesters mindestens Eine schriftl. Arbeit bei einem der Directoren nach seiner Wahl einzuliefern, und im übrigen den Weisungen der Directoren in den Angelegenheiten des Seminars Folge zu leisten.

§. 6. In jedem Semester können den beiden Abtheilungen nach Mafsgabe der disponibeln Mittel Prämien ertheilt werden. Die Verkündigung der Prämienvertheilung steht der gesammten Direction zu.

§. 7. Die Jahresberichte des Seminars werden von den Directoren gemeinschaftl. erstattet.“ Etat: 300 Thlr.

3. Das mathematische Seminar.

Rglm. v. 4. Octb. 1866.

§. 1. Der Zweck des Seminars besteht darin, den Studirenden Anleitung zu einem planmäfsigen Studium der Mathematik zu geben, sie im Verständnifs mathemat. Werke zu unterstützen, in mündl. Vortrag und schriftl. Darstellung zu üben und zu selbständigen Arbeiten anzuleiten. §. 2. Die Leitung der Uebungen ist 2 Vorstehern übertragen, welche in allen Angelegenheiten des Seminars gemeinschaftlich beschliefsen. In Sachen, worüber sie sich nicht einigen können, steht die Entscheidung dem Curator der Universität und nöthigenfalls dem vorgesetzten Minister zu. Die Vorsteher

haben sich über die während des Semesters zu behandelnden Gegenstände vorher zu verständigen, übrigens aber leiten sie die Uebungen unabhängig von einander. §. 3. Die Gegenstände der Uebungen können aus dem gesammten Gebiet der Mathematik mit Einschlufs der mathematischen Physik gewählt werden.

§. 4. Jeder Studirende, der in das Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, dafs er diejenigen Kenntnisse besitzt, welche für das Studium der höhern Mathematik erforderlich sind. Den Vorstehern ist anheim gestellt, sich dessen durch eine Prüfung zu versichern.

§. 5. Es steht jedem der Vorsteher frei, die von ihm geleiteten Uebungen in einem zwiefachen Cursus, einem niedern und einem höhern, abzuhalten und nach Bedürfnifs 2 oder mehr Stunden wöchentl. auf dieselben zu verwenden. §. 6. Die Mitglieder des Seminars haben sich in der Regel an den von den beiden Vorstehern geleiteten Uebungen zu betheiligen, soweit ihre Kenntnisse dies thunlich erscheinen lassen. Sollte die Betheiligung an beiden Abtheilungen eine Ueberbürdung einzelner Studirenden befürchten lassen, so kann denselben gestattet werden, sich auf die Theilnahme an Einer Abtheilung zu beschränken.

§. 7. Sollte sich ein Mitglied der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so sind die Vorsteher befugt, dasselbe von dem Seminar auszuschliefsen. §. 8. Denjenigen Mitgliedern, welche sich durch Fleifs und rege Theilnahme an den Uebungen sowie durch die gelieferten schriftl. Arbeiten besonders auszeichnen, werden auf Grund eines am Schlufs jedes Semesters von den Vorstehern einzureichenden Berichts von dem Curator der Universität Geldprämien bewilligt. Bei Verleihung dieser Prämien kommt es nicht auf die Bedürftigkeit, sondern lediglich auf die Leistungen der Mitglieder an.

§. 9. Zum Gebrauch bei den Uebungen im Seminar, sowie bei den Studien und Arbeiten der Mitglieder wird eine Handbibliothek angelegt und unterhalten, deren möglichst freie Benutzung unter Controle der Vorsteher den Mitgliedern gewährt wird.

§. 10. Am Schlufs des akadem. Jahrs wird von den Vorstehern ein Bericht über die Verhältnisse des Seminars durch Vermittelung des Curators der Universität an das vorgesetzte Minist. erstattet." Zu Prämien sind jährl. 170 Thlr., zur Vervollständigung der Bibliothek des Seminars jährl. 50 Thlr. bestimmt.

4. Das naturwissenschaftliche Seminar.

Reglement v. 29. Aug. 1845.

§. 1. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften, welches bei der Universität zu Bonn besteht, nimmt unter den Instituten derselben die entsprechende Stelle ein und wird gleich ihnen im Lectionenverzeichnifs aufgeführt. Der Zweck desselben ist, das Studium der Naturwissenschaften bei den Studirenden zu fördern und Lehrer für das naturwissenschaftl. Fach an höheren Unterrichtsanstalten zu bilden.

§. 2. Für den Unterricht im Seminar sind wöchentl. 5 Stunden bestimmt, nämlich für jedes Unterrichtsfach eine, und es soll hiezu die nämliche Stunde für jeden der 5 ersten Wochentage festgesetzt werden, soweit es mit sonst zu nehmenden Rücksichten vereinbar sein wird; aufserdem werden besondere Stunden für prakt. Uebungen der Seminaristen verabredet.

§. 3. Das Seminar besteht aus den Vorstehern und den Mitgliedern. §. 4. Vorsteher sind die ordentl. Professoren für die Naturwissenschaften zu Bonn, nämlich der Professor der Physik, der Chemie, der Mineralogie, der Botanik und der Zoologie. Sie leiten die Arbeiten in den 5 Lehrfächern des Instituts und haben die Handbibliothek des Seminars jeder in seinem Fach zu überwachen und nach Möglichkeit zu vermehren. Auch wählen sie

alle 2 Jahre aus ihrer Mitte einen Director, welcher das Seminar vertritt, den regelmäſsigen Gang der Arbeiten überwacht, die zur Aufnahme sich meldenden Mitglieder in das Album einträgt, und nach den Beschlüssen der Gesammtheit der Vorsteher Berichte an die vorgesetzte Behörde erstattet, die von allen unterzeichnet werden.

§. 5. Mitglied des Seminars kann jeder Studirende der Universität Bonn sein, welcher mit den Naturwissenschaften sich ernstlich zu beschäftigen beabsichtigt und in das Institut auf die gesetzlich vorgeschriebne Weise aufgenommen ist. Die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften besteht im Hören der darüber statthabenden Vorlesungen, im unmittelbaren Forschen und im Studiren von Schriften naturhistorischen Inhalts. In den Vorlesungen ist, wenn sie Nutzen stiften sollen, eine den Fassungskräften angemeſsne Vertheilung, sowie ein Fortschreiten vom allgemeinen der Wissenschaft zu den besonderen Theilen zu beobachten. Das unmittelbare Studium geschieht durch Anschauung und Versuche, wozu Uebungen im Sammeln und Conserviren der Naturkörper, sowie im Experimentiren ein wesentliches Bedürfniſs sind. Dazu eine zweckmäſsige Anleitung den Mitgliedern zu geben, ist eine der Bestimmungen des Seminars und es sollen dazu besondere Stunden, unabhängig von den Lehrstunden, festgesetzt werden. —

§. 6. Zur Belehrung der Mitglieder und zur Förderung ihrer Studien dient die Handbibliothek des Seminars, sowie dasjenige, was dasselbe an Apparaten besitzt oder zur Disposition hat, namentlich ein zusammengesetztes Mikroskop. Diese sämmtl. Gegenstände stehen unter der allgemeinen Aufsicht des Directors und der speciellen Verantwortlichkeit jedes der Vorsteher, hinsichtlich seines Fachs. Die Seminaristen können solche jedoch, soweit die Vorsteher es in jedem einzelnen Falle rathsam finden, geliehen erhalten gegen einen Schein und gegen das Versprechen, beim Gebrauch die möglichste Sauberkeit und Schonung beobachten zu wollen.

§. 7. Die Aufnahme in das Seminar geschieht von dem Dir. durch Eintragung in das Album und Ertheilung einer Matrikel, in welche jeder der Vorsteher seinen Namen einträgt. Die Theilnahme ist auf 5 Semester festgesetzt, kann indessen nach Umständen verlängert, aber nur in solchen Fällen, wo ein Mitglied ausgezeichnete Fortschritte macht, oder schon beim Eintritt mehr als gewöhnliche Kenntniſs besitzt, abgekürzt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Seminars darf 20 nicht überschreiten, als nur mit Zustimmung sämmtlicher Vorsteher. Zur Aufnahme qualificirt das Zeugniſs der akademischen Reife von einer Examinationscommission, in dessen Ermangelung genügende Beweise der Befähigung zum Eintritt vorgelegt werden müssen. — Jedes Mitglied ist zum fleiſsigen, möglichst unausgesetzten Besuch der Lehrstunden verpflichtet.

§. 8. Die Mitglieder des Seminars zerfallen in 3 Classen, nämlich in Auscultanten, wirkliche und auſserordentliche Mitglieder. §. 9. Wer in das Seminar eintritt, ist zuerst Auscultant für alle jene Fächer, in deren Kreis die Vorlesungen fallen, welche er hört. Die Auscultanten sind a) Zuhörer bei den Verhandlungen in den Seminarstunden; sie haben b) Zweifel und Schwierigkeiten, auf welche sie bei ihren naturwissenschaftl. Studien gestoſsen, behufs einer Besprechung vorzutragen und c) über die Fortschritte, welche sie im Verständniſs der von ihnen dermalen gehörten Vorlesungen gemacht haben, sich auszuweisen.

§. 10. Mit dem zweiten oder dritten Semester geht der bisherige Auscultant in die Classe der wirkl. Mitglieder über. In dieser Eigenschaft hat er a) freie Vorträge über ein von dem Vorsteher ihm aufgegebnes oder mit dessen Genehmigung von ihm gewähltes Thema zu halten; b) er hat, von dem Vorsteher aufgefordert, Anfragen der Auscultanten zu beantworten, oder Unterredungen über Gegenstände des Fachs mit ihnen anzustellen; c) er hat in Stunden, wo es der Vorsteher thunlich findet, Schüler von Gymnasien oder Bürgerschulen zu versammeln, diesen über naturwissenschaftl. Gegenstände Unterricht zu ertheilen, um sich eine zweckmäſsige Lehrmethode

anzueignen. §. 11. Als aufserordentl. Mitglieder können Studirende in das Seminarium aufgenommen werden, die sich nur in einem oder andern Zweige der Naturwissenschaften auszubilden wünschen. Sie besuchen nur die Seminarstunden dieser Fächer und haben Theil an der Benutzung der Bibliothek und der Apparate, können jedoch bei den Stipendien nicht concurriren und kein förmliches Abgangszeugnifs, sondern nur Atteste der einzelnen Vorsteher erhalten.

§. 12. Am Ende des Sommersemesters wird in jeder der 5 Abtheilungen des Seminars eine Aufgabe zur schriftl. Bearbeitung gestellt, welche zugleich als eine Preisaufgabe zur Bewerbung um eins der im §. 15 erwähnten Seminarstipendien betrachtet wird. Diese Aufgaben, um deren Lösung nur Mitglieder der 2. Classe mit Ausschliefsung der beiden anderen sich bewerben können, werden betreffen a) Darlegung eigner Beobachtungen und Versuche, b) systemat. Zusammenstellung von Lehren oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde, c) neue aus bekannten Versuchen oder Beobachtungen abgeleitete Folgerungen. Die Abhandlungen werden, mit Verschweigung des Namens der Verfasser, in der näml. Art, wie bei den Preisbewerbungen bei den Facultäten, im Juni des folgenden Jahrs an die Vorsteher eingeliefert, sodann in den Seminarstunden vorgelesen, censirt und der Preis ertheilt. Es ist jedem Seminaristen freigestellt, die Aufgabe in mehreren der 5 Fächer zu bearbeiten; keiner aber kann zur Schlufsprüfung zugelassen werden oder ein Stipendium erhalten, der nicht wenigstens in Einer Abtheilung eine Aufgabe bearbeitet hat. Wohlhabende, welche kein Stipendium zur Belohnung für ihre Arbeiten erhalten können, werden dem Minist. belobend namhaft gemacht.

§. 13. In der Regel haben die Seminaristen den sämmtl. Unterrichtstunden beizuwohnen; wünschen jedoch einzelne von ihnen nur Einem Fach, oder einigen Fächern ihre Thätigkeit zu widmen, so steht ihnen in den letzten Semestern ihres Seminarcursus frei, nur die betreff. Seminarstunden mit Ausschlufs der übrigen zu besuchen. In diesem Fall bedarf es jedoch einer Anzeige bei dem Dir., welcher die Vorsteher, deren Lehrstunden der Seminarist nicht weiter zu frequentiren gedenkt, davon in Kenntnifs setzt.

§. 14. Sämmtl. Mitglieder des Seminars haben in den ersten Tagen jedes beginnenden Semesters sich sowohl bei dem Dir., als bei den Vorstehern zu melden. Wer diese Meldung unterläfst oder sich ohne gegründete Entschuldigung verspätet, hat einen Verweis zu gewärtigen und, wenn der Fall sich wiederholt, die Ausschliefsung aus dem Seminar.

§. 15. Zur Unterstützung der Seminaristen und zur Belebung ihres Fleifses sind 5 Stipendien, jedes zu 20 Thlr. gestiftet, welche jährl. beim Schlufs des Sommersemesters an solche ordentl. Mitglieder ertheilt werden, welche durch Würdigkeit in wissenschaftl. und sittl. Hinsicht sowie durch legitime Armuthszeugnisse zur Berücksichtigung geeignet erscheinen. Sollten nicht 5 so qualificirte Inländer vorhanden sein, so können auch Ausländer berücksichtigt oder Einem Mitgliede 2 Stipendien zu Theil werden. Bleibt dennoch ein Ueberschufs, so ist dieser dem Bibliotheksfonds zuzuweisen. Bei Erwägung der Würdigkeit wird auf den wissenschaftl. Werth der eingereichten Abhandlung (§. 11) vorzugsweise Rücksicht genommen. Auch kann durch Einlieferung einer ausgezeichneten Arbeit in 2 Abtheilungen des Seminarunterrichts die Anwartschaft auf 2 Stipendien erworben werden. Die Zutheilung unterliegt der Genehmigung des K. Curators der Universität.

§. 16. Wer nach regelmäfsig vollbrachtem Cursus das Seminar verlassen will, hat in jeder der 5 Abtheilungen eine Prüfung, wobei sämmtl. Seminaristen anwesend sind, zu bestehen, und erhält nach dem Ergebnifs derselben ein von allen Vorstehern unterschriebnes Abgangszeugnifs. In dem Zeugnifs wird bemerkt, ob sich der Abgehende in allen Zweigen der Naturkunde ausgebildet, oder ob er nur einige Fächer, und welche vorzugsweise er studirt habe. Wer das Seminar früher verläfst, kann, ebenso wie ein aufserordentliches Mitglied, kein allgm. Abgangszeugnifs, sondern nur

specielle Zeugnisse der einzelnen Vorsteher über seinen Fleifs und seine Fortschritte erhalten.

§. 18. Jährlich vor Anfang des Wintersemesters wird von Seiten des Seminars ein Bericht über seine Arbeiten und Leistungen während des abgelaufenen Jahrs an das vorgesetzte K. Minist. erstattet. In demselben werden die Mitglieder genannt, und erwähnt, welcher Classe sie angehören; es wird eine Uebersicht über die in jedem Fach gehaltenen Vorträge gegeben; es werden die gelieferten Probearbeiten vorgelegt, die vornehmsten Mitglieder, d. i. die, welche sich ausgezeichnet haben, nach ihren Anlagen, Leistungen und nach der Richtung ihrer Studien charakterisirt und die Ergebnisse der Stipendientheilung angezeigt. Diese Berichte werden nach vorgängiger Berathschlagung der Vorsteher, vom Dir. entworfen und von sämmtlichen Vorstehern unterzeichnet.“ Etat: 415 Thlr.

Aufser den Seminarien finden sich an jeder preufs. Universität zahlreiche Veranstaltungen mehr privater Natur, worin einzelne Docenten, meist im Anschlufs an ihre Vorlesungen, den Studirenden Gelegenheit geben, zu erproben, in welchem Grade sie Selbständigkeit der Auffassung und Klarheit des Denkens mit Präcision und Sicherheit der Darstellung zu verbinden im Stande sind. Dahin gehören die in den Lectionsverzeichnissen der Universitäten erwähnten Disputatorien und Examinatorien, die griechischen, lateinischen, archäologischen, philosophischen, pädagogischen, mathematischen u. a. Gesellschaften; Uebersetzungsübungen; Conversatorien über Fragen verschiedener wissenschaftlicher Gebiete; physikalische, chemische, zoologische Uebungen; geognostische Excursionen u. dgl. m., sämmtlich mittelbar insbesondre auch der Vorbereitung zum Lehramt förderlich.

B. Seminarien nach der Universitätszeit.

Dafs ausnahmsweise auch in die für Studirende bestimmten fachwissenschaftlichen Seminarien Schulamtscandidaten zur Theilnahme an den Uebungen zugelassen werden, ist in den meisten der mitgetheilten Statuten erwähnt; vrgl. p. 28, 31, 38, 40, 42, 44. Das eine der mit der Universität zu Halle verbundenen Seminarien (s. p. 43) und ebenso das Seminar der Akademie zu Münster sind ausdrücklich auch als pädagogische bezeichnet. Alle übrigen so benannten liegen jenseits der akadem. Studienzeit und haben die gemeinsame Aufgabe, Candidaten des höh. Schulamts in die prakt. Erfordernisse des Lehrerberufs unter steter Verbindung mit wissenschaftlichen Uebungen einzuführen.

Königsberg in Pr.

Das K. pädagogische Seminar für höhere Schulen.

Statut v. 23. Dcb. 1864.

„§. 1. Der Zweck des pädagog. Seminars ist die pädagog. und wissenschaftl. Ausbildung von Lehrern für die Gymnasien und Realschulen des preufs. Staats. §. 2. Zur Erreichung dieses Zwecks dient die Unterrichtsthätigkeit der Mitglieder an den höh. Lehranstalten zu Königsberg und die Beschäftigung derselben mit pädagog. und fachwissenschaftl. Gegenständen in regelmäfsigen Versammlungen.

§. 3. Die Leitung des Seminars geschieht durch die beiden Departementsräthe des K. Prov. Schulcollegiums zu Königsberg, deren jeder die Seminaristen seiner Confession beaufsichtigt.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird einstweilen auf 6 festgesetzt, von denen in der Regel 4 der evangel. und 2 der kathol. Confession angehören. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die beiden Dirigenten. Bedingung des Eintritts ist die befriedigende Ableistung der Prüfung pro facult. docendi. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf höchstens 3 Jahre, von denen das erste als das gesetzmäſsige Probejahr gilt; sie erlischt jedoch durch die Anstellung eines Mitgliedes an einer öffentl. Lehranstalt. Das Ausscheiden aus dem Seminar darf in der Regel nur mit dem Schluſs eines Halbjahrs eintreten. §. 5. Neben den ordentl. Mitgliedern darf eine angemeſsne Anzahl auſserordentlicher Mitglieder aufgenommen werden. Dieselben nehmen an den Seminarsitzungen gleich den ordentl. Mitgliedern Theil, sind aber zu einer Unterrichtsthätigkeit nicht verpflichtet und beziehen kein Seminarstipendium (§. 16). §. 6. Den ordentl. Mitgliedern des Seminars werden 8 bis 10 wöchentl. Lehrstunden an einem Gymn. oder einer Realschule in Königsberg nach Anordnung des Dir. dieser Anstalt übertragen. Die Ueberweisung der Mitglieder an die einzelnen Anstalten geschieht durch den betreff. Dirigenten mit Zustimmung des K. Prov. Schulcoll. Bei mehr als einjährigem Aufenthalt im Seminar ist den Mitgliedern womöglich Gelegenheit zu geben, an verschiedenen Anstalten zu unterrichten.

§. 7. In ihrer Unterrichtsthätigkeit sind die Seminaristen den Anordnungen des Dir. der betreff. Lehranstalt gleich jedem andern Lehrer unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Lehrerconferenzen beizuwohnen, nehmen aber an den Abstimmungen nicht Theil. §. 8. Die Unterrichtsthätigkeit der Seminaristen unterliegt zugleich der Aufsicht der Seminardirigenten. §. 9. Die ordentl. Mitglieder des Seminars haben ferner das Recht und die Pflicht, die Unterrichtstunden der übrigen Lehrer zu besuchen. Die Reihenfolge und der Umfang dieser Besuche wird durch den betreff. Dirigenten des Seminars im Einvernehmen mit dem Dir. der Anstalt geordnet.

§. 10. Auſserdem versammeln sich die Mitglieder des Seminars in wöchentl. 2stündigen Sitzungen zu pädagog. und fachwissenschaftl. Beschäftigungen. §. 11. Diese Sitzungen finden unter der Leitung des betreff. Dirigenten Statt. Der erste Theil jeder Sitzung ist der pädagog. Ausbildung der Seminaristen gewidmet. Zu derselben gehört die Beurtheilung der bisher. Lehrthätigkeit der Seminaristen durch den Dirigenten, die Besprechung der von den Seminaristen während des Besuchs anderer Lehrstunden gemachten Beobachtungen, die Kritik der von den Mitgliedern eingelieferten pädagog. Abhandlungen, sowie die Einführung in die wichtigsten Systeme und Methoden der Erziehung und des Unterrichts. Die letzte Beschäftigung gründet sich in der Regel auf das vorgängige Lesen der betreff. Werke, über welche die Seminaristen in der Sitzung Bericht zu erstatten haben. §. 12. Der zweite Theil der Sitzung ist für die wissenschaftl. Fortbildung der Mitglieder bestimmt. Dieselbe geschieht theils durch die Beurtheilung der von den Mitgliedern eingelieferten fachwissenschaftl. Abhandlungen, theils durch Berichte der Seminaristen über wissenschaftl. Werke, theils durch Erklärung eines griech. oder röm. Schriftstellers nach Anordnung der Dirigenten. §. 13. Neben den besonderen Sitzungen der evangel. und kathol. Seminaristen (§. 10, 11, 12.) finden gemeinschaftl. Sitzungen der vereinigten beiden Abtheilungen, mindestens eine in jedem Vierteljahr, Statt, in welchen von einem oder mehreren Mitgliedern nach vorgängiger Festsetzung ein wissenschaftl. oder pädagog. Vortrag gehalten wird.

§. 14. Jedes ordentl. Mitglied hat jährl. 2 Abhandlungen zu liefern (§. 11 und 12), von denen die eine der Pädagogik und ihren Hülfswissenschaften, die andre der besondern Fachwissenschaft des Seminaristen zu entnehmen ist. Die Wahl des Thema's erfolgt nach Rücksprache mit dem Dirigenten; die auf das class. Alterthum bezüglichen Abhandlungen sind in latein. Sprache abzufassen.

§. 15. In besonderen Fällen ist es gestattet, Mitglieder des Seminars zu zeitweiliger Aushülfe an ein auswärt. Gymn. hiesiger Provinz zu senden. Diese Verwendung darf den Zeitraum eines halben Jahrs nicht übersteigen. Das entsendete Mitglied bezieht das Seminarstipendium inzwischen fort; für die Kosten der Reise und eine angemefsne Zulage hat die betreff. Anstalt Sorge zu tragen.

§. 16. Das Stip. jedes Mitglieds beträgt 200 Thlr. jährl., zahlbar nach Ablauf jedes Vierteljahrs auf die von dem Dirigenten bescheinigte Quittung.

§. 17. Die Mitglieder haben das Recht, ohne besondre Caution von der K. Bibliothek in Königsberg Bücher zu entleihen. Diese sind jedoch nach den Vorschriften der Bibliotheksverwaltung und jedenfalls vor dem Austritt aus dem Seminar zurückzugeben.

§. 18. Die Mitglieder des Seminars übernehmen die Verpflichtung, bis zu 3 Jahren nach ihrem Austritt die ihnen von den K. Schulbehörden übertragenen Lehrstellen anzutreten, oder den Betrag der ihnen gewährten Seminarstipendien herauszuzahlen.

§. 19. Die Dirigenten des Seminars haben nach Ablauf eines jeden Jahrs einen eingehenden gemeinschaftl. Bericht über die Fortschritte der Seminaristen, über die von denselben gelieferten Abhandlungen und über ihre Thätigkeit in den Sitzungen an den Minister zu erstatten. Dieser Bericht wird zugleich mit der Jahresrechnung und dem Verzeichnifs der für die Seminarbibliothek innerhalb des Jahrs angeschafften Bücher durch Vermittelung des K. Prov. Schulcoll. eingereicht, welches Abschrift behält. Desgleichen haben die Dirigenten zu Anfang jedes Halbjahrs dem Prov. Schulcoll. eine übersichtliche Anzeige über den Bestand des Seminars zu erstatten."

Berlin.

Das K. pädagogische Seminar für gelehrte Schulen.

Den Einrichtungen dieses Seminars liegt eine ausführliche Instruction v. 26. Aug. 1812 zum Grunde. Einige Bestimmungen derselben haben im Laufe der Zeit durch die weitre Entwicklung des Unterrichtswesens, z. B. durch allgemeine Einführung der Prüfungen für das Lehramt, ihre Bedeutung verloren, andere in der Praxis selbst eine Begrenzung oder Modificationen erfahren. Zur Aufstellung einer neuen Instruction ist jedoch bisher um so weniger Anlafs gewesen, als die Direction fast fünf Jahrzehende hindurch (1819 bis 1867) in denselben Händen blieb (GR. Prof. Dr. *Böckh*). Der gegenwärtige Director des Seminars (Dir. Prof. Dr. *Bonitz*), mit der Vorbereitung eines neuen Statuts beauftragt, hat einstweilen in einer Reihe von Bemerkungen die für ihn dabei mafsgebenden Principien dargelegt. Nachstehend werden diejenigen Bestimmungen der ursprünglichen Instruction, welche noch jetzt volle Geltung haben, ihrem Wortlaute nach mitgetheilt, und dazu ergänzungsweise gehörigen Orts Auszüge [] aus den erwähnten Bemerkungen.

„§. 1. Allgemeiner Zweck der Anstalt. Der Zweck des Seminarii für gelehrte Schulen ist, für die unter diesem Namen befafsten Anstalten Oberlehrer zu bilden; daher bei den in dasselbe eintretenden Mitgliedern eine bereits vorhandene Masse von Sprach- und wissenschaftl. Kenntnissen vorausgesetzt wird, welche sie während ihres Aufenthalts in demselben auf das sorgsamste zu begründen und nach allen Richtungen zu erweitern haben. Besonders aber sollen sie sich durch das Seminarium sowohl theoretisch als praktisch diejenigen pädagogischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten aneignen, welche allein den glücklichen Erfolg des Unterrichts auf gelehrten Schulen begründen können.

§. 2. Allgemeine Folgerungen aus diesem Zweck. Aus diesem

Zweck geht im allgemeinen hervor: 1. dafs ein jeder Seminarist in irgend einer der Schulwissenschaften eine solche Masse von Kenntnissen besitzen müsse, dafs er als Lehrer in einer obern Classe auftreten könne, in den übrigen Kenntnissen aber nicht fremd sei, und dafs er von seinem Bestreben, darin fortzurücken, von Zeit zu Zeit der Direction des Seminarii Proben ablege. 2. Dafs er die Wissenschaft der Pädagogik unablässig studiren, sich historisch und philosophisch dieselbe zu eigen machen müsse und von diesem Bestreben ebenfalls Beweise ablege. 3. Dafs er sich Lehrergeschicklichkeit erwerbe; dafs er daher a) dieselben Kenntnisse nach richtiger Auswahl auf ganz verschiedenen Stufen des Unterrichts vorzutragen verstehe; b) bei der Mittheilung des Stoffs zugleich die empfangende Kraft errege und erhöhe und sich mit Leichtigkeit und Geschmeidigkeit zwischen beiden Puncten bewege; c) dafs er Lehre und Disciplin mit gleicher Geschicklichkeit verbinde.

Der Punct 1 und 2, bezieht sich auf die theoret. Bildung, der 3. auf die praktische, und das Ganze sind die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Uebungen im Seminario angeordnet sind."

[Das pädagog. Seminar verfolgt nicht den gleichen Zweck, wie die an den Universitäten bestehenden wissenschaftl. Fachseminarien, Studirende in die Methode der wissenschaftl. Forschung auf einem bestimmten Gebiet einzuführen; es soll vielmehr Candidaten des höh. Lehramts auf den ersten Schritten ihrer prakt. Laufbahn begleiten und dadurch ihre didaktisch-pädagogische Tüchtigkeit möglichst fördern und sichern. Aus diesem Zweck ergeben sich die nothwendigen Voraussetzungen der Aufnahme von Mitgliedern in das Seminar und die wesentlichen Forderungen an die Beschäftigung der aufgenommenen Mitglieder.

Vorausgesetzt mufs werden, dafs die in das Seminar aufzunehmenden Mitglieder die positiven Kenntnisse auf den Gebieten, auf denen zu unterrichten sie beabsichtigen, bereits erworben haben. Es ist daher erforderlich, dafs das von den Aufzunehmenden vorzulegende Zeugnifs einer wissenschaftl. Prüfungscommission über die bestandne Lehramtsprüfung zu dem Ernst ihres Strebens und zu der Gründlichkeit ihres Arbeitens Vertrauen einflöfse. —

Für die nach Erfüllung dieser Vorbedingungen aufgenommenen Mitglieder sorgt das Seminar negativ, indem es verhütet, dafs Lehramtscandidaten sogleich beim Beginn ihrer prakt. Thätigkeit mit Sorgen der Schule oder der Subsistenz überbürdet, und dadurch die Anlage zur Lehrtüchtigkeit und das wissenschaftl. Streben zugleich erstickt werden; positiv, indem es einerseits die ersten Unterrichtsversuche der Mitglieder einer aufmerksamen Beobachtung unterzieht und die Methode des Unterrichts selbst zum Gegenstande ihres Nachdenkens macht, und indem es andrerseits die für den Lehrer an höh. Schulen unerläfsliche Verbindung zwischen der prakt. Thätigkeit und dem eignen Weiterarbeiten auf dem Gebiet einer bestimmten Wissenschaft aufrecht erhält.]

„§. 3. Direction des Seminarii. Das Seminarium erhält einen von den Vorstehern der hiesigen Gymnasien ganz unabhängigen Director.

§. 6. Wahl der Mitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Seminarii hängt einzig von dem Director desselben ab.

In Hinsicht des Alters darf der Aufzunehmende nicht über die Jahre der leichten Bildungsfähigkeit im ganzen, nicht unter dem 20. und nicht über das 30. Jahr hinaus sein. — Er mufs ausdrücklich erklären, dafs er eine vorzügliche Neigung zum Lehrfach habe und sich für dasselbe ausdrücklich bestimme, dafs er unmittelbar aus dem Seminario in kein Predigt- oder andres Amt übertreten wolle, es sei denn, dafs mit demselben eine Schulstelle verbunden sei. Tritt er in ein Seminar, so mufs er sich verpflichten, sich wenigstens 3 Jahre demselben zu widmen, oder die Hälfte des genofsnen Stipendii zurückzuzahlen. Dasselbe findet Statt, wenn ein Seminarist unmittelbar aus dem Seminar oder vor Ablauf jener 3 Jahre,

zu welchem Amt es auch sei, ins Ausland übergeht. Ist er ein Ausländer, so zahlt er in diesem Fall das ganze Stipendium zurück. — Ausländer können nur bei überwiegender Qualification und unter der ausdrücklichen Versicherung, dafs sie eine Anstellung in den preufsischen Staaten wünschen und nur hier annehmen wollen, aufgenommen werden. Kommen sie diesem Versprechen nicht nach, so zahlen sie das ganze hier genofsne Stipendium der Seminariencasse zurück. — Die Zeit, in welcher der Aufenthalt im Seminario verstattet ist, erstreckt sich höchstens auf 4 Jahre.

§. 7. Obliegenheiten der Seminaristen im allgemeinen. Im allgemeinen wird von den Seminaristen erwartet, dafs sie sich sowohl dem Dir. des Seminarii als auch dem Dir. des Gymnasii, an welchem sie lehren, wie auch den anderen Personen, welche mit der Aufsicht des Seminarii beauftragt sind, auf die gehörige Art unterordnen. Sodann dafs sie sich ununterbrochen zu einer allgemeinen Brauchbarkeit im Schulfach vorbereiten, dafs sie ein jedes der ihnen obliegenden Geschäfte mit Eifer und Fleifs verrichten, auf die Abhandlungen und andere schriftlichen Aufsätze Zeit und Anstrengung wenden, dieselben regelmäfsig nach der festgesetzten Ordnung abliefern und circuliren lassen, sich auf ihre Lehrstunden nicht blofs in Hinsicht des Materials, sondern auch der pädagogischen Form vorbereiten, die Disciplin mit Besonnenheit und den bestehenden Gesetzen der Anstalt gemäfs handhaben, und so nach allen Seiten ihrer künftigen Bestimmung entgegenreifen.

§. 8. Einzelne Obliegenheiten. a) Hauptübungen. 1. Um den oben §. 2. angegebnen Zweck des Seminarii zu erreichen, und zwar zuerst um den Dir. desselben von dem ununterbrochnen Fortschritt der einzelnen in Erwerbung des wissenschaftl. Materials zu überzeugen, haben die Seminaristen wissenschaftl. Abhandlungen abzufassen, deren Prüfung besondere Zusammenkünfte gewidmet sind. 2. Zur Ausbildung der Kenntnisse in dem theoret. Theil der Pädagogik und Didaktik haben sie pädagog. Aufsätze zu liefern, welche eben so in besonderen Zusammenkünften besprochen werden. 3. Um die prakt. Brauchbarkeit der Mitglieder und ihre Lehrgeschicklichkeit zu erhöhen, werden ihnen Lehrstunden in den hies. deutschen Gymnasien übertragen, welche von dem Dir. des Seminarii zwar unmittelbar bestimmt werden, in welchen sie aber zunächst unter der Leitung des Dir. des Gymnasii, dem sie zugesellt sind, stehen.

b) Nebenübungen. Neben diesen 3 Hauptübungen gehen noch andere, welche jedesmal nach dem Bedürfnifs der einzelnen sich richten und an bestimmte Zeiten nicht gebunden sind. Dahin gehört u. a.: Die Anhörung von Vorträgen schon gebildeter Lehrer, Anschauung ihrer Methode und Disciplin, das ist Hospitiren."

[Um über die 6 wöchentl. Lehrstunden, welche an einer höh. Berliner Schule zu ertheilen jedes Seminarmitglied verpflichtet ist, noch mehr öffentl. Lehrstunden zu übernehmen, bedarf es der Genehmigung des Seminardirectors.

Von jedem Seminarmitglied ist jährl. eine wissenschaftliche und eine pädagog. Abhandlung zu liefern; alle 14 Tage findet eine 2stündige Zusammenkunft unter Vorsitz des Seminardirectors zur Kritik dieser Abhandlungen und den damit zusammenhangenden Erörterungen Statt.

Die Themata für die wissenschaftl. Abhandlungen sind sei es nach eigner Wahl der Mitglieder unter Gutheifsung des Dir., sei es auf Vorschlag des Dir., dem speciellen Studiengebiete der einzelnen Mitglieder zu entnehmen. Die Abhandlungen aus dem philolog. Gebiet werden lateinisch abgefafst; doch kann der Dir. in geeigneten Fällen, wo die Anwendung der latein. Sprache weder der latein. Sprachfertigkeit, noch der vertieften Behandlung der Sache förderlich sein würde, Ausnahmen gestatten.

Eine rein formale Kritik der wissenschaftl. Abhandlungen wird dem Dir. des Seminars auch in solchen Fällen möglich sein, wo der

behandelte Gegenstand seinen eigenen wissenschaftlichen Arbeiten weniger nahe liegt. Es ist ihm alsdann gestattet, das schriftl. Gutachten eines anerkannt competenten Fachmanns einzuholen.

In den pädagogischen Aufsätzen ist die Behandlung von Gegenständen allgemeinen Charakters nur ausnahmsweise vorzüglichen Mitgliedern zu gestatten, bei denen ein genaues positives Wissen auf einem bestimmten Gebiet mit wirklich philosoph. Bildung vereinigt ist. Wo die eine oder die andre Seite mangelhaft beschaffen ist, wird unvermeidlich die Behandlung allgemeiner Fragen zu einer bloſsen, vielleicht geistreichen rhetorischen Uebung. Dagegen giebt es auf jedem Gebiet des Unterrichts der speciellen Fragen genug, welche der Lehrer sich beantworten muſs, und in deren Beantwortung sich die allgemeinen Grundsätze des Unterrichts zu bewähren haben, z. B. auf dem Gebiet des griech. Unterrichts: Die Syntax einer bestimmten, als gründliche Arbeit anerkannten Grammatik ist darauf zu prüfen, ob sie in der Fassung Ungenauigkeiten enthält, ob sie für das Bedürfniſs des ganzen Gymn. ausreicht, ob sie dasselbe überschreitet, welche Puncte derselben (auf Grund der schon vorauszusetzenden elementaren Kenntniſs der latein. Syntax) bei dem Erlernen der Formenlehre einzuprägen sind, welches Gebiet syntaktischer Regeln an die Lectüre der Anabasis anzuschlieſsen ist; Auswahl typischer Beispiele aus einem bestimmten Buch der Anabasis für die hauptsächlichen der bei ihrer Lectüre zur Aneignung zu bringenden syntakt. Gesetze, Abfassung von Extemporalien und Exercitien in griech. Sprache, welche den Sprachstoff aus einem bestimmten Buch der Anabasis verwerthen und die bei der Lectüre zu behandelnden syntakt. Gesetze in Anwendung bringen u. s. w. — Aehnliche Fragen drängen sich auf für den Unterricht in der griech. Formenlehre, in der latein. Syntax u. s. f. — Für den schwierigen deutschen Unterricht in den mittl. Classen ergiebt sich die Aufgabe, unter Voraussetzung einer bestimmten deutschen Lectüre und der bestimmten Gegenstände in den übrigen Lehrgebieten Themata zur häusl. und zur extemporalen Bearbeitung vorzuschlagen. Für den histor. Unterricht, z. B. die alte Geschichte in einer obern Classe, handelt es sich um Auffindung zweckmäſsiger Gesichtspuncte bei mündl. und schriftl. Repetitionen, durch welche die Repetition aufhört eine bloſse Reproduction in gleicher Form zu sein. — Diese Beispiele mögen nur bezeichnen, was unter Specialisirung der Aufgaben gemeint ist. In dem Maſs als es gelingt, Specialaufgaben dieser Art treffend zu bestimmen und in unmittelbaren Zusammenhang mit der zeitweiligen didakt. Beschäftigung des betreff. Seminaristen zu bringen, läſst sich zuversichtlich erwarten, daſs ihre Behandlung nicht nur der didakt. Ausbildung des einzelnen Mitglieds, sondern allmählich und mittelbar dem intensivern Zusammenhalten des Unterrichts überhaupt zu dienen vermöge. Sollten Abhandlungen dieser Art auch gelegentlich einen geringern äuſsern Umfang haben, so wird doch die Arbeit, welche sie voraussetzen, gewiſs keine geringre sein. —

Es erscheint zweckmäſsig, daſs in jeder Versammlung ein (von dem Verfasser der Abhandlung und den Opponenten verschiednes) Mitglied des Seminars beauftragt sei, die Hauptpuncte der Verhandlungen zu notiren und in der folgenden Versammlung das Protokoll vorzulesen, zu welchem ergänzende oder berichtigende Bemerkungen hinzuzufügen dem Director freisteht.]

„§. 11. Von der Uebertragung einzelner Lehrstunden. Zur Uebung im Lehren werden jedem Seminaristen an einem der hies. Gymnasien bestimmte Lehrstunden übertragen, und damit sie diese mit desto gröſsrer Anstrengung und Eifer abhalten, werden sie nur auf 6 wöchentl. festgesetzt. Die Uebertragung dieser Lehrstunden geschieht auf ½ Jahr, und bei Ertheilung derselben wird ebenfalls Rücksicht auf das Hauptfach genommen und auf den Grad der schon erworbnen Lehrgeschicklichkeit. Ganz genaue Festsetzungen können also hierüber nicht Statt finden; in der Regel aber

soll die Mehrzahl dieser Stunden in den oberen und mittleren, in den unteren Classen dagegen höchstens 2 jedem ertheilt werden. In Hinsicht dieser Uebung stehen sie unter einer dreifachen Controle. Zuerst geht die Bestimmung der Lehrstunden von dem Dir. des Seminarii aus, welcher sie in Gemeinschaft mit dem Dir. des Gymnasii festsetzen wird. Der Dir. des Seminarii wird sie in ihren Lehrstunden häufig besuchen, sie einerseits auf das Formale aufmerksam machen und ihnen überall mit seinem Rath gegenwärtig sein. In Hinsicht alles Disciplinarischen sind sie dem Dir. des Gymn. überall unterworfen und verpflichtet, sich mit den bestehenden Disciplinargesetzen bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen. Ebenso müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum der Verfassung des Gymn. und dem Lehrer anschliefsen, in dessen Stunden sie eintreten.

Es wird bei der geringen Zahl dieser Lehrstunden, und da einige ihnen gewifs keine Schwierigkeit in Hinsicht der materiellen Vorbereitung machen können, nun auch ganz besonders erwartet, dafs sie auf die materielle Vorbereitung der wenigen und auf die formelle aller den höchsten Fleifs wenden. Sie müssen daher das Vorzutragende mit genauer Rücksicht auf die Stufe, auf welcher sie lehren, auswählen, sie müssen es sich geläufig machen, damit die Ausübung der Disciplin und des eigentlichen Lehrens ihre Aufmerksamkeit nicht zu sehr theile, und eins das andre hindere; sie müssen in jedem Augenblick bedenken, dafs die einzelne Lehrstunde ein Theil und Schritt des Cursus sei, und von diesem Gesichtspunct aus die Masse des Vorzutragenden bestimmen; sie müssen erwägen, dafs eine jede Lehrstunde selbst ein kleines Kunstwerk sein mufs, und dafs der Lehrer allein, welcher die Classe mit einem deutlichen Bewufstsein dessen verläfst, was er der Masse nicht nur vorgetragen, sondern auch eingeprägt hat, in der That seine Pflicht erfüllt. Von der andern Seite aber müssen sie stets darauf bedacht sein, dafs das formale Vermögen der jungen Leute überall erhöht und gestärkt werde. Dies geschieht besonders durch das Anknüpfen an das Bekannte, durch ein Hinleiten auf das Resultat, also in der Form der Frage und des Gesprächs. Die pädagog. Kunst, wenn sie gegen eine Masse geübt wird, besteht eben darin, Disciplin und Lehren zu verbinden, durch den einzelnen die Masse zu erregen, in der Masse sich einem einzelnen subjectiv anzuschliefsen, und dieses alles jedesmal nach der Natur des Objects und der Stufe zu modificiren.

In den Lehrstunden steht es ihnen frei, nach den bestehenden Disciplinargesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäfsigkeiten auf eine ihnen zweckmäfsig scheinende Art mit einer moralischen Strafe zu ahnden. Bei gröfseren Vergehungen, welche nicht eine augenblickl. Bestrafung verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den ordentl. Lehrer des Gymn. wenden, den sie vertreten, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersten Fall aber die geschehene Bestrafung dem Dir. des Gymn. anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen näheren Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

In dem Fall, dafs Krankheit eines Lehrers der Anstalt oder eine andre gültige Ursache ihn hindert, seine Lehrstunden abzuwarten, sind sie verpflichtet, die Anstalt, der sie zugesellt sind, durch Uebernahme mehrerer Vicariatstunden, deren Zahl sich aber nicht über 6 erstrecken wird, zu unterstützen.

§. 13. Vom Hospitiren. 1. Bei der Bestimmung, in welchen Stunden der Seminarist zu hospitiren habe, wird auf die individuellen Talente und Mängel desselben, auf das Haupt- und Nebenfach, auf die Lehrgeschicklichkeit für obere und untere Classen gehörige Rücksicht genommen. 2. Die Stunden, welche er besucht, müssen nur eine Lection auf einmal betreffen, bei einem und demselben Lehrer, und diese Lection mufs er eine Zeitlang hinter einander besuchen, damit er nicht nur über das Einzelne des Vortrags, sondern auch über das Verhältnifs des gehörten Abschnitts zum Cursus, eine Anschauung erhalte. 3. Das Hospitiren fällt in die ersten Monate seiner An-

stellung bei einem neuen Gymn., tritt also bei einem jeden jährl. einmal ein. 4. Um über die Auswahl und die Form des Unterrichts desto gründlicher sich belehren zu können, müssen die Seminaristen sich auf den Stoff der Vorträge, dem sie als Hospites beiwohnen, vorbereiten.

Anderntheils aber, da dieses vorgeschriebne Hospitiren der Vorbereitung wegen nur sehr beschränkt sein kann, steht den Seminaristen, um den angegebnen Zweck desto vollkommner zu erreichen, frei, und ist ihnen sogar zu empfehlen, auch bei anderen Lehrern des Gymn., an welchem sie eben arbeiten, zu hospitiren, wozu ihnen nach geziemender Anzeige die Vergünstigung nicht entstehen wird.

§. 16. Antheil an den Schulconferenzen. Die Seminaristen stehen zu dem Dir. des Gymn., dem sie zugesellt sind, in dem Verhältniſs jüngerer Freunde; sie sind während ihres Aufenthalts an dem Gymn. wirkliche Lehrer desselben, sie haben daher das Recht und die Pflicht, ihre Stimme bei den Censuren abzugeben, bei den eigentlichen Schulconferenzen zugegen zu sein, den öffentl. und Privatexaminibus beizuwohnen, die Grundsätze der Disciplin und der Methode, das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Schule kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunct in den Schulämtern fähig zu machen. Die Bereitwilligkeit der Directoren, über diese Puncte ihnen Auskunft zu geben, ist keinem Zweifel unterworfen; es wird also nur von ihnen abhangen, sich eine Anschauung von mehreren Organisationen von Anstalten zu erwerben, die zur Erreichung desselben Zwecks sich eigenthümlicher Mittel bedienen.

§. 18. Benutzung der Bibliothek. Da für das Seminarium eine besondre Sammlung von Büchern und anderen Lehrmitteln vorhanden ist, und aus dem hiezu im Etat des Instituts ausgeworfnen Quanto vermehrt wird, so steht es den Schulamtscandidaten überdies frei, davon zu jeder Zeit, sowohl zum Behuf ihrer Lehrstunden auf dem Gymn., als auch zu ihren Privatstudien, Gebrauch zu machen, doch also, daſs nicht einer durch den andern daran behindert und beschränkt werde. Und da diese Bibliothek des Seminarii 2 Classen von Büchern enthält, nämlich: 1. die vorzüglicheren pädagog. Schriften, und 2. Hülfsbücher zu jedem Gegenstand des Unterrichts, zur Vorbereitung und Instruction für den Lehrer, so wird in Ansehung der ersteren festgesetzt, daſs jeder Schulamtscandidat solche gegen einen auszustellenden Schein mit nach Hause nehmen kann, jedoch auf nicht längre Zeit als 14 Tage. Was aber die 2. Classe von Büchern betrifft, so müssen die dazu gehörigen Lexika immer in der Bibliothek bleiben, und in derselben genutzt werden. Die anderen Bücher dieser Classe angehend, so wird deren Gebrauch auch auſser dem Gymn. gestattet, jedoch mit der Einschränkung, daſs, sobald irgend ein andrer derselben benöthigt sein sollte, solche sofort zurückgeliefert werden, wie denn überdies alle Vierteljahre an einem bestimmten Tage alle Bücher zurückgeliefert werden müssen, um den freien und allgemeinen Gebrauch desto mehr zu befördern. Uebrigens wird die Lectüre der pädagog. Bücher den Schulamtscandidaten öfters Stoff zu den von ihnen auszuarbeitenden Vorlesungen verschaffen können. Die unmittelbare Aufsicht über diese Bibliothek wechselt unter den Seminaristen selbst der Reihe nach. Wegen ihrer Einrichtung und zweckmäſsigen Führung der Kataloge das Nöthige anzuordnen, ist das Geschäft der die Oberaufsicht führenden Direction des Seminarii, welche nur dem jährl. zu erstattenden Bericht über das Seminarium ein Verzeichniſs der neu angeschafften Bücher beizulegen hat." —

Stettin.

Das K. Seminar für gelehrte und höhere Bürger- [Real-] Schulen.

Statut v. 3. Juli 1844.

„§. 1. Der Zweck des Seminars ist, Lehrer für Gymnasien und höhere Bürgerschulen, besonders der Prov. Pommern, zu bilden und daher den Mitgliedern dieses Instituts Gelegenheit zu geben, sowohl theoret. als prakt. sich diejenigen Einsichten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten anzueignen, durch welche der glückliche Erfolg ihrer künftigen Wirksamkeit als ordentl. Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten begründet und gesichert wird. Das Seminar gewährt hienach eine Uebergangsstufe von der wissenschaftl. in die amtl. Thätigkeit und stellt sich als eine Anstalt zur unmittelbaren Vorübung und Einleitung in den künftigen Beruf dar.

§. 2. Aus dieser Bestimmung des Seminars ergiebt sich: 1. dafs bei jedem Seminaristen bereits die allgm. Sprach- und wissenschaftl. Kenntnisse vorausgesetzt werden, welche erforderlich sind, um in irgend einem Lehrfach nicht allein in den unteren, sondern auch in den mittleren oder oberen Classen eines Gymn. unterrichten zu können; 2. dafs er für den Beruf des Lehrers und das Studium der Pädagogik Neigung und Fähigkeit habe, sowie den Willen, dafür immer tüchtiger zu werden; dafs er danach strebe, die von ihm erworbenen Kenntnisse auch Anderen auf eine den Geist anregende und bildende Weise mitzutheilen, einen gründlichen, strengen Unterricht mit einer festen, ernsten Disciplin zu verbinden, um so dereinst als wahrer Lehrer und Erzieher auf die Entwickelung der Geisteskraft und die Bildung einer in jeder Beziehung tüchtigen Gesinnung in seinen Schülern mit Erfolg einwirken und auf Gründlichkeit des Wissens hinarbeiten zu können. — Der Dir. hat sich vor dem Aufnahmevorschlage in angemefsner Weise von dem Vorhandensein dieser Eigenschaften bei den Recipienden zu überzeugen.

§. 3. Der Dir. des Seminars ist dem K. Prov. Schulcoll. der Prov. Pommern untergeordnet, welchem er auf Erfordern über alle Angelegenheiten des Seminars Bericht zu erstatten hat. Er hat sowohl das Ganze zu leiten, als über die einzelnen Seminaristen die unmittelbare Aufsicht zu führen. Ihm liegt es ob, sowohl ihre wissenschaftl. und pädagog. Studien, als auch ihre prakt. Uebungen im Unterrichten anzuordnen und zu regeln, und es bleibt ihm überlassen, einzelne Seminarmitglieder für kurze Zeit einem geübten und gebildeten Lehrer zuzugesellen, damit sie in dessen Lehrstunden hospitiren und auch durch seine besondre Anleitung Gelegenheit gewinnen, in einen Gegenstand des Unterrichts, welchen sie als ihr Hauptfach betrachten, tiefer einzudringen.

§. 4. Die Zahl der Mitglieder des Seminars ist auf 4 festgestellt.

§. 5. Das Seminar steht mit dem Gymn. zu Stettin in der genausten Verbindung. Die Seminaristen sind aber in Absicht auf ihre Unterrichtsübungen weder an eine bestimmte Classe der Lehranstalt noch an unabänderliche Gegenstände des Unterrichts gebunden, sondern werden nach der Bestimmung des Dir. an die verschiedenen Classen vertheilt, damit sie die Art, ein Lehrobject nach den verschiedenen Fähigkeiten und Vorkenntnissen der Schüler zu behandeln, kennen lernen und in dem Fortrücken aus einer niedern in eine höhere Classe einen immer neuen Antrieb zu fortgesetztem Studium ihrer Wissenschaft und Kunst erhalten.

§. 6. Die Wahl der Mitglieder des Seminars hängt von dem Dir. unter Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. ab, welche derselbe bei Einreichung und Begutachtung sämmtlicher Meldungen und vorgelegten Zeugnisse vor der Aufnahme nachzusuchen, auch etwanige Vorschläge der gedachten Behörde zu berücksichtigen hat. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen: 1. dafs der Aufzunehmende sein Zeugnifs der Reife für die

Universität, ein Zeugniſs über das zurückgelegte Triennium und seine Universitätstudien, sowie sein Prüfungszeugniſs über das vorschriftsmäſsige Examen pro facult. docendi zuvor beibringe; 2. daſs er in Hinsicht des Alters nicht unter dem 20. und nicht über das 30. Lebensjahr hinaus sei; 3. daſs er schriftl. erkläre, unmittelbar aus dem Seminar in jedes ihm von dem K. Prov.-Schulcoll. zu übertragende Lehramt an einer höh. Unterrichtsanstalt der Provinz übergehen zu wollen. Tritt er in ein Schulamt, so muſs er sich verpflichten, wenigstens 3 Jahre sich demselben zu widmen, oder die Hälfte des bezognen Seminargehalts zurückzuzahlen. Dasselbe findet Statt, wenn ein Seminarist sich weigert, eine ihm vom K. Prov. Schulcoll. übertragne Lehrerstelle anzunehmen oder vor Ablauf jener 3 Jahre, zu welchem Amt es auch sei, ins Ausland übergeht.

§. 7. [Militairverhältnisse. S. Abschn. V.]

§. 8. Die Seminaristen sind zugleich Hülfslehrer des Gymn. und als solche verbunden, wöchentlich 10 Unterrichtstunden in demselben zu ertheilen. Sie haben damit zugleich das Recht und die Pflicht, ihre Stimme über ihre Schüler bei Censuren, bei Rangordnungen und Versetzungen abzugeben, bei den allgemeinen Lehrerconferenzen zugegen zu sein, den Prüfungen beizuwohnen, die Grundsätze der Methode und Disciplin kennen zu lernen, und sich so für ihren künftigen Beruf nach allen Seiten hin auszubilden.

§. 9. Die von den Seminarmitgliedern in einer von dem Dir. näher zu bestimmenden Ordnung und Zeitfolge zu liefernden Ausarbeitungen beziehen sich theils auf Unterrichtsgegenstände höherer Lehranstalten, theils auf die Theorie der Pädagogik und die Methodik des Unterrichts. Unter dem Vorsitz des Dir. versammeln sich dieselben alle Monate ein- oder zweimal zur Prüfung einer Abhandlung, nachdem diese vorher unter sämmtl. Mitgliedern zur schriftl. Beurtheilung circulirt hat. Diese Zusammenkünfte sind von dem Dir. auch dazu anzuwenden, den Seminaristen über die bei ihren Studien zu verfolgenden Richtungen und ihre Lehrpraxis (§. 3) die nöthigen Winke und Anweisungen zu geben, sie auf die neusten Fortschritte der Wissenschaft überhaupt und ihres Fachs insbesondre aufmerksam zu machen, ihnen die neusten dahin einschlagenden Schriften zu nennen, und von Zeit zu Zeit, wenn sie mit denselben bekannt geworden, eine mündl. oder schriftl. Relation darüber aufzutragen, ein und das andre Mitglied zur Beschreibung des Ganges seiner Studien und zur Darlegung des bei den öffentl. Lehrstunden von ihm befolgten Plans zu veranlassen.

§. 10. Im allgemeinen wird von den Seminarmitgliedern erwartet, daſs sie sich dem Dir. völlig unterordnen, auf das Schulamt gründlich und planmäſsig vorbilden, die schriftl. Abhandlungen und Aufsätze mit Sorgfalt bearbeiten und pünctlich abliefern, auf die ihnen im Gymn. zu übertragenden Lectionen sich gehörig vorbereiten und die Disciplin nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen der Schule mit Ruhe und Besonnenheit handhaben, zugewiesene Stellvertretungen bereitwillig übernehmen, eine nach Umständen ihnen anzuvertrauende Specialaufsicht über verwahrloste Schüler, damit sie durch Ermahnungen und Gewöhnung an Thätigkeit bessern Sinn in ihnen zu erwecken versuchen und sich selbst dadurch in der Erziehung üben, auf unbestimmte Dauer führen, überhaupt jedes ihnen obliegende Geschäft, wohin auch für den Zweck ihrer umfassendern prakt. Ausbildung ein einstweiliges Ordinariat in einer untern oder mittlern Classe gehören kann, mit Eifer und Fleiſs verrichten werden. Auffallende und zur Gewohnheit gewordne Pflichtversäumnisse, sowie anstöſsiger Lebenswandel, oder eine während des Aufenthalts im Seminar hervortretende Nichtbefähigung zum Lehramt können auf den bei dem K. Prov. Schulcoll. zu stellenden Antrag des Dir. Entlassung aus dem Seminar nach sich ziehen.

§. 11. Da für das Gymn. eine besondre Sammlung von Büchern und anderen Lehrmitteln vorhanden ist, so steht es den Seminarmitgliedern, wie den übrigen Lehrern der Anstalt frei, davon zu jeder Zeit, sowohl zur Benutzung für ihre Lehrstunden, als auch für ihre Privatstudien Gebrauch zu

machen. §. 12. Jedes Seminarmitglied bezieht aus dem Seminarfonds ein jährl. Stip. von 150 Thlr., welches in vierteljährl. Raten gegen dessen Quittung ausgezahlt wird. Aufserdem erhalten die Seminaristen freie Wohnung mit einem Möbelinventarium in dem zu diesem Zweck dem Seminar überwiesenen, dem Marienstift zugehörigen Hause. Auch wird allen auf den deshalb jährl. bei dem Prov. Schulcoll. zu stellenden Antrag des Dir. eine Brennholzvergütigung von 9 Thlr. für jeden bewilligt werden, sofern die dem Seminar bestimmten Fonds dazu ausreichen.

§. 13. Die Mitglieder des Seminars sind von der Abhaltung des vorschriftsmäfsigen Probejahrs befreit, statt dessen ihnen das erste Jahr ihres Aufenthalts im Seminar angerechnet wird. Als regelmäfsige Dauer dieses Aufenthalts sind 3 Jahre bestimmt; doch kann diese Zeit auf den Antrag des Dir. bei Subjecten, von welchen der Zweck des Seminars nachweislich früher erreicht ist, auf 2 Jahre herabgesetzt werden. Nach beendigtem Triennium resp. Biennium scheiden sie aus der Anstalt, haben jedoch von Seiten des K. Prov. Schulcoll. unter Voraussetzung gehöriger Qualification vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung von Stellen Königl. Patronats an Gymnasien, sowie vorkommenden Falls Empfehlung bei anderen Patronatsbehörden zu erwarten. Es steht jedoch jedem qualificirten Seminaristen frei, nach einjährigem Aufenthalt im Seminar in eine Schulstelle überzugehen. Von der genannten Königl. Behörde können auch für den Fall einer nothwendigen interimistischen Aushülfe bei einer andern Lehranstalt der Provinz geeignete Seminarmitglieder gegen billige Remuneration statt des inzwischen von ihnen aufzugebenden und ihren Stellvertretern als Remuneration zufallenden Seminargehalts in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens 2 derselben gleichzeitig; wie überhaupt dabei auf die etwa für das Gymn. zu Stettin erwachsenden Verlegenheiten billige Rücksicht zu nehmen ist. Da das Seminar aber nicht lediglich als ein Provinzialinstitut zu betrachten ist (§. 1), so wird das K. Minist. die Seminaristen vorkommenden Falls auch anderen K. Schulcollegien zu angemefsner Beförderung empfehlen.

§. 14. Der Dir. hat nach Ablauf jedes Jahrs dem K. Prov. Schulcoll. über den innern und äufsern Zustand des Seminars Bericht zu erstatten, welches denselben, mit seinen gutachtl. Aeufserungen begleitet, dem K. Minist. einzusenden hat. Dem Jahresbericht ist eine Tabelle über die äufseren Verhältnisse, die Bildung und Fortschritte der Seminaristen beizulegen.

§. 15. Zur Unterhaltung des Seminars sind jährl. aus dem Fonds des Marienstifts 1200 Thlr. bestimmt, wovon 600 Thlr. zu den Stipendien der 4 Seminarmitglieder, 50 Thlr. zur Vermehrung der Gymn.Bibliothek, deren unbeschränkte Benutzung auch den Seminaristen zusteht, 360 Thlr. zur Besoldung eines beim Gymn. zu Stettin anzustellenden Hülfslehrers verwandt werden. Die übrigen 190 Thlr. will das K. Minist. theils zu der dem Dir. des Seminars jährl. zu bewilligenden Remuneration, theils zu den oben erwähnten Brennholzvergütigungen und Gratificationen, besonders für tüchtige Seminaristen, theils ad extraordinaria bestimmen, und hat der Dir. alljährl. im Jahresbericht zu deren Verwendung gutachtliche Vorschläge zu machen und die Entscheidung des K. Minist. durch das K. Prov. Schulcoll. zu erwarten. — Das Gehalt einer Seminarvacanz wird den dieselbe übertragenden Seminarmitgliedern wie das eigne ausgezahlt, und das Curatorium des Marienstifts wird zu diesem Behuf am Schlufs jedes Jahrs dem Dir. durch seinen Rendanten einen Extract der Seminarrechnung mit Angabe des Cassenbestandes vorlegen lassen."

Breslau.

Das K. pädagogische Seminar.

Instruction v. 11. Apr. 1863.

„§. 1. Zweck des Seminars ist die wissenschaftl. und prakt. Ausbildung für das Lehramt an höheren Unterrichtsanstalten.

§. 2. Die Direction des Seminars wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums von den beiden Schulräthen des Prov. Schulcollegiums geführt. Einer von ihnen übernimmt, alle 2 Jahr mit dem andern abwechselnd, als erster Dir. die specielle Leitung des Seminars. Jeder leitet beständig die prakt. Unterrichtsübungen der Mitglieder seiner Confession. §. 3. Die specielle Leitung des ersten Dir. besteht hauptsächlich in der Abhaltung der wöchentl. Versammlungen. Diesen beizuwohnen ist der zweite Dir. berechtigt; auch ist derselbe von den das Seminar im allgemeinen betreffenden Anordnungen in Kenntnifs zu setzen. Aufserdem besorgt der erste Dir. die Correspondenz des Seminars, ist Referent bei Erstattung des Jahresberichts an das K. Ministerium, hat die Bibliothek zu verwalten und über die Anschaffung von Büchern dem K. Ministerium jährlich Rechnung zu legen.

§. 4. Das Seminar nimmt 6 ordentl. Mitglieder auf, von denen 3 evangel. und 3 kathol. Confession sind. Ausnahmsweise können, falls geeignete einheim. Candidaten nicht vorhanden sind, auch Ausländer aufgenommen werden. Wenn eine Stelle für die eine Confession erledigt ist, so kann dieselbe durch ein Mitglied der andern Confession auf so lange, jedenfalls auf ein Semester, besetzt werden, bis sich ein geeigneter Bewerber der betreff. Confession meldet. Aufser diesen ordentl. Mitgliedern sind auch aufserordentliche zuzulassen, falls sie den im §. 5 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Ihre Zahl ist nicht beschränkt; an dem Stipendium nehmen sie nicht Theil.

§. 5. Der als ordentliches Mitglied Aufzunehmende mufs unter 30 Jahre alt und sittlich unbescholten sein, die Prüfung vor einer K. wissenschaftl. Prüfungscommiss. bestanden und in derselben mindestens die Befähigung nachgewiesen haben, in den alten class. Sprachen und im Deutschen oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften bis III. incl. unterrichten zu können. Vor bestandner Prüfung kann die Aufnahme nur in dem Fall gestattet werden, wenn der Aspirant auf einer inländ. Universität rite promovirt ist, oder in einzelnen Ausnahmefällen, wenn der Aspirant in einem auf Antrag der Direction von der K. wissenschaftl. Prüfungscommission angestellten Tentamen hat erkennen lassen, dafs er die Prüfung pro facult. docendi zu bestehen mindestens in Jahresfrist befähigt sein wird.

Erwirbt er sich binnen Jahresfrist das Zeugnifs der facultas docendi nicht, so wird ihm das Stipendium entzogen und hat er das Ziel nach 2 Jahren nicht erreicht, so wird er aus dem Seminar entlassen.

§. 6. Ueber die Aufnahme der Mitglieder entscheiden die Directoren. Können sie sich über eine Aufnahme nicht einigen, so haben sie gemeinschaftlich die Entscheidung des K. Minist. einzuholen.

§. 7. Von den Mitgliedern des Seminars wird erwartet, dafs sie einen christlich sittlichen Lebenswandel führen, Treue und Eifer in dem ihnen angewiesnen Wirkungskreise beweisen und angelegentlich an ihrer wissenschaftl. Fortbildung arbeiten. Den Anordnungen und Anweisungen der Directoren haben sie willig Folge zu leisten.

§. 8. Die Mitglieder werden an einem Gymnasium ihrer Confession oder an einer Realschule in Breslau praktisch beschäftigt. An welche Anstalt ein Mitglied gewiesen werden, ob und wann es mit einer andern Anstalt wechseln soll, bleibt dem betreff. Director zu bestimmen überlassen. §. 9. Die Vorsteher der Anstalten werden es sich zur Pflicht machen, bei Ueberweisung von Lehrstunden an die Seminaristen das Prüfungszeugnifs derselben und

die Wünsche des betreff. Seminardirectors zu berücksichtigen. Sie werden die Mitglieder als Probecandidaten betrachten, dieselben in den Gesammtorganismus der Anstalt in Bezug auf Lehrverfassung, Methode und Zucht einführen, sie zu den Conferenzen einladen, ihnen insbesondre das Besuchen anderer Lehrstunden empfehlen und ihnen für ihre prakt. Ausbildung in jeder Weise förderlich sein. Dem betreff. Dir. des Seminars ist von dem Vorsteher oder von den Lehrern der Anstalt auf Verlangen Auskunft über die Leistungen und das Verhalten des Candidaten zu geben. §. 10. Der Seminarist hat an der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, wöchentl. 4 bis 6 Stunden Unterricht zu übernehmen. Aufserdem können ihm im Fall der Noth, jedoch nicht ohne Genehmigung des betreff. Dir. des Seminars, einige Vertretungstunden, auch gegen Remuneration, übertragen werden. Sonst ist ihm die Zeit znm eignen Studium möglichst frei zu lassen. Die Uebernahme von Privatstunden ist von der Genehmigung des betreff. Seminardir. abhängig. Der Seminarist ist verpflichtet, den Lehrerconferenzen der Anstalt, an welcher er beschäftigt wird, regelmäfsig beizuwohnen.

§. 11. Da der Seminarist in den Lehrstunden den ordentl. Lehrer vertritt, so hat er sich mit diesem in ein näheres Verhältnifs zu setzen, zur bessern Erreichung des gemeinsamen Zwecks dessen Lehrstunden öfters zu besuchen und mit ihm das Pensum, den Lehrgang, die Schüleraufgaben zu besprechen. Der betreff. Lehrer wird seinem Vertreter eine möglichst genaue Anweisung geben, dessen Lehrstunden oft besuchen, darüber wachen, dafs er das Lehrziel erreiche, und ihm mit Rath und That beistehen. §. 12. Der Seminarist hat ferner, behufs weitrer prakt. Ausbildung, der Bereicherung seiner Erfahrung, der Kenntnifsnahme von verschiedenen Behandlungsweisen der Schüler und der Lehrgegenstände auf den verschiedenen Stufen des Unterrichts und behufs der Einsicht in den Organismus und den gesammten Lehrbetrieb nicht nur die Lehrstunden in den verschiedenen Classen der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, sondern auch nach Anordnung und nöthigenfalls durch Vermittelung des betreffenden Dir. Lehrstunden in anderen Anstalten der Stadt zu besuchen. §. 13. In Bezug auf Schulzucht und Schulordnung hat der Seminarist sich nach den bestehenden Einrichtungen der betreff. Anstalt zu richten und die deshalb von dem Vorsteher derselben einzuholende Instruction und dessen besondere Anweisungen zu befolgen. §. 14. Die Erziehung der Schüler soll dem angehenden Lehrer nicht minder als die Bildung der intellectuellen Geisteskräfte derselben am Herzen liegen. Er hat an seinem Theil durch Beispiel und Unterricht mitzuwirken, dafs ein christlich sittlicher und ein patriotischer Sinn in der Jugend lebendig werde. Wird ihm von dem Vorsteher der Anstalt ein verwahrloster und verkommner Schüler seiner Classe zu besondrer Aufsicht übergeben, so hat er sich desselben mit Ernst und Sorgfalt anzunehmen und keine Mühe zu scheuen, dessen Besserung zu bewirken, wobei er sich vornehmlich mit dem Classenordinarius zu berathen hat.

§. 15. Den Versammlungen des Seminars haben die ordentl. Mitglieder desselben regelmäfsig beizuwohnen. Diese werden mit Ausnahme der Ferienzeit in der Regel wöchentl. unter dem Vorsitz des jedesmaligen ersten Dir. gehalten. Vorträge der Mitglieder und Erörterungen über pädagog. und didakt. Gegenstände bilden vorzugsweise den Stoff der Unterhaltung und dienen einerseits zur Besprechung der Praxis, andrerseits zu Belebung des wissenschaftl. Strebens. §. 16. Die ordentl. Mitglieder des Seminars haben in der Regel in jedem Semester eine wissenschaftl. Abhandlung zu liefern. Die Aufgaben für diese Abhandlungen sind aus dem Kreise der Schulwissenschaften und aus dem Gebiet der theoret. und prakt. Pädagogik und Didaktik zu wählen. Der Seminarist erhält letztere Aufgaben von dem ersten Dir., die ersteren von einem Mitgliede der K. wissenschaftl. Prüfungscommission durch den Dir. Es steht jedoch dem Seminaristen auch frei, eine oder mehrere Aufgaben selbst vorzuschlagen und die Billigung derselben von dem betreff. Mitgliede der Prüfungscommission, bezügl. dem Dir. einzuholen.

§. 17. Die Abhandlungen werden, wenn sie philologische und antiquarische Gegenstände betreffen, lateinisch, sonst deutsch bearbeitet. Sie werden zunächst von den Mitgliedern des Seminars, nachdem sie allen zur Kenntnifs gekommen sind, schriftlich kurz beurtheilt. Die Arbeiten aus dem Gebiet der Pädagogik und Didaktik werden mit den Bemerkungen der Mitglieder dem zweiten Dir. vorgelegt und dann in den gewöhnlichen Versammlungen des Seminars einer eingehenden Kritik unterworfen. Die philologischen, antiquarischen, historischen, mathematischen und naturwissenschaftl. Arbeiten gehen mit den Bemerkungen der Seminaristen, nachdem der erste Dir. von ihnen Kenntnifs genommen hat, an den zweiten Dir. und demnächst an die K. wissenschaftl. Prüfungscommission, deren betreff. Mitglieder dieselben am Ende des Jahrs in einer Versammlung aller Seminaristen und der beiden Directoren mit ihren Verfassern durchgehen und dabei Winke und Andeutungen für fernere Studien geben.

§. 18. Der einjähr. Aufenthalt im Seminar wird als Probejahr angerechnet. Diejenigen Mitglieder, welche sich im Seminar als besonders befähigt erwiesen haben, sollen bei Erledigung von Schulämtern vorzugsweise berücksichtigt und zu Anstellungen ausdrücklich empfohlen werden. Jedes ordentl. Mitglied erhält als Stipendium jährl. 125 Thlr. in monatl. Raten. Allen Mitgliedern werden auf das Zeugnifs des betreff. Dir. Bücher von allen 4 öffentl. Bibliotheken in Breslau zum häusl. Gebrauch verabfolgt.

§. 19. Der Aufenthalt im Seminar dauert in der Regel 2 Jahre. Ob nach Verlauf von 2 Jahren in einzelnen Fällen die Mitgliedschaft verlängert werden kann, bleibt dem Ermessen der Direction überlassen. Länger als auf 4 Jahre darf dieselbe indefs nicht ausgedehnt werden. Dem Ausscheidenden wird von der Direction auf Verlangen ein Zeugnifs über den Aufenthalt im Seminar und seine darin bewiesne pädagog. und didakt. Thätigkeit ausgestellt.

§. 20. Die ordentl. Mitglieder müssen nach ihrem Ausscheiden aus dem Seminar mindestens 3 Jahre in Preufsen im Schulamt bleiben, oder, wenn sie Inländer sind, die Hälfte, wenn sie Ausländer sind, das Ganze des genofsnen Stipendiums zurückzahlen. Diese Verpflichtung wird dem Seminaristen bei seiner Aufnahme zu Protokoll bekannt gemacht, ist aber durch diese Bekanntmachung nicht bedingt.

§. 21. Für die Bibliothek sind gute in das Gebiet der Schulwissenschaften und der Pädagogik gehörende Werke anzuschaffen. Die unmittelbare Aufsicht über dieselbe wechselt unter den Seminaristen. Wörterbücher, Landkarten und Kupferwerke dürfen in der Regel nur im Local der Bibliothek benutzt werden. Die übrigen Bücher werden den Seminaristen gegen einen Empfangschein auf 4 Wochen und, wenn ihrer kein Andrer bedarf, auch auf längre Zeit geliehen. Die Bibliothek wird jährlich revidirt.

§. 22. Zur Unterhaltung des Seminars sind aufser der Remuneration der Directoren jährlich 800 Thlr. bestimmt und auf den allgemeinen Schulfonds des Breslauer Regierungsdepartements angewiesen. Hienach werden 750 Thlr. für die 6 ordentl. Mitglieder und 50 Thlr. zur Erweiterung der Bibliothek und zu aufserordentl. Ausgaben verwandt. Zur Zahlung der Stipendien an die jedesmaligen ordentl. Mitglieder wird die betreff. Casse auf Antrag des ersten Dir. von dem K. Prov. Schulcoll. angewiesen. Ueber Ersparnisse durch erledigte Stipendien kann nur mit besondrer Genehmigung des K. Ministeriums verfügt werden."

Magdeburg.

Der mit dem Pädagogium des Klosters U. L. Fr. verbundne Candidaten-convict.

Statut v. 17. Juli u. 31. Oct. 1861.

„1. Der Convict hat den Zweck durch wissenschaftl. und prakt. Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die

zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrercollegien zu werden, und sich bei dem übrigen wissenschaftl. Unterricht zu betheiligen. §. 2. Der Convict ist vorzugsweise für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugnifs pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädicat gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höhern Schulfach auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Candidaten der Philologie, welche Neigung und innern Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichts haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theolog. Studien getrieben haben. Die Gesammtzahl der Candidaten wird auf 6 festgestellt. §. 3. Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters U. L. Fr. unter der allgemeinen Aufsicht des Propstes und Directors, hat aber in dem geistl. Inspector des Kl. seinen besondern Vorsteher.

§. 4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den geistl. Inspector unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebnen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Candidaten der Theologie haben das in der ersten theolog. Prüfung erworbne Zeugnifs beizufügen. Es gereicht ihnen zu besondrer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind. Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem geistl. Inspector in Gemeinschaft mit dem Propst und Director des Pädagogiums, dem der erstre die Bewerbungschreiben nebst Anlagen zur Kenntnifsnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt. §. 5. Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags und Abends Beköstigung am Alumnentisch, und diejenige Bedienung, auf welche die Alumneninspectoren observanzgemäfsen Anspruch haben. Aufserdem erhält jeder ein Geldstipendium von monatl. 10 Thlrn.[1]. Sehr bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine aufserordentl. Unterstützung gewährt werden. §. 6. Der Aufenthalt im Convict wird auf 1½ bis 2 Jahre bestimmt. Mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, mufs sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahrs von dem Convictsvorstand Erlaubnifs ertheilt werden, sich zur Prüfung pro facult. docendi zu melden. Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geist in die Ordnung des Convicts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleifs fehlen läfst, oder durch Wandel und Benehmen Anstofs giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der geistl. Inspector seine Ausschliefsung aus dem Convict bei uns in einem motivirten, von dem Propst und Dir. des Klosters genehmigten und mitunterschriebnen Bericht zu beantragen. §. 7. Wenn ein Candidat die Prüfung pro facult. docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Dir. des Pädagogiums und dem geistl. Inspector gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisses über seine pädagog. und didakt. Befähigung die Ableistung eines Probejahrs erlassen. Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritt in den Convict, sich nach bestandner Prüfung wenigstens 4 Jahre der prakt. Thätigkeit im Lehramt an inländ. Gymnasien oder Realschulen zu widmen.

§. 8. Dem geistl. Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftl. und prakt. Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann. §. 9. Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theolog. und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichts und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, aufserdem in prakt. Uebungen. §. 10. Neben dem geistl. Inspector sind für die specielle Fortbildung der Candidaten in den sprachlichen und historischen

[1]) Seit 1867: 12 Thlr. monatlich.

Disciplinen des Gymnasialunterrichts zwei philolog. Lehrer am Convict beschäftigt.

§. 11. Die von dem geistl. Inspector zu leitenden prakt. Uebungen bestehen: a) in exegetischen Uebungen im N. Testam.; b) in prakt. Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpuncte nach ihrer bibl. Begründung und histor. Gestaltung, beides mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsunterrichts in den oberen Classen; c) in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Lectionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterricht des geistl. Inspectors; d) in Abhaltung einzelner Unterrichtstunden, vorzugsweise in der Religion; e) in der von Zeit zu Zeit stattfindenden Abhaltung gemeinsamer Morgen- und Abendandachten im Alumnat; f) in periodischen Conferenzbesprechungen, welche der geistl. Inspector zu leiten hat, über die beim Unterricht und bei den Ansprachen der Candidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didakt. und pädagog. und besondere Disciplinarfragen. Diese Conferenzverhandlungen sind jedesmal von einem der Candidaten schriftl. in einem besondern Protokollbuch wiederzugeben und müssen dem Propst und Dir. des Klosters, so oft er es verlangt, von dem geistl. Inspector zur Einsicht vorgelegt werden. §. 12. Die speciellen Bestimmungen zu §. 11 c), d), e) stehen dem geistl. Inspector zu; doch hat er dazu in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des Propstes und Directors vorher einzuholen. §. 13. Den Unterrichtstunden und den geistlichen Ansprachen (§. 11 d, e) hat der geistl. Inspector so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der geistl. Inspector anderweitig beschäftigt ist, haben die Candidaten sich den allgemeinen, für die Probecandidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Propstes und Dir. in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen [1]).

§. 14. Die Candidaten sind an eine besondre diesem Statut beigefügte Haus-, Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechthaltung und Ueberwachung hauptsächlich dem geistl. Inspector als ihrem nächsten Vorgesetzten obliegt. §. 15. In dem Propst und Dir. des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren. §. 16. Dem Propst und Dir. liegt ob, behufs des nach §. 7 von ihm und dem geistl. Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtstunden, welche die Candidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des geistl. Inspectors Gegenwart halten zu lassen. §. 17. Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Candidaten der Erlaubnifs des geistl. Inspectors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnatsverhältnisse betroffen werden, hat sich der Inspector zuvörderst der Zustimmung des Propstes zu versichern. §. 18. Unter dem Vorsitz des Prov.Schulraths findet vierteljährl. eine Conferenz der sämmtl. am Convict beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Propstes und Dir. des Klosters Statt, in welcher alle inneren und äufseren Angelegenheiten des Convicts erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderm Anlafs können auch aufserordentliche Conferenzen berufen werden.

§. 19. Der geistl. Inspector erstattet jährlich im Januar einen Bericht über den Candidatenconvict und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher uns durch den Propst und Director und von uns urschriftlich dem H. Minister überreicht, aufserdem aber abschriftl. dem K. Consistorium zur Kenntnifsnahme mitgetheilt wird.“ Magdeburg. K. Prov. Schulcollegium.

[1]) Seit 1862 ist den Convictsmitgliedern eine gröfsre Selbständigkeit eingeräumt, indem sie auf Viertel- und halbe Jahre mit einzelnen Lehrstunden betraut werden, auf Grund deren sie auch zu den Censuren ein Urtheil abgeben.

Haus-, Studien- und Lebensordnung für die Mitglieder des Convicts.

„Zweck, Einrichtung und Leitung des Candidatenconvicts ergeben sich aus dem Statut desselben, welches jedem Candidaten bei seinem Eintritt zur sorgfältigsten Kenntnifsnahme und Befolgung aller ihn betreff. Puncte mitgetheilt wird. Aufserdem sind die Candidaten zu folgender Haus-, Studien- und Lebensordnung verpflichtet:

a) Sie haben sich hinsichtl. der Zeit des Aufstehens und der Mittags- und Abendmahlzeiten nach den Zeichen zu richten, welche durch die Alumnatsglocke den Alumnen und Alumneninspectoren gegeben werden; b) sie nehmen regelmäfsig an den Schulandachten des Klosters Theil, nämlich an der allgemeinen Morgenandacht des Montags und an der auf das Alumnat beschränkten Abendandacht des Sonnabends. Auch wird erwartet, dafs sie an den sonntägl. Gemeindegottesdiensten, sowie an den Schulcommunionen im Dom, bei welchem das Kloster eingepfarrt ist, sich regelmäfsig betheiligen; c) an jedem Wochentag haben sich die Candidaten entweder bei dem geistl. Inspector oder bei einem der §. 10 des. Statuts bezeichneten Lehrer zu einer in der Regel 2stündigen Zusammenkunft zu versammeln, in der ihnen durch Unterricht und Besprechung Anleitung für ihre Studien ertheilt wird; d) die übrige Arbeitszeit des Tags haben sie ihren Privatstudien zu widmen, insofern sie nicht durch eine ihnen übertragne Lehrstunde oder durch Hospitiren in den Classen (vrgl. §. 11 des Statuts) in Anspruch genommen werden; e) es wird erwartet, dafs sie in ihren Mufsestunden sich nur einer solchen Geselligkeit hingeben werden, die ihnen geistige Anregung und Förderung in ihrem Beruf zu gewähren geeignet ist."

Anderweitige praktische Anleitung der Schulamtscandidaten.

Seit dem Jahre 1855 wird vom Ministerium der Plan verfolgt, einzelnen durch didakt. Wirksamkeit besonders bewährten Lehrern mehrere Schulamtscandidaten (jedoch gleichzeitig nicht mehr als 3), die bei der Prüfung pro facult. docendi eine genügende Befähigung gezeigt haben, zu specieller Anleitung zuzuweisen. Es wird dabei im allgemeinen das Verfahren befolgt, dafs die Candidaten zuerst mehrere Wochen dem Unterricht des Lehrers, der ihnen zum Vorbild dienen soll, hospitirend beiwohnen, später in seiner Gegenwart selbst Versuche im Unterrichten in verschiedenen Classen und Gegenständen machen, aufser der Classenzeit aber durch freie oder an die Lehrstunden des Tags anknüpfende Besprechungen über Methode u. s. w. angeregt und geübt werden. Bis jetzt finden derartige Einrichtungen nur in Berlin Statt. — Die beauftragten Lehrer erhalten für ihre Bemühung eine bestimmte jährl. Remuneration. Den Candidaten wird ein fest normirtes Stipendium nicht in Aussicht gestellt; denjenigen jedoch, die dessen besonders bedürftig sind, zumal wenn sie nicht in Berlin wohnen, sondern aus der Provinz, um die Vortheile eines solchen nähern Verhältnisses zu einem ältern Lehrer zu geniefsen, nach Berlin kommen, werden vom Minister Unterstützungen gewährt. Es ist die Absicht, ähnliche Einrichtungen auch in Provinzialstädten zu treffen, wo die Schulen und die Lehrercollegien von mäfsigerm Umfang noch mehr geeignet sind, die Candidaten sogleich beim Eintritt in den Lehrerberuf daran zu gewöhnen, sich als Glieder dem Ganzen anzuschliefsen.

Anleitung zum Unterricht in den neueren Sprachen.

Nachricht vom Jahre 1861: „Seit Ostern v. J. ist mit dem Friedrichsgymnasium hieselbst ein unter Leitung des Prof. Dr. *Herrig* gestelltes Institut zur Ausbildung von Lehrern für die neueren Sprachen verbunden. Die Zahl der ordentl. Mitglieder ist für jetzt auf 3 festgesetzt. Als ordentl. Mitglieder werden nur solche Schulamtscandidaten aufgenommen, welche vor einer K. wissenschaftl. Prüfungscommission das Examen pro facult. docendi bestanden haben. Aufserdem werden Hospitanten zugelassen, die auch aus den Studirenden gewählt werden können, wenn sie mindestens 4 Semester bereits absolvirt haben. Sämmtl. Mitglieder des Instituts werden in schriftl. Ausarbeitungen und freien Vorträgen in den betreff. Sprachen geübt, und erhalten eine specielle Anleitung für das prakt. Lehramt. Die ordentlichen Mitglieder wohnen anfangs dem Unterricht des Prof. H. in verschiedenen Classen bei, um eine Anschauung seines Verfahrens zu gewinnen, später ertheilen sie selbst im Beisein des Prof. H. in einzelnen Classen Unterricht. Die Theilnahme an diesen Uebungen beschränkt sich für die ordentl. Mitglieder in der Regel auf ein Semester. Mittellosen wird, wenn sie sich durch gute Leistungen hervorgethan haben, eine Unterstützung gewährt."

Anleitung zum Unterricht in der Mathematik und Physik.

Seit dem Jahre 1855 werden dem Prof. Dr. *Schellbach* am K. Friedr.-Wilhelmsgymnasium zu Berlin alljährl. einige Schulamtscandidaten zu specieller Anleitung im mathemat. und physikal. Unterricht überwiesen. Dieselben lernen zunächst den Unterricht und die Methode des genannten Lehrers durch Hospitiren in seinen Lectionen kennen und suchen im persönl. Verkehr und in besonderen Conferenzen mit demselben eine vollständige und klare Einsicht seines Verfahrens und seiner Unterrichtsziele zu gewinnen, und behandeln sodann unter seiner Aufsicht zuerst in einzelnen Stunden bestimmte Aufgaben, später ganze Abschnitte und Disciplinen. Auch in den mittleren und unteren Classen giebt Prof. S. den Candidaten ebensowohl anschauliche Kenntnifs einer zweckmäfsigen Lehrmethode wie des den Schülern mitzutheilenden Lehrstoffs. Sämmtliche Uebungen sind darauf berechnet, dafs die Candidaten den Zusammenhang aller Theile des mathemat.-physikal. Unterrichts, seinen Organismus und seine Bedeutung für die Bildung der Jugend, wie auch die wichtigsten Erscheinungen der Literatur und die allgm. Verordnungen, welche für Gymnasien und Realschulen erlassen sind, sich zu klarem Verständnifs bringen. Der Dir. des Gymnasiums betheiligt sich hieran und sucht demselben Zweck durch Besprechungen mit den Candidaten förderlich zu sein.

Gesangunterricht.

Das K. Musikinstitut zu Berlin.

Nachricht vom Jahre 1833: „Das Institut hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrerseminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind: 1. Unterricht im Orgelspiel. 2. Vortrag über die Construction der Orgel. 3. Unterricht im Clavierspiel. 4. Theorie der Musik, bestehend a) in der Harmonielehre, b) in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge. 5. Gesangunterricht. 6. Instrumental- und Vocalübungen zur Ausführung classischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder

Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine 2jährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende: 1. Ein Alter von wenigstens 17 Jahren; 2. Dafs der Aufzunehmende entweder ein Gymn. bis zur II besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnifs aus einem Schullehrerseminar entlassen sei; 3. Dafs er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe; 4. Dafs, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne; 5. Dafs derselbe aufser den erforderl. vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfafsten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftl. als musikal. Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das K. Ministerium einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat. 6. Dafs derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors unterziehe.

Schliefslich ist noch zu bemerken, dafs die Zahl der ordentl. Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des K. Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoret. Lectionen gestattet werden kann."

Turnunterricht.

Die K. Central-Turnanstalt zu Berlin.

C. Verf. v. 18. Aug. 1851: — „Mit dem 1. Octb. d. J. tritt an Stelle der bisher bestandnen Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen eine für das Ressort des K. Kriegsministeriums und des K. Min. der geistl. Anglgh. gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turnanstalt in Wirksamkeit. In derselben sollen in einem jedesmal v. 1. Octb. bis 30. Juni dauernden Cursus eine Anzahl von höchstens 18 Militair- und eben so viel Civileleven gemeinschaftlich unterrichtet und unter Zuhülfenahme der erforderlichen Hülfswissenschaften, namentlich der Anatomie und Physiologie, zu Lehrern der Gymnastik ausgebildet werden. Die letztre soll aus dem von ihr bisher innegehaltnen Stadium, einer mehr oder weniger isolirt stehenden Uebung der Körperkräfte, heraustreten, und unter angemefsner Berücksichtigung des Lingschen Systems auf rationellem Wege betrieben und für das Gesammtgebiet der Erziehung der männlichen Jugend fruchtbarer zu machen gesucht werden.

Die Anstalt wird geleitet von einem zum Dirigenten derselben ernannten K. Hauptmann. Unter demselben arbeiten die erforderlichen Militair- und Civillehrer, so wie ein Arzt. In der Anstalt werden tägl. im Durchschnitt 5 Stunden prakt. und theoret. Unterricht ertheilt. Der gesammte Unterricht ist unentgeltlich.

In der Anstalt werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Ausbildung finden, welchen künftig der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und Schullehrerseminarien zu übertragen ist. Dieselben werden ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Mafs, auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Zweigen des Wissens mitbenutzen können. Unterstützungen der Eleven können für jetzt nur in den dringendsten und besonders motivirten Fällen in Aussicht gestellt werden. Für künftig erwarte ich die Anmeldungen zum Eintritt in die Central-Turnanstalt spätestens bis zum 1. Aug. jedes Jahrs."

Nachricht v. Jahre 1859: „Die K. Turnanstalt, ursprünglich nur für die Zwecke der Armee und deren Bildungsanstalten gegründet, erhielt im Jahre 1850 die erweiterte Bestimmung, zugleich für die öffentl. Civil-Erzie-

hungs- und Bildungsanstalten, zuverlässige, theoretisch und praktisch kundige Lehrer der Gymnastik auszubilden. Die Anstalt steht seitdem unter dem Ressort der K. Ministerien des Kriegs und der geistl., Unterrichts- und Medic.-Anglgh.

In dem erwähnten Jahr wurde für die Anstalt auf einem vor dem Neuen Thor gelegenen, 4 Morgen umfassenden Grundstück ein eignes Gebäude errichtet. Dasselbe enthält in seinen unteren Räumen als Uebungslocale den gedielten Rüstsaal (70' lang, 45' breit) und den Fechtsaal mit Asphaltfufsboden (60' lang, 30' breit), ferner 2 Garderobe- und Erholungszimmer, ein kleines Ordonanzzimmer und die Dienstwohnung des Portiers; in den oberen Räumen einen Vortragsaal, ein Bibliothekszimmer und die Dienstwohnung des Dirigenten. Hinter dem Gebäude befindet sich ein geräumiger, hufeisenförmiger Uebungsplatz, um denselben eine Laufbahn mit Hindernissen (Gräben, Traversen u. s. w.) und eine freie Laufbahn von 300 Wegschritte Umfang.

Bei der Ausrüstung der Anstalt mit Uebungsgerüsten und anderen zum prakt. Unterricht erforderlichen technischen Apparaten ist die Befolgung eines rationellen gymnast. Uebungsbetriebs mafsgebend gewesen, so dafs davon jene theils völlig überflüssigen, theils zu geradehin schädlichen Uebungen verleitenden Apparate, welche man auf Turnplätzen und in Turnanstalten zu sehen gewohnt ist, ausgeschlossen blieben. Die Bibliothek enthält Werke über Hülfswissenschaften der Gymnastik (Anatomie, Physiologie, Diätetik u. s. w.), über Gymnastik und Turnwesen; ferner militair. und pädagog. Werke und Zeitschriften. Für die anatomischen Vorträge sind u. a. noch lebensgrofse Abbildungen vorhanden, sowie ein vollständiges menschliches Skelett und einige kleinere Präparate.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt eine Direction, bestehend aus einem militair. Director und einem Civildirector. Die Leitung des Unterrichts ist einem Dirigenten übertragen, der zugleich Curator der Cassen- und Verwaltungscommission der Anstalt ist. Das etatsmäfsige Lehrerpersonal besteht aufser dem Dirigenten aus einem militair. Lehrer, einem Arzt (für die anatomischen Vorträge) und aus 2 Civillehrern."

Bekanntm. v. 17. Juni 1859: „Am 1. Octb. d. J. wird an der K. Central-Turnanstalt hieselbst ein neuer Cursus für Civileleven beginnen und 6 Monate dauern. Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrerseminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turnanstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung. Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hieselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden."

Nachricht v. Jahr 1865: „Die Eleven der K. Central-Turnanstalt erhalten wöchentl. 20 bis 21 Unterrichtstunden, welche auf die Vormittage von 8 bis 12 Uhr vertheilt sind. Aufserdem mufs jedoch vom Novb. ab unter Anleitung und Aufsicht der Lehrer jeder selbst eine Turnlection in der Woche ertheilen. Die übrige Zeit, soweit dieselbe nicht zu häusl. Repetitionen benutzt wird, können die Eleven zu ihrer anderweitigen Ausbildung verwenden. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich, und hat die K. Behörde nicht blos bei vielen Eleven die Stellvertretung auf Kosten des Staats resp. der betreff. Communen verfügt, sondern auch bei weitem der Mehrzahl monatl. Unterstützungen bewilligt.

Um den Eleven auch in anderen Beziehungen den Aufenthalt in Berlin nutzbar zu machen, sind seitens des Civildirectors für dieselben unentgeltliche Curse in der Physik, Zoologie und im Zeichnen eingerichtet, und ist ihnen die Theilnahme an den Uebungen und Aufführungen der Singakademie,

sowie der freie Besuch der K. Theater bei classischen Vorstellungen ermöglicht worden.

Die gröfsre Anzahl der Eleven hat auch die Vermehrung des Lehrerpersonals nöthig gemacht. Es ist noch ein zweiter Civillehrer angestellt, und sind für den diesjähr. Cursus 2 Hülfslehrer berufen worden. Den Fechtunterricht ertheilt vorläufig mit Unterstützung dieser 3 Lehrer ein besondrer Fechtmeister.

Das Unterrichtspensum für jede Woche wird in einer besonders dazu angesetzten Conferenz von dem ersten Civillehrer mit den übrigen Lehrern vorher besprochen und durchgeübt. In entsprechender Weise hält es der Fechtmeister mit dem Fechtunterricht, für welchen die Eleven in 3 Ordnungen getheilt sind.

Den wissenschaftl. und theoret. Unterricht ertheilt der erste Civillehrer in besonderen Instructions- oder Vortragstunden, und ist derselbe überhaupt für den Betrieb des Unterrichts verantwortlich. Den applicatorischen Unterricht der Eleven beaufsichtigen der 1. u. 2. Civillehrer, und sind ersterm die 2 Hülfslehrer zur Unterstützung zugetheilt. Die Verausgabung der Bücher aus der Bibliothek der Anstalt besorgt der 2. Civillehrer.

Der Unterrichtstoff: Vorträge über Anatomie, Physiologie und Diätetik; über die Geschichte und Entwickelung der Leibesübungen. Der prakt. Unterricht im Turnen erstreckt sich auf folgende Uebungsgattungen: 1. Freiübungen (im Octb. u. Novb. 3 Stunden, in den übrigen Monaten 1 resp. 1½ St. wöchentl.); 2. Uebungen mit Handgeräthen (in den ersten 2 Monaten 2, in den letzten 1—1½ St. wöchentl.); 3. Uebungen an den Gerüsten und Geräthen (wöchentl. 6 St., jeden Tag eine). 4. Unterricht im Fechten (Stofsfechten im Octb. und Novb. wöchentl. in 4, von da ab in 3. St.; Hiebfechten (wöchentl. in 3 St. vom Dcb. ab).

Für den applicatorischen Unterricht im Turnen sind das K. Seminar für Stadtschulen und die unteren Classen des Joachimsthal. Gymn. in Berlin von IV abwärts herangezogen.

Es möge auch der Turnspiele Erwähnung geschehen, von denen die beliebtesten bei günstiger Witterung gegen Ende des Cursus im Freien durchgenommen und eingeübt werden."

Bekanntm. v. 7. Jul. 1865: „Am 2. Octb. d. J. wird in der K. Central-Turnanstalt hieselbst wiederum ein 6monatl. Cursus für Civileleven beginnen. Zu demselben können aufser solchen Schulmännern, denen der Turnunterricht an Gymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen und an Schullehrerseminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreff. K. Prov. Schulcollegien, resp. Regierungen vor dem 5. Aug. d. J. zu reichen, und ist denselben ein ärztl. Zeugnifs beizufügen, dafs der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet."

C. Verf. v. 29. Mai 1866: „Für den 1. Octb. d. J. habe ich wiederum die Eröffnung eines 6monatl. Cursus in der K. Central-Turnanstalt hieselbst für Lehrer und Schulamtscandidaten in Aussicht genommen. Die Bedingungen, unter welchen Eleven in die Central-Turnanstalt Anfnahme finden, sind aus den früheren hierauf bezügl. Bekanntmachungen und Verfügungen bekannt; ich mache nur noch ausdrücklich darauf aufmerksam, dafs ein Eleve hier zu seiner Existenz monatl. mindestens 25 Thlr. braucht, und dafs aufser der nöthigenfalls zu bewilligenden laufenden Unterstützung aufserordentliche Bewilligungen zur Bestreitung der Kosten für die Her- und Rückreise und Aehnliches von hier aus nicht erfolgen können. Auch empfiehlt es sich, Lehrer in noch nicht zu vorgerücktem Alter und vorzugsweise solche auszuwäh-

len, die noch nicht verheirathet sind; jedenfalls ist verheiratheten Lehrern abzurathen, ihre Familie mit hieher zu bringen. Hienach veranlasse ich die K. Regierung, für den bevorstehenden Cursus aus Ihrem Verwaltungsbezirk mindestens 2 geeignete Lehrer oder Schulamtscandidaten zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen. Die Anmeldungen erwarte ich spätestens bis zum 1. Aug. d. J."

Zu den Veranstaltungen wissenschaftlicher Vorbereitung, welche theils unmittelbar, theils entfernter dem Lehramt an höheren Schulen zu gute kommen, gehören auch das französische und das archäologische Reisestipendium.

Das französische Reisestipendium.

Zur Ausbildung von Lehrern für den Unterricht in der französischen Sprache ist von Friedrich Wilhelm III. durch C. O. v. 2. Dec. 1838 ein Stipendium von 400 Thlr. gestiftet worden. Dasselbe wird auf den Vorschlag des Unterrichtsministers vom Könige an solche junge Männer verliehen, welche sich durch grammatische und literarhistorische Studien genügend vorbereitet und auch im Schreiben und Sprechen des Französischen eine solche Fertigkeit bereits erworben haben, daſs zu erwarten ist, sie werden sich durch einen einjährigen Aufenthalt in Frankreich diejenige feinere Ausbildung im Gebrauch der Sprache aneignen können, welche nur dort zu erlangen ist.

Bis zum Jahre 1857 wurde das Stipendium alljährlich verliehen. Um jedoch den betreffenden jungen Männern für einen einjährigen Aufenthalt in Frankreich ausreichendere Mittel zu gewähren, als es nach den veränderten Zeitumständen 400 Thlr. waren, wurde durch C. O. v. 26. Oct. 1857 bestimmt, daſs das Stipendium hinfort innerhalb 3 Jahre nicht mehr 3mal, sondern 2mal mit je 600 Thlr. bewilligt werde. Die Anträge auf Verleihung des Stip. bei des Königs Maj. bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

Französische Stipendiatenstellen am K. französ. Gymnasium zu Berlin. Im Jahre der Stiftung des französ. Reisestipendiums, 1838, erhielt auch der Antrag des Unterrichtsministers die königl. Genehmigung, daſs auf den Etat der genannten Anstalt 2 Stipendien von je 200 Thlr. jährl. gebracht würden für 2 Candidaten des höh. Schulamts, welche mit der sonst erforderlichen Bildung einige Fertigkeit im Gebrauch der französ. Sprache verbinden, und sich dieselbe so weit aneignen wollen, daſs sie sich ihrer als der Unterrichtsprache bedienen können. Mit dem Stipendium wird von dem Candidaten die Verpflichtung übernommen, im französ. Gymnasium 12 Lehrstunden wöchentl. zu ertheilen, und in ihrer schulfreien Zeit an Uebungen Theil zu nehmen, welche der Dir. des Gymn. zu ihrer Vervollkommnung in der französ. Sprache anstellt. Die Stipendiaten haben die Aussicht, bei Vacanzen im Lehrercollegium derselben Anstalt vorzugsweise berücksichtigt, oder zu Lehrern der französ. Sprache an anderen Schulen besonders empfohlen zu werden. Seit mehreren Jahren ist jedes dieser Stipendien auf 300 Thlr. erhöht.

Das archäologische Reisestipendium.

Statut v. 3. Febr. 1860 (u. 4. Febr. 1865).

„§. 1. Um die archäolog. Studien zu beleben, und die anschauliche Kenntniſs des class. Alterthums möglichst zu verbreiten, insbesondre um für das röm. Institut für archäolog. Correspondenz leitende Kräfte und für die vater-

länd. Universitäten Lehrer der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut in Rom bis auf weitres 2 jährl. Reisestipendien, ein jedes im Belauf von 600 Thlr., verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäfs vergeben werden sollen.

§. 2. Zur Bewerbung um die gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, dafs der Bewerber entweder an einer preufs. Universität, resp. an der Akademie zu Münster die philosoph. Doctorwürde erlangt, oder das Examen pro facult. docendi in Preufsen bestanden und in demselben für den Unterricht in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialclasse die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, dafs zwischen dem Tage, an welchem er promovirt worden ist oder das Oberlehrerexamen absolvirt hat, eventl. wo beides stattgefunden, dem spätern von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stip. für ihn fällig werden würde (§. 8), höchstens ein 3jähriger Zwischenraum liegt.

§. 3. Der Bewerber hat ferner die gutachtliche Aeufserung der philosoph. Facultät einer preufs. Universität oder der Akademie zu Münster oder auch einzelner bei einer solchen Facultät angestellten Professoren der Philologie und Archäologie über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen; auch falls er schon literar. Leistungen aufzuweisen hat, womöglich dieselben miteinzusenden. Ferner sind in dem Gesuch die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Dafs unter den Reisezielen in der Regel Rom mitinbegriffen sei, liegt im Geist der Stiftung.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stipendiums finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtl. Darstellung der bisherigen Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des röm. Secretariats des Instituts einzuholen sein.

§. 4. Die Gesuche um eine Ertheilung des Stip. sind in jedem Jahr vor dem 15. Mai desselben an die Centraldirection des archäolog. Instituts nach Berlin einzusenden, welche, durch wenigstens 3 in Berlin anwesende Mitglieder vertreten, die Wahl vornimmt. Bei gleicher wissenschaftl. Tüchtigkeit wird sie denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläfslichen philolog. Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archäol. Institut in Rom, den Landesuniversitäten oder dem Museum in Berlin dereinst nützlich zu werden versprechen. §. 5. Die beiden Stipendien können nicht cumulirt, noch auf länger als 1 Jahr vergeben werden; doch ist die Verlängerung des Genusses auf ein zweites Jahr zulässig. §. 6. Dispensation von den in den §§. 2, 3, 5 aufgestellten Vorschriften ertheilt in besonderen Fällen der Minister nach Anhörung der Centraldirection.

§. 7. Die von der Centraldirection getroffne Wahl ist jährl. vor dem 1. Juli unter Beilegung der sämmtl. eingelaufenen Gesuche und unter Angabe der Motive dem Minister zur Bestätigung vorzulegen. Die schliefsl. Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Sptb. monats dem Empfänger mitgetheilt, sowie im K. preufs. Staatsanzeiger bekannt gemacht werden. §. 8. Das Stip. wird jährl. am 1. Octb. fällig, und der ganze Jahresbetrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig Bevollmächtigten durch die Generalcasse des Ministeriums gegen Quittung ausgezahlt. §. 9. Stipendien, die nicht vergeben worden sind, werden auf das nächstfolgende Jahr übertragen, und zugleich mit den in diesem Jahr verfügbaren ordentl. Stipendien nach denselben Normen vergeben.

§. 10. Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom verweilt, an den Sitzungen des Instituts regelmäfsigen Antheil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebnifs einen summarischen Bericht an die Centraldirection einzusenden."

II.

Die Prüfungen für das höhere Schulamt.

Die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen[1]).

Nach der Instruction v. 23. Dec. 1816, deren Fassung in vielen einzelnen Bestimmungen den jetzt bestehenden Verhältnissen der Schulverwaltung nicht mehr entspricht, haben die wissenschaftl. Prüfungscommissionen im Auftrag der K. Prov.Schulcollegien die Prüfungen der Candidaten des höhern Schulamts abzuhalten und die Verhandlungen der Abiturientenprüfungen zu revidiren[2]). Aufserdem sind die K. Prov. Schulcollegien befugt, ihnen Einrichtungs- und Lehrpläne der Gymnasien, ebenso Lehrbücher und andere ins gelehrte Schulwesen einschlagende Gegenstände, zu gutachtlicher Aeufserung mitzutheilen. — Die Mitglieder der Commissionen werden vom Minister auf Ein Jahr ernannt. Der Director der Commission erstattet in Angelegenheiten der Candidatenprüfungen dem Minister unmittelbar Bericht. — Diese Prüfungen müssen immer in gemeinschaftl. Zusammenkünften geschehen, dürfen nicht von den einzelnen Mitgliedern in ihren Wohnungen vorgenommen werden.

Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höhern Schulamts v. 12. Dec. 1866.

§. 1. Prüfungsbehörde. Die Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen (pro facultate docendi) werden von den K. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen abgehalten.

§. 2. Schulamtscandidaten. Der Prüfung pro facultate docendi haben sich diejenigen Candidaten zu unterziehen, welche sich die Qualification als wissenschaftliche Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen oder höheren Bürgerschulen erwerben wollen.

§. 3. Meldung zur Prüfung. Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei einer der K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen mit Bezeichnung sowohl der Fächer, als auch der Classenstufe (obere, mittlere, untere) für welche der Candidat seine Lehrbefähigung darzuthun gedenkt. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. das Gymnasialzeugnifs der Reife für die Universitätstudien;
2. das Universitätsabgangszeugnifs über das vollendete akademische Triennium[3]).

Bei denjenigen Schulamtscandidaten, welche sich vorzugsweise für den Unterricht in den neueren Sprachen an Realschulen bestimmen, wird als entsprechende Ergänzung des Trienniums auch der Nachweis eines oder zweier zum Zweck der Spracherlernung in Frankreich oder England zugebrachter Semester angenommen.

3. Ein ortsobrigkeitliches Zeugnifs über den Lebenswandel, sofern zwi-

[1]) Dieselben sind im Jahre 1816 an die Stelle der 1810 errichteten „Wissenschaftl. Deputationen“ getreten. Ueber das Historische vrgl. *Wiese,* Histor.-statist. Darstellung des höh. Schulw. in Preufsen p. 6 ff. 703 ff.

[2]) S. Abth. I p. 230, 241.

[3]) Mindestens 1½ Jahr der Studienzeit mufs auf einer inländischen Universität zugebracht sein (vrgl. p. 2).

schen dem Abgang des Candidaten von der Universität und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein Jahr vergangen ist;

4. eine Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse des Candidaten, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntnifs anzugeben, sondern auch über die genofsne Schulbildung und den Gang der Studien das Nöthige mitzutheilen ist. Es ist besonders erwünscht, wenn dabei auch die Theilnahme an den Uebungen eines der mit den Universitäten und mit der Akademie zu Münster verbundenen Seminarien nachgewiesen wird.

Dieser Lebenslauf ist in lateinischer Sprache abzufassen; nur den künftigen Lehrern der neueren Sprachen ist dabei der Gebrauch der französischen oder der englischen Sprache, den Lehrern der Mathematik und der Naturwissenschaften aber aufser diesen beiden auch der Gebrauch der deutschen Sprache verstattet.

§. 4. Die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen, von denen die in Breslau für die Provinzen Schlesien und Posen angeordnet ist, sind nur verpflichtet zur Annahme der Meldung 1. solcher Candidaten, welche das letzte Jahr der akademischen Studien bei der am Ort der Commission befindlichen Universität oder Akademie absolvirt und bis zur Meldung ihren bleibenden Aufenthalt in der Provinz gehabt, oder innerhalb des ersten Jahrs seit ihrem Abgang von der Universität sich zur Prüfung gemeldet haben; 2. derjenigen, welche der betreffenden Provinz durch Geburt oder durch den Wohnsitz ihrer Eltern angehören; sowie 3. derjenigen Candidaten aus anderen Provinzen, welche für eine Beschäftigung an einer höhern Lehranstalt der betreffenden Provinz in Aussicht genommen sind. Candidaten, welche hienach einen Anspruch auf Zulassung nicht haben, können von den wissenschaftl. Prüfungscommissionen, wenn die Zahl der abzuhaltenden Prüfungen sich unverhältnifsmäfsig bei ihnen häuft, zurückgewiesen werden.

Hinsichtlich der Nachprüfungen s. §. 37.

§. 5. Schulamtscandidaten, welche die in §. 3, 1. 2. angegebenen Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, dürfen nur auf die von ihnen selbst nachzusuchende ausdrückliche Erlaubnifs des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten zugelassen werden.

Wenn die Commission bezweifelt, ob ein Candidat die erforderliche Tüchtigkeit besitze oder für die Prüfung hinlänglich vorbereitet sei, so steht es ihr zwar frei, dem Candidaten den Eintritt in die Prüfung zu widerrathen; derselbe ist ihm jedoch, wenn er bei seinem Entschlufs verharrt, nicht zu versagen.

Bei erheblichen Zweifeln an der sittlichen Unbescholtenheit eines Candidaten ist derselbe zurückzuweisen.

§. 6. Wenn nichtpreufsische Schulamtscandidaten sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, so haben die Commissionen unter Festhaltung der in §. 3 enthaltenen Bestimmungen die Gesuche anzunehmen und wenn sie dieselben für berücksichtigungswerth halten, mittels gutachtlichen Berichts, welchem die vorschriftsmäfsigen Zeugnisse u. s. w. beigefügt sind, die Genehmigung bei dem Minister zu beantragen. Zulassungsgesuche, welche die betreffende Commission nicht befürworten kann, sind zurückzuweisen.

§. 7. Jüdische Schulamtscandidaten, welche sich über ihre Befähigung zum höhern Lehramt das Zeugnifs einer wissenschaftl. Prüfungscommission zu erwerben wünschen, können unter den vorschriftsmäfsigen Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden. Es ist ihnen aber zu eröffnen, dafs sie durch Ablegung der Prüfung einen Anspruch auf Zulassung zum Probejahr oder auf Anstellung im Lehrfach an den dem christlichen Bekenntnifs angehörigen öffentlichen höheren Lehranstalten der Monarchie nicht erwerben. Die Religionslehre wird bei jüdischen Examinanden nicht in den Kreis der Prüfungsgegenstände gezogen[1]).

[1]) C. Verf. v. 30. Aug. 1835: „Der wissenschaftl. Prüfungscommission wird hiedurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, dafs dieselbe auch für In-

§. 8. Unterschied der facultas docendi für Gymnasien und Realschulen. Der verschiedne Umfang der Schulen gleicher Kategorie, der Gymnasien und Progymnasien einerseits, sowie der Real- uud höheren Bürgerschulen andrerseits, begründet keine Verschiedenheit des Prüfungsverfahrens. Auch der Artunterschied zwischen Gymnasium und Realschule hat keinen wesentlichen Einfluſs auf die wissenschaftliche Prüfung: er ist nur für die methodische Anwendung wichtig, welche die Lehrer in den verschiedenartigen Anstalten von ihrem Wissen zu machen haben.

Es ist daher je nach den verschiedenen Unterrichtsfächern von den künftigen Lehrern der Gymnasien und der Realschulen eine im allgemeinen gleiche wissenschaftliche Vorbereitung zu fordern. Dies schlieſst jedoch in einzelnen Fällen eine Berücksichtigung der verschiedenen Unterrichtsziele in beiderlei Anstalten nicht aus. Ueber die Art und das Maſs dieser Berücksichtigung ist bei den einzelnen Gegenständen, wo sie zulässig, das Nöthige bemerkt.

Principiell richtet sich die Prüfung nach den Anforderungen des Gymnasiums, und die einem Candidaten zuerkannte Befähigung zum Unterricht an Gymnasien qualificirt ihn im allgemeinen zugleich für den Unterricht an Realschulen. Einzelne Ausnahmen hievon, in denen für den Unterricht an Realschulen besondere Anforderungen gestellt werden, enthalten die §§. 25, 26, 30.

Wenn auf den Wunsch eines Candidaten oder nach dem Ergebniſs der Prüfung die Qualification in einzelnen Fächern oder überhaupt auf Realschulen beschränkt wird, so ist dies in dem Prüfungszeugniſs ausdrücklich anzugeben.

§. 9. Gegenstände der Prüfung. Die Prüfung erstreckt sich 1. auf die allgemeine Vorbildung, welche Jeder, der sich dem Lehramte widmet, besitzen muſs; 2. auf die speciellen wissenschaftlichen Fächer, in denen der Candidat zu unterrichten beabsichtigt.

§. 10. Die allgemeine Bildung. Jeder Schulamtscandidat, welcher in höheren Lehranstalten unterrichten will, muſs den Forderungen allgemeiner Bildung in der Religionslehre seiner Confession, in der Philosophie und Pädagogik, in der Geschichte, Geographie und in Sprachkenntnissen genügen. Das in dieser Beziehung von jedem Candidaten zu Fordernde ist weiterhin bei den einzelnen Gegenständen angegeben. Das Vorhandensein der allgemeinen Bildung ist nur in denjenigen der genannten Gegenstände für sich zu erforschen, in welchen der Candidat eine facultas docendi nicht zu erwerben beabsichtigt. In der Pädagogik wird demnach, da dieselbe einen Unterrichtsgegenstand der höheren Schulen nicht bildet, der Stand allgemeiner Vorbildung bei jedem Candidaten ermittelt. (s. §. 28). Im übrigen bleibt der Commission überlassen, von einer Erforschung der allgemeinen Bildung soweit abzusehen, als sie durch ein vorzügliches Abiturientenzeugniſs auſser Frage gestellt ist.

Die Commission hat in ihrem Prüfungsverfahren die Forderungen allgemeiner Vorbildung sorgfältig von den Anforderungen zu unterscheiden, welche behufs der Qualification zum Unterricht in den betreffenden Gegenständen gestellt werden müssen.

§. 11. Die wissenschaftlichen Fächer, in denen eine facultas docendi erworben werden kann, sind:

länder zu achtende Schulamtscandidaten jüdischen Glaubens zur Prüfung pro facult. docendi, unter den in dem Reglement v. 20. Apr. 1831 gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, zulassen kann; wobei es sich von selbst versteht, daſs in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die christl. Theologie nicht in den Kreis der Prüfungsgegenstände zu ziehen ist. Jedoch hat die Commission allen solchen sich zur Prüfung pro facult. doc. meldenden Candidaten jüdischen Glaubens sogleich zu eröffnen, daſs sie, in Folge der Bekanntmachung des K. Staatsministerii v. 4. Dcb. 1822, weder zur Abhaltung des gesetzlich vorgeschriebnen Probejahrs, noch zur Anstellung im Lehrfach [an christlichen Schulen] zugelassen werden können."

1. das philologisch-historische Fach;
2. das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach;
3. Religion und Hebräisch;
4. die neueren Sprachen.

§. 12. Form der Prüfung. Die Prüfung pro facultate docendi besteht in schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung, woran sich Probelectionen anschliefsen können (s. §. 19).

§. 13. Die schriftliche Prüfung. Jeder Schulamtscandidat hat einen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu liefern, und aufserdem eine oder zwei Aufgaben aus dem Gebiet derjenigen Fachwissenschaften zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat. Bei der Wahl der Gegenstände wird, soweit es mit dem Zweck der Prüfung vereinbar ist, auf die besonderen Studien und auf die Wünsche des Candidaten, desgleichen auf seinen wissenschaftlichen Standpunct angemefsne Rücksicht genommen, oder ihm auch unter mehreren Aufgaben die Wahl gelassen.

Die Ablieferung der Arbeiten geschieht binnen einer 6monatlichen Frist, unter genauer Angabe der benutzten Hülfsmittel und mit der an Eides Statt beigefügten schriftlichen Versicherung, dafs sie ohne fremde Hülfe angefertigt sind. Auf besonders motivirtes Gesuch kann eine weitre Frist von höchstens 6 Monaten gestattet werden. Wird auch diese neue Frist nicht eingehalten, so erlöschen die gestellten Aufgaben.

Diejenigen Arbeiten, welche die classische Philologie und die alte Geschichte betreffen, sind in lateinischer Sprache abzufassen; doch ist für das Fach der alten Geschichte in einzelnen Fällen auch die deutsche Sprache zulässig. Aufgaben aus dem Gebiet der neueren Sprachen sind in derjenigen Sprache zu bearbeiten, auf welche sie sich beziehen. In den übrigen Wissenschaften geschieht die Abfassung in deutscher Sprache, wenn nicht der Examinand selbst die lateinische, französische oder englische wählt.

Die eingereichten Arbeiten sind von demjenigen Mitgliede der Commission, in dessen Fach sie gehören, schriftlich zu beurtheilen.

Die Commission ist befugt, wenn sie es zu näherer Erforschung der wissenschaftl. Ausbildung eines Candidaten für zweckmäfsig erachtet, aufser den oben bezeichneten Arbeiten noch eine oder die andre Aufgabe als Clausurarbeit ohne Hülfsmittel von demselben bearbeiten zu lassen, namentlich die Uebersetzung eines deutschen Textes ins Griechische, Lateinische, Französische, Englische, ebenso die Lösung mathematischer Aufgaben.

Bei völlig ungenügender Beschaffenheit der schriftlichen Prüfungsarbeiten, und wenn nach dem darin sich aussprechenden Bildungstande auch von der Anfertigung neuer Arbeiten ein günstigeres Resultat sich nicht erwarten läfst, wird der betreffende Candidat vor der mündlichen Prüfung zurückgewiesen (s. §. 35).

§. 14. Ausnahmebestimmungen. Von der Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Thema's können diejenigen Candidaten entbunden werden, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und auf Grund einer durch den Druck bekannt gemachten und öffentlich vertheidigten Inaugural-Dissertation bei einer inländischen Universität oder bei der Akademie zu Münster zu Doctoren der Philosophie promovirt worden sind. Falls ein solcher Candidat eine bis in die oberen Classen reichende facultas docendi auch für Lehrfächer in Anspruch nimmt, welche einem seiner Dissertation fremden Gebiet angehören, so hat er für diese Fächer die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zu liefern. Von der Einreichung eines deutschen Aufsatzes über ein philosophisches oder pädagogisches Thema (§. 13) können die promovirten Candidaten nicht entbunden werden.

In gleicher Weise kann die Commission auch eine von der philosophischen Facultät einer inländischen Universität oder der Akademie zu Münster gekrönte Preisschrift oder eine andre von dem Candidaten etwa schon herausgegebne Schrift als Ersatz einer schriftlichen Prüfungsarbeit gelten lassen.

Sollte ein Candidat, der von einer inländischen philosophischen Facultät

zum Doctor der Philosophie promovirt worden ist, bei der mündlichen Prüfung so mangelhafte Kenntnisse und eine so unzulängliche allgemeine Bildung zeigen, dafs ihn die Commission als nicht bestanden abweisen müfste, so ist ein solcher Fall jedesmal dem K. Ministerium von dem Director der Commission unter Einreichung des Protokolls anzuzeigen.

Wegen der Candidaten, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, s. §. 27.

§. 15. Die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung hat zu erforschen, ob der Candidat aufser der für den höhern Schulunterricht unentbehrlichen allgemeinen Bildung ein für denselben ausreichendes Wissen in seinen Specialfächern besitzt und ihren Zusammenhang mit verwandten Gebieten des Lehrplans kennt. Dem Ermessen der Commission bleibt überlassen, ob und wie weit bei der mündlichen Prüfung auf die gelieferten schriftlichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen ist.

Die Prüfung derjenigen Candidaten, welche in der classischen Philologie eine facultas docendi für die oberen Gymnasialclassen erwerben wollen, ist so weit in lateinischer Sprache zu halten, dafs die Fertigkeit des Candidaten im mündlichen Gebrauch derselben beurtheilt werden kann. Ein entsprechendes Verfahren findet bei der Prüfung in den neueren Sprachen Statt (s. §. 25).

§. 16. Es dürfen nicht mehr als 3 Candidaten in einem Termin geprüft werden. Die Ansetzung der Termine für das ganze Jahr bleibt den Commissionen überlassen. Während der Universitätsferien finden keine Prüfungen Statt.

§. 17. Der mündlichen Prüfung mufs aufser dem examinirenden Mitgliede jedesmal auch der Director und mindestens noch ein Mitglied der Commission beiwohnen.

§. 18. Ueber die mündliche Prüfung jedes Examinanden wird ein besondres Protokoll aufgenommen, das von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten den Acten beizufügen ist.

§. 19. Probelectionen. Ob eine Probelection nach der mündlichen Prüfung und zur Ergänzung derselben abzuhalten ist, wird von dem betreffenden Fachexaminator bestimmt. Derselbe ist bei der Probelection gegenwärtig; den übrigen Commissionsmitgliedern bleibt dies überlassen. Der Lehrer, dessen Unterrichtstunde für die Lection in Anspruch genommen wird, ist ebenfalls gegenwärtig, sowie selbstverständlich dem Director der Anstalt der Zutritt frei steht.

Wenn Probelectionen stattgefunden haben, wird über den Ausfall derselben eine Bemerkung in das Prüfungszeugnifs aufgenommen.

Ueber die nach dem Probejahr abzuhaltenden Probelectionen s. §. 40.

§. 20. Grade der facultas docendi. Nach dem Ergebnifs der gesammten Prüfung stellt die Commission denjenigen Candidaten, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnifs entweder des ersten oder des zweiten oder des dritten Grades aus, womit im allgemeinen ein Zeugnifs entweder für die oberen (Prima und Ober-Secunda), oder die mittleren (Unter-Secunda, Ober- und Unter-Tertia), oder die unteren Classen (Quarta, Quinta, Sexta) bezeichnet wird.

§. 21. Allgemeiner Unterschied der drei Zeugnifsgrade.

I. Zu einem Zeugnifs ersten Grades ist erforderlich:

1. Genügende allgemeine Bildung.
2. A. Im philologisch-historischen Fach:

Entweder a) die Befähigung, die griechische, lateinische und deutsche Sprache durch alle Classen, aufserdem aber Geschichte und Geographie, oder Religion, in den mittleren Classen,

Oder b) die griechische und lateinische Sprache, sowie die Geschichte und Geographie durch alle Classen, aufserdem aber die deutsche Sprache, oder Religion, in den mittleren Classen,

Oder c) Geschichte und Geographie durch alle, Griechisch und La-

teinisch in den mittleren Classen, aufserdem aber Religion oder Deutsch ebenfalls in den mittleren Classen zu lehren.

B. Im mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach:

Entweder a) die Befähigung, Mathematik und Physik bis incl. Prima, aufserdem aber die philosophische Propädeutik in Prima, oder die beschreibenden Naturwissenschaften, oder Religion, oder Lateinisch und Deutsch, oder eine der neueren Sprachen in den mittleren Classen,

Oder b) Chemie und die beschreibenden Naturwissenschaften durch alle und Mathematik in den mittleren Classen, aufserdem aber Physik und Deutsch, oder Religion, oder Lateinisch und Deutsch, oder eine der neueren Sprachen, in den mittleren Classen zu lehren.

C. In der Religion und im Hebräischen:

Die Befähigung, in beiden Gegenständen durch alle Classen, aufserdem aber entweder im Deutschen, oder im Französischen, oder in der Geschichte, ebenfalls bis incl. Prima, im Lateinischen und Griechischen aber, oder in der Mathematik und Physik, in den mittleren Classen zu unterrichten.

D. Im Fach der neueren Sprachen:

Die Befähigung, das Französische und Englische durch alle Classen, aufserdem aber entweder die beiden alten Sprachen, oder Lateinisch und Deutsch, oder Religion, oder Geschichte und Geographie, oder Mathematik und die beschreibenden Naturwissenschaften, in den mittleren Classen zu lehren.

II. Zu einem Zeugnifs zweiten Grades ist erforderlich:

1. Genügende allgemeine Bildung.
2. Die Befähigung in den mittleren Classen zu unterrichten

A. entweder im Grichischen, Lateinischen und Deutschen, oder im Griechischen, Lateinischen, in der Geschichte und Geographie;

oder B. in der Mathematik, Physik und mindestens einer beschreibenden Naturwissenschaft, oder in sämmtlichen beschreibenden Naturwissenschaften;

oder C. in der Religion, aufserdem aber entweder in den beiden alten Sprachen, oder im Deutschen, oder im Französischen, oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und Physik;

oder D. in beiden neueren Sprachen, aufserdem aber entweder im Lateinischen und Deutschen, oder im Deutschen, in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und in einer der beschreibenden Naturwissenschaften;

3. endlich die Befähigung, aufserdem noch in einigen Gegenständen in den unteren Classen zu unterrichten.

Wenn aufser den bei II. 2. A. B. C. D. zusammengefafsten Lehrgegenständen noch eine weitre Befähigung nachgewiesen wird, so gereicht dies dem Candidaten zur Empfehlung und ist im Zeugnifs zu vermerken, die allgemeine Bezeichnung des Zeugnisses wird dadurch nicht geändert. Dasselbe gilt von den Fällen, wo ein Candidat in den unter II. 2. A. B. C. D. zusammengenommenen Gegegenständen eine Lehrbefähigung auch noch für Ober-Secunda, oder in einem derselben für Prima nachweist.

Ein Zeugnifs zweiten Grades wird auch dann ertheilt, wenn zwar die für ein Zeugnifs ersten Grades erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnifse vorhanden sind, die allgemeine Bildung aber unzureichend ist.

III. Ein Zeugnifs dritten Grades wird ertheilt:

wenn entweder bei fachwissenschaftlichen Kenntnissen, die für ein Zeugnifs zweiten Grades hinreichen würden, die allgemeine Bildung ungenügend ist, oder wenn bei einer im allgemeinen genügenden Vorbildung die fachwissenschaftlichen Kenntnisse für ein Zeugnifs zweiten Grades nicht genügen.

§. 22. In die Zeugnisse derjenigen Candidaten, welche den Anforderungen der allgemeinen Bildung in der Religionslehre, oder in der Philosophie, oder

in der Geschichte nicht genügt haben, wird die Bestimmung aufgenommen, dafs sie vor ihrer definitiven Anstellung, sich über Ausfüllung dieser Lücke in einer Nachprüfung vor einer wissenschaftl. Prüfungscommission auszuweisen haben[1]).

Dasselbe gilt von den Schulamtscandidaten katholischer Confession, welche in der Religionslehre nicht geprüft werden konnten, weil es der Commission, bei der sie sich zur Prüfung gestellt hatten, an einem für die Abhaltung dieser Prüfung bestimmten Mitgliede katholischer Confession fehlte.

In die Zeugnisse zweiten und dritten Grades kann die Empfehlung aufgenommen werden, sich zur Erlangung des höhern Grades nach einiger Zeit einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen (vrgl. §. 37).

Der Commission ist überlassen, auf Grund des Resultats der vorhergegangenen Prüfung zu bestimmen, wie lange Zeit nach derselben eine Nachprüfung erst Statt finden könne.

Zur Beförderung in eine Oberlehrerstelle ist ein Zeugnifs erforderlich, welches aufser der Lehrbefähigung für die mittleren Classen mindestens in zwei Lehrgegenständen die facultas docendi für Prima nachweist.

Die K. Prov.Schulcoll. können auch bei Candidaten und Lehrern, welche ein Zeugnifs ersten Grades erworben haben, behufs ihrer Beförderung in eine Oberlehrerstelle eine Nachprüfung anordnen, wenn diese seit der ersten Prüfung längre Zeit hindurch an öffentlichen Anstalten, oder in den betreffenden Fächern in oberen Classen nicht unterrichtet haben.

Wird nur eine nothdürftig bis Quarta reichende Unterrichtsbefähigung dargethan, so ist der Candidat als nicht bestanden anzusehen, und nur ausnahmsweise zur Abhaltung des Probejahrs zuzulassen. Die definitive Anstellung bleibt von der Beibringung eines genügenden Prüfungszeugnisses abhängig.

Wegen der Zeugnisse für ausschliefsliche Fachlehrer der neueren Sprachen s. §. 25.

In Betreff der katholischen Religionslehrer s. §. 27.

§. 23. Mafs der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen.

A. Die griechische und lateinische Sprache. Für den Unterricht in den unteren Classen ist sichre Kenntnifs der griechischen und lateinischen Elementargrammatik das Haupterfordernifs. Der Candidat mufs die Regeln fest im Gedächtnifs haben und beim Uebersetzen richtig anzuwenden wissen. Die Schriftsteller, welche von Anfängern gelesen werden, mufs er richtig übersetzen können und die zu ihrer Interpretation unentbehrliche Kenntnifs der Geschichte und der Einrichtungen des Alterthums besitzen.

[1]) C. Verf. v. 3. März 1848: „Aus den mir vorgelegten Nachweisungen der von den wissenschaftl. Commissionen pro facult. docendi geprüften Candidaten des höh. Schulamts habe ich ersehen, dafs das Resultat der Prüfung in der Religion und Philosophie noch immer in einzelnen Fällen ein durchaus ungenügendes ist.

Zwar sind mittels Verf. v. 23. März 1844 die philosoph. Facultäten veranlafst worden, möglichst dahin zu wirken, dafs die dem höh. Schulamt sich widmenden Studirenden auf die betreff. Vorschriften des Prüfungsreglm. v. 20. April 1831 aufmerksam gemacht würden. Da aber diese Mafsregel den gewünschten Erfolg noch nicht gehabt hat, so ist es nöthig, durch strengre Aufrechthaltung der Vorschriften die Examinanden zu veranlassen, mehr als bisher ihrer Pflicht zu genügen.

Ich veranlasse deshalb die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen hiemit, in die Zeugnisse derjenigen Candidaten, welche in den theolog. und philosoph. Kenntnissen den Forderungen des Reglements nicht entsprechen, ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, dafs der Candidat vor seiner definitiven Anstellung sich über seine theolog. und philosoph. Kenntnisse in einer zweiten Prüfung vor einer wissenschaftl. Prüfungscommission genügend auszuweisen habe. — Dasselbe gilt auch von den Schulamtscandidaten kathol. Confession, welche in den Religionskenntnissen nicht geprüft werden konnten, weil es der Prüfungscommission an einem für die Abhaltung dieser Prüfung bestimmten Mitgliede kathol. Confession fehlte.“

Von den Lehrern der mittleren Classen ist sichre Kenntnifs der griechischen und lateinischen Grammatik zu fordern, durch welche sie sich befähigt erweisen, das Eigenthümliche der alten Sprachen richtig aufzufassen und ihren Schülern eine auch über die gangbaren Schulbücher hinausgehende Anleitung zu geben. Schriftsteller wie Homer und Xenophon, Virgil, Cicero, Livius und Cäsar müssen sie, mit Ausnahme besonders schwieriger Stellen, ohne erheblichen Anstofs übersetzen können. Das Wichtigste aus der alten Literatur und Geschichte, aus den Alterthümern, der Mythologie und aus der antiken Metrik mufs ihnen mindestens so weit bekannt sein, dafs sie es bei der Erklärung der Schriftsteller weder übersehen, noch unrichtig vortragen, und wo ihre eigenen Kenntnisse unzureichend sind, sich durch Benutzung der besten Hülfsmittel zu unterrichten wissen.

Für die Befähigung zum philologischen Unterricht in den oberen Classen wird aufser einer wissenschaftlich begründeten Kenntnifs der griechischen und lateinischen Grammatik ein gründliches Studium und Belesenheit in den Classikern beider Sprachen, besonders denjenigen, welche in Prima und Secunda gelesen zu werden pflegen, allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte und dem gegenwärtigen Standpunct der Philologie, Vertrautheit mit der philologischen Methodik, sowie Sicherheit und Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache verlangt. In den philologischen Disciplinen, namentlich der griechischen und römischen Literaturgeschichte, den Alterthümern, der Mythologie und der Metrik, ist von dem Candidaten eine specielle Kenntnifs aller Theile zwar nicht zu verlangen, doch mufs seine Prüfung die Ueberzeugung gewähren, dafs er sich mit den Haupttheilen dieser Disciplinen eingehend beschäftigt hat, und die Fähigkeit besitzt, die Lücken seiner Kenntnisse darin durch selbständige Studien zu ergänzen. Aufser der allgemeinen geschichtlichen Bildung ist für einen philologischen Lehrer der oberen Gymnasialclassen jedenfalls eine genauere Kenntnifs der alten Geschichte erforderlich. Wenn, was für dieselbe Unterrichtstufe besonders wünschenswerth, der Candidat darthun kann, dafs er seine Studien auch auf die Archäologie der Kunst ausgedehnt hat, so ist dies in dem Prüfungszeugnifs zu erwähnen.

Im allgemeinen wird indefs bemerkt, dafs, so unentbehrlich dem philologischen Lehrer der oberen Classen die Kenntnifs der Hülfswissenschaften der Philologie ist, die Art der Prüfung doch dem Trachten nach einem breiten encyklopädischen Wissen nicht Vorschub leisten darf, sondern den Erweis eines auf ein engres Gebiet beschränkten Studiums, welches einige Selbständigkeit der Forschung und des Urtheils erkennen läfst, höher anzuschlagen hat. Wenn ein Candidat sich mit einem der in Betracht kommenden Autoren vorzugsweise beschäftigt hat, so ist dies bei der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Für den lateinischen Unterricht an Realschulen können die Anforderungen philologischer Gelehrsamkeit ermäfsigt werden; doch sind jedenfalls die für die mittleren Gymnasialclassen erforderlichen Kenntnisse der griechischen wie der lateinischen Sprache und Literatur zu verlangen.

Diejenigen Candidaten, welche keinen philologischen Unterricht ertheilen wollen, müssen doch einen leichtern lateinischen Text zu übersetzen, und besonders auch über die Bedeutung der griechischen und lateinischen Terminologie ihres wissenschaftlichen Fachs Rechenschaft zu geben im Stande sein.

§. 24. B. Die deutsche Sprache. Für die Befähigung zum deutschen Unterricht in den unteren und mittleren Classen ist aufser befriedigender Darstellung in dem Prüfungsaufsatz sichre Kenntnifs der deutschen Elementargrammatik, Bekanntschaft mit der Synonymik der Sprache, mit den wichtigsten Bestimmungen der Stil- und Dispositionslehre, ferner einige Kenntnifs des Entwickelungsganges der neuern deutschen Literatur, sowie endlich die Fähigkeit zu verlangen, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaus, zu erklären.

Wer für den deutschen Unterricht auch der oberen Classen befähigt

erklärt werden will, mufs in seiner schriftlichen Darstellung einen gebildeten Sinn für die Form erkennen lassen, mit der Theorie des Stils, den bedeutendsten Erscheinungen, sowie mit dem Entwickelungsgange der deutschen Literatur, besonders mit der poetischen Literatur der classischen Periode des Mittelalters und der neuern Zeit, bekannt sein, und in ihrer Auffassung ästhetisches Urtheil zeigen. Aufserdem hat derselbe

entweder eine solche Kenntnifs der historischen Entwickelung der Sprache darzuthun, dafs er althochdeutsche und mittelhochdeutsche Texte zu lesen und zu erklären versteht, und auch über die Gesetze der deutschen Wortbildung Rechenschaft zu geben weifs,

oder in der Philosophie diejenigen über die Anforderungen der allgemeinen Bildung hinausgehenden Kenntnisse nachzuweisen, welche ihn befähigen, die philosophische Propädeutik auf Gymnasien zu lehren.

Ob die bei jedem Schulamtscandidaten erforderliche allgemeine Bildung in der deutschen Sprache bei denen, die darin nicht unterrichten wollen, vorhanden ist, namentlich ob sie dieselbe sicher und angemessen zu gebrauchen wissen, hat die Commission hinreichende Gelegenheit bei den übrigen Theilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erkennen; weshalb eine besondre Prüfung in dieser Hinsicht nicht stattfindet.

§. 25. C. Die neueren Sprachen. Die Befähigung, das Französische und Englische in den unteren und mittleren Classen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im ganzen fehlerlose Uebersetzung eines nach Inhalt und Ausdruck nicht besonders schwierigen Abschnitts aus dem Deutschen ins Französische, resp. ins Englische, als schriftliche Clausurarbeit geliefert, und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dafs er mit richtiger Aussprache und mit genügender Kenntnifs der französischen, resp. der englischen Elementargrammatik Geläufigkeit im Uebersetzen und Erklären vorgelegter Stücke aus classischen Schriftstellern, allgemeine Bekanntschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen der betreffenden Literatur und einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Sprache verbindet.

Für den Unterricht bis incl. Prima ist erforderlich, dafs der französische und englische Aufsatz eine gewisse Geläufigkeit und Sicherheit im Gebrauch der Sprache, sowohl in Bezug auf Eigenthümlichkeit des Ausdrucks als auch auf die grammatischen Gesetze der Sprache, erkennen lasse. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Candidat Sicherheit in der Grammatik und Kenntnifs der Metrik besitzt, ob er mit den hervorragendsten Erscheinungen der Literatur bekannt ist, und einige Werke der bedeutendsten Schriftsteller, namentlich der classischen Periode mit eingehendem Verständnifs gelesen hat, auch sich mündlich in guter Aussprache correct und sicher auszudrücken weifs. So weit es erforderlich ist, letztres zu ermitteln, wird die Prüfung in französischer, resp. englischer Sprache abgehalten. Kenntnifs der Hauptergebnisse der romanischen Sprachforschung und der geschichtlichen Entwickelung beider Sprachen ist wünschenswerth.

Die Erforschung der allgemeinen Vorbildung (s. §. 10) ist bei den künftigen Lehrern der neueren Sprachen insbesondre auch darauf zu richten, ob sie eine hinlängliche Kenntnifs der lateinischen Grammatik besitzen.

Schulamtscandidaten, welche aufser der erforderlichen allgm. Bildung eine Unterrichtsbefähigung nur für das Französische und Englische, oder nur für eine von beiden Sprachen, nachzuweisen im Stande sind, können bei höheren Lehranstalten nur ausnahmsweise als besondere Fachlehrer eintreten und sind von der Ascension im Lehrercollegium der betreffenden Anstalt ausgeschlossen. Sie erhalten, wenn ihre Befähigung für alle Classen in beiden Sprachen ausreicht, ein Zeugnifs zweiten Grades; wenn sie sich nur auf eine der beiden Sprachen bis incl. Prima, oder für beide nur auf die mittleren Classen, erstreckt, ein Zeugnifs dritten Grades.

Auch wer nicht in den neueren Sprachen unterrichten will, mufs doch einen leichtern französischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande sein.

Schulamtscandidaten, welche für den Unterricht in der polnischen Sprache ein Qualificationszeugnifs zu erwerben wünschen, können sich bei der K. wissenschaftl. Prüfungscommission zu Breslau einer Prüfung unterziehen. Für die verschiedenen Zeugnifsgrade kann in solchem Fall die polnische Sprache an die Stelle der englischen treten.

§. 26. D. Geschichte und Geographie. Für den geographischen und historischen Unterricht in den unteren und mittleren Classen ist erforderlich, dafs der Candidat sich eine auf sicheren geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende Uebersicht der allgemeinen und eine genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte erworben und mit guten Hülfsmitteln vertraut gemacht hat.

Für den Geschichtsunterricht der oberen Classen wird eine mit klarer geograph. Anschauung verbundne Kenntnifs der alten Geschichte, Bekanntschaft mit den Religionen, dem öffentl. und privaten Leben der alten Völker, Vertrautheit mit dem Entwickelungsgange der allgm. Weltgeschichte und besonders mit der Geschichte des deutschen Volks, sowie mit der preufs. Territorialgeschichte verlangt. Mit der Methode der kritischen Geschichtsforschung und mit den Hauptwerken der histor. Literatur über das classische Alterthum und über Deutschland mufs der Candidat bekannt sein, und bereits in irgend einem Theil der Geschichte ein selbständiges Quellenstudium betrieben haben. Er mufs deshalb die Geschichtschreiber des classischen Alterthums und aufserdem mindestens auch die französ. in ihrer Sprache lesen können.

Wenn ein Candidat quellenmäfsige Studien der alten oder mittlern Geschichte nicht gemacht hat, aber mit den Thatsachen selbst und ihrem Zusammenhange wohl bekannt ist, auch in der Geschichte der Erfindungen, der Reisen und der Entdeckungen, sowie der internationalen Verkehrsverhältnisse älterer und neuerer Zeit gute Kenntnisse an den Tag legt, so kann er, bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen für die Geschichte, auch in den oberen Classen der Realschulen befähigt erklärt werden.

Für den geograph. Unterricht in den oberen Classen haben die Candidaten darzuthun, dafs sie in allen Theilen der geograph. Wissenschaft planmäfsige Studien gemacht und sich eine derartige Detailkenntnifs darin angeeignet haben, dafs sie die Länder der Erde sowohl nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und deren Einflufs auf die Eigenthümlichkeit und Entwickelung der Völker als auch nach ihren politischen Zuständen kennen, und dadurch in den Stand gesetzt sind, den geschichtlichen und geographischen Unterricht auf fruchtbare Weise mit einander zu verbinden. Wer diesen Anforderungen nicht genügt, mufs, um in der Geographie die volle Unterrichtsbefähigung für Realschulen zu erhalten, eine Nachprüfung bestehen, was in dem Prüfungszeugnifs zu bemerken ist.

Bei den Candidaten, welche keinen historischen oder geographischen Unterricht ertheilen wollen, genügt eine durch Chronologie und Geographie begründete allgemeine Bekanntschaft mit der Weltgeschichte, wie sie jedem wissenschaftlich gebildeten Manne unentbehrlich ist. Insbesondre darf einem Lehrer die Geschichte und Geographie des deutschen und preufsischen Vaterlandes nicht fremd sein.

§. 27. E. Theologie und Hebräisch. Für die Befähigung zum evangelischen Religionsunterricht in den unteren und mittleren Classen ist Bekanntschaft mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift und mit dem kirchlichen Lehrbegriff auf Grund der vornehmsten symbolischen Bücher, sowie Kenntnifs der Hauptmomente der geschichtlichen Entwickelung der christlichen Kirche zu fordern. Die Religionslehrer der mittleren Classen müssen auch das Neue Testament in der Grundsprache zu lesen und zu erklären verstehen.

Die Befähigung zum Religionsunterricht in den oberen Classen kann nur den Candidaten zugesprochen werden, welche sich mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift durch anhaltende Beschäftigung genau bekannt gemacht haben, und in demjenigen, was Gegenstand der theologischen Dis-

ciplinen der Einleitung in das Alte und Neue Testament, sowie der biblischen Archäologie bildet, bewandert sind. Es ist ferner von ihnen zu verlangen, dafs sie die christliche Glaubens- und Sittenlehre in ihren Grundsätzen entwickeln und wissenschaftlich begründen können, von der Kirchengeschichte aber sich nicht blos eine allgemeine Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntnifs derjenigen Personen und Begebenheiten angeeignet haben, welche für die Entwickelung der Kirche und des kirchlichen Lehrbegriffs von entschiedenem Einflufs gewesen sind.

Candidaten der evangelischen Theologie, welche sich darüber ausweisen können, dafs sie die erste oder die zweite theologische Prüfung gut bestanden haben, wird beim Examen pro facultate docendi die schriftliche Arbeit aus dem Gebiet des Religionsunterrichts erlassen. Die mündliche Prüfung in der Religionswissenschaft erstreckt sich bei ihnen besonders auf die eigenthümlichen Erfordernisse des Religionsunterrichts der höheren Schulen. Ebenso wird bei den von einer inländischen theologischen Facultät promovirten Licentiaten der evangelischen Theologie verfahren.

Katholische Geistliche, welche eine Anstellung als Religionslehrer an einem Gymnasium nachsuchen, werden, wenn sie zu Doctoren oder Licentiaten der Theologie auf einer inländischen Universität oder Akademie rite promovirt sind, oder das vorschriftsmäfsige Diöcesanexamen pro cura bestanden haben, einer Prüfung in den theologischen Wissenschaften nicht unterworfen, müssen aber ihre Befähigung, den Religionsunterricht auf den verschiedenen Bildungstufen zu ertheilen, vor dem betreffenden Mitgliede der Prüfungscommission nachweisen und ein Zeugnifs für die facultas docendi im Hebräischen erwerben. Für die Anstellungsfähigkeit als Religionslehrer an Real- und höheren Bürgerschulen bedarf es dieses Zeugnisses nicht. Nach einem der drei Grade werden die Zeugnisse dieser beiden Classen von Religionslehrern nicht bezeichnet[1]).

Bei denjenigen Schulamtscandidaten, welche sich nicht für den Religionsunterricht bestimmen wollen, ist darauf zu sehen, ob sie die von jedem Lehrer einer höhern Unterrichtsanstalt zu fordernde Kenntnifs der Hauptlehren und eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte ihrer Kirche besitzen, und aufserdem, ob sie mit dem Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift hinreichend bekannt sind.

Bei der Prüfung im Hebräischen ist eine wohlbegründete Kenntnifs der Formenlehre und der Syntax dieser Sprache, sowie einige Fertigkeit im Uebersetzen und Erklären der historischen Schriften des Alten Testaments und der Psalmen erforderlich.

Für die Lehrer der classischen Philologie ist es nicht nothwendig, aber wünschenswerth, dafs sie sich einer Prüfung im Hebräischen unterwerfen; wenn sie es unterlassen, wird dies in dem Prüfungszeugnifs ausdrücklich erwähnt.

§. 28. F. Philosophie und Pädagogik. Von jedem Schulamtscandidaten ist Kenntnifs der wichtigsten logischen Gesetze und der Hauptthatsachen aus der empirischen Psychologie zu fordern. Ebenso mufs jeder sich darüber ausweisen können, dafs er eine der wichtigeren philosophischen

[1]) Min. Verf. v. 8. Mai 1832: — „Die katholischen Geistlichen, welche das K. Prov. Schulcoll. als Religionslehrer an den kathol. Gymn. anzustellen beabsichtigt, und die nicht etwa auf einer inländischen Akademie zu Doctoren oder Licentiaten der Gottesgelahrtheit rite promovirt sind, sollen sich zuvor in Hinsicht ihrer theol. Bildung und Gelehrsamkeit einer schriftl. und mündl. Prüfung unterwerfen, und diese ausschliefslich von dem für das Fach der kathol. Theologie ernannten Mitgliede der K. wissenschaftl. Prüfungscommission abgehalten werden. Ob übrigens der als Religionslehrer anzustellende kathol. Geistliche sich noch in einem oder dem andern wissenschaftl. Fache von der gedachten Commission prüfen lassen und den Unterricht in demselben übernehmen will, soll von seiner freien Wahl abhängig sein." —

Schriften, deren Wahl ihm freisteht, mit Aufmerksamkeit und Verständnifs gelesen hat. Die eigne mündliche und schriftliche Darstellung mufs bei jedem Schulamtscandidaten erkennen lassen, dafs er bereits zu einiger Selbständigkeit und zu innrer Ordnung der Gedankenbildung gelangt ist. Es mufs ferner bei jedem Candidaten einige Kenntnifs der Geschichte der Philosophie, bei den Philologen namentlich der alten, und eine allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte der neueren Pädagogik und den wesentlichsten Bestimmungen der Methodik vorhanden sein.

An diejenigen Candidaten, welche in der philosophischen Propädeutik unterrichten wollen, ist vor allem die Forderung zu stellen, dafs sie durch Bekanntschaft mit den metaphysischen Fundamentalbegriffen Einsicht in das Wesen der Philosophie erlangt haben. Im besondern ist zu verlangen, dafs sie mit der formalen Logik nach Aristoteles und Kant, mit der empirischen Psychologie und den Hauptepochen der Geschichte der Philosophie vertraut sind, und sich die genauere Kenntnifs eines der wichtigeren philosophischen Systeme nach eigner Wahl angeeignet, auch das Studium der allgemeinen Grammatik nicht versäumt haben. Aufserdem müssen sie genauere Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, besonders mit ihrer Entwickelung seit dem 16. Jahrhundert, nachweisen.

§. 29. G. Mathematik und Physik. Zum mathematischen und Rechnunterricht in den unteren Classen genügt Kenntnifs der elementaren Planimetrie und Stereometrie, der gemeinen Arithmetik, der Buchstabenrechnung und der Methodik des Rechnunterrichts.

Für die mittleren Classen ist Kenntnifs der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebnen und sphärischen Trigonometrie, der Algebra bis zu den Gleichungen des 3. und 4. Grades, der analytischen Theorie der geraden Linie und der Ebene mit Anwendung auf die Kegelschnitte, der Grundlehren der Differential- und Integralrechnung, sowie der Hauptsätze der Statik erforderlich.

Für den mathematischen Unterricht in den oberen Classen sind nur die Candidaten befähigt zu erachten, welche sich in der Prüfung als ausgebildete Mathematiker zeigen, und in die höhere Geometrie, die höhere Analysis und analytische Mechanik soweit eingedrungen sind, dafs sie auf diesen Gebieten eigne Untersuchungen mit Erfolg anstellen können.

In Betreff der Physik ist für den Unterricht in den mittleren Realschulclassen eine übersichtliche Kenntnifs des ganzen Gebiets dieser Wissenschaft verbunden mit einer deutlichen Einsicht in das Wesen der wichtigsten Naturerscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauch der einfacheren physikalischen Instrumente zu fordern.

Für den Unterricht in den oberen Classen ist aufserdem Kenntnifs der Theorien der mathemat. Physik und der daraus sich ergebenden Methoden nebst genauerer Kenntnifs der physikalischen Instrumente und Uebung in ihrer Behandlung zu fordern; ferner ist als Erfordernifs des Unterrichts in der mathematischen Geographie Kenntnifs der Elemente der Astronomie zu verlangen.

Alle Candidaten, welche sich der Prüfung in der Mathematik und Physik unterziehen, haben in den Naturwissenschaften (Chemie, Mineralogie, Zoologie, Botanik), auch wenn sie darin nicht unterrichten wollen, diejenige allgemeine Bildung darzuthun, welche sie zu einem richtigen Urtheil über den Inhalt und Umfang derselben, sowie über ihr Verhältnifs zu den anderen Wissenschaften befähigt.

§. 30. H. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften. In der Chemie ist die Kenntnifs dessen erforderlich, was zur Verständigung über die wichtigsten physikalischen und physiologischen Vorgänge unentbehrlich und in die neueren Lehrbücher der Physik und der chemischen Technologie aufgenommen ist, namentlich die Kenntnifs von dem chemischen Procefs, von den einfachen chemischen Stoffen, von den Verhältnissen und

Verbindungsgesetzen derselben, von den in ihnen wirksamen Gegensätzen u. s. w. Im Experimentiren mufs der Candidat einige Fertigkeit erlangt haben. Für den Unterricht in Prima ist aufserdem die Kenntnifs der chemischen Technologie, der wichtigsten Theile der organischen Chemie, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse, sowie der weiter unten näher bezeichnete Umfang der Kenntnisse in der Mineralogie erforderlich.

In der Zoologie, Botanik und Mineralogie ist zum Unterricht in den unteren und mittleren Classen derjenige Candidat für befähigt zu erachten, welcher die häufig vorkommenden, namentlich die einheimischen, Naturproducte aus eigner Anschauung kennt, die charakteristischen Merkmale derselben anzugeben weifs, mit den Grundsätzen einer naturgemäfsen Anordnung und den naturhistorischen Systemen, sowie mit den allgemeinen geognostischen Verhältnissen und den gangbarsten Ansichten über die Bildungsgeschichte der starren Erdrinde bekannt ist.

Von dem Candidaten, der sich für den naturwissenschaftl. Unterricht in den oberen Classen und für dies Lehrfach vorzugsweise an Realschulen bestimmen will, ist eine genauere Kenntnifs aller Hauptformen der drei Naturreiche zu fordern. In der Zoologie und Botanik mufs derselbe auch eine genügende Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Physiologie mit der Lebensweise namentlich der einheimischen Thiere, und mit der geographischen Verbreitung der wichtigsten Thiere und Pflanzen darlegen, die Principien der natürlichen Systematik, das Wesentliche der verschiedenen naturhistorischen Systeme und deren geschichtlichen Zusammenhang kennen. In der Mineralogie ist die Kenntnifs von den Hauptabtheilungen des oryktognostischen Systems, von den Elementen der Krystallographie, von den wichtigsten Krystallgestalten, von der chemischen Constitution und dem physikalischen Verhalten einzelner vorzüglich merkwürdiger Substanzen, und in der Geognosie die Kenntnifs der wichtigeren Felsarten, der charakteristischen, besonders zur Unterscheidung der Formationen dienenden Petrefacten, der Lagerungsverhältnisse und des geographischen Vorkommens der Formationen, sowie eine auf allgemeine naturhistorische Kenntnisse begründete Ansicht über die Bildungsgeschichte des Erdkörpers zu verlangen.

Bei der ganzen Prüfung ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Candidat mit genauen Kenntnifsen in wenigstens Einer der beschreibenden Naturwissenschaften eine nach dem gegenwärtigen Standpunct hinreichend tiefe Auffassung verbindet, um die Elemente mit Bezug auf das Princip und das Wesen jeder Wissenschaft lehren und aus eignem sichern Wissen erläutern zu können.

Jeder Lehrer der beschreibenden Naturwissenschaften mufs auch die für den Unterricht in den mittleren Classen erforderlichen mathematischen Kenntnisse besitzen.

Wenn die naturgeschichtlichen Kenntnisse bei einem Candidaten nicht in dem Umfange vorhanden sind, welchen das Bedürfnifs der Realschulen erfordert, so wird dies in dem Prüfungszeugnifs bemerkt, und für die Anstellung an einer Realschule eine Nachprüfung zur Pflicht gemacht.

§. 31. Allgemeine Bestimmungen. 1. In jedem wissenschaftlichen Gebiet, worin der Examinand eine facultas docendi erwerben will, hat er auch eine angemefsne Kenntnifs der Literatur desselben darzuthun.

2. Bei jeder höhern Qualification, welche einem Candidaten zuerkannt wird, mufs für die Prüfung im allgemeinen die Voraussetzung gerechtfertigt sein, dafs er den Anforderungen der vorhergehenden niederen Stufen zu genügen im Stande, dafs also z. B. der philolog. Lehrer der oberen Classen in der Elementargrammatik, Prosodie u. s. w. keinerlei Unsicherheit zeige, und dafs ebenso der mathematische Lehrer der oberen Classen auch den Rechnunterricht in der Sexta und Quinta zu ertheilen geschickt ist.

§. 32. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet über das Ergebnifs derselben unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Ausfalls der

schriftlichen Arbeiten eine mündliche Berathung und Abstimmung unter den Mitgliedern der Commission Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

§. 33. Abweisung. Candidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach einem halben Jahr ein Gesuch um Zulassung zu einer neuen Prüfung einreichen, falls nicht von der Commission ein längrer Zeitraum dafür bestimmt ist (vgl. §. 35). Wer auch bei der zweiten Prüfung für nichtbestanden erklärt wird, ist nur mit Erlaubnifs des Ministers zu einer nochmaligen Prüfung zuzulassen. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist unstatthaft.

§. 34. Form des Zeugnisses. Auf Grund des Prüfungsprotokolls wird dem Candidaten ein von dem Director und allen übrigen Mitgliedern der Commission unterschriebnes Zeugnifs ausgestellt, welches enthält:

a) den vollständigen Namen, den Geburts-Ort und Tag, die kirchliche Confession des Candidaten, den Stand seines Vaters, die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit welchem er von derselben abgegangen ist, endlich der Universität, resp. der Universitäten, welche er besucht, sowie des akademischen Grades, den er etwa bei einer inländischen Facultät erworben hat;

b) eine Darlegung des Ergebnisses der in den verschiedenen Fächern abgehaltnen Prüfung, wobei auch der Mängel, welche in der wissenschaftlichen Ausbildung des Candidaten bemerkt worden sind, Erwähnung zu thun ist;

c) die bestimmte Angabe des von dem Candidaten erworbnen und in der Schrift hervorzuhebenden Zeugnifsgrades, wobei eine zusammenfassende Bezeichnung der Gegenstände und Classen hinzuzufügen ist, für welche dem Candidaten die facultas docendi zuerkannt worden.

Es bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, je nach der Persönlichkeit und Bildung des Candidaten an dieser Stelle auch ein empfehlendes Urtheil über dessen allgemeine Befähigung zum Lehramt hinzuzufügen.

d) Schliefslich eine Bemerkung, wodurch der Candidat angewiesen wird, sich unter Einreichung des Zeugnisses bei dem K. Schulcollegium der Provinz, in welcher er beschäftigt zu werden wünscht und seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, schriftlich zu melden, und sich dem betreffenden K. Provinzial-Schulrath womöglich persönlich vorzustellen, insbesondre auch um wegen des Probejahrs (s. §. 40) Auskunft und Anweisung zu erhalten.

In die Prüfungszeugnisse nichtpreufsischer Candidaten ist die Bemerkung aufzunehmen, dafs sie durch Ertheilung des Zeugnisses einen Anspruch auf Verwendung im preufsischen Schuldienst nicht erworben haben.

§. 35. Auch denjenigen Candidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist ein Zeugnifs auszustellen und darin ausdrücklich zu bemerken, nach welchem Zeitraum es ihnen gestattet ist, sich zu einer neuen Prüfung zu melden. Von dieser Zeitbestimmung, sowie von den Gründen der Abweisung des Candidaten erhalten die übrigen K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen eine Mittheilung.

§. 36. Nichtpreufsischen Schulamtscandidaten oder Lehrern, welche entweder unmittelbar von den K. preufsischen Unterrichtsbehörden oder mit Genehmigung derselben in den diesseitigen Schuldienst berufen worden sind, kann, wenn sie genügende Zeugnisse vorlegen, die Prüfung erlassen werden, eventl. bleibt die Bestimmung, ob und in wie weit sie sich derselben zu unterwerfen haben, oder ob sie davon dispensirt werden, bis dahin vorbehalten, dafs die Prov. Aufsichtsbehörde sie aus der Unterrichtspraxis näher kennen gelernt hat und darüber an den Minister gutachtlich zu berichten im Stande ist.

§. 37. Nachprüfungen. Wenn Schulamtscandidaten oder Lehrer sich eine facultas docendi in Gegenständen, worin sie dieselbe noch nicht besitzen, erwerben, oder die bereits erworbne erweitern, oder wenn sie die Ergänzung der in ihrer allgemeinen Bildung wahrgenommenen Lücken nachweisen wollen, so können sie sich zu einer solchen Nachprüfung unmittelbar

bei der K. wissenschaftl. Prüfungscommission, von welcher sie vorher geprüft worden, oder auch bei der Commission derjenigen Provinz melden, in welcher sie beschäftigt sind. Die Zulassung bei einer andern Commission bedarf der Genehmigung des Ministers.

Dem Ermessen der Commission bleibt es anheimgestellt, ob, wenn es sich nicht um die allgemeine Bildung handelt, in solchen Fällen und ebenso bei den nach §. 22 vorbehaltenen Prüfungen, schriftliche Prüfungsarbeiten erforderlich sind. Die mündlichen Nachprüfungen werden nach den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen abgehalten.

An den Ergänzungsprüfungen für einzelne Gegenstände nehmen aufser dem Director nur diejenigen Mitglieder der Commission Theil, für deren Prüfungsfächer der Candidat eine erweiterte Lehrbefähigung zu erwerben wünscht. Ist der Director der Commission zugleich der alleinige Fachexaminator, so hat aufser ihm noch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Commission der Prüfung beizuwohnen.

§. 38. Zeugnifs über Nachprüfungen. Wenn durch das Ergebnifs der Nachprüfung eine Erhöhung des Zeugnifsgrades bewirkt wird, so hat das darüber auszustellende Zeugnifs die wesentlichen Ergebnisse der frühern Prüfung nach dem darüber vorliegenden Zeugnisse aufzunehmen und mit Rücksicht darauf die Fortschritte des Geprüften anzugeben. Zeugnisse dieser Art werden von allen Mitgliedern der Commission unterschrieben. Ein Gleiches geschieht bei Ausstellung derjenigen Zeugnisse, welche über eine nach §. 22 behufs Beförderung in eine Oberlehrerstelle angeordnete Nachprüfung zu ertheilen sind. Zeugnisse über das Ergebnifs der für einzelne Gegenstände ohne Aenderung des Zeugnifsgrades bestandenen Ergänzungsprüfungen werden von denjenigen Mitgliedern unterzeichnet, welche an der Prüfung theilgenommen haben.

§. 39. Prüfungsgebühren. An Gebühren werden für eine Prüfung 8 Thaler, für eine Nachprüfung (§. 22, 37, 38) 4 Thlr. und für die zum Zeugnisse zu verwendenden Stempel ½ Thlr. entrichtet. Erfolgt die Zurückweisung des Candidaten schon vor der mündlichen Prüfung (§. 13), so werden die Prüfungsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

§. 40. Probejahr und Probelectionen nach demselben. Die praktische Befähigung der Schulamtscandidaten wird nach dem Ergebnifs eines Probejahrs beurtheilt, welches sie an einem Gymnasium oder einer Realschule nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen abzuhalten haben. Nach Ablauf des Probejahrs werden von den Schulamtscandidaten, falls der betreffende Prov. Schulrath es für nöthig erachtet, in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probelectionen gehalten. Auf Grund derselben, oder wo sie nicht für nöthig erachtet worden, auf Grund des Zeugnisses des Directors der Anstalt und des Ordinarius der Classe, in welcher der Candidat während des Probejahrs unterrichtet hat, wird ihm darüber ein Zeugnifs von dem K. Prov. Schulcollegium ausgestellt. Dies Zeugnifs bildet eine wesentliche Ergänzung des dem Candidaten über das Ergebnifs der wissenschaftlichen Prüfung ertheilten Zeugnisses und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

§. 41. Alle früheren von dem gegenwärtigen Reglement abweichenden Bestimmungen über die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts sind aufgehoben." Berlin. Der Minister pp.

Das vorstehende Reglement wurde den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen mittels folgender Verf. v. 24. Dec. 1866 vom Min. mitgetheilt:

„Das unter dem 20. Apr. 1831 erlafsne Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts entspricht dem gegenwärtigen Bedürfnifs nicht mehr. Die Entwickelung sowohl der Wissenschaften, wie des Schulwesens selbst und die nach und nach angeordneten Modificationen der Prü-

fungsvorschriften haben eine neue Redaction derselben nöthig gemacht. Nachdem darüber die K. Prov.-Schulcollegien und die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen sowie mehrere Directoren höherer Schulen zu Rathe gezogen worden, habe ich unter dem 12. d. M. ein neues Prüfungsreglement erlassen, welches nunmehr in Kraft tritt. Die K. wissenschaftl. Prüfungscommission empfängt hiebei .. Abdrücke davon zur Vertheilung an die Commissionsmitglieder, eins zu Ihren Acten.

Ueber die Ausführung des neuen Reglements bemerke ich Folgendes:

Bestimmte Vorschriften sind als Grundlage und Anhalt für die von den wissenschaftl. Prüfungscommissionen zu stellenden Anforderungen unentbehrlich. Es ist jedoch festzuhalten, dafs die dafür im Reglement gegebenen einzelnen Bestimmungen viel mehr den Zweck haben, das bei den Anforderungen zu wahrende Princip darzustellen, als dafs sie für jeden Fall in der grofsen Mannichfaltigkeit von Verhältnissen, welche sich der Prüfungsbehörde zur Beurtheilung darbieten, eine absolute Norm zu geben beabsichtigen. Als ein solches Princip ist leicht erkennbar, dafs die künftigen Lehrer der Gymnasien und Realschulen sich, weil diese Anstalten keine Fachschulen sind, früh mit dem Gedanken vertraut machen sollen, es werde von ihnen nicht die ausschliefsliche Vertretung eines wissenschaftl. Specialfachs, sondern die Betheiligung an der gesammten pädagogischen und didaktischen Aufgabe der Schule erwartet. Wenn im Zusammenhange damit zu dem, was jeder Candidat in seinem Hauptfach zu leisten hat, überall auch in Nebenfächern sowie in Bezug auf die allgemeine Vorbildung für das Lehramt Anforderungen gestellt werden, so soll doch, wie auch in §. 23 gelegentlich der philolog. Hülfswissenschaften bemerkt ist, der bei einem weiten Umfang encyklopädischer Studien unvermeidlichen Oberflächlichkeit mit diesen Anforderungen nicht Vorschub geleistet, vielmehr soll auf wissenschaftliche Vertiefung, Zucht des Denkens und Selbständigkeit des Urtheils am meisten Werth gelegt werden. Zu beurtheilen, in welchem Verhältnifs beide Ansprüche in jedem besondern Fall zu berücksichtigen sind, mufs den wissenschaftl. Prüfungscommissionen überlassen bleiben. Eine Vorschrift dafür läfst sich eben so wenig geben, wie für die richtige Auffassung des Standpuncts geistiger Entwickelung, welche bei den Schulamtscandidaten unmittelbar nach den akadem. Studien überhaupt schon in Anspruch genommen werden kann. Unter den Ergebnissen der Prüfung wird oft dasjenige, was der Candidat nach seinem ganzen geistigen Vermögen und Streben hoffen läfst, wichtiger sein, als was schon völlig erreicht ist. Was in dieser Beziehung für das frühere Reglement in der Circ. Verfügung v. 3. Febr. 1838 erinnert worden, behält seine Gültigkeit auch für die Anwendung der neuen Prüfungsordnung:

„Von der Einsicht und dem Tact der K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen erwartet das Ministerium vertrauensvoll, dafs sie die Vorschriften des Reglements überall aufs zweckmäfsigste in Anwendung bringen werden. Besonders bei den Prüfungen pro facult. docendi, welche gewöhnlich unmittelbar nach dem Abgange der Examinanden von der Universität Statt finden, ist niemals aufser Acht zu lassen, dafs das kurze akadem. Triennium fast nur zur Sammlung des Materials hinreicht, dafs bei den künftigen gelehrten Schulmännern mit ihrem Berufsleben das höhere Studium, die geistige Belebung und die fruchtbare Verarbeitung der gesammelten Kenntnisse recht eigentlich erst beginnt, und dafs folglich in der Prüfung pro facult. docendi nicht sowohl ein vollständiges, tiefes und in allen seinen Theilen abgerundetes Wissen und eine Gediegenheit des wissenschaftl. Erkennens zu verlangen, als vielmehr darauf zu sehen ist, ob die Examinanden neben den allgemeinen Kenntnissen, die einmal für ihren künftigen Beruf nothwendig sind, in Einem der Hauptfächer einen tüchtigen Grund, um darauf weiter bauen zu können, wirklich gelegt, und die von ihnen auf der Universität vorzugsweise getriebenen Wissenschaften mit Verstand aufgefafst und mit Geist verarbeitet haben."

Bei den im Jahre 1867 zur Prüfung sich meldenden Candidaten wird es eine billige Berücksichtigung verdienen, wenn dieselben bei ihrer Vorbereitung noch die Bestimmungen des frühern Reglements zur Richtschnur genommen haben.

Im Anschlufs an einzelne §§. des neuen Reglements nehme ich ferner Veranlassung, Folgendes theils als Motivirung der getroffenen Bestimmungen, theils als Erläuterung derselben hinzuzufügen:

„Zu §. 8: Weshalb dem Unterschiede der Gymnasien und Realschulen keine weitergehende Einwirkung auf das Mafs und die Art der Anforderungen eingeräumt worden, ergiebt sich aus dem Zusammenhange des Reglements. Zu den in der Sache selbst liegenden Gründen kommt hinzu, dafs durch eine Verschiedenheit der Prüfungszeugnisse den Lehrern der Uebergang von der einen Art Schulen zu der andern nicht erschwert werden durfte.

Zu §. 13: Eine bestimmte Frist für die Ablieferung der schriftlichen Prüfungsarbeiten anzusetzen, erschien nothwendig, weil nach den an der frühern Praxis gemachten Erfahrungen die Gewährung einer unbestimmten Ablieferungszeit nicht selten die Folge hat, dafs die Candidaten sich in weit ausgedehnte Vorarbeiten einlassen und schliefslich nicht im Stande sind, den gesammelten Stoff zu sichten und zu einer wohlzusammenhangenden Einheit zu verarbeiten.

Zu §. 16: Ebenso ist es wünschenswerth, dafs die Citation zur mündlichen Prüfung nicht lange nach Ablieferung der schriftlichen Arbeiten und jedenfalls nicht später als ½ Jahr danach, erfolge. Eine lange Frist pflegt Unbefangenheit und Sammlung bei den Candidaten nicht zu vermehren, und ist auch sonst nicht in ihrem Interesse.

Zu §. 19: Die Probelectionen konnten aus verschiedenen Gründen in der bisher. Weise als nothwendiger und integrirender Theil der Prüfung nicht beibehalten werden. Die vorhandne Lehrgabe und die Fähigkeit, von den gesammelten Kenntnissen methodisch Gebrauch zu machen, kann in den meisten Fällen erst dann mit einiger Sicherheit beurtheilt werden, wenn dem Candidaten die Schulpraxis nicht mehr fremd ist; weshalb die Probelectionen, soweit sie überhaupt erforderlich, an das Ende des Probejahrs gelegt worden sind (s. §. 40). Da es jedoch andrerseits vorkommen kann, dafs es einem Examinator bei Lehrgegenständen, in denen das Moment der Kenntnisse nicht das wesentlich entscheidende ist, z. B. in der Religion, für sein Urtheil über die Befähigung des Candidaten unentbehrlich ist, seine Behandlung des Lehrstoffs kennen gelernt zu haben, so sind Probelectionen unmittelbar nach der mündlichen Prüfung und im Zusammenhange mit derselben in facultativer Weise beibehalten worden.

Zu §. 20: Die Unterscheidung der Classenstufen, wonach IV noch zu den untern, Unter II noch zu den mittleren Classen gezählt wird, erleichtert eine angemefsne Abgrenzung der für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu ertheilenden Qualification; weshalb für die Zwecke des Reglements hierin eine Abweichung von der herkömmlichen Annahme, welche je 2 der aufeinanderfolgenden 6 Classen als untere, mittlere und obere betrachtet, zulässig erschien.

Zu §. 21: Alle Combinationen der Lehrbefähigung, welche sich in Folge besonderer Neigungen und Studien der Examinanden darbieten können, zusammenzustellen war eben so wenig möglich oder nöthig, wie ein völlig gleiches Mafs entsprechender Anforderungen bei den verschiedenen Fächern genau abzuwägen. Die richtige Anwendung der für die Feststellung des Zeugnifsgrades im Reglement enthaltenen principiellen Norm auf jeden concreten Fall bleibt dem Ermessen der Commissionen anheimgestellt, sowie ihnen auch vertraut werden darf, dafs sie die nicht ganz vermeidliche Unbestimmtheit einzelner Ausdrücke je nach den vorliegenden Umständen im Sinne des Reglements zu deuten wissen.

Zu §. 22: Eine Empfehlung, sich zur Erlangung eines höhern Unter-

richtsgrades nach einiger Zeit einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen, findet als Ausdruck des Vertrauens zu dem Candidaten angemessen im Prüfungszeugnifs ihre Stelle. Dagegen ist es nicht zweckmäfsig, dem Candidaten, wie bisher nicht selten geschehen, zu attestiren, er sei geeignet, den Unterricht z. B. bis II zu ertheilen, dafs derselbe ihm aber später bei weitrer Fortbildung auch in I werde übertragen werden können. Derartige Bemerkungen geben dem Gesammturtheil einen schwankenden Charakter, haben bisweilen die Folge, das wissenschaftl. Streben der Candidaten eher abzuschwächen, als anzuspornen, und scheinen spätere Ansprüche zu rechtfertigen, ohne dafs ihnen nach Lage der Verhältnisse immer genügt werden kann.

Zu §. 24: Dafs die für den deutschen Unterricht in den unteren und mittleren Cl. geforderte Kenntnifs der deutschen Elementargrammatik sich nur auf das Neuhochdeutsche bezieht, ergiebt der Zusammenhang des §. Ebendaselbst ist für den Unterricht in den oberen Cl. eine Compensation zwischen der histor. Grammatik der deutschen Sprache einerseits und der philosoph. Propädeutik andrerseits angenommen. Dieselbe liegt weniger in der Natur der Sache selbst, als sie dem Bedürfnifs der oberen Classen entspricht. Auch ist auf solche Weise, da es nicht angemessen schien, gründliche Kenntnifs des histor. Entwickelungsganges der Sprache schon jetzt zu einem unerläfsl. Erfordernifs für den deutschen Unterricht in den oberen Cl. zu machen, in dem Falle, dafs der Examinand solche Studien nicht gemacht hat, für eine Gleichmäfsigkeit der Anforderungen gesorgt. Wie beide zur Wahl und in Parallele gestellte Anforderungen nach dem Inhalt des § andere gemeinsame Anforderungen in Bezug auf ästhetische Bildung und Literaturgeschichte zur Voraussetzung haben, so hat auch das Prüfungszeugnifs im Deutschen sich nicht auf ein Urtheil etwa über die Kenntnifs der deutschen Sprachgeschichte zu beschränken.

Zu §. 25: Lehrer, welche nur im Französischen und im Englischen, oder nur in einer von beiden Sprachen zu unterrichten verstehen, können an höheren Lehranstalten oft nicht ausreichend und dem Schulbedürfnifs entsprechend beschäftigt werden; die Aufnahme ausschliefslicher Fachlehrer dieser Art in die Lehrercollegien ist deshalb nicht wünschenswerth. Der in neuerer Zeit von Elementarlehrern oder anderen jungen Männern, die entweder keine Gymnasial- oder keine Universitätstudien oder beide nicht gemacht, nicht selten eingeschlagne Weg, sich durch einen Aufenthalt in Frankreich oder England die Unterrichtsbefähigung für die neueren Sprachen zu erwerben, ist somit nicht geeignet, sie sicher zu dem Ziel zu führen, welches sie erreichen zu können meinen. Der § hat in dieser Beziehung um so mehr eine bestimmte Anordnung aussprechen müssen, als sich, wenn solche Schulamtscandidaten ausnahmsweise zum Examen pro facult. docendi zugelassen worden sind, nur zu oft ergeben hat, dafs sie die Mängel ihrer Vorbildung nicht genügend auszugleichen vermocht hatten. — Der Fall, dafs derartige Sprachlehrer in den unteren Cl. der Gymnasien oder Realschulen auch für andere Gegenstände als Elementarlehrer Verwendung finden können, ändert in der Bestimmung des § nichts.

Zu §§. 29 und 30: Die von den künftigen Lehrern der Physik geforderte Bekanntschaft mit physikal. Instrumenten und einige Uebung im Gebrauch derselben sich zu erwerben, finden die Studirenden im gewöhnlichen Lauf der Dinge oft keine sich von selbst darbietende Gelegenheit. Das Reglement, mit dessen Bestimmungen sich frühzeitig bekannt zu machen im Interesse der Studirenden liegt, soll ihnen die Anregung geben, sich selber um solche Gelegenheit zu bemühen. Andrerseits kann den Candidaten der Rath des Examinators bei seiner Meldung dazu behülflich sein. Dasselbe gilt von der Erwerbung der einem Lehrer der Naturgeschichte unentbehrlichen Bekanntschaft mit den Hauptregeln für Anlegung und Conservirung naturhistorischer Sammlungen. Wegen der bei demselben Unterrichtsfach unerläfslichen Bekanntschaft mit der aus den alten Sprachen entnommenen wissenschaftl. Terminologie ist in §. 23 das Nöthige vorgesehen.

Zu §. 31: Die Voraussetzung, dafs die Fähigkeit in den oberen Cl. zu unterrichten die für die unteren ohne weitres einschliefse, trifft bei der Verschiedenheit der besonderen Erfordernisse der niederen und der höheren Stufen in manchen Fällen nicht zu, z. B. beim Religionsunterricht. Das Urtheil darüber, wie weit von der in Nr. 2 des § enthaltnen Voraussetzung deshalb in einzelnen Fällen im Interesse der Schule abzusehen ist, mufs überwiegend der Schulleitung überlassen bleiben.

Zu §. 32: Der Abstimmungsmodus ist bisher bei den verschiedenen Commissionen verschieden gewesen, und bleibt auch ferner dem Dafürhalten derselben überlassen. Das Verfahren, wonach zuvörderst auf Grund des Totaleindrucks der Prüfung festgestellt wird, ob der Candidat dieselbe bestanden hat oder nicht, scheint indefs den Vorzug vor demjenigen zu verdienen, welches mit einer Feststellung des Ergebnisses in den einzelnen Prüfungsfächern beginnt.

Zu §. 34: Bei Ausfertigung der Zeugnisse ist auf eine die Benutzung erleichternde äufsre Anordnung dadurch Bedacht zu nehmen, dafs die Angaben nicht in einem ununterbrochnen Zusammenhange fortgeführt werden, sondern in angemefsner Unterscheidung deutlich für das Auge hervortreten.

Zu §. 36: Hinsichtlich der nichtpreufs. Schulamtscandidaten wird die bisherige Praxis beibehalten, nach welcher die von auswärtigen wissenschaftl. Prüfungscommissionen ertheilten Befähigungszeugnisse in der Regel für den Eintritt in das Lehramt als genügend anerkannt worden sind. Nach den während einer Probezeit gemachten Wahrnehmungen wird sodann bestimmt, ob die betreffenden Candidaten sich entweder dem Examen pro facult. docendi in seinem ganzen Umfange, oder nur zur Ergänzung der vorgelegten Zeugnisse, sei es in einzelnen Gegenständen, oder in Bezug auf die allgemeine Bildung zu unterwerfen haben, oder ob ihnen die Nachprüfung ganz zu erlassen ist.

Ueber das Colloquium pro rectoratu ist keine Bestimmung in das Reglement aufgenommen worden, weil in Zukunft darüber, ob ein znm Director designirter Schulmann sich über seine Qualification dazu vorher noch besonders auszuweisen hat, in jedem einzelnen Fall Beschlufs gefafst, und die Abhaltung des Colloquiums, wenn ein solches stattfinden soll, den K. Prov. Schulcollegien übertragen werden wird.

Da das Reglement nicht nur eine Instruction für die Abhaltung der Prüfungen ist, sondern zugleich die Bestimmung hat, den Candidaten des höhern Schulamts hinsichtlich der in der Prüfung von ihnen zu erfüllenden Anforderungen zur Richtschnur zu dienen und auf ihre Studien einzuwirken, so ist wünschenswerth, dafs ihnen dasselbe rechtzeitig bekannt werde. Die HH. Directoren der K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen werden daher veranlafst, soweit es erforderlich scheint, die Schulamtscandidaten bei ihrer Meldung zur Prüfung auf das Reglement hinzuweisen. Es wird dafür gesorgt werden, dafs in einer bestimmten, den Directoren namhaft zu machenden Buchhandlung am Sitz der Commission immer Exemplare vorräthig sind."

C. Verf. v. 13. Dcb. 1867 (an die K. wissensch. Prüfungscommissionen): „Die Bestimmungen des Reglements für die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts v. 12. Dcb. 1866 machen eine neue Anordnung für die Jahresberichte der K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen nöthig. Unter Aufhebung:

1. der Verfügung, durch welche im Jahr 1821 ein detaillirter Nachweis der Ergebnisse in jedem einzelnen Prüfungsgegenstand bei jedem Candidaten angeordnet, und 2. der Verfügung, durch welche im Jahr 1855 die Hinzufügung einer statistischen Uebersicht der abgehaltenen Prüfungen vorgeschrieben ist,

bestimme ich daher, dafs von diesem Jahr an der von dem Director an mich zu erstattende Jahresbericht über die Thätigkeit der Commission sich

auf die Ausfüllung der anliegenden Uebersichtstabelle beschränkt. Dieselbe entspricht in Bezug auf Art und Grad des Prüfungsergebnisses den Unterscheidungen, welche §. 21 des Reglements darüber festsetzt.

Wenn auf solche Weise die Berichterstattung wesentlich vereinfacht worden ist, so hat doch ein Eingehen auf die geistigen Eigenthümlichkeiten der geprüften Candidaten dabei nicht ganz ausgeschlossen werden sollen. Die letzte Rubrik „Allgemeine Bemerkungen" ist besonders dazu bestimmt, ein Urtheil über den gesammten Eindruck aufzunehmen, welchen die Persönlichkeit des Candidaten und die Erweisung seines geistigen Vermögens gegenüber den Aufgaben des Lehrerberufs bei der Prüfung gemacht hat. Es ist um so mehr zu wünschen, daſs dieser Eindruck gleich nach beendigter Prüfung von der Commission möglichst fixirt werde, als die Probelectionen, welche der Commission früher Gelegenheit gaben, den Candidaten auch nach Seiten seiner Lehrgabe einigermaſsen kennen zu lernen und zu beurtheilen, jetzt in der Regel wegfallen.

Zieht es die Commission vor, diese Bemerkungen, statt sie mittels kurzer Prädicate in die letzte Rubrik der Tabelle einzutragen, abgesondert davon ausführlicher zusammenzustellen, so ist ihr dies unbenommen." — —

C. Verf. v. 24. Dcb. 1866 (an die K. Prov. Schulcollegien; gleichzeitig den K. Regierungen mitgetheilt): „Das K. Prov. Schulcoll. empfängt hiemit eine Abschrift der an die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen unter dem heutigen Datum zu dem neuen Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts erlaſsnen Verfügung [p. 88 ff.] nebst .. Exemplaren des Reglements zur Kenntniſsnahme.

In Betreff der Abhaltung des Colloquii pro rectoratu wird demnächst besondre Verfügung ergehen. Ebenso werden die für das Probejahr jetzt geltenden Bestimmungen dem K. Prov. Schulcoll. in einer neuen Zusammenstellung mitgetheilt werden.

Daſs geprüfte Candidaten der Theologie, ohne das Examen pro facult. docendi gemacht zu haben, auch ferner geeigneten Falls auf einige Zeit als Lehrer der unteren und mittleren Cl. angenommen werden, wird durch das neue Reglement nicht verhindert. Ebenso können nach wie vor in den unteren Cl. der höh. Schulen auch tüchtige Elementarlehrer beschäftigt, eventl. in einzelnen Fällen mit meiner Genehmigung (vergl. C. Verf. v. 2. Jan. 1863) [s. Abschn. III] angestellt werden.

Die Bewerbung um Anstellung für die unteren Cl. höherer Schulen wird künftig auch auf das Zeugniſs einer wohlbestandnen Prüfung pro schola zugelassen, und dabei auf den Nachweis der Befähigung für die besonderen pädagog. und didakt. Anforderungen dieser Classen vorzugsweise Rücksicht genommen werden. Die Revision des betreff. Reglements ist im Werk und behalte ich mir darüber weitere Mittheilung vor.

Schlieſslich nehme ich Veranlassung, hinsichtlich der Gymnasialschüler, welche den Lehrerberuf erwählen, aus der C. Verordnung v. 4. Febr. 1838 dasjenige, was auch unter den heutigen Verhältnissen der höh. Lehranstalten seine unveränderte Wahrheit und Wichtigkeit hat, hiemit wie folgt in Erinnerung zu bringen und der Nachachtung zu empfehlen:

„Die Directoren der Gymnasien, welche den ganzen Entwickelungsgang der ihrer Leitung anvertrauten Jugend zu übersehen vermögen, scheinen dem Minist. vorzüglich geeignet, um die Schüler in den oberen Cl., welche sich späterhin dem höhern Schulamt zu widmen gedenken, näher zu beobachten, und diejenigen unter ihnen, deren ganze Persönlichkeit sich wegen Mangels an den erforderl. Anlagen des Geistes und Gemüths, sowie an dem eben so nöthigen beharrlichen und fruchtbringenden Fleiſs zum Lehrstande untauglich erscheint, auf jede schickliche Weise mit der ganzen Macht ihres Einflusses von der Wahl eines Standes abzurathen, in welchem für Keinen, der ihn ohne wahrhaften innern Beruf ergreift, Gedeihen und Befriedigung zu hoffen ist. Diejenigen Schüler der oberen Cl. aber, welche sich für das

höhere Lehrfach bestimmen, und nach ihrer ganzen Persönlichkeit gegründete Hoffnung erwecken, dafs sie dereinst in demselben etwas Tüchtiges oder gar Ausgezeichnetes leisten werden, sind von den Directoren der Gymnasien frühzeitig nicht nur auf die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeiten der Aufgabe, die sie sich gestellt und mit der Zeit zu lösen haben, bei jeder passenden Gelegenheit im allgemeinen aufmerksam zu machen, sondern auch insbesondere nach Anleitung des Prüfungsreglements in nähere Kenntnifs aller der Anforderungen zu setzen, welche späterhin die Prüfung pro facult. docendi an sie machen wird. Da ferner nach den bisher. Erfahrungen diejenigen, welche sich dem höh. Lehrfach widmen, selten auf der Universität ihre vorbereitenden Studien planmäfsig einrichten, und deshalb in vielen Fällen das ihnen vorgesteckte Ziel verfehlen, so wünscht das Ministerium recht dringend, dafs die Directoren oder auch geeignete Lehrer der Gymnasien, ihnen im letzten Semester vor ihrem Abgang eine gehörige Anleitung geben, bei welcher eben so wohl auf die Forderungen des Reglements und auf die wesentlichen Bedürfnisse der gelehrten Schulen, als auf die Hauptrichtung, welche der Einzelne vermöge seiner eigenthümlichen Anlagen und Fähigkeiten in seinen Universitätstudien zu verfolgen Willens ist, die nöthige Rücksicht zu nehmen ist.

Das Minist. hegt zu den Directoren und Lehrern der Gymnasien das wohlbegründete Vertrauen, dafs sie auf eine desfallsige angemessene Aufforderung des K. Prov. Schulcollegiums, sich zum Heil der Schulen den im obigen angedeuteten Sorgen und aufserordentl. Bemühungen bereitwillig unterziehen, und mit ihrer gereiften Einsicht und ihren väterlichen Rathschlägen gern denen auch noch auf ihrem weitern Entwickelungsgange förderlich sein werden, welche schon auf der Schule die ermuthigende Ueberzeugung gewonnen haben, dafs der Unterricht und die Erziehung der Jugend der Beruf ihres Lebens ist.“ —“

C. Verf. v. 11. Febr. 1867 an die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen (den K. Prov. Schulcollegien und K. Regierungen mitgetheilt):

„In der die Ausführung des Prüfungsreglm. v. 12. Dcb. 1866 betreffenden C. Verf. v. 24. desselben Monats [p. 88 ff.] sind allgemeine Gesichtspuncte angegeben, von welchem aus einzelne Bestimmungen des Reglm. aufzufassen und zu behandeln sind.

Zu demselben Zweck bemerke ich nachträglich über das Verhältnifs von b und c bei dem philologisch-histor. Fach in §. 21. I, dafs, wenn bei a und b der Schwerpunct auf der Philologie liegt, er bei c auf die Geschichte fällt. Es ist deshalb bei b als genügend anzusehen, wenn der Examinand hauptsächlich in der mit der Philologie in enger Verbindung stehenden alten Geschichte gründliche Kenntnisse besitzt, während bei c vielmehr das ganze Gebiet der Geschichte, welches neuerdings für das Mittelalter und die Zeit nach der Reformation eine so grofse Ausdehnung erhalten hat, in Betracht kommt.

Zu der Bestimmung unter II, 2. B. in demselben § bemerke ich, dafs dieselbe an §. 30, nach welchem von jedem Lehrer der beschreibenden Naturwissenschaften auch mathematische Kenntnisse zu fordern sind, seine Ergänzung findet. Um jedoch diese Nebenforderung nicht zu sehr zu erschweren, kann für ein Zeugnifs 2. Grades bei guten naturwissenschaftl. Kenntnissen auch der Nachweis der mathemat. Lehrbefähigung für die unteren Cl. als genügend angesehen werden.“

Das Probejahr.

C. Verf. v. 30. März 1867: „Das unter dem 12. Dcb. v. J. erlaſsne Reglement für die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts macht eine Zusammenstellung der jetzt für das Probejahr gültigen Bestimmungen nothwendig. Es sind folgende:

1. Alle pro facultate docendi geprüfte Schulamtscandidaten müssen, bevor sie sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfach melden dürfen, mindestens ein Jahr lang bei einem Gymnasium oder einer Realschule in praktischer Unterrichtsübung gestanden haben. Das Probejahr soll dem Candidaten Gelegenheit geben, seinen künftigen Beruf in seinem ganzen Umfang kennen zu lernen und seine Kräfte für denselben zu üben, der Aufsichtsbehörde aber ein Urtheil über seine prakt. Befähigung ermöglichen.

Die K. Prov. Schulcollegien erhalten alljährlich von der K. wissenschaftl. Prüfungscommission der betreff. Provinz ein Verzeichniſs der Candidaten, welche bei der letztern die Prüfung pro facultate docendi bestanden haben, mit Angabe des Umfangs und Maſses, in welchem demselben die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden ist. Die Schulamtscandidaten ihrerseits werden durch eine in das Prüfungszeugniſs aufgenommne Bemerkung aufgefordert, sich unter Einreichung desselben bei dem K. Schulcollegium der Provinz, in welcher sie beschäftigt zu werden wünschen und ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, schriftlich zu melden, besonders auch um wegen des Probejahrs Auskunft und Anweisung zu erhalten.

2. Das Probejahr kann in der Regel nur an einem Gymnasium oder einer vollständigen Realschule, nicht an einem Progymnasium oder einer höh. Bürgerschule abgehalten werden.

Die Wahl des Gymnasiums oder der Realschule steht den Candidaten zwar frei, doch bedarf die Annahme eines Probanden in jedem Fall der Genehmigung des betreff. K. Prov. Schulcollegiums. Diese Behörden sind nach der ihnen beiwohnenden nähern Kenntniſs der Verhältnisse auch befugt, einen Candidaten einer bestimmten Anstalt zu überweisen. Soweit es das Interesse der Schulen zuläſst, wird auf die besonders auch durch die Sorge für ihre Subsistenz bedingten Wünsche der Candidaten Rücksicht genommen.

Das Probejahr muſs, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden. Ist der Wechsel zugleich der Uebergang in eine andre Provinz, so hat sich der Candidat daselbst dem betreff. K. Prov. Schulrath wiederum womöglich persönlich vorzustellen.

In der Regel dürfen die evangel. Candidaten nur an einer evangelischen, die kathol. nur an einer katholischen Anstalt behufs ihrer prakt. Ausbildung zugelassen werden[1]).

Die Annahme eines ausländischen Candidaten zum Probejahr bedarf der

[1]) C. Verf. v. 4. Jan. 1864: „Auf den Bericht v. 3. v. M., das Probejahr der Schulamtscandidaten betreffend, erwiedere ich, daſs die Bestimmung der C. Verf. v. 26. März 1827, wonach evangel. Candidaten nur an einer evangelischen, katholische nur an einer kathol. Unterrichtsanstalt als Probanden zugelassen werden sollen, nach wie vor als Regel festzuhalten ist. Ausnahmen von derselben sind in einzelnen Fällen aus billiger Rücksicht auf besondere Umstände wie an evangel., so auch an kathol. Anstalten genehmigt worden, und bei den Verhältnissen der Hauptstadt der Monarchie, wo viele junge Männer sich zu wissenschaftl. Zwecken und zur Benutzung von Centralinstituten aufhalten, wird es auch künftig nicht vermieden werden können, daſs kathol. Schulamtscandidaten bei den hiesigen evangel. Anstalten zum Probejahr zugelassen werden. Allgemeines ist darüber nicht festzusetzen; die Entschlieſsung muſs vielmehr für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleiben.“

Genehmigung des Ministers, welche von dem betreff. Prov. Schulcollegium zu beantragen ist.

An keiner Anstalt dürfen zugleich mehr als 2 Probanden beschäftigt werden.

Den Mitgliedern der pädagog. und didakt. Seminarien werden gemäfs der für dieselben geltenden besonderen Bestimmungen, die von ihnen in öffentl. Schulen instructionsmäfsig ertheilten Unterrichtstunden als Probejahr angerechnet.

3. Die Zahl der dem Candidaten zu überweisenden Stunden beträgt 6 bis 8 wöchentlich. Nur in dem Fall, dafs durch Erkrankung eines Lehrers oder durch andere Ursachen das Bedürfnifs einer Aushülfe entsteht, sollen die Probanden verpflichtet sein, die Anstalt nach Anordnung des Directors durch Uebernahme von Vicariatstunden zu unterstützen.

Die ihnen als Probanden übertragenen Lectionen haben die Candidaten während des ersten Jahrs in der Regel unentgeltlich zu ertheilen; doch kann ihnen, wenn die Mittel der Anstalt es zulassen, eine angemefsne Remuneration gewährt werden.

Wo die Verhältnisse einer Anstalt dazu nöthigen, die noch unerprobten Candidaten sofort in die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer einzureihen, wo sie deshalb nicht sowohl Probanden als Hülfslehrer sind, werden sie für die ganze ihnen zugewiesne Stundenzahl remunerirt. Eine Ausnahme hievon wird nur bei denjenigen Candidaten, die als Mitglieder eines Seminars und im Genufs eines Stipendiums eine bestimmte Zahl wöchentlicher Stunden unentgeltlich zu geben verpflichtet sind, insofern gemacht, als diesen nur der aufser den Pflichtstunden übertragne Unterricht zu remuneriren ist.

4. Die erste Aufgabe der Probanden besteht darin, dafs sie sich bemühen, durch Hospitiren in den Lehrstunden und durch Rücksprache mit dem Director, den Classenordinarien und einzelnen Lehrern eine Anschauung des ganzen Organismus der Schule zu gewinnen. Nicht minder liegt ihnen ob, sich mit der bei derselben geltenden Disciplinarordnung baldigst vertraut zu machen.

Der Candidat hospitirt zuerst vornehmlich bei demjenigen Lehrer, den er demnächst in einem Theil seiner Lehrstunden vertreten soll und sucht sich mit dem Standpunct der betreff. Schüler genau bekannt zu machen.

Die Classen und die Gegenstände, in welchen der Candidat unterrichten soll, werden vom Dir. der Anstalt mit Berücksichtigung des Prüfungszeugnisses bestimmt und zwar so, dafs die Thätigkeit desselben soviel wie möglich concentrirt wird.

Der Candidat darf jedoch nicht das ganze Jahr hindurch in einer und derselben Classe beschäftigt werden, sondern es ist ihm wenigstens im zweiten Semester Gelegenheit zu geben, seine Kräfte auch in anderen und höheren Classen, wenn auch nur in der Behandlung kürzerer Lehrabschnitte, zu versuchen.

Die Lehrer, welche der Candidat vertritt, haben sich fortwährend als die eigentlichen Lehrer des betreff. Fachs und der betreff. Classe zu betrachten, und daher anfangs allen Lectionen des Candidaten beizuwohnen, ihm nach den Stunden die etwa nöthigen Bemerkungen zu machen, und sobald ihm eine selbständigere Leitung der Classe vertraut werden kann, von Zeit zu Zeit noch die Lectionen zu besuchen. Hauptsächlich haben aber die Directoren selbst, sowie die betreff. Classenordinarien die Thätigkeit der Probanden zu beobachten, sich über Inhalt und Form ihres Unterrichts mit ihnen zu besprechen, sie auf methodische und disciplinarische Mifsgriffe aufmerksam zu machen, und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rath zu Hülfe zu kommen.

Dies geschieht auch durch die Hinweisung auf Schriften, welche für die Orientirung über das Schulwesen überhaupt, sowie über einzelne pädagog. und didakt. Fragen von Wichtigkeit sind; ebenso durch die Mittheilung von allgemeinen die Schulorganisation betreffenden amtl. Verfügungen.

5. Die Probanden sind als wirkliche Lehrer der Anstalt zu betrachten, an welcher sie beschäftigt werden und haben deshalb auch das Recht und die Pflicht, bei den Censuren der von ihnen unterrichteten Schüler, jedoch unter Revision des Classenordinarius, ihre Stimme abzugeben. Ebenso wohnen sie den allgemeinen Lehrerconferenzen der Anstalt bei, und haben, wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten, auch volles Stimmrecht; andernfalls steht es ihnen nur für die Gegenstände ihres Unterrichts zu.

6. Ueber das Ergebnifs des Probejahrs wird dem Candidaten durch das betreff. K. Prov. Schulcollegium ein Zeugnifs ausgestellt. Die Grundlage desselben bildet das von dem Dir. der Anstalt, an welcher der Candidat sein Probejahr gehalten hat, über ihn abgegebne und von den betreff. Classenordinarien mitunterschriebne Zeugnifs. Dasselbe enthält ein Urtheil über die von dem Candidaten an den Tag gelegte prakt. Befähigung und seine gesammte Thätigkeit, über sein Verhalten gegen die Schüler, seinen Fleifs, seine Strebsamkeit, Pünctlichkeit und sittliche Führung.

Das K. Prov. Schulcollegium kann, zumal wenn der Departementsrath bereits Gelegenheit gehabt hat, von der Wirksamkeit des Candidaten unmittelbar Kenntnifs zu nehmen, sich dies Zeugnifs vollständig aneignen und ohne weitres mit seiner zustimmenden Unterschrift versehen. Dasselbe ist aber in allen Fällen auch befugt, nach Befinden Anordnung zu treffen, dafs ein Candidat zuvörderst in Gegenwart und nach näherer Bestimmung des Departementsraths eine oder mehrere Probelectionen halte, in welchem Fall das K. Prov. Schulcollegium das Zeugnifs erst nach dem darüber erstatteten Bericht des Departementsraths ausstellt.

Die den Mitgliedern von Seminarien (s. 2.) über das Probejahr zu ertheilenden und ebenfalls zunächst an das K. Prov. Schulcollegium einzusendenden Zeugnisse müssen auch von dem Dir. des Seminars unterzeichnet sein.

Wenn das Probejahr an einer zum Ressort einer K. Regierung gehörenden höh. Schule abgehalten ist, so sendet diese Behörde das von dem betreff. Director darüber ausgestellte und von dem Departementsrath mitunterzeichnete Zeugnifs an das K. Schulcollegium der Provinz zur Kenntnifsnahme und weitern Veranlassung.

Es macht hinsichtlich des Zeugnisses keinen Unterschied, ob der Probandus nur 6 bis 8 Stunden wöchentl. ertheilt hat, oder ob er ausnahmsweise gleich mit der vollen Stundenzahl eines angestellten Lehrers beschäftigt gewesen ist.

Das Zeugnifs über den Ausfall des Probejahrs bildet eine wesentliche Ergänzung des dem Candidaten über das Ergebnifs der wissenschaftl. Prüfung ertheilten Zeugnisses und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

7. Tritt der Fall ein, dafs es an Gelegenheit fehlt, einen Schulamtscandidaten alsbald nach der Prüfung einer höh. Lehranstalt zur Ableistung des Probejahrs zuzuweisen, oder ihn nach dem Probejahr an einer öffentl. Schule anzustellen, resp. zu beschäftigen, so dafs derselbe z. B. in die Stellung eines Hauslehrers eintritt oder sich einstweilen auf Privatbeschäftigung beschränkt, so ist ein solcher Candidat bei seiner Meldung aufzufordern, den etwanigen Wechsel seines Aufenthaltsorts dem betreff. K. Prov. Schulcollegium anzuzeigen. Die Departementsräthe werden ihrerseits soweit thunlich von den persönl. Verhältnissen und den Studien solcher Candidaten Notiz nehmen und sie mit ihrem Rath unterstützen, oder sie in dieser Beziehung an den Director der dem Candidaten nächsten höh. Lehranstalt weisen.

8. Ungeprüfte Candidaten dürfen nur mit Genehmigung des Ministers als Lehrer an höh. Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens 2 Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facult. docendi im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Candidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

9. Von den K. Schulcollegien wird über das von Candidaten des höh.

Schulamts an Gymnasien, resp. Realschulen, der Provinz absolvirte Probejahr nach Ostern und nach Michaelis jedes Jahrs ein Collectivbericht nach Maſsgabe der Circularverfügungen v. 11. Apr. 1863 u. v. 25. Octb. 1864 erstattet.

In denselben Collectivbericht werden auch diejenigen Candidaten aufgenommen, welche das Probejahr an einer unter der Aufsicht einer K. Regierung der Provinz stehenden höh. Schule (s. 6.) abgehalten haben."

C. Verf. v. 14. Aug. 1867: „In §. 6 der das Probejahr der Schulamtscandidaten betreffenden C. Verf. v. 30. März d. J. ist u. a. bestimmt worden, daſs, wenn das Probejahr bei einer zum Ressort einer K. Regierung gehörenden Anstalt abgehalten ist, diese Behörde das von dem Rector resp. Director darüber ausgestellte und von ihrem Departementsrath mitunterzeichnete Zeugniſs an das K. Schulcollegium der Provinz zur Kenntniſsnahme und weitern Veranlassung sendet.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche bei diesem Verfahren eintreten können, habe ich nachträglich die Anordnung getroffen, daſs in dem angegebnen Fall den Schulamtscandidaten kein von dem Regierungs-Schulrath mitunterzeichnetes Zeugniſs ausgestellt wird, sondern daſs die betreffende K. Regierung sich, unter Benutzung des von dem Rector, resp. Director, der Schule erstatteten Berichts, in einem Schreiben an das K. Schulcollegium der Provinz über das Ergebniſs des Probejahrs ausspricht.

Dem betreff. K. Prov. Schulcollegium bleibt es überlassen, entweder auf Grund dieser Mittheilung dem Candidaten das Zeugniſs auszustellen, oder, wenn demselben der Rector, resp. Director, einer solchen Schule unbekannt ist, der Departementsrath des K. Prov. Schulcollegiums auch keine Gelegenheit gehabt hat, die Lehrthätigkeit des Candidaten zu beobachten, letzterm aufzugeben, sich behufs Abhaltung von Probelectionen an dem von dem Departementsrath ihm zu bestimmenden Ort einzufinden; worauf dann das Zeugniſs erst nach dem Ergebniſs dieser Lectionen ausgefertigt und dem Candidaten eingehändigt werden kann.

Zu demselben §. 6 gedachter Circularverfügung bemerke ich hinsichtlich der Unterschrift, daſs, wenn der Dir. der Anstalt und der betreff. Ordinarius dasjenige Fach, in welchem der Probandus seinem Prüfungszeugniſs gemäſs ausschlieſslich oder vorzugsweise beschäftigt worden ist, nicht auch ihrerseits bei der Anstalt vertreten oder vertreten können, das Zeugniſs auch von dem betreff. Fachlehrer mitzuunterzeichnen ist, beispielsweise also von dem Mathematikus, falls nicht der Director oder der Ordinarius die Stelle eines solchen bekleidet. Diese Bemerkung weist selbstverständlich zugleich auf die Verpflichtung hin, daſs in solchen Fällen der Fachlehrer die Thätigkeit der betreff. Candidaten auch seinerseits zu beobachten hat.

Was die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über das Probejahr betrifft, so können dieselben nur in denjenigen Fällen ohne besondern Stempel ausgefertigt werden, wenn sie unmittelbar unter das Zeugniſs pro facult. docendi zur Ergänzung desselben gesetzt werden. Geschieht dies nicht, sondern erfolgt die Ausfertigung in der Form eines selbständigen Zeugnisses auf besonderm Bogen, so bedarf es dazu den bestehenden Vorschriften gemäſs, auch der Verwendung eines besondern Stempels.

Die zwei letzteren nachträgl. Bestimmungen zu der C. Verf. v. 30. März d. J. sind den Directoren der Gymnasien und Realschulen zur Beachtung mitzutheilen."

Vrgl. in Betreff der Militairverhältnisse der Schulamtscandidaten Abschn. V.

Prüfung von Elementarlehrern in fremden Sprachen.

Bekanntm. des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 9. Mai 1862: „Für diejenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittl. und höh. Knaben-

schulen im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, soll im Febr. jedes Jahrs bei dem hies. Seminar für Stadtschulen eine Prüfung abgehalten werden.

Dieselbe kann nach dem Wunsch der Examinanden auf eine, auf zwei oder alle vorgenannten Sprachen sich beziehen.

Jede dieser Prüfungen besteht: 1. in einer Uebersetzung aus der betreff. Sprache und einer schriftl. Uebersetzung in dieselbe; 2. in einer mündl. Prüfung zur Ermittelung der grammat. Kenntnisse und der Einsicht des Examinandus in die method. Behandlung des betreff. Unterrichtsgegenstandes; 3. in einer Probelection.

Auf Grund des über den Ausfall der Prüfung zu erstattenden Berichts der Prüfungscommission werden die betreff. Zeugnisse von uns ausgefertigt.

Für die Theilnahme an dieser Prüfung hat jeder Examinandus bei seiner persönl. Anmeldung zu derselben an den Dir. des Seminars für Stadtschulen, wenn die Prüfung in einem Gegenstande erfolgen soll 2 Thlr., wenn in zweien 4 Thlr., wenn in dreien 6 Thlr. an Prüfungsgebühren zu entrichten. Die schriftl. Anmeldungen zu dieser Prüfung erfolgen bei uns bis zum 15. Jan. jedes Jahrs unter Einreichung eines Lebenslaufs, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein mufs, und des Zeugnisses der Lehrerbefähigung."

Instruction für die Prüfung der Zeichnlehrer an Gymnasien und Realschulen, v. 2. Oct. 1863:

„§. 1. Wer als Zeichnlehrer an einem Gymn. oder einer Realschule (desgl. an einer höh. Bürgerschule) angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor persönl. einer Prüfung vor einer der K. Akademien zu Berlin, Düsseldorf oder Königsberg zu unterwerfen.

§. 2. Der schriftl. Meldung bei der betreff. Akademie um Zulassung zur Prüfung ist beizufügen: 1. Eine kurze Darstellung des bisher. Lebensganges; 2. ein Zeugnifs, dafs der Examinand ein Gymn., eine Realschule 1. O. oder eine anerkannte höh. Bürgerschule bis zur II besucht hat, oder für diese Classe reif befunden worden ist, oder dafs er die II einer Realschule 2. O. durchgemacht, oder auch eine dem gleichstehende schulwissenschaftl. Bildung anderweitig erworben, oder dafs er seine Bildung auf einem Schullehrerseminar erhalten hat und aus diesem mit der Qualification für das Lehramt entlassen ist. (Zeugnisse über den Ersatz einer regelmäfsigen Schulbildung sind nur annehmbar, wenn sie von competenter Seite ausgestellt worden sind); 3. ein Zeugnifs, dafs er eine Kunstakademie oder das Atelier eines anerkannten Künstlers längre Zeit besucht, und daselbst in den wesentlichsten Fächern seine Studien gemacht hat; 4. ein Zeugnifs über seine sittliche Führung; 5. eine kurzgefafste Darstellung der Methode, welche er beim Unterricht zu befolgen gedenkt.

§. 3. Die Prüfung wird im Local der betreff. Akademie abgehalten.

Der Examinand mufs sich in derselben befähigt erweisen,

A. Im Freihandzeichnen 1. Einen Kopf nach der Natur, oder einen Gypsabgufs, oder irgend einen andern körperlichen Gegenstand in den verschiedensten Stellungen mit Licht und Schatten zu zeichnen, und gleichzeitig eine verständliche, auf den Regeln der Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Stellungen zu geben; 2. eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit 2 Kreiden in gutem Vortrag auszuführen; 3. einen Baum oder eine landschaftl. Studie zu zeichnen.

B. Im Zeichnen mit Lineal und Cirkel, sowie in der Theorie, sind die Forderungen an die Lehrer für Gymnasien verschieden von denen für die Lehrer an Realschulen zu stellen und zwar an letztere höher.

Für die Lehrer an Gymnasien ist als Minimum zu fordern: 1. Gründliche Bekanntschaft mit der Lehre von den geometr. Projectionen einfacher gradflächiger und krummflächiger Körper nebst der Construction ihrer Schatten, bis zur Zeichnung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten einfacher architektonischer Gegenstände; 2. Kenntnifs der Perspective.

Von Denjenigen, welche an Realschulen unterrichten wollen, ist aufserdem zu verlangen: 1. Kenntnifs der beschreibenden Geometrie; 2. so viel allgemeine Kenntnifs des Technischen der Baukunst und der Maschinenkunde, dafs sie die dahin gehörenden Gegenstände correct und sauber, geometrisch wie isometrisch zeichnen und auch perspectivisch mit Licht und Schatten versehen anschaulich machen können; 3. einige Fertigkeit im Planzeichnen, und Kenntnifs der wichtigsten Methoden desselben.

§. 4. Der Candidat hat ferner in der mündl. Prüfung darzuthun: 1. Eine allgemeine Kenntnifs der alten, mittelalterlichen und neuern Kunstgeschichte mit Einschlufs der Baukunst; 2. eine allgemeine Kenntnifs der Anatomie des menschlichen Körpers, besonders der Knochen; 3. Kenntnifs der wichtigsten Methoden des Zeichnunterrichts überhaupt (Peter Schmidt, Dupuis etc.) und der bewährtesten Hülfsmittel für den Unterricht.

§. 5. Denen, welche bei einer Akademie den Cursus absolvirt haben und den prüfenden Lehrern vortheilhaft bekannt sind, können die Probearbeiten ganz oder zum Theil erlassen werden.

§. 6. Hat der Candidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich erst nach Verlauf eines Jahrs zu einer neuen Prüfung melden. Betrifft die wahrgenommne Unzulänglichkeit nur die theoret. Fächer, so kann die Meldung schon nach einem halben Jahr wiederholt werden.

§. 7. Das dem Candidaten auf Grund der bestandnen Prüfung auszustellende Zeugnifs wird nach folgendem Schema abgefafst:

N. N. gebürtig aus ..., alt ..., ... Confession, hat nach beigebrachten Zeugnissen das Gymnasium (Realschule etc.) bis zur ... besucht (resp. seine Bildung durch Privat- oder durch Selbstunterricht erlangt) und seine Studien in der Zeichnkunst in der ... Anstalt (resp. bei dem Lehrer N. N.) zu ... gemacht.

Nach den von ihm abgelegten Proben und der an ihm wahrgenommnen allgemeinen Bildung erkennt die Akademie ihn als hinreichend befähigt (Zeugnifs 3. Grades) (resp. wohlbefähigt ... Zeugnifs 2. Grades ..., oder als vorzüglich befähigt ... Zeugnifs 1. Grades) an, um als Zeichnlehrer an einem Gymnasium (resp. an einer Realschule, oder sowohl an einem Gymnasium wie an einer Realschule[1]) angestellt zu werden.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Directors und des Secretairs zu legalisiren.

§. 8. Für jedes derartige Zeugnifs sind von den Candidaten, aufser dem gesetzlich vorgeschriebnen Stempel, 4 Thlr. Gebühren zu entrichten.

§. 9. Die durch den Unterricht an höh. Schulen noch nicht bewährten Lehrer haben an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst ein Probejahr zu bestehen, jedoch mit einer dem Gehalt der Stelle gleichkommenden Remuneration. Nach Ablauf des Probejahrs wird ihnen über ihre darin bewiesne pädagog. und didakt. Befähigung ein Zeugnifs von dem Dir. der Anstalt ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen mitvorzulegen ist.

§. 10. Auch Personen, welche nicht die bestimmte Absicht haben, sich dem Unterricht an Gymnasien oder Realschulen zu widmen, die aber ein gültiges Zeugnifs über ihre Geschicklichkeit zu erhalten, desgleichen Ausländer, die ein von einer preufsischen Akademie ausgestelltes Qualificationszeugnifs zu erwerben wünschen, können, sofern kein Bedenken im einzelnen Fall entgegensteht, unter denselben Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden."

Berlin. Der Minister etc.

[1]) Die Qualification für den Unterricht an Realschulen schliefst die für den Unterricht an Gymnasien in sich, nicht umgekehrt.

Zum vorstehenden Reglement gehören folgende **Begleitverfügungen v. 20. Oct. 1863:**

a. (An jede der 3 K. Kunstakademien). „Der K. Akademie lasse ich hiebei .. Exemplare des Abdrucks der Bestimmungen zugehen, welche ich auf Grund der eingegangenen sachverständigen Gutachten über den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen unter dem 2. d. M. erlassen habe.

Bei den Verhandlungen über den Gegenstand ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, dafs es wesentlich zur Hebung des Unterrichts im Zeichnen auf den höh. Schulen gereichen müsse, wenn das Gehalt der Zeichnlehrer erhöht, und denselben innerhalb der Lehrercollegien eine bedeutendere Stellung angewiesen werde. Ich bemerke hiezu, dafs sich darüber allgemeine Vorschriften nicht geben lassen, und dafs in beiden Beziehungen zur Herbeiführung befriedigender Verhältnisse das Meiste immer von den Lehrern selbst, von ihrer Persönlichkeit, Bildung und Leistungsfähigkeit abhangen wird.

Die Anordnung der C. Verf. v. 13. Aug. 1824, wonach die technischen Lehrer nicht definitiv angestellt werden, aufzuheben, kann ich nicht für rathsam halten. Die Genehmigung fester Anstellung, besonders an Realschulen, wird jedoch wie bisher so auch künftig nicht versagt werden, wenn sie von städt. Patronaten beantragt wird. Die Besoldung der Zeichnlehrer steht bei nicht wenigen Anstalten schon jetzt in angemefsnem Verhältnifs zu dem Aufwand von Kraft und Zeit, der ihnen zugemuthet wird, und ebenso zu den Besoldungen der übrigen Lehrer. Wo dies noch nicht der Fall ist, und besonders an den Realschulen, wo gröfsere Ansprüche an die Zeichnlehrer gemacht werden müssen, wird darauf Bedacht genommen, und durch die Provinzialbehörden darauf hingewirkt werden, dafs die äufsre Lage der Zeichnlehrer verbessert wird und ihre berechtigten Wünsche hierin gebührende Berücksichtigung finden.

Die Directoren der höh. Schulen sind daran erinnert worden, dafs es zu ihren Pflichten gehört, auch dem Unterricht im Zeichnen fortdauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, von den Fortschritten der Schüler von Zeit zu Zeit Kenntnifs zu nehmen, und, sofern es Noth thut, den betreff. Lehrern in Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin Beistand zu gewähren. Die Zeichnlehrer werden, soweit es ihnen selbst erwünscht sein kann, zu den Lehrerconferenzen zugezogen; die Fortschritte der Schüler werden regelmäfsig auf den Censuren beurtheilt; vorzügliche Leistungen und mit Sorgfalt und Fleifs ausgeführte Arbeiten werden wie bisher durch Lob und andere Beweise der Anerkennung, z. B. durch Prämien, ausgezeichnet werden. Es fehlt nicht an Erfahrung, dafs bei vorhandner Tüchtigkeit des Lehrers alles dies hinreicht, dem Unterricht den beabsichtigten Erfolg und dem Lehrer als solchem eine geachtete Stellung zu sichern.

Bei den Prüfungen der Zeichnlehrer Schuldirectoren zuzuziehen, wie vorgeschlagen worden ist, würde sich schwer durchführen lassen. Die Absicht des Vorschlags wird sich sichrer durch das angeordnete Probejahr erreichen lassen.

Wenn in §. 26 der Prüfungsinstruction bestimmt wird, dafs über den Ersatz einer mangelnden regelmäfsigen Schulbildung nur solche Zeugnisse angenommen werden dürfen, welche von competenter Seite ausgestellt worden sind, so hat dies den Sinn, dafs die betreff. Zeugnisse, z. B. von Schuldirectoren, Geistlichen, oder anderen Personen in ähnlicher öffentl. Amtstellung ausgestellt sein müssen.

Dafs junge Männer an den Akademien selbst genügende Gelegenheit finden, sich zu Zeichnlehrern auszubilden, ist wünschenswerth. Ob sich zu dem Ende neue Veranstaltungen treffen lassen, mufs, als mit der Organisation der Akademien zusammenhangend, weitrer Erwägung vorbehalten bleiben, und konnte auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements keinen

Einflufs haben. Einstweilen mufs es nach wie vor den betreff. Lehramtsaspiranten überlassen bleiben, wo und wie sie ihre Ausbildung suchen wollen.

Die bei Aushändigung des Zeugnisses zu erhebenden Prüfungsgebühren (§. 8 der Instruction) werden am Schlufs jedes Jahrs unter die bei den Prüfungen betheiligt gewesenen akadem. Lehrer gleichmäfsig vertheilt. Es bleibt unbenommen, nach Befinden die Gebühren zu erlassen.

Schliefslich bemerke ich, dafs die Prüfungsinstruction v. 2. d. M. sich nur auf die Gymnasien und Realschulen bezieht und nicht zugleich für die Prüfung der Lehrer an Kunst- und Gewerkschulen mafsgebend ist."

b. (An die K. Prov. Schulcollegien und die K. Regierungen). „Das K. Prov. Schulcollegium empfängt hiebei .. Exemplare des neuen Reglements für den Unterricht im Zeichnen, zu eignem Gebrauch und zur Vertheilung an die Directoren und Rectoren der höh. Lehranstalten Seines Ressorts. Beigefügt ist aufserdem eine Abschrift der an die K. Kunstakademien bei dieser Gelegenheit erlafsnen Verfügung, zur Kenntnifsnahme und Beachtung.

Das K. Prov. Schulcollegium wird veranlafst, die Gymnasialdirectoren auf Nr. 10 der dem Lehrplan beigegebenen Bemerkungen, die Theilnahme der Schüler der oberen Classen am Zeichnunterricht betreffend (s. Abth. I p. 131), besonders hinzuweisen, und es den Directoren allgemein, sowie den Classenordinarien, zur Pflicht zu machen, auch dem Zeichnunterricht die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg desselben hängt nicht allein von der eignen künstlerischen Tüchtigkeit des Lehrers, von seinem method. und pädagog. Geschick, und von dem Vorhandensein der äufseren Unterrichtserfordernisse, sondern ebenso von dem Interesse ab, das die Direction der Schule dem Gegenstande widmet, und auch ihrerseits in den Schülern rege zu erhalten weifs. Es wird zweckmäfsig sein, auf den Censuren die Stufe zu vermerken, welche der betreff. Schüler im Zeichnen erreicht hat.

Wo an Anstalten Königlichen Patronats die Besoldung eines Zeichnlehrers nach dem Dafürhalten des K. Prov. Schulcollegiums zu niedrig ist, und zu den Leistungen desselben nicht in richtigem Verhältnifs steht, wird das K. Prov. Schulcollegium nicht unterlassen, geeignete Anträge zu stellen und ebenso die Patronate anderer Schulen dazu anzuhalten, dafs sie die unzureichenden Besoldungen der Zeichnlehrer verbessern. Namentlich sind vorkommenden Falls die Realschulpatronate darauf aufmerksam zu machen, dafs sie nicht hoffen können, tüchtige Lehrkräfte für den Zeichnunterricht, wie er an den Realschulen ertheilt werden mufs, zu gewinnen, wenn sie denselben die Lehrerstellen nicht durch Gewährung eines angemefsnen Gehalts annehmbar machen."

Prüfung der Turnlehrer.

Rglm. v. 29. März 1866.

„§. 1. Zur Abhaltung der Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Commission errichtet. Dieselbe besteht: 1. aus dem Civildirector der K. Central-Turnanstalt als Vorsitzendem, 2. dem Unterrichtsdirigenten derselben, 3. einem Civillehrer, 4. dem Lehrer der Anatomie an derselben, 5. aus einem von dem Minister zu ernennenden anderweiten Turnlehrer.

Die Errichtung von solchen Prüfungscommissionen in den Provinzen wird vorbehalten.

§. 2. Der Prüfung durch diese Commission haben sich alle diejenigen zu unterziehen, welche, ohne von der K. Central-Turnanstalt mit dem Befähigungszeugnifs entlassen zu sein, vom 1. Octb. 1868 ab als Turnlehrer an öffentl. höh. Unterrichtsanstalten, nämlich an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen, sowie an Schullehrerseminarien angestellt werden, oder in dieser Eigenschaft weiter fungiren wollen. Anträge der Provinzialbehörden, Turnlehrer letztrer Kategorie auf Grund ihrer bewährten Leistungen

von Ablegung der Prüfung zu entbinden, sind bis zum 1. Jan. 1868 an den Minister zu richten.

§. 3. Die Prüfung findet jährl. zu Ende März in der K. Central-Turnanstalt zu Berlin Statt.

§. 4. Die Anmeldung mufs bis zum 1. Jan. jedes Jahrs bei dem Minister durch die betreff. K. Prov. Schulcollegien oder Regierungen erfolgen, und sind derselben beizufügen: a) der Taufschein, b) der Lebenslauf des Aspiranten, c) Zeugnifs über die von ihm erworbne Schul- und Lehrerbildung, d) Zeugnisse über seine seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer.

§. 5. Die schriftl. Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausurarbeit aus dem Bereich der pädagog. Gymnastik. Die prakt. Prüfung erstreckt sich: 1. auf Darlegung der körperl. Fertigkeit des Examinanden in den gymnast. Uebungen des Schulturnunterrichts; 2. auf Ablegung einer Probelection zur Documentirung des nöthigen Lehrgeschicks.

§. 6. Die mündl. Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntnifs der geschichtl. Entwickelung des Turnwesens, Zweck und Ziel des Turnens, Charakteristik der 3 neueren Systeme von Jahn-Eiselen, Spiefs, Ling-Rothstein; auf die allgemeine Kenntnifs der gymnast. Literatur und auf die genaue Bekanntschaft mit der gymnast. Nomenclatur; auf die Kenntnifs der technischen Einrichtung der Uebungsgerüste, sowie der Anlage von Turnplätzen.

§. 7. Für den Turnlehrer ist die Kenntnifs des menschlichen Körpers nach Seiten der Anatomie und Physiologie dringend wünschenswerth. Dieselbe kann nur unvollkommen auf dem Wege des Privatstudiums erlangt werden. Da aber der jetzt vorgeschriebnen Prüfung sich hauptsächlich privatim vorgebildete Turnlehrer unterziehen werden, so soll es den Examinanden bis auf weitres freigestellt sein, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Für diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, wird bemerkt, dafs der betreff. Unterricht in der Central-Turnanstalt unter Benutzung der erforderl. Anschauungsmittel und Präparate folgende Ziele erstrebt: 1. Kenntnifs des Knochengerüsts als Grundlage des Bewegungsapparats; der Schädelknochen nur ganz im allgemeinen; der Knochenverbindungen (Gelenke) und der wichtigsten Bänder und Knorpel, namentlich an den Extremitäten; 2. die Kenntnifs des willkürlichen Muskelsystems; der Lagenverhältnisse und Wirksamkeit der wichtigsten Muskeln und ihrer Gruppirung nach den Gliedmafsen und deren Bewegungen; 3. die Kenntnifs der Athmungs- und Verdauungsorgane im allgemeinen, die wichtigsten Sätze über den Ernährungs- und Umbildungsprocefs, über das Blutgefäfs- und Nervensystem; 4. Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt. Kenntnifs der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei eingetretenen Körperverletzungen.

§. 8. Diejenigen Examinanden, welche zugleich Fechtunterricht ertheilen wollen, werden im Stofs- und Hiebfechten noch besonders geprüft.

§. 9. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Befähigungszeugnifs mit einem der drei Hauptprädicate: „sehr gut", „gut" oder „genügend".

§. 10. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten."

Das vorstehende Reglement wurde den K. Prov. Schulcollegien und K. Regierungen mittels folgender Verf. v. 4. Apr. 1866 vom Min. mitgetheilt:

„In Verfolg meines Erlasses v. 22. Juli 1864 (s. Anl. a) erhält das K. Prov. Schulcollegium beifolgend .. Exemplare des Reglements, die Prüfung von Turnlehrer-Aspiranten betreffend, zur weitern Veranlassung mit dem Bemerken, dafs die erste derartige Prüfung Ende März 1867 stattfinden wird, wonach die Anmeldungen bis zum 1. Jan. desselben Jahrs bei mir eingereicht sein müssen.

Welche der bereits fungirenden Turnlehrer auf Grund ihrer bewährten Leistungen nach Mafsgabe des letzten Satzes im §. 2 von Ablegung der

Prüfung zu entbinden sind, hat das K. Prov. Schulcollegium zeitig in sorgfältige Erwägung zu ziehen und über derartige Dispensationen bis zum 1. Jan. 1868 eingehend an mich zu berichten. Wo eine höh. Unterrichtsanstalt noch keinen qualificirten Turnlehrer besitzt und also die Anstellung eines solchen zum 1. Octb. 1868 nothwendig wird, wird es sich zunächst empfehlen, die Ausbildung eines der jüngeren Lehrer der betreff. Anstalt in den beiden noch bevorstehenden Cursen der K. Central-Turnanstalt in Aussicht zu nehmen."

(a) C. Verf. v. 22. Juli 1864: „Bereits in der C. Verf. v. 22. v. M. habe ich dem K. Prov. Schulcollegium mitgetheilt, wie es nothwendig erschien, die Turnlehrer an den höh. Unterrichtsanstalten und Seminarien künftig behufs Nachweises ihrer Befähigung einer Prüfung zu unterwerfen. Den Entwurf eines hierauf bezügl. Reglements lasse ich dem K. Prov. Schulcollegium mit folgendem Bemerken zur gutachtlichen Aeufserung zugehen:

Die materiellen Anforderungen an die Bildung eines Turnlehrers sind so bemessen, wie es das Bedürfnifs und die Wichtigkeit der Sache erheischt. Diese Bildung wird unter den jetzt bestehenden Verhältnissen am sichersten durch Absolvirung eines Cursus in der K. Central-Turnanstalt hieselbst erreicht; die Erwerbung derselben auf anderm Wege wird indessen vollständig freigelassen, und werde ich, sobald es die Verhältnisse gestatten, bemüht sein, in den Provinzen, wo möglich in den Universitätstädten, Veranstaltungen in das Leben zu rufen, die es namentlich den Studirenden der Philologie möglich machen, während ihrer Studienzeit sich die zur Prüfung als Turnlehrer erforderliche Ausbildung zu verschaffen. Sobald dieses hat geschehen können, wird auch die Frage zu erwägen sein, wo und wie in den Provinzen Commissionen einzurichten sind, um die Ablegung der Prüfung äufserlich zu erleichtern." —

Das Colloquium pro rectoratu.

C. Verf. v. 21. Febr. 1867.

Die Colloquia pro rectoratu werden in Zukunft gemäfs meiner Verfügung vom 24. Dcb. v. J. (s. p. 92) nicht mehr von den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen, sondern von den K. Prov. Schulcollegien abgehalten werden. Ob ein Colloquium und bei welchem Prov. Schulcollegium dasselbe stattfinden soll, darüber bleibt die Bestimmung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Die Einberufung dazu kann sowohl bei den zu Directoren von Gymnasien oder Realschulen, wie bei den zu Rectoren von Progymnasien oder höh. Bürgerschulen Designirten erfolgen. Zur Abhaltung des Colloquiums tritt jedesmal unter dem Vorsitz des Chefs des betreffenden K. Prov. Schulcollegiums oder des von ihm dazu bestimmten Vertreters, eine Commission zusammen, deren Mitglieder die technischen Departementsräthe für das höhere Schulwesen sind. Aufserdem wird je nach dem vorliegenden Fall der Director eines Gymnasiums oder einer Realschule zur Theilnahme an dem Colloquium eingeladen.

Ueber die allgemeinen Gesichtspuncte, welche bei der Designation zu einer Directorstelle überhaupt und eventl. sodann bei Abhaltung eines Colloquiums mafsgebend sind, bemerke ich Folgendes:

In den Berichten über die Besetzung von Directorstellen sprechen sich, gemäfs der C. Verf. v. 3. Febr. 1843 und vom 6. Febr. 1847, die Provinzialbehörden entweder nach eigner längerer Beobachtung oder auf Grund sorgfältiger Erkundigung darüber aus, ob und wie weit sie den Vorgeschlagenen, resp. Gewählten, zur Schulleitung befähigt halten. Sie haben sich darüber ein bestimmtes Urtheil gebildet, ob es ein Mann ist, der nach seinem

bisherigen Wirken und Verhalten für einen redlichen und selbständigen Charakter gelten mufs, beseelt von edler und wohlwollender Gesinnung, von aufrichtiger Liebe zu seinem Beruf, zu König und Vaterland, von Achtung vor Gesetz und Ordnung, von klarer und ungefärbter Religiosität; ob er in seinem Lehramt mustergebende Treue und Geschicklichkeit sowohl in der wissenschaftl. Belehrung, Anregung und Leitung, wie auch in der sittlichen Bewahrung, Besserung und Förderung seiner Schüler bewiesen hat, und ob sich von ihm erwarten läfst, dafs er die zur Leitung einer höhern Lehranstalt im Innern und zu ihrer Vertretung nach aufsen nöthige Menschenkenntnifs, gesellige Bildung, Umsicht, Besonnenheit und tactvolle Energie beweisen werde, sowie dafs es ihm an Sinn und Befähigung für die administrative Seite des Amts nicht fehle. Literarische Thätigkeit und schriftstellerischer Ruf sind schätzbare Eigenschaften; entscheidend können sie für die Empfehlung zu einer Directorstelle nicht sein. Die wissenschaftl. Qualification mufs vollständig documentirt, also die Fähigkeit, in den oberen Classen zu unterrichten, durch Zeugnisse über die abgelegte Prüfung und über die praktische Lehrerwirksamkeit nachgewiesen, eventl. vorher eine Dispensation von diesem Erfordernifs ausnahmsweise ertheilt worden sein.

Es ist zu erwarten, dafs es nach einer derartigen eingehenden Berichterstattung in der Regel eines Colloquiums weiter nicht bedürfen wird. Wenn ein solches gleichwohl angeordnet wird, so hat dasselbe zwar neben den allen höheren Schulen gemeinsamen Gesichtspuncten vorzugsweise diejenige Schulkategorie ins Auge zu fassen, um welche es sich in dem besondern Fall handelt, kann sich aber auf dieselbe nicht beschränken, weil z. B. das dem Realschulgebiet Eigenthümliche sich durch den Gegensatz des Gymnasialen am bestimmtesten nachweisen läfst.

Zwischen der Designation zu einer Gymnasialdirector- und der zu einer Progymnasialrector-Stelle ist ein wesentlicher Unterschied um so weniger zu machen, als die meisten Progymnasien die Tendenz, sich zu einem Gymnasium zu vervollständigen, in sich tragen. Es wird nur zu beachten bleiben, dafs zu Progymnasialrectoren auch jüngere Männer designirt werden, bei denen der Grad von Reife der Amtserfahrung und des pädagog. Urtheils, welchen ein designirter Gymnasialdirector schon erreicht haben mufs, noch nicht in Anspruch genommen werden kann. Dasselbe gilt von den zu Rectoren höherer Bürgerschulen designirten Lehrern, bei denen aufserdem zu berücksichtigen ist, dafs zur Leitung dieser mehr dem praktischen Leben der mittleren Stände zugewandten Unterrichtsanstalten nicht dieselbe Weite des wissenschaftl. Gesichtskreises erforderlich ist, welche z. B. der Director einer Realschule 1. O. besitzen mufs.

Das Colloquium ist keine Prüfung, wird auch nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache geführt; es müfste denn sein, dafs besondre Veranlassung vorläge, die bei Directoren von Gymnasien und Rectoren von Progymnasien vorauszusetzende Fertigkeit im mündl. Gebrauch des Lateinischen durch den technischen Departementsrath constatiren zu lassen.

Die Unterredung bezieht sich vornehmlich auf pädagogische und didaktische Gegenstände. Sie giebt dem Designirten Gelegenheit, seine Ansichten über den Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspuncte für Unterricht und Disciplin, über den Einflufs derselben auf die Bildung des Willens und des Charakters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Unterrichtsgegenstände, über ihr gegenseitiges Verhältnifs innerhalb des besondern Schulorganismus, sowie über die Geschichte derselben darzulegen. Zum Gegenstand der Unterredung eignet sich ferner die Art und Weise, wie das religiöse und das sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne, das verstandes- und das gedächtnifsmäfsige Auffassen durch einzelne Lehrobjecte zu fördern sind; ebenso die beim Unterricht allgemein und nach besonderen Anforderungen anzuwendende Methode, die Einrichtung von Lehr- und Lectionsplänen, die Abgrenzung der Curse nach einer gegebnen Classenzahl, die Wahl der Lehrmittel, Lehrbücher, Schriftsteller, Art, Ordnung und

Maſs der schriftl. Arbeiten. Nicht minder verdient zur Sprache gebracht zu werden der Werth einzelner Disciplinareinrichtungen, die Einwirkung der Schule auf häusliche und Volkserziehung, und die Rückwirkung dieser auf die Schule; endlich auch das Verhältniſs des Directors zu Amtsgenossen, Vorgesetzten, Schülern, ihren Eltern und dem Publicum überhaupt.

Bei allen diesen Gegenständen wird es für den Zweck des Colloquiums mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten, Sicherheit der Ueberzeugung, Leichtigkeit in andere Vorstellungen einzugehen, auf Wärme für die den Aufgaben der Schule zu Grunde liegenden höheren Ideen ankommen, als auf genaue Uebereinstimmung mit den in der Commission vertretenen Ansichten oder mit den Lehrsätzen eines besondern philosoph. Systems.

Das Colloquium bietet vielfache Veranlassung dar, die jedem Director unentbehrliche Bekanntschaft mit den für das höhere Schulwesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei den Designirten in Anspruch zu nehmen. Das Geschäftliche ihres künftigen Berufs kann ihnen zwar erst durch die Praxis selbst geläufig werden; doch wird es ihnen dazu förderlich sein, wenn der betreffende Departementsrath ihnen bei ihrem Aufenthalt am Sitz des K. Prov. Schulcollegiums Gelegenheit giebt, sich mit den Normen für die Verwaltung der Externa, z. B. hinsichtlich des Etats- und Rechnungswesens, durch unmittelbare Anschauung bekannt zu machen.

Ueber das Ergebniſs des Colloquiums wird kein Zeugniſs ausgestellt, sondern mit Einsendung des Protokolls ein kurzer gutachtlicher Bericht erstattet.

Mit den unter den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit wachsenden Schwierigkeiten und Aufgaben der Schulleitung und des Lehrerberufs überhaupt steigert sich auch für alle an der Schulverwaltung Betheiligten die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daſs es an tüchtigen Kräften dazu nicht fehle. Wie deshalb unlängst gelegentlich des neuen Lehrer-Prüfungsreglements den Directoren die Theilnahme in Erinnerung gebracht ist, mit welcher sie dem Streben derjenigen unter ihren Schülern, die sich dem Dienst der Schule widmen wollen, zu Hülfe kommen können, und wie es von ihnen erwartet wird, daſs sie es an wissenschaftlicher und sonstiger Anregung der jüngeren Lehrer, sich für die höheren Aufgaben des Unterrichts zu befähigen, nicht fehlen lassen: ebenso wird, wie ich vertraue, die Aufmerksamkeit der Schulräthe und Directoren mehr und mehr darauf gerichtet sein, Lehrern, bei denen sich das Talent der Schulleitung ankündigt, in geeigneter Weise zur Ausbildung desselben behülflich zu sein. Es ist für die Wohlfahrt des Staats auch auf diesem Gebiet alles daran gelegen, daſs der rechte Mann die rechte Stelle finde." — Vrgl. p. 109.

III.

Anstellung.

Ueber die wissenschaftlichen resp. technischen Anforderungen für den Eintritt in das Lehramt s. Abschn. II.

Einige Verfügungen erinnern an rechtzeitige Absolvirung der Prüfungen:

Min. Verf. v. 19. Dcb. 1863: „Nach dem Bericht — ist die Zahl der Schulamtscandidaten, welche auch im gegenwärtigen Schulsemester ohne eine Prüfung bestanden zu haben an höh. Lehranstalten der Provinz unterrichten, sehr beträchtlich. Die Zulassung ungeprüfter Candidaten zum Unterricht wird sich unter den obwaltenden Umständen nicht ganz vermeiden lassen; es ist

aber nicht zu dulden, dafs, wenn sie es ungebührlich lange verschieben, sich der vorschriftsmäfsigen Prüfung zu unterziehen, sie dennoch von einem Jahre zum andern in ihrer Stellung belassen werden. — Es ist im eignen Interesse der Candidaten, dafs sie auf jede Weise angehalten werden, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Examens nachzukommen. Nach der C. Verf. v. 2. Jan. d. J. darf der Antrag auf Zulassung ungeprüfter Candidaten zum Lehramt auf höchstens 2 Semester gestellt werden. Ich veranlasse das K. Prov. Schulcoll., künftig in jedem Fall, wo eine solche Zulassung nicht zu umgehen ist, dem betreff. Candidaten zu erklären, sie geschehe nur ausnahmsweise und unter der Bedingung, dafs er spätestens in Jahresfrist das Examen pro facult. doc. absolvirt habe, und er werde unfehlbar wieder entlassen werden, wenn er diese Bedingung unerfüllt lasse."

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz v. 27. Juni 1851 (vom K. Minist. den übrigen K. Prov. Schulcollegien mitgetheilt): „Obwohl zur Besetzung der in unserm Verwaltungsbezirk zur Erledigung kommenden Lehrstellen eine ausreichende Anzahl von Schulmännern vorhanden ist, so sehen wir uns doch mehrfach aufser Stande, den an uns gerichteten Gesuchen um definitive Anstellung zu entsprechen, weil die betreffenden, namentlich jüngeren Schulmänner sich oft nicht nur unmittelbar nach der Beendigung ihrer akadem. Studienzeit nicht die Lehrbefähigung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern für alle Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule erworben haben, sondern es auch später versäumen, ihre wissenschaftl. Fortbildung durch Privatstudien soweit zu fördern, dafs sie bei der Besetzung höherer und besser dotirter Lehrstellen füglich Berücksichtigung finden können. Sowohl in theilnehmendem Interesse an dem Gedeihen des Lehrstandes als der Schule müssen wir es daher als sehr wünschenswerth erachten, dafs die Gymnasialdirectoren bei den vielfachen Beziehungen, in welche dieselben zu den Mitgliedern des Lehrstandes treten, den betreff. Schulmännern bei jeder zweckdienl. Veranlassung in geeigneter Weise einen mahnenden Antrieb geben, dafs sie mit Eifer an ihrer weitern wissenschaftl. Ausbildung fortarbeiten und den Erfolg ihres Strebens auch durch Zeugnisse einer K. wisssenschaftl. Prüfungscommission förmlich und vorschriftsmäfsig nachweisen.

Indem wir die Direction veranlassen, in diesem Sinne zur Förderung der gedachten wichtigen Angelegenheit nach Kräften mitzuwirken, nehmen wir zugleich Gelegenheit, auf ein der vorerwähnten Absicht entgegentretendes Hindernifs aufmerksam zu machen, welches durch die oft vorkommende Verheirathung junger, wenig bemittelter und noch nicht angestellter Schulmänner hervorgerufen wird.

[Im Folgenden wird nicht nur auf die, später durch die C. O. v. 21. Octb. 1863 aufgehobne, Verpflichtung, bei definitiver Anstellung nach der Verheirathung die Frau bei der Allgm. Wittwenversorgungsanstalt einzukaufen, und auf die in diesem Fall vorgeschriebne, durch das Gesetz v. 17. Mai 1856 ebenfalls beseitigte, Bestimmung, sowohl für die Zukunft ein Capital einzulegen, resp. ein solches zu verzinsen, wie für die Vergangenheit die Retardatzinsen zu zahlen, — sondern auch auf die vielen Sorgen und Hemmungen hingewiesen, welche bei zu früher Verheirathung einer gründlichen und unbefangnen Beschäftigung mit wissenschaftl. Studien leicht entgegen treten.]

Daher veranlassen wir die Direction namentlich im Interesse der jüngeren Schulmänner diese bei passender Gelegenheit auf die vorgedachten Verhältnisse und deren Folgen aufmerksam zu machen und sie nöthigenfalls durch wohlwollenden Rath in geeigneter Weise zu belehren."

Pädagogische Anforderungen.

C. Verf. v. 20. Dcb. 1848: — „Der Schule, von der Elementar- und Volkschule an bis zu den Gymnasien, ist die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zöglinge nicht allein mit Kenntnissen, welche durch spätere wissen-

schaftliche Studien oder im praktischen Leben erweitert und ergänzt werden können, auszurüsten, sondern auch, was das Wesentlichste ist, sie zu Staatsbürgern zu **erziehen**, welche die Religion, die Sitte und das Gesetz achten, ihr Vaterland und ihren Fürsten lieben, welche den Willen und die Kraft besitzen, ihr eignes Hauswesen zu leiten und mit edler Hingebung sich dem Wohl der Gemeinde und des Staats zu widmen. Dafs die Schulen dieser Aufgabe genügen, verlangen mit Recht die Eltern, die Gemeinden und Bezirke, für deren Kinder sie errichtet sind. Die Staatsregierung hat dafür zu sorgen, dafs ihre Institutionen dem Zweck, und die Organe, denen der Unterricht und die Erziehung anvertraut wird, ihrem Beruf entsprechen.

Das Gelingen der Bemühungen, ein nach allen Seiten hin befriedigendes Schulwesen zu erhalten oder zu schaffen, hängt wesentlich von Denen ab, welchen die Leitung, der Unterricht und die Erziehung der Jugend anvertraut ist. Der Lehrer an einer öffentlichen Schule mufs neben der wissenschaftlichen auch die **sittliche Bildung** besitzen, die ihn befähigt, seinen Zöglingen in jeder Beziehung zum Vorbild zu dienen. Er darf keine höhere Aufgabe für sich anerkennen, als, seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterricht und im Umgang mit seinen Schülern alles zu vermeiden, was die naturgemäfse und gesunde Entwickelung der Jugend irgendwie stören, von ihr nicht begriffen und richtig gewürdigt werden, oder gar auf die Innigkeit des religiösen Gefühls, zu welchem Glauben es sich auch neigen möge, auf die Achtung vor allem Edlen und Guten von nachtheiligem Einflufs sein kann. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt und sich anzueignen nicht bemüht ist, hat seinen Beruf als Lehrer verfehlt."

C. **Verf. v. 12. Juli 1824**: — „Bei Anstellungen im Lehrfach ist von dem unabänderlichen Grundsatz auszugehen, dafs öffentl. Lehranstalten weder durch blofse wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, dafs auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern dafs der letztere neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn und den Staat zu erwecken und zu befestigen, und dafs daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden sollen."

C. **Verf. v. 6. Febr. 1847**: „Aus den von den K. Prov. Schulcollegien erstatteten Verwaltungsberichten sowohl als auch auf anderen Wegen habe ich gern die Ueberzeugung gewonnen, dafs die Lehrercollegien an den Gymnasien im allgemeinen die wissenschaftliche Aufgabe dieser Anstalten in pflichttreuer Erfüllung ihres Berufs zu lösen bemüht sind, und die K. Prov. Schulcollegien sich ebenso angelegen sein lassen, durch angemefsne Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalten, sowie durch zweckmäfsige Einwirkung auf die Thätigkeit der Lehrercollegien die Gymnasien auf dem anerkannt befriedigenden Standpunct, welchen sie in wissenschaftlicher Beziehung erreicht haben, zu erhalten oder durch Beseitigung entgegenstehender Hindernisse demselben zuzuführen. Es wird mir stets zu besondrer Genugthuung gereichen, diese Thätigkeit der Provinzialbehörden überall zu unterstützen, durch Berücksichtigung der zur fortschreitenden Hebung der Gymnasien entweder schon ausgesprochenen oder noch näher vorzubereitenden Vorschläge in Beziehung auf deren innre Organisation zu erleichtern und ihr zugleich den wünschenswerthen Erfolg dadurch immer mehr zu sichern.

Mit nicht gleicher Beruhigung kann ich mich über die Resultate der **erziehenden Thätigkeit** der Gymnasien aussprechen, da die Aeufserungen über den Fleifs und die unbefangne Hingebung der Schüler an ihre Aufgabe und deren Erfüllung, über bescheidnes und die Grenzen angemefsner jugendlicher Bestrebungen und Beschäftigungen nicht überschreitendes Verhalten derselben keineswegs überall günstig lauten. Weit entfernt, die Ursachen der hiehergehörigen Erscheinungen in einer minder pflichttreuen Wirk-

samkeit der Lehrer hinsichtlich der Erziehung der Jugend zu suchen, da der häufig aufserhalb der Lehrercollegien liegende Einflufs auf die Schüler der Gymnasien Vieles hinreichend erklärt, habe ich mich doch dringend veranlafst gefunden, den K. Prov. Schulcollegien in Erinnerung zu bringen, dafs neben der wissenschaftlichen Befähigung der Lehrer besonders in unsrer Zeit die pädagogische Tüchtigkeit derselben die gröfste Aufmerksamkeit erfordert, um durch deren entschiedenen Einflufs die nachtheiligen Einwirkungen, welchen die Schüler häufig aufserhalb der Schule ausgesetzt sind, durch ein stärkres Gegengewicht innerhalb derselben zu schwächen, wenn nicht völlig aufzuheben. Ich mufs daher angelegentlich wünschen, dafs überall besonders aber bei der Anstellung oder Beförderung der Lehrer in die oberen Classen der pädagogischen Tüchtigkeit derselben mindestens eine gleiche Berücksichtigung zu Theil werde, wie der wissenschaftlichen Befähigung, und dafs die K. Prov. Schulcollegien sich besonders bei ihren Anträgen auf Ernennung oder Beförderung von Lehrern in die oberen Classen auf den Grund eigner fester Ueberzeugung darüber bestimmt aussprechen, ob von dem Anzustellenden auch eine entschiedne und erfolgreiche Einwirkung auf die sittliche Richtung und die ganze Anschauungs- und Auffassungsweise der Jugend erwartet werden darf.

Die Wichtigkeit der pädagogischen Kraft eines Mannes tritt aber in ihrer ganzen Bedeutung hervor, wenn es darauf ankommt, die Leitung des Gymnasiums dem rechten Manne zu übertragen. Die wissenschaftliche Befähigung ist auch in diesem Fall leichter zu ermitteln; schwieriger aber ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der künftige Dirigent nicht nur selbst eine richtige Anschauung der Lebensverhältnisse besitze, sondern auch mit der erforderlichen Gesinnungs- und Charaktertüchtigkeit ausgestattet sei, und durch eine Vertrauen und Achtung einflöfsende Persönlichkeit im Wege liebevollen Ernstes derselben innerhalb des Lehrercollegiums Geltung zu verschaffen und durch dieses sowohl als durch eigne consequente und kräftige Einwirkung die Jugend für dieselbe zu gewinnen, in ihr zu befestigen, und dadurch für Religion, Vaterlandsliebe und gewissenhafte Treue in allen Verhältnissen des Lebens zu erziehen. Je bestimmter sich des Königs Maj. dahin ausgesprochen haben, dafs nur solchen Männern die Leitung der höheren Unterrichtsanstalten übertragen werden soll, desto nachdrücklicher mufs ich die K. Prov. Schulcollegien veranlassen, sich bei allen Ihren Vorschlägen zu Directorstellen, sie mögen von Ihnen selbst oder von den zur Berufung berechtigten Patronatsbehörden ausgehen, die möglichst sichre Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der Berufenen oder Vorzuschlagenden in Beziehung auf die hier näher hervorgehobne Seite zu verschaffen, und in den an mich zu erstattenden Berichten darüber ausführlich und bestimmt auszusprechen, damit ich in den Stand gesetzt werde, meine desfallsigen Anträge bei des Königs Maj. gehörig zu motiviren. Die Schwierigkeit, sich in dieser Beziehung eine vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, habe ich bereits anerkannt; es kommt aber darauf an, nichts unversucht zu lassen, um diese Ueberzeugung sich in dem Mafs zu verschaffen, als die jedesmaligen Verhältnisse es gestatten."

Im Uebrigen s. Abschn. IV von den Amtspflichten.

Religiöse Qualification.

Ueber die allgemeine Prüfung der Schulamtscandidaten in der Religionslehre s. p. 76 u. 80.

Separ. Lutheraner. C. Verf. v. 24. Juli 1847 (an die K. Regierungen): — „Die Verhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind durch die denselben ertheilte Generalconcession geordnet und festgestellt. Der Lehrbegriff derselben befindet sich in Ueber-

einstimmung mit dem Lehrbegriff derjenigen Angehörigen der evangel. Landeskirche, welche das lutherische Bekenntnifs festhalten; es läfst sich daher der Fall wohl denken, dafs ein zu ihnen übergetretener Lehrer den ihm obliegenden Religionsunterricht so ertheilt und zugleich zu der evangel. Kirche eine solche Stellung einnimmt, dafs er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zur Beschwerde und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzem Verhalten keinen Anstofs giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Lehrer aus seinem Amt zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältnifs zu den sich getrennt haltenden Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Lehrer einer evangel. Gemeinde einen nachtheiligen Einflufs, und erhebt namentlich die letztre gegen ihn Beschwerde, so gestaltet sich die Sache anders; es wird alsdann die eventl. Forderung der Gemeinde, dafs er aus seinem Amt entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Ist nämlich ein Lehrer als evangelischer Schullehrer einer Gemeinde angestellt worden, so hat er damit auch die Verpflichtung übernommen, die Kinder der Gemeinde nicht nur in den eigentlichen Religionstunden, sondern auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen, welche mehr oder minder an den Religionsunterricht sich anschliefsen und auf dessen Grundlagen sich zurückbeziehen, in dem Glauben und in der Confession zu unterrichten, welcher die Gemeinde, als deren Schullehrer er berufen worden, zugethan ist. Insofern er die kirchl. Gemeinschaft mit dieser Gemeinde aufhebt, kann der letztern nicht zugemuthet werden, ihm ihre Kinder ferner anzuvertrauen, und ist, wenn der vorausgegangne Versuch freundlicher Verständigung fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förmlichen Disciplinaruntersuchung über seine fernere Befähigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamts in der betreff. Gemeinde zu entscheiden.

In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich von selbst versteht, nicht um die Entsetzung eines Lehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen eventl. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretnen Unfähigkeit zur fernern Verwaltung des von ihm unter anderen Voraussetzungen übernommnen besondern Schulamts handeln.

Nach Mafsgabe dieser Grundsätze wolle die K. Regierung in den vorliegenden und ferner etwa eintretenden Fällen verfahren."

C. Verf. v. 15. März 1851 (an die K. Regierungen und die K. Prov. Schulcollegien): „Auf Grund der C. Verf. v. 24. Juli 1847, ist im vor. Jahre von einer der K. Regierungen die Disciplinaruntersuchung in den durch die Verordnung v. 11. Juli 1849 vorgeschriebenen Formen gegen einen, an einer confessionell evangel. Schule angestellten Lehrer aus dem Grunde eingeleitet, weil derselbe in die Gemeinschaft der von der evangel. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner eingetreten war. Das Plenum der gedachten Regierung hat jedoch die angeführte Verordnung auf diesen Fall nicht für anwendbar erachtet, da der Confessionswechsel an sich ein strafbares Amtsvergehen nicht in sich schliefse, und demgemäfs dahin entschieden, dafs der Angeschuldigte wegen Veränderung der Confession mit einer Disciplinarstrafe nicht zu belegen sei. Diese Entscheidung ist von dem K. Staatsministerium bestätigt worden. Dasselbe hat aber zugleich beschlossen, dafs mir vorzubehalten und zu überlassen sei:

im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob durch das Ausscheiden des Angeschuldigten aus der evangel. Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangel. Schule und die Bestätigung seiner Vocation zu dieser Stelle ungültig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramt zu bewirken sei.

Demgemäfs habe ich die betreff. K. Regierung veranlafst, über diese Frage unter Berücksichtigung des Sachverhältnisses Entscheidung zu treffen und die Entlassung des betreff. Lehrers zu verfügen.

Die K. Regierung setze ich hievon mit der Veranlassung in Kenntnifs, vorkommenden Falls nach Mafsgabe des Beschlusses des K. Staatsministeriums hinsichtl. der Lehrer an confessionell-evangel. oder kathol. Schulen, welche aus der betreff. Confession ausscheiden, zu verfahren."

Dissidenten. C. Verf. v. 8. Mai 1847: „Nachdem durch das Allerh. Patent v. 30. März d. J. die Freiheit des Austritts aus den in der Monarchie bestehenden anerkannten Kirchen in bestimmte gesetzliche Formen gebracht worden ist, wird es zur Erfüllung der gleichzeitig in dem Patent den öffentl. aufgenommenen Kirchen gemachten Zusage des Schutzes ihrer Gerechtsame erforderlich, Mafsregeln zu treffen, durch welche diese Kirchen gegen das Eindringen fremder Elemente in ihren eignen Dienst, und namentlich in die ihnen zugehörigen Schulen gesichert werden.

1. (Von Elementarschulen).

2. Was das Verhältnifs der übrigen Lehranstalten, welche mit einer oder der andern Kirchengemeinde in keinem unmittelbaren äufsern Zusammenhang stehen, den sich bildenden Dissidentenvereinen gegenüber betrifft, so ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, dafs diese Anstalten wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute Jugend hinsichtlich ihres innern Zusammenhangs mit einer der anerkannten Kirchen, und dieserhalb besonders in Betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der andern dieser Kirchen einen bestimmten kirchlichen Charakter an sich tragen und daher auch nicht umhin können, eine bestimmte kirchliche Richtung zu verfolgen. Wenn daher solche Anstalten auch aus Fonds der bürgerlichen Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnifs Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung, oder statuten- und observanzmäfsig hinsichtlich der Anstellung der an ihnen fungirenden Lehrer deren Bekenntnifs zu einer der anerkannten Landeskirchen als unerläfsiche Bedingung bisher festgehalten worden.

In diesem herkömmlichen Verhältnifs, dafs alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische, oder katholische, oder statutenmäfsig Simultananstalten sind, und dafs daher nur Lehrer, welche sich zur evangelischen oder katholischen Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin nichts zu ändern. Wie daher den in Folge des A. Patents v. 30. März sich bildenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtungen für ihre Angehörigen nach Mafsgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andre Betheiligung an den bestehenden öffentlichen höhern Unterrichtsanstalten nicht zu gestattten ist, als dafs es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen, — ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretner Lehrer in seiner Stellung an einer öffentlichen Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an bestehenden öffentlichen Schulen als Lehrer angestellt werden." —

Juden. Gesetz v. 23. Juli 1847: — „Von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten bleiben die Juden allgemein ausgeschlossen. An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdocenten, aufserordentliche und ordentliche Professoren der medicinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akadem. Senat und von den Aemtern des Decans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Aufserdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt."

Vrgl. hinsichtlich des Probejahrs p. 75.

Min. Verf. v. 19. Novb. 1867: — „Die über den Bereich der Elementarschulen hinausgehenden Lehranstalten sind zwiefacher Art. Sie haben 1. neben der Bestimmung, Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, auch einen pädagogischen Zweck; oder 2. sie sind lediglich auf die Mittheilung von Kenntnissen und Fertigkeiten beschränkte Fachschulen.

Zu der erstern Art gehören die Gymnasien, die Real- und höheren Bürgerschulen; zu der zweiten die technischen Anstalten, Gewerbeschulen, polytechnische Schulen u. dgl. m.

Den Schulen erstrer Art ist zur Erreichung ihres pädagogischen Zwecks ein religiöser Charakter unentbehrlich. Die wichtigsten Erziehungsmittel sind von demselben abhängig und können nur wirksam werden, wenn die Lehrer einer solchen Anstalt den Schülern gegenüber im wesentlichen eine Einheit bilden.

Demgemäfs sind die Gymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen in den altpreufs. Provinzen alle entweder evangelisch oder katholisch, oder in einzelnen Fällen simultan, wobei dann über dem Unterschied der beiden Confessionen die Einheit doch in dem christlichen Charakter der Schule vorhanden ist.

In den neuerworbenen Landestheilen finden sich auch 2 unlängst von mir anerkannte jüdische Realschulen, welche entsprechend für ihren pädagogischen Zweck die Grundlage in der jüdischen Religion haben.

Von den hieraus erkennbaren, aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätzen der Organisation höherer Schulen kann nicht abgegangen werden.“ — Vrgl. p. 111 die Verf. v. 8. Mai 1847.

Ueber die Qualification hinsichtl. der allgm. Militairdienstpflicht s. Abschn. V.

Nöthige Auskunft vor der Anstellung.

C. Verf. v. 12. Juni 1851: — „Die K. Prov. Schulcollegien und K. Regierungen werden wiederholt veranlafst, sich bei allen Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen etc. über die betreff. Person zuverlässige Kenntnifs zu verschaffen. Zeugnisse, namentlich aus ältrer Zeit, welche von den Bewerbern producirt werden, sind in der Regel nicht für genügend anzusehen; vielmehr wird zur vollständigen Feststellung des Sachverhältnisses eine amtliche Rückfrage bei der betreff. Behörde nothwendig sein.“ Vrgl. in Abschn. VII die C. Verf. v. 22. Jan. 1851.

C. Verf. (des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin) v. 19. Apr. 1864: „Wir finden uns veranlafst anzuordnen, dafs, um Rückfragen bei den Directoren überflüssig zu machen, bei Anträgen der Patronatsbehörden auf Anstellung von Lehrern und auf Beschäftigung von Hülfslehrern, das Gutachten der Directoren über die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften und in wie weit durch die Anträge den Bedürfnissen entsprochen wird, den übrigen Schriftstücken beigefügt werde.“

C. Verf. (des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin) v. 13. Juli 1865: „Bei dem in neuerer Zeit häufig vorkommenden Lehrerwechsel ereignet es sich nicht selten, dafs Lehrer zur Anstellung gelangen, über deren persönl. und bisherige amtl. Verhältnisse die in den vorgelegten Zeugnissen enthaltenen meist nur kurzen Angaben oft nicht die erforderl. Auskunft geben. Wir finden uns daher veranlafst, hiemit anzuordnen, dafs von jetzt an bei Anträgen auf Anstellungen den übrigen Anlagen jedesmal auch eine von dem Vorgeschlagnen verfafste kurze Selbstbiographie beigefügt werde, welche nicht nur über die äufseren Verhältnisse des Candidaten als über Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Herkunft, Glaubensbekenntnifs, frühere Bildung u. s. w. die nöthigen Angaben enthalten, sondern auch über den Gang seiner Studien, etwanige

schriftstellerische Thätigkeit, bisherige amtl. Stellung u. s. w. nähere Mittheilungen enthalten mufs. Dasselbe hat stattzufinden, wenn ein bereits angestellter Lehrer von einer diesseitigen Anstalt an eine andre diesseitige übergeht, damit diese Notizen den Acten der neuen Anstalt einverleibt werden können."

Anstellungsordnung.

C. Verf. v. 3. Febr. 1843: „Die Dienstinstruction der Prov. Consistorien vom 23. Octb. 1817 übertrug dieser Behörde in §. 7 die Anstellung und Beförderung der Lehrer bei den gelehrten zur Universität entlassenden Schulen und bei den Schullehrerseminarien, machte ihr jedoch in Rücksicht der Rectoren und oberen Lehrer bei den gelehrten Schulen, imgleichen der Directoren der Schullehrerseminarien zur Pflicht, die Genehmigung des vorgesetzten Minist. der geistl. etc. Anglgh. einzuholen. Diese den Prov. Consistorien beigelegte Befugnifs wurde durch die A. O. v. 20. Septb. 1819 suspendirt, und die Besetzung aller Lehrstellen bei den genannten Anstalten unmittelbar von dem Minist. abhängig gemacht. Die A. O. v. 31. Dcb. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisher. Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden stellte zwar das Anstellungsrecht der Provinzialbehörde wieder her, allein die A. O. v. 8. März 1826 erachtete die bisherige Einwirkung des Minist. auf die Anstellung und Beförderung des gesammten Lehrerpersonals an den Gymnasien und Schullehrerseminarien auch fernerhin für rathsam, und so verblieb wesentlich dem Minist. die ihm seit dem Jahre 1819 übertragne Ausübung jenes Anstellungsrechts, welches die A. O. v. 10. Jan. 1836 nur insofern modificirte, als sie das Erfordernifs der unmittelbaren Allerh. Bestätigung der Gymnasialdirectoren in Gemäfsheit des Gesetzes vom 27. Octb. 1810 wieder herstellte.

Da indessen die Gründe nicht mehr bestehen, durch welche die Suspendirung der angeführten gesetzl. Bestimmungen veranlafst worden, so habe ich mich für verpflichtet gehalten, bei des Königs Maj. darauf anzutragen, dafs das Recht zur Anstellung und Beförderung, resp. Bestätigung, der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrerseminarien unter Erhaltung einer angemefsnen, in der Einheit der Monarchie begründeten und bereits in den früheren Bestimmungen vorgesehenen Einwirkung des Ministeriums auf die Beförderung des gesammten Lehrerpersonals den Provinzialbehörden durch eine gesetzl. Verordnung zurückgegeben, dafs ferner die in den letzten Decennien zu vollständigerer Organisation entwickelten und auf den Grund eines ausreichenden Classensystems und Lehrplans zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in Betreff der Anstellung ihrer Lehrer den Gymnasien gleichgestellt und den Directoren der Gymnasien, Realschulen und Schullehrerseminarien die der Wichtigkeit ihrer Aufgabe und Stellung entsprechende Auszeichnung der Allerhöchsten Ernennung oder Bestätigung für die Zukunft zugestanden werden möge. Auf den Antrag des Staatsministeriums haben des Königs Maj. nunmehr unter dem 9. Dcb. v. J. allergnädigst diejenige Verordnung zu erlassen geruht, welche in der Gesetzsammlung für 1843 in No. 1 zur öffentl. Kenntnifs gebracht worden ist. [Die C. O. v. 9. Dcb. 1842 s. Abth. I p. 5 f.]

Indem ich zu den K. Prov. Schulcollegien und zu den K. Regierungen das wohlbegründete Vertrauen hege, dafs Sie das Ihnen verliehene Anstellungsrecht stets mit derjenigen Umsicht und Gewissenhaftigkeit ausüben werden, welche die so wichtige, das Gedeihen der höh. Unterrichtsanstalten so wesentlich bedingende Besetzung der Lehrstellen erfordert, veranlasse ich Dieselben zugleich zur Beachtung nachfolgender Bestimmungen:

1. Die Erledigung einer Directorstelle oder einer solchen Lehrstelle, zu deren Verleihung es meiner Genehmigung bedarf, ist unmittelbar nach dem Eintritt der Erledigung anzuzeigen.

2. Wegen Wiederbesetzung einer Directorstelle sind sobald als möglich

und spätestens 6 Wochen nach Erledigung derselben unter genauer Erörterung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Bezeichnung derjenigen Eigenschaften, welche aufser den allgemeinen, eine erfolgreiche Direction bedingenden Erfordernissen dem neuen Director in seiner besondern Stellung nicht fehlen dürfen, Vorschläge einzureichen, die etwanigen Bewerber um die Stelle namhaft zu machen und die Gründe anzugeben, welche die Provinzialbehörde veranlassen, den Vorgeschlagenen vor den übrigen zu empfehlen. Die Einberufung zum Colloquium pro rectoratu darf niemals ohne meine Genehmigung erfolgen.

3. Die zur Ernennung eines Lehrers erforderl. Genehmigung ist ebenfalls spätestens 6 Wochen nach der Erledigung der Stelle einzuholen. Sämmtliche Bewerber um eine solche Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse derselben namentlich anzuführen und ist die getroffne Wahl vollständig zu motiviren.

4. Wenn es sich um Bestätigung eines Directors oder Lehrers handelt, welcher von dem berechtigten Patron der Anstalt erwählt ist, so mufs die in Antrag zu bringende Genehmigung oder Verwerfung der getroffnen Wahl von der Provinzialbehörde vollständig motivirt werden.

5. In den Anstellungsurkunden ist die von mir ertheilte Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung zu erwähnen.

6. Etatsmäfsige Hülfslehrer und solche technische Lehrer, welche auf Kündigung angenommen werden, sind ohne meine vorherige Genehmigung anzustellen oder anzunehmen; jedoch ist nach eingetretner Veränderung jedesmal anzuzeigen, wer angestellt oder angenommen worden ist.

7. Insofern das etatsmäfsige Gehalt einer Stelle, welches in den unter 2, 3 und 4 angeführten Fällen jedesmal anzugeben ist, verändert werden soll, bedarf es dazu des besondern Antrags und meiner Genehmigung."

C. Verf. v. 2. Jan. 1863 (an die K. Prov. Schulcollegien): „Des Königs Maj. haben auf den Antrag des Staatsministeriums in Bezug auf die Ausführung der Verordnung v. 9. Dcb. 1842, die Anstellung der Directoren und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten betreffend, durch A. Ordre vom 10. Novb. v. J. mich zu ermächtigen geruht, die Modification des bisherigen Verfahrens eintreten zu lassen, dafs die den K. Prov. Schulcollegien, resp. den K. Regierungen, obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämmtlicher ordentlicher Lehrer an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen meine Genehmigung einzuholen, bis auf weitres dahin beschränkt werde, dafs diese Genehmigung von den Prov. Schulcollegien nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen 1. O. und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rectoren der letzteren, und eben so von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen 2. O. und an den als höhere Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rectoren der letzteren, einzuholen sei, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreff. Provinzialbehörden überlassen werde. In Bezug auf die Directorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in Bezug auf die Director- und Lehrerstellen an den Schullehrerseminarien, soll es bei der Verordnung v. 9. Dcb. 1842 verbleiben.

Die A. Ordre hat den Zweck, den die Anstellung und Bestätigung der Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten betreffenden Geschäftsgang zu vereinfachen und zu diesem Ende die Befugnisse der Provinzialbehörden angemessen zu erweitern. Indem ich von der mir darin ertheilten Allerh. Ermächtigung Gebrauch mache und dem K. Prov. Schulcollegium die Anstellung, resp. Bestätigung, der Lehrer an den Gymnasien, den Realschulen 1. O. und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, vorbehaltlich der im Folgenden näher bezeichneten Ausnahmen, zur selbständigen Ausübung hiedurch übertrage, darf ich erwarten, dafs das K. Prov. Schulcollegium hierin eben

so sehr einen Ausdruck des Ihm gewidmeten Vertrauens erkennen, als sich der auf Dasselbe übergehenden gesteigerten Verantwortlichkeit in vollem Mafs bewufst sein werde.

Das K. Prov. Schulcollegium hat bei den nunmehr Seiner selbständigen Entschliefsung überlassenen Anstellungen und Bestätigungen von Lehrern jedesmal das gesammte bisherige amtliche und aufseramtliche Verhalten der in Betracht kommenden Personen sorgfältig zu prüfen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs dieselben nicht allein die zu dem Amt erforderliche wissenschaftliche oder technische Qualification besitzen, sondern auch in pädagogischer Hinsicht den Aufgaben ihres Berufs gewachsen sind, und dafs an ihrem Privat- und öffentlichen Leben kein Vorwurf haftet. Personen, welche diesen an jeden Lehrer zu machenden Forderungen nicht genügen, sind von der Anstellung als Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen fern zu halten.

In welcher Weise das K. Prov. Schulcollegium sich hierüber die nöthige zuverlässige Kenntnifs zu verschaffen hat, bleibt dem gewissenhaften Ermessen desselben überlassen. Jedenfalls ist aber darauf zu halten, dafs die Anzustellenden nicht nur ihre Prüfungszeugnisse vorlegen, sondern auch über ihr Probejahr und eventl. über die der neuen Anstellung vorhergehende praktische Thätigkeit sich vollständig ausweisen. Die den Candidaten und Lehrern selbst eingehändigten Zeugnisse der Directoren können in dieser Beziehung als ausreichend nicht angesehen werden. Erforderlichen Falls ist die frühere Dienstbehörde des Lehrers um nähere Auskunft über ihn zu ersuchen. Auch bleibt es dem K. Prov. Schulcollegium unbenommen, wie überhaupt, so auch in besonderen Fällen, bei entstehenden Bedenken, und wenn bei der Centralbehörde eine nähere Kenntnifs der Personen und Verhältnisse vorausgesetzt werden kann, eine Anfrage hieher zu richten.

Eine regelmäfsige Berichterstattung an mich findet in Zukunft nur noch in folgenden Fällen Statt:

1. Ueber die Besetzung der Director-, Rector- und etatsmäfsigen Oberlehrerstellen an Gymnasien, Progymnasien und Realschulen 1. O. Die Vocationen sind nur für die an städtischen Gymnasien oder Realschulen berufenen Directoren zur Bestätigung einzusenden.

Die Zahl der etatsmäfsigen Oberlehrerstellen ist bei den einzelnen Gymnasien in Folge der C. Verf. v. 27. März 1845 festgestellt worden. Insofern es jetzt einer Abänderung des seitdem bestehenden Zahlenverhältnisses der Oberlehrerstellen zu den übrigen Stellen, oder in derselben Beziehung bei einzelnen Gymnasien und Realschulen, sowie bei den Progymnasien, überhaupt noch einer Festsetzung bedarf, erwarte ich darüber gutachtlichen Bericht.

Von der Erledigung einer Director- oder einer Oberlehrerstelle ist sofort hieher Anzeige zu machen.

Für vacante Oberlehrerstellen sind nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Qualification erworben haben, in einem Hauptfach, resp. in den Fächern, in welchen ihnen in den obersten Classen Unterricht übertragen werden soll, bis inclus. I zu unterrichten. Die nach ihrer allgemeinen geistigen Befähigung zum Unterricht in den oberen Classen geeigneten Lehrer sind, wenn sie eine so weit gehende formelle Qualification noch nicht besitzen, dazu anzuhalten, dafs sie sich rechtzeitig einer Nachprüfung unterziehen.

2. Ueber die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreff. geistlichen Behörden jedesmal zu berichten.

3. Einer Berichterstattung bedarf es ferner nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen den Fällen, wo mit Anstellungen oder Ascensionen Etatsveränderungen verbunden sind; desgleichen wenn bei Königl. Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschufs aus Staatsfonds beziehen, durch die Pensionirung eines Lehrers der Etat berührt wird; ebenso wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb

8*

des Besoldungsetats der Anstalt hält. Die commissarische Verwaltung einer etatsmäfsigen Lehrerstelle ist nicht über 2 Jahre hinaus zu gestatten.

Ueber Zulagen, die den Lehrern, auch dem Director und den Oberlehrern einer städtischen, aus Staatsmitteln nicht subventionirten Anstalt vom Patronat gewährt werden, bedarf es keines Berichts.

4. In Betreff der Beschäftigung oder Anstellung ausländischer Candidaten und Lehrer verbleibt es bei den darüber erlassenen Bestimmungen.

5. Elementarlehrer sind bei Gymnasien als ordentliche Lehrer mit dem Recht der Ascension nicht anzustellen. Sofern das K. Prov. Schulcollegium es in einzelnen Fällen gleichwohl im Interesse eines Gymnasiums hält, dafs die Anstellung eines Elementarlehrers für andere als die technischen Fächer ausnahmsweise erfolge, ist dazu meine Genehmigung einzuholen.

6. Ungeprüfte Candidaten dürfen nur mit meiner Genehmigung als Lehrer an höheren Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens 2 Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facult. docendi im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Candidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

Wie lange den Schulamtscandidaten, die wegen unzulänglicher Prüfungszeugnisse nur provisorisch angestellt werden können, Frist zur Nachprüfung behufs Erwerbung einer ausgedehnteren Qualification zu geben ist, wird dem pflichtmäfsigen Ermessen des K. Prov. Schulcollegiums überlassen.

Es bleibt vorbehalten, die dem K. Prov. Schulcollegium durch gegenwärtige Verfügung ertheilten Befugnisse je nach den sich ergebenden Bedürfnissen und Erfahrungen zu erweitern oder zu beschränken. Dafs in allen den Fällen, wo aus besonderen Gründen wegen Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers meinerseits eine Anweisung ergeht, diese zu befolgen ist, entspricht der K. Verordnung vom 9. Dcb. 1842. Es behält dabei sein Bewenden, ohne dafs jedoch von Erledigung der Stellen, deren Besetzung nunmehr dem K. Prov. Schulcollegium zusteht, jedesmal Anzeige zu machen ist.

Die Eingangs mitgetheilte A. Ordre v. 10. Novb. v. J. schliefst die Bestimmung in sich, dafs zum Ressort einer K. Regierung gehörige Progymnasien, wenn sie bis zur II entwickelt und in Folge dessen mit besonderen Berechtigungen versehen sind, in das Ressort des K. Schulcollegiums der Provinz übergehen.

Die nach der bisherigen Ordnung über das von den einzelnen Schulamtscandidaten abgeleistete Probejahr hieher zu erstattenden Berichte fallen jetzt weg. Ich behalte mir vor, wegen eines jährl. Collectivberichts über die betreff. Candidaten, sowie über die von dem K. Prov. Schulcollegium verfügten, resp. bestätigten, Anstellungen demnächst Anordnung zu treffen.

Wegen Veröffentlichung solcher Anstellungen hat das K. Prov. Schulcollegium Seinerseits das Nöthige zu veranlassen." —

Vorstehende C. Verf. wurde den K. Regierungen mittels Rescr. v. 2. Jan. 1863 mitgetheilt: „Bei Mittheilung einer Abschrift der in Betreff der Anstellung der Directoren und Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten unter heutigem Datum an die K. Prov. Schulcollegien erlafsnen Verfügung übertrage ich den K. Regierungen in Bezug auf die Anstellung, Beförderung und Bestätigung der Lehrer an den zu Ihrem Ressort gehörigen Real- und höh. Bürgerschulen dieselben Befugnisse, welche nunmehr den K. Prov. Schulcollegien hinsichtl. der Gymnasien, Progymnasien und Realschulen 1. O. zustehen. Die in der Verfügung enthaltenen allgemeinen Anordnungen und speciellen Bestimmungen sind von den K. Regierungen in entsprechender Weise zu beachten."

Gegen provinzielle Absonderung. Aus einer Min. Verf. v. 6. Mai 1867: — „Gemäfs der C. Verf. v. 2. Jan. 1863 steht jetzt zwar die Besetzung der ordentl. Lehrerstellen an den Königlichen höheren Schulen

den K. Prov. Schulcollegien ohne vorgängige Berichterstattung hieher zu; dabei mufs aber die Einheit der Verwaltung soviel wie möglich gewahrt werden, und darf die Trennung nach Provinzen nicht so weit gehen, dafs ein Lehrer dafür belohnt wird, wenn er sich bestimmen läfst, nicht von einer Königl. Anstalt einer Provinz an eine Königl. Anstalt einer andern Provinz überzugehen." —

C. Verf. v. 23. Dcb. 1850: „In den letzten Jahren haben sich wiederholt einzelne Candidaten des höhern Schulamts mit der Bitte um baldige Anstellung in irgend einer Provinz des Staats hieher gewendet, da in derjenigen Provinz, welcher sie durch Geburt angehören, oder in welcher sie das Probejahr abgehalten, eine nahe Aussicht auf Anstellung sich ihnen nicht eröffne. Solche Candidaten sind bei gegebner Veranlassung dem einen oder andern K. Prov. Schulcollegium zur Berücksichtigung, jedoch ohne Erfolg namhaft gemacht, in einem einzelnen Fall aber ist dem Candidaten geantwortet worden, die K. Prov. Schulcollegien hätten nur ihre eigenen Candidaten anzustellen, als bilde jede einzelne Provinz ein in sich abgeschlofsnes, mit den übrigen Theilen der Monarchie in keiner Verbindung stehendes Ganze." [Behufs weitrer Veranlassung wird ein Verzeichnifs der noch disponibeln Candidaten eingefordert]. —

Das Devolutionsrecht.

Die kirchenrechtl. Vorschriften des A. L. R. über das ius devolutionis finden analoge Anwendung auch bei den Schulen:

Th. II. Tit. 11, §. 398: „Kommt die Präsentation innerhalb 6 Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung nicht nachgesucht oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistl. Oberen anheim." — Vrgl. die in Abschn. VIII mitgetheilte landrechtl. Bestimmung über Entlassung aus dem Amt.

Religionslehrer.

Ueber die Mitwirkung der geistlichen Behörden bei Anstellung der Religionslehrer an höheren Schulen s. Abth. I p. 10.

1. Evangelische.

C. Verf. v. 7. Juli 1854 (republicirt unter dem 16. Octb. 1854 zu entsprechender Anwendung auf die Real- und höh. Bürgerschulen):

„Aus mehreren mir vorliegenden Berichten über den evangel. Religionsunterricht in den Gymnasien mufs ich schliefsen, dafs an denjenigen Anstalten, für welche nicht Ein evangel. Religionslehrer für alle Classen angestellt ist, bei der Wahl der Classenlehrer, denen dieser Unterricht anvertraut werden mufs, nicht mit der Sorgfalt verfahren wird, welche die Berücksichtigung des wichtigen Lehrgegenstandes erheischt.

Ich sehe mich deshalb veranlafst, dem K. Prov. Schulcoll. zu empfehlen, angelegentlichst dafür Sorge zu tragen, dafs in den vorhandenen Lehrercollegien der Religionsunterricht möglichst tüchtigen Männern und solchen anvertraut werde, welche in der Prüfung vor der wissenschaftl. Prüfungscommission als dazu wissenschaftlich befähigt anerkannt sind, zugleich auch die Eigenschaften des Gemüths besitzen, die religiöse Erziehung der Jugend mit Erfolg zu leiten und, selbst erfüllt von dem Glauben an die Heilswahrheiten des Christenthums, christliche Erkenntnifs und Gesinnung in den Zöglingen zu wecken und zu pflegen im Stande sind.

Mit gleicher Sorgfalt hat das K. Prov. Schulcoll. bei der Wahl neu anzustellender Religionslehrer, resp. ihrer interimist. Vertreter, zu verfahren und

sich deshalb rücksichtl. der Vorzuschlagenden zuvor mit den K. Consistorien, resp. den Gen. Superintendenten, welche in Gemäfsheit ihrer Instruction auch auf die religiöse und kirchliche Tendenz der Schulen ihr Augenmerk zu richten haben, und bei denen sich eine nähere Bekanntschaft mit den für den Religionsunterricht geeigneten Schulmännern und zu interimistischer Vertretung befähigten Candidaten des Predigtamts voraussetzen läfst, zu benehmen.

Den Anträgen auf Bestätigung der für den Religionsunterricht anzustellenden Lehrer hat das K. Prov. Schulcoll. künftig die Erklärung des K. Consistoriums und des betreff. Gen. Superintendenten beizufügen."

Min. Verf. v. 12. Octb. 1863: „Nach dem Bericht — wird an mehreren Gymnasien der Provinz der Religionsunterricht noch von Lehrern ertheilt, die ihre Befähigung dazu nicht nachgewiesen haben. Unter Bezugnahme auf die Verf. v. — spreche ich dem K. Prov. Schulcoll. die Erwartung aus, dafs es diese Unregelmäfsigkeit thunlich bald beseitigen wird. — Es ist jedoch darauf zu halten, dafs keinem Lehrer zur Pflicht gemacht werde, sich nachträglich die formelle Qualification für den Religionsunterricht zu erwerben, wenn er dazu nicht durch eigne Neigung und innern Beruf bestimmt wird.

Ich bin mit dem K. Prov. Schulcoll. einverstanden, dafs es vorzuziehen ist, wenn ordentl. Lehrer einer Anstalt den Religionsunterricht ertheilen, als wenn er einzelnen Geistlichen übertragen wird, die zu der Schule in einem nähern Verhältnifs nicht stehen und an anderm Unterricht nicht betheiligt sind, und wünsche deshalb, dafs bei der Besetzung erledigter Lehrerstellen hierauf überall gebührende Rücksicht genommen werde. Andrerseits wird für jetzt noch an vielen höheren Schulen beim Religionsunterricht die Hülfe der Ortsgeistlichen nicht entbehrt werden können, auch einstweilen dem Herkommen gemäfs in ihrer geistl. Amtsqualification ein Ersatz für den formellen Nachweis, den Unterricht an höheren Schulen ertheilen zu können, gefunden werden müssen. Eine Regelung dieses Verhältnisses kann nur im Zusammenhange allgemeiner Anordnungen über den Religionsunterricht erfolgen und mufs denselben vorbehalten werden." —

2. Die Anstellung katholischer Religionslehrer an höheren Unterrichtsanstalten erfolgt durch die betreff. Schulbehörde, bedarf jedoch in jedem Fall der Zustimmung der kirchlichen Behörde. Hinsichtlich der Erwerbung der bischöfl. Genehmigung besteht keine feste Praxis. Entweder weist sich der Bewerber um eine Religionslehrerstelle gegen die besetzende Behörde über den bereits erlangten Besitz einer missio canonica aus: denn erst durch die ihm ertheilte bischöfl. Genehmigung ist seine Qualification vollständig dargethan; oder die besetzende Schulbehörde übernimmt es, ihrerseits über die kanonische Befähigung eines Bewerbers mit der kirchlichen Behörde in Communication zu treten. Die missio canonica wird entweder für eine bestimmte Stelle, oder in allgemeiner Fassung ertheilt.

Technische Lehrer.

C. Verf. v. 13. Aug. 1824: „Das Minist. sieht sich veranlafst, hiedurch anzuordnen: 1. dafs die Gesang-, Zeichn- u. Schreiblehrer bei den Gymnasien von jetzt an nicht weiter, wie es wohl bisher der Fall gewesen, förmlich angestellt, sondern nur auf gegenseitige halbjährl. Kündigung angenommen werden; 2. die gedachten Hülfslehrer sollen bei ihrer Annahme nicht gleich den ordentl. bestellten Lehrern vereidigt, vielmehr sollen ihnen nur ein dem Inhalt der gesetzl. vorgeschriebnen Eidesformel gleiches Versprechen abgenommen, ihnen die Bedingung der augenblicklichen Entfernung,

falls sie im mindesten gegen ihr an Eides Statt gegebnes Versprechen handeln sollten, ausdrücklich gemacht, und ein hierüber abzufassendes Protokoll von ihnen unterzeichnet werden."

C. Verf. v. Apr. 1827: „Um zu bewirken, dafs zu den Zeichnlehrerstellen an den Gymnasien und höh. Bürger- [Real-] Schulen nur solche Subjecte gewählt und in Vorschlag gebracht werden, welche nicht nur die erforderliche Kunstfertigkeit sondern auch die nicht weniger nöthige Lehrgeschicklichkeit besitzen, will das Minist. hiedurch festsetzen, dafs in der Regel von jetzt an bei Besetzung der gedachten Stellen nur solche Candidaten, die mit einem genügenden Qualificationsattest der hiesigen[1]) K. Akademie der Künste versehen sind, berücksichtigt werden, und dafs solche in Concurrenz mit anderen, die ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, den Vorzug haben sollen. Das Minist. beauftragt die K. Prov. Schulcoll. etc. dieser Bestimmung nicht nur selbst in vorkommenden Fällen bei Schulen Königl. Patronats gewissenhaft nachzukommen, sondern dieselbe auch den städt. Patronaten zur Nachachtung bekannt zu machen."

C. Verf. v. 10. Novb. 1830: — „Es sind keine Musiklehrer von K. Behörden anzustellen, welche nicht auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Gesangunterricht bei einem Schullehrerseminar oder einem hiezu beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind und darüber ein genügendes Zeugnifs beigebracht haben, oder, im Fall das vorgelegte Zeugnifs für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer bestimmten Frist anheischig machen."

Anstellung von Ausländern.

Erfordernifs ist eine wohlbestandne Prüfung vor einer inländ. Prüfungscommission.

C. Verf. v. 15. Juli 1832: — „Des Königs Maj. haben mittels A. O. v. 30. v. M. zwar gestatten wollen, dafs ausländische junge Schulamtscandidaten, vorausgesetzt, dafs sie sich über die Bildung, welche sie erhalten und über ihre sittliche Würdigkeit durch vorschriftsmäfsige Zeugnisse ausweisen können, zu den Candidatenprüfungen zugelassen werden, ihnen aber ein Wahl- und Anstellungsfähigkeits-Attest nur unter der Bedingung zu ertheilen ist, wenn ihnen das Zeugnifs der unbedingten Tüchtigkeit, vorzüglich oder sehr gut bestanden zu haben, gegeben werden kann, von welcher Bestimmung die sich Meldenden schon vor der Prüfung in Kenntnifs zu setzen sind." Vrgl. p. 75 und 95 f.

Durch Anstellung erhalten Ausländer die Eigenschaft als preufs. Unterthanen:

Gesetz v. 31. Dcb. 1842. §. 6 (G. S. v. 1843 p. 15): „Eine von Uns unmittelbar oder von Unseren Central- oder Provinzialbehörden vollzogne oder bestätigte Bestallung für einen in den preufs. Staatsdienst aufgenommnen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisationsurkunde. — In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienst wird durch diese Bestimmung nichts geändert."

C. Verf. v. 5. Jan. 1848: „Nachdem durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preufs. Unterthan v. 31. Dcb. 1842 die Erwerbung dieser Eigenschaft für Ausländer wesentlich erleichtert worden und der Naturalisirte durch Empfang der Naturalisationsurkunde alle

[1]) Später auch auf die K. Akademien zu Königsberg in Pr. und zu Düsseldorf ausgedehnt.

Rechte und Pflichten eines Preufsen erwirbt, ist es schon mehrfach vorgekommen, dafs die Naturalisation vorzugsweise zum Zweck des Eintritts in den preufs. Staatsdienst nachgesucht und auf diese Weise das den Ausländern bei einer Bewerbung um Anstellung im preufs. Staatsdienst entgegenstehende Hindernifs umgangen wird. Dafs hiedurch unter Umständen Ausländer, welche naturalisirt worden, günstiger gestellt sind, als geborne Preufsen, läfst sich nicht verkennen, da letztere vor der Anstellung im Staatsdienst nachzuweisen haben, dafs sie in Preufsen der allgemeinen Militairpflicht Genüge geleistet resp. die Befreiung von derselben in den vorgeschriebenen Formen erlangt haben, während in beiden Beziehungen in den meisten deutschen Bundesstaaten und sonst im Auslande bei weitem weniger strenge Bestimmungen bestehen als in Preufsen, und die zu Naturalisirenden nur nachweisen müssen, dafs sie der Militairpflicht in ihrem bisher. Vaterland genügt oder dort davon befreit sind.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben des Königs Maj. auf den Antrag des Königlichen Staatsministeriums mittels A. O. v. 17. Octb. v. J. zu bestimmen geruht,

dafs Personen, welche die Eigenschaft als preufs. Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisationsurkunde erworben haben, im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienst o h n e v o r g ä n g i g e a u s d r ü c k l i c h e G e n e h m i g u n g d e s D e p a r t e m e n t s c h e f s nicht angestellt werden sollen.

Dem fernern Allerh. Befehl gemäfs soll diese Genehmigung nur dann ertheilt werden,

wenn von der Anstellung besondrer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende, vorausgesetzt, dafs er noch im militairpflicht. Alter sich befindet, der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner frühern Heimath oder im preufs. Heer genügt, oder durch ein Zeugnifs der preufs. Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen hat.

Die K. Regierung veranlasse ich, hienach bei der Anstellung naturalisirter Ausländer im Ressort der Kirchen- und Schulverwaltung vorkommenden Falls zu verfahren. Da übrigens Ausländer, welche noch nicht die Eigenschaft als preufs. Unterthan erworben haben, selbstredend nicht günstiger gestellt werden können, als die naturalisirten Ausländer, so ist, insoweit die Zulassung von Ausländern zum preufs. Staatsdienst nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt zulässig erscheint, hiebei ebenfalls nach den in der A. O. v. 17. Octb. v. J. vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren."

C. V e r f. v. 2 3. M a i 1 8 6 2: „Nach Vorschrift der A. Ordre v. 17. Octb. 1847 sollen Personen, welche die Eigenschaft preufsischer Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisationsurkunde empfangen haben, im Staats- sowie im Kirchen- und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückl. Genehmigung des Departementschefs nicht angestellt werden. Diese Genehmigung war nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besondrer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten war, und wenn der Anzustellende, vorausgesetzt, dafs er sich noch im militairpflicht. Alter befand, der Militairpflicht durch persönl. Dienst in seiner frühern Heimath oder im preufs. Heer genügt, oder durch ein Zeugnifs der preufs. Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen hatte. In der neuern Zeit ist jedoch mehrfach das Bedenken entstanden, ob die Bestimmungen des erwähnten Allerh. Erlasses, insoweit derselbe für die Anstellung naturalisirter Ausländer das Erfordernifs einer vorgängigen ausdrückl. Genehmigung des Departementschefs vorgeschrieben und die Ertheilung dieser Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, dafs von der Anstellung besondrer Nutzen für den Dienst zu erwarten sei, noch in Kraft bestehen, oder ob dieselben durch Art. 4 der Verfassungsurkunde. wonach die öffentl. Aemter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen, ihre Gültigkeit verloren haben.

Zur Erledigung dieser Zweifel und um den Unterschied zwischen Denen, welche die Eigenschaft preufsischer Unterthanen durch Abstammung oder Legitimation und solchen Personen, welche diese Qualität durch Naturalisation erworben, aufzuheben, haben des Königs Maj. das Staatsminist. mittels A. O. v. 27. Jan. d. J. zu ermächtigen geruht, von der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses v. 17. Octb. 1847, soweit dieselben nicht auf die Militairverhältnisse der Anzustellenden Bezug haben, künftighin abzusehen.

Die K. Regierung setze ich hievon mit Bezug auf das Rescr. v. 5. Jan. 1848 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntnifs, dafs es hinsichtlich der nicht naturalisirten Ausländer bei den bisherigen Grundsätzen sein Bewenden behält.“ Demnach bleibt zu jeder solchen Berufung die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Amtseid.

Durch C. Verf. v. 24. Apr. 1815 wurde den K. Regierungen eine Eidesformel mitgetheilt,

„wonach sämmtliche Lehrer an öffentl. Erziehungs- und Schulanstalten aller Grade, an protestantischen sowohl als katholischen, wenn sie das erste mal ein öffentl. Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten desselben bekannt gemacht worden, den Amtseid leisten sollen. Bei weitrer Beförderung ist ihnen mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amts abzunehmen.“

Die gegenwärtig für alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten geltende Eidesnorm ist (Staatsmin.beschlufs v. 12. Febr. 1850):

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dafs, nachdem ich zum — des — bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preufsen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung genau beobachten will, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid mufs von dem Schwörenden vollständig ausgesprochen werden; doch ist dabei Jedem freizustellen, den Eidesworten am Schlufs die seinem religiösen Bekenntnifs entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Die Königl. Verordn. v. 6. Mai 1867 erneuert vorstehende Eidesvorschrift mit der ferneren Bestimmung:

„Bei den im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten tritt diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäfs dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

Der obige Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.“

C. O. v. 10. Febr. 1835: „Auf die Anfrage des Staatsminist. v. —, die Diensteide betreffend, setze Ich fest: dafs der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungzweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, dafs er sich bei Uebernahme des neuen, speciell zu benennenden Amts durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.“ —

Bei denjen. Lehrern, welche nur versuchsweise auf ein Jahr oder auf eine andre bestimmte Zeit angestellt sind, resp. angestellt werden, bedarf es einer förmlichen Eidesleistung nicht, vielmehr soll an deren Statt eine Verpflichtung mittels Handschlags zur Erfüllung der übernommenen Pflichten und zur Treue gegen des Königs Maj. hinreichen. Ueber jede solche Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen. (1834).

Bestallungen und Vocationen.

Die Directoren der Gymnasien und der Realschulen landesherrlichen Patronats erhalten eine vom König vollzogne Bestallung. Den nach erfolgter königlicher Genehmigung der Wahl den Directoren der Gymnasien und Realschulen anderer Patronate zu ertheilenden Vocationen wird durch den Unterrichtsminister eine beglaubigte Abschrift der K. Genehmigungsordre beigefügt.

Die Rectoren der königl. Progymnasien und höh. Bürgerschulen, sowie die Oberlehrer der königl. höheren Lehranstalten aller Kategorien erhalten im Namen und Auftrag des Ministers eine Bestallung durch die Provinzial-Aufsichtsbehörden, welche ihrerseits kraft eigner Befugnifs allen übrigen Lehrern königlicher Schulen eine Bestallung ausfertigen.

Die Vocationen aller Lehrer an öffentlichen Schulen nicht landesherrl. Patronats bedürfen der Bestätigung durch die betreff. Provinzialbehörden, zu welcher diese bei den Oberlehrerstellen zuvor die Genehmigung des Ministers einzuholen haben. Vrgl. Abth. I pp. 16 u. 335 ff.

Die Bezeichnung der Anstalt, für welche die Anstellung erfolgt, und die Höhe des Einkommens der Stelle wird bei Schulen landesherrl. Patronats nicht in die Bestallung aufgenommen, sondern dem betreff. Lehrer durch das Zufertigungsrescript mitgetheilt:

Staatsmin. Beschlufs v. 18. Juni 1833: 1. „In allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Dienstverhältnifs andeuten, in welchem der Beamte zu einer gewissen Behörde etc. stehen soll, wenn also Jemand zum Vorstand einer Behörde oder eines einzelnen Dienstzweigs ernannt wird, mufs die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt. In allen anderen Fällen aber kommt die nähere Bezeichnung der Behörde, der Anstalt, des Orts, wo die Anstellung erfolgt, nicht in die Bestallung, sondern in die Verfügung, mit welcher die Bestallung zugefertigt wird.

2. Der Betrag des Gehalts oder Einkommens soll gleichfalls nicht in die Bestallungen aufgenommen, sondern dem betreff. Individuo durch das Zufertigungsrescript oder durch abschriftl. Mittheilung der an die betreff. Cassen oder Behörden ergangenen Anweisungen eröffnet werden, wieviel derselbe nach dem Etat, oder falls Abweichungen von demselben eintreten, nach den deshalb besonders ergangenen Bestimmungen an Gehalt und Emolumenten zu beziehen hat."

Bei Versetzung eines Directors, Oberlehrers oder Lehrers von einer königlichen an eine andre königliche Anstalt wird eine neue Bestallung oder besondre Berufungsurkunde nicht ausgefertigt. Die Versetzung geschieht einfach durch Verfügung der betreff. Behörde.

Im Uebrigen, auch wegen Einführung der Directoren, s. Abth. I p. 16. — Die Einführung der Lehrer geschieht in der Regel durch den Director.

Wegen der Stempelvorschriften vrgl. Abschn. IV.

Rang und Titel.

Die Rangordnung in den Lehrercollegien höherer Schulen ist: Director (Rector), etatsmäfs. Oberlehrer, etatsmäfs. ordentliche Lehrer, wissenschaftl. Hülfslehrer, technische und Elementarlehrer.

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 4. Juli 1865: „Es hat sich herausgestellt, dafs von einzelnen Directoren in der den Programmen beigefügten Uebersichtstabelle der Lehrer und der Lectionen sämmtliche Hülfslehrer mit der einfachen Bezeichnung „Lehrer“ aufgeführt werden. Dadurch wird der Irrthum veranlafst, als ob an der betreff. Anstalt eben so viel etatsmäfsige ordentliche Lehrerstellen vorhanden wären, was doch nicht der Fall ist. Jedes Gymnasium und jede Realschule hat aufser dem Director eine bestimmte Anzahl etatsmäfsiger Ober- und ordentlicher Lehrerstellen. Dazu kommen an einzelnen Anstalten, theils dauernd, theils auf die Zeit des Bedürfnisses in der Regel nur für ein Semester genehmigte wissenschaftl. Hülfslehrer, endlich die technischen Lehrer für Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. Letztere Gegenstände werden an kleineren Anstalten meist von einem Lehrer mit Seminarbildung vertreten, der auch noch einigen wissenschaftlichen Unterricht in den untersten Classen ertheilen kann und darum auch vocationsmäfsig als ordentlicher Gymnasial-, resp. Realschul-Elementarlehrer angestellt ist. Als wissenschaftl. Hülfslehrer fungiren an einigen Anstalten Ortsgeistliche, Predigt- und Schulamtscandidaten, Schulamtscandidaten, Probanden und Mitglieder des K. pädagog. Seminars, selbst noch nicht pro facult. docendi geprüfte Candidaten.

Da die Programme in gewissem Sinne einen officiellen Charakter haben, so ist es zweckmäfsig, dafs aus ihnen bei der Aufzählung der Lehrer das wirkliche Verhältnifs derselben an der Anstalt sofort erkannt werden kann. Darum sind auch die verschiedenen Kategorien der Lehrer nach dem Etat bemerklich zu machen. Dies läfst sich ermöglichen, wenn eine doppelte Ziffercolonne angewendet wird, in deren ersterer die Ziffern durchlaufen von 1 (Director) bis x (letzter Hülfs- resp. technischer Lehrer), deren zweite aber bei jeder Kategorie immer wieder von 1 beginnt; wobei unbesetzte Stellen durch vacat kenntlich zu machen sind. Solche Kategorien sind:

1. (etatsmäfsige zum Unterschiede von Titular-) Oberlehrer (Prorector, Professor). 2. (etatsmäfsige) ordentliche Lehrer (Professor, Oberlehrer). 3. wissenschaftl. Hülfslehrer; wobei die für die Dauer genehmigten mit ihrem sonstigen Charakter zuerst genannt werden, denen die für ein Semester genehmigten folgen und je nach ihrer Qualification als Predigt- und Schulamtscandidaten, wenn sie pro licentia concionandi und pro facult. docendi, als Schulamtscandidaten, wenn sie pro facult. docendi geprüft worden, zu bezeichnen sind. Die Mitglieder des K. pädagog. Seminars, sowie die Probanden sind als solche kenntlich zu machen, endlich die noch nicht pro facult. docendi geprüften sind einfach als Candidaten zu benennen. Wenn ein ordentlicher Lehrer zugleich ein technisches Fach vertritt, so ist das in Parenthese (zugleich z. B. Turnlehrer) anzugeben. 4. Technische Lehrer, die nicht als ordentliche Lehrer vocationsmäfsig angestellt sind. Die festangestellten Lehrer mit Seminarbildung, die entweder ausschliefslich oder nur neben anderem auch noch technischen Unterricht geben, sind in der Reihe der ordentlichen Lehrer als Gymnasial- resp. Realschul-Elementarlehrer aufzuführen.

Die Lehrer an den Vorschulen sind hinter sämmtlichen Lehrern der Hauptanstalt als „Elementarlehrer“ zu erwähnen und etwanige Hülfslehrer an derselben als solche zu bezeichnen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, dafs in Berichten, in Lectionsplänen, in Programmen nicht selten Lehrer und Schulamtscandidaten als Doctoren der Philosophie bezeichnet werden, von denen nach den dies-

seitigen Acten nicht bekannt ist, daſs sie diese Würde erworben haben. Bei dem Miſsbrauch, der in neuerer Zeit mit dem Doctortitel getrieben wird, empfehlen wir den Directoren, diesen Titel in amtl. Schriftstücken keinem Lehrer oder Candidaten beizulegen, der zur Führung desselben nicht berechtigt ist. Wenn ein Lehrer oder während seiner Beschäftigung an der Anstalt ein Candidat diese akademische Würde erlangt, so ist dies unter Einreichung eines Abdrucks des Diploms anzuzeigen[1])."

Der Directortitel. C. Verf. v. 10. Jan. 1842 (an die K. Regierungen): Aus den von den K. Regierungen über die Verleihung des Titels Director an Vorsteher öffentlicher Schulen erstatteten Berichten hat sich ergeben, daſs bisher dieser Titel in der Regel nur Vorstehern höherer Unterrichtsanstalten und zwar meist auf den Antrag der betreff. K. Regierung vom Ministerium der geistl. etc. Anglgh. beigelegt worden ist. Nur in wenigen Fällen ist die Beilegung desselben von Provinzialbehörden oder mit deren Genehmigung von Magistraten als Patronen ausgegangen, auch nur in seltenen Ausnahmen an Dirigenten solcher Institute erfolgt, deren Bestimmung zwar über den gewöhnlichen Elementarunterricht hinausgeht, aber doch das den höheren Schulanstalten vorgesteckte Ziel nicht erreicht. Mitunter hat die Verleihung des Directortitels eine Auszeichnung für Männer von ungewöhnlichem Diensteifer und erprobter Amtsthätigkeit bezweckt, oder es ist dieser Titel Vorstehern höherer Schulanstalten blos darum beigelegt worden, um, namentlich bei neu errichteten Schulen dieser Art, die Wirksamkeit der Vorsteher von der der Vorsteher der allgemeinen Stadt- und gröſseren Volkschulen, welche gewöhnlich Rectoren heiſsen, zu unterscheiden.

Damit fortan eine feste Regel in dem Gebrauch des Titels Director beobachtet werde, insofern damit nicht lediglich eine factische Bezeichnung des Vorsteheramts ausgedrückt, sondern ein amtlicher Ehrentitel beigelegt und in öffentl. Verhandlungen davon Gebrauch gemacht werden soll, ist künftig darauf zu sehen, daſs nur die Dirigenten der höheren Schulanstalten, nämlich: der vollständigen Gymnasien, der öffentl. Schullehrerseminare und der vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen, den Titel Directoren derselben führen, und auch in officiellen Schreiben so benannt werden.

Die jetzigen Vorsteher an Anstalten, welche zu den vorerwähnten nicht gehören, sollen, insofern sie sich mit Genehmigung der betreff. Staatsbehörde im Besitz und Gebrauch dieses Titels befinden, darin belassen werden; auf ihre Nachfolger aber soll er nicht übergehen.

Indem ich noch bemerke, daſs vorstehende Verfügung nur die Dirigenten derjenigen Schul- und Unterrichtsanstalten betrifft, welche zu dem Ressort des mir anvertrauten Ministerii gehören, fordere ich die K. Regierung auf, sich hienach zu achten und gelegentlich an die betreffenden Patronatsbehörden das Erforderliche zu verfügen." Der Minister etc.

Rangverhältniſs im öffentlichen Leben.

C. O. v. 23. Dcb. 1843 (an den Min. der geistl. etc. Anglgh.): „Ich bestimme auf Ihren Bericht v. 3. Octb. d. J., daſs

1. die ordentl. Professoren derjenigen Unterrichtsanstalten, welche einzelne Facultäten einer Universität umfassen, ebenso wie nach der Ordre v. 13. Novb. 1817 die ordentl. Professoren der Universitäten den Rang eines Regierungs- und Ober-Landesgerichtsraths, und die auſserordentl. Professoren jener Unterrichtsanstalten gleich den auſserordentl. Professoren der Universitäten den Rang eines Regierungs- und Oberlandesgerichtsassessors haben;

[1]) Der Titel eines Doctors der Philosophie wird, auſser bei Lehrern, die aus dem Auslande berufen sind, amtlich nur dann berücksichtigt, wenn er auf einer inländ. Universität rite erworben worden ist.

2. dafs die Directoren der Kunstakademien, der Gymnasien und der vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höh. Bürger- [Real-] Schulen den ordentl. Professoren der Universitäten im Range gleich stehen, und

3. dafs alle übrigen Professoren bei denselben, sowie die Directoren der Schullehrerseminarien den Rang der aufserordentl. Professoren der Universitäten erhalten sollen. Jedoch behalte Ich Mir vor, besonders ausgezeichneten Seminardirectoren auf Ihren Vorschlag auch den Rang der ordentl. Professoren an den Universitäten zu verleihen. —

Die Verleihung des Prädicats als Professor an Lehrer, welche nicht zu den ordentl. Professoren der Universitäten und den zu 1. erwähnten Unterrichtsanstalten gehören, bleibt Ihnen künftig überlassen. Denjenigen unter den zu 3. erwähnten Professoren, welchen dieser Titel durch ein landesherrl. Patent beigelegt worden ist, verbleibt für ihre Person der Rang eines Titularraths 2. Classe. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen zur Kenntnifs der Behörden zu bringen."

Diese Allerh. Bestimmung ist von Seiten des Ministers unter dem 26. Febr. 1843 publicirt worden.

C. Verf. v. 7. Novb. 1846 (an die K. Ober-Präsidenten): „Es ist wiederholt von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, dafs den Mitgliedern der Lehrercoll. bei den Gymn. und den neben ihnen stehenden höh. Bürger- [Real-] Schulen ein bestimmter Rang beigelegt werden möchte, wie dieses in Betreff der Directoren der höh. Unterrichtsanstalten geschehen ist, um jene Lehrer bei ihrem verdienstl. Beruf und ihrer höheren wissenschaftl. Bildung vor einer gewissen Zurückstellung zu sichern, die sich nicht blofs durch ihre äufserlich oft beschränkte Lage erklären läfst. Wenngleich eine solche Rangbestimmung hinsichtlich der Directoren wegen ihrer auch dem Publicum gegenüber einflufsreichen und häufig das öffentliche Leben berührenden Stellung angemessen scheine, so habe ich doch um so mehr Bedenken getragen, dieser Bestimmung weitre Ausdehnung auch auf den Rang der einzelnen Lehrer zu geben, als es mir angemessen schien, derartige Aeufserlichkeiten von dem Lehrer-, wie von dem geistlichen Stande fern zu halten, und bei der Würdigung ihres Berufs das Moment der wissenschaftl. Bildung und der auf die Entwickelung der geistigen Kräfte der Jugend gerichteten Thätigkeit neben der Persönlichkeit der Einzelnen allein entscheiden zu lassen, zumal der dem Director einer höhern Unterrichtsanstalt beigelegte Rang nicht darüber in Zweifel lassen könne, welche Bedeutung auch den Lehrern selbst beigelegt werde, die gewissermafsen auch durch ihn und sein Verhältnifs eine theilnehmende Rangstellung erhalten. Eine genauere abstufende Classification schien überdies nicht räthlich zu sein, da nach den Directoren und Gymnasialprofessoren, welche den ordentl. und aufserordentl. Professoren der Universitäten gleichgestellt worden sind und in ein andres Verhältnifs nicht füglich gebracht werden konnten, zu Rangkategorien hätte herabgestiegen werden müssen, welche leicht eine unangemefsne Parallelisirung veranlassen konnten." —

Bei verschiedenen Gelegenheiten ist vom Ministerium ausgesprochen worden, dafs bei den höheren Lehranstalten der Professortitel eine sparsam gewährte Auszeichnung Derjenigen bleiben soll, welche in Hauptlehrfächern die Qualification für die obersten Cl. besitzen, und sich nicht nur als Lehrer vorzüglich bewährt, sondern auch in wissenschaftlicher Beziehung von vortheilhafter Seite bekannt gemacht haben.

An einigen Gymnasien in Westpreufsen, sowie in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen ist der Professortitel mit einer bestimmten Zahl von Oberlehrerstellen stiftungsmäfsig oder durch besondre Verleihung, oder nach altem, anerkannten Herkommen verbunden. Den K. Prov. Schulcollegien ist zur Pflicht gemacht darauf zu sehen, dafs

in solche Stellen nur Lehrer ascendiren oder berufen werden, welche den für Ertheilung des Professortitels vorgeschriebenen wissenschaftl. Anforderungen völlig entsprechen, und der in demselben liegenden Auszeichnung in jeder Beziehung würdig sind.

Directoren erhalten in der Regel nicht mehr den Professortitel.

Min. Verf. v. 20. März 1839: „Es scheint dem Minist. nicht räthlich, den Directoren der Gymnasien den Professortitel zu verleihen, theils weil derselbe für sie nach der Ansicht des Minist. keine Auszeichnung mehr ist, theils weil das Prädicat Director das Amt, welches die Vorsteher der Gymnasien verwalten, zweckmäfsig bezeichnet, und somit passender ist als der Professortitel, welcher seither und mit wenigen Ausnahmen nur an Gymnasiallehrer, die sich durch eine lange Dienstzeit oder durch wissenschaftliche Leistungen Ansprüche auf ein öffentl. Anerkenntnifs erworben hatten, verliehen worden ist. Das Minist. erachtet überdies für nöthig, dafs bei den Directoren und Lehrern der Titelsucht in keinerlei Weise Vorschub geleistet, vielmehr einem solchen Streben überall entgegengearbeitet werde.“ —

Bei dem Titel Oberlehrer findet die Unterscheidung von etatsmäfsigen und Titular-Oberlehrern Statt. Letztere gehören zu den in der Ordnung der Lehrercollegien auf die etatsmäfsigen Oberlehrer folgenden ordentlichen Lehrern.

Aus der C. Verf. v. 24. Octb. 1837: — — „Zur Aufmunterung der Classenordinarien hat das Minist. beschlossen, ihnen von jetzt an das Prädicat Oberlehrer ausschliefslich beizulegen, dagegen den bisherigen Unterschied zwischen Ober- und Unterlehrern um so mehr aufzuheben, als es nöthig scheint, der irrigen Vorstellung entgegenzutreten, dafs die Fähigkeit, den Unterricht in den oberen Classen zu ertheilen, wie achtungswerth übrigens auch das hiezu erforderliche Mafs von Gelehrsamkeit und wissenschaftlicher Bildung ist und bleibt, schon an sich eine höhere Würde verleihe, und dem betreff. Lehrer ohne weitres einen so bedeutenden Vorzug gebe vor denen, die zufolge des ihnen ertheilten Prüfungszeugnisses nur zum Unterricht in den unteren und mittleren Classen befugt sind.“ —

Min. Verf. v. 27. Febr. 1838: „Nach der C. Verf. v. 24. Octb. v. J. will das Minist. das Prädicat Oberlehrer ausschliefslich den Classenordinarien beilegen, welche sich als solche während längrer Zeit in jeder Beziehung bewährt und ausgezeichnet haben. Die Lehrer der Mathematik und der Naturwissensch. sind, vorausgesetzt, dafs sie die zu einem gelehrten Schulamt nöthige allgm. wissenschaftl. Bildung besitzen, und neben den für ihr specielles Fach bestimmten Lectionen auch in anderen Lehrgegenständen unterrichten können, von der Wirksamkeit der Classenordinarien nicht ausgeschlossen und dem Minist. sind nicht wenige Gymnasien bekannt, wo die Lehrer der Mathematik und Naturwissensch. mit dem besten Erfolg auch als Ordinarien thätig sind. Ueberdies hält das Minist. für den Lehrer der Mathematik, wenn es für ihn eines besondern Prädicats bedarf, das des Mathematikus, welches bei vielen Gymnasien herkömmlich ist, für das passendste. Auch behält sich das Minist. vor, ausgezeichneten Lehrern der Mathematik und der Naturwissensch., die sich durch namhafte wissenschaftl. Leistungen vortheilhaft bekannt gemacht und während längrer Zeit in ihrem Fach mit einem besonders glücklichen Erfolge gelehrt haben, zu ihrer Aufmunterung das Prädicat Professor beizulegen.

Dafs alle Classenordinarien, auch die jüngsten, welche in unteren Classen mit gutem Erfolg unterrichten, das Prädicat Oberlehrer erhalten sollen, ist jedoch keineswegs die Absicht; vielmehr mufs in jedem einzelnen Fall bei dem Minist. auf Ertheilung des gedachten Prädicats für einzelne Classenordinarien unter Nachweisung ihrer Verdienstlichkeit angetragen werden.“

C. Verf. v. 27. März 1845: „Bei den Anträgen auf Verleihung des Oberlehrertitels an ordentliche Lehrer der Gymnasien, resp. der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Real- und höh. Bürgerschulen sind die K. Prov. Schulcollegien und die K. Regierungen in neuerer Zeit nicht immer von gleichen Grundsätzen ausgegangen. Ich sehe mich daher veranlafst, für künftige Fälle Folgendes zu bestimmen:

Der Titel Oberlehrer ist entweder mit der Stelle, welche der Lehrer einnimmt, von selbst verbunden [etatsmäfsige Oberl.], oder wird als persönliche Auszeichnung für besonders erworbene Verdienste, abgesehen von der besondern Natur der Stelle, verliehen [Titular-Oberl.].

Zu denjenigen Lehrstellen, mit welchen der Titel Oberlehrer verbunden ist, dürfen nur solche Schulmänner gewählt und vorgeschlagen werden, die nach der Vorschrift des Reglements für die Prüfung pro facult. docendi ihre Befähigung für den Unterricht in den beiden oberen Classen dargethan haben.

Rücksichtl. der Verleihung des Titels Oberlehrer als persönliche Auszeichnung der nicht in den gedachten oberen Lehrstellen stehenden ordentl. Lehrer bleibt es bei der Bestimmung der C. Verf. v. 24. Octb. 1837, wonach dazu nur diejenigen ordentl. Lehrer vorgeschlagen werden dürfen, welche durch längre Verwaltung des Ordinariats einer Classe sich als besonders tüchtige Lehrer und Erzieher bewährt und sich um die Schule ein bedeutendes Verdienst erworben haben.

Für jedes Gymnasium resp. jede zu Entlassungsprüfungen berechtigte Real- und höh. Bürgerschule sind diejenigen Lehrstellen, deren Inhabern das Prädicat Oberlehrer als mit dem Amt verbunden beizulegen ist, fest zu bestimmen. Es ist dabei als Regel anzunehmen, dafs bei einem Gymnasium resp. einer Realschule mit 7 ordentlichen Lehrern (mit Ausschlufs des Directors) 3 Stellen als Oberlehrerstellen zu bezeichnen sind. Bei umfangreicheren und mit einer gröfsern Zahl von ordentl. Lehrern versehenen Anstalten, deren I und II etwa in 2 von einander getrennte Abtheilungen zerfallen, kann die Zahl der Oberlehrerstellen den Verhältnissen nach angemessen vermehrt werden. Wo den Inhabern der Oberlehrerstellen besondere Titel, wie Professor, Prorector, Conrector etc. stiftungsmäfsig beigelegt sind, soll in diesen Titulaturen auch für die Zukunft nichts geändert werden. Die Unterscheidung der Lehrer durch Bezeichnung als Ober- und Unterlehrer bleibt jedoch abgeschafft. Es sind vielmehr die Inhaber der Oberlehrerstellen als Oberlehrer resp. mit den ihnen stiftungsmäfsig zukommenden Titeln, alle übrigen ordentlichen Lehrer dagegen, insofern ihnen für ihre Person das Prädicat Oberlehrer oder ein andrer Titel stiftungsmäfsig nicht beigelegt ist, als ordentliche Lehrer zu bezeichnen und so auch in den Etats der betreff. Anstalten aufzuführen."

Minist. Verf. v. 6. Apr. 1857: — „In eine Lehrerstelle, mit welcher der Oberlehrertitel verbunden ist, d. h. in eine etatsmäfsige Oberlehrerstelle können nur solche Lehrer eintreten, welche die facult. docendi für die oberen Classen in vorschriftsmäfsiger Weise erworben haben. Davon hängt aber die Verleihung des Titels eines Oberlehrers nicht ab, welcher auch solchen Lehrern verliehen werden kann, die sich eine Reihe von Jahren hindurch als Ordinarien der mittleren und unteren Classen didaktisch und pädagogisch vorzüglich bewährt haben. Dieser Titel berechtigt jedoch keineswegs zum Eintritt in eine etatsmäfsige Oberlehrerstelle, und würde eine desfallsige irrige Meinung bei der Verleihung desselben zu berichtigen oder der Entstehung derselben vorzubeugen sein." —

Ueber die für den Eintritt in eine etatsmäfs. Oberlehrerstelle erforderliche wissenschaftl. Qualification s. auch pp. 80 u. 115.

Bei Berechnung des Verhältnisses, in welchem die Zahl der Oberlehrerstellen in einem Lehrercollegium zu der Zahl der anderen Lehrer

in demselben steht, werden die Hülfslehrer, ebenso die technischen und die Elementarlehrer, nicht mitgezählt.

Ascensionen innerhalb der etatsmäfs. Oberlehrerstellen bedürfen der Genehmigung des Ministers.

Katholische Religionslehrer. Min. Verf. v. 2. Juli 1833: „Das Minist. ist mit dem Antrage des K. Prov. Schulcollegiums, betreffend die den Religionslehrern an den kathol. Gymnasien zu gebende äufsere Stellung einverstanden, und genehmigt hiemit, dafs die ordentlichen Religionslehrer, welche den Religionsunterricht durch alle Classen des Gymnasiums und den hebräischen in den oberen Classen ertheilen, die Andachtsübungen der Gymnasiasten leiten, und zu dem Behuf selbstredend sich über ihre Bildung hinreichend ausgewiesen haben müssen, den Oberlehrern im Range gleichgestellt werden, und mit diesen an den betreff. Gymnasien nach der Anciennität rangiren.“

Beim Ausscheiden aus dem Lehramt wird der Professor- oder der Oberlehrer-Titel nicht ertheilt.

Min. Verf. v. 15. Febr. 1865: „Der Director N. hat für den Lehrer N., dessen Pensionirung zu Ostern d. J. bevorsteht, die Verleihung des Oberlehrertitels erbeten. Ich beauftrage das K. Prov. Schulcollegium, den Dir. N. dahin zu bescheiden, dafs einem Lehrer bei seiner Emeritirung eine derartige Auszeichnung durch einen höhern Titel nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen nicht gewährt werden kann.“

Der Titel Musikdirector.

Minist. Bekanntm. v. 9. Juli 1850: „Es haben in neuerer Zeit so häufig Bewerbungen um Bewilligung des Prädicats Musikdirector, dessen Ertheilung von mir ausgeht, stattgefunden, dafs ich mich, um die Würde der durch diese Auszeichnung angedeuteten künstlerischen Stellung aufrecht zu erhalten, veranlafst gesehen habe, die Bedingungen, unter welchen das genannte Prädicat ertheilt wird, einer Revision zu unterziehen. Nachdem ich darüber das Gutachten der musikal. Section der K. Akademie der Künste entgegengenommen, habe ich gegenwärtig die Bestimmung getroffen, dafs bei der ohnehin möglichst zu beschränkenden Ertheilung des Prädicats Musikdirector in Zukunft nur solche Musiker berücksichtigt werden sollen, welche eine allgm. wissenschaftl. und gründliche musikal. Bildung besitzen, sich durch gröfsere musikal. Compositionswerke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht und sich vornehmlich auch durch die Direction bedeutender, aus feststehenden musikal. Einrichtungen hervorgegangener Musikaufführungen mit Erfolg bewährt haben. Zugleich behalte ich mir vor, in den einzelnen Fällen das Gutachten der durch die musikal. Section der K. Akademie der Künste vertretenen Sachverständigen einzuholen.

Ich bringe das Vorstehende zur öffentl. Kenntnifs, damit zur Vermeidung unbegründeter Gesuche und zurückweisender Bescheide bei künftigen Bewerbungen um das genannte Prädicat auf die von mir gestellten unerläfslichen Bedingungen und auf die nach den Umständen erforderl. Beibringung der Zeugnisse über die vollständige Erfüllung der letzteren die nöthige Rücksicht genommen werde.“

IV.

Amtspflichten.

Die wesentlichsten Dienstvorschriften für das Lehramt waren früher allgemein in den Instructionen für die Gymnasialdirectoren zusammengefaſst; nur vereinzelt fanden sich auch Instructionen für die Classenordinarien und für die Lehrer. Bei der zunehmenden Ausdehnung der meisten höheren Schulen erhielt das Institut der Classenordinarien eine gröſsre Wichtigkeit; ebenso erschien es rathsam, die jungen Lehrer gleich bei ihrem Eintritt in das Lehramt mit ihren hauptsächlichsten Pflichten in demselben und mit einigen leitenden Gesichtspuncten bekannt zu machen. Wie durch diese Rücksicht eine Aussonderung der auf das Ordinariat und die allgemeine Führung des Lehramts bezüglichen Bestimmungen veranlaſst wurde, so machten auſserdem die Entwickelung des Realschulwesens und die inzwischen erlassenen allgemeinen Verordnungen eine Revision der älteren Directoreninstructionen nöthig. Sie ist im Jahre 1862 vom Ministerium angeordnet worden. Die in Folge dessen[1]) von den K. Prov. Schulcollegien berathenen und neu aufgestellten Instructionen für die Directoren, die Classenordinarien und die Lehrer sind nachstehend mitgetheilt. Sie enthalten bei gleichen Grundprincipien eine Mannichfaltigkeit provinzieller Bestimmungen. Die Directoreninstructionen zeigen übereinstimmend, daſs der erweiterte Umfang der höheren Schulen und im Zusammenhang damit ebenso die Vermehrung wie der häufige und rasche Wechsel des Lehrerpersonals in denselben mit Nothwendigkeit dazu geführt hat, die Autorität der Vorsteher diesen complicirten Verhältnissen gegenüber in jeder zulässigen Weise zu stärken, und zu der Stellung, welche die Schulrectoren ältrer Zeit gröſstentheils einnahmen, zurückzukehren.

Wie die allgemeinen Bestimmungen der Instructionen für die Directoren, die Classenordinarien und die Lehrer nicht nur auf die Gymnasien, sondern auch auf die Realschulen 1. O. Anwendung finden, so dienen sie in analoger Weise auch für die unter der Aufsicht Königlicher Regierungen stehenden Progymnasien, Realschulen 2. O. und höh. Bürgerschulen zur Richtschnur.

Instructionen für die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O.

Provinz Preuſsen.

Instr. vom Jahre 1867.

„I. Allgemeine Stellung des Directors. §. 1. Der Director ist der Vorsteher des Gymnasiums (der Realschule) und hat als solcher die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten, welche das Wohl der Anstalt betreffen.

II. Verhältniſs zu den Behörden. §. 2. Das K. Prov. Schulcollegium ist die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Ver-

[1]) Die westfäl. Directoreninstruction war bereits im Jahre 1856 revidirt worden.

hältnifs der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches das K. Prov. Schulcoll. alle die Anstalt betreffenden Verfügungen zur Ausführung bringt, und andrerseits von allen das Gedeihen der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen Kenntnifs erhält. §. 3. Demnach hat der Dir. alle an die Anstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von derselben ausgehenden Schreiben und Zeugnisse anzufertigen, zu vollziehen und erforderlichen Falls mit dem Amtsiegel zu beglaubigen. §. 4. Er hat die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov. Schulcoll. unverzüglich in Ausführung zu bringen, oder falls besondere Umstände diese Ausführung bedenklich machen, darüber sofort zu berichten. §. 5. Er hat die ihm obliegenden Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten und auch ohne besondre Aufforderung über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt an das K. Prov. Schulcoll. zu berichten. §. 6. Namentlich hat er die Erledigung eines Lehramts sofort anzuzeigen und das hiedurch entstehende Bedürfnifs der Anstalt dem Prov. Schulcoll., bei Anstalten nicht Königl. Patronats auch dem Patron, näher zu bezeichnen; er ist zugleich befugt, für die Wiederbesetzung der erledigten Stelle bestimmte Vorschläge zu machen. §. 7. Der Dir. ist verpflichtet, dem Commissarius des Prov. Schulcoll. jegliche Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu ertheilen, welche derselbe in Bezug auf die Anstalt von ihm fordert. §. 8. Bei Anstalten nicht Königl. Patronats ist der Dir. verpflichtet, auch dem Patron halbjährliche Frequenzlisten und Abschrift des von dem K. Prov. Schulcollegium bestätigten Lectionsplans einzureichen.

§. 9. Der Dir. ist befugt, aufserhalb der Ferien in dringenden Fällen sich selbst auf 4 Tage zu beurlauben und sich einen Stellvertreter zu bestellen; für einen längern Urlaub hat er die Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. Bei nicht Königl. Anstalten hat er zugleich dem Patronat von seiner Beurlaubung Anzeige zu erstatten und aufserdem die Genehmigung desselben nachzusuchen, falls der von ihm erbetne Urlaub die Dauer von 14 Tagen überschreitet oder besondere Stellvertretungskosten verursacht. Verreist der Director innerhalb der Ferienzeit, so hat er vorher dem K. Prov. Schulcoll. seinen Stellvertreter namhaft zu machen. §. 10. Falls der Dir. aus seinem Amt auszuscheiden beabsichtigt, so ist er verpflichtet, seine Kündigung mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov. Schulcoll. und bezüglich auch dem Patronat der Anstalt einzureichen, falls nicht seitens des Patronats eine 6 monatl. Kündigungsfrist festgesetzt ist.

III. Verhältnifs zu der Anstalt. A. Im allgemeinen. §. 11. Wie der Dir. für die gedeihliche Verwaltung der ganzen Anstalt verantwortlich ist, so darf auch seiner Kenntnifs nichts entzogen werden, was auf das Wohl derselben von Einflufs ist. Demnach gebührt ihm die Betheiligung am Bau-, Etats- und Cassenwesen insoweit, dafs er über alle baulichen Veränderungen, über die Etatsentwürfe und über die Verwendung etwaniger Cassenüberschüsse zuvor gutachtlich zu hören ist. Desgleichen hat er bei den Königl. Anstalten Kenntnifs von den Quartalsabschlüssen und der Jahresrechnung zu nehmen und dieselben vor Einreichung an die Behörde mitzuvollziehen. Aufserdem ist er an den Königl. Anstalten bei allen Cassenrevisionen zuzuziehen.

§. 12. Dem Dir. liegt die Aufsicht über das Schulgebäude, die Schulutensilien, die Bibliotheken und sonstigen Sammlungen der Anstalt ob. Ist einer der Lehrer mit der besondern Verwaltung einer solchen Sammlung beauftragt, so verbleibt doch dem Dir. das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht. §. 13. Die nach einer bestimmten leicht übersichtlichen Ordnung zu veranstaltende Anlegung und Verwaltung des Schularchivs, zu welchem aufser den amtl. Verfügungen auch die Entwürfe der zu erstattenden Berichte, die Bau- und Rechnungsacten, das Schulalbum, die Censurbücher und Entwürfe der Abgangszeugnisse, die Abiturientenprüfungsverhandlungen und die Protokolle über die Lehrerconferenzen gehören, steht lediglich dem

Dir. zu. Desgleichen gebührt ihm, bezügl. seinem Stellvertreter, der ausschliefsliche Gebrauch des Schulsiegels.

§. 14. Der Dir. entscheidet nach vorgängiger Prüfung und auf Grund der vorgelegten Zeugnisse über die Aufnahme eines Schülers. Er ist befugt, die Aufnahme solcher Zöglinge zu verweigern, von denen er nach Ausweis ihrer Zeugnisse einen Nachtheil für die Zucht der Anstalt zu befürchten hat.

§. 15. Obwohl der Dir. die Wünsche der Lehrer rücksichtl. der Stundenvertheilung anzuhören hat, so steht doch ihm allein, vorbehaltlich der Genehmigung des K. Prov. Schulcollegiums die Festsetzung des Lehr- und Stundenplans ohne vorgängige Berathung in der Conferenz zu.

§. 16. Der Dir. hat unter eigner Verantwortlichkeit den amtl. Theil der jährl. Schulprogramme selbständig abzufassen und für die Abfassung der denselben beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung zu sorgen. Diese Abhandlung ist in der Regel in bestimmter Reihenfolge von dem Dir. und den ordentl. Lehrern der Anstalt zu liefern. §. 17. Der Dir. hat die öffentl. Schulprüfungen oder Redeacte zu ordnen und die Einladungen zu denselben zu erlassen. §. 18. Die Maturitätsprüfungen erfolgen nach Anordnung des K. Commissarius in Gemäfsheit der dafür besonders erlassenen Bestimmungen.

§. 19. Der Dir. hat darüber zu wachen, dafs der Schuldiener, welcher ihm nach Mafsgabe seiner Instruction zu pünctlichem Gehorsam verpflichtet ist, seine Amtsobliegenheiten treu und gewissenhaft erfülle.

B. Zu den Lehrern. §. 20. Der Dir. ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums und andrerseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. §. 21. Demnach hat derselbe im Auftrag des K. Prov. Schulcoll. jeden neu angestellten Lehrer zu vereidigen, bezügl. wenn dieser Eid schon früher geleistet ist, zu verpflichten und in sein Amt einzuführen.

§. 22. Der Dir. hat den Vorsitz und die Leitung der Lehrerconferenzen; er beruft dieselben mindestens einmal im Monat und aufserdem so oft als Berathungsgegenstände vorliegen. Volles Stimmrecht in der Conferenz besitzen sämmtliche ordentl. Lehrer, die wissenschaftlichen Hülfslehrer und die Probecandidaten, letztere jedoch nur, falls sie eine volle Lehrerstelle vertreten; andernfalls nur für die Gegenstände ihres Unterrichts. Die technischen Lehrer nehmen nur dann regelmäfsig an der Conferenz Theil, wenn sie als ordentl. Lehrer fest angestellt sind; aufserdem bleibt ihre Theilnahme und ihr Stimmrecht auf Gegenstände ihres Unterrichts beschränkt. Ebenso steht denjenigen Geistlichen, welche nicht an der Anstalt fest angestellt sind, sondern nur den Religionsunterricht als aufserordentl. Lehrer ertheilen, das Stimmrecht nur über die Zöglinge ihrer Confession zu. §. 23. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein Protokoll zu führen, wozu der jüngste ordentl. Lehrer verpflichtet ist, falls nicht ein andrer Lehrer freiwillig und unter Zustimmung des Dir. die Führung desselben übernimmt. Das Protokoll wird am Schlufs der Sitzung vorgelesen und von sämmtl. anwesenden Lehrern unterschrieben. §. 24. Bei Abstimmungen stimmt der dem Range nach jüngste Lehrer zuerst, der älteste zuletzt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors. Falls der Dir. von einem Beschlufs der Mehrheit einen wesentlichen Nachtheil für die Anstalt besorgt, so ist er befugt, die Ausführung dieses Entschlusses bis nach eingegangner Entscheidung des K. Prov. Schulcoll. auszusetzen, an welches er sofort unter Einreichung des Protokolls zu berichten hat. §. 25. In der Conferenz sind die Verfügungen des K. Prov. Schulcoll., bezügl. die Schreiben des Patronats, soweit beide nicht besonders für den Dir. bestimmt sind, mitzutheilen. Aufserdem sind Gegenstände der Berathung alle allgemeinen Anordnungen didaktischer und disciplinarischer Art, das Verhalten der Schüler in beiden Beziehungen, die Ausführung des Lehrplans, die methodische Behandlung einzelner Unterrichtsfächer, die Censuren und Versetzungen, die Ergänzung der wissenschaftl. und techn. Sammlungen der Anstalt und sonstige Angelegenheiten, welche zu dem Zweck der Anstalt in unmittelbarer Beziehung stehen. Beschwerden eines Lehrers über den Dir. können nie, Streitigkeiten

unter Lehrern nur dann Berathungsgegenstand sein, wenn die betreff. Lehrer damit einverstanden sind. §. 26. Der Dir. ist berechtigt, zur Berathung über die Behandlung einzelner Lehrfächer besondere Fachconferenzen zu berufen, in welchen nur die betheiligten Lehrer zu erscheinen haben. §. 27. In den Versetzungsconferenzen stimmen über die Versetzung der Schüler nur die Lehrer der betreff. Classe, der Ordinarius der nächst höhern Classe und der Dir. ab. Ueber die Versetzung entscheidet die Stimmenmehrheit, jedoch mit der Maſsgabe, daſs der Dir. gegen die Versetzung eines Schülers, dessen Reife er Ursache hat zu bezweifeln, ein entscheidendes Veto einzulegen befugt ist. §. 28. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind, insoweit sie nicht ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimniſs zu behandeln.

§. 29. Der Dir. hat die Lehrer anzuhalten, daſs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und der Eltern nachtheilig sein könnte. §. 30. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte für Privatzwecke zum Nachtheil seiner amtlichen Obliegenheiten, Uebertretung der Schulordnung oder ein der Würde des Lehrstandes unangemeſsnes Benehmen, sei es in oder auſser der Schule, zu Schulden kommen läſst, so hat der Dir. ihm darüber ernstliche Vorstellung zu machen, und wenn diese nicht fruchten sollte, desgl. bei eigentlichen Vergehungen und starken Miſsgriffen, sofort an das K. Prov. Schulcoll. zu berichten. Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit Genehmigung des Dir. und nur in auſserordentlichen Fällen ertheilen. §. 31. Ebenso hat der Dir. diejenigen Lehrer, welche in disciplinar. oder didakt. Beziehung die allgemeinen Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämmtlicher Lehrer stören, mit collegialischer Schonung und, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen.

§. 32. Insbesondre hat der Dir. die Probecandidaten mit den allgemeinen Bestimmungen über die Schulverwaltung bekannt zu machen und denselben die erforderl. pädagog. und didakt. Anleitung zu gewähren. §. 33. Der Dir. hat auf den pünctlichen Beginn der Schulstunden streng zu halten und jede ungebührliche Ausdehnung der Zwischenpausen zu verhüten. Er darf ferner nicht zulassen, daſs ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne seine vorgängige Genehmigung eine Lehrstunde aussetze oder mit einem andern Lehrer tausche.

§. 34. Bei Erkrankung eines Lehrers steht lediglich dem Dir. die Anordnung der Vertretung zu, wobei derselbe jedoch auf die sonstige Belastung der übrigen Lehrer die gebührende Rücksicht nehmen wird. §. 35. Der Dir. ist befugt bei dringenden Veranlassungen einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu ertheilen.

§. 36. Alle Eingaben der Lehrer an die vorgesetzten Staatsbehörden, bezügl. an das Patronat, sind nur durch Vermittelung des Dir. und erforderlichen Falls von seinem Gutachten begleitet einzureichen.

C. Zu dem Unterrichtszweck der Anstalt. §. 37. Dem Dir. ist die Leitung des gesammten Unterrichts übertragen, an welchem er sich selbst in angemeſsner Weise, in der Regel durch Uebernahme von 10—12 wöchentl. Lehrstunden, zu betheiligen hat. Er hat diesen Unterricht in Gemäſsheit der allgm. Bestimmungen so zu ordnen, daſs einerseits das der ganzen Anstalt wie den einzelnen Classen gesteckte wissenschaftl. Ziel möglichst vollständig erreicht, andrerseits die Einheit der gesammten Geistesbildung mit verständiger Berücksichtigung der jugendlichen Kräfte der Zöglinge gewahrt werde. §. 38. Demnach hat er bei der Anordnung des Lehrplans (§. 15) neben der wissenschaftl. Bildung der Lehrer auch ihre pädagog. und didakt. Befähigung für bestimmte Unterrichts- und Alterstufen

in der Weise zu berücksichtigen, dafs die Wirkungskreise der einzelnen Lehrer in einander greifen und zur Erreichung des Gesammtzwecks sich gegenseitig unterstützen. §. 39. Zu diesem Behuf hat er durch Abhaltung von Fachconferenzen (§. 26) dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern in Einklang und in gemeinschaftliche Beziehung zu dem allgemeinen Bildungsziel gesetzt werden. §. 40. Ebenso hat er darauf zu achten, dafs bei Anordnung der häusl. Aufgaben und namentlich der schriftlichen Arbeiten seitens der einzelnen Lehrer ebenso die Rücksicht auf die übrigen Unterrichtsfächer wie auf die Leistungsfähigkeit des jugendlichen Alters streng beobachtet werde.

§. 41. Zu seinen wesentlichen Obliegenheiten gehört, dafs er die Unterrichtstunden der einzelnen Lehrer fleifsig besuche, die etwanigen Abwege und Nachlässigkeiten derselben ins Auge fasse, die schriftl. Arbeiten sämmtlicher Classen von Zeit zu Zeit durchsehe und seine Bemerkungen demnächst in der Conferenz, oder falls er dies angemefsner findet, dem betreff. Lehrer besonders mittheile. §. 42. Zur einheitlichen Durchführung des Lehrplans, wie zur gegenseitigen Anregung der Lehrer ist er befugt, in regelmäfsigem Wechsel Lectionen anzuordnen, welche von den betreff. Lehrern für die verschiedenen Fächer und Classen im Beisein der übrigen Fachlehrer abgehalten werden und bei genügendem Anlafs nach Methode und Ergebnifs demnächst in der Conferenz zur collegialischen Erörterung kommen. §. 43. Desgleichen ist der Dir. befugt, zu genauer Feststellung des Unterrichtsergebnisses Versetzungsprüfungen im Beisein der nächstbetheiligten Lehrer abhalten zu lassen.

§. 44. Die öffentl. Prüfungen am Schlufs des Schuljahrs haben den Zweck, unter Fernhaltung jeder geflissentlichen Schaustellung den Eltern von den Leistungen der Anstalt Kenntnifs zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Theilnahme derselben zu erregen und zu erhalten. Der Dir. hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die Vorträge der Schüler sowie die Prüfungen selbst so einzurichten, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde.

D. Zu der sittlichen Aufgabe der Anstalt. §. 45. Die Schule hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftl. Ausbildung der Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und sie zu einem derselben entsprechenden Wandel anzuleiten. Der Dir. wird deshalb die Pflege eines christlichen Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende den Religionslehrer aufs kräftigste unterstützen, die Theilnahme der Schüler an dem öffentl. oder dem besondern Gymnasialgottesdienst, soweit dies ausführbar ist, durch die Lehrer beaufsichtigen und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlichen Lebens vorleuchte.

§. 46. Die disciplinarische Wirksamkeit des Dir. erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und mufs jederzeit mit derjenigen Kraft und Umsicht verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordung und die Handhabung der Zucht sichert. §. 47. Demnach hat der Dir., da das Zusammenwirken der Lehrer in sittlicher und disciplinar. Beziehung von besondrer Wichtigkeit ist, dieselben in den Conferenzen zu ausführlichen Mittheilungen über den Fleifs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und die Mafsregeln mit ihnen zu berathen, welche geeignet sind, tadelnswerthen oder gar verderblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Classen mit Erfolg entgegenzuwirken.

§. 48. Da auf die sittliche Entwickelung der Schüler das häusl. Leben derselben von entschiedenstem Einflufs ist, so gebührt der Schule auch die Aufsicht über dasselbe bei den auswärtigen Schülern. Demnach steht dem Dir. die Entscheidung über die Zulässigkeit der einzelnen Pensionate für die auswärtigen Schüler zu, wobei jede Pension, in welcher der Zögling der

Verführung oder dem schlechten Beispiel ausgesetzt sein könnte, namentlich auch alle Wirthshäuser, falls nicht verwandtschaftliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, zurückzuweisen sind. §. 49. Um von dem Leben der auswärt. Schüler die erforderliche Kenntnifs zu gewinnen, hat der Dir. nicht nur seinerseits dieselben von Zeit zu Zeit auf ihren Stuben zu besuchen, sondern auch andere Lehrer, insbesondre die Classenordinarien zu solchen Besuchen anzuhalten. Die bei diesen Besuchen gemachten Beobachtungen sind in der Conferenz mitzutheilen.

§. 50. Der Dir. hat den Grundsatz zur Geltung zu bringen, dafs das wesentlichste Disciplinarmittel das lobende oder tadelnde Wort des Lehrers sei, und dafs eigentliche Strafen möglichst selten, erforderlichen Falls aber rechtzeitig und mit Entschiedenheit verhängt werden müssen. §. 51. Die sogenannten Strafarbeiten, sowie die Strafe des Nachsitzens sind möglichst zu beschränken, da sie durch Häufung sowohl an Nachdruck verlieren, als auch diejenige Zeit ungebührlich schmälern, deren der Schüler zu seinen sonstigen Arbeiten, wie zur Erholung bedarf; die Strafe des Nachbleibens darf nie ohne Aufsicht eines Lehres ausgeführt werden. §. 52. Wenn für gröbere Vergehen eine mäfsige und zweckentsprechende Körperstrafe nicht entbehrt werden kann, so ist dieselbe doch möglichst selten anzuwenden. Dieselbe ist in der Regel nur in den 3 unteren Classen, in der III nur nach vorgängigem Conferenzbeschlufs zu verhängen und stets von dem Lehrer zu vollziehen. Der Dir. ist befugt, einem Lehrer, welcher von der Körperstrafe einen zu ausgedehnten Gebrauch macht, oder bei Vollziehung derselben mit Heftigkeit und ohne die erforderliche Schonung der Gesundheit verfährt, die Verhängung dieser Strafe zeitweilig zu untersagen. §. 53. In den beiden oberen Classen tritt für gröbere Vergehen die Strafe des Einschliefsens (Arrest) ein, jedoch stets nur mit Genehmigung des Dir.; dieselbe darf aber, um den Charakter einer Ehrenstrafe zu bewahren und nicht in eine förmliche Haft auszuarten, nie über 4 Stunden ausgedehnt werden.

§. 54. Ist das Lehrercollegium der gewissenhaften Ueberzeugung, dafs die Anstalt die ihr zustehenden Erziehungsmittel an einem Schüler ohne Erfolg erschöpft habe, oder dafs von dem fernern Verbleiben desselben auf der Anstalt Gefahr für die Aufrechthaltung der Zucht oder für die Sitten seiner Mitschüler erwachse, so ist dieser Schüler, jedoch nur nach vorgängigem Conferenzbeschlufs, welcher möglichst bald herbeizuführen ist, von der Anstalt zu verweisen. Die Verweisung ist entweder einfach oder geschärft: im ersten Fall ist dem Schüler unbenommen, sich sofort bei einer andern Anstalt zur Aufnahme zu melden; im zweiten wird derselbe zugleich auf die Dauer eines Vierteljahrs von jeder andern öffentlichen Schulanstalt ausgeschlossen. Zu der geschärften Verweisung ist die Zustimmung des K. Prov. Schulcoll. erforderlich. In beiden Fällen sind die Eltern, bezügl. die Pensionshalter und die Ortspolizeibehörde, von der Verweisung sofort in Kenntnifs zu setzen, und ist in dem Abgangszeugnifs die Strafe und der Anlafs derselben ausdrücklich zu erwähnen. Falls die Conferenz wider die Ansicht des Dir. die Beibehaltung des Schülers beschliefst, so steht auch hier dem Dir. die ihm im §. 25 vorbehaltne Befugnifs zu, die Entscheidung des K. Prov. Schulcoll. einzuholen.

§. 55. Die Censuren werden von den Ordinarien auf Grund der von den Lehrern abgegebenen Urtheile entworfen; die Feststellung der Gesammtprädicate erfolgt in der Conferenz, wobei jedoch nur dem Dir. und den betheiligten Lehrern ein Stimmrecht zusteht. Sämmtliche Censuren sind von dem Dir. und dem Ordinarius der betreff. Classe zu vollziehen. §. 56. Die Ausfertigung der Maturitätszeugnisse, sowie derjenigen Abgangszeugnisse, an welche sich Berechtigungen für den Civil- oder Militairdienst knüpfen, erfolgt nach Mafsgabe der dafür besonders erlassenen Bestimmungen. Die Ausstellung der übrigen Abgangszeugnisse steht dem Dir. auf Grund der von den betreff. Lehrern abgegebenen Urtheile zu.

IV. Verhältnifs zu den Eltern. §. 57. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben, hiedurch einen bedeutenden Theil ihrer Befugnifs an die Anstalt abtreten, so hat sich der Dir. mit ihnen oder ihren Vertretern, wo irgend nöthig, mündlich oder schriftlich in Verbindung zu setzen, sie auf die zur sittlichen und geistigen Entwickelung der Zöglinge erforderlichen Mafsregeln aufmerksam zu machen, auf den rechtzeitigen Abgang unbefähigter oder zuchtloser Schüler hinzuwirken und hiedurch förmlichen Verweisungen möglichst vorzubeugen. §. 58. Während der Dir. berechtigten Wünschen der Eltern die erforderliche Rücksicht zuwenden wird, hat er andrerseits mit Entschiedenheit darauf zu halten, dafs dieselben ihre Söhne der Schulordnung unbedingt unterwerfen. Namentlich hat er Urlaubsgesuche nur in aufserordentl. Fällen zu bewilligen, und der etwanigen Neigung, die gesetzliche Ferienzeit nicht einzuhalten, mit Nachdruck zu begegnen.

V. Allgemeine Verpflichtung des Directors. §. 59. Schliefslich wird dem Dir. zur Pflicht gemacht, allen, dem Frieden der christlichen Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Ehrerbietung gegen Se. Maj. den König nachtheiligen Richtungen und Bestrebungen innerhalb des Lehrercollegiums und der Anstalt entschieden entgegenzutreten und von dem etwanigen Vorkommen derselben der Behörde sofort Kenntnifs zu geben."
Königsberg. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Brandenburg.

Instr. v. 22. Jan. 1868.

„Nachstehende Instruction bezeichnet die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren (Rectoren) der höh. Unterrichtsanstalten innerhalb des Ressorts des K. Prov. Schulcoll. der Prov. Brandenburg obliegen und zustehen.

§. 1. Amtliche Stellung und Aufgabe des Directors im allgemeinen. Der Dir. hat als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Unterrichtsanstalt sowohl für ihre äufseren Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch besonders dahin zu wirken, dafs in ihrem Innern der Geist eines wahrhaft einheitlichen Wirkens herrsche, damit der Zweck der Erziehung und des Unterrichts an der Jugend erreicht werde. Im allgemeinen mufs von ihm nicht allein das Mafs der für sein Amt erforderlichen Kenntnisse und das Bestreben nach steter Erweiterung und Vertiefung derselben erwartet, sondern auch vorausgesetzt werden, dafs er durch das Vorbild musterhafter Amtstreue, aufrichtiger Vaterlandsliebe und christlicher Gesinnung auf Lehrer und Schüler einwirke, und namentlich dahin sein Streben richte, dafs die aus der Schule in das Leben tretenden Jünglinge mit guten Kenntnissen ausgerüstet und von einem christlich frommen Sinn erfüllt seien.

§. 2. Verhältnifs zu den Behörden. Der Dir. ist das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete K. Prov. Schulcollegium zu erkennen hat. Alle ihm von diesem zugehenden Anordnungen und Verfügungen hat er auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erforderten Berichte[1]) pünctlich zu erstatten, über alle wichtigeren Ereignisse

[1]) Die regelmäfsig zu erstattenden Berichte sind folgende:

1. Einreichung des Lectionsplans, 4 Wochen vor Beginn des Schuljahrs.

2. Uebersicht der Frequenz des verflofsnen Halbjahrs, 14 Tage nach dem Schlufs desselben.

3. Uebersicht der Frequenz des laufenden Halbjahrs, 14 Tage nach dem Beginn desselben; C. Verf. v. 11. Mai 1857.

und Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercollegiums, den Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler, oder die didaktischen und disciplinarischen Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten, auch den Commissarien desselben jede amtliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen.

Wo besondere Curatorien, Ephorate oder Patronate bestehen, unterliegt das Verhältniſs des Dir. zu denselben besonderen Bestimmungen.

In Betreff der Portofreiheit aller dienstlichen, stets mit dem Schulsiegel zu verschlieſsenden Schreiben und Sendungen, sind die Bestimmungen des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten v. 3. Febr. 1862 und die späteren abändernden und ergänzenden Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

§. 3. Verhalten zu den Lehrern der Anstalt. Der Dir. ist der nächste Vorgesetzte aller an der Anstalt fungirenden Lehrer, Probecandidaten und Unterbeamten. Er wird indeſs in Betreff dieser seiner Stellung nicht auſser Acht lassen, daſs die von den Lehrern zu erwartende Willfährigkeit nur in dem äuſsersten Fall aus dem Subordinationsverhältniſs hervorgehen darf, ihre Hauptquelle aber in einer auf seinen musterhaften Wandel, sein umsichtiges Benehmen, seine Gelehrsamkeit und Lehrgeschicklichkeit, seine strenge Pflichterfüllung und Berufstreue gegründeten Autorität haben muſs. Wenn er hienach jedem Lehrer mit Theilnahme und Achtung begegnet und überall pflichtgemäſs das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen sich bemüht, so wird er nur in seltenen Fällen genöthigt sein, die Form des Befehls zu wählen. Der Dir. ist das vermittelnde Organ zwischen der vorgesetzten Behörde und den Lehrern und Beamten der Anstalt; er hat daher alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben mit seinem Gutachten zu begleiten.

§. 4. Anstellung und Einführung der Lehrer. Dem Dir. liegt ob, die neu angestellten Lehrer in das ihnen übertragne Amt förmlich einzuweisen, ihnen hiebei die Pflichten, welche ihnen dasselbe auferlegt, unter Hinweisung auf ihre Instruction, ausführlich und eindringlich bekannt zu machen und sie bei den höh. Lehranstalten Königl. Patronats in vorschriftsmäſsiger Weise eidlich zu verpflichten oder die Verpflichtung auf den etwa schon früher geleisteten Eid zu bewirken. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer

4. Einsendung der Abiturientenarbeiten nebst Protokollen etc., 4 Wochen nach dem mündl. Examen.

5. Eine tabell. Uebersicht der im Lauf des Kalenderjahrs bei der Anstalt geprüften Maturitätsaspiranten resp. Abiturienten, im October.

6. Ein Verzeichniſs der an der Anstalt beschäftigten Candid. prob. und ungeprüften Candidaten, halbjährl. zu Michaelis über die zu Michaelis des Vorjahrs eingetretenen, Ostern über die zu Ostern des Vorjahrs eingetretenen.

7. Ein Verzeichniſs der im Lauf des Jahrs im Lehrercollegium eingetretenen Veränderungen, zum 1. Novb.

8. Ein Verzeichniſs der für den Fall einer Mobilmachung der Armee unabkömmlichen Lehrer, in der ersten Hälfte des Octb.; Nachtrag im April jedes Jahrs.

9. Verwaltungsbericht nebst Nachweisung aller vorhandenen Lehrer, alle 3 Jahre, zu Ende des letzten Jahrs der Verwaltungsperiode, für die Gymnasien zu Ende 1867, 1870 etc., für die Realschulen zu Ende 1869, 1872 etc. (Verf. v. 6. Aug. 1863).

10. Anzeige der angemeldeten Abiturienten nebst Charakteristik derselben, eventl. Vacatanzeige, nach den C. Verff. v. 30. Juli 1862 und 24. Octb. 1867.

11. Von den Anstalten Königl. Patronats halbjährl. 14 Tage nach Beginn des Semesters ein Verzeichniſs der Freischüler und Stipendiaten.

12. Das Programm der Anstalt in der vorgeschriebnen Anzahl spätestens 14 Tage nach dem Schluſs des Schuljahrs.

Die äuſsre Form der Berichte ist nach unsrer Verfügung v. 15. Dcb. 1865 einzurichten.

seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber an uns zu erstattenden Bericht die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Anstellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, genau zu bezeichnen, und wenn ihm ein geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wahlberechtigten Behörde auf denselben hinzulenken. Bei einem eingetretnen Todesfall oder bei dem plötzlichen Abgang eines Lehrers ist uns aufserdem noch auzuzeigen, in welcher Weise für die einstweilige Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

§. 5. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer. Wie es die Aufgabe des Dir. ist, jedem Lehrer diejenige Thätigkeit anzuweisen, für welche er am meisten geeignet ist, und in allen den Geist wahrer Collegialität zu pflegen, so ist es auch seine Pflicht, darüber zu wachen, dafs die Lehrer alle ihre amtlichen Obliegenheiten nach ihrer Instruction genau erfüllen. Eintretende Zwistigkeiten unter ihnen hat er nach Möglichkeit zu schlichten, vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten auch in ihrem aufseramtlichen Auftreten, insbesondre in politischer und kirchlicher Beziehung zunächst mit humaner Schonung zu rügen, aber bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen mit Ernst und Nachdruck zu steuern.

Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeamten Warnungen und Verweise zu ertheilen, mufs aber grobe Pflichtverletzungen derselben der vorgesetzten Aufsichtsbehörde anzeigen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dir. einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 §§. 18 u. 54).

§. 6. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonst durch unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten wird, so hat der Dir. das Nöthige zur Vertretung desselben durch die anderen Lehrer und nur in den dringendsten Fällen durch Combination einzelner Classen anzuordnen.

Urlaub ist er befugt den darum nachsuchenden Lehrern in begründeten Fällen bis zur Dauer von 8 Tagen zu ertheilen, wenn für eine angemefsne, in jedem Fall von der Genehmigung des Dir. abhängige Vertretung gesorgt werden kann. Längere Beurlaubungen sind bei uns nachzusuchen, und ist dabei jedesmal anzuzeigen, wie die Vertretung angeordnet werden soll.

§. 7. Probecandidaten. Die der Anstalt zur Abhaltung des vorschriftsmäfsigen Probejahrs überwiesenen Schulamtscandidaten hat der Dir. nach den bestehenden Vorschriften (Min. Rescr. v. 30. März 1867) in angemefsner Weise zu beschäftigen und theils selbst, theils durch die betreff. Classenordinarien und Lehrer zu leiten und zu unterstützen. Er hat zugleich dahin zu wirken, dafs dieselben auch aufserhalb ihres Unterrichts den ganzen Organismus der Schule kennen lernen, und insbesondre, dafs sie an den Conferenzen und allen Schulacten regelmäfsig theilnehmen.

§. 8. Schuldiener. Alle in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden Personen als Schuldiener, Aufwärter u. s. w. sind der unmittelbaren Aufsicht des Dir. unterworfen. Derselbe hat darauf zu sehen, dafs sie nach ihrer Instruction ihre Pflichten genau erfüllen, sich keine Ungehörigkeiten erlauben und durch ihr oder oder der Ihrigen Betragen den Schülern kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen bemerkt, so hat der Dir. zunächst selbst in der geeigneten Weise Abhülfe zu schaffen und, wenn dieselbe nicht erreicht wird, den betreffenden Fall zu unsrer Kenntnifs zu bringen. Insbesondre wird die strengste Wachsamkeit den Directoren derjenigen Anstalten anempfohlen, mit welchen Alumnate oder Pensionate verbunden sind.

§. 9. Lehrerconferenzen. Die Lehrerconferenzen sollen dazu dienen, das Interesse jedes Lehrers an der Anstalt zu wecken und in allen die Ueberzeugung lebendig zu erhalten, dafs sie, in welcher Classe auch beschäftigt, dennoch wesentliche Glieder eines organischen Ganzen sind. Dieselben werden unter dem Vorsitz des Dir. regelmäfsig alle 14 Tage zu

bestimmten, aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden Stunden und aufserdem, so oft es dem Dir. nöthig erscheint, abgehalten. Es wird in ihnen alles zur Berathung gebracht, was zur Erhaltung guter Zucht, zur Beförderung des Fleifses und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur zweckmäfsigen Ausführung des aufgestellten Lectionsplans eine gemeinsame Besprechung wünschenswerth macht; ferner was in Betreff der Versetzungen, Censuren und solcher einzelnen Vergehen, bei denen es sich um strengere Schulstrafen oder unfreiwillige Entfernung eines Schülers handelt, festzustellen ist, endlich alles, wobei gemeinsame Berathung angemessen oder nothwendig erscheint. Auch hat der Dir. in den Conferenzen die amtlichen Erlasse der Behörden mitzutheilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Bekanntmachung auf dem Wege des Umlaufs erfordert. Seiner Beurtheilung ist hiebei anheimgestellt, zwischen den Verfügungen, welche die Gesammtheit der Lehrer angehen, und denjenigen, welche nur seine Stellung als Dir. betreffen oder eine persönliche Beziehung haben, zu unterscheiden. Der Dir. stellt die zur Besprechung kommenden Gegenstände sowie ihre Reihenfolge fest und leitet die Verhandlungen. Er hat dahin zu wirken, dafs in ihnen der Geist der Eintracht, Mäfsigung und Offenheit herrsche, und dafs durch sie die einzelnen Lehrer eine lebendige Anregung und genaue Kenntnifs der Anstalt erhalten.

Stimmrecht haben bei denselben die Lehrer der Anstalt nach Mafsgabe der Bestimmungen im §. 8 der Lehrerinstruction. Abstimmungen finden bei allen Disciplinarfällen sowie bei Versetzungen und der Ertheilung von Zeugnissen Statt; aufserdem da, wo sie der Dir. für angemessen hält. Bei Abstimmungen hat der Dir. die Fragen zu stellen und die Stimmen zu fordern dergestalt, dafs die Mitglieder der Conferenz in einer bei dem nach dem Dienstalter jüngsten stimmberechtigten Lehrer beginnenden, aufwärts steigenden Reihenfolge votiren und er selbst seine Stimme zuletzt abgiebt, welche bei Stimmengleichheit entscheidet. In dem Fall, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll der Dir. das Recht haben, dasjenige, was seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach für das Wohl des Ganzen das Beste ist, festzuhalten und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen mit der Bedingung, dafs der eingetretne Dissensus und die Gründe für denselben zu Protokoll gebracht werden und unter Einreichung desselben unsre Entscheidung einzuholen ist.

Ueber die Ausführung der Conferenzbeschlüsse hat der Dir. zu wachen und darf keine willkürliche Abweichung von denselben seitens der Lehrer gestatten. Für jede Conferenzverhandlung ist in einem vom Dir. aufzubewahrenden Buch ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Auf die durch die Min. Verf. v. 7. Jan. 1856 angeordneten Fachconferenzen wird besonders hingewiesen.

§. 10. Aufnahme und Beaufsichtigung der Schüler. Dem Dir. liegt es ob, die neu ankommenden Schüler allein oder unter Zuziehung anderer Lehrer zu prüfen und ihnen die Classe, in welche sie nach dem Mafs ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten und dem ganzen Standpunct ihrer Entwickelung gehören, resp. auch ihren Platz in derselben, zu bestimmen. Die Aufnahme in die Vorschule darf in der Regel nicht vor dem vollendeten 6., in die VI nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahr geschehen. Eine frühere Aufnahme ist bei körperlich und geistig besonders entwickelten Knaben ausnahmsweise zulässig, wenn an dem vorschriftsmäfsigen Alter nicht über 6 Monate fehlen; bei noch gröfsrer Abweichung von der obigen Regel ist in jedem einzelnen Fall unsre Genehmigung erforderlich.

Von jedem neu aufzunehmenden Schüler, welcher bereits eine öffentliche Schule besucht hat, hat der Dir. ein ordnungsmäfsig ausgestelltes Abgangszeugnifs zu fordern, dasselbe dem Ordinarius der Classe, in welche er gesetzt wird, mitzutheilen und im Archiv aufzubewahren. Schüler, welche von Anstalten gleicher Kategorie kommen, dürfen nicht in eine höhere Classe

gesetzt werden, wenn nicht zwischen dem Abgang von der frühern und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens ½ Jahr liegt.

Die Aufnahme eines verwiesenen Schülers darf nicht eher erfolgen, als bis der Dir. mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher er entlassen worden ist, über die Ursachen der Entfernung und über die Mittel zu seiner Besserung sich in Vernehmen gesetzt hat. Er ist bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler zu entlassen; die Lehrer der Classe, in welche er gesetzt worden ist, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten.

Primanern, welche im Disciplinarwege von einer Anstalt entfernt worden sind, oder dieselbe willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist bei der Aufnahme auf eine andre Anstalt das Semester, in welchem die Entfernung erfolgt, auf den 2jährigen Primacursus nicht anzurechnen.

Der Dir. hat jeden neu aufgenommenen Schüler in das Album der Schule, resp. der Vorschule, mit Vor- und Zunamen, Angabe des Tags und Orts der Geburt, der Confession, der früher etwa besuchten Schule, der Classe, in welche er gesetzt wird, sowie des Standes und Wohnorts des Vaters oder Vormunds einzutragen.

Auswärtige Schüler müssen zur besondern Fürsorge einem geeigneten Aufseher übergeben werden, welcher über ihren Privatfleifs und ihr sittliches Betragen aufser der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Dir.; ein Wechsel der Wohnung und des Aufsehers darf nicht ohne vorherige Anzeige beim Dir. und ausdrückliche Einwilligung desselben erfolgen.

Der Dir. verpflichtet die neu eintretenden Schüler zur genauen Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Classen zur nähern Beaufsichtigung. Doch wird er selbst sich in möglichst genauer Kenntnifs von den Sitten, dem Fleifs und den Fortschritten jedes einzelnen Schülers zu erhalten suchen, so dafs er im Stande ist, den Eltern auf Erfordern Rath und Auskunft in Betreff derselben zu ertheilen und in der Conferenz über Gegenstände der Disciplin aus eigner Ueberzeugung seine mitrathende und entscheidende Stimme abzugeben. — Der Dir. und die Lehrer haben auch auf das Betragen der Schüler aufser der Schule, soweit es nur immer möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten, und sind befugt, dieselben wegen unsittlichen und anstöfsigen Benehmens aufser der Schule zur Verantwortung zu ziehen.

§. 11. Schulordnung und Classenordinarien. Jede Anstalt mufs eine Schulordnung haben, welche die allgemeinen Bedingungen, unter denen sie die Erziehung und den Unterricht der ihr anzuvertrauenden Schüler übernimmt, und die nöthigen Vorschriften für das Verhalten der Schüler enthält. Der Dir. hat dieselbe nach Berathung mit dem Lehrercollegium zu entwerfen oder zeitgemäfs zu ändern und uns zur Prüfung und Bestätigung einzusenden. Er hat Veranstaltungen zu treffen, dafs sie den Eltern und Pflegern der Schüler als Grundlage der gegenseitigen Verpflichtung zur Kenntnifs mitgetheilt und dafs ihr Inhalt den Schülern von Zeit zu Zeit eingeschärft werde.

Die nächste Unterstützung zur Durchführung der Schulordnung hat der Director an den Classenordinarien. Er hat dieselben bei jedesmaliger Einreichung des Lectionsplans uns zur Genehmigung namhaft zu machen, und dazu diejenigen Lehrer auszuwählen, welche einerseits mit eigner Lehrtüchtigkeit und richtiger Erkenntnifs des Zusammenhangs und Zwecks der Unterrichtsgegenstände den erforderlichen Ernst des Charakters verbinden, andrerseits aber auch durch die Zahl und die Beschaffenheit der von ihnen zu ertheilenden Lectionen in den betreff. Classen eine solche Stellung einnehmen, dafs sie auf die Haltung und gedeihliche Entwickelung derselben einen überwiegenden Einflufs auszuüben im Stande sind. Es erscheint darum

wünschenswerth, dafs die Ordinarien auch den Religionsunterricht in ihrer Classe ertheilen können. Die den Ordinarien übertragenen Befugnisse und Pflichten sind durch eine besondre Instruction geordnet, über deren genaue Beobachtung der Dir. zu wachen hat. Insbesondre hat der Dir. die von ihnen zu führenden Classenbücher, welche aufser einem Verzeichnifs der Schüler die erforderlichen Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen Schüler, der in den Lehrstunden durchgenommenen Lehrpensa und der häusl. Aufgaben, der Bemerkungen der Lehrer über Fleifs und Betragen der Schüler und der über sie verhängten Strafen enthalten müssen, mindestens einmal im Monat seiner Durchsicht zu unterwerfen.

Für Alumnate oder Pensionate, welche mit einer Anstalt verbunden sind und stets wenigstens der Mitaufsicht des Dir. untergeben sein müssen, sind die besonderen Reglements mafsgebend.

§. 12. Grundsätze und Hauptmittel der Disciplin. Vor Allem ist es die heilige Pflicht des Dir., über den gesammten in Unterricht und Zucht herrschenden Geist der seiner Leitung anvertrauten Anstalt zu wachen. Er mufs auf das ernstlichste bemüht sein, reinen und kindlichen Sinn bei den Schülern zu erhalten, durch Gewöhnung an strengen Gehorsam und pflichttreue Gesetzmäfsigkeit und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen unter ihnen möglichst vorzubeugen. Demgemäfs wird er jeder verderblichen Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, in unstatthaftem Besuch öffentlicher Vergnügungsorte, in unziemender Kleidung, in anmafsendem Hervortreten nach aufsen oder wie irgend sonst äufsern, mit Ernst und Nachdruck entgegentreten.

Nächst einem gründlichen und anregenden Unterricht sind die Hauptmittel zur Erhaltung einer guten Schulzucht die Erweckung, Pflege und Erhaltung des religiös-sittlichen Gefühls der Schüler und das übereinstimmende Verfahren sämmtlicher Lehrer in der Behandlung derselben. Es ist daher die Pflicht des Dir., nicht allein dem Religionsunterricht besondre Aufmerksamkeit zu widmen und ihn stets nach Möglichkeit den bewährtesten Lehrern anzuvertrauen, sondern auch den Besuch des öffentl. Gottesdienstes, wo er nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer eingerichtet werden kann, durch Ermahnung und eignes Beispiel zu fördern und, wo es ausführbar ist, durch gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler eine christlich fromme Gesinnung zu beleben. Ebenso hat er darauf zu sehen, dafs jedenfalls der Anfang des täglichen Unterrichts mit Gebet oder Schriftvorlesung geschehe, und dafs die angeordneten oder herkömmlichen gemeinsamen Schulandachten und die Schulfeierlichkeiten, wie zum Anfang und zum Schlufs des Schuljahrs, am Geburtstag Sr. Maj. des Königs, an besonderen Erinnerungstagen und bei den Entlassungen der Abiturienten, in würdiger Weise abgehalten werden.

Nicht minder ist es die Pflicht des Dir., das sittliche Verhalten sowohl einzelner Schüler als ganzer Classen zum Gegenstand der Conferenzberathung zu machen und ebenso durch Besprechungen mit den Lehrern die unumgänglich nothwendige Einheit in der Handhabung der Disciplin von Seiten des gesammten Lehrercollegiums zu begründen und zu erhalten.

§. 13. Beaufsichtigung der Schüler innerhalb der Schule. Zur Verhütung von Ungehörigkeiten hat der Dir. insbesondre darüber zu wachen, nicht allein, dafs die Lehrer ihre Unterrichtstunden zu rechter Zeit anfangen und schliefsen, sondern auch, dafs vor dem Anfang der Lectionen und in den Pausen zwischen denselben eine ausreichende regelmäfsige Beaufsichtigung der Schüler durch die Lehrer stattfindet, und dafs jeder die letzte Vor- oder Nachmittagstunde ertheilende Lehrer das Classenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler verläfst. Nicht minder hat er für ausreichende Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen Sorge zu tragen.

Was zur Schonung der Gesundheit der Schüler beim Unterricht, insbe-

sondre zur Verhütung der Kurzsichtigkeit von Seiten der Schule geschehen kann, mufs der Dir. sorgfältig in Anwendung bringen lassen.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten ist nach dem Regulativ v. 8. Aug. 1835 zu verfahren, und beim Ausbruch der Cholera insbesondre das Min. Rescr. v. 16. Dcb. 1866 und die C. Verf. v. 7. Jan. 1867 zu beachten.

§. 14. Die Censuren der Schüler. Ein wichtiges Mittel, um auf das Streben und Benehmen der Schüler einzuwirken und zugleich das Zusammenwirken der häusl. Erziehung mit der Schule zu befördern, sind die Censuren. Sie sind jährlich 4 oder mindestens 3 mal zu bestimmten Zeiten auszufertigen, und sollen eine möglichst vollständige Beurtheilung jedes Schülers, sowohl nach seinem Verhalten im allgemeinen als auch nach seinen Fortschritten und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthalten. Der Dir. hat darauf zu sehen, dafs sowohl in den speciellen Urtheilen der einzelnen Lehrer, als in den allgemeinen Urtheilen über Betragen und Fleifs, welche stets in einer Conferenz zu berathen sind, unbeschadet der nothwendigen Strenge und Unparteilichkeit der Ton väterlicher Milde vorwalte, sowie dafs die durch Unterschrift des Dir. und der betreff. Ordinarien vollzogenen Censuren den Schülern in angemefsner Weise übergeben werden. Unter Umständen sind sie den Eltern oder Pflegern der Schüler unmittelbar zu übersenden; jedenfalls ist die Unterschrift derselben zur Bestätigung, dafs sie von ihnen gelesen worden sind, zu verlangen.

§. 15. Schulstrafen. Sofern bei Unfleifs oder tadelhaftem Verhalten der Schüler Ermahnungen und Rügen seitens der Lehrer erfolglos bleiben, mufs zu Strafen geschritten werden. Ueber Art und Mafs, sowie über die Ausführung derselben hat der Dir. nach Berathung mit dem Lehrercollegium innerhalb der durch die allgemeinen Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche festzusetzen, um eine gleichmäfsige Anwendung derselben durch alle Lehrer herbeizuführen. Er ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen. Inwieweit die einzelnen Lehrer Schulstrafen anzuordnen befugt sind und wie hiebei zu verfahren, ist in der Dienstinstruction für die Lehrer §. 6 bestimmt. Dem Dir. liegt es ob, die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. In Betreff der körperlichen Züchtigung wird noch besonders auf unsre Verf. v. 9. März 1843 hingewiesen. — Die Carcerstrafe kann nur von dem Director oder auf Conferenzbeschlufs verhängt werden.

Sind aber die gewöhnlichen Mittel der Zucht ohne Erfolg geblieben, und ist der Unfleifs oder die Rohheit in dem Betragen eines Schülers so grofs geworden, dafs der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird, oder hat ein Schüler sich ein so grobes Vergehen zu Schulden kommen lassen, dafs die Disciplin durch das von ihm gegebne böse Beispiel gefährdet würde, so bleibt nur übrig, einen solchen Schüler von der Anstalt zu entfernen. Der Director soll dazu die Befugnifs haben; jedoch unter der Beschränkung, dafs die Mehrheit der ordentl. Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit ihm einverstanden ist, und unter der Bedingung, dafs der Fall mit den Beweggründen der Entfernung den Eltern und Pflegern des betreff. Schülers zur rechten Zeit zur Kenntnifs gebracht und unter Vorlegung des Conferenzprotokolls uns sofort Bericht erstattet werde.

Wenn ein Schüler eine Anstalt verläfst, um sich einer Strafe zu entziehen, so ist dies ausdrücklich im Abgangszeugnifs zu bemerken.

Ueber die Entfernung unfähiger Schüler aus den unteren Classen ist die Min. Verf. v. 4. März 1862 zu beachten.

§. 16. Grundlehrplan. Schulbücher. Es ist die Aufgabe des Dir., auf Grund der geltenden allgemeinen Bestimmungen, der Min. Verordnungen v. 24. Octb. 1837 und 7. Jan. 1856 für Gymnasien, der Unterrichts- und Prüfungsordnung für Realschulen vom 6. Octb. 1859 den eigenthümlichen Verhältnissen der seiner Leitung anvertrauten Anstalt gemäfs den Grundlehrplan derselben nach vorhergegangner Berathung mit den Fachlehrern zu

entwerfen und in geeigneten Zeiträumen zu revidiren. Derselbe ist in den Conferenzen zur Besprechung zu bringen, damit die Lehrer mit der Uebersicht über den gesammten Unterrichtstoff ein deutliches Bewufstsein über die Pensa und Classenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnifs zur Erreichung derselben erlangen. Daneben sind in den Fachconferenzen, in welchen die Lehrer der besonderen Fächer zu Berathungen über Stoff, Methode und Hülfsmittel derselben zusammentreten, Fachlehrpläne auszuarbeiten und von Zeit zu Zeit zu revidiren: sie bilden die Ausführung des Grundlehrplans, geben den Anhalt zu seiner Verbesserung und sind zugleich die Specialinstructionen für jeden neu eintretenden Lehrer.

Zur Einführung neuer Schulbücher und sonstiger Unterrichtsmittel, für welche in jedem einzelnen Fall die Fachlehrer zu hören sind, bedarf der Dir. unsre Genehmigung. Für die in dieser Beziehung zu stellenden Anträge ist nach den Min. Verff. v. 28. Apr. 1857 und 20. Juni 1864 zu verfahren.

§. 17. Jährliche Lectionspläne. Für jedes Schuljahr hat der Dir. einen Lectionsplan nach vorangegangner Berathung mit dem Lehrercollegium zu entwerfen und 4 Wochen vor dem Beginn desselben zur Prüfung und Genehmigung uns einzureichen. Derselbe mufs enthalten:

1. Die Pensentabelle, in welcher die Lehrgegenstände nach den Classen übersichtlich aufgeführt, die Lehrstoffe für das betreff. Schuljahr möglichst bestimmt angedeutet, die Stundenzahl, die Lehrbücher und die häusl. Arbeiten angegeben werden. Abweichungen von dem Grundlehrplan sind in dem Begleitbericht zu erwähnen und zu motiviren; 2. die Lehrertabelle, in welcher die Namen der Lehrer und die ihnen übertragenen Stunden in der Form der in den Schulprogrammen üblichen Tabelle über die Vertheilung der Lehrstunden aufzuführen sind. Derselben ist ein Verzeichnifs der Ordinarien und der Religionslehrer beizufügen; 3. die Stundentabelle, in welcher die Vertheilung der Lectionen auf die einzelnen Stunden und Tage der Woche anzugeben ist.

Da die Umstände mitunter die gleichzeitige Aufstellung der 3 Tabellen nicht gestatten, so ist es zulässig, die Lehrer- und die Stundentabelle später als die Pensentabelle einzusenden; doch mufs die Einsendung jedenfalls so zeitig erfolgen, dafs die Prüfung und Genehmigung noch vor dem Beginn des Schuljahrs möglich ist. Für jede während des Schuljahrs nöthig werdende dauernde Abänderung ist unsre Genehmigung erforderlich. Für das 2. Semester bedarf es der Einsendung der Lehrer- und der Stundentabelle nur dann, wenn durch den Eintritt neuer Lehrer oder sonstige Verhältnisse Abänderungen in der Vertheilung der Lectionen nothwendig sind.

Für die Feststellung des Lectionsplans ist das Bedürfnifs der Anstalt mafsgebend. Der Dir. wird zwar die billigen Wünsche der Lehrer hinsichtlich der Zeit und der Gegenstände, soweit es ohne Nachtheil möglich ist, berücksichtigen; doch ist er befugt zu verlangen, dafs jeder Lehrer den ihm überwiesnen Unterricht übernehme. In welchen Lehrobjecten und Classen ein Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, giebt theils das Prüfungszeugnifs, theils die nachmalige Erfahrung über die pädagogische und didaktische Befähigung und die wissenschaftl. Weiterbildung desselben an. Zu Abweichungen von den Bestimmungen des Prüfungszeugnisses ist unsre Genehmigung erforderlich. — Bei der Vertheilung der Lectionen an die Lehrer hat der Dir. auch auf die von ihnen zu besorgenden Correcturen Rücksicht zu nehmen und diese Arbeit auf geeignete Weise und nach Möglichkeit auszugleichen. Eine ähnliche Berücksichtigung wird er, soweit es ausführbar ist, auch den Classenordinarien zu Theil werden lassen.

§. 18. Durchführung des Lectionsplans. Es ist die Pflicht des Dir., darüber zu wachen, dafs der für das Schuljahr genehmigte Lehrplan in sämmtlichen Classen durchgeführt werde, und dafs kein Lehrer eigenmächtig von demselben abweiche oder ein andres Lehrbuch als das vorgeschriebne zu Grunde lege. Er hat zu dem Ende die einzelnen Classen oftmals zu be-

suchen, und sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit den seinigen fallen, sich lieber zuweilen durch einen der anderen Lehrer vertreten zu lassen, als diese wichtige Pflicht zu versäumen. Er hat darauf zu sehen, dafs in den von ihm zu genehmigenden Arbeitsplänen (Instruction für die Ordinarien §. 6) ein angemefsnes Verhältnifs der häusl. Arbeiten hergestellt und alles unnütze Schreibwesen vermieden werde. Deshalb hat er von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahr die schriftl. Arbeiten der Schüler in abwechselnder Ordnung je aus einer Classe nach der andern zu revidiren. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, ob er, um die Durchführung des Lectionsplans zu sichern, regelmäfsig wiederkehrende Classenprüfungen in einzelnen Gegenständen in seiner und anderer Lehrer Gegenwart anordnen will.

Kein Lehrer darf ohne die Genehmigung des Dir. eine Lehrstunde ausfallen lassen. Der Dir. selbst ist befugt, unter besonderen Umständen den Unterricht in einzelnen Classen oder in der ganzen Anstalt für einzelne Stunden auszusetzen; für die Dauer eines Tags bedarf er, aufser bei herkömmlichen Gelegenheiten oder ganz aufserordentlichen Anlässen, unsrer vorherigen Genehmigung: doch ist in dem letztern Fall uns davon sofort Anzeige zu machen.

Ueber die Zulässigkeit der Dispensationen einzelner Schüler vom Zeichnen, Gesang und Turnen wird auf den Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen vom 2. Octb. 1863 — §. 9 — und die Min. Verff. v. 1. Apr. 1851, v. 22. Apr. 1844 und 10. Sptb. 1860, sowie hinsichtl. des Griechischen auf Gymnasien auf die Min. Verf. v. 11. Octb. 1865 besonders hingewiesen.

§. 19. Versetzung der Schüler. Jeder Versetzung der Schüler aus einer niedern in die nächst höhere Classe geht ein schriftliches und mündliches Translocationsexamen voran, über dessen Einrichtung der Dir. nach vorgängiger Berathung in der Conferenz das Nähere anzuordnen hat. Die Versetzung selbst wird in der Conferenz festgestellt, und steht für dieselbe jedem stimmberechtigten Lehrer der Classe ein Votum zu, welches sich auf die Gesammtleistungen der Schüler zu gründen hat; jedoch gebührt dem Dir. in zweifelhaften Fällen auf seine Verantwortlichkeit die Entscheidung.

§. 20. Prüfungen und Schulfeierlichkeiten. Hinsichtl. der Prüfung der Abiturienten wird auf die besonderen darüber erlassenen Reglements und die erläuternden Verfügungen verwiesen. Bei Anordnung der am Schlufs des Schuljahrs in den meisten Anstalten üblichen öffentl. Prüfungen ist von dem Dir. Sorge zu tragen, dafs der Zweck derselben durch einfache Darlegung des wirklich Geleisteten erreicht werde und hinsichtl. der Gegenstände wie der auftretenden Lehrer und Classen die geeignete Abwechslung stattfinde. — Die zweckmäfsige Einrichtung und Abhaltung aller auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besondern Herkommens zu veranstaltenden Schulfeierlichkeiten sowie der Abiturientenentlassungen liegt dem Dir. ob. Er ist befugt, für dieselben die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch zu nehmen.

§. 21. Abgangs- und sonstige Zeugnisse. Die Abgangszeugnisse sind vom Dir. oder, wenn er es anordnet, von dem betreff. Ordinarius abzufassen. Es ist in ihnen auf Grund der Urtheile der Lehrer die sittliche Führung und der Fleifs der abgehenden Schüler, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurtheilen. Jedes Abgangszeugnifs und jedes andre von der Schule auszustellende Zeugnifs ist von dem Dir. zu unterschreiben und mit dem Schulsiegel zu untersiegeln, das Concept aber im Archiv zu bewahren. Die Zeugnisse behufs der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sind nach Mafsgabe der Minist. Verf. v. 31. Octb. 1861 und 21. Dcb. 1863 festzustellen.

§. 22. Schulprogramme. Der Dir. hat für die vorschriftsmäfsige Abfassung des am Ende jedes Schuljahrs zu veröffentlichenden Programms, für den Druck und die Vertheilung desselben, sowie für die Einsendung der vorgeschriebenen Exemplare, welche spätestens 14 Tage nach dem Schlufs

des Schuljahrs erfolgen mufs, zu sorgen. Einige Exemplare desselben müssen in der Bibliothek und im Archiv der Schule aufbewahrt werden. Die Abfassung der wissenschaftl. Abhandlung, welche in der Regel dem Dir. und den Oberlehrern der Anstalt zukommt, kann er auch einem geeigneten ordentl. Lehrer übertragen. Er hat darauf zu sehen, dafs für dieselbe passende Gegenstände gewählt werden und ist befugt, ungeeignete Aufsätze zurückzuweisen. In Betreff der Anordnung und des Inhalts der stets von dem Dir. zu verfassenden Schulnachrichten wird auf die Minist. Verf. v. 23. Aug. 1824, 16. Juli 1841 und 17. Aug. 1863, sowie auf die Erläuterungen zur Realschulordnung und die Minist. Verf. v. 17. Jan. 1866 verwiesen.

§. 23. Lehrapparat. Dem Dir. steht die Oberaufsicht über die zum allgemeinen Gebrauch stehenden Lehrmittel, über die Lehrer- und Schülerbibliothek, über den physikal. Apparat und andere Sammlungen der Anstalt zu. Die besondre Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Dir. in der Regel einzelnen Lehrern mit unsrer Genehmigung zu übertragen; doch hat er alljährlich dieselben einer Revision zu unterwerfen, die Verzeichnisse und hieher gehörigen Inventarien durchzugehen und auf deren stete Vollständigkeit zu halten.

§. 24. Archiv der Schule. Dem Dir. liegt die Anlegung, Erhaltung und Anordnung des Schularchivs ob. Er hat die Verfügungen der Behörden oder was sonst in Betreff der Schule ihm Bemerkenswerthes zugeht, gehörig aufzubewahren und planmäfsig in besondere Actenstücke also zu vertheilen, dafs nach seinem Abgang sein Nachfolger oder während einer Abwesenheit sein Stellvertreter sich gehörig orientiren und sich mit leichter Mühe aus den vorhandenen Materialien über die Lage der Anstalt unterrichten kann. Zu diesem Zweck hat er auch die Concepte der von ihm zu erstattenden Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalt und, was von seiner anderweiten amtlichen Correspondenz von bleibendem Interesse ist, aufzubewahren und gehörigen Orts einzuordnen, sowie über den schriftl. Verkehr ein Dienstjournal mit Pünctlichkeit zu führen. Aufserdem gehören das Album der neu aufgenommenen Schüler, die Concepte der Censuren und Abgangszeugnisse, die Prüfungsverhandlungen, Lehrpläne, Conferenzprotokolle u. s. w. in das Archiv, welches vom Dir. unter besonderm Verschlufs gehalten werden mufs.

§. 25. Vermögensverwaltung. Die Verwaltung des Vermögens berührt zwar in der Regel den Dir. nicht unmittelbar, doch wird er bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondre wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung, Vermehrung und statutenmäfsige Verwendung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwittwencassen, Unterstützungs- und Stipendienfonds u. s. w.), sowie, wo dergleichen bis jetzt nicht vorhanden sind, deren Begründung dringend ans Herz gelegt.

§. 26. Gebäude und Utensilien. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über das Schulgebäude, den Turnplatz und das gesammte Utensilieninventarium ob. Er hat darauf zu achten, dafs sie sich stets in einem solchen Zustande befinden, welcher den regelmäfsigen und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrer und Schüler erforderlich ist und deshalb die verschiedenen Räume der Anstalt, sowie die Utensilien und Geräthe der Classenzimmer von Zeit zu Zeit einer besondern Besichtigung zu unterwerfen.

Bei allen Anstalten, welche nicht Königl. Patronats sind, oder besondere Curatorien haben, hat der Dir. seine Anträge, welche etwa nothwendige Reparaturen, Abstellung von Mifsständen oder Anschaffungen betreffen, zunächst dem Patronat resp. dem Curatorium einzureichen und erst dann, wenn sie

an dieser Stelle keine oder seines Erachtens keine genügende Erledigung gefunden haben, der Königl. Behörde vorzulegen.

Die Locale der Schule dürfen zu anderen als den Zwecken der Anstalt nur mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nach dem Bericht des Directors benutzt werden. Für die Anstalten der Stadt Berlin bleiben die Bestimmungen unsrer Verf. v. 19. Apr. 1855 mafsgebend.

§. 27. Beurlaubung, Vertretung und Abgang des Directors. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. länger als 3 Tage von seinem Wohnort, auch während der Ferien entfernt, hat derselbe uns vorher Anzeige zu machen und zugleich den mit seiner Stellvertretung beauftragten Lehrer namhaft zu machen, damit der amtliche Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleidet. Für jede Abwesenheit während der Schulzeit, welche die Dauer von einer Woche überschreitet, hat er Urlaub nachzusuchen, auch für die zweckmäfsige Vertretung seiner Lectionen selbst zu sorgen. Von dem erhaltnen Urlaub ist dem Patronat, resp. Curatorium, Anzeige zu machen. Bei plötzlichen Verhinderungen des Dir. oder bei seinem Ableben tritt, sofern nicht etwas andres angeordnet worden ist, der erste Oberlehrer der Anstalt sofort bis auf weitres in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein.“ Berlin. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Pommern.

Instr. v. 17. Mai 1867.

„§. 1. Amtliche Stellung und Pflichten eines Directors im allgemeinen. Der Director eines Gymnasiums oder einer Realschule ist berufen, eine solche Anstalt, nebst der etwa mit ihr verbundnen Vorschule zu beaufsichtigen, zu leiten und nach aufsen zu vertreten. Er mufs stets das Wohl derselben im Auge haben und ihr innres und äufsres Gedeihen so zu fördern suchen, dafs sie ihren in der geistigen und zum Theil auch leiblichen Erziehung der Schüler, insbesondre in der christlich-religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung derselben bestehenden Zweck durch Unterricht und Disciplin mehr und mehr erfülle. Zu diesem Zweck soll er alle Lehrer und Schüler der Anstalt mit Einsicht, Kraft und Festigkeit, mit herzlichem Wohlwollen und strenger Gerechtigkeit leiten und ihnen mit dem Beispiel christlichen Wandels treuer Pflichterfüllung, wissenschaftlichen Strebens und eifriger Lehrthätigkeit allezeit vorangehen. Er vornehmlich ist für das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt und den Geist, der in ihr waltet, verantwortlich, und wird dahin zu streben haben, dafs sowohl die Lehrenden als die Lernenden Ein Geist durchdringe und belebe, der christliche Geist der Demuth, der Liebe und Eintracht, dafs unter ihnen emsiger Fleifs und reine Sitte herrsche, und dafs so die Schule, was sie im evangelischen Sinne sein soll, eine Werkstätte des heiligen Geistes werde.

§. 2. Verhalten gegen die Staatsbehörden und die evangelische Kirche. Als Staatsbeamter ist der Dir. seinem Diensteide gemäfs verpflichtet, „Sr. Maj. dem König unterthänig, treu und gehorsam zu sein, und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.“ Er hat in Achtung des Bekenntnisses und der Ordnungen der evangel. Kirche zu leben und zu lehren. Theilnahme an Vereinen und Versammlungen, welche statutenmäfsig oder factisch eine der Staatsregierung oder der evangel. Kirche feindselige Tendenz haben, wie auch an derartigen Agitationen und öffentl. Demonstrationen ist ihm untersagt.

Die ihm zunächst vorgesetzte Staatsbehörde ist das unterzeichnete Provinzial-Schulcollegium. Er hat alle ihm von diesem zugehenden Verfügungen genau zu beachten und auszuführen, oder etwa sich ergebende Bedenken so-

fort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erforderten Berichte[1]) zur rechten Zeit treu und vollständig zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercollegiums oder die didakt. und disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten, und den Commissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt die von ihnen verlangte Auskunft zu ertheilen. Insbesondre wird der Dir. zu dem Rath, welchem das Departement der Gymnasien und Realschulen der Provinz zur Verwaltung übergeben ist, als seinem Vorgesetzten, in nähere amtl. Beziehung treten. Dem General-Superintendenten der Provinz steht es zu, den Religionsunterricht und die sonst zur Pflege des religiösen Lebens der Schule getroffenen Einrichtungen zu revidiren und durch Belehrung und Ermahnung darauf einzuwirken.

Für Brief-, Geld- und Packetsendungen (letztere bis zum Gewicht von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post), welche eigene Angelegenheiten der Anstalt und ihr eigenes Interesse betreffen und bei welchen nicht das Interesse eines bei ihr angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, sowie für den dienstl. Schriftwechsel, welcher das Oberaufsichtsrecht des Staats zum Zweck hat, steht dem Dir. Portofreiheit zu. Er hat die betreff. Schreiben mit dem von ihm allein zu führenden Schulsiegel zu verschliefsen, sie auf der Adrefsseite als „Königl. Dienstsache“ oder „Herrschaftl. Schulsache“ zu bezeichnen und sich dabei die Vorschriften des in den Regierungs-Amtsblättern vom J. 1862 abgedruckten Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Febr. 1862, besonders in Abschnitt 1. und 4. und in Nr. 28 des Anlage-Verzeichnisses, zur Richtschnur zu nehmen. Die von seinen Untergebenen an die Aufsichtsbehörde gerichteten und ihm eingehändigten Eingaben hat der Dir. bei der Einreichung sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten.

Zur Uebernahme eines Nebenamts, auch einer Vormundschaft und des Amts eines Stadtverordneten, bedarf der Director unsrer Genehmigung.

§. 3. Directorenconferenzen. Die zur Erörterung pädagogischer Fragen seit dem Jahr 1861 von uns angeordneten Directorenconferenzen hat der Director als ein Mittel zur Anregung und Belehrung für ihn und die übrigen Theilnehmer und zur Förderung der Lehrer zu benutzen, und zu diesem Zweck durch Leitung der Vorberathungen in dem Lehrercollegium, durch Berichterstattung über ihre Ergebnisse, Abgabe von Gutachten, Ausarbeitung von Referaten, durch Betheiligung an den Conferenzberathungen selbst und an der Abfassung der darüber zu führenden Protokolle mitzuwirken.

§. 4. Verhalten gegen die Ortsbehörden. Wo eine Schule ein besondres Scholarchat oder Curatorium hat, da ist solches innerhalb der durch seine Geschäftsinstruction bestimmten Grenzen als die nächstvorgesetzte Behörde der Schule anzusehen und zu respectiren. Es gehört zu den Aufgaben des Dir., der in der Regel Mitglied dieser Local-Schulbehörde ist, ihr Interesse, wie auch das Interesse des Patronats, für das Gedeihen der Schule rege zu erhalten, auf Verbesserung derselben bei ihnen nach Möglichkeit hinzuwirken, und zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände ihre Mitwirkung zu gewinnen. Mit den Ortsbehörden überhaupt und ihren Mitgliedern hat der Dir. sich zum Heil der Anstalt eines guten Vernehmens zu befleifsigen und ihnen die gebührende Achtung zu erweisen.

§. 5. Verhalten gegen die Eltern und Pfleger der Schüler. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und dadurch die Verbindlichkeit ihrer Gesetze und Ordnungen für dieselben anerkennen, vorzüglich dem Dir. einen bedeutenden Theil ihrer elterlichen Autorität abtreten, so hat dieser das hierin sich kundgebende Vertrauen bei sorgfältigem Festhalten an den nothwendigen Forderungen der Schule durch freundliches Ent-

[1]) S. gleich hinter der Instruction, p. 159.

gegenkommen in allen das Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren. Er hat das Zusammenwirken der häusl. Erziehung mit der Schule durch mündl. und schriftl. Verkehr mit den Eltern und Pflegern der Schüler möglichst zu fördern, und darauf auch besonders bei Ausfertigung der Censuren Bedacht nehmen zu lassen. S. §. 19. Von gröberen Vergehungen der Schüler und den ihnen dafür zuerkannten Strafen sind die Angehörigen ungesäumt zu unterrichten. Bei hartnäckigem Unfleiſs oder entschiedner Unfähigkeit eines Schülers muſs dem Vater oder dem Vormund rechtzeitig der Rath gegeben werden, ihn zurückzunehmen. Etwanige Beschwerden der Eltern und Pfleger über das Verfahren einzelner Lehrer muſs der Dir. mit Ruhe und Aufmerksamkeit anhören, ihnen, wo sie gegründet sind, abhelfen und alles der Billigkeit wie der Würde seines Amts gemäſs vermitteln, oder, wo unser Einschreiten nöthig scheint, sofort berichten und unsrer Entscheidung die Sache anheimstellen.

Falls er selbst oder einer der Lehrer in ihrer Dienstverwaltung persönlich beleidigt und ihr amtliches Ansehn gekränkt oder gefährdet worden, hat der Dir. nach Umständen entweder unmittelbar oder durch das Scholarchat, bez. Curatorium, oder durch Berichterstattung an uns die angemeſsne Genugthuung auf gesetzlichem Wege zu suchen.

Das Interesse der Angehörigen der Schüler an der Lehranstalt und ihr Vertrauen zu derselben ist auf jede geeignete Weise zu erhalten und zu stärken. Dazu dienen auch Einladungen zur Theilnahme an öffentl. Prüfungen und Schulfeiern.

§. 6. Einführung und Instruction der Lehrer. Der Dir. ist der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungirenden Lehrer, Candidaten und Unterbeamten, welche ihn in allen ihren amtl. Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Es liegt ihm ob, wo es nicht durch ein Mitglied einer vorgesetzten Behörde geschieht, jeden neu angestellten Lehrer in das Collegium einzuführen und dem Schülercötus vorzustellen, ihn in das ihm übertragne Amt unter Mittheilung der für dasselbe geltenden Instruction einzuweisen und die Vereidigung, bez. Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt, vorschriftsmäſsig vorzunehmen. In der Regel werden nur die ordentlichen Lehrer und wissenschaftlichen Hülfslehrer bei ihrer festen Anstellung feierlich eingeführt und vereidigt und, wenn sie den Diensteid bereits früher geleistet haben, auf denselben von neuem durch Handschlag verpflichtet. Der Dir. hat den neu eingetretenen Lehrer mit dem Umfange seiner Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihm in der Erfüllung derselben nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Immer muſs er darauf denken, jedem Lehrer, soweit als möglich, diejenige Thätigkeit zu übertragen, für welche er am meisten geeignet ist, und jeden an den Platz stellen, wo er am besten wirken und der Anstalt am meisten nützen kann.

§. 7. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer. Wie der Dir. den geltenden Vorschriften und Ordnungen gemäſs jedem Lehrer den Kreis seiner Amtsthätigkeit anzuweisen hat, so liegt ihm auch ob, darüber zu wachen, daſs die Lehrer alle Pflichten, die ihnen ihr Amt auferlegt, genau erfüllen und sich durch ihr Verhalten sowohl in als auſser dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852, §. 2). Er wird ihnen nicht bloſs als Vorgesetzter, sondern zugleich als Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werk mit der jedem gebührenden Achtung begegnen, sie mit Liebe zur Anstalt und freudigem Eifer für ihren Beruf zu erfüllen suchen, Zwistigkeiten unter ihnen nach Möglichkeit schlichten, einen von edler Sitte durchdrungnen Verkehr und den Aufgaben ihres Berufs entsprechenden Geist unter ihnen zu fördern und ein einträchtiges Zusammenwirken aller zu dem rechten Ziel herbeizuführen und zu erhalten sich bemühen. Vorkommende Miſsgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem auſseramtlichen Verhalten der Lehrer, hat der Dir. zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher

Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern. Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeamten Warnungen und Verweise zu ertheilen (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852, §. 18), mufs aber grobe Pflichtverletzungen der Lehrer uns anzeigen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dir. einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten (Ebenda §. 54).

§. 8. Probecandidaten und provisorische Lehrer. Vorzugsweise bedürfen der aufmerksamen Beaufsichtigung und Leitung des Dir. die an der Anstalt ihr Probejahr abhaltenden Candidaten und alle an derselben provisorisch beschäftigten Lehrer. Er hat ihnen für ihr didakt. und pädagog. Verfahren sowohl durch prakt. Anleitung und mündl. Besprechung als auch durch Hinweisung auf das Studium geeigneter Schriften und durch Mittheilung wichtigerer das Schulwesen betreffender allgemeiner Verfügungen Förderung zu gewähren, und sie vor Mifsgriffen und ungehörigem Verhalten in und aufser der Schule durch Rath und geeignete Anweisung zu bewahren.

§. 9. Schuldiener. Der Dir. mufs darauf halten, dafs jeder an der Schule angestellte Diener seiner Instruction gemäfs seine Pflichten, besonders in Beziehung auf die Reinlichkeit der Locale und das Heizen der Oefen, genau erfülle und dafs er sowohl wie die Seinigen sich geziemend betrage und den Schülern kein böses Beispiel gebe. Ein ungehöriges Verhalten hat der Dir. zu rügen und nach Umständen der Behörde, welche den Schuldiener angestellt hat, zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

§. 10. Lehrerconferenzen. Der Dir. beruft und leitet als Vorsitzender die Conferenzen des Lehrercollegiums, welche zur Förderung der richtigen Einsicht von der Aufgabe der Schule und des willigen Zusammenwirkens aller ihrer Lehrer, sowie zur Berathung und Beschlufsnahme über Angelegenheiten der Schule gehalten werden sollen. Gegenstände der Besprechung in den Conferenzen sind besonders: Stoff und Methode des Unterrichts, die Lehr- und Lectionspläne, die einzuführenden Lehrbücher und Ausgaben, Anschaffung von Büchern für die Bibliothek und von Lehrmitteln; Fleifs, Fortschritte und Betragen der Schüler, worüber die Classenordinarien regelmäfsige Mittheilungen zu machen haben, die Anordnung der Prüfungen und der Schulfeierlichkeiten, die Censuren und Versetzungen der Schüler, die Ertheilung von Prämien und Beneficien, wichtige Disciplinarvorfälle und deren Bestrafung u. a.; nach Umständen auch allgemein wissenschaftliche, besonders pädagogische Fragen. Auch hat der Dir. hier die von uns oder anderen Behörden eingegangenen, die Schule betreffenden Verfügungen, welche zur Kenntnifsnahme des Collegiums geeignet sind, mitzutheilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung auf dem Wege des Umlaufs nöthig macht. Persönliche Angelegenheiten einzelner Lehrer, welche mit der Aufgabe der Schule nicht unmittelbar zusammenhangen, gehören nicht in die Conferenz.

Im einzelnen bestimmen wir noch Folgendes: a) Die Conferenzen des Collegiums sind alle 14 Tage zu bestimmten aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden Stunden und aufserdem, so oft es dem Dir. nothwendig scheint, abzuhalten. Nach seinem Ermessen kann der Dir. über gewisse Gegenstände auch einen Theil des Lehrercoll., namentlich die Lehrer einzelner Fächer oder einzelner Classen, zu besonderen Berathungen (Fachconferenzen, Classenconferenzen) berufen. b) Volles Stimmrecht in der Conferenz haben aufser dem Dir. nur die ordentl. Lehrer und die pro facult. docendi oder pro schola geprüften wissenschaftl. Hülfslehrer des Gymn., bez. der Realschule, auch Probecandidaten, wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten. Andere Probanden, die dort angestellten Elementarlehrer und ungeprüfte, zur Aushülfe beschäftigte Candidaten müssen den allgemeinen Lehrerconferenzen der Anstalt beiwohnen, wenn der Dir. sie nicht bei besonderen zu ihrer Theilnahme nicht geeigneten Berathungen ausschliefst; ein Stimmrecht steht ihnen nur über die von ihnen unterrichteten Schüler und für die Gegenstände ihres

Unterrichts zu. Die technischen Lehrer und die Lehrer der Vorschule wohnen den Conferenzen in der Regel nicht bei, können aber von dem Dir., so oft es ihm angemessen erscheint, zu den Berathungen des Lehrercollegiums hinzugezogen werden. c) Der Dir. leitet die Verhandlungen. Er hat dabei die Fragen zu stellen, die verschiedenen Meinungen der Collegen mit Ruhe und Wohlwollen anzuhören, auf die Erörterung ihrer Ansichten und Vorschläge angemessen einzugehen, die Ergebnisse der Berathung zusammenzufassen. Beim Abstimmen giebt im Fall der Stimmengleichheit sein Votum den Ausschlag. d) Die von der Conferenz ordnungsmäfsig und innerhalb ihrer Befugnifs gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und steht keinem die Befugnifs zu, davon willkürlich abzuweichen. Der Dir. hat sein Augenmerk darauf zu richten, dafs die gefafsten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen, darf aber, wenn ein Beschlufs gegen sein Votum durch Stimmenmehrheit gefafst ist, dessen Ausführung suspendiren, indem er sogleich an uns berichtet und unsre Entscheidung nachsucht. e) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Insoweit sie ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, darf diese nur auf dem jedesmal bezeichneten oder durch das Herkommen geordneten Wege geschehen. f) Ueber jede Conferenz wird in einem von dem Dir. aufzubewahrenden Buch ein Protokoll aufgenommen, in welchem wenigstens die Hauptgegenstände der Verhandlungen und Mittheilungen, alle zur Kenntnifs gebrachte Verfügungen, die gestellten Anträge und die gefafsten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Zu dessen Führung ist der dem Dienstalter nach jüngste unter den anwesenden ordentl. Lehrern verpflichtet; jedoch kann dieselbe vom Dir. für einzelne Verhandlungen oder für ein ganzes Semester auch einem andern Lehrer mit Zustimmung des letztern übertragen werden.

§. 11. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer. Zu Reisen innerhalb der durch allgemeine (v. 8. Juni 1857 und 16. Novb. 1858) oder besondere Vorschriften festgesetzten Ferienzeit bedürfen die Lehrer, soweit ihnen nicht in derselben Amtsgeschäfte obliegen, keines Urlaubs. Doch müssen sie dem Dir. die Zeit ihrer Abwesenheit und wohin sie reisen vorher anzeigen. Zu nothwendigen Reisen aufserhalb der Ferien oder zur nothwendigen Ausdehnung einer Ferienreise über die Ferienzeit hinaus ist der Dir. befugt, den Lehrern bis zur Dauer einer Woche Urlaub zu ertheilen. Er kann die Ertheilung desselben an die Bedingung knüpfen, dafs der den Urlaub nachsuchende Lehrer selbst für seine zweckmäfsige Vertretung sorge, welche aber jedenfalls der Genehmigung des Dir. unterliegt.

Ist ein Lehrer durch sonstige unabwendbare Hindernisse, namentlich durch Krankheit, von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten, so liegt dem Dir. ob, die nöthige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei Classencombinationen möglichst zu vermeiden sind. Gesuche der Lehrer um Beurlaubung auf länger als eine Woche mufs der Dir. mit seinem Gutachten und der Angabe, ob und wie für die Vertretung gesorgt werden könne, uns einreichen.

§. 12. Beurlaubung, Abgang und Vertretung des Directors. Wenn der Dir. selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu er für Reisen innerhalb der Schulzeit, sobald seine Abwesenheit die Dauer von 3 Tagen überschreitet, bei uns Urlaub nachsuchen mufs, für kleinere Reisen aber in der Schulzeit und für Reisen in den Ferien keines Urlaubs bedarf, — so hat er einem der Lehrer, der dazu geeignet und auf sein Ersuchen bereit ist, in der Regel dem ihm zunächst stehenden Oberlehrer, die stellvertretende Leitung der Anstalt und die ihm obliegende Aufsicht über die Localien und Sammlungen derselben zu übertragen, auch selbst für die zweckmäfsige Vertheilung seiner Lectionen zu sorgen. Ist kein geeigneter Vertreter zu finden, so mufs die Reise unterbleiben. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf eine Nacht oder länger von seinem Wohnort entfernt, ihrer Dauer und dem Ziel der Reise ist, auch wenn kein Urlaub erforderlich, also auch in den

Ferien, uns vorher Anzeige zu machen, und zugleich der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtliche Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleide. Bei plötzlichen Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben, tritt, sofern nicht etwas andres von uns vorgesehen worden, der erste Oberlehrer als commissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns weitres darüber verfügt worden ist.

Wenn der Dir. die Absicht hat, die Anstalt zu verlassen, so mufs er seine Entlassung bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, nachsuchen. Er darf sie, falls durch die Vocation oder ein besondres Abkommen nicht andres festgesetzt ist, nur auf Michaelis oder Ostern und zwar nach mindestens 6 Monate vorhergegangner Kündigung fordern. In keinem Fall darf er seine Stellung eher verlassen, als er von uns oder mit unsrer Genehmigung seine Entlassung erhalten hat.

§. 13. Erledigung einer Lehrerstelle. Wenn die Erledigung einer Lehrerstelle durch den beabsichtigten Abgang eines Lehrers bevorsteht, so hat der Dir. uns und der wahlberechtigten Behörde die Lehrfächer anzuzeigen, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, und wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wählenden Behörde auf denselben hinzulenken. Derselben Behörde und uns ist die durch den Tod oder den plötzlichen Abgang eines Lehrers eingetretne Erledigung einer Stelle unverzüglich anzuzeigen und in diesem Fall uns aufserdem zu berichten, in welcher Weise für die einstweilige Vertretung der erledigten Stelle gesorgt oder zu sorgen sei.

§. 14. Aufnahme der Schüler. Dem Dir. liegt ob, die zur Aufnahme in die Schule Angemeldeten entweder allein oder, wenn er will, unter Zuziehung eines und des andern Lehrers, namentlich des betreff. Ordinarius, zu prüfen und nach dem Mafs ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten die Classe, in welche sie eintreten sollen, und, wenn er nicht dies dem Ordinarius überlassen will, auch ihren Platz in derselben zu bestimmen. Die Zeit der Aufnahme ist zwar in der Regel Ostern und Michaelis; indefs darf der Dir. auch zu jeder andern Zeit Aufnahmefähigen den Eintritt nicht verweigern, wenn die Frequenz der Classe, in welche der Angemeldete pafst, es gestattet. Die Aufnahme darf in die Vorschule nicht vor Vollendung des 6., in das Gymnasium oder die Realschule nicht vor Vollendung des 9. Lebensjahrs geschehen; nur bei körperlich und geistig besonders kräftigen Knaben ausnahmsweise schon einige Monate früher.

Unerläfslich ist vor der Aufnahme schon Unterrichteter die Vorlegung eines Zeugnisses über den bis dahin genofsnen Unterricht und das sittliche Verhalten und, wenn der Angemeldete bereits eine öffentl. Schule besucht hat, eines vom Vorsteher amtlich ausgefertigten Entlassungszeugnisses aus derselben, welches dann im Schularchiv bis zum künftigen Abgang des Schülers aufzubewahren ist. Jeder neu aufgenommne Schüler ist in das Album der Schule, bez. in das getrennt davon zu haltende Album der Vorschule, mit Vor- und Zuname, Angabe des Tags und Orts der Geburt, der Confession, der etwa früher besuchten Schule, der Zeit der Aufnahme, der Classe, in welche er gesetzt wird, des Namens, Standes und Wohnorts des Vaters, bez. auch des Vormunds und des Aufsehers, einzutragen. In diesem sorgfältig aufzubewahrenden Album ist später bei dem Namen jedes Schülers die Zeit, wann, und die Classe, aus welcher er abgegangen, seine fernere Bestimmung u. dgl. zu notiren. Der Dir. verpflichtet die neu eintretenden Schüler zu genauer Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Classen zu weitrer Leitung.

§. 15. Beaufsichtigung der Schüler. Eine Bedingung der Aufnahme mufs sein, dafs jeder Schüler, der nicht unter Aufsicht von Eltern oder nahen Angehörigen im Ort wohnt, einem geeigneten Aufseher übergeben sei, der über seinen Fleifs und sein sittl. Betragen aufser der Schule zu

wachen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Directors. Ebenso ist zur Veränderung des Aufsehers und der Wohnung auswärtiger Schüler, welche der Dir. unter Umständen fordern darf, jedesmal die Genehmigung des Dir. im voraus einzuholen. Da dieser darauf achten mufs, dafs die auswärtigen Schüler passend untergebracht werden, wird er auch auf die Einrichtung und Beschaffenheit der am Ort befindlichen Pensionate sein Augenmerk richten. Mit der Anstalt verbundene Alumnate von öffentlichem Charakter müssen der Oberaufsicht oder wenigstens der Mitaufsicht des Dir. untergeben sein. Der Dir. und alle Lehrer haben die Pflicht, dahin zu sehen, dafs kein Schüler ohne zwingende, jedesmal als solche nachzuweisende Veranlassung den Unterricht versäume, und dafs sowohl innerhalb der Schule, als auch aufserhalb derselben unter den Schülern die gehörige Ordnung, Zucht und Sitte herrsche; wo sie von ihnen etwas Tadelnswerthes hören oder sehen, haben sie zu dessen Rüge und Abstellung das Angemefsne zu thun. Sie sind befugt, wegen unsittlichen und anstöfsigen Benehmens auch aufser der Schule ihre Schüler zur Verantwortung zu ziehen. (Min. Verf. v. 31. Juli 1824).

Vornehmlich aber liegt die disciplinar. Leitung und Beaufsichtigung der Schüler dem Dir., den Ordinarien und denjenigen Lehrern ob, welchen sie jener im besondern überträgt. — Der Dir. hat sich fortlaufend, soweit als möglich, in genauer Kenntnifs von dem Betragen, dem Fleifs und den Fortschritten jedes Schülers zu erhalten, um nöthigenfalls selbst auf ihn einwirken und seinen Angehörigen die erforderliche Auskunft ertheilen zu können.

§. 16. Grundsätze und Hauptmittel der Disciplin. Der Dir. und alle Lehrer nehmen zu ihren Schülern eine väterliche Stellung ein. Darin liegt, dafs sie nicht blofs als Aufseher und Richter auf die äufsre Beobachtung der gesetzl. Ordnung zu halten haben, sondern vornehmlich bemüht sein müssen, von innen heraus das rechte Verhalten der Schüler hervorzurufen, also die Gesinnung, auf welcher dies beruhen soll, in ihnen zu erwecken und lebendig zu erhalten. Sie werden es als eine heilige Pflicht ansehen, dies durch das eigne Beispiel eines pflichttreuen, sittlich ernsten und frommen Wandels, durch sorgfältige und übereinstimmende Anleitung und Gewöhnung der Schüler, durch liebevolle Belehrung und Zurechtweisung und, wo es nöthig ist, durch strenge, aber gerechte Strafen zu erreichen.

Jeder verderblichen Richtung der Zöglinge, möge sie sich in Unfleifs, unsittlichen oder verkehrten Neigungen, unpassendem Umgang, störenden Verbindungen und Vergnügungen, in unstatthaftem Besuch öffentlicher Vergnügungsörter und Gasthäuser, ungeziemender Kleidung, anmafsendem Auftreten oder irgendwie sonst äufsern, hat der Dir. sowohl allein als in Gemeinschaft mit den Lehrern kräftig entgegen zu wirken, und durch Weckung und Belebung eines edlen Wetteifers in den Studien, durch Gewöhnung an strengen Gehorsam und feste Ordnung und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen möglichst vorzubeugen. Der ganze in Unterricht und Zucht waltende Geist der Schule, dessen Träger und Pfleger vorzugsweise der Dir. sein soll, mufs dem Willen der Schüler eine Richtung geben, welche sich bei ihnen später in ächt wissenschaftlichem Streben, in pflichtmäfsiger Berufserfüllung, in Achtung vor Gesetz und Recht, in Uebung guter Sitte, in warmer Vaterlandsliebe und treuer Anhänglichkeit an S. Maj. den König und in einer würdigen kirchlichen Haltung bethätigt. Zur Belebung patriotischen Sinnes wird aufser anderen Schulfesten die von dem Dir. alljährl. zu veranstaltende Feier des Geburtstags Sr. Maj. des Königs dienen.

Zur Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend empfehlen wir den Directoren ferner, nicht allein auf die zweckmäfsigste, für Verstand und Gemüth der Jugend gleich heilsame Ertheilung des Religionsunterrichts besonders zu achten, sondern auch auf einen regelmäfsigen Kirchenbesuch der Schüler und durch Veranstaltung von Schulcommunionen auf einen gemeinschaftl. Genufs des heil. Abendmahls hinzuwirken. Sie haben darauf zu sehen, dafs der Anfang und, soweit es ihnen angemessen erscheint, auch der

Schlufs des tägl. Unterrichts mit Gebet geschehe, dafs die Morgen- und Wochenschlufsandachten der Schule, welchen sie in der Regel beiwohnen müssen, erbaulich abgehalten und dadurch sowohl, wie durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule und besonders die Schulfeierlichkeiten durchdringen mufs, auf das Eine, was Noth ist und was dem Wissen und Wollen der Menschen die höhere Weihe giebt, das Gemüth der Jugend hingeführt werde. S. die Min. Verf. v. 10. October 1826 [Abth. I p. 80 f.].

Auch das leibliche Wohl der Schüler wird dem Dir. am Herzen liegen, und was dazu durch zweckmäfsige Veranstaltung der Turnübungen, gemeinschaftl. Spaziergänge und drgl., durch Schonung der Gesundheit beim Unterricht, besonders durch Verhütung der Kurzsichtigkeit von Seiten der Schule geschehen kann, mufs der Dir. sorgsam in Anwendung bringen lassen.

§. 17. Schulordnung. Eine Schulordnung, welche die Bedingungen, zu deren Erfüllung die Eltern der Schüler gegen die Schule verpflichtet sind, bezeichnet und Vorschriften für das Verhalten der Schüler giebt, mufs, wo eine solche nicht vorhanden ist oder der Revision bedarf, von dem Dir. nach Berathung mit dem Lehrercollegium entworfen oder verbessert, darauf dem Scholarchat oder Curatorium, wo ein solches vorhanden ist, zur Beurtheilung vorgelegt und demnächst uns zur Prüfung und Bestätigung eingesandt werden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die für Alumnate oder Pensionsanstalten, wo solche mit einer Schule verbunden sind, entweder schon vorhandenen oder noch zu entwerfenden Statuten und besondern Disciplinarverordnungen.

§. 18. Classenbücher. Zur Controle über den regelmäfsigen Fortgang des Unterrichts und das Verhalten der Schüler dienen die Classenbücher, deren eins in jeder Classe unter Aufsicht des Ordinarius geführt wird. Es mufs aufser einem Verzeichnifs der Schüler die erforderl. Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen, der zu jeder Lehrstunde gegebenen Aufgaben und von Bemerkungen der Lehrer über Fleifs und Betragen der Schüler enthalten. Der Dir. hat diese Bücher allwöchentl. durchzusehen.

§. 19. Censuren. Mit Beachtung der Notizen des Classenbuchs werden vierteljährl. oder mindestens halbjährl. allen Schülern Censuren ertheilt, in denen sich die Anstalt über den Standpunct des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstand und über Führung, Fleifs und Aufmerksamkeit desselben seinen Angehörigen gegenüber ausspricht. Auf die sorgfältige und hinreichend ausführliche Abfassung der Censuren durch die einzelnen Fachlehrer und vornehmlich durch den Ordinarius hat der Dir. um so mehr zu halten, je mehr darauf für die Handhabung der Disciplin in der Schule und für das Zusammenwirken derselben mit der Zucht des elterlichen Hauses zur Förderung der Schüler ankommt. S. oben §. 5. Die Censuren sind, nachdem die einzelnen Lehrer schriftlich ihre Urtheile abgegeben haben, hinsichtlich der zusammenzufassenden Urtheile unter Leitung des Dir. von allen Lehrern der Classe zu berathen, vom Ordinarius auszufertigen, mindestens von diesem und dem Dir. zu unterschreiben und von dem letztern oder vom Ordinarius an die Schüler mit angemefsner Feierlichkeit auszutheilen; unter Umständen sind sie den Angehörigen unmittelbar zuzuschicken.

§. 20. Schulstrafen. Ueberall, wo die Erhaltung einer guten Disciplin unter den Schülern Bestrafung nothwendig macht, haben die Directoren dahin zu sehen, dafs die Strafe selbst zweckmäfsig sei und bei aller Strenge den Charakter ruhigen Ernstes und väterlichen Wohlwollens an sich trage. Niemals darf der Dir. eine Strafe über einen Schüler verhängen, ohne denselben vorher selbst gehört zu haben. Ueber Art und Mafs der Strafen, die an jeder Schule zur Anwendung kommen sollen, hat das Lehrercollegium innerhalb der durch allgemeine Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche zu verabreden und festzusetzen. Der Dir. ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu unter-

sagen, auch anzuordnen, dafs ihm der Lehrer entweder vorher oder sogleich nachher Anzeige mache oder dieselben im Classenbuch notire.

Als allgemeine Grundsätze sind folgende zu beobachten: a) Strafarbeiten dürfen in der Regel nur, wenn Aufgegebnes nachlässig gearbeitet oder gelernt ist, zur Verbefsrung oder Wiederholung desselben, oder zur Beschäftigung während der Verbüfsung einer Freiheitstrafe aufgegeben werden. b) Das Nachsitzen in den Classen darf nicht ohne gehörige Aufsicht und Controle der jedesmal aufzugebenden Arbeit stattfinden. Wenigstens, wenn diese Strafe für länger als eine Stunde verhängt wird, mufs der Lehrer dem Dir. und den Eltern oder Aufsehern davon sogleich Anzeige machen. c) Körperliche Strafen dürfen nur da, wo die übrigen pädagog. Strafmittel nicht ausreichen, und nur bei jüngeren Schülern bis IV hinauf mit Mäfsigung und Vorsicht in Anwendung kommen; in aufserordentl. Fällen, jedoch immer nur auf Beschlufs des Lehrercollegiums, auch in III. „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mifshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.“ (A. L. R. Th. II. Tit. 12 §. 50). d) In allen wichtigeren Disciplinarfällen mufs der Dir. zugezogen werden, der dann nach Befinden der Umstände entweder allein oder in Verbindung mit dem Ordinarius oder anderen Lehrern die Sache untersucht und erledigt oder sie der Lehrerconferenz zur Beschlufsfassung über die Strafe vorträgt. e) Auf Carcerstrafe kann nur der Dir. selbst, in der Regel nach Besprechung mit dem Ordinarius der betreff. Classe, oder die Lehrerconferenz erkennen. Sie darf nur bei Schülern der 4 oberen Classen angewandt und in der Regel nicht über 6 Stunden ausgedehnt werden.

f) Zeigt sich die Zucht der Schule mit ihren gewöhnlichen Mitteln an einem Schüler nicht wirksam oder hat ein Schüler durch ein grobes Vergehen sich der Gemeinschaft mit seinen Mitschülern unwürdig gemacht und ist von seinem weitern Bleiben an der Anstalt ein verderblicher Einflufs auf andere Schüler und ein erheblicher Nachtheil für den Ruf der Anstalt zu erwarten, so ist derselbe von ihr zu entfernen. Im besondern ist vorgeschrieben, dafs solche Schüler der VI, V und IV, welche nach 2jährigem Aufenthalt in derselben Classe noch nicht haben versetzt werden können und welchen nach dem einstimmigen Urtheil ihrer Lehrer ein längres Verweilen auf der Schule nutzlos sein würde, aus derselben entfernt werden sollen, nachdem dem Vater oder Vormund mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben sei. (Min. Verf. v. 4. März 1862). Die Entfernung darf immer nur von der Lehrerconferenz nach reiflicher Erwägung aller Umstände verhängt werden. Sie unterscheidet sich wesentlich von dem Rath zur Wegnahme eines Schülers, den auch der Dir. allein zu ertheilen befugt ist, dessen Befolgung aber zu erzwingen ihm allein nicht zusteht. Die Entfernung geschieht entweder in der schonendern Form der stillen Entfernung, nämlich so, dafs an den Vater oder Vormund die Aufforderung gerichtet wird, den Schüler sogleich (unter Umständen mit dem Schlufs des laufenden Vierteljahrs) von der Anstalt zurückzunehmen, oder, bei Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung oder bei Vergehungen, durch welche ein gröfseres Aergernifs gegeben ist, in der Form der Relegation, durch welche der Schüler von der Anstalt sofort verwiesen wird. Von jeder Relegation mufs der Dir. dem Vater oder dem Vormund des Schülers sogleich Nachricht geben und uns unter Anzeige der Veranlassung Bericht erstatten. Ein von einer Anstalt relegirter Schüler, dessen Entfernung im Abgangszeugnifs jedesmal mit diesem Ausdruck bezeichnet werden mufs, darf an einer andern Lehranstalt unsers Ressorts nur mit unsrer Genehmigung aufgenommen werden.

§. 21. Abgangs- und sonstige Schulzeugnisse. Wenn der Vater oder Vormund für einen Schüler ein Abgangs- oder ein andres Zeugnifs verlangt, so ist ein solches gegen die durch den Etat der Anstalt festgesetzte Gebühr von dem Dir. oder, falls er das anordnet, von dem Ordinarius der betreff. Classe nach den Censuren des Schülers und den einzu-

holenden Urtheilen der Lehrer seiner Classe abzufassen, darin die Classe und die Stufe derselben, aus welcher er austritt, anzugeben und die sittliche Führung, die Theilnahme am Unterricht und der Fleifs, sowie die in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurtheilen.

Für die aus II eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in dieser Classe Abgehenden müssen in Rücksicht auf die Berechtigung zum einjähr. freiwilligen Militairdienst die Abgangszeugnisse jedesmal von der Lehrerconferenz festgestellt und darin ausdrücklich bemerkt werden, ob der betreff. Schüler sich das bezügl. Pensum der II gut angeeignet und sich gut betragen habe. (Min. Verf. v. 31. Octb. 1861 und 21. Dcb. 1863). Diese Zeugnisse und die gleicher Bestimmung für die aus I abgehenden Schüler sind nach einem vorgeschriebnen Schema auszustellen und die Concepte in ein besondres Buch einzutragen. (Min. Verf. v. 11. Octb. 1865). Damit die rechtzeitige Meldung zum einjähr. Militairdienst nicht versäumt werde, mufs der Dir. am Schlufs jedes Jahrs die Schüler der oberen Classen auf die Bestimmung des §. 126 Nr. 1 der Militair-Ersatzinstruction v. 9. Dcb. 1858 aufmerksam machen, nach welcher die Berechtigung zum einjährigen freiwill. Militairdienst spätestens bis zum 1. Febr. desjenigen Kalenderjahrs bei der betreff. Departements-Prüfungscommission nachzusuchen ist, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, und wer diesen Termin versäumt, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Die Reife für eine höhere Classe darf abgehenden Schülern nicht mit milderer Beurtheilung zugesprochen werden, als den an der Anstalt bleibenden. Jedes Abgangszeugnifs und jedes andre von der Schule auszustellende Zeugnifs ist von dem Dir. zu unterschreiben und mit dem Schulsiegel zu untersiegeln, das Concept aber oder eine Abschrift im Archiv aufzubewahren. — Die „Zeugnisse der Reife“ sind den Abiturienten bei der Entlassung von dem Dir. mit angemefsner Feierlichkeit einzuhändigen.

§. 22. Lehrplan. Die Gestaltung des Unterrichts wird durch die geltenden allgemeinen Vorschriften (Normallehrplan), für die Gymnasien namentlich durch die Min. Verordnungen vom 24. Octb. 1837 und 7. Jan. 1856, für die Realschulen durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859, und aufserdem durch besondere Anordnungen, welche für die einzelnen Anstalten getroffen sind, bestimmt. Zu beachten ist besonders auch der Min. Erlafs v. 26. April 1867, durch den ein specieller Lehrplan der Gymnasien und der Realschulen 1. O. als ein Beispiel für die Weise mitgetheilt wird, auf welche die Bestimmungen des allgemeinen Lehrplans im einzelnen zweckmäfsig zur Ausführung gebracht werden können. Die Aufgabe des Dir. ist, auf dieser Grundlage den Lehrplan der ganzen Anstalt ihren eigenthümlichen Verhältnissen gemäfs im einzelnen möglichst zweckmäfsig zu gestalten und dahin zu wirken, dafs er von allen Lehrern recht erfafst und genau ausgeführt werde. Zu dem Ende empfiehlt es sich, ihn im ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen, in den Lehrerconferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen zu machen, die gedeihlichste Weise seiner Ausführung zu erwägen und dadurch in jedem Lehrer ein lebendiges Interesse an dem geistigen Leben der ganzen Anstalt und dessen Förderung und bei allen ein möglichst harmonisches Zusammenwirken hervorzurufen und zu erhalten.

Aus solchen Berathungen sowohl des ganzen Lehrercollegiums als auch der Lehrer der besonderen Fächer gehen die Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Stoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Classen der Schule unter scharfer und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugedachten Pensums verfolgt wird. Dieselben sind von dem Dir. oder einem von ihm damit beauftragten Lehrer auszuarbeiten und bilden, wie sie in der Conferenz berathen und von uns mit etwa verfügten Abänderungen genehmigt sind, die Special-Instruction für die Behandlung der ein-

zelnen Lehrgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird. Sie sind bei jeder Anstalt von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrercollegium sich stets wissenschaftlich und didaktisch mit der Sache vertraut erhalte und keine auf dem betreff. Gebiet hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

In den Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmitteln ist um der den Eltern dadurch erwachsenden Kosten und anderer Nachtheile willen ein zu häufiger Wechsel sorgfältig zu vermeiden. Zur Einführung neuer, bei welcher so weit als möglich auf ihre Vereinfachung und Uebereinstimmung innerhalb der Provinz gesehen werden mufs, bedarf es jedesmal eines besondern Antrags an uns, in welchem unter Beifügung eines Exemplars anzugeben ist, wie lange das durch ein neues zu ersetzende Buch in Gebrauch gewesen sei, aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht werde, welche Vorzüge das neue habe, in welchen Classen es gebraucht werden solle, welches die Preise des neuen und des alten seien. Solche Anträge der Art, für welche wir die Genehmigung des H. Ministers nachzusuchen haben, müssen vor dem Beginn des Schuljahrs, spätestens bez. bis zum 1. Febr. oder 1. Aug. bei uns eingehen.

§. 23. Lectionsplan. Durch Anwendung des Lehrplans auf ein bestimmtes Schuljahr und die in demselben bei der Anstalt obwaltenden Verhältnisse entsteht der Lectionsplan für das Schuljahr. Der Dir. hat denselben in 3 Tabellen zu entwerfen, sowohl für das Gymnasium, bez. die Realschule, als auch für die etwa vorhandne Vorschule, deren Classen aber nicht als Septima, Octava zu bezeichnen sind. I. In der Lections- oder Pensentabelle sind alle Lehrgegenstände nach einander aufzuführen und für jeden folgende Rubriken neben einander auszufüllen: 1. Classen und Lehrer, 2. Zahl der wöchentlichen Lehrstunden, 3. Lehrbücher, 4. Pensa, 5. ob und wie oft schriftliche, vom Lehrer zu corrigirende Arbeiten angefertigt werden sollen. Die Pensa für das betreffende Schuljahr sind möglichst genau zu bestimmen und für die Classen, welche einen 2jährigen Cursus haben, ist zugleich anzugeben, welcher Theil des ganzen Pensums der Classe etwa für das andre Schuljahr aufbehalten bleibt. II. Die Lehrertabelle enthält in der ersten Rubrik die Namen und Titel der Lehrer nach ihrer Rangfolge, in den folgenden die Lehrstunden der einzelnen Classen nach Gegenstand und wöchentlicher Zahl, so geordnet, dafs ersichtlich ist, von welchem Lehrer sie gegeben werden sollen. Aufserdem mufs in dieser Tabelle, deren Form der in den Schulprogrammen allgemein gebräuchlichen tabellarischen Nachweisung über die geschehene Verwendung der Lehrkräfte entspricht, die beabsichtigte Vertheilung der Ordinariate bemerkt werden. III. Die Zeittabelle oder der Stundenplan giebt die Vertheilung der Lectionen und der Lehrer jeder Classe auf die einzelnen Tage der Woche und die Tagstunden an.

Ueber die Länge der Unterrichtstunden und der Pausen zwischen ihnen s. uns. Verf. v. 16. Spt. 1865. — Die Abfassung des Lectionsplans steht dem Dir. allein zu; jedoch mufs derselben in der Regel eine sorgfältige Berathung mit den Lehrern vorangehen, in welcher namentlich auch Anzahl und Mafs der von den Schülern zu liefernden und von dem Lehrer zu corrigirenden schriftlichen Arbeiten und regelmäfsigen Lernaufgaben zu erwägen ist, damit bei den Schülern ein gleichmäfsig angestrengtes, gründliches Arbeiten und sichres Fortschreiten ohne Ueberbürdung bewirkt werde.

Ueber die Rücksichtnahme auf den Confirmandenunterricht siehe die Min. Verfüg. v. 16. Octb. 1860. — Bei der Vertheilung der Fächer, Stunden und Ordinariate unter die einzelnen Lehrer, für welche immer an erster Stelle das Bedürfnifs der Anstalt mafsgebend ist, mufs der Dir. nach Möglichkeit auf die Neigungen und billigen Wünsche eines jeden Lehrers und vorzüglich auch auf das richtige Verhältnifs der Zahl der Lehrstunden zu den mit ihnen verknüpften Vorbereitungen und Correcturen Rücksicht nehmen. Durch Ascen-

sion in eine höhere Stelle wird kein Lehrer aller Verpflichtung zum Unterrichten in den unteren Classen überhoben, und keinem kann die Befugnifs eingeräumt werden, das Ordinariat einer bestimmten Classe in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

Die Zahl der wöchentl. Unterrichtstunden eines jeden Lehrers ist gewöhnlich durch die Vocation oder das Herkommen bestimmt; im allgemeinen gilt aber als Regel, dafs der Dir. 12 bis 16, ein etatsmäfsiger Oberlehrer 20 bis 22, ein ordentl. Lehrer 22 bis 24, ein wissenschaftl. Hülfslehrer 24, ein techn. Lehrer und ein Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentl. Lehrstunden zu ertheilen hat.

Die Lehrfächer und die Classen, in welchen jeder Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, sind nach seinem Prüfungszeugnifs und seinem praktisch dargethanen Geschick zu bestimmen. Wenn der Dir. einem Lehrer Unterricht in einem Lehrgegenstande übertragen will, in welchem er entweder gar nicht geprüft oder in der Prüfung pro facult. docendi zu unterrichten nicht fähig befunden worden ist, so mufs dazu in jedem einzelnen Fall unsre Genehmigung ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Lectionsplan für das Schuljahr ist jedesmal 4 Wochen vor dem Beginn desselben in den Tabellen I und II zur Genehmigung bei uns einzureichen, und sollten die Umstände dann eine Aufstellung desselben noch nicht in allen Theilen gestatten, wenigstens so vollständig als möglich mit Vorbehalt spätrer Ergänzung. Zu jeder im Lauf des Schuljahrs nöthig werdenden Abänderung des eingereichten Plans ist ebenfalls unsre Genehmigung rechtzeitig nachzusuchen; namentlich vor Beginn des zweiten Semesters, wo nicht selten die Tabelle II neu aufzustellen und wenigstens 14 Tage vorher vorzulegen sein wird. — Etwanige Abweichungen von dem Normallehrplan müssen in dem Begleitbericht ausdrücklich erwähnt und motivirt werden. Der genehmigte Lectionsplan mufs mit den dazu von uns etwa gemachten Bemerkungen zu Anfang des Schuljahrs sämmtlichen Lehrern zur Kenntnifsnahme und Nachachtung mitgetheilt werden und in einer Abschrift im Conferenzzimmer stets ausliegen.

§. 24. Classenrevisionen. Dafs jeder Lehrer den Lectionsplan mit den dazu getroffenen Bestimmungen genau befolge, die ihm überwiesenen Lehrgegenstände ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunct seiner Schüler entsprechenden, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünctlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig ausführe, hat der Dir. aufmerksam zu überwachen. Er mufs zu dem Zweck die einzelnen Lehrstunden fleifsig besuchen und um auch solche besuchen zu können, welche mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich lieber zuweilen in letzteren durch einen der anderen Lehrer vertreten lassen, als dies wichtige Geschäft versäumen. Er mufs, um sich auch mit dem Standpunct der einzelnen Classen, mit dem Fleifs und den Fortschritten der einzelnen Schüler bekannt zu erhalten, dieselben zuweilen selbst mündlich oder schriftlich prüfen und jährlich wenigstens in jeder Classe einmal die Hefte der Schüler seiner besondern Durchsicht unterwerfen, wodurch er zugleich von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der gestellten Aufgaben Kenntnifs erhalten wird. (S. d. Min. Verf. v. 20. Mai 1854. Realschulordnung. Erläutr. g. E.). Aufserdem empfiehlt sich die Einrichtung, dafs dem Dir. von allen oder gewissen schriftl. Arbeiten jedesmal die besten und schlechtesten nebst einem Verzeichnifs der Fehlerzahl aller Arbeiten vorgelegt werden.

§. 25. Versetzung. Gegen den Schlufs eines Halbjahrs, wo eine Versetzung von Schülern einer Classe in die höhere stattfinden soll, wird in jener eine schriftl. und mündl. Versetzungsprüfung von dem Dir. und den betreff. Lehrern angestellt. Bei der mündl. ist die Anwesenheit des entsprechenden Fachlehrers der höhern Classe in der Regel zu fordern, und die schriftl. Prüfungsarbeiten sind demselben nach vollzogner Correctur mitzutheilen. Ein Verzeichnifs aller Schüler der Classe, welche das Pensum derselben absolvirt haben,

ist mit Bemerkungen über den von jedem erlangten Grad der Reife vom Ordinarius nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Classe aufzustellen und dem Dir. vor der mündl. Prüfung vorzulegen, deren Ergebnisse dieser notirt. Unter Mittheilung derselben ist die Versetzung in der Conferenz zu berathen, wobei der Ordinarius zuerst seine Vorschläge zu machen und jeder Lehrer der Classe sein Votum abzugeben, jedoch der Dir. auf seine Verantwortlichkeit, nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung von der Reife des Schülers allein zu entscheiden hat. Für reif kann ein Schüler nur erachtet werden, wenn seine Ausbildung im wesentlichen dem Ziel der Classe entspricht. Bei entschiedner Unreife ist die Versetzung immer zu versagen; ist aber die Reife zweifelhaft, so darf die Versetzung geschehen, wenn anzunehmen ist, dafs der Schüler dem Unterricht in der höhern Classe mit Nutzen folgen und zugleich das Fehlende nachholen kann, und wenn mit Rücksicht darauf die Versetzung dem Dir. nach Berathung mit den Lehrern ohne Nachtheil für die Anstalt und zur eignen wissenschaftl. und sittl. Förderung des Schülers rathsam erscheint.

Im Hinblick auf die Berechtigung zum einjährigen freiwill. Militairdienst, welcher für die Schüler der Gymnasien und der Realschulen 1. O. von einem mindestens halbjährigen Aufenthalt in der II abhängt, ist besonders vorgeschrieben (Min. Verf. v. 31. Octb. 1861), dafs die Versetzung nach II mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen sei.

§. 26. Abiturientenprüfung. Die Prüfung der Schüler, welche aus der obersten Classe mit dem Zeugnifs der Reife abgehen wollen, ist nach den deshalb ergangenen Verordnungen, bei den Gymnasien vornehmlich nach dem Reglm. v. 4. Juni 1834 und den Min. Erlassen v. 15. Juli 1841, 12. Jan. 1856 und 5. Dcb. 1861, bei den Realschulen nach dem Rglm. v. 6. Octb. 1859, bei beiden unter Beachtung unserer Verff. v. 16. Dcb. 1857 und 15. Aug. 1860, von dem Dir. zu veranstalten.

§. 27. Oeffentliche Prüfungen und Redeactus. Bei Anordnung der am Schlufs des Schuljahrs in den meisten Anstalten stattfindenden öffentl. Prüfung hat der Dir. dahin zu sehen, dafs der Zweck derselben, das Publicum in Berührung mit dem innern Schulleben zu setzen und sein Interesse für die Anstalt wach zu erhalten, durch einfache und angemessen wechselnde Darlegung des von der Schule wirklich Geleisteten erreicht werde. Ob öffentl. Redeübungen und Declamationen der Schüler mit diesen Prüfungen oder mit der Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs oder mit der feierlichen Entlassung der Abiturienten verbunden, oder in besonderen Actus angestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen des Dir. überlassen, der für ihre schickliche Veranstaltung zu sorgen hat.

§. 28. Schulprogramm. Dem Dir. liegt ob, für die vorschriftsmäfsige Abfassung des gegen Ende jedes Schuljahrs herauszugebenden Schulprogramms, für dessen Druck, Vertheilung und die von uns angeordnete Einsendung von Exemplaren zu sorgen, auch dafür, dafs in der Bibliothek und in dem Archiv der Schule je ein Exemplar für immer aufbewahrt werde. Vornehmlich erinnern wir hierbei an die Min. Verordnungen v. 23. Aug. 1824 und 17. Aug. 1863 und in Betreff der Realschulen besonders an die Erläuterungen zu der Realschulordnung A. III. §§. 1—4, g. E. und die Min. Verf. v. 17. Jan. 1866. Bei den Schulnachrichten darf eine tabellarische Uebersicht der Lectionenvertheilung unter die Lehrer nicht fehlen, aus der ersichtlich ist, welche Lehrer im letzten Semester des Schuljahrs an der Anstalt und der etwa damit verbundnen Vorschule unterrichtet, in welchen Gegenständen und Classen, und wie viel wöchentliche Stunden in jedem sie gegeben haben. Mitzutheilen sind ferner alljährlich: die von den Abiturienten bei der Prüfung in den deutschen und lateinischen, bez. englischen und französischen, Aufsätzen behandelten Themata, wie auch die von ihnen bearbeiteten mathemat., bez. physikal. und chem., Prüfungsaufgaben, die an der Schule eingeführten Lehrbücher, die Zahl der Schüler in den einzelnen 3 oberen Gymnasialclassen,

welche während des abgelaufnen Schuljahrs freiwillig am Zeichnunterricht theilgenommen haben. Welche Beträge einzelne Lehrer als Unterstützungen erhalten haben, ist nicht anzugeben, und überhaupt aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden nur das für die öffentliche Mittheilung Geeignete aufzunehmen.

Die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung hat der Dir. entweder selbst zu verfassen, oder mit ihrer jedesmal ein Vierteljahr vor dem Ende des Schuljahrs zu fordernden Lieferung einen der Lehrer in einer gewissen Reihenfolge der Regel nach zu Anfang des Schuljahrs zu beauftragen. Der Dir., welchem die Abfassung der Schulnachrichten allein obliegt, ist auch in Bezug auf den übrigen Theil des Programms dafür verantwortlich, dafs er von passendem Inhalt sei. — Die Einsendung der vorgeschriebnen Zahl von Exemplaren des Programms an die Geh. Registratur des K. Ministeriums und an uns mufs spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahrs geschehen.

§. 29. Archiv. Die Verfügungen der Behörden und was sonst von bemerkenswerthen, die Anstalt betreffenden Schriftstücken dem Dir. zugeht, mufs dieser gehörig aufbewahren, planmäfsig nach dem Inhalt in bestimmte Actenstücke vertheilen und so ordnen, dafs beim Abgang oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter leicht die zur Fortführung der Directionsgeschäfte nöthigen Schriftstücke finden und sich sogleich von den für jede Sache vorhandenen Vorschriften und Verhandlungen Kenntnifs verschaffen kann. Zu dem Ende müssen auch die Concepte der von dem Dir. erstatteten Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalt und was von seiner anderweitigen amtl. Correspondenz von bleibendem Interesse ist, aufbewahrt und gehörigen Orts eingeordnet werden. Aus diesen Actenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Conferenzprotokollen, Lehrplänen, Prüfungsverhandlungen, den Zeugnifs- und Censurbüchern, den Inventarien der Lehrmittel, dem Amtsblatt der K. Regierung, einer Sammlung der Programme der Anstalt u. drgl. besteht das Archiv derselben, welches allein unter der Aufsicht des Dir. steht und von diesem unter besonderm Verschlufs gehalten werden mufs. Sollte es von ihm beim Antritt seines Amts nicht in gehöriger Ordnung vorgefunden sein, so liegt ihm ob, für ihre baldige Herstellung zu sorgen.

§. 30. Vermögensverwaltung. Wenn auch der Dir., wie in der Regel, mit der Verwaltung des Vermögens der Anstalt nicht unmittelbar zu thun hat, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Schule seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondre aber wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwittwencassen, Stipendienfonds, Prämienstiftungen u. drgl.) sowie, wo solche bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung ans Herz gelegt. Er führt darüber die Aufsicht, soweit diese der Schule selbst und nicht einer andern Corporation oder Behörde stiftungsmäfsig zusteht. Jedenfalls hat aber der Dir. in Betreff der für Schüler der Anstalt bestimmten Beneficien und Stipendien darauf zu achten, dafs sie nicht Unwürdigen gegeben werden.

§. 31. Gebäude und Geräthe. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über die zur Anstalt gehörenden Gebäude, den Schulhof, den Turnplatz und die dort befindlichen Mobilien, Geräthe und Lehrmittel ob. Er hat darauf zu achten, dafs sie unbeschädigt erhalten bleiben und sich stets in einem Zustande befinden, welcher den regelmäfsigen und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrer und Lernenden zu fordern ist. Etwa nothwendige Reparaturen und Anschaffungen hat der Dir. deshalb rechtzeitig entweder selbst ausführen zu lassen oder, soweit er dazu nicht befugt ist, sie bei der

competenten Behörde zu beantragen. — Alle Räume der Anstalt, die Tische und Bänke der Classenzimmer, die Utensilien und Lehrmittel sind von dem Dir. häufig besonders zu besichtigen und unter Vergleichung der vorhandenen und stets sorgfältig zu führenden Inventarien mindestens alle Jahr einmal förmlich zu revidiren. Die Benutzung von Localen der Anstalt zu anderen als unmittelbaren Zwecken derselben darf nur mit unsrer Genehmigung nach dem Bericht des Dir. geschehn. (Min. Verf. v. 9. Juni 1854).

§. 32. Bibliothek und andere Sammlungen. Die Lehrer- und die Schülerbibliothek, der physikal. Apparat und alle anderen der Anstalt gehörigen Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Dir., welcher auf ihre sorgfältige Erhaltung, gute Ordnung, angemefsne Vermehrung und zweckmäfsige Benutzung fortwährend zu achten hat. Die besondre Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Dir. in der Regel einzelnen Lehrern mit unsrer Genehmigung zu übertragen; jedoch bleibt er für die Verwaltung derselben, besonders auch ihre vollständige Katalogisirung, verantwortlich und mufs daher bei ihnen mindestens jährlich einmal in Verbindung mit den Specialaufsehern eine genaue Revision vornehmen.“ Stettin. K. Prov. Schulcollegium.

„Anhang. A. Periodisch einzureichende Berichte: 1. Der Verwaltungsbericht, nebst Nachweisung aller vorhandenen Lehrer, von 3 zu 3 Jahren, für die Gymnasien in den Jahren 1868, 1871, 1874 und so fort; für die Realschulen 1870, 1873, 1876 u. s. f., jedesmal in der ersten Woche des Januar. Verf. v. 18. Febr. 1860. 2. Veränderungsnachweisung des Lehrerpersonals für das Kalenderjahr jährl. im Novb. Verf. v. 16. Apr. 1863. 3. Nachweisung der Probecandidaten jährl. im April und Novb. Verf. v. 1. Mai 1863 und 16. Novb. 1864. 4. Hauptnachweisung der bei einer Mobilmachung der Armee unabkömmlichen Lehrer, jährl. in der ersten Hälfte des Octb.; eventl. Veränderungsnachweisung im April. Verf. v. 25. Aug. 1862. 5. Der Lectionsplan 4 Wochen vor dem Beginn des Schuljahrs; eventl. eine neue Lehrertabelle wenigstens 14 Tage vor dem Anfang des 2. Semesters. S. oben §. 23. 6. Anzeige der Zahl der angemeldeten Abiturienten an den Departementsrath, eventl. eine Vacatanzeige, vor dem 15. Jan. und 15. Juli jedes Jahrs. Verf. v. 16. Decb. 1857. 7. Die Abiturientenprüfungs-Verhandlungen binnen 14 Tagen nach beendigter Prüfung. Verf. v. 15. Aug. 1860. 8. Nachweisung der in dem Kalenderjahr geprüften Abiturienten, jährl. im Octb. Verf. v. 20. Febr. 1860. 9. Frequenzlisten binnen 14 Tagen nach dem Semesterschlufs. S. dieselbe Verf. 10. Das Programm der Anstalt in der vorgeschriebnen Zahl von Exemplaren, spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahrs. S. oben §. 28. 11. Am Schlufs des Jahrs sind die Schüler der oberen Classen an die rechtzeitige Meldung zum einjähr. Militairdienst zu erinnern. S. oben §. 21.

Uebersicht nach den Monaten: Januar 1. 6. März 5. April 3. 4. 7. 9. 10. Juli 6. September 5. October 4. 7. 8. 9. 10. November 2. 3. December 11.

B. Regeln für die Form der Berichte. Die Berichte sind auf halbgebrochenen ganzen Bogen zu schreiben, — rechts: oben das Datum, dann der Text des Berichts, endlich die Namensunterschrift, — links oben eine kurze Angabe des Inhalts, eine Bezeichnung der etwanigen veranlassenden Verfügung nach Datum und Numer, und die Adresse. Wenn ein Bericht aus mehreren Bogen besteht, müssen diese vor der Einreichung gehörig zusammengeheftet werden. Packete und andere Einsendungen sind immer mit Begleitberichten zu versehen. Unter Umständen ist es zulässig, diese brevi manu auf das einzusendende Schriftstück zu schreiben. Verschiedenartige Gegenstände dürfen nicht in Einen Bericht zusammengefafst oder mit Einem Begleitbericht verbunden werden.“

Provinz Schlesien.

Instr. v. 1. Octb. 1867.

„§. 1. Die gegenwärtige Instruction betrifft die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren der Gymnasien und der Realschulen I. O. in der Prov. Schlesien hinsichtl. der inneren und äufseren Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

§. 2. Allgemeine Pflichten des Directors. Der Director ist der nächste Vorstand der Anstalt und dafür verantwortlich, dafs der Zweck derselben, wissenschaftliche Bildung und Erziehung der Jugend zu wahrer Gottesfurcht, edler Sitte und aufopfernder Vaterlandsliebe, erreicht werde, sowie er hinsichtlich der äufseren Verhältnisse verpflichtet ist, allen Schaden von der Anstalt abzuwenden und für ihren Vortheil zu sorgen.

§. 3. Vorgesetzte des Directors. Die nächste staatliche Behörde für den Dir. ist das unterzeichnete K. Prov. Schulcollegium. Wenn eine Anstalt ein besondres Ephorat oder Curatorium hat, dann ist der Dir. verpflichtet, die Befugnifs desselben in den zutreffenden Fällen zunächst zu beachten und sich an dasselbe zu wenden; auch wird er es sich angelegen sein lassen, sich mit dem bestellten Ephorus oder Curator überall in gutem Vernehmen zu halten und ihm die gebührende Achtung zu erweisen.

§. 4. Geschäftsverkehr. Als Organ der Staatsbehörde hat der Dir. alle bestehenden Anordnungen und ihm zugehenden, die Anstalt betreffenden Verfügungen auszuführen oder etwanige Bedenken dagegen sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder von ihm erforderten Berichte pünctlich zu erstatten, über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten und den Commissarien der Behörde jede verlangte Auskunft über die Verhältnisse der Anstalt zu geben.

§. 5. Stellung des Directors zu den Lehrern. Der Dir. ist erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums. Wie das Interesse der ganzen Anstalt, hat er auch das der Lehrer überall wahrzunehmen. Amtliche Eingaben der Lehrer an eine der Behörden werden, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, durch ihn unter Beifügung seines Gutachtens eingereicht. Eine besondre Sorge wird es für ihn sein, auf die Weckung und Erhaltung eines wissenschaftlich strebsamen und zugleich collegialischen Geistes der Lehrer, auf eine würdige, aus dem lebendigen Bewufstsein ihrer Berufsaufgabe entspringende Haltung derselben und auf ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in Methode und Zucht hinzuwirken, und das gesammte Lehrerpersonal durch Wort und Beispiel auf treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in allen Obliegenheiten des Amts hinzuweisen. Auf etwanige Versäumnisse, Mifsgriffe und Unzulässigkeiten in dem amtlichen wie in dem aufseramtlichen Verhalten der Lehrer wird er zuerst mit milder Schonung aufmerksam machen, ihnen aber bei Nichtbeachtung seiner Vorstellungen und Weisungen mit Ernst und Entschiedenheit entgegentreten. Der Dir. ist befugt, Lehrer zu einer amtlichen Besprechung im Conferenz- oder in seinem Arbeitszimmer aufzufordern. Dieselben Pflichten wie gegen die Lehrer hat der Dir. gegen die wissenschaftl. Hülfslehrer, Probecandidaten und technischen Lehrer; namentlich hat er die Beaufsichtigung und praktische Anleitung der Probecandidaten als eine der Hauptpflichten seines Amts zu betrachten und dafür Sorge zu tragen, dafs die Vorschriften, welche in dem Min. Erlafs v. 30. März 1867 enthalten sind, genau zur Ausführung gebracht werden.

§. 6. Besondere Pflichten gegen die Lehrer. Dem Dir. liegt es ob, den neu angestellten Lehrer förmlich in sein Amt einzuführen, ihn mit allen seinen Pflichten und mit gegenwärtiger Instruction bekannt zu machen, und ihn, wenn die Anstalt Königl. Patronats ist, vorschriftsmäfsig

zu vereiden, wie er auch frühzeitig von dem beabsichtigten Abgang eines Lehrers und von einem Todesfall im Lehrercollegium unverzüglich Anzeige zu machen und, wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit des Patronats auf denselben zu lenken hat. Für die Classenordinariate hat er die dazu geeigneten Lehrer vorzuschlagen.

§. 7. Vertretung des Directors und der Lehrer. Bei Verhinderungen durch andauernde Krankheit oder durch Reisen, auch während der Ferien, hat der Dir. uns unter Bezeichnung seiner Vertretung Anzeige zu machen. Mufs er während der Schulzeit länger als 8 Tage verreisen, dann ist bei uns ein Urlaub nachzusuchen. Bei plötzlichen Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung der Directorstelle hat, insofern nicht von uns etwas andres vorgesehen ist, der erste Oberlehrer die Directionsgeschäfte bis auf weitres wahrzunehmen.

Für nothwendige Reisen der Lehrer aufserhalb der Ferienzeit kann der Dir. auf 4 Tage Urlaub ertheilen und die Vertretung anordnen; für längre Zeit ist ein Urlaubsgesuch durch den Dir. an uns zu richten, in welchem zugleich Vorschläge für die Vertretung zu machen sind. In Krankheitsfällen der Lehrer ordnet der Dir. die Vertretung an und macht uns darüber bei voraussichtlich längrer Dauer der Krankheit Anzeige.

§. 8. Verhalten gegen die Unterbedienten der Anstalt. Die Haushälter, Aufwärter, Schuldiener, wie alle die in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden dienenden Personen sind der unmittelbaren Aufsicht des Dir. unterworfen, welcher darüber zu wachen hat, dafs sie nicht allein ihre Pflichten nach den ihnen ertheilten Dienstinstructionen genau erfüllen, sondern auch, dafs weder sie noch ihre Angehörigen durch ihr Betragen die Würde der Anstalt beeinträchtigen oder den Schülern Anstofs geben. — Den Directoren derjenigen Anstalten, mit welchen Convicte, Alumnate oder Pensionate verbunden sind, wird in dieser Beziehung die strengste Wachsamkeit anempfohlen.

§. 9. Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude und des Inventars. Unter der Oberaufsicht des Dir. stehen alle zu der Anstalt gehörenden Schul-, Kirchen-, Wohnungs- und Convictsgebäude und Pertinenzstücke mit dem der Anstalt gehörenden Inventar, und hat derselbe dafür zu sorgen, dafs Gebäude und Pertinenzstücke mit Inbegriff des Turnplatzes nicht ohne unsre Erlaubnifs zu einem andern Zweck als wozu sie für die Anstalt bestimmt sind, verwandt werden. — Nothwendige Reparaturen an den Gebäuden oder dem Inventar sowie Neubeschaffungen sind der betreff. Behörde rechtzeitig zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Beaufsichtigung des Lehrapparats. Ebenso stehen unter der Oberaufsicht des Dir. alle zum allgm. Gebrauch bestimmten Lehrmittel der Anstalt. — Für den mathematisch-physikal. Apparat, für das chem. Laboratorium, die naturhistor. Sammlungen, die Lehrer- und Schülerbibliothek, die Musikalien, Zeichnapparate und Vorschriften sind in der Regel aus der Zahl der Lehrer besondere Aufseher zu wählen. — Die Wahl des Aufsehers der Bibliothek bedarf unsrer Bestätigung. Der Dir. hat das sämmtl. Inventar und die Lehrmittel mindestens einmal im Jahr zu revidiren und über die Revision ein der Jahresrechnung beizufügendes und abschriftlich aufzubewahrendes Protokoll aufzunehmen.

§. 11. Archiv der Schule. Das Schularchiv steht unter alleiniger Aufsicht des Dir. In demselben sind, nach bestimmten Rubriken geordnet, die Verfügungen der Behörden, die Concepte der erstatteten Berichte, die sonstige amtl. Correspondenz und andere amtl. Schriftstücke, die Censurbücher der Schüler und das Album der Anstalt aufzubewahren. Von den Verfügungen der Behörden ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge geordnetes Verzeichnifs anzufertigen, resp. fortzuführen, damit Jeder, den es angeht, mit Leichtigkeit die einen bestimmten Gegenstand betreffenden Anordnungen auffinden kann.

§. 12. Cassenverwaltung. Hat die Anstalt eine besondre Cassen-

verwaltung, dann ist der Dir. vorsitzendes Mitglied derselben und hat in Bezug auf sie alle die Befugnisse und Pflichten, welche in den besonderen Casseninstructionen aufgeführt sind. Wo eine besondre Cassenverwaltung nicht angeordnet ist, hat doch der Dir. nach Möglichkeit auf die Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, besonders auf die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt hinzuwirken.

§. 13. Sorge für das Innre der Schule. Ganz vorzüglich ist es Aufgabe des Dir., die inneren Angelegenheiten der Anstalt, die intellectuelle Ausbildung und die Erziehung der Schüler zu leiten. Zu den Pflichten des Dir. gehören demnach die Entwerfung des Lectionsplans und die Ausführung desselben, die Aufnahme und Translocation der Schüler, die Einrichtung der Prüfungen und Schulfeierlichkeiten, die Anordung der Censuren, die Ueberwachung der Disciplin und die Leitung der Conferenzen.

§. 14. Lehrverfassung überhaupt. Der von dem Dir. nach den bestehenden Vorschriften, namentlich nach dem Circularerlafs des Cultusministeriums v. 7. Jan. 1856 entworfne Lectionsplan ist gegen das Ende des Schuljahrs dem Lehrercollegium zur Berathung vorzulegen. Bei derselben sind billige Wünsche der Lehrer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Zahl von 24 wöchentl. Lehrstunden für Lehrer der unteren und mittleren und von 20 für die der oberen Classen ist ohne dringende Veranlassung nicht zu überschreiten. Mafsgebend für die Stundenzahl sind indefs die mit den Lectionen verbundenen Correcturen, die Lehrgegenstände, Frequenz der Classen, Ordinariatsgeschäfte und sonstige billige Rücksichten. Ueber die jedem Lehrer zu übertragenden Lehrgegenstände, sowie über das von ihm zu verwaltende Classenordinariat entscheidet aufser der Qualification des Lehrers nicht sein Rangverhältnifs im Collegium, sondern lediglich das Bedürfnifs der Anstalt. So viel als möglich ist darauf zu sehen, dafs der Unterricht in einer Classe nicht unter zu viele Lehrer vertheilt werde und dafs der Ordinarius seine meisten Lectionen in seiner Classe erhalte, namentlich den deutschen und lateinischen und in den evangelischen Anstalten womöglich den Religionsunterricht in derselben ertheile, und dafs die erste Morgenstunde, wenn nicht der Religionsunterricht in sie fällt, durch den Ordinarius abgehalten werde.

Der Lectionsplan ist uns spätestens 4 Wochen vor dem Anfang des neuen Schuljahrs zur Genehmigung einzureichen. Wird die Einführung eines neuen Schulbuchs beabsichtigt, dann ist unter Anlage eines Exemplars desselben ein besondrer, motivirter Antrag rechtzeitig und unter Beachtung der von dem K. Minist. erlassenen Verordnungen zu stellen.

§. 15. Eintheilung und Ueberwachung des Unterrichts. Der genehmigte Lectionsplan bildet für das Schuljahr die Norm des Unterrichts, und hat der Dir. für eine dem Zweck der Anstalt entsprechende Ausführung desselben zu sorgen. Zu dem Ende sind: a) sogleich im Anfang des Schuljahrs in einer Conferenz die Lehrabschnitte in den einzelnen Unterrichtsfächern für die beiden Semester oder auch für die Quartale des Schuljahrs festzustellen, sowie im Verlauf des Jahrs, wenn es nöthig scheint, besondere Fachconferenzen zu veranlassen; b) die Anzahl, das Mafs und die Ablieferungszeit der schriftl. häusl. Arbeiten mit Rücksicht auf ein gründliches, sichres Fortschreiten der geistigen Bildung der Schüler und auf ihre körperliche Entwickelung und Gesundheit zu bestimmen; c) die Lehrstunden in allen Classen von dem Dir. ohne irgend eine persönliche Rücksicht öfter zu besuchen, und hat derselbe, sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit seinen eigenen fallen, sich lieber zuweilen durch einen andern Lehrer vertreten zu lassen, als die gedachte Pflicht zu versäumen; d) innerhalb jedes Semesters die schriftl. Arbeiten der Schüler in abwechselnder Reihenfolge der einzelnen Classen dem Dir. vorzulegen, welcher sie nach genommner Einsicht mit seinem Revisionsvermerk versehen wird; e) in den Conferenzen Besprechungen über den Stand der Ausführung des Lehrplans in den verschiedenen Classen

mit den Lehrern anzustellen, damit jeder nicht allein durch den im Conferenzzimmer stets vorliegenden Lectionsplan, sondern auch durch die Mittheilungen seiner Collegen in den Stand gesetzt werde, seine Stellung zu dem ganzen Unterricht zu übersehen und um so mehr zur Erreichung des Gesammtziels beizutragen.

§. 16. Dauer der Unterrichtszeit. Anfang und Ende des Schuljahrs, Ferien und die tägliche Schulzeit sind durch besondere Anordnungen festgesetzt. Ueber genaue Beachtung dieser Anordnungen hat der Dir. zu wachen und insbesondre darauf zu sehen, dafs die Lectionen pünctlich angefangen und abgewartet werden. Die Respirien zwischen den Lehrstunden sind nicht über 5 Minuten, die Hauptrespirien um 10 Uhr Vorm., wenn von 8 bis 12 Uhr unterrichtet wird, nicht über 15 Minuten auszudehnen. Während der Respirien dürfen die Schüler nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 17. Aufnahme neuer Schüler. Die Aufnahme neuer Schüler in die Anstalt ist Sache des Dir. Sie geschieht zur leichtern Durchführung des Lehrplans in der Regel nur am Anfang des Schuljahrs. Neu aufzunehmende Schüler, welche den publicirten Anmeldungstermin ohne begründete Entschuldigung versäumen, sind zurückzuweisen. Vor dem vollendeten 9. Lebensjahr ist in der Regel kein Schüler aufzunehmen. — Ueber die Classe, für welche der aufzunehmende zu bestimmen ist, entscheidet das Ergebnifs einer sorgfältigen Prüfung, wobei das vorzulegende Abgangszeugnifs der von ihm bis dahin besuchten Schule berücksichtigt werden kann, und insofern berücksichtigt werden mufs, als kein Schüler in eine höhere Classe zu setzen ist, als wofür das Zeugnifs ihn befähigt erklärt. Zu der Prüfung kann der Dir. diejenigen Lehrer heranziehen, welche in der Classe, für welche der Schüler nach seinem Zeugnifs geeignet erscheint, unterrichten; schliefslich entscheidet er über die dem Schüler anzuweisende Classe. Die aufgenommenen Schüler macht der Dir. mit der Disciplinarordnung bekannt, trägt sie nach Vor- und Zunamen, Alter, Confession, Geburtsort, Stand und Wohnort des Vaters in das Album der Anstalt ein und überweist sie den Ordinarien ihrer Classen.

§. 18. Regelmäfsige Classenprüfungen. Ein Mittel, die genaue Durchführung des Lehrplans zu sichern und den Dir. sowohl als die Lehrer in steter Bekanntschaft mit den Leistungen der einzelnen Classen zu erhalten, sind auch die regelmäfsigen Classenprüfungen. Sie werden jährlich wenigstens einmal in jeder Classe von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Dir. und der übrigen Lehrer abgehalten; wo ein Curatorium besteht, können auch die Mitglieder desselben zu diesen Classenprüfungen eingeladen werden. Der Dir. bestimmt die Gegenstände und Abschnitte derselben, in welchen geprüft werden soll. In der auf die Prüfung folgenden Conferenz wird das Ergebnifs derselben gründlich erörtert und nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufgenommen.

§. 19. Oeffentliche Prüfungen und Schulfeierlichkeiten. Die Anordnung der am Schlufs des Schuljahrs stattfindenden öffentl. Prüfungen, der besonderen Schulfeste und der Feier des Geburtstags Sr. Maj. des Königs wird unter Berücksichtigung der an jeder Anstalt herkömmlichen Einrichtungen nach vorhergegangner Berathung mit dem Lehrercollegium der schliefslichen Bestimmung des Dir. anheimgegeben. Auch die Wahl der bei den Schulfeierlichkeiten vorzutragenden Reden und Gedichte bedarf der Genehmigung des Directors.

§. 20. Versetzungen. Versetzungen in höhere Classen werden in der Regel am Schlufs des Schuljahrs vorgenommen. Sie erfolgen nach einer eingehenden Berathung in der Conferenz, welche auf die Resultate der Classenleistungen und der Versetzungsprüfung, wenn eine solche stattgefunden hat, Rücksicht nehmen wird. Schüler, welche in den Sprachen oder Wissenschaften nach der Ueberzeugung der betreff. Lehrer die erforderliche Reife nicht erlangt haben, dürfen nicht versetzt werden. In zweifelhaften Fällen ist eine specielle schriftl. und mündl. Prüfung vorzunehmen, nach welcher der

Dir., der entlassende und der aufnehmende Ordinarius über die Versetzung entscheiden. Nach bekannt gemachter Versetzung dürfen keine Schüler mehr nachträglich versetzt werden. — Hinsichtlich der Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist das Erforderliche für die Gymnasien in dem Rglm. v. 4. Juni 1834 und in anderen höheren Verordnungen, namentlich in dem Min. Erlafs v. 12. Jan. 1856 und für die Realschulen in der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 angeordnet.

§. 21. Abgangszeugnisse. Wie die zur Universität abgehenden Schüler erhalten alle anderen, auf Anforderung ihrer Eltern die Anstalt verlassenden Schüler ein Abgangszeugnifs. Letztres ist von dem Dir. unter Zuziehung des Ordinarius und der übrigen betheiligten Lehrer auszufertigen. Es enthält aufser der Angabe der Classe und deren Abtheilung, aus welcher der Schüler austritt, eine vollständige Charakteristik desselben nach seinem sittlichen Standpunct und seiner wissenschaftlichen Befähigung, welche letztre unter Anwendung der in der Verf. v. 24. Apr. 1856 vorgeschriebenen Prädicate zu bezeichnen ist. Aufserdem ist der Grund des Austritts und, wenn dieser am Schlufs des Schuljahrs erfolgt, auch bestimmt anzugeben, ob der Schüler in die höhere Classe aufzusteigen befähigt ist. Die Abgangszeugnisse, sowie die einem Schüler während des Aufenthalts auf der Anstalt für die Anmeldung zum einjähr. Militairdienst, zu Stipendien etc. von dem Dir. auszustellenden Zeugnisse werden von ihm und dem Ordinarius unterschrieben und mit dem Schulsiegel versehen. Die Concepte der Zeugnisse werden im Schularchiv aufbewahrt.

§. 22. Ertheilung von Censuren. Amtliche Zeugnisse über den Fleifs und die Leistungen der Schüler in jedem einzelnen Lehrgegenstande sowie über ihre Führung sind auch die Censuren. — Sie werden für die unteren und mittleren Classen am Ende des Quartals, für die oberen am Ende des Semesters nach Anordnung der Verf. v. 24. Apr. 1856 angefertigt und ausgetheilt. Für die rechtzeitige Eintragung der vorgeschriebenen Prädicate in die im Archiv aufzubewahrenden Censurbücher haben die Ordinarien zu sorgen. Der Dir. hat dahin zu wirken, dafs bei der Bestimmung der Prädicate von allen Lehrern gleichmäfsig verfahren werde. Die Bekanntmachung der Censuren erfolgt in einem Censuract durch den Dir. in Gegenwart der Lehrer. Die den Schülern eingehändigten Censurzettel sind von den Eltern oder Vormündern unterschrieben beim Anfang des neuen Quartals oder Semesters dem Classenordinarius wieder vorzulegen.

§. 23. Religiöse Erziehung der Schüler. Ebensosehr als die intellectuelle Ausbildung der Schüler durch den Unterricht mufs ihre religiös-sittliche Bildung dem Dir. und allen Lehrern am Herzen liegen. Ueber die Wichtigkeit des Religionsunterrichts sind die Schüler bei passenden Gelegenheiten in angemefsner Weise zu belehren. Wo sich ein gemeinsamer Gottesdienst für die Anstalt unter Aufsicht der Lehrer wegen örtlicher Hindernisse nicht einrichten läfst, sind doch die Schüler zum Besuch des öffentl. Gottesdienstes anzuhalten, und werden sowohl der Dir. als die Lehrer durch Mahnung und Beispiel, sowie insbesondre auch durch Theilnahme an öffentlichen, gemeinsamen kirchl. Feierlichkeiten, namentlich der Abendmahlsfeier, den religiösen Sinn zu beleben suchen. Der von der Anstalt angeordneten Morgenandacht haben wenigstens die in der ersten Stunde des Tags unterrichtenden Lehrer beizuwohnen.

§. 24. Schulgesetze. Die Disciplinarordnung ist im Anfang eines jeden Semesters den versammelten Schülern in Anwesenheit der Lehrer vorzulesen. Ueber Beobachtung der Schulgesetze hat der Dir. zu wachen, und mit den Lehrern, namentlich mit den Ordinarien, dahin zu wirken, dafs die Schüler an strengen, auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsam gewöhnt und mit Liebe zu edler Sitte und zur Wahrheit erfüllt werden. Je mehr es dem Lehrercollegium gelingt, den rechten Geist in der Anstalt zu wecken und zu erhalten, desto mehr wird den Vergehungen der Schüler vorgebeugt, und desto seltner werden Bestrafungen werden.

§. 25. Strafen. Erscheint die Anwendung höherer Schulstrafen, nämlich des Carcers, körperlicher Züchtigung oder Verweisung von der Anstalt durchaus geboten, dann entscheidet darüber das Lehrercollegium. — Körperliche Züchtigungen sind nur in den unteren Classen, und auch dort nur mit Mäfsigung zulässig, nie aber durch den Schuldiener auszuführen. — Ueber eine Verweisung hat der Dir. unter abschriftl. Mittheilung des betreff. Passus aus dem Conferenzprotokoll dem K. Prov. Schulcoll. alsbald nachträglich zu berichten. Den Eltern eines verwiesnen Schülers und, wenn derselbe ein auswärtiger ist, auch der Polizeibehörde des Gymnasialorts ist sofort von dem gefafsten Conferenzbeschlufs Anzeige zu machen.

§. 26. Lehrerconferenzen. Zur Regelung des ganzen Schulwesens in Unterricht und Erziehung dienen hauptsächlich die Lehrerconferenzen. Sie sind theils allgemeine, theils besondere, für bestimmte Zwecke berufene Fachconferenzen. Beide hat der Dir. zu leiten. Sie werden aufser den Schulstunden und zwar die ersteren regelmäfsig zweimal im Monat gehalten. Aufserdem kann bei besonderen Veranlassungen der Dir. auch aufserordentl. Conferenzen berufen. Gegenstand der Berathung in den Conferenzen ist alles, was den Lehrplan, Mittel und Methode des Unterrichts, Fleifs und Fortschritte der Schüler, Prüfungen, Schulfeierlichkeiten, Censuren, Classenversetzungen, die Disciplin, kurz das ganze Schulleben betrifft. In ihnen wird auch Mittheilung gemacht von den die ganze Anstalt betreffenden Verfügungen der Behörden, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung im Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen mehr den Dir. allein als das gesammte Lehrercollegium angehen, hat der Dir. in jedem einzelnen Fall zu beurtheilen.

§. 27. Stimmrecht in den Conferenzen. Sitz und Stimme in der Conferenz haben die ordentlichen Lehrer und die etatsmäfsigen wissenschaftl. Hülfslehrer. Zeitweilig an der Anstalt zur Aushülfe beschäftigte Candidaten und Probecandidaten, sowie technische Hülfslehrer nehmen an den Conferenzen ohne Stimmrecht Theil, können indefs auch in einzelnen Fällen von dem Dir. unter eigner Verantwortung von einer zu ihrer Theilnahme nicht geeigneten Berathung ausgeschlossen werden. — Diejenigen christl. Religionslehrer, welche nicht zum Lehrercollegium gehören, haben bei Berathung der Censuren, der Versetzungen und schwerer Disciplinarvergehen, soweit es Schüler ihrer Confession betrifft, volles Stimmrecht.

§. 28. Abstimmung. Der vorsitzende Dir. hat bei der Abstimmung über Fragen, welche nach den betreff. Anordnungen von dem Lehrercollegium entschieden werden müssen, im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Ist die Mehrheit der Stimmberechtigten gegen seine Ansicht, dann hat er wegen seiner Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht, seine Ansicht aufrecht zu erhalten und, wenn die Sache Eile hat, zur Ausführung zu bringen. In letzterm Fall hat er sofort unter Einreichung des Conferenzprotokolls unsre Entscheidung einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind. In allen Fällen sind die Lehrer berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht, wenn sie von der des Dir. abweicht, in das Protokoll zu verlangen, wie ihnen auch eventl. der Recurs an uns freisteht.

§. 29. Beschlufsfassung und Protokollirung. Die nach den bestehenden Anordnungen von der Conferenz gefafsten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrercollegiums bindend, und hat der Dir. für die Ausführung derselben Sorge zu tragen. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenzen sind, insofern sie nicht ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Das über jede Conferenz aufgenommne Protokoll wird vor dem Schlufs derselben verlesen und von dem Dir. und dem Protokollführer unterzeichnet. Protokollführer ist der jüngste ordentl. Lehrer. Unter Zustimmung des Dir. kann aber auch ein andrer Lehrer die Führung des Protokolls freiwillig übernehmen.

§. 30. Programmabfassung. Am Ende des Schuljahrs hat die

Anstalt ein nach den bestehenden Vorschriften eingerichtetes Programm zu veröffentlichen. Die Zusammenstellung der Schulnachrichten liegt dem Dir. allein ob. Die Abfassung der voranzustellenden Abhandlung wechselt in der Regel zwischen ihm und den etatsmäfsigen Oberlehrern. Die übrigen Mitglieder des Collegiums sind zur Lieferung von Abhandlungen für das Programm nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt." Breslau. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Posen.

Instr. v. 30. Jan. 1868.

„§. 1. Der Director ist Vorsteher der Anstalt und hat als solcher die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten, welche das Interesse derselben im allgemeinen und im einzelnen betreffen. Er wird daher bedacht sein, das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften zu fördern. Insbesondre hat er sein Streben darauf zu richten, die seiner Leitung anvertraute Jugend zu wahrer Frömmigkeit und zu einem sittlichen Wandel zu erziehen, den Geist ächter Vaterlandsliebe, aufrichtiger Liebe und Treue gegen den König und willigen Gehorsams gegen die Gesetze in ihre Herzen zu pflanzen und zu pflegen, allen einer solchen Gesinnung widerstreitenden Richtungen und Bestrebungen, falls sie sich innerhalb der Anstalt wahrnehmbar machen sollten, mit Ernst und Entschiedenheit entgegen zu treten und erforderlichen Falls dem K. Prov. Schulcoll. davon Anzeige zu machen.

Für seine verschiedenen Dienstverhältnisse, welche sich aus den verschiedenen Verhältnissen der Anstalt ergeben, wird ihm folgende, seine amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen näher bestimmende Instruction gegeben.

§. 2. Dienstverhältnifs des Directors zu dem K. Prov. Schulcollegium. Das K. Prov. Schulcoll. ist die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältnifs der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches das K. Prov. Schulcoll. alle die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen zur Ausführung bringt, andrerseits das Organ, durch welches diese Behörde sich von dem Zustande der Anstalt in beständiger Kenntnifs erhält. Demnach hat der Director:

1. alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen, die von derselben ausgehenden Schreiben anzufertigen und zu vollziehen, und die von ihm allein oder gemeinschaftlich mit den Lehrern auszustellenden Zeugnisse mit dem Amtstempel zu beglaubigen; 2. die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov. Schulcoll. pünctlich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche ihm die Ausführung bedenklich erscheinen lassen, darüber sofort zu berichten und weitre Bescheidung abzuwarten; 3. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercollegii oder die Einrichtungen und Zustände derselben betreffen, an das K. Prov. Schulcoll. zu berichten; 4. die von ihm geforderten Berichte rechtzeitig und mit gewissenhafter Treue zu erstatten; 5. dem Commissarius des K. Prov. Schulcoll. jegliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen, welche derselbe in Bezug auf die Anstalt von ihm fordert; 6. die auf besonderen Verfügungen des K. Prov. Schulcoll. beruhenden periodischen Berichte, Listen etc. zu den dafür festgesetzten Terminen pünctlich und vorschriftsmäfsig einzureichen; 7. für jede die Dauer von 24 Stunden überschreitende, nicht durch Krankheit bedingte, Abwesenheit vom Amt während der Schulzeit bei dem K. Prov. Schulcoll. um Urlaub zu bitten, für den Fall einer Ferienreise aber und bei andauernder Krankheit der Behörde Anzeige zu machen und einen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen, sowie die Genehmigung desselben abzuwarten.

§. 3. Verhältnifs des Dir. zu den Lehrern der Anstalt. Der Dir. ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegii und andrerseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In erstrer Beziehung hat er wenigstens alle 4 Wochen sämmtliche Lehrer, mit Ausnahme der technischen Hülfslehrer, zu einer Conferenz zu versammeln, die Berathungen über alle diesem Collegio überwiesenen Angelegenheiten zu leiten, und durch Abstimmung die Entscheidung aller der Fragen zu bewirken, über welche nach den bestehenden besonderen Vorschriften nicht ihm allein, sondern dem Lehrercollegio die Entscheidung zusteht. Bei Stimmengleichheit giebt die seinige den Ausschlag. In Fällen, in denen er ohne Nachtheil für die Anstalt dem seiner Ansicht widerstreitenden Beschlufs der Mehrzahl der Lehrer sich nicht unterwerfen zu dürfen glaubt, ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses vorläufig zu suspendiren und unter Einreichung des Conferenzprotokolls die Entscheidung des K. Prov. Schulcoll. nachzusuchen. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein Protokoll zu führen und von sämmtlichen in der Conferenz anwesenden Lehrern zu unterschreiben. Zur Führung des Protokolls ist der jüngste unter den ordentlichen Lehrern verpflichtet, wenn nicht ein andrer Lehrer freiwillig und mit Zustimmung des Dir. dieselbe übernimmt.

Als Vorgesetzter der Lehrer hat er folgende nähere Pflichten und Befugnisse:

1. liegt ihm im allgemeinen ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, dafs alle Lehrer durch würdiges Verhalten innerhalb wie aufserhalb des Amts und durch treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publicums nachtheilig sein könnte; 2. hat er nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehn eines Lehrers bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch, falls etwa Mitglieder des Lehrercollegiums sich in dieser Beziehung etwas zu Schulden kommen lassen sollten, sie auf ihre, das Vertrauen des Publicums schwächende und die Wirksamkeit der Anstalt beeinträchtigenden Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen, nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen, und wenn dies nicht fruchten sollte, desgleichen bei eigentlichen Vergehen und starken Mifsgriffen, sofort an das K. Prov. Schulcoll. zu berichten; 3. hat er diejenigen Lehrer, welche in disciplinarischer oder didaktischer Beziehung die allgemeinen Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämmtlicher Lehrer stören, zwar mit collegialischer Schonung, aber, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen.

4. Auf regelmäfsige Abhaltung, sowie auf pünctlichen Beginn und Schlufs der Lehrstunden hat er mit Entschiedenheit zu halten, und etwanigen Nachlässigkeiten einzelner Lehrer mit Ernst entgegenzutreten. 5. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu ertheilen. In solchen Fällen, sowie, wenn ein Lehrer durch Krankheit oder durch andere unabwendbare Hindernisse seine Lectionen zu halten aufser Stande ist, hat er für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Classencombinationen zu sorgen, solcher Vorkommnisse aber in den zu erstattenden Schulberichten zu erwähnen.

6. Für die pünctliche Einlieferung der den jährl. Programmen beizufügenden wissenschaftlichen Abhandlung hat er durch rechtzeitige Erinnerung desjenigen Lehrers, der nach der festgesetzten Reihenfolge oder nach vorgängiger mit seiner Zustimmung erfolgter Verabredung unter den Lehrern dieselbe abzufassen hat, Sorge zu tragen.

7. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemefsner Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsmäfsige Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfang seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin als auf die

Hülfsmittel des Unterrichts nach Möglichkeit in schonender und liebevoller Weise zu unterstützen. 8. Die Schulamtscandidaten, welche von dem K. Prov. Schulcoll. zur Abhaltung des vorgeschriebnen Probejahrs der Anstalt überwiesen werden, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemeſsner Weise zu beschäftigen, und theils selbst, theils durch die betreff. Classenordinarien zu leiten und zu unterstützen, und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, daſs ihnen ihre Beschäftigung bei der Anstalt für ihre wissenschaftl. und prakt. Ausbildung nützlich und förderlich werde.

§. 4. Verhältniſs des Dir. zu den Eltern und Pflegern der Zöglinge. Als nächster Stellvertreter der Eltern in der Schule hat der Dir. das Vertrauen, das dieselben, indem sie ihre Söhne der Anstalt übergeben, den Lehrern derselben und vorzugsweise ihm erweisen, durch freundliche Zuvorkommenheit in allen das wissenschaftliche und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren und zu rechtfertigen, ihnen und namentlich auch den auswärtigen Eltern auf deren Verlangen, und wenn es erforderlich ist, freiwillig entgegenkommend, jede denselben wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, und dahin zu wirken, daſs Schule und Haus möglichst in Uebereinstimmung mit einander handeln.

§. 5. Dienstverrichtungen des Dir. in Beziehung auf den wissenschaftlichen Zweck der Anstalt. Da dem Dir. die Leitung des gesammten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im allgemeinen so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, daſs die in dem Abiturientenreglement bezeichnete wissenschaftliche Bildung und folglich auch der für die einzelnen Bildungstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgemeinen Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde. Demgemäſs hat er:

1. die Lectionen für jedes Jahr so zu vertheilen, daſs jedem Lehrer der für seine Kräfte und seine Qualification angemeſsne Wirkungskreis angewiesen werde. 2. Den Unterricht in jeder Classe bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, daſs ein zweckmäſsiges, mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler stufenweise geordnetes Fortschreiten stets gesichert bleibt und die ganze Anstalt durchdringt; 3. dahin zu wirken, daſs die didaktischen Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern, soweit die Individualität eines jeden Lehrers es nur immer zuläſst, in Einklang gebracht werden. 4. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er in den Conferenzen pädagogische und didaktische Fragen zum Gegenstande allseitiger gemeinsamer Besprechung zu machen, und so bei sämmtlichen Lehrern ein lebendiges Verständniſs des organischen Zusammenhangs der Schule, klare Einsicht in die Nothwendigkeit williger Unterordnung und Einordnung des Einzelnen, endlich ein reges Interesse an dem Gedeihen der ganzen Anstalt wie an den Fortschritten der einzelnen Schüler zu vermitteln, auch die von Zeit zu Zeit erforderlichen Fachconferenzen nicht zu versäumen.

5. Zu seinen wesentlichen Obliegenheiten gehört es ferner, die Lehrstunden der einzelnen Lehrer so oft wie möglich zu besuchen, Hefte und Arbeiten der Schüler von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen, die Zweckmäſsigkeit der Aufgaben zu prüfen, auf Pünctlichkeit in der Ablieferung und Gewissenhaftigkeit der Correctur zu sehen und namentlich unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften (Rescr. v. 24. Octb. 1837, 20. Mai 1854 und 7. Jan. 1856) darauf zu halten, daſs durch Beobachtung eines für die häusl. Arbeiten der Schüler festzustellenden Zeitmaſses jede Ueberladung der Schüler im ganzen zum Schaden der Gesundheit, wie jeder Uebergriff des einzelnen Lehrers zum Nachtheil anderer Lehrgebiete verhütet werde.

6. Je wichtiger das Versetzungsgeschäft für das wissenschaftl. Gedeihen der Anstalt ist, desto gröſsre Sorgfalt hat er darauf zu verwenden, daſs die bestehenden Vorschriften gewissenhaft beobachtet werden. Die durch häu-

figen Besuch der Classen, sowie durch mündl. und schriftl. Prüfung gewonnene Kenntnifs der Leistungen jedes einzelnen Schülers wird ihn am sichersten in den Stand setzen, in allen Fällen auf Grund seines eignen selbständigen Urtheils die etwanige Meinungsverschiedenheit auszugleichen. Gleicher Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bedarf es bei der Aufnahme neuer Schüler, deren Prüfung entweder von dem Dir. allein oder unter Zuziehung eines oder mehrerer ordentlicher Lehrer vorzunehmen ist.

§. 6. Dienstverrichtungen des Dir. in Bezug auf Zucht und Sitte. Die Schule hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, neben der wissenschaftl. Ausbildung der Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und zu pflegen, und sie zu einem derselben entsprechenden frommen Wandel anzuleiten. Der Dir. wird daher die Pflege eines christlichen Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlich frommen Lebens vorleuchte. Er wird durch Veranstaltung gemeinsamen Gebets am Anfang und am Schlufs der Lectionen jedes Tags, sei es mit der Gesammtheit der Schüler, sei es in den einzelnen Classen, durch würdige Einrichtung der Schulfeierlichkeiten, durch Mahnung zum Kirchenbesuch, sowie durch Anordnung einer angemefsnen Beaufsichtigung der Theilnahme der Schüler an dem öffentlichen oder dem besondern Gymnasialgottesdienst durch die Lehrer auf Weckung, Belebung und Erhaltung des religiösen Sinns zu wirken bestrebt sein. Er wird seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der ganzen Anstalt richten und, um ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in der Schulzucht herbeizuführen, die Conferenzen zur Verständigung über die Hauptgrundsätze christlicher Erziehung, so wie zu ausführlichen Mittheilungen über das Betragen der Schüler benutzen und in denselben mit den Lehrern die Mafsregeln berathen, welche geeignet sind, unlöblichen oder gar verderblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Classen mit kräftiger Entschiedenheit entgegen zu wirken.

Auch auf das, was aufserhalb der Schule auf die sittliche Führung der Zöglinge einen nachtheiligen Einflufs haben könnte, hat er gewissenhaft zu achten, die auswärtigen Schüler nicht nur selbst so oft als möglich in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch insbesondre den Classenordinarien und Religionslehrern die Fürsorge für sie zur Pflicht zu machen, und die Erfüllung dieser Pflicht zu controliren. Wo Haus und Schule nicht in Uebereinstimmung mit einander wirken oder gar einander entgegenarbeiten, hat er durch mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit den Eltern oder Pflegern der Zöglinge eine Verständigung zu erstreben. — Er hat darauf zu halten, dafs die auswärtigen Schüler nur bei solchen Pensionshaltern oder in solchen Familien untergebracht werden, die geeignet sind, einen wohlthätigen Einflufs auf ihre sittliche Haltung auszuüben, und allen Schülern den Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Gastlocalen nur in der Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zu gestatten.

Zucht und Ordnung hat er mit Festigkeit, Ernst und Würde aufrecht zu erhalten, und darauf zu sehen, dafs dies auch von allen Lehrern der Anstalt geschehe, namentlich aber vor leidenschaftlichen Ausbrüchen des Zorns sie auf das nachdrücklichste zu warnen. Sollten Lehrer wider Erwarten in dieser Beziehung fehlen, oder gewohnheitsmäfsig körperliche Züchtigung als Strafe anwenden, so ist er befugt, ihnen jede körperliche Züchtigung auf eine gewisse Zeit zu untersagen. Wenn Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagogischer Unfähigkeit dadurch geben, dafs sie Schimpfwörter gegen ihre Schüler ausstofsen oder ihnen unangemessene, auf ihre Verhältnisse oder ihre Eigenthümlichkeiten sich beziehende Namen beilegen, so hat er, wenn seine Erinnerungen erfolglos sind, das K. Prov. Schulcoll. davon zu benachrichtigen.

In Betreff der am Schlufs eines jeden Quartals oder Semesters den

sämmtlichen Schülern der betreffenden Classen zu ertheilenden Censuren hat er das Erforderliche anzuordnen und die vorschriftsmäfsige Ausführung zu überwachen, auf ordnungsmäfsige Führung der Classenbücher zu halten, und die den abgehenden Schülern zu ertheilenden Zeugnisse den bestehenden Vorschriften gemäfs entweder allein oder in Gemeinschaft mit den dazu bestimmten Lehrern auszustellen.

Bei der Aufnahme solcher Schüler, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat er deren Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen und, wenn es erforderlich erscheint, genauere Ermittelungen anzustellen. In Bedenken erregenden Fällen ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne weitres zu entlassen, wenn nach dem Urtheil des Classenordinarius und der übrigen Lehrer der betreff. Classe die Disciplin und die Sittlichkeit durch das Betragen derselben gefährdet wird.

§. 7. Dienstverrichtungen des Dir. in Beziehung auf das körperliche Wohl der Zöglinge. Der Dir. hat auch auf das körperliche Wohl der Schüler, soweit innerhalb der Schulräume dafür gesorgt werden kann, unausgesetzt zu achten. Es liegt ihm zu diesem Behuf ob, dem Schuldiener die gröfste Reinlichkeit in allen Schulräumen, sowie die regelmäfsige Lüftung der Unterrichtslocale zur Pflicht zu machen, und darauf zu halten, dafs er den ihm ertheilten Anweisungen nachkomme. Er hat für zweckmäfsige Einrichtung der Schultische und Bänke Sorge zu tragen. Er hat wiederholt auf die Verfügungen hinzuweisen, welche über die Haltung des Körpers, über die Schonung der Augen und der Stimme von den K. Behörden erlassen worden sind, und die Aufmerksamkeit der Lehrer auf diesen Gegenstand hinzulenken. — In Betreff der Beaufsichtigung der Schüler während der Pausen, in welchen dieselben auf dem Schulhof, Spiel- oder Turnplatz sich aufhalten, hat er das Erforderliche anzuordnen. — Wenn eine Ueberfüllung einzelner Classen in Aussicht steht, hat er dem K. Prov. Schulcoll. rechtzeitig Anzeige zu machen und die erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 8. Dienstverrichtungen des Dir. in Bezug auf die äufseren Hülfsmittel der Schule. 1. Die Schulbibliothek und sämmtliche dem Gymnasium gehörige Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Dir. Die besondre Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er einzelnen Lehrern übertragen; jedoch bleibt er für die genaue Führung des Inventariums nach den bestehenden Vorschriften stets verantwortlich. — 2. Für die Ergänzung und Vermehrung des Lehrapparats und der Schulutensilien, sowie für die Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er Sorge zu tragen, und soweit dies nöthig ist, das Erforderliche rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen; auch, wenn die unter seiner Leitung stehende Anstalt städtischen Patronats ist, erforderlichen Falls die Vermittelung des K. Prov. Schulcoll. in Anspruch zu nehmen. 3. Er führt die Aufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek und hat gegenüber dem Bibliothekar alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnifs und der damit verbundnen Verantwortlichkeit entspringen. 4. Das Archiv hat er zu verwalten und stets in Ordnung zu halten, namentlich aber dafür Sorge zu tragen, dafs die eingehenden Numern pünctlich in das Journal eingetragen und die Acten geheftet werden.

Den Schuldiener, der unter des Directors specieller Aufsicht steht, und allen Anordnungen desselben Folge zu leisten hat, hat er zur pünctlichen und ordnungsmäfsigen Erfüllung aller ihm übertragenen Verrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Reinhaltung der Locale und das Heizen der Oefen anzuhalten.“ Posen. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Sachsen.

Instr. v. 2. Mai 1867.

„§. 1. Allgemeine Verpflichtung. Der Dir. ist für die Gesammtwohlfahrt der seiner Leitung anvertrauten Schule verantwortlich. Seine Befugnisse und Pflichten erstrecken sich über die äufseren und inneren Angelegenheiten derselben nach Mafsgabe der nachfolgenden allgemeinen Dienstinstruction.

§. 2. Dienstverhältnifs zu der vorgesetzten K. Aufsichtsbehörde. Die dem Dir. zunächst vorgesetzte K. Behörde, deren Aufsicht derselbe hinsichts der ganzen Verwaltung seines Amts untergeben ist, ist das unterzeichnete K. Prov. Schulcollegium. Wie er von uns alle auf die Schule bezügl. Verfügungen erhält, so hat er auch an uns die vorgeschriebenen regelmäfsigen und die aufserordentlich geforderten oder nöthig werdenden Berichte zu erstatten.

§. 3. Dienstverhältnifs zu Privatpatronaten oder Curatorien. Wo ein Privatpatronat oder Curatorium besteht, gelten die verfassungsmäfsigen Bestimmungen über das Verhältnifs desselben zu der Anstalt und dem Dir.; die Rechte und Pflichten des letztern hinsichtlich der innern Leitung der Anstalt bleiben auch hier nach Mafsgabe der gegenwärtigen Dienstanweisung dieselben, als ob er unmittelbar unter unsrer Aufsicht stände.

§. 4. Amtliche Stellung zum Lehrercollegium. Als Leiter der Schule ist der Dir. der nächste Vorgesetzte des Lehrercollegiums. Alle Lehrer haben sich in jeder amtl. Angelegenheit zunächst an ihn zu wenden, seine Anordnungen in Betreff des Unterrichts und der Disciplin zu befolgen und seine darauf sich beziehenden Aufträge auszurichten. Dagegen ist er seinerseits verbunden, ihnen, dem Ernst und der Pünctlichkeit der Geschäfte unbeschadet, überall mit Vertrauen und Freundlichkeit ermunternd zu begegnen, ihren billigen Wünschen, ihren Erfahrungen, ihren Vorschlägen alle Rücksicht zu widmen und sich ihrer überall mit Rath und That anzunehmen. Gesuche der Lehrer, die auf ihr Amt und ihre Stellung sich beziehen, gelangen durch den Dir. mit seinem Gutachten begleitet an uns.

§. 5. Einheitlicher Geist im Lehrercollegium. Lehrerconferenzen. Wissenschaftliche Vereinigungen. Als eine besonders wichtige Aufgabe wird es der Dir. ansehen, in dem Lehrercollegium einen lebendigen Gemeinsinn, heilsame Uebereinstimmung in Ansichten und Grundsätzen und reges Streben nach wissenschaftlicher und pädagogischer Fortbildung zu wecken und zu pflegen. Hiezu bieten namentlich die Conferenzen Gelegenheit, welche unter dem Vorsitz des Dir. aufserhalb der Lectionszeit mindestens alle 14 Tage abzuhalten sind; aufserdem so oft dazu aufserordentliche Fälle, auch auf Antrag einzelner Mitglieder des Lehrercollegiums, Veranlassung geben.

Die Conferenzverhandlungen müssen daher nicht nur die gewöhnlichen regelmäfsig wiederkehrenden Berathungen über Lehr- und Lectionsplan, Censur der Schüler, Disciplinarfälle, Schulprüfungen, Versetzungen, Vorschläge zu Beneficien und Prämien u. s. w. umfassen, sondern es mufs aufserdem in denselben auch öfter der Geist und der Zustand einzelner Classen, der Fleifs, die Fortschritte und das sittliche Leben einzelner Schüler gewürdigt, die Methodik einzelner Lehrfächer erörtert, die Zweckmäfsigkeit einzelner Lehrbücher beurtheilt und nach Zeit und Umständen auch in allgemeine pädagogische Fragen eingegangen werden. Dem Ermessen des Dir. ist es überlassen, in Fällen, die ihm geeignet erscheinen, auch besondere Conferenzen der Fachlehrer zu berufen. In den Conferenzen werden alle die Anstalt betreffenden Verfügungen der Behörden zur Kenntnifs und Nachachtung des Lehrercollegiums gebracht, insofern nicht ihr Inhalt eine schnellre Mittheilung durch Umlauf fordert oder eine Mittheilung unnöthig oder ungeeignet ist, was zu

erwägen dem gewissenhaften Urtheil des Dir. anheimgegeben wird. Wenn in der Conferenz zur Herbeiführung von Beschlüssen zur Abstimmung geschritten wird, so hat in Fällen der Stimmengleichheit der Dir. die entscheidende Stimme zu geben. Wenn ein durch Stimmenmehrheit gefafster Beschlufs der gewissenhaften amtl. Ueberzeugung des Dir. entschieden widerstreiten sollte, so steht demselben das Recht zu, der Ausführung dieses Beschlusses Anstand zu geben, bis auf schleunig erstatteten Bericht unsre Entscheidung erfolgt ist. Ueber jede Conferenzverhandlung ist ein amtl. Protokoll aufzunehmen, das bei den Schulacten aufbewahrt wird. Die Führung des Protokolls geschieht durch einen der Lehrer, die, mit Ausschlufs des Dir., in der Regel in diesem Geschäft abwechseln.

Um einen Vereinigungspunct für die Nährung des wissenschaftlichen Strebens der Lehrer zu bilden, wird der Dir. bemüht sein, auch sonstige Zusammenkünfte der Lehrer zur Verhandlung wissenschaftlicher Fragen einzurichten.

§. 6. Lehr- und Lectionsplan. Bei der Organisation des Unterrichts hat der Dir. die für die Lehrverfassung bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften genau zu beachten und den in Gemäfsheit derselben bei der Anstalt eingeführten Lehrplan von Zeit zu Zeit in allgemeinen und Fachconferenzen einer Revision zu unterwerfen. Zu den nöthigen oder wünschenswerthen Abänderungen desselben, sowie zu der Einführung neuer Lehr- und Uebungsbücher hat er unsre Genehmigung einzuholen. Die Vertheilung der Lectionen unter die Lehrer steht dem Dir. allein zu; doch hat er dabei sowohl die Individualität, Kenntnisse, Erfahrungen, Neigung und Wünsche jedes Lehrers, soviel als thunlich und soweit es mit dem Bedürfnifs der Schule vereinbar ist, zu berücksichtigen, als auch besonders darauf Bedacht zu nehmen, dafs die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in Einer Hand liegen. Auch hat er dafür Sorge zu tragen, dafs die auf einander folgenden, wie die neben einander in derselben Classe unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewufstsein über die Unterrichtspensa und Classenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnifs zur Erreichung derselben haben. Zur Führung von Ordinariaten wird er möglichst nur bewährte Lehrer in Vorschlag bringen und darauf bedacht sein, dafs dieselben schon nach den Lectionen, die sie in der betreff. Classe ertheilen, einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler ausüben können.

Den jährlichen Lehr- und Lectionsplan, bestehend in übersichtlicher Zusammenstellung der den einzelnen Lehrern zugewiesenen Lectionen, Bezeichnung der Classenordinarien und genauer Angabe der in den einzelnen Classen zu behandelnden Lehrabschnitte hat der Dir. an dem festgesetzten Termin bei uns zur Bestätigung pünctlich einzureichen. Ebenso hat derselbe über die später etwa nöthig werdenden Modificationen zu berichten.

§. 7. Classenbesuch. Erregung des wissenschaftl. Geistes. Revision der schriftl. Arbeiten. Durch fleifsiges Besuchen der Classen hat der Dir. sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der genehmigte Lectionsplan auf eine zweckmäfsige Weise von den Lehrern, sowohl in Absicht auf pünctliche und sorgfältige Abwartung der Lehrstunden und der damit verbundenen Arbeiten als auch in Absicht auf Methode des Unterrichts und Anregung des Fleifses der Schüler ausgeführt und eine angemefsne, dem pädagogischen Zweck entsprechende Disciplin gehandhabt wird. In dieser mit grofsem Ernst zu führenden Aufsicht wird der Dir. stets ein wohlwollendes, aufmunterndes Vertrauen, die freundliche Gesinnung, mit bedächtigem Rathe zu Hülfe zu kommen, und die Achtung bewähren, welche der Einsicht, der Lehrfreiheit und dem Fleifs jedes Lehrers gebührt. Dabei wird der Dir. stets eingedenk sein, dafs er in seiner eignen Lehrthätigkeit ein vorbildliches Beispiel zu geben berufen ist, und dafs die tiefre Anregung des wissenschaftl. Geistes der Schüler, wie er sich namentlich auch in fleifsigen Privatstudien kundgiebt, vor allem von ihm selbst ausgehen mufs.

Insbesondre hat der Dir. dafür Sorge zu tragen, dafs hinsichtl. der häus-

lichen, namentlich schriftl. Arbeiten der Schüler das rechte Mafs und eine angemefsne Vertheilung stattfindet. Auch hat er von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen fleifsig Kenntnifs zu nehmen und jeder Unangemessenheit dabei vorzubeugen. Er mufs daher monatlich wenigstens in Einer Classe die Schulhefte seiner besondern Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht blofs von dem Fleifs und den Fortschritten der Schüler, sondern auch von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der Aufgaben, sowie von der Sorgfalt der Correcturen Kenntnifs zu verschaffen. Um ermitteln zu können, ob die Fristen der häusl. Correcturen innegehalten sind, hat der Dir. dafür zu sorgen, dafs jeder Schüler unter seiner Arbeit den Monatstag der Ablieferung und jeder Lehrer das Datum der Rückgabe bemerke.

§. 8. Aufsicht über das Verhalten der Lehrer. Auch auf das Verhalten der Lehrer aufserhalb ihrer Berufsthätigkeit hat der Dir. seine Aufmerksamkeit zu richten. Wenn ein Lehrer in dieser oder jener Beziehung auf Aergernifs gebende Abwege gerathen und sich eines seine erzieherische Wirksamkeit gefährdenden Verhaltens schuldig machen sollte, hat der Dir. an uns zu berichten.

§. 9. Einführung und Vereidigung der Lehrer. Die feierliche Einführung jedes neu angestellten Lehrers in das Collegium der Lehrer und in sein Amt erfolgt durch den Dir., die Vereidigung dagegen wird commissarisch nach besondrer Bestimmung bewirkt. Der Dir. hat bei der Einführung den Lehrer mit seinen Geschäften und Obliegenheiten bekannt zu machen, mit den nöthigen Hülfsmitteln zum Unterricht, seinem Rath und seinen Belehrungen liebreich zu unterstützen, und alles anzuwenden, ihn in den rechten Weg zu leiten. Mit besondrer Aufmerksamkeit hat er sich in Gemäfsheit der darüber bestehenden Verordnungen der Ausbildung der seiner Lehranstalt überwiesenen Probecandidaten anzunehmen.

§. 10. Vertretung der Lehrer. Urlaub. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere aufserordentliche Umstände verhindert ist, seine Amtsgeschäfte zu versehen, so hat der Dir. die Vertretung zu ordnen. Urlaub zu nothwendigen Reisen der Lehrer kann derselbe bis zu 3 Tagen ertheilen, einen längern Urlaub aber hat er bei uns zu beantragen. Wenn der Dir. selbst seine Amtsthätigkeit zu unterbrechen genöthigt ist, so hat er nicht nur für angemefsne Vertretung seiner Lectionen zu sorgen, sondern zugleich die Directionsgeschäfte dem nächstfolgenden Lehrer nach ihm zu übertragen. Zu einer nothwendigen Reise auf nicht mehr als 3 Tage bedarf derselbe keines Urlaubs, zu einer längern Reise hat er Urlaub bei uns nachzusuchen. Ueber jeden Fall eines durch uns entweder für einen Lehrer oder für ihn selbst ertheilten Urlaubs hat der Dir. da, wo ein Privatpatronat oder Curatorium besteht, dasselbe davon in Kenntnifs zu setzen. Will der Dir. während der Ferien verreisen, so hat er davon uns, resp. auch dem Privatpatronat oder Curatorium, Anzeige zu machen unter Angabe zugleich, welcher Lehrer an seiner Statt die laufenden Geschäfte besorgen und die Aufsicht über die Localitäten und Sammlungen der Anstalt führen wird.

§. 11. Erledigung von Lehrerstellen. Wird eine Lehrerstelle erledigt, so hat der Dir. hierüber schleunig unter Angabe des Einkommens derselben sowie der Vertretung während der Vacanz, an uns zu berichten und nach Befinden sein Gutachten wegen Wiederbesetzung der Stelle abzugeben. Steht die Anstalt unter einem Privatpatronat, so hat der Dir. sich zunächst an diese Behörde zu wenden, welche alsdann die weitre Berichterstattung zu bewirken hat.

§. 12. Disciplin. Für die Handhabung und Aufrechterhaltung der Disciplin, welche sich die Erziehung der Schüler zur Gottesfurcht und Frömmigkeit, zur Wahrhaftigkeit und Lauterkeit, zu treuem Fleifs in der Wissenschaft und zu willigem Gehorsam zur Aufgabe macht und aus deren Beschaffenheit sich der Geist einer Lehranstalt am deutlichsten kundgiebt, ist der Dir. unmittelbar verantwortlich. Wie er dabei sich stets bewufst sein wird, dafs das Verhältnifs von Erziehern zu den ihnen anvertrauten Zöglingen

ein väterliches sein soll, bei welchem ernste Zucht und umsichtige Milde einander durchdringen, so wird er vor allem eingedenk bleiben, daſs seine und der Lehrer vorbildliche Haltung am meisten geeignet ist, die Schüler vor verderblichen Richtungen und verkehrten Bestrebungen zu bewahren und in ihnen diejenige Gesinnung zu erzeugen, von der sich erwarten läſst, daſs sie dereinst als Männer in gewissenhafter Berufserfüllung, in Ehrfurcht für göttliche und menschliche Ordnung, in Liebe und Treue gegen König und Vaterland sich bewähren.

§. 13. Pflege religiös-sittlicher und vaterländischer Gesinnung. Jenen guten Geist christlicher Zucht zu pflegen ist der Religionsunterricht, welchem der Dir. die sorgsamste Aufmerksamkeit zu widmen hat, unmittelbar bestimmt. Aber nicht minder wird der Dir. darauf halten, daſs auch der übrige Unterricht in stetem Hinblick auf die Aufgaben der Erziehung ertheilt wird, und daſs der in den Schülern erregte wissenschaftliche Geist eine Hauptstütze des sittlichen Geistes wird.

Unmittelbar auf den guten Geist der Gesammtheit der Schüler einzuwirken, hat der Dir. besondre Gelegenheit bei den Schulversammlungen, bei Eröffnung und Schluſs der Schulhalbjahre, bei Entlassung der Abiturienten und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten, die alle mehr oder weniger einen religiösen Charakter tragen werden. Ueberhaupt wird der Dir. die Pflege des religiösen Lebens durch zweckmäſsige Einrichtung gemeinsamer Morgenandachten, gemeinsamer Feier des heil. Abendmahls, sowie durch Förderung des sonntägl. Kirchenbesuchs sich eifrigst angelegen sein lassen. Auf dem tiefen und sichern Grunde christlicher Gottesfurcht wird allein auch die Aufgabe der vaterländischen Erziehung der Jugend gedeihlich gelöst werden können. Insbesondre wird der Dir. hiebei die Feier der vaterländischen Feste und wichtiger Gedenktage unsrer Geschichte benutzen, frühzeitig in der Jugend ehrfurchtsvolle Treue gegen den König, hingebende Liebe zum Vaterlande und dankbare Würdigung der groſsen Vorzüge zu gründen, deren sich unser Staatswesen durch das Königliche Regiment erfreut.

§. 14. Sorge für die leibliche Ausbildung der Jugend. Da die Schule auch die leibliche Ausbildung der Jugend zu pflegen und zu leiten hat, so wird der Dir. dem gymnastischen Unterricht (Turnunterricht) seine sorgsamste Aufmerksamkeit widmen, und bemüht sein, denselben auch für die geistige und sittliche Kräftigung der Jugend fruchtbar zu machen. Ueberhaupt wird derselbe sich angelegen sein lassen, in der Schule, sowie auſserhalb derselben alles der Gesundheit der Jugend Nachtheilige fern zu halten, sowie alle Einrichtungen zu treffen, durch welche das leibliche Gedeihen der Schüler gefördert wird.

§. 15. Uebereinstimmung der häusl. Erziehung mit der Schulerziehung. Verhältniſs zu den Eltern der Schüler. Um die nothwendige und heilsame Uebereinstimmung der häuslichen Erziehung und Aufsicht mit der Schulerziehung möglichst zu fördern, ist der Dir. verpflichtet, mit den Eltern der Zöglinge, sowie mit denjenigen, deren Pflege und Aufsicht sie sonst übergeben sind, so oft es der Fleiſs und die Aufführung der Schüler rathsam macht, über deren wissenschaftl. und sittl. Gedeihen berathende Rücksprache zu halten und ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Er wird dies insbesondre dann bei Zeiten thun, wenn ein Schüler aus Mangel an Fähigkeit, Fleiſs und Fortschritten sich für die wissenschaftl. Studien entschieden nicht eignet, oder wenn seine Aufführung zu erheblichen Klagen Veranlassung giebt und ernstliches Einschreiten nothwendig macht. Dabei muſs von dem Dir. erwartet werden, daſs er durch gebührende Achtung der Rechte der Eltern, sowie durch freundliches Eingehen auf die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Zöglings es versteht, sich das Vertrauen der Eltern und des Publicums überhaupt für das Eltern und Lehrern gemeinsam obliegende Werk der Jugenderziehung zu gewinnen.

§. 16. Aufsicht über das Verhalten der Schüler auſserhalb der Schule. Da sich die Leitung und Ueberwachung des Verhaltens der

Schüler auch auf das Leben derselben aufserhalb der Schule zu erstrecken hat, hat der Dir. im Verein mit den übrigen Lehrern, insbesondre den Tutoren und Ordinarien, in geeigneter Weise, auch durch Besuchen der Schüler in ihren Wohnungen, dafür zu sorgen, dafs dieselben in ernster häuslicher Zucht angehalten werden, zur rechten Zeit zu arbeiten, und eben so sehr vor zerstreuender Gesellschaft als unzeitigen Vergnügungen bewahrt werden.

§. 17. Schulgesetze. Die sogenannten Schulgesetze, in welchen die Vorschriften für das gesammte Verhalten der Schüler kurz zusammenzufassen sind, hat der Dir. in Berathung mit dem Lehrercollegium zu entwerfen und von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. Dieselben bedürfen unsrer Bestätigung. Dabei wird der Dir. nicht aus dem Auge verlieren, dafs der Hauptzweck aller für die Disciplin getroffenen äufserlichen Veranstaltungen nur darin bestehen kann, dafs den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde.

§. 18. Strafen. Wenn zur Aufrechthaltung der Disciplin positive Strafen nöthig sind, so hat der Dir. darauf zu achten, dafs dieselben mit ruhiger Besonnenheit, väterlichem Wohlmeinen und unparteiischer Gerechtigkeit vollzogen werden. Die dabei dem Dir. und dem Lehrercollegium zustehenden Befugnisse sind durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

§. 19. Censuren. Als ein wichtiges Erziehungsmittel sind die Censuren zu behandeln, welche den Schülern am Schlufs eines jeden Halbjahrs, in den unteren und mittleren Classen vierteljährl. zu ertheilen sind. Die Censuren sind auf Grund der von sämmtlichen, in jeder Classe unterrichtenden Lehrern abgegebenen Urtheile von dem Classenordinarius abzufassen und mindestens von diesem und dem Dir. zu unterschreiben. Wie der Dir. darauf zu achten hat, dafs die Censuren ein gewissenhaftes Urtheil über Betragen, Fleifs und Leistungen der Schüler enthalten, sowie in einer besondern Rubrik die etwa für nöthig befundenen speciellen Bemerkungen, so wird er sich auch angelegen sein lassen, den Act der Censurastheilung an die Schüler möglichst fruchtbar zu machen.

§. 20. Versetzungen. Bei den Versetzungen hat der Dir. darauf zu sehen, dafs die einzelnen Schüler in Sprachen und Wissenschaften die erforderliche Reife für die nächst höhere Classe erreicht haben; ganz vorzüglich aber mufs er darauf halten, dafs die Versetzungen in die obere Bildungstufe mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorgenommen werden. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, besondere Versetzungsprüfungen in Gegenwart der zunächst betheiligten Lehrer anzuordnen.

§. 21. Abiturientenprüfung. Die Pflichten des Dir. bei der Abiturientenprüfung sind durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 22. Abgangs- und sonstige Zeugnisse. Schulsiegel. Für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler fertigt der Dir. die Zeugnisse aus. Diese Zeugnisse müssen die vollständige, gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftl. und sittl. Standpunct enthalten. Ebenso stellt der Dir. alle übrigen etwa geforderten Zeugnisse aus. Zur Führung des Schulsiegels ist er allein berechtigt.

§. 23. Aufnahme neuer Schüler. Hinsichtl. der Aufnahme neuer Schüler liegt dem Dir. die Prüfung, die Verpflichtung und die Einführung in den Schülerkreis ob. Die Prüfung, durch welche die Classe für den Aufzunehmenden bestimmt wird, findet in der Regel unter Mitwirkung der zunächst betheiligten Lehrer statt. Pflicht des Dir. ist es, die Aufgenommenen in das amtl. Schülerverzeichnifs (Inscriptionsbuch oder Album) einzutragen nach Vor- und Zunamen nebst Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt, Stand und Wohnort des Vaters (resp. des Vormunds), Tag der Aufnahme und Classe, in welche der Schüler zunächst gesetzt worden. Beim Abgang ist später zu vermerken, wann, aus welcher Classe und zu welcher Bestimmung der Schüler abgegangen ist. Der Dir. darf keinen Schüler, der schon eine andre Lehranstalt besucht hat, ohne Zeugnifs von derselben aufnehmen. Die bei der

Aufnahme neuer Schüler vorzulegenden Impfscheine hat der Dir. nach genommner Einsicht zurückzugeben. Ein Schüler, welcher von einer andern Lehranstalt entfernt worden ist, darf, wofern nicht seine Aufnahme höhern Orts ausdrücklich untersagt worden ist, bedingungsweise aufgenommen werden; aber es ist dem gewissenhaften Ermessen des Dir. überlassen, die Aufnahme zu versagen, wenn dieselbe den Schülern der eignen Anstalt, zumal bei dem gerade in der betreffenden Classe herrschenden Geist, ernstlich Gefahr zu bringen droht.

In Betreff der Wahl eines besondern Tutors aus der Zahl der Lehrer für die auswärtigen Schüler ist der Dir. verpflichtet, die Eltern zu berathen. Die Wahl des Pensionswirths sowie jeder Wechsel der Pension unterliegt seiner Genehmigung. Auch ist er berechtigt, sobald sich herausstellt, daſs die Pension nicht geeignet ist, sofort eine Aenderung herbeizuführen.

§. 24. Schulfeierlichkeiten. Die Schulfeierlichkeiten hat der Dir. zu ordnen und dazu die betreff. Behörden, Eltern der Zöglinge, Gönner und Freunde der Jugendbildung einzuladen. Auſser den alljährl. öffentlich zu haltenden Schulprüfungen hält der Dir. auch besondere Classenprüfungen in Gegenwart der Lehrer ab.

§. 25. Programm. Hinsichtlich des jährl. einmal, zu Ostern oder zu Michaelis, auszugebenden Programms ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 26. Aufsicht über die wissenschaftl. Institute und Sammlungen u. s. w. Ueber alle mit der Anstalt verbundenen wissenschaftl. Institute, namentlich die Schulbibliothek, die Lesebibliothek, die physikal. und mathemat. Apparate, die Kunstsammlungen u. s. w., sowie über die Turnanstalt, hat der Dir. die Oberaufsicht zu führen, und dafür zu sorgen, daſs die Inventarien ordnungsmäſsig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die als vorhanden verzeichneten Stücke richtig vorgefunden werden.

§. 27. Archiv. Dem Dir. liegt es ob, alle die Anstalt betreffenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden oder was sonst Bemerkenswerthes der Anstalt zugeht, gehörig aufzubewahren und so zu ordnen, daſs bei seinem Abgang oder bei seiner Abwesenheit sein Nachfolger oder sein Stellvertreter sich sogleich die nöthigen Kenntnisse über alles Vorkommende verschaffen kann. Zu dem Ende muſs der Dir. alle Concepte der von ihm erstatteten Berichte und seine anderweitige Correspondenz aufbewahren. Aus diesen Actenstücken, den Verzeichnissen der Schüler, den Conferenzprotokollen, den Concepten der ausgestellten Zeugnisse, den Censurbüchern und allen sonstigen die Anstalt betreffenden Papieren besteht das Archiv der Schule, welches unter Aufsicht und Verschluſs des Dir. allein steht.

§. 28. Aufsicht über die Localitäten und Utensilien. In Betreff der Localitäten der Schule und aller dazu gehörigen Utensilien hat der Dir. dafür zu sorgen, daſs dieselben in gutem Stande und in Ordnung und Sauberkeit erhalten werden. Im Innern der Anstalt wird er sich angelegen sein lassen, alles, was die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit fördert, sorgfältig zu beachten.

§. 29. Beneficien. In Ansehung der bei der Anstalt vorhandenen Stiftungen von Stipendien und Beneficien sind deren bestehende Verfassungen zu befolgen. Wenn die Verleihungsvorschläge von der Anstalt ausgehen, so hat der Dir. dieselben nach vorausgegangner Berathung mit den übrigen Lehrern abzugeben und sorgsam dahin zu sehen, daſs die Beneficien ihrem ursprünglichen Zweck gemäſs verliehen und bei gleicher Bedürftigkeit vorzüglich die fähigen, fleiſsigen und sittlich würdigen Schüler bedacht werden.

§. 30. Schulcasse. Bei Verwaltung der Schulcasse, sei es, daſs dieselbe von dem Dir. oder durch einen andern Beauftragten geführt wird, hat der Dir. die darüber bestehenden Vorschriften, namentlich auch in Betreff des Schulgelderlasses, gewissenhaft zu beobachten.

§. 31. Schuldiener und sonstige Unterbeamte. Die Schul-

diener und die etwanigen anderen Unterbeamten der Anstalt, inwiefern letztere nicht unmittelbar unter der Verwaltungsbehörde stehen, sind der Aufsicht und Controle des Dir. unterworfen und haben sich in allen ihren Dienst betreffenden Dingen nach seinen Bestimmungen genau zu richten.

§. 32. Verhältnifs der allgemeinen Dienstinstruction zu den besonderen. Bei allen denjenigen Instituten, deren eigenthümliche Verhältnisse es bedingen, dafs dem Dir. noch eine besondre Instruction ertheilt wird, gelten die Bestimmungen der gegenwärtigen allgemeinen Dienstinstruction nur in so weit, als dieselben durch jene besondre nicht abgeändert sind.“ Magdeburg. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Westfalen.

Instr. v. 26. Juli 1856.

„§. 1. Die gegenwärtige Instruction begreift die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren der Gymnasien der Provinz Westfalen hinsichtlich der inneren und äufseren Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

§. 2. Der Dir. ist für die Gesammtwohlfahrt der ihm anvertrauten Anstalt verantwortlich. Er hat daher die Verpflichtung, allen Schaden von derselben abzuwenden, Vortheil derselben zuzuwenden, oder doch die Aufmerksamkeit der Behörden darauf zu richten. Seiner unmittelbaren und ausschliefsl. Leitung sind die inneren Angelegenheiten, die Sorge für den gesammten Unterricht und die Disciplin der Anstalt überwiesen, und in dieser Beziehung ist der Director

§. 3. zuvörderst das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete K. Prov. Schulcollegium zu erkennen hat. Alle ihm zugehenden, die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen hat er daher auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder von ihm erforderten Berichte pünctlich zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die didaktischen und disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, zu berichten, den Commissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt Auskunft zu ertheilen, und am Schlufs des Schuljahrs einen erschöpfenden Bericht über die gesammte äufsre und innre Lage der Anstalt einzureichen.

§. 4. Der Dir. ist ferner erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. Als solches leitet er die Conferenzen des Coll., welche, weil nirgends mehr als im Schulwesen von der richtigen Einsicht, der Uebereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenarbeitenden das Gelingen des ganzen Werks abhängt, regelmäfsig gehalten werden sollen, und in denen alles zur Berathung gebracht werden wird, was das Material und die Methode des Unterrichts, den Fleifs und die Fortschritte der Schüler, die öffentl. und die Classenprüfungen, die Schulfeierlichkeiten, Censuren und Translocationen, die Disciplin etc. betrifft, überhaupt alles dasjenige, worüber eine Berathung mit mehreren nothwendig, angemessen oder wünschenswerth ist. In diesen Conferenzen werden von dem Dir. auch die von uns oder anderen Behörden eingegangenen, das Ganze betreffenden Verfügungen dem Lehrercoll. mitgetheilt, falls nicht deren Inhalt eine sofortige Mittheilung im Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen viel mehr vor den Dir. allein, als vor die Gesammtheit der Lehrer gehören, wird in jedem einzelnen Fall leicht zu erkennen sein, und ist natürlich der Beurtheilung des Dir. anheim gestellt. Im einzelnen fügen wir noch folgende Bestimmungen hinzu:

a) Die Conferenzen werden mindestens 2mal in jedem Monat zu bestimmten aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden Stunden gehalten.

Bei aufserordentlichen Veranlassungen beruft der Dir. auch aufserdem die Conferenz. b) Sitz und Stimme in der Conferenz hat jeder ordentl. Lehrer mit Einschlufs der etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Blos technische auf Kündigung angenommene Hülfslehrer gehören nicht als stimmende Mitglieder in die Conferenz, können jedoch in geeigneten Fällen zu den Berathungen des Lehrercoll. hinzugezogen werden. Die an der Anstalt etwa beschäftigten Probecandidaten haben in den Conferenzen Sitz, aber kein Stimmrecht. In einzelnen besonderen Fällen ist dem Dir. gestattet, unter eigner Verantwortung Probecandidaten von den zu ihrer Theilnahme nicht geeigneten Berathungen auszuschliefsen. Wo nach unserm Erlafs v. 17. Juni 1852 Religionslehrer, welche nicht dem Lehrercoll. angehören, bei der Berathung schwieriger Disciplinarfälle zu den Conferenzen hinzugezogen werden, haben dieselben bei deren Beurtheilung auch ein volles Stimmrecht. c) Der Dir. führt den Vorsitz in der Conferenz, regelt den Gang der Verhandlungen, und hat bei der Abstimmung über diejenigen Fragen, über welche nach den betreff. besonderen Verordnungen die Entscheidung nicht ihm allein, sondern dem ganzen Lehrercoll. zusteht, im Fall der Gleichheit die den Ausschlag gebende Stimme. Jedoch auch dann, wenn die Mehrheit der Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll er wegen der ihm obliegenden Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht haben, dasjenige, was nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen das Befsre ist, festzuhalten, und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen: er ist jedoch in solchem Fall verpflichtet, unter Einreichung des Conferenzprotokolls unsre Entscheidung sofort einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind. d) Die von der Conferenz ordnungsmäfsig und innerhalb ihrer Befugnisse gefafsten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrercoll. bindend, und steht keinem Lehrer die Befugnifs zu, davon willkürlich und unter dem Vorwand abzuweichen, dafs er selbst die Verantwortlichkeit für solche Abweichungen übernehme. Der Dir. hat daher sein Augenmerk darauf zu richten, dafs die gefafsten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind, insoweit sie nicht ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln. e) Ueber jede Conferenz wird ein in ein besondres Buch einzutragendes Protokoll aufgenommen, und von allen Anwesenden unterzeichnet. Das Geschäft des Protokollführens liegt in der Regel dem jüngsten Mitgliede des Coll. ob, kann jedoch unter Zustimmung des Dir. auch von einem andern Lehrer freiwillig — dann aber mindestens auf ein Semester — übernommen werden.

§. 5. Imgleichen hat der Dir. alle von dem ganzen Lehrercoll. ausgehenden schriftlichen Acte, Documente etc. auszufertigen, oder wenn (wie bei Zeugnissen, Censuren etc.) diese Ausfertigung von den Classenordinarien geschieht, dieselben mitzuvollziehen, und wo nöthig mit dem von ihm allein geführten Dienstsiegel zu beglaubigen. §. 6. Auch hat der Dir. dafür Sorge zu tragen, dafs alles, was in Bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonst von Schriftstücken Bemerkenswerthes derselben zugeht, gehörig journalisirt, planmäfsig in bestimmte Actenstücke vertheilt und so geordnet werde, dafs beim Abgang oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter sich sogleich die nöthige Kenntnifs über alles Vorkommende verschaffen könne. Zu dem Ende müssen auch die Concepte der von dem Dir. erstatteten Berichte und seine anderweitige amtliche Correspondenz aufbewahrt und gehörigen Orts eingeordnet werden. Ebenso ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge übersichtlich geordnetes Verzeichnifs der von den vorgesetzten Behörden erlassenen Verfügungen erforderlich, welches jeden, besonders auch die neu eintretenden Lehrer in den Stand setzt, sich über das in einer bestimmten Beziehung Angeordnete zu unterrichten. Aus diesen Actenstücken, dem Album der

Aufgenommenen, den Conferenzprotokollen, Prüfungsverhandlungen und Fachlehrerberichten, den Zeugnifs- und Censurbüchern, den Katalogen der Lehrmittel, und allen übrigen, die ganze Anstalt wie deren Lehrer und Schüler betreffenden Papieren besteht das Archiv des Gymn., welches unter Aufsicht des Dir. allein steht, und zu dessen sichrer Aufbewahrung ein verschliefsbarer Schrank erforderlich ist.

§. 7. Der Dir. ist drittens der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungirenden Lehrer, Probecandidaten und Unterbedienten, welche ihn in allen ihren amtl. Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. In dieser Beziehung hat er zunächst jeden neu angestellten Lehrer in das Collegium einzuführen, in das ihm übertragne Amt einzuweisen, die vorschriftsmäfsige Vereidung, beziehl. Verpflichtung auf den bereits früher geleisteten Diensteid, vorzunehmen, und ihm in der Erfüllung seiner Obliegenheiten nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die stets bei ihm zuerst anzubringende Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber zu erstattenden Bericht die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, genau zu bezeichnen, und wenn ihm ein dafür geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der Behörde auf denselben hinzulenken. Bei einem eingetretnen Todesfall ist aufserdem noch anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweilige Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

§. 8. Wenn der Dir. selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu bei Reisen innerhalb der Schulzeit unsere Genehmigung erforderlich ist, sobald seine Abwesenheit die Dauer einer Woche überschreitet, — so hat er einem der Oberlehrer, in der Regel dem ihm zunächst stehenden, die stellvertretende Leitung der Anstalt zu übertragen, auch selbst für die zweckmäfsige Vertheilung seiner Lectionen Sorge zu tragen. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf mehr als 3 Tage von der Anstalt entfernt, ist, auch wenn kein eigentlicher Urlaub erforderlich, uns rechtzeitig Anzeige zu machen und der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtliche Verkehr zwischen uns und der Anstalt in keiner Weise eine Störung erleide. Bei plötzlichen Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben, tritt, sofern nicht etwas andres von uns vorgesehen worden, der 1. Oberlehrer als commissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns weitres darüber verfügt worden ist.

§. 9. Ist ein Lehrer erkrankt, oder durch sonstige unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten, so liegt dem Dir. ob, auf die ihm zu rechter Zeit zu machende Anzeige die nöthige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei schädliche Combinationen möglichst zu vermeiden sind. Lehrer, welche aufserhalb der gesetzlichen Ferienzeit oder über dieselbe hinaus Reisen zu machen beabsichtigen, bleiben — auch abgesehen von dem erforderl. Urlaub, den sie, wenn ihre Abwesenheit die Dauer einer Woche nicht überschreitet, bei dem Dir., und für eine längre Abwesenheit durch den Dir. bei uns nachzusuchen haben — von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen hinsichtl. der nöthigen Vertretung abhängig, und haben selbst, unter Aufsicht und Mitwirkung des Dir., für die vortheilhafteste Bewerkstelligung derselben zu sorgen. Dagegen tritt für die Lehrer eine Verpflichtung zur Uebernahme erledigter Stunden aufser in Krankheitsfällen ihrer Amtsgenossen auch dann ein, wenn ein Lehrer durch gesetzlich gerechtfertigte Gründe von der Abwartung seiner Functionen abgehalten ist, oder wenn nach dem Abgang eines Lehrers dessen Stelle nicht gleich wieder besetzt werden könnte. Inwiefern in geeigneten Fällen den stellvertretenden Lehrern nach Mafsgabe der übernommenen Mehrarbeit aus dem Einkommen der erledigten Stelle, soweit es nicht etwa den Hinterbliebenen eines verstorbnen Lehrers für die Gnadenzeit verwilligt worden ist, eine Remune-

ration zu gewähren, wozu die bezügl. Anträge durch den Dir. an das Curatorium, beziehlich an uns selbst, zu richten sind, bleibt nach den Umständen besondrer Entscheidung vorbehalten.

§. 10. Für diejenigen Lehrer, welche sich zu verheirathen beabsichtigen, hat der Dir. den vorschriftsmäfsigen Heirathsconsens bei dem Präsidenten unsers Coll. nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrag der betreff. Lehrer seiner künftigen Ehegattin eine Pension bei der allgm. Wittwencasse zu versichern beabsichtige, auch denselben zu pünctlicher Einhaltung des in dem Consens festzusetzenden Versicherungstermins anzuhalten. Wenn Lehrer, deren Einkommen nicht 400 Thlr. beträgt und welche aufserdem kein Vermögen besitzen, die Erstattung der Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlrn. nach der A. C. O. v. 17. Apr. 1820 aus Staatsfonds beanspruchen, sowie wenn Wittwe oder Kinder eines verstorbnen Lehrers nach dem Min. Erlafs v. 15. Novb. 1855 die Verwilligung einer Gnadenzeit in Anspruch nehmen können, so hat der Dir. auch die hierauf bezügl. Anträge bei uns einzubringen und für deren vollständige Begründung Sorge zu tragen.

§. 11. Wie der Dir. überall das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen hat, weshalb auch alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben derselben, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, zunächst an ihn zu richten und von ihm sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten sind: so liegt ihm andrerseits auch die Verpflichtung ob, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darauf zu achten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren, sich das Vertrauen ihrer Schüler und die Achtung des Publicums sichern und dadurch ihrer unterrichtlichen und erziehenden Thätigkeit einen gedeihlichen Boden bereiten. Besonders wird der Dir. sich um das Lehrercoll. verdient machen, wenn es ihm gelingt, die Mitglieder desselben zu edler Geselligkeit, namentlich in privaten Vereinigungen zu wissenschaftl. Zwecken anzuregen. Auch werden alle seine Anordnungen und Rathschläge nur dann die rechte Wirksamkeit haben können, wenn er dieselben durch sein Beispiel unterstützt, und in jeder Beziehung Vorbild der Treue und Gewissenhaftigkeit ist. — Vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer, hat er zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern, auch nicht zu gestatten, dafs ein Lehrer ohne unsre Genehmigung Nebenämter übernehme.

§. 12. Die der Anstalt zur Abhaltung der vorschriftsmäfsigen Probezeit überwiesenen Schulamtscandidaten, sowie diejenigen Candidaten, welche etwa nach Vollendung derselben zu ihrer fernern Ausbildung an der Anstalt als freiwillige Hülfsarbeiter beschäftigt werden, stehen während dieser Dienstzeit zu dem Dir. in dem Unterordnungsverhältnifs wirklicher Lehrer, weshalb ihm, abgesehen von der durch besondere Vorschriften geregelten Anleitung solcher Candidaten zu einer künftigen selbständigen fruchtbringenden Amtsführung, für deren Beaufsichtigung alle diejenigen Pflichten obliegen, welche er nach §. 11 gegen die wirklichen Lehrer der Anstalt selbst wahrzunehmen hat.

§. 13. Endlich aber sind auch alle in nächster Beziehung zu der Schule stehenden dienenden Personen, als die Aufwärter, Pedelle u. s. w. der unmittelbaren Aufsicht des Dir. unterworfen, und hat der letztre daher alles Fleifses sein Augenmerk darauf zu richten, dafs dieselben nicht nur nach den ihnen speciell ertheilten Instructionen ihre Pflichten genau erfüllen, sondern auch den Schülern durch ihr und der Ihrigen Betragen kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen, oder eine sonst unangemefsne oder gar verbotne Beziehung zu einem Schüler bemerkt, so hat der Dir. dagegen sofort ernstlich einzuschreiten, und nach Umständen dem Gymnasialcuratorium, wenn ein solches vorhanden, sonst aber uns selbst zu weitrer Veranlassung Anzeige zu machen.

§. 14. Der Dir. ist viertens Dirigent des gesammten innern Getriebes der Anstalt in Hinsicht sowohl des Unterrichts als der Erziehung der ihr zur Bildung anvertrauten Jugend.

Die Grundlage des Unterrichts bildet der allgemeine, unter dem 26. Novb. 1835 für die Gymn. der Prov. festgestellte Lehrplan mit den Modificationen, welche unter dem 14. Dcb. 1837 und dem 7. Jan. 1856 für alle, und aufserdem durch specielle Anordnungen für einzelne Anstalten getroffen worden sind. Die Aufgabe des Dir. ist nun, vor allem dahin zu wirken, dafs dieser Lehrplan von dem Lehrercoll. als ein organisches Ganze erfafst und verstanden, dafs er im ganzen wie in seinen einzelnen Theilen in den Conferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen gemacht, die gedeihlichste Weise seiner Ausführung erwogen, und dadurch in jedem einzelnen Mitglied des Lehrercoll. ein lebendiges Interesse für eine fruchtbringende Fortentwickelung der ganzen Anstalt hervorgerufen und erhalten werde. Die bei dieser Durcharbeitung des Lehrsystems leitenden Gesichtspuncte stehen zwar im allgemeinen theils durch höhere Verordnungen, theils durch die zum Gemeingut gewordne und sich immer schärfer entwickelnde Idee des höheren deutschen Unterrichtswesens schon fest; allein im einzelnen ist noch vieles durchzubilden, sowohl was den Umfang, als besonders die Methode und die Hülfsmittel der verschiedenen Unterrichtszweige betrifft: und wiederum hat jede Anstalt nach der Eigenthümlichkeit ihrer Mittel, ihrer Lehrer, ihrer Oertlichkeit und ihres ganz besondern Standpuncts recht sorgfältig zu überlegen, wie gerade sie auf dem angemefsnen Wege sich dem Ziel nähern könne und müsse. Ein günstiger Erfolg solcher Erörterungen ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn durch eine fortgesetzte, von dem Dir. mit Einsicht geleitete Verständigung innerhalb des Lehrercoll. die Einheit des ganzen Strebens der Schule in allen Lehrzweigen und Classen aufrecht erhalten wird.

Ein wesentliches Förderungsmittel für die Erreichung dieses Zwecks bietet das Institut der Fachlehrer dar, dessen allmähliche Durchführung daher auch an denjenigen Anstalten, wo es wegen eigenthümlicher Schwierigkeiten bis jetzt keinen Eingang hat finden können, dringend zu wünschen ist. Obwohl nämlich der Dir. die höhere Uebersicht des Ganzen haben und den Mittelpunct bilden mufs, in welchem Erkenntnifs und Praxis ihre Einheit finden, so kann er doch nicht alles allein thun, und eine Theilung der umfassenden Arbeit wird in jeder Hinsicht zweckmäfsig sein. Zu dem Ende vertheilen die Mitglieder des Coll. die Hauptfächer des Unterrichts in der Art unter einander, dafs der einzelne ein einzelnes Fach für einige Zeit zu specieller Bearbeitung und Beaufsichtigung übernimmt, sich mit dem Stoff, den Hülfsmitteln, der Methode, den wissenschaftl. Fortschritten dieses Fachs, den dasselbe betreffenden Verordnungen u. s. w. gründlich bekannt macht, und die methodische Durchführung durch die ganze Anstalt oder eine ihrer Bildungstufen als seine besondre Aufgabe betrachtet. Einem jeden wird natürlich dasjenige Fach zufallen, in welchem er selbst am meisten beschäftigt ist; allein seine Sorge erstreckt sich auch über seine eigne Lehrerthätigkeit hinaus auf die übrigen Lehrer, welche in demselben Zweige unterrichten. Mit ihm als dem Hauptfachlehrer haben sie zunächst das Ineinandergreifen des Unterrichts zu überlegen und ihn in der Entwerfung des Lehrplans (s. unten) zu unterstützen; zugleich wird er selbst wohlthun, wenn er sich eine kurze Chronik über sein Fach anlegt, in welche er sowohl literarische Notizen, eigene Bemerkungen, Beobachtungen und Erfahrungen, Verordnungen u. s. w., als auch den genehmigten Fachlehrplan nach seinen Hauptumrissen einträgt. Ebenso ist er es, von welchem hauptsächlich die Vorschläge zu Anschaffungen von Büchern und andern Lehrmitteln für das von ihm vertretne Lehrfach erwartet werden. Für einige Fächer, wie z. B. das mathematisch-physikalische, das historisch-geographische, häufig auch für die deutsche Sprache, wird sich die Bestimmung der Hauptfachlehrer leicht treffen lassen, da dieselben schon meistentheils eigenen Hauptlehrern zugetheilt sind.

Aber auch für die alten Sprachen ist es sehr erspriefslich, die oben angedeutete Vertheilung vorzunehmen, und, wenn nicht alle Lehrer gleichzeitig ein Hauptfach bekommen können, mit den Fächern von Zeit zu Zeit zu wechseln, oder jüngere Lehrer älteren als Correferenten zuzuordnen, damit die Theilnahme Aller an dem lebendigen Fortschreiten des Ganzen erhalten werde. Bei kleineren Anstalten wird die Ausführung freilich leichter sein; aber auch die gröfseren Lehrercollegien können sie sich dadurch erleichtern, dafs sie die Sorge für die unteren Classen von der für die oberen trennen, und die Fachlehrer in beiden Hälften wieder auf angemefsne Weise in Verbindung bringen.

Aus diesen Vorarbeiten der Hauptfachlehrer und der mit ihnen in denselben Fächern beschäftigten Amtsgenossen gehen alsdann die methodischen oder Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Classen der Schule, unter scharfer und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugetheilten Lehrabschnitts, verfolgt wird. Dieselben bilden, nachdem sie in der Conferenz berathen und von uns unter den eventl. nothwendigen Modificationen genehmigt worden sind, die Specialinstructionen für die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird: sie sind übrigens von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrercollegium sich stets wissenschaftlich und didaktisch in Vertrautheit mit der Sache erhalte, und keine auf dem betreffenden Gebiet hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

§. 15. Die geordnete Durchführung des allgemeinen Lehrplans und der denselben nach den besonderen Verhältnissen jeder Anstalt näher bestimmenden und erläuternden Specialinstructionen setzt nun noch eine Reihe von Anordnungen voraus, die wir im folgenden kurz zusammenfassen, und deren genauste Aufrechthaltung wir den Dir. zur Pflicht machen:

a) Damit der Cursus der einzelnen Classen ganz regelmäfsig abgehalten, und jeder einzelne Lehrer mit Recht verpflichtet werden könne, ihn für seine Lehrgegenstände bis zu dem der Classe vorgesteckten Ziel durchzuführen, ist es nothwendig, dafs nur einmal im Jahr, und zwar zu Anfang des Schuljahrs, die Aufnahme solcher Schüler Statt finde, welche den Gymnasialcursus von vorn beginnen. Wer zu einer andern Zeit aufgenommen sein will, mufs schon so viele Kenntnisse besitzen, dafs er in irgend eine Classe pafst. Die den aufzunehmenden Schülern, welche das 9. Lebensjahr vollendet haben müssen, anzuweisende Classe wird nach einer sorgfältigen Prüfung ihres Bildungstandes bestimmt, in Beziehung auf welche wir auf unsre C. Verf. v. 28. Dcb. 1853 Bezug nehmen. Für diese Prüfungen erscheint ein ähnliches Verfahren, wie bei den Versetzungen (s. unten c.) angemessen, so dafs dieselben in Gegenwart des ganzen Lehrercoll. durch die von dem Dir. damit beauftragten Lehrer vorgenommen werden, und über das Ergebnifs eine gemeinsame Berathung entscheide. Ist dies Verfahren wegen der grofsen Anzahl und der Verschiedenartigkeit der Examinanden überhaupt oder aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen nicht anwendbar, so müssen aufser dem Dir. oder einem von letzterm zu ernennenden Vorsitzenden mindestens noch 2 Lehrer an der Prüfung theilnehmen. Die zur Aufnahme geeignet befundenen trägt der Dir. nach Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Confession, Stand und Wohnort des Vaters in das sorgfältig zu führende und aufzubewahrende Album der Anstalt ein, und überweist sie, nachdem sie auf die Disciplinarordnung verpflichtet worden, in angemefsner Weise den Ordinarien ihrer Classen zu weitrer Leitung. Alle Aufzunehmenden haben zuvor ein Zeugnifs über den bis dahin genofsnen Unterricht und ihr sittliches Verhalten, und wenn sie bereits eine öffentliche Schule besucht, ein Entlassungszeugnifs aus der letztern vorzulegen.

b) Ebenso mufs es Regel sein, dafs nur Eine Versetzung im Schuljahr, und zwar zu Anfang desselben stattfinde. Es wird angemessen sein,

wenn das Lehrercoll. schon längre Zeit vor deren Eintritt sich über den Standpunct der einzelnen Classen und ihrer Schüler verständigt, um in der noch übrigen Zeit des Schuljahrs besonders diejenigen Schüler ins Auge fassen zu können, welche in einzelnen Zweigen des Unterrichts zurückgeblieben, aber unter strenger Beaufsichtigung und Leitung das Versäumte nachzuholen noch im Stande sind. c) Die Berathung über die Versetzung selbst geschieht in der Conferenz (§. 4), und hat dabei jeder Ordinarius über seine Classe den Vortrag. Auf die Ueberzeugung, welche er und die übrigen in der Classe unterrichtenden Lehrer von den Gesammtfortschritten eines Schülers in den Sprachen und Wissenschaften und von seiner Reife überhaupt erlangt haben, sowie bei denjenigen Schülern, über welche eine Einstimmigkeit des Urtheils nicht hat erzielt werden können, auf vorhergegangene mündl. und schriftl. Prüfung mufs der Versetzungsbeschlufs begründet werden, ohne dafs irgend einer andern Rücksicht ein Einflufs auf denselben gestattet würde. Insbesondre darf weder das Lebens- noch das Classenalter eines Schülers, noch der Umstand, dafs er bei einem seiner Lehrer Privatunterricht genossen habe, oder dafs ihm in der höhern Classe durch solchen Privatunterricht fortgeholfen werden solle, noch endlich der auf das Privatinteresse gegründete Antrag der Eltern oder sonstigen Angehörigen auf die Beschlufsnahme Einflufs gewinnen: vielmehr hat das Lehrercoll. dabei lediglich seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen, ohne dem Gedanken Raum zu geben, dafs ein Schüler, der wegen mangelhafter Bildung nicht für versetzungsfähig erachtet worden, deshalb die Anstalt verlassen werde. Bei etwa eintretenden Zweifeln über die Versetzungsfähigkeit eines Schülers entscheiden der Dir., der versetzende und der aufnehmende Ordinarius. Nachträgl. Versetzungen einzelner Schüler nach bereits bekanntgemachter Translocation, wie sie nach dem Wunsch mancher Eltern, welche mehr um schnelle Beförderung, als um wahre und gediegne Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, hie und da vorzukommen pflegen, sind ebensowohl unzulässig, als es zu mifsbilligen ist, Schülern für einen gewissen Termin die Versetzung im voraus zuzusichern.

§. 16. Die Anwendung des allgemeinen Lehrplans und der aus ihm hervorgegangenen methodischen Lehrpläne auf die gegebenen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt für ein bestimmtes Schuljahr regelt der jedesmalige Lectionsplan für dieses Schuljahr. Der Dir. hat denselben 4 Wochen vor dem Schlufs des vorhergehenden Schuljahrs nach vorgängiger Conferenzberathung mit dem ganzen Lehrercoll. nach der Form der vorgeschriebenen Schemata zu entwerfen, mit allen zur leichtern Uebersicht erforderlichen Notizen zu versehen, und alsdann zur Genehmigung bei uns einzureichen. In welchen Lehrobjecten und Classen jeder einzelne Lehrer beschäftigt werden darf, ist in seinem Prüfungszeugnifs angegeben. Aufser in Fällen augenblicklichen Bedürfnisses darf nur mit unsrer Genehmigung und unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung über die Bestimmungen desselben hinausgegangen werden.

Die Vertheilung der Fächer und Stunden unter die einzelnen Lehrer, für welche lediglich das Bedürfnifs der Anstalt mafsgebend und entscheidend ist, steht mit Vorbehalt unsrer Genehmigung dem Dir. allein zu, und darf dabei der Ansicht mancher Lehrer, als seien sie durch die Ascension in eine höhere Stelle aller Verpflichtung zum Unterrichten in den unteren Classen überhoben, eine Geltung nicht eingeräumt werden. Uebrigens wird hiebei der Dir., soviel thunlich, auf die Neigung und Wünsche seiner Amtsgenossen, und vorzüglich auch auf das richtige Verhältnifs der Lehrstunden zu den mit ihnen verknüpften anderweiten Arbeiten, besonders den Vorbereitungen und der sorgfältigen Correctur der schriftl. Arbeiten, billige Rücksicht nehmen, und nicht weniger selbst bereit sein, von Zeit zu Zeit eine Lection in einer untern Classe zu übernehmen, um seinen Amtsgenossen zu zeigen, wie der Unterricht in den Elementen in fruchtbringender Weise ertheilt werden müsse. Andrerseits aber wird der Dir. dabei nicht übersehen, dafs jüngere zu höheren Erwartungen berechtigende Lehrer nicht zu lange bei

ausschliefslicher Einübung der Elemente in den unteren Classen festgehalten und dadurch frühzeitig abgemüdet werden dürfen; er wird vielmehr solchen Lehrern Gelegenheit geben, sich auch in höheren Classen zu versuchen und dadurch auch für wissenschaftl. Bestrebungen lebendig zu erhalten, damit die Schule zugleich eine Schule für ihre Lehrer sei. Bis zu welcher Zahl wöchentl. Lehrstunden die Thätigkeit jedes Lehrers in Anspruch genommen werden könne, läfst sich zwar nicht durch allgemein gültige Vorschriften festsetzen, da hiebei Gegenstand der Lectionen, Frequenz der Classen, etwanige Ordinariatsgeschäfte und andere Rücksichten mit entscheidend sein müssen; es bleibt jedoch eine nähere Bestimmung über das Maximum der von den einzelnen Lehrern zu ertheilenden Lehrstunden vorbehalten. Wie der Lectionsplan selbst, so ist auch die mit ihm zusammenhangende Besetzung der Classenordinariate (s. unten) stets nur auf ein Jahr gültig, dabei lediglich durch das obwaltende Bedürfnifs bedingt, und steht daher keinem Lehrer die Befugnifs zu, auf Grund seines Rangverhältnisses im Lehrercoll. ein Ordinariat überhaupt oder das Ordinariat einer bestimmten Classe in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

§. 17. Der Lectionsplan bildet, sobald er von uns für ein bestimmtes Schuljahr genehmigt worden, die feste Norm des Unterrichts für diese Zeit, und liegt daher dem Dir. die Verpflichtung ob, dafür Sorge zu tragen, dafs derselbe nun auch in einer dem Zweck der Anstalt entsprechenden Weise zur Ausführung gebracht werde, und sich kein Lehrer von ihm in einseitiger und willkürlicher Weise abzuweichen gestatte. Insbesondre müssen gleich zu Anfang des Schuljahrs nach gemeinsamer collegialischer Berathung die Lehrabschnitte in den einzelnen Disciplinen für die beiden Semester, nach Umständen auch für noch kürzere Abschnitte des Schuljahrs, festgestellt, sowie Anzahl und Mafs der häusl. schriftl. Arbeiten bestimmt werden, welche jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Classen einzufordern, beziehlich zu verbessern, hat. Bei dieser letztern Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sichres Fortschreiten zu sehen, und jedenfalls mit Rücksicht auf die geistige und körperliche Entwickelung und Gesundheit der Jugend ein vernünftiges Mafs zu halten, auch wohl darauf zu achten, dafs die Schüler in den unteren und mittleren Classen ebensowohl einer sorgfältigen Anleitung zu Präparation, als einer fortdauernden Controle derselben bedürfen. Dafs jeder Lehrer die getroffenen Bestimmungen genau einhalte, die ihm überwiesenen Lehrobjecte ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunct seiner Schüler entsprechenden, Fleifs und Thätigkeit derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünctlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig erledige, hat der Dir. durch fleifsigen Besuch der einzelnen Lehrstunden ohne irgend eine persönliche Rücksicht zu überwachen, und sofern einzelne derselben mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich zur Erreichung des fraglichen Zwecks lieber je zuweilen in letzteren durch einen der anderen Lehrer vertreten zu lassen, als jenes wichtige Geschäft zu versäumen. Ueber etwa bemerkte Abweichungen von dem Lectionsplan, Mängel in der Methode, der Disciplin etc. wird er den betreff. Lehrern freundliche, und wenn es erforderlich ist, ernste Erinnerungen machen, diejenigen aber, welche in solcher Beziehung die allgemeinen oder seine speciellen Anordnungen unbeachtet lassen, und in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen, mit Nachdruck zum Befolgen jener Vorschriften anhalten. Zugleich hat der Dir., um mit dem Standpunct der einzelnen Classen sowie mit dem Fleifs und den Leistungen ihrer Schüler stets in Kenntnifs zu bleiben, sich öfter (an den gröfseren Gymnasien wenigstens alle Semester, an den kleineren alle Quartale) die Ausarbeitungshefte der Schüler vorlegen zu lassen und mit seinem Revisionsvermerk zu versehen, auch in genauer Befolgung unsrer Verf. v. 23. Juni 1854 mit unausgesetzter Sorgfalt darauf zu achten, dafs das ungeachtet wiederholter Verbote immer von neuem sich einschleichende Dictiren

in den Classen nirgends Platz greife, und ebenso jede mechanische, die Schüler besonders in den unteren Cl. geistig mifshandelnde Heft- und Tabellenschreiberei gänzlich unterbleibe; wodurch aber das Anfertigen sorgfältiger schriftlicher Uebersetzungen aus den fremden Sprachen in die eigne (in Prosa und Versen) keineswegs verworfen werden soll.

§. 18. Neben den vorbezeichneten Revisionen der Classen und der schriftl. Schularbeiten findet sich ein wesentliches Mittel, die geregelte Durchführung des Lectionsplans zu sichern und den Dir. in einer steten Bekanntschaft mit den Leistungen der einzelnen Classen zu erhalten, in der Abhaltung regelmäfsig wiederkehrender Classenprüfungen, bei denen in bestimmten Zeiträumen eine Classe nach der andern, und zwar so, dafs jede mindestens einmal im Schuljahr an die Reihe kommt, von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Dir. und der übrigen Lehrer in einem Theil ihrer Unterrichtsgegenstände gründlich geprüft werden mufs. Diese Prüfungen sind zugleich vorzüglich geeignet, auch in den übrigen Lehrern eine dem Gedeihen der Anstalt fördersame Anschauung des Ganzen derselben zu bilden, das Vorzügliche, welches ein jeder Lehrer durch seine Methode in einem einzelnen Unterrichtszweige leistet, zum Gemeingut aller und überhaupt das Vorbild der älteren und geübteren Lehrer für die jüngeren bildend zu machen, endlich unter den Schülern ein lebendiges Emporstreben nach tüchtigen Leistungen zu erwecken; weshalb bei ihnen viel mehr, als bei öffentlichen Prüfungen aller Classen vor einem gemischten Publicum, in das Einzelne einzugehen, und in einer auf jede Prüfung folgenden Conferenz deren Ergebnifs gründlich zu erörtern, auch nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufzunehmen ist. Die Mitglieder des Curatoriums sind, wo ein solches vorhanden, zum Besuch dieser Classenprüfungen berechtigt, und deshalb von den Terminen derselben in Kenntnifs zu setzen.

§. 19. Hinsichtl. der am Schlufs des Schuljahrs stattfindenden öffentlichen Prüfung verbleibt es bei dem für jede einzelne Anstalt durch die örtlichen Verhältnisse begründeten Herkommen. Jedenfalls aber ist daran festzuhalten, dafs derartige Prüfungen sich stets auf eine einfache Darlegung des wirklich Geleisteten, mit Vermeidung alles unnützen, bei verständigen Zuhörern nur Mifstrauen erregenden Prunks beschränken. Ob die öffentlichen Redeübungen mit den Schulprüfungen oder mit den eigentlichen Schulfesten, insbesondre mit der Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs, verbunden werden sollen, bleibt dem Ermessen der einzelnen Anstalten überlassen. Die Wahl der Gedichte und Vortragsgegenstände für diese Redeübungen bedarf stets der Genehmigung des Directors.

§. 20. Die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist durch das Reglm. v. 4. Juni 1834 und die auf dessen Ausführung bezüglichen höheren Verordnungen vollständig geregelt worden, weshalb es hier hinreicht, auf dieselben Bezug zu nehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dafs, wenngleich der Departementsrath unsers Collegiums als K. Commissarius in der K. Abitur. Prüfungscommission den Vorsitz zu führen und deren Verhandlungen bis zu ihrem Abschlufs zu leiten hat, dem Dir. als dem an Ort und Stelle befindlichen Geschäftsführer der gedachten Commission die Einleitung der Prüfungsverhandlungen, die Beaufsichtigung der schriftl. Prüfung, die Herbeiführung der etwa erforderl. Commissionsberathungen, die Aushändigung der Prüfungszeugnisse und die rechtzeitige Einsendung der Prüfungsacten bei persönlicher Verantwortlichkeit übertragen ist. §. 21. Die Ausfertigung der Abgangszeugnisse für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler geschieht im Auftrag des Dir. durch die betreffenden Classenordinarien (§. 22), welche jedoch zuvor auch das Urtheil der übrigen betheiligten Lehrer einzuholen haben. Diese Zeugnisse, deren Fassung in schwierigeren Fällen stets zuvor in der Conferenz zu berathen ist, müssen zufolge der Min. Rescr. vom 9. Mai und 12. Juni 1826 die vollständige und gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftl. und sittlichen Standpunct, die Classe und deren Stufe aus welcher er austritt, und namentlich

auch den Umstand enthalten, ob er etwa die Anstalt verlasse, weil ihn seine Lehrer noch nicht reif zur Versetzung oder zur Abiturientenprüfung erachten. Diese, sowie die einem Schüler etwa während seines Aufenthalts in der Anstalt erforderlichen, gleichfalls von den Ordinarien auszustellenden Zeugnisse (zur Anmeldung zum Militairdienst, zu Stipendien etc.) werden von dem Dir. mitvollzogen und mit dem Schulsiegel beglaubigt.

§. 22. Hinsichtl. der erziehenden Thätigkeit der Schule bildet die Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend den Mittelpunct, von welchem alle ihre Bestrebungen ihren Ausgang nehmen müssen. Die Dir. werden es daher als ihre wichtigste Pflicht ansehen, auf diesen Punct mit allen Mitteln, welche der Schule zu Gebot stehen, hinzuwirken; sie werden den Religionsunterricht, wenn nicht für denselben ein besondrer Lehrer bestimmt ist, den bewährtesten und gereiftesten unter den Lehrern auftragen, auch den Besuch des öffentl. Gottesdienstes, wenn er sich örtlicher Hindernisse wegen nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer einrichten lassen sollte, wenigstens durch Beispiel, Mahnung und zweckmäfsige Nachfrage von Seiten der Ordinarien und Religionslehrer in der ersten Religionstunde der Woche zu befördern, durch gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler eine christlich-fromme Gesinnung zu beleben suchen, und so durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule durchdringen mufs, durch die tägliche, dem Unterricht vorhergehende gemeinsame Morgenandacht, welcher wenigstens die während der nächstfolgenden Lehrstunde unterrichtenden Lehrer beizuwohnen haben, auf das Eine, was Noth thut und was dem Wissen und Wollen des Menschen erst die höhere Weihe giebt, das Gemüth der Jugend hinführen. Endlich ist es für diesen Zweck wichtig, die von Zeit zu Zeit eintretenden Schulfeste, wie das Geburtsfest Sr. Maj. des Königs und andere periodisch wiederkehrende mit der Geschichte der einzelnen Anstalten zusammenhangende Erinnerungstage, und nicht minder die Schulversammlungen zum Anfang und zum Schlufs des Schuljahrs, bei Abiturientenentlassungen etc., zu benutzen und hier von Seiten der Directoren belehrend, ermahnend, warnend und ermunternd alles dasjenige zur Sprache zu bringen, was zur Belebung frommes Sinnes und zur Erhaltung guter Sitte beitragen kann.

§. 23. Eine ebenso heilige Pflicht des Dir. ist es, jeder verderblichen Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, in unerlaubtem Besuch öffentlicher Vergnügungsörter, ungeziemender Kleidung, Anmafsung im Betragen, oder wie irgend sonst äufsern, entgegen zu arbeiten, ganz besonders aber einen frommen und kindlichen Sinn in ihnen zu erhalten, sie dabei an strengen Gehorsam zu gewöhnen und so ihr ganzes Wesen früh mit dem Geist der Wahrhaftigkeit und des auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsams zu erfüllen. Wenn nun auch die untrüglichste Quelle eines solchen Geistes unter den Schülern in dem Geist der Lehrer liegt, und ihre Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben die sicherste Stütze der guten Zucht und Ordnung in der Schule ist, so sind doch auch äufsere Veranstaltungen für die Disciplin erforderlich. Bei ihnen ist es Hauptsache, dafs durch die feste Ordnung sowohl der ganzen Schule, wie einer jeden Classe den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde; wenn diese aber dennoch nöthig geworden, dafs sie mehr den Charakter einer unabänderlichen Handhabung der allgemeinen Schulordnung, als den einer Willkür des einzelnen Lehrers oder des Directors an sich trage.

Zu jenen äufseren Anordnungen gehören: a) die bei allen Anstalten eingeführte Bestellung von Classenordinarien, als der nächsten Vorsteher einer Classe oder einer Abtheilung derselben, denen aufser dem Hauptunterricht (§. 16) vorzüglich auch die Sorge für die sittliche Haltung derselben obliegt. Wir haben, ohne jedoch die übrigen in der betreff. Classe unterrichtenden Lehrer von der Mitwirkung für den vorgedachten Zweck zu entbinden, die wichtigsten Pflichten der Ordinarien in einer besondern Instruction zusammen-

gefafst. b) die geregelte und ununterbrochne Aufsicht der Schulgebäude vor dem Anfang und nach dem Schlufs der Lectionen sowie während des Stundenwechsels, als in denjenigen Zeitpuncten, während welcher die meisten Unordnungen von Seiten der Schüler vorzukommen pflegen. Wir setzen deshalb fest, dafs das Schullocal Vor- und Nachmittags längstens 15 Minuten vor dem Beginn des Unterrichts geöffnet, und nach dem Schlufs desselben sogleich wieder geschlossen werde, auch dafs jeder die letzte Vor- und Nachmittagstunde ertheilende Lehrer das Classenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler zu verlassen habe. Für die Pausen mufs es Regel sein, dafs wenigstens die jüngeren Schüler nie oder doch nur im Nothfall, und auch dann nur wenige Minuten, im Schulzimmer ohne Aufsicht allein sind. c) Die regelmäfsige Führung der Classenbücher, deren sich eins in jeder Classe unter Aufsicht und Verschlufs des Ordinarius befindet, und welches aufser den Namen der Schüler auch die erforderlichen Rubriken enthalten mufs, damit in diesen von jedem in der Classe unterrichtenden Lehrer jede rügenswerthe Vergehung oder Versäumnifs des einzelnen Schülers möglichst kurz und einfach bemerkt werden könne. Dieses Buch wird in den Conferenzen bei der Berathung über den Zustand der Classen und ihrer Schüler und bei der Anfertigung der Censuren zum Grunde gelegt und ein Auszug daraus kann in einzelnen Fällen der Censur hinzugefügt werden, zur Notiz für die Eltern und zum Beleg eines härtern Tadels. d) Die periodisch wiederkehrende Ertheilung der Censuren, in denen sich die Anstalt über den Standpunct des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande wie auf seine Führung seinen Angehörigen gegenüber in amtlicher Weise ausspricht. Die für diesen wichtigen Act der Schulordnung leitenden Gesichtspuncte haben wir in unsrer C. Verf. v. 29. Dcb. 1834 zusammengefafst und auf deren Grund successiv für die einzelnen Anstalten die erforderlichen Anordnungen getroffen, auf welche deshalb hier Bezug genommen werden kann. §. 24. In gleicher Weise ist die Handhabung der Disciplin im engern Sinne inzwischen durch die unter unsrer Mitwirkung von der Directorenconferenz entworfne, von dem K. vorgesetzten Minist. genehmigte Disciplinarordnung vom 1. Apr. 1833 geregelt worden, so dafs diese überall die Grundlage bildet, nach welcher mit Berücksichtigung der für jede einzelne Anstalt noch ergangenen Specialbestimmungen in vorkommenden Fällen verfahren wird.

§. 25. An der Leitung der äufsern Angelegenheiten der Anstalt nimmt der Dir., wenn derselben kein Curatorium vorgesetzt ist, in der Weise und dem Umfang Theil, wie dies von uns in jedem einzelnen Fall angeordnet worden ist. Besitzt die Anstalt ein Curatorium, so ist der Dir. ständiges Mitglied desselben mit Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten derselben, soweit sie nicht ihn persönlich betreffen. Es wird hier seine Hauptaufgabe sein, das Interesse des Cur. für das Gedeihen der Schule stets rege und lebendig zu erhalten, hiezu von Zeit zu Zeit deren gesammten Zustand dem Cur. offen darzulegen, zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände dessen Mitwirkung zu gewinnen, etwanige Differenzen mit dem Lehrercoll. in wohlwollend umsichtiger Weise auszugleichen, und billige Wünsche seiner Amtsgenossen, soweit sie mit dem höhern Zweck der Anstalt und deren Mitteln vereinbar sind, nach Möglichkeit zu fördern. Wenn ihm nun auch der Natur der Sache nach als Mitgliede des Cur. vorzugsweise die Bearbeitung der auf das Innre der Anstalt bezüglichen Fragen zufallen, die Lage ihres Haushalts dagegen ihn nicht unmittelbar berühren wird, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondre aber wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwittwencassen,

Stipendienfonds etc.), sowie, wo dergleichen bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung dringend ans Herz gelegt.

§. 26. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über das Schulgebäude einschliefsl. des Turnplatzes ob; er hat hier nicht blos dafür Sorge zu tragen, dafs dasselbe ohne unsre Erlaubnifs zu keinen der unmittelbaren Bestimmung der Anstalt fern liegenden Zwecken verwandt werde, sondern auch darüber zu wachen, dafs das Gebäude nebst Oefen und Feuerungsgeräthschaften sich stets in einem Zustande befinde, welcher den regelmäfsigen und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet. Etwa nothwendige Reparaturen hat er deshalb rechtzeitig bei uns, beziehl. dem Cur., zur Anzeige zu bringen und auf deren Ausführung zu dringen, wobei er zur Ersparnifs von Zeit und Vermeidung des Schreibwerks ermächtigt sein soll, kleinere Reparaturen bis zum Betrag von 2 Thlr., und, wenn Gefahr im Verzuge, auch gröfsere bis zum Betrag von 5 Thr., sofort und ohne vorhergegangne Anfrage ausführen zu lassen, sofern nur nachträglich deren Nothwendigkeit in überzeugender Weise von ihm dargethan wird.

§. 27. Endlich gehört zu den Pflichten des Dir. noch die Aufsicht über das gesammte Utensilieninventarium der Anstalt, und die derselben gehörigen Lehrmittel. Die besondre Sorge für einzelne Abtheilungen des Inventars ist in der Regel einzelnen Lehrern zu übertragen, welche die Kataloge führen, für die Erhaltung und Vermehrung des Vorhandnen sorgen, das Neuangeschaffte nachtragen, und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige bringen. Der Dir. führt jedoch die Oberaufsicht und hat von Zeit zu Zeit die Kataloge durchzusehen und mit dem vorhandnen Bestande zu vergleichen, auch die von den Specialaufsehern ausgestellten Inventarisationsatteste mitzuvollziehen. Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs ist eine allgemeine Revision des Schulinventariums durch den Dir. unter Zuziehung der für die einzelnen Theile desselben bestellten Specialaufseher vorzunehmen, an welcher, wenn die Anstalt ein Cur. besitzt, dasselbe durch einen Deputirten aus seiner Mitte sich zu betheiligen befugt ist, und zu welcher alle etwa ausgeliehenen Bücher etc. ohne Ausnahme zurückgeliefert werden müssen. Das Original des darüber aufgenommnen Protokolls wird der Jahresrechnung beigefügt, eine beglaubigte Abschrift desselben aber im Gymnasialarchiv zurückbehalten. Dabei ist aus pädagog. Gründen unerläfslich, dafs, abgesehen von der vorerwähnten allgemeinen Revision, der Dir. die verschiedenen Räume der Schule, auch den Carcer, die Appartements u. s. w. ebenso wie die Tische und Bänke der Classenzimmer von Zeit zu Zeit einer besondern Besichtigung unterwerfe.

Für die Verwaltung der Bibliothek verweisen wir auf die von uns unter d. 5. Juli d. J. erlassene Instr., und bemerken hiebei, dafs wenngleich die Wahl der obengedachten Specialaufseher über einzelne Zweige des Schulinventars der Regel nach der Lehrerconferenz überlassen ist, doch die für die beiden wichtigsten Theile derselben, die Gymnasialbibliothek und die naturwissenschaftl. Apparate und Sammlungen, in Vorschlag gebrachten Custoden unsrer Bestätigung, und sobald mit diesen Functionen etatsmäfsige Remunerationen verbunden sind, auch der Zustimmung des Cur., wo ein solches vorhanden, bedürfen.

§. 28. Die Einrichtung des am Schlufs jedes Schuljahrs von der Anstalt zu veröffentlichenden Programms ist durch den Min. Erlafs vom 23. Aug. 1824 genauer bestimmt worden. Die Zusammenstellung der Schulnachrichten, in denen jedoch die Berührung alles dessen, was nicht vor ein gröfsres Publicum gehört, mit Umsicht zu vermeiden ist, liegt dem Dir. allein ob; die Abfassung der vorausgeschickten Abhandlung wechselt der Regel nach zwischen ihm und den etatsmäfsigen Oberlehrern; er wird jedoch nicht unterlassen, auch die jüngeren zur Lieferung der Programmabhandlung berechtigten wenngleich nicht verpflichteten Lehrer auf die Gelegenheit, durch solche Arbeiten von ihren Studien, wie von dem Gange ihrer pädagogischen

Fortbildung Proben abzulegen, hinzuweisen, und sie bei der Auswahl der für solche Bearbeitung geeigneteten Stoffe mit seinem Rath zu unterstützen."
Münster. K. Prov. Schulcollegium.

Rheinprovinz.

Instr. v. 15. Juli 1867.

„§. 1. Der Director ist Vorsteher der Anstalt und hat als solcher die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten, welche das Interesse derselben im allgemeinen und im einzelnen betreffen.

§. 2. Das K. Prov. Schulcollegium ist die ihm zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. Durch ihn werden alle, die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen dieser Behörde zur Ausführung gebracht, und wird dieselbe von allen den Zweck der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen in Kenntnifs gesetzt. Demnach hat er 1. alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von der Lehranstalt ausgehenden Schreiben anzufertigen oder anfertigen zu lassen, zu vollziehen und, wo es nöthig ist, mit dem Amtsiegel zu beglaubigen; 2. die an ihn gerichteten Verfügungungen des K. Prov. Schulcoll. unverzüglich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche die Ausführung bedenklich machen könnten, darüber sofort zu berichten und weitern Beschlufs abzuwarten; 3. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt an das K. Prov. Schulcoll. zu berichten; 4. die von ihm geforderten Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten; 5. den Commissarien des K. Prov. Schulcoll. jegliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen, welche dieselben in Bezug auf die Anstalt von ihm fordern.

Endlich hat er

6. zu den durch besondere Verfügungen festgesetzten Terminen: a) einen ausführlichen und vollständigen Bericht über den ganzen innern und äufsern Zustand der Anstalt, nebst Vorschlägen zu etwanigen Verbesserungen etc. zu erstatten; b) die statist. Uebersicht des Lehrerpersonals nach den vorgeschriebenen Bestimmungen genau aufzustellen; c) den für das folgende Schuljahr entworfnen Lectionsplan; d) eine Frequenzliste; e) eine Angabe der Freischüler und f) eine Liste der einer Maturitätsprüfung unterzogenen Schüler nach den darüber besonders ertheilten Vorschriften einzureichen.

§. 3. Er ist Vorsteher des Lehrercollegiums und Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In erstrer Beziehung hat er, wenigstens alle 4 Wochen, sämmtliche Lehrer, mit Ausnahme derer, denen Unterricht bei der Anstalt nur als ein Nebenamt übertragen ist, und der techn. Hülfslehrer, zu einer allgm. Conferenz zu versammeln. In geeigneten Fällen kann er auch die nicht regelmäfsig theilnehmenden Lehrer zuziehen. Die Conferenzen eröffnet, leitet und schliefst der Dir.; er bringt in denselben alles, dessen gegemeinsame Berathung das Wohl der Anstalt fördern kann, selbst zur Sprache oder beauftragt einzelne Lehrer, über derartige Gegenstände der Conferenz Vortrag zu halten, und gestattet den Lehrern, Angelegenheiten, die er für die Conferenz geeignet findet, zur Besprechung zu bringen. Verfügungen der höheren Behörden, welche zur Kenntnifsnahme durch sämmtliche Lehrer bestimmt sind, theilt der Dir. in den Conferenzen mit. Allgemein methodische Fragen, das gegenseitige Verhältnifs der einzelnen Unterrichtsfächer, das Mafs der häusl. Arbeit der Schüler, die Grundsätze der Schulzucht, und Disciplinarfälle, welche schwerere Strafen nothwendig machen, die Anordnung der Prüfungen und Schulfeierlichkeiten sind Gegenstände der allgm. Conferenzen. Zu Berathungen über den Fleifs, die Fortschritte und die Sitte der einzelnen Schüler sind sämmtl. Conferenzglieder einzuladen; es sind indefs nur die Lehrer der betreff. Classe oder des betreff. Cötus einer Classe gehalten, den-

selben beizuwohnen. Ueber den Lehrgang und die Unterrichtsmittel für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände veranlafst der Dir., so oft er es nöthig findet, Fachconferenzen, an welchen sämmtliche Lehrer des Fachs sich zu betheiligen haben, und denen die übrigen ordentl. Lehrer beizuwohnen berechtigt sind. Die Versetzungen der Schüler werden unter Vorsitz des Dir. in einer Conferenz der Lehrer der Classe oder des Classencötus, in welcher der Schüler sitzt, und der Classe, in die er aufsteigen soll, berathen, nachdem vor diesen Lehrern die erforderl. Versetzungsprüfungen von dem Dir. oder den von dem Dir. dazu beauftragten Lehrern angestellt sind. Bei der Aufnahme eines neuen Schülers kann der Dir. eine Berathung der Lehrer derjenigen Classen, in deren eine der Schüler aufzunehmen sein wird, veranlassen. Die Aufnahme von Schülern, die aus anderen Anstalten verwiesen sind, läfst er von der Gesammtconferenz berathen. Zu den Classenprüfungen im Lauf des Schuljahrs hat er die Lehrer der betreffenden und der nächstfolgenden Classe zuzuziehen. Ueber die Verhandlungen in den allgemeinen und den Specialconferenzen ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der Dir., sofern er nicht vorzieht, dasselbe ganz oder theilweise dem jüngsten Lehrer zu dictiren. Das Protokoll wird von sämmtlichen in der Conferenz anwesenden Lehrern unterschrieben. Die Entscheidung über die nach Berathung in den Conferenzen zu treffenden Anordnungen steht dem Dir. zu, welcher die Conferenz von derselben in Kenntnifs setzt. Ist die Mehrheit der ordentl. Lehrer wegen einer solchen Anordnung andrer Ansicht als der Dir., so hat er ihr zu gestatten, diese Ansicht im Protokoll auszusprechen und zu begründen, und wenn die Mehrheit es verlangt, den betreff. Theil des Protokolls mit seinem Bericht dem K. Prov. Schulcoll. vorzulegen, und bis zu dessen Entscheidung der zu treffenden Anordnung Anstand zu geben. Diese Entscheidung hat er jedesmal einzuholen, wenn er wegen Ausschliefsung eines Schülers entgegengesetzter Ansicht mit der Mehrheit der ordentlichen Lehrer ist.

§. 4. Als Vorgesetzter der einzelnen Lehrer hat der Dir. folgende nähere Pflichten und Befugnisse: 1. Es liegt ihm im allgemeinen ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publicums nachtheilig sein könnte. 2. Er hat nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehn eines Lehrers bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch diejenigen Lehrer, die sich in dieser Beziehung etwa Mifsgriffe zu Schulden kommen lassen, auf solche, dem Vertrauen des Publicums und der Wirksamkeit der Anstalt nachtheilige Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen und sie nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen. 3. Ebenso hat er diejenigen Lehrer, welche in disciplinar. oder didakt. Beziehung die allgemeinen Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämmtlicher Lehrer stören, mit Schonung, aber, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen. 4. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte zu Privatzwecken zum Nachtheil seiner amtl. Obliegenheiten, Uebertretung der Schulordnung und ein der Würde des Lehrerstandes unangemefsnes Benehmen, sei es in der Schule oder aufserhalb derselben, zu Schulden kommen läfst, so hat er ihm darüber ernstliche Vorstellungen zu machen, und wenn diese nicht fruchten sollten, sowie bei eigentlichen Vergehungen und starken Mifsgriffen, sofort an das K. Prov. Schulcoll. zu berichten.

Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit seiner Genehmigung ertheilen, welche indefs nur in aufserordentlichen Fällen gegeben werden darf. Zur Uebernahme von Nebenämtern, sowohl seitens des Dir. als der Lehrer ist die Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. einzuholen.

5. Er darf nicht zulassen, dafs ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne ihm Anzeige davon gemacht zu haben, eine Lehrstunde aussetzt. Sollte ein Lehrer die Lehrstunden nicht pünctlich anfangen oder schliefsen, so hat er diesem Mifsbrauch entschieden zu begegnen.

6. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub, jedoch von nicht mehr als 8 Tagen zu ertheilen. Solche Fälle sind in dem jährl. Schulbericht speciell anzuführen. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse, seine Lectionen zu halten aufser Stande ist, so hat er für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Classencombinationen zu sorgen. Ist er selbst aufser der Ferienzeit zu verreisen genöthigt, so hat er für eine mehr als 4tägige Abwesenheit die Genehmigung des K. Prov. Schulcollegiums einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. Seine Abwesenheiten während der Ferienzeit hat er dem K. Prov. Schulcoll. unter Angabe seines Vertreters im voraus anzuzeigen.

7. Für die rechtzeitige Abfassung der den Programmen beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung, welche ihm und den sämmtlichen definitiv angestellten wissenschaftl. Lehrern nach einer bestimmten Reihenfolge zukommt, hat er zu sorgen und die Abhandlungen vor dem Druck sich vorlegen zu lassen.

8. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemefsner Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsmäfsige Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfang seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin als auf die Hülfsmittel des Unterrichts nach Möglichkeit zu unterstützen.

9. Die Schulamtscandidaten, welche bei der Anstalt das Probejahr abhalten, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemefsner Weise zu beschäftigen und theils selbst, theils durch die betreff. Classenordinarien zu leiten und zu unterstützen und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, dafs den Candidaten ihre Beschäftigung bei der Anstalt für ihre wissenschaftl. und prakt. Ausbildung nützlich und förderlich werde.

10. Die Erledigung einer Lehrerstelle hat er dem K. Prov. Schulcoll. ungesäumt anzuzeigen, und dabei sich über die bei Wiederbesetzung derselben in Betracht kommenden Erfordernisse gutachtlich zu äufsern. Erfolgt die Wiederbesetzung einer Stelle durch die Staatsbehörden, so kann er bei dem K. Prov. Schulcoll. geeignete Personen in Vorschlag bringen. Steht die Wahl der Lehrer einer Localbehörde zu, so finden die Wahlverhandlungen unter seiner Mitwirkung Statt; Bedenken, die er etwa gegen eine von der Localbehörde getroffne Lehrerwahl hegt, hat er sofort dem K. Prov. Schulcoll. vorzutragen.

§. 5. Da ihm aufser den von ihm als Lehrer zu ertheilenden Unterrichtstunden die Leitung des gesammten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im allgemeinen so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, dafs die in dem Abiturientenreglement bezeichnete wissenschaftl. Bildung und der für die einzelnen Bildungstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgemeinen Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde.

Demgemäfs hat er: 1. den Lectionsplan für jedes Schuljahr nach vorhergegangner Anhörung der Lehrer in der Art zu ordnen, dafs jedem Lehrer der seinen Kräften und seiner Qualification angemefsne Wirkungskreis angewiesen werde, und sämmtliche Wirkungskreise der einzelnen Lehrer so zusammenstimmen und ineinandergreifen, dafs sie dem allgemeinen Zweck der Anstalt bestens entsprechen. Die Zahl der jedem Lehrer zu übertragenden Lehrstunden bestimmt er unter Berücksichtigung der auf Correcturen, Verwaltung der Bibliothek oder Apparate etc. von den einzelnen zu verwendenden Zeit nach Mafsgabe der vocationsmäfsigen Verpflichtung eines jeden.

Zugleich mit der Aufstellung des Lectionsplans weiset er die Classenordinariate den geeigneten Lehrern zu, wobei er dafür zu sorgen hat, dafs jedem Ordinarius in der Classe oder dem Classencötus seines Ordinariats eine möglichst grofse Zahl von Lehrstunden zufällt.

2. Ferner hat er den Unterricht in jeder Classe bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, dafs ein zweckmäfsiges, mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler geordnetes stufenweises Fortschreiten stets gesichert bleibe; 3. dahin zu wirken, dafs die didaktischen Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern in Einklang gebracht werden.

4. Um diese Zwecke möglichst vollständig zu erreichen und zugleich bei sämmtl. Lehrern ein gemeinsames lebendiges Interesse an dem Gedeihen der Anstalt zu erregen und zu erhalten, hat er vor dem Anfang der Lehrstunden eines jeden Schuljahrs eine besondre Conferenz zu halten, in welcher in jeder Disciplin und für jede Classe die Jahrespensa im allgemeinen berathen und sodann von dem Dir. festgestellt werden, und besonders auch durch ihn bestimmt wird, wie viele häusl. und schriftl. Arbeiten jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Classen wöchentl. einzufordern hat. Bei dieser letztern Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sichres Fortschreiten zu sehen und jedenfalls, mit Rücksicht auf die körperliche Entwickelung und Gesundheit der Jugend, ein vernünftiges Mafs zu halten. Von dem desfallsigen Protokoll hat er spätestens 14 Tage nach dem Anfang des Schuljahrs Abschrift mit dem erforderl. Erläuterungsbericht an das K. Prov. Schulcoll. einzureichen.

5. Zu seinen wesentlichen Obliegenheiten gehört, dafs er die Lehrstunden der einzelnen Lehrer möglichst fleifsig besucht, die etwanigen Abwege und Nachlässigkeiten scharf ins Auge fafst, die schriftl. Arbeiten sämmtlicher Classen von Zeit zu Zeit durchsieht und seine Bemerkungen demnächst den betreff. Lehrern mittheilt. 6. Aufser den gewöhnlichen Besuchen der Lehrstunden hat er wenigstens einmal im Schuljahr eine Revision der einzelnen Classen anzustellen. Bei diesen Revisionen ist besonders darauf zu sehen, inwiefern den im Anfang des Schuljahrs gegebenen Bestimmungen über die Pensa und die schriftl. Arbeiten der Schüler von den einzelnen Lehrern genügt worden ist. Die bei diesen Revisionen gemachten Bemerkungen sind in der Conferenz zur Kenntnifs und zur Nachachtung mitzutheilen.

7. Ein Wechsel in den von den Schülern zu gebrauchenden Lehr- und Lesebüchern ist von dem Dir. nur im Fall entschiednen Bedürfnisses nach Berathung mit den betreff. Lehrern in einem motivirten Bericht, welchem schriftliche Gutachten der betreff. Lehrer beizufügen sind, bei dem K. Prov. Schulcoll. zu dem dafür vorgeschriebnen Termin zu beantragen.

8. Er hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, dafs bei den Versetzungen der Schüler nach den bestehenden Vorschriften verfahren werde, und einem etwanigen unpraktischen Optimismus einzelner Lehrer nicht nachzugeben. — 9. Die neu aufgenommenen Schüler sind von dem Dir. in das Album der Schule einzutragen und den Classenordinarien zuzuweisen, welche sie in die ihnen angewiesne Classe einführen und sie mit der Schulordnung bekannt zu machen haben. Aufnahme von Schülern im Lauf des Schuljahrs oder im Anfang des 2. Semesters findet nur ausnahmsweise und in aufserordentlichen Fällen statt.

10. Am Schlufs eines jeden Schuljahrs wird eine öffentliche Schulprüfung gehalten, welche den Zweck hat, dem Publicum von den Leistungen der Anstalt Kenntnifs zu geben, und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Theilnahme desselben zu erregen und zu erhalten. Der Dir. hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die öffentlichen Reden, sowie die Prüfungen selbst so einzurichten und zu ordnen, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde.

§. 6. Die Schule hat es als ihre wesentliche Aufgabe zu betrachten,

mit der wissenschaftl. Ausbildung ihrer Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und sie zu einem derselben entsprechenden Wandel anzuleiten.

Der Dir. wird deshalb 1. die Pflege eines christlichen Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende auch den oder die Religionslehrer mit allen der Schule zu Gebot stehenden Mitteln aufs kräftigste unterstützen, die Theilnahme der Schüler an den öffentlichen oder an dem besondern Anstaltsgottesdienst durch die Lehrer der Anstalt beaufsichtigen, und dahin wirken, daſs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlichen Lebens vorleuchte. 2. Seine disciplinarische Wirksamkeit erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und muſs jederzeit mit derjenigen Kraft verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert. 3. Zu diesem Zweck hat der Dir. seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der einzelnen Schüler sowohl als der verschiedenen Classen zu richten. 4. Sowie er selbst die Zucht im allgemeinen überwacht und für die genaue Ausführung der für die Anstalt mit Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. getroffenen Disciplinarbestimmungen sorgt, hat er den Lehrern, besonders den Classenordinarien, die erforderl. Instruction über den ihnen zukommenden Theil der Disciplin zu ertheilen und auf die pünctl. Ausführung dieser Instruction zu halten.

5. Um sich des Zwecks möglichst vollkommen zu versichern, daſs im Innern der Schule Fleiſs, Ordnung und christliche Sitte stets vorherrschen und einzelne Bestimmungen der Schulordnung weder durch unzeitige Nachsicht oder Schlaffheit der Lehrer, noch durch üble Gewohnheiten der Schüler ihre Geltung verlieren, hat er die Lehrer in den Conferenzen zu ausführlichen Mittheilungen über den Fleiſs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und nach Berathung mit ihnen die Maſsregeln anzuordnen, welche geeignet sind, unlöblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Classen entschieden entgegen zu wirken. 6. Ebenso hat er auf alles genau und mit aller Berücksichtigung der elterlichen Gewalt und Autorität zu achten, was auſser der Schule auf die sittliche Führung und den Fleiſs der Schüler einen nachtheiligen Einfluſs haben könnte, namentlich auch dafür zu sorgen, daſs die auswärtigen Schüler bei ordentlichen Bürgern und auf keinen Fall in Wirthshäusern, wenn nicht etwa verwandtschaftliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, untergebracht werden. 7. Der Besuch von Wirthshäusern, gleichviel ob dieselben sich innerhalb der Stadt oder in der Nähe der Stadt befinden, ist den Schülern streng zu untersagen, und die Erlaubniſs dazu ihnen nur in besonderen Fällen und stets unter der Bedingung zu ertheilen, daſs sie gehörig beaufsichtigt sind. 8. Um das Leben der Schüler auſserhalb der Schule vor üblen Gewohnheiten möglichst zu schützen und den häusl. Fleiſs derselben gehörig zu beaufsichtigen, hat der Dir. nicht nur selbst einzelne Schüler, besonders die auswärtigen, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch darauf zu halten, daſs die Classenordinarien die ihrer Classe angehörigen Schüler auf ihren Stuben fleiſsig besuchen. Er hat sich dabei gegenwärtig zu erhalten, daſs die Wirksamkeit der Hausbesuche wesentlich darauf beruht, daſs sie als ein Erweis väterlichen Wohlwollens von den Schülern erkannt werden. Da diese Seite der disciplinar. Aufsicht von groſser Wichtigkeit ist, so hat er, um hierin keine Nachlässigkeit einschleichen zu lassen, in den monatl. Conferenzen die Classenordinarien der Reihe nach zu befragen, ob und welche Schüler sie seit der letzten Conferenz besucht und welche Wahrnehmungen sie dabei gemacht haben, und die Antworten zu Protokoll zu vermerken.

9. Da es zu den wesentlichen Eigenschaften eines guten Lehrers gehört, gewöhnliche jugendliche Unarten mit Ruhe und Milde zu behandeln, so hat der Dir. eine besondre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daſs die Lehrer in dieser Beziehung die Vorschriften einer vernünftigen Pädagogik gehörig

beachten und sich durch dergleichen Unarten nicht zu ungeeigneten Strafen oder gar leidenschaftlichen Ausbrüchen hinreifsen lassen. 10. Sind einzelne Lehrer wider Erwarten zu solchen Mifsgriffen geneigt und verfallen sie wiederholter Mahnung ungeachtet in denselben pädagogischen Fehler, so ist er befugt, ihnen jede körperliche Züchtigung und sonstige strengere Strafen auf eine bestimmte, die Dauer eines Schuljahrs nicht überschreitende Zeit zu untersagen. Solche Fälle sind in dem Jahresbericht besonders anzuführen. 11. Sollten Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagogischer Unfähigkeit dadurch geben, dafs sie zu wiederholten Malen Schimpfwörter und Spitznamen gegen ihre Schüler gebrauchen, so hat er davon dem K. Prov. Schulcollegium Anzeige zu machen.

12. Da die Strafe des Nachsitzens ohne Aufsicht in den Classen durch die Erfahrung als unzweckmäfsig und für die Sitten der Schüler sogar als bedenklich erwiesen ist, so hat der Dir. darauf zu halten, dafs jene Strafe nur unter der Bedingung verfügt werde, dafs der betreff. Lehrer persönlich die Aufsicht während der Zeit des Nachsitzens führt und ihm und den Eltern oder Pflegeeltern sofort Anzeige macht. Carcerstrafe bedarf jedesmal der Genehmigung des Directors. 13. Die Strafen für gröbere Unarten und Vergehen, wie muthwillige Beschädigung der Lehrzimmer oder der Utensilien, wiederholte gröbere Uebertretung der Schulordnung, Mifshandlung der Mitschüler, freches Lügen, Widersetzlichkeit und Trotz gegen Lehrer, Diebstahl, Strafsenunfug und sonstige gröbliche Verletzungen der Sittlichkeit, werden in der Lehrerconferenz berathen und von dem Dir. bestimmt, sofern nicht gemäfs §. 3 a. E. die Entscheidung des K. Prov. Schulcollegiums einzuholen ist.

14. Zu den allgemeinen Disciplinarmitteln gehören die am Schlufs eines jeden Viertel- oder Halbjahrs den sämmtlichen Schülern der betreff. Classen zu ertheilenden Censurzeugnisse, welche überdem noch den Zweck haben, den Eltern oder Vormündern zuverlässige Auskunft über Sitte, Fleifs und Fortschritte ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen zu ertheilen. Der Dir. hat dafür zu sorgen, dafs die darüber bestehenden besonderen Vorschriften pünctlich beobachtet und namentlich die diesen Censuren zu Grunde zu legenden Classenbücher mit gewissenhafter Sorgfalt geführt werden. Die Censuren läfst er unter Mitwirkung der übrigen Lehrer der betreff. Classe von den Ordinarien entwerfen, stellt sie fest und vollzieht sie mit denselben. 15. Aufser den regelmäfsigen Censuren ist den abgehenden Schülern, welche sich einer Maturitätsprüfung nicht unterziehen, ein ausführliches Zeugnifs auszustellen, in welchem die sittliche Führung derselben, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit beurtheilt sind. Diese Zeugnisse läfst der Dir. durch den Ordinarius der Classe, in welcher der zu entlassende Schüler zuletzt unterrichtet worden ist, auf Grund der in das Classenbuch eingetragenen Urtheile und der Censuren entwerfen, stellt sie fest und vollzieht sie mit dem Ordinarius im Concept und in der Reinschrift. 16. Ueber die Maturitätsprüfungen und die auf Grund derselben zu ertheilenden Zeugnisse geben die Abiturientenreglements die erforderlichen Vorschriften.

17. Bei solchen neu aufzunehmenden Schülern, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat der Dir. die Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen. Ergeben sich dabei Gründe zum Verdacht, so ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne weitres wieder zu entlassen, wenn er nach dem Urtheil des Classenordinarius und der wissenschaftl. Lehrer der betreff. Classe und durch seine eigenen Wahrnehmungen sich überzeugt hat, dafs die Disciplin durch das Betragen desselben gefährdet wird.

18. Soweit der Dir. bei Verleihung von Freistellen, Stipendien und anderen Beneficien an Schüler mitzuwirken hat, hat er deren Würdigkeit und Bedürftigkeit genau zu berücksichtigen, nachdem er den Ordinarius und die übrigen Lehrer befragt hat.

§. 7. Als Mitglied der für die Anstalt bestehenden örtlichen Behörde hat

der Dir. die für dieselbe ergangne Instruction zu beachten und die ihm in derselben zugewiesne Stellung und Aufgabe in Vertretung der Schul- und Lehrerinteressen mit Umsicht wahrzunehmen.

§. 8. Die Schulbibliothek und sämmtliche der Anstalt gehörige Sammlungen und Lehrapparate stehen unter der Aufsicht des Dir. Ueber deren Vermehrung aus den im Etat der Anstalt dafür ausgeworfenen Mitteln vernimmt er die Wünsche der Lehrer und entscheidet über die Anschaffungen.

1. Die besondre Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er, vorbehaltlich der Genehmigung des K. Prov. Schulcoll., einzelnen Lehrern übertragen; jedoch bleibt er für die genaue Führung des Inventariums und Katalogs, für die Ordnung und Sicherheit, für die conservatorische Behandlung der Sammlungen stets verantwortlich. Er führt dann die Oberaufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek und der anderen Sammlungen, und hat gegen den Bibliothekar, resp. Aufseher, alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnifs und der damit verbundnen Verantwortlichkeit entspringen. 2. Ueber die Ergänzung und Vermehrung der Schulutensilien, sowie über Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er das Erforderliche zur gehörigen Zeit bei den betreff. Behörden zur Sprache zu bringen; es steht ihm jedoch frei, über wichtigere Angelegenheiten dieser Art auch noch besonders an das K. Prov. Schulcoll. zu berichten. 3. Die Schulacten, die Conferenzprotokolle und das Album nimmt er unter seine besondre Verwahrung und sorgt dafür, dafs sie nach besimmten Rubriken in einer Ordnung gehalten werden, welche eine das Auffinden des Einzelnen erleichternde Uebersicht gewährt. Ein geordnetes Dienstjournal über den schriftl. Verkehr hat er pünctlich zu führen. Wichtigere Schreiben und Berichte, die von ihm ausgehen, sowie die von der Anstalt ausgestellten Zeugnisse hat er im Concept zu den Acten zu bringen. Er hat 4. darüber zu wachen, dafs der Schuldiener, der zunächst an seinen Befehl gewiesen ist, seiner Instruction, vorzüglich in Beziehung auf die Reinlichkeit der Locale, das Heizen der Oefen und auf sittliche Aufführung, pünctlich nachkomme.

§. 9. 1. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und der Ordnung derselben unterwerfen, ihr Vertrauen vorzüglich dem Dir. schenken, indem sie vorzüglich ihm einen bedeutenden Theil ihrer väterlichen Autorität abtreten, so hat der Dir. dieses Vertrauen durch freundliches Zuvorkommen in allen, das wissenschaftliche und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren und zu rechtfertigen, und ihnen bereitwillig jede Auskunft zu ertheilen, welche elterliche Liebe und Sorge von ihm begehren möchte. Namentlich wird er auswärtigen Eltern auf ihren Wunsch schriftl. Nachrichten von dem sittl. und wissenschaftl. Leben ihrer Söhne selbst geben oder durch den betreff. Ordinarius geben lassen. 2. Den Ortsbehörden hat er gebührende Achtung zu beweisen und hierin den Lehrern wie den Schülern mit einem guten Beispiel voranzugehen. 3. In allen Fällen, wo Schüler wegen polizeilicher Vergehungen oder sonst von den Ortsbehörden amtlich in Anspruch genommen werden, oder wo dieser Behörden Mitwirkung zur Verhütung solcher Vergehungen und zur Aufrechthaltung der Sitte und Zucht der Schüler aufserhalb der Schule wünschenswerth oder nothwendig ist, hat er sich in angemefsner Weise mit ihnen zu benehmen.

§. 10. Es wird dem Dir. zur besondern Pflicht gemacht, allen dem Frieden der christlichen Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Treue und Ergebenheit gegen S. Maj. den König nachtheiligen Richtungen und Bestrebungen entschieden entgegen zu treten und der vorgesetzten Behörde davon zeitig Kenntnifs zu geben.

§. 11. Sollte der Dir. Willens sein, seine Stelle zu verändern oder aufzugeben, so ist er verpflichtet, ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, keineswegs aber in der Mitte eines Schulsemesters, dem K. Prov. Schulcoll. davon schriftlich Anzeige zu machen und resp. seine Entlassung nachzusuchen.“ Coblenz. K. Prov. Schulcollegium.

Die Directorenconferenzen, zu denen sich von 3 zu 3 Jahren sämmtliche Gymnasial- und Realschul-Directoren einer Provinz (für jetzt nur: Westfalen, Pommern, Preufsen, Schlesien, Posen) versammeln, um unter Vorsitz der betreff. Prov. Schulräthe allgemein wichtige pädagogische und didaktische Gegenstände in Berathung zu nehmen, erfordern in ihrer Vorbereitung durch die Wahl und vorläufige Besprechung der Themata im Kreise der Lehrercollegien, und ebenso nachher in der Verwerthung ihrer Resultate, mancherlei Thätigkeit seitens der Directoren. Die pommersche Instruction hat eine Bemerkung darüber aufgenommen. Vrgl. p. 146.

Ueber die Fachconferenzen, welche unter Leitung der Directoren gehalten werden, vrgl. Abth. I pp. 34 und 79 und hier pp. 132, 133, 142, 148, 154, 162, 165, 168, 171, 181, 190.

In Betreff der von den Directoren zu erstattenden Berichte, einzusendenden Frequenzlisten u. drgl. m. vrgl. pp. 135 f., 159, 189.

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 15. Dcb. 1865: „Da wir öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, dafs die bei uns eingehenden Berichte in der äufsern Form nicht denjenigen Anforderungen entsprechen, welche nach den Regeln des Geschäftsgangs daran gemacht werden müssen, so finden wir uns veranlafst, unter Hinweisung auf unsre unter dem 3. Octb. 1836 erlafsne und durch die Amtsblätter der K. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. O. bekannt gemachte Verordnung folgende Bestimmungen zu treffen, resp. zu erneuern:

1. Jeder Bericht ist auf die rechte Seite eines in der Mitte gebrochnen Bogens leserlich, ohne Abkürzungen und mit deutschen Buchstaben zu schreiben. Besteht ein Bericht aus mehreren Bogen, so müssen diese gehörig geheftet werden. 2. Auf der linken Seite unter dem obern Rande ist Ort, Tag und Jahr und darunter möglichst kurz der Inhalt des Berichts zu bemerken. [Neuerdings ist allgemein vorgeschrieben, das Datum oben auf die rechte Seite zu setzen]. 3. Wird der Bericht auf eine von uns erlafsne Verfügung erstattet, so ist oben gleich unter dem Vermerk ad 2. die nähere Bezeichnung dieser Verfügung nach Datum, Litera und Numer, welche letzteren sich in den Verff. unten linker Hand befinden, anzugeben, z. B. ad rescr: (ad circul.) 9, XII. 1865. — S. Nr. 9852. Wird im Context auf diesseitige Verfügungen Bezug genommen, so ist von diesen ebenfalls das Datum und die Numer anzuführen. 4. Jede Beilage des Berichts ist durch einen Randstrich neben der betreff. Stelle auf der linken Seite des Bruchs zu bezeichnen. Sind der Beilagen mehrere, so werden solche mit fortlaufenden Numern oder Buchstaben versehen, welche beide auch auf den Randstrich gesetzt werden. 5. Acten, Karten, Bücher, Tabellen, Listen, überhaupt Schriftstücke oder Drucksachen jeder Art, sind stets mit einem Begleitbericht einzureichen. 6. Gegenstände verschiedner Art dürfen nicht in einen Bericht zusammen aufgenommen werden; es ist vielmehr über jeden einzelnen Gegenstand ein besondrer Bericht zu erstatten. Dies gilt namentlich auch von den auf vorgängige Verfügungen zu erstattenden Berichten. 7. Wird brevi manu unter Uebersendung eines Originaldecrets über einen Gegenstand Auskunft verlangt, so kann diese, insofern die Sache sich kurz erledigen läfst, unter dem Decret gegeben werden. Erfordert die Auskunft aber eine gröfsre Ausführlichkeit, so mufs ein besondrer Bericht erstattet werden. Jedenfalls ist das Originaldecret mit den etwanigen Beilagen wieder urschriftlich zurückzureichen. 8. Lehrer, deren persönl. Verhältnisse berichtlich zur Sprache gebracht werden, sind auch mit ihrem Vornamen aufzuführen. 9. Die verlangten Berichte müssen in der bestimmten, jedesmal nach Verhältnifs der Umstände bemefsnen,

resp. durch generelle Verfügungen schon ein für allemal festgesetzten, Frist erstattet werden. Kann der Termin aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so ist jedesmal und zwar innerhalb der gesetzten Frist, unter Angabe der Verhinderungsgründe, davon Anzeige zu machen und um Gewährung einer Nachfrist nachzusuchen. Geschieht dies nicht, so ergeht ein portopflichtiges Excitatorium nach Befinden der Umstände unter Androhung einer Ordnungstrafe."

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 6. Aug. 1863: „Der H. Minister hat aus den Jahresberichten der Gymnasialdirectoren über die Jahre — — das sehr verschiedne Verfahren kennen gelernt, welches dabei beobachtet worden ist. Während nämlich einige Berichte in zweckmäfsiger Weise alles wesentlich in Betracht Kommende eingehend besprächen, auch mit Angabe dessen, was für eine gedeihliche Weiterentwickelung der betreff. Anstalten besonders zu wünschen wäre, begnügten sich andere mit einigen Notizen über die Externa der Schule, so dafs über das innre Leben derselben, sowohl in wissenschaftlicher wie in pädagogischer Beziehung, über die Erfolge in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen, über den in den Lehrercollegien herrschenden Geist und die Wirksamkeit der einzelnen Lehrer aus solchen Berichten nichts entnommen werden könnte. Der H. Minister hat deshalb zu erwägen gegeben, ob nicht den Directoren unter Wegfall der bisherigen jährlichen Berichte, von denen eine sofortige Besprechung aller wichtigen Puncte nicht jedesmal erwartet werden könnte, für die Berichterstattung über eine 3jährige Verwaltungsperiode, ohne die Freiheit der individuellen Behandlung unnöthig zu beschränken, bestimmte von jedem zu beachtende Gesichtspuncte anzugeben wären. In dieser Beziehung wird auf die neuerdings von dem K. Prov. Schulcollegium zu Stettin erlafsne allgemeine Vorschrift hingewiesen.

Demnach modificiren wir unsre Verfügung v. 10. März 1860 dahin, dafs unter Wegfall der bisherigen Jahresberichte periodisch von 3 zu 3 Jahren von den Directoren, resp. Dirigenten, Verwaltungsberichte an uns erstattet werden.

Damit aber das Wesentliche und Wichtige jederzeit wirklich zur Sprache gebracht werde, bezeichnen wir im Folgenden die Gegenstände, über welche sich der Verwaltungsbericht stets zu verbreiten hat, und die Reihenfolge, in welcher dieselben zu behandeln sind.

I. Lehrercollegium. Hinsichtl. der Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse der definitiv angestellten Lehrer bewendet es bei unsrer Verf. v. 10. März 1860. Dagegen sind hier zu erwähnen die Probecandidaten und sonstigen provisorisch beschäftigten wissenschaftlichen und technischen Hülfslehrer mit Angabe ihrer wöchentl. Stundenzahl, ob die Zahl der etatsmäfsigen Lehrer zur Besorgung des wissenschaftl. Unterrichts hinreichend, eventl. für welche Disciplinen eine Verstärkung erforderlich ist, ob, resp. welche von den ordentl. Lehrern sogenannte Extrastunden geben und bis zu welcher Zahl wöchentlich. Ueber die von den vorhandenen Lehrern geübte amtliche Thätigkeit, über ihr Verhältnifs unter einander, zu dem Director und zu den Schülern wird sich der Verwaltungsbericht im allgemeinen auszusprechen haben, wobei besondre Begabung und besonders erfolgreicher Eifer einzelner Lehrer für die sittliche und intellectuelle Ausbildung der Schüler hervorzuheben, aber auch nicht zu verschweigen ist, wenn ein Lehrer einen erheblichen Mangel an Lehrgeschick oder Pflichttreue zeigen, oder sich die erforderliche Autorität bei den Schülern und Achtung des Publicums nicht zu erwerben oder zu erhalten vermocht haben sollte. Es ist zu bemerken, ob durch längre Krankheit einzelne Lehrer in ihrer Wirksamkeit gehemmt, ob in den Conferenzen allgemeine didaktische und pädagogische Fragen, das Zusammenwirken der Lehrer für den Unterricht, die Brauchbarkeit der eingeführten Lehrbücher erörtert, in Fachconferenzen Theile des Lehrplans der Schule und welche besprochen sind, ob wissenschaftliche Vereine unter den

Lehrern bestehen, ob durch öffentliche Vorträge der Lehrer eine intellectuelle Einwirkung auf das Publicum stattfindet u. s. w.

II. Frequenz der Anstalt. In dieser Beziehung erwarten wir im Verwaltungsbericht eine übersichtliche Zusammenstellung der Frequenz, welche die Anstalt in den einzelnen Classen und im ganzen zu Aufang jedes der betreff. Jahre und zum Schlufs des letzten gehabt hat, mit Angabe des Abgangs und Zugangs in den einzelnen Classen, der Confessionsverhältnisse, der Berufskreise, aus denen die Schüler kommen, und wie sich die Zahl der einheimischen Schüler zu der der auswärtigen verhält. Zeigt diese Uebersicht ein bedeutendes Steigen oder Sinken der Gesammtfrequenz und der Frequenz einzelner Classen, eine über die Zahl von 50 Schülern in den unteren und mittleren, 40 in den oberen hinausgehende Ueberfüllung einzelner Classen, resp. Cötus, so sind die Ursachen solcher Erscheinungen zu erörtern und die Mittel anzugeben, welche zur Abhülfe der in dieser Beziehung etwa vorhandenen Uebelstände ergriffen sind oder desiderirt werden. Auffallende Erscheinungen in Betreff der Altersverhältnisse der Schüler und der Zeit, welche sie in den einzelnen Classen zubringen, werden bei dieser Rubrik zu berühren sein.

Hieher gehört ferner, was etwa in Beziehung auf die Aufnahme der Schüler und ihre allgemeine Vorbildung, die Anstalten, aus denen sie zu kommen, das Alter, mit welchem sie einzutreten pflegen, bemerkenswerth ist, namentlich die Angabe, ob die Regel, dafs in die unterste Classe kein Schüler vor dem Beginn des 10. Lebensjahrs aufgenommen werden soll, streng festgehalten wird, oder in wie vielen Fällen etwa eine Ausnahme gemacht worden ist.

Endlich ist hier die Zahl und das durchschnittl. Alter der Abiturienten anzugeben, welche in jedem der betreff. Jahre die Anstalt mit dem Zeugnifs der Reife verlassen haben, und was in Beziehung auf Steigerung oder Verminderung dieser Zahl, auf die Facultäten oder Berufsarten, zu denen die Abiturienten und sonst Abgegangene sich gewandt haben, etwa der Hervorhebung werth erscheint, insbesondre ob auf den Abgang aus der Unter II die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militairdienst einen ersichtlichen Einflufs ausübt.

III. Disciplin. Bei der Beschreibung des sittlichen Zustandes der Anstalt wird es hauptsächlich darauf ankommen, ob Gottesfurcht und gesunde christliche Frömmigkeit, Lernlust und wissenschaftliches Streben, Pietät gegen die Lehrer, willige Unterordnung unter die Zucht der Schule, Wahrhaftigkeit und Offenheit, Züchtigkeit, frische jugendliche Munterkeit vorwaltet, oder ob die entgegengesetzten Richtungen in bedenklicher Weise sich geltend machen. Ueber die etwa nothwendig gewordenen schweren Strafen ist mit kurzer Angabe der Vergehungen zu berichten, und insbesondre genau anzugeben, wie viele Schüler in jedem der betreff. Jahre verwiesen und wie viele still entfernt worden sind. Etwanige Excesse ganzer Classen oder sonst einer gröfsern Anzahl gemeinsam betheiligter Schüler sind zu erwähnen. Desgleichen, ob aus dem Besuch von Wirthshäusern und anderen öffentlichen Orten, ob durch Schulversäumnisse, namentlich vor und nach den Ferien, Nachtheile für die Lösung der Aufgabe der Schule erwachsen sind, und welches der Erfolg der dagegen ergriffenen Zuchtmittel gewesen ist.

Die etwa vorhandenen unter dem Einflufs der Direction stehenden Alumnate und deren Erfolge, sowie die sonst wegen angemefsner Unterbringung und Ueberwachung auswärtiger Schüler bestehenden Einrichtungen, Festsetzung der häusl. Arbeitszeit, Hausbesuche und drgl. sind ihrer Wirksamkeit nach zu erörtern.

IV. Unterricht und Lehreinrichtungen. Hier ist anzugeben, ob der Normallehrplan, wie er für die Gymnasien in den Min. Verff. v. 24. Octb. 1837 und 7. Jan. 1856, für die Realschulen in der Unterrichtsordnung v. 6. Octb. 1859 aufgestellt worden, genau durchgeführt ist, oder welche Abweichungen von demselben bestehen, resp. noch bestehen, und aus welchen Gründen.

Es sind über das durchschnittliche Verhältnifs der Leistungen der einzelnen Classen in den verschiedenen Lehrgegenständen und damit über den Erfolg, den der Unterricht der Anstalt nach dem Urtheil des Dir. bei der Mehrzahl der Schüler erzielt hat, Bemerkungen zu machen und wenn sich hierin auffallende Erscheinungen, Vorliebe oder Vernachlässigung einzelner Disciplinen im allgemeinen oder in besonderen Classen zeigen sollten, sind die Gründe zu erörtern und die Mittel zur Herbeiführung normaler Zustände zu bezeichnen. Es ist auch darüber zu berichten, in wie weit der häusliche Fleifs der Schüler den Anforderungen entsprochen habe, ob das rechte Mafs in der Aufgabe häuslicher Schularbeiten überall beobachtet sei, was zur Anregung von Privatstudien und Erweckung freier Selbstthätigkeit unter den Schülern geschehen und mit welchem Erfolge, ob, resp. in welcher Weise, Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Ferner ist die Einrichtung der Turnübungen und wie sich die Schüler daran betheiligen, zu besprechen, sowie was sonst etwa von Seiten der Schule zur Kräftigung der körperlichen Gesundheit der Schüler, z. B. durch Veranstaltung gemeinschaftlicher Spaziergänge, geschehen ist.

Die vorerwähnten Rubriken werden in jedem Verwaltungsbericht zu beachten sein; aber wie weit und wie erschöpfend über alle unter denselben erwähnten Puncte sich auszusprechen die Directoren Veranlassung haben werden, bleibt ihrem Ermessen überlassen; nur mufs aus dem Bericht nach diesen angegebenen Richtungen hin der Zustand der Anstalt klar erkannt werden können.

Bei einzelnen Anstalten wird Veranlassung sein, auch noch manches Andre zu berühren. Dahin ist zu rechnen:

V. Der Zustand der Schullocalien, des Lehrapparats, sofern in dieser Hinsicht erhebliche Verbesserungen, resp. Vermehrungen, stattgefunden haben oder desiderirt werden.

VI. Das Verhältnifs der Anstalt zum Patronat, resp. Curatorium, zur Kirche, zum Publicum, soweit darin etwas Ungewöhnliches hervorgetreten ist.

VII. Schulfeierlichkeiten zur Pflege und Belebung des religiösen, patriotischen und ästhetischen Sinns der Schüler, die Einrichtung der Schulandachten, die gehaltenen Schulcommunionen, die Einwirkung der Schule auf den Kirchenbesuch der Schüler.

VIII. Finanzielle Verhältnisse, Lehrerbesoldungen, Beneficien, Stipendien, mit der Anstalt verbundene Wittwencassen, milde Stiftungen, Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler u. s. w.

Angelegenheiten, die im Vorstehenden nicht erwähnt worden, sind selbstredend von dem Verwaltungsbericht nicht ausgeschlossen, wenn sie von Erheblichkeit sind, wie es auch keiner besondern Erinnerung bedarf, dafs auch in der Zwischenzeit alle wichtigen Ereignisse zur Kenntnifs der Aufsichtsbehörde zu bringen sind. Dagegen sind Anträge in Bezug auf Abänderungen oder neue Einrichtungen nicht mit den Verwaltungsberichten zu verbinden, sondern in besonderen Berichten zu stellen.

Schliefslich erinnern wir die Directoren nochmals an die pünctliche Innehaltung des Termins zur Einreichung dieser Berichte, wonach dieselben noch vor Ablauf jedes 3. Jahrs bei uns eingehen müssen.“

Ueber die den Directoren obliegende Sorge für die Schulprogramme vrgl. Abth. I p. 196 ff. und hier pp. 131, 143, 157, 165, 167, 188.

Durch C. Verf. v. 9. Aug. 1856 sind die Directoren angewiesen worden, von denjenigen Programmen, deren wissenschaftliche Abhandlung einen Theil der Geschichte Deutschlands oder Preufsens zum Gegenstande hat, bald nach deren Erscheinen ein Exemplar an das Directorium der K. Staatsarchive in Berlin einzusenden.

Archivordnung.

C. Verf. des K. Prov. Schulcollegiums zu Coblenz v. 11. Juni 1859: „Obgleich in der für die Gymnasialdirectoren der Rheinprovinz bestimmten Dienstinstruction angeordnet ist, daſs der Director eines Gymnasiums die Schulacten unter seine besondre Verwahrung zu nehmen, und dafür zu sorgen habe, daſs sie in gehöriger Ordnung gehalten werden, so hat sich doch in einzelnen Fällen ergeben, daſs dieser Bestimmung nicht in der Weise entsprochen worden ist, wie es ein geregelter Geschäftsgang erheischt. Wir nehmen daher Veranlassung, die Directoren noch besonders daran zu erinnern, daſs alles, was in Bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonst wie von Schriftstücken Bemerkenswerthes Denselben zugeht, journalisirt, planmäſsig in bestimmte Actenstücke vertheilt und so geordnet werden muſs, daſs beim Abgang oder auch nur bei Abwesenheit des Directors sein Nachfolger oder Stellvertreter sich die nöthige Kenntniſs über alles Vorkommende verschaffen könne, und bemerken noch ausdrücklich, daſs auch die Concepte der erstatteten Berichte und die anderweitige amtliche Correspondenz aufbewahrt und an geeigneter Stelle den Acten einverleibt werden müssen."

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Stettin v. 1. Juli 1867: „Aus den auf unsere Verfügung v. — erstatteten Berichten geht hervor, daſs die Nothwendigkeit einer bessern Ordnung der Archive bei den höh. Schulen unsers Ressorts und des Erlasses einer in dieser Angelegenheit durchgreifenden Verordnung noch dringender ist, als wir anzunehmen Veranlassung hatten. Unter Berücksichtigung des Inhalts der Berichte haben wir nun ein Archivrepertorium (a) entwerfen lassen, welches wir den Directoren hiebei mit folgenden Vorschriften zufertigen:

Die in demselben mit Numern angegebenen Actenstücke müssen, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung gerechtfertigt erscheinen lassen, in dem Archiv gesondert, und, soweit das nicht nach der Natur der Schriftstücke unzweckmäſsig ist, in Pappdeckel ordnungsmäſsig geheftet vorhanden sein. Einzelne Actenstücke in noch speciellere zu theilen, ist zulässig und unter Umständen empfehlenswerth. Daſs auſser den in unserm Entwurf angegebenen Actenstücken je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten auch noch andere vorhanden seien, ist nicht ausgeschlossen und zuweilen nothwendig. Wenn ein Schriftstück nach seinem Inhalt in verschiedene Actenstücke gehört, ist es zu Einem zu bringen und den anderen entweder eine Abschrift oder ein Extract oder eine Notiz einzufügen. Die Concepte der zu erstattenden Berichte sind nicht etwa in ein Buch, sondern auf besondere Blätter zu schreiben, und diese zu den betreff. Actenstücken zu bringen.

Die Ordnung der Actenstücke unter allgemeine Titel kann eine andere sein, als die in dem beiliegenden Entwurf nach A bis L. vorgeschlagne. Doch wird sich bei den meisten Archiven, namentlich denen jüngerer Anstalten, diese Ordnung ohne groſse Schwierigkeit durchführen lassen. — Ein Geschäftsjournal zu führen, empfehlen wir und zwar nach dem in der Beilage mitgetheilten Schema.

Die Herstellung einer diesen Vorschriften entsprechenden Ordnung in dem Schularchiv muſs bis zum Ende dieses Jahrs erfolgen. Wir haben unsern Departementsrath beauftragt, im nächsten Jahr die Archive sämmtlich zu revidiren und solche Revisionen periodisch zu wiederholen. Ueber den Befund bei jeder Revision soll ein Protokoll aufgenommen und eingereicht werden."

(a) Entwurf eines Archivrepertoriums für die höheren Lehranstalten in Pommern.

A. Die Anstalt im Ganzen. 1. Allgemeine, die höh. Schulen im ganzen betreffende Verordnungen. 2. Das Amtsblatt der K. Regierung.

3. Acta specialia betreffend die Errichtung der Anstalt und die Bildung neuer Classen. 4. Die Errichtung der Vorschule. 5. Die K. Aufsichtsbehörden und Revisionen der Anstalt. 6. Das Scholarchat resp. Curatorium. 7. Die Portofreiheit in Dienstangelegenheiten. 8. Allgemeine Verordnungen betreff. die Einreichung von Verwaltungsberichten und statist. Nachweisungen. 9. Concepte der Verwaltungsberichte und der mit ihnen einzureichenden Nachweisungen der Lehrer. 10. Allgm. Vorschriften über Abfassung und Einsendung der Programme. 11. Acta spec. betreff. die Abfassung und Einreichung des Programms der Anstalt. 12. Eine Sammlung der Programme der Anstalt. 13. Acta betreff. die Geschichte der Anstalt. 14. Acta betreff. die Beziehung zu anderen Schulen, Glückwunschschreiben zu Jubiläen u. drgl. m.

B. Der Director. 1. Allgemeine Verordnungen über die Anstellung und die Instruction der Directoren. 2. Acta betreff. die Directorenconferenzen. 3. Acta spec. betreff. die Anstellung des Directors der Anstalt.

C. Die Lehrer. 1. Allgm. Verordnungen betreff. die Anstellung und die Pflichten der Lehrer, auch die Instruction der Classenordinarien. 2. Ein Verzeichnifs aller an der Anstalt beschäftigten Lehrer und Candidaten mit den Bescheinigungen über den Empfang der Lehrer- und der Ordinarien-Instruction. 3. Verordnungen betreff. die Prüfung pro facultate docendi und die Zusammensetzung der wissenschaftl. Prüfungscommission. 4. Acta spec. betreff. die Anstellung, Vereidigung, Titel, das Einkommen und den Abgang der Lehrer der Anstalt. 5. Zeugnisse der Lehrer. 6. Acta spec. betreff. die Nachweisungen von den Veränderungen im Lehrercollegium. 7. Acta spec. betreff. das Verhalten der Lehrer, Urlaubsgesuche, Vertretung, Nebenämter u. drgl. 8. Acta betreff. den Einkauf in die K. allgm. Wittwenverpflegungsanstalt. 9. Allgm. Verordnungen betreff. die Militairpflicht der Lehrer. 10. Acta spec. betreff. die Militairpflicht der Lehrer, Reclamationen u. drgl. 11. Allgm. Verordnungen betreff. die Probecandidaten. 12. Acta spec. betreff. die Probecandidaten der Anstalt. 13. Acta betreff. die Lehrer an der Vorschule. 14. Acta betreff. die Lehrerconferenzen (Protokollbuch).

D. Die Unterbeamten. 1. Acta betreff. den Rendanten. 2. Acta betreff. den Schuldiener.

E. Aufnahme, Abgang und Disciplin der Schüler. 1. Allgm. Verordnungen betreff. die Aufnahme, die sittliche Leitung und die Entfernung der Schüler. 2. Acta betreff. die Gesundheitspflege der Schüler. 3. Acta spec. betreff. die Schulordnung der Anstalt. 4. Acta spec. betreff. die Aufnahme der Schüler (dabei die von den Schülern bei der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse). 5. Album der Schule. 6. Album der Vorschule. 7. Acta spec. betreff. die Frequenzlisten. 8. Acta spec. betreff. die Disciplinarfälle. 9. Acta betreff. die Censuren. 10. Acta betreff. die Militairpflicht der Schüler. 11. Concepte der Zeugnisse behufs der Meldung zum einjährigen Militairdienst. 12. Concepte sonstiger Abgangs- und anderer Zeugnisse für Schüler. 13. Allgm. Verordnungen betreff. das Verhältnifs zu gewissen Berufsarten. 14. Acta betreff. Alumnate oder Pensionate.

F. Der Unterricht. 1. Allgm. Verordnungen betreff. den Unterricht und die wissenschaftl. Beschäftigung der Schüler überhaupt (darin die Verfügung über den Anfang der Unterrichtszeit und die Dauer der Pausen). 2. Acta betreff. die Einführung von Schulbüchern. 3. Acta spec. betreff. den Lectionsplan. 4. Acta betreff. die religiöse Unterweisung (auch die Schulandachten, Kirchenbesuch, Schulcommunionen, Confirmandenunterricht, Aufsicht des General-Superintendenten u. drgl.). 5. Acta betreff. den Unterricht im Deutschen und in der philosoph. Propädeutik. 6. Acta betreff. den Unterricht im Lateinischen und Griechischen. 7. Allgm. Verordnungen betreff. die Dispensation vom Griechischen. 8. Acta spec. betreff. die Dispensation vom Griechischen. 9. Acta betreff. den Unterricht im Hebräischen,

10. im Französischen, 11. im Englischen, 12. in der Geschichte und Geographie, 13. in der Mathematik und im Rechnen, 14. in der Physik, Chemie und Naturbeschreibung, 15. im Zeichnen und Schreiben, 16. im Gesang, 17. im Turnen. 18. Die Dispensation vom Turnunterricht. 19. Den Privatunterricht der Lehrer.

G. Schulprüfungen. 1. Acta betreffend: die Versetzungsprüfungen, Classenrevisionen des Directors und Versetzungen, 2. die öffentlichen Prüfungen, 3. die Einsetzung der Prüfungscommission für Auswärtige nach dem Reglement v. 23. März 1846. 4. Die Verhandlungen der hienach abgehaltenen Prüfungen. 5. Allgm. Verordnungen betreff. die Maturitätsprüfung. 6. Urtheile der wissenschaftl. Prüfungscommission. 7. Acta spec. betreff. die jährl. Nachweisungen der geprüften Maturitätsaspiranten. 8. Die Verhandlungen der einzelnen Maturitätsprüfungen.

H. Ferien und Schulfeste. 1. Acta betreffend die Ferien. 2. Die ordentlichen Schulfeierlichkeiten, 3. Aufserordentliche Schulfeste. 4. Die Jubiläen der einzelnen Lehrer.

I. Vermögensverwaltung. 1. Acta betreff. den Etat der Anstalt. 2. Rechnungsachen. 3. die Hebungen von den Schülern. 4. Die Schulgeldbefreiungen. 5. Die Lehrerwittwencasse der Anstalt, und so für jede mit der Anstalt verbundne Stiftung ein besondres Actenstück.

K. Gebäude und Geräthe. 1. Allgm. Verordnungen (z. B. über Benutzung der Schullocale zu anderen Zwecken, über die Instandhaltung der Dienstwohnungen etc.) 2. Acta spec. betreff. Reparaturen. 3. betreff. die Benutzung der Schullocale.

L. Bibliothek und andere Sammlungen. 1. Acta betreff. die Verwaltung und die Revisionen der Bibliothek und der anderen Sammlungen. 2. Acta spec. betreff. die Vermehrung der Hauptbibliothek durch Ankauf oder Geschenke. 3. Acta betreffend die Schülerbibliothek. 4. Die zur Anschaffung empfohlenen Bücher. 5. Das physikal. Cabinet (Inventar). 6. Die naturgeschichtl. Sammlungen (Inventar). 7. Die der Anstalt gehörenden Kunstwerke und Apparate für den Zeichnunterricht (Inventar). 8. Die geograph. und geschichtl. Lehrmittel (Inventar). 9. Die Musikalien (Inventar). 10. Das Archiv der Anstalt nebst Repertorium desselben und Journal."

Das zum Geschäftsjournal empfohlne Schema hat die Rubriken: 1. Laufende Numer. 2. Datum der Sache und der Präsentation. 3. Name und Wohnort des Absenders. 4. Kurzer Inhalt der Sache. 5. Kurze Angabe dessen, was zur Erledigung der Sache geschehen ist. 6. Bezeichnung der Acten, zu welchen die Sachen gebracht sind.

Bestimmungen über die Portofreiheit.

Alle dienstliche Correspondenz ist portofrei, sobald sie das Oberaufsichtsrecht des Staats zum Zweck hat. Die näheren Vorschriften über die Portofreiheit sind in dem Regulativ über die Portofreiheit v. 7. Febr. 1862 und in der Zusammenstellung (namentlich Art. 9) der bis auf weitres für das norddeutsche Postgebiet in Portofreiheitsangelegenheiten mafsgebenden Grundsätze v. 1. Jan. 1868 enthalten. Die nachstehend abgedruckte C. Verf. des K. Prov. Schulcollegiums zu Münster v. 9. Sptb. 1854 giebt eine auch jetzt noch genügende Zusammenstellung aller in dieser Beziehung zu beachtenden Bestimmungen:

„Das Präsidium der hiesigen K. Regierung hat in Erwägung, dafs es schwer sei, die allgemeinen Vorschriften über die Postfreiheit der Correspondenz und Sendungen auf besondere Verhältnisse jedesmal richtig anzuwenden und dadurch sowohl den Unannehmlichkeiten einer Rüge oder Be-

strafung zu entgehen, als zu vermeiden, dafs dem Postfiscus Postgefälle entzogen werden, über den Postverkehr im Ressort der K. Regierung und der von ihr ressortirenden Behörden und Beamten eine Zusammenstellung der Portofreiheits- und Portopflichtigkeitsverhältnisse ausarbeiten und drucken lassen, in welcher auch die Bestimmungen über den Postverkehr der niederen und höheren Lehranstalten berücksichtigt sind. Ew. etc. lassen wir ein Exemplar dieser Zusammenstellung in der Anlage zugehen und machen Sie auf folgende daraus zu entnehmende Bestimmungen aufmerksam:

1. Amtlicher Schriftwechsel mit den vorgesetzten Behörden in Oberaufsichtsachen, sowie mit deren Büreaux (Registratur, Casse etc.) soweit die unmittelbare Einsendung von Schriftstücken an letztere angeordnet worden, ist portofrei. 2. Desgl. mit dem Departementsrath als Specialcommissarius für bestimmte ihm überwiesene Angelegenheiten, namentlich Abiturientenprüfungsachen und drgl., ist portofrei. 3. Desgl. der verschiedenen Anstalten unter einander, soweit es sich um allgemeines Gymnasialinteresse, besonders in disciplinarischen Angelegenheiten, handelt, ist portofrei. 4. Desgl. zwischen dem Director und seinem Stellvertreter, resp. dem Praeses Curatorii, wenn erstrer sich in dienstlichen Angelegenheiten aufserhalb seines Wohnsitzes befindet, ist portofrei.

5. Ist erstrer in Privatangelegenheiten abwesend, so ist die genannte Correspondenz portopflichtig. 6. Desgl. mit den Eltern und Angehörigen der ihm anzuvertrauenden oder anvertrauten Schüler, ist portopflichtig. 7. Desgl. mit dritten Personen, als Mechanikern, Buchhändlern, Naturalienhändlern etc. über Bestellungen für die Anstalten, ist portopflichtig.

Packetsendungen mit den ad 1. bezeichneten Adressen sind portofrei ohne Rücksicht auf das Gewicht, ad 2—4 bis zu 20 Pfd. posttäglich portofrei, ad 5—7 portopflichtig. (Daher ad 7 möglichst freie Ablieferung auszubedingen.)."

Für die Cassenverwaltung Königlicher Anstalten ist folgende, dem Regulativ über die Portofreiheit vom 3. Februar 1862 entnommne Bestimmung beachtenswerth.

„Der amtliche Schriftwechsel mit den Bankanstalten, die Beförderung der den Königl. Anstalten gehörenden Gelder, welche behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreff. Verwaltungsbehörden den Bankanstalten überschickt werden oder von diesen zurückkommen, sowie die Uebersendung der aus diesem Verkehr mit der Bank entspringenden Zinszahlungen ist portofrei."

Der oben erwähnte Artikel 9 der über die Behandlung des Portofreiheitswesens im norddeutschen Postgebiet zusammengestellten Grundsätze lautet:

„Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1. Die in einzelnen Staaten des norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4 oder 5 dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Dahin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerksangelegenheiten, Steuersachen, Stempelangelegenheiten, Justizsachen u. s. w.

2. Die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Corporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen[1]), Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7 und 8 aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

[1]) Privatschulen geniefsen keine Portofreiheit.

Die Portofreiheiten zu 1. u. 2. erstrecken sich nicht auf das ganze norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maſsgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind; b) die Portofreiheitsvermerk als „Staats- u. s. w. Dienstsache", „Kirchensache", „Schulsache", „Angelegenheit der N. N. Stiftung" oder „des N. N. Vereins" oder eine dem entsprechende Bezeichnung enthalten; c) durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinn dieses Artikels ist das Siegel der betreff. Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreff. Vereins, zu betrachten. Das Erforderniſs eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht. — Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c.) nicht erforderlich."

Artikel 11: „Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden."

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit dem für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn sie als solche bezeichnet sind. Bekanntmachung des General-Postamts v. 22. Jan. 1868:

„Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiet des norddeutschen Bundes v. 4. Novb. 1867 werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daſs diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des norddeutschen Postgebiets nach anderen Orten desselben und zwar: von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repraesentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" versehen, b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind. Von dem Erforderniſs des Amtsiegelverschlusses wird nur in dem Fall abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitz eines amtl. Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäſsig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daſs derselbe oben links in der Ecke auf der Adreſsseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde. Milde Stiftungen und Privatvereine sind, auch wenn denselben nach Maſsgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Be-

willigungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten aufserhalb des norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Baiern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlafs des Zuschlagportos, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäfsig feststehend ist, nicht Statt."

Die Classenordinarien und die Lehrer.

C. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. Abth. I p. 24): — — (Die Veranstaltungen für eine zweckmäfsige Einrichtung des Lehrplans) „werden nur in dem Mafs ihrem Zweck entsprechen, als es je länger je mehr gelingen wird, für das schwierige aber einflufsreiche Geschäft der Classenordinarien tüchtige Lehrer von allgemein wissenschaftlicher Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung zu gewinnen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasialunterrichts in allen Fächern das zur allgemeinen Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen, und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters, wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebnen Classe zu erwecken vermögen. Im ganzen erfreuen sich die diesseitigen Gymnasien eines Lehrstandes, welchem das ehrenvolle Zeugnifs gebührt, dafs er sich eben so sehr durch gründliche wissenschaftl. Bildung als durch regen pflichtmäfsigen Eifer für seinen Beruf und durch willfähriges Eingehen in die wohlverstandenen Anordnungen der vorgesetzten Behörden auszeichnet. Somit giebt das Ministerium gern der Hoffnung Raum, dafs sich in diesem Lehrstande auch eine hinreichende Anzahl von Männern finden werde, welche zur Führung eines Classenordinariats tüchtig und geneigt, und insbesondre im Stande sind, die Hauptfächer und die Mehrzahl der wöchentlichen Lectionen, wie es im Wesen der Classenordinarien liegt, in der ihnen anzuvertrauenden Classe mit glücklichem Erfolg zu übernehmen. Den K. Prov. Schullegio liegt es ob, mit umsichtiger Sorgfalt unter den Lehrern nicht blos eines Gymnasiums, sondern sämmtlicher Gymnasien der Provinz die fähigsten und tüchtigsten zum Classenordinariat auszuwählen, ihre Versetzung von einem Gymnasium zum andern nach dem jedesmaligen Bedürfnifs der betreff. Anstalt in angemefsner Art herbeizuführen, und auf ihre Beförderung sowie auf die Verbesserung ihrer äufsern Lage bei jeder schicklichen Gelegenheit Bedacht zu nehmen. Wie es dem Ministerium eine angelegentliche Pflicht sein wird, zu den erledigten Stellen der Gymnasialdirectoren und der Schulräthe vorzugsweise solche Lehrer, welche sich als Classenordinarien während längrer Zeit in jeder Beziehung bewährt und ausgezeichnet haben, Allerh. Orts in Vorschlag zu bringen, so hat dasselbe zur Aufmunterung der Classenordinarien beschlossen, ihnen von jetzt an das Prädicat Oberlehrer ausschliefslich beizulegen." S. oben p. 126. Vrgl. Abth. I p. 27 und 34.

Neuerdings sind für die Ordinarien und die Lehrer von den K. Prov. Schulcollegien die nachstehenden Instructionen erlassen worden.

Instructionen für die Classenordinarien und die Lehrer der Gymnasien und der Realschulen 1. O.

Provinz Preufsen.

Instr. vom Jahre 1867.

A. Ordinarien. „§. 1. Der Classenordinarius hat die Aufgabe, die Einheit des sittlichen und wissenschaftlichen Bildungszwecks, deren Durchführung für die gesammte Anstalt dem Director obliegt, für die Zöglinge seiner Classe wahrzunehmen. Er ist demnach in der Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich zur Unterstützung des Directors bestimmt, dem er durch die genauere Kenntnifs der Schüler seiner Classe zu Hülfe zu kommen und dessen Anordnungen betreffs der allgemeinen Verwaltung der Classe und betreffs der Schulzucht er in Vollzug zu setzen verpflichtet ist. §. 2. Demnach mufs er bestrebt sein, wie über den Zustand der Classe im allgemeinen, so auch über jeden Schüler derselben nach Anlagen, Fleifs, Fortschritten und sittlichem Verhalten die genauste Rechenschaft geben zu können. §. 3. Er ist mithin von allem in Kenntnifs zu setzen, was rücksichtlich des geistigen und sittlichen Lebens der Classe von den übrigen Lehrern theils angeordnet, theils in Erfahrung gebracht wird.

§. 4. Zur genauern Kenntnifs seiner Zöglinge hat er sich, soweit es seine Zeit und die Umstände gestatten mit den Eltern derselben oder mit deren Stellvertretern in nähere Verbindung zu setzen, und auf diesem Wege eine gegenseitige Beziehung und Uebereinstimmung der häuslichen und der Schulerziehung zu begründen. §. 5. Zu diesem Behuf ist er besonders verpflichtet, die in §. 49 der Directoreninstruction angeordneten Hausbesuche bei den auswärtigen Schülern auszuführen, soweit dieselben seiner Classe angehören. §. 6. Er hat sämmtliche Arbeitshefte seiner Classe mindestens einmal im Halbjahr einer Revision zu unterziehen und über das Ergebnifs dieser Revision an den Dir. zu berichten.

§. 7. Dem Ordinarius gebührt die allgemeine disciplinarische Verwaltung der Classe, die Bestimmung der sogenannten Classencustoden, und die besondre Führung der Censur- und Classentagebücher. Aus den letzteren hat er mittels wöchentlicher Durchsicht der von den übrigen Lehrern eingetragenen Bemerkungen sich über das Verhalten der Classe in dem bezeichneten Zeitraum zu unterrichten und die etwanigen disciplinarischen Mafsregeln rücksichtlich der einzelnen Schüler anzuordnen. §. 8. Bei den Conferenzberathungen über den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand der Anstalt, desgleichen bei den Censur- und Versetzungsconferenzen, übernimmt der Ordinarius den Vortrag hinsichtlich seiner Classe.

§. 9. Der Ordinarius ist verpflichtet, die Lehrstunden der in seiner Classe unterrichtenden Probecandidaten öfters zu besuchen und dieselben erforderlichen Falls durch seinen Rath und thatsächlich zu unterstützen.

§. 10. Wenngleich die Strafgewalt der übrigen Lehrer durch den Ordinarius nicht beschränkt werden soll, so ist derselbe doch jedesmal in Kenntnifs zu setzen, sobald die Strafe des Nachbleibens, des Arrests oder der körperl. Züchtigung über einen Schüler verhängt wird. Hiedurch, wie durch die in §. 7 erwähnte Durchsicht des Classenbuchs, hat der Ordinarius sich in den Stand zu setzen, rücksichtlich der einzelnen Schüler ein übereinstimmendes Verfahren der Lehrer zu vermitteln und etwanige schädliche Strafanhäufungen abzuwenden. §. 11. Beschwerden eines Schülers über einen Lehrer anzunehmen ist der Ordinarius niemals berechtigt; ebensowenig darf er irgend eine Anordnung eines andern Lehrers selbständig abändern. In beiden Fällen ist der Dir. die zuständige Behörde.

§. 12. Die Bestimmung der Ordinarien für die einzelnen Classen erfolgt durch den Dir. bei Einreichung des Lectionsplans an das K. Prov. Schulcollegium. Kein Lehrer darf zum Ordinarius von mehr als Einer Classe bestimmt werden.

§. 13. Der Rang im Collegium giebt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ordinariat; vielmehr hat der Dir. bei der Wahl der Ordinarien lediglich auf die Befähigung der Lehrer zu diesem wichtigen Amt, wie auf die denselben in den einzelnen Classen überwiesenen Unterrichtsfächer Rücksicht zu nehmen.“ Königsberg. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „§. 1. Jeder an einem Gymnasium oder einer Realschule fest angestellte Lehrer hat die Rechte und Pflichten eines Staatsdieners. §. 2. Zur festen Anstellung eines Lehrers ist aufser dem Nachweis der abgeleisteten Militairpflicht die Ablegung der vorschriftsmäfsigen Prüfungen und die Vollendung des Probejahrs erforderlich.

§. 3. Alle Gymnasial- oder Realschullehrer, seien sie fest angestellt, provisorisch beschäftigt oder Probecandidaten, sind verpflichtet, die Anordnungen des Dir. in Bezug auf ihr amtl. Verhalten und in Gemäfsheit der allgemeinen Bestimmungen genau zu befolgen. Wie demnach die älteren und erfahrneren Lehrer den Dir. auch darin zu unterstützen haben, dafs sie um die Pflege einer collegialischen Gesinnung und um eine einheitliche und ideale Auffassung des Lehrerberufs innerhalb des Collegiums sich bemühen, so haben besonders die jüngeren Lehrer den Rath und die Weisungen des Dir. unbefangen und mit Vertrauen aufzunehmen und in Ausführung zu bringen. §. 4. Insbesondre sind die Lehrer verpflichtet, den von der K. Aufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan genau auszuführen und hiebei neben der gewissenhaften Verwaltung der eigenen Lehrstunden überall den allgemeinen Bildungszweck der Anstalt im Auge zu behalten. Sie haben sich demnach einerseits sorgfältig zu hüten, unter übermäfsiger Bevorzugung der von ihnen selbst versehenen Lehrfächer die Arbeitskraft der Schüler zu überschätzen; andrerseits haben sie durch genaue sachliche wie methodische Vorbereitung auf ihre Lehrstunden den erforderlichen Zusammenhang des ganzen Unterrichtsganges herbeizuführen und sich Klarheit in der Wahl der einfachsten und zweckmäfsigsten Bildungsmittel zu erwerben.

§. 5. Die etatsmäfsigen Oberlehrer sind zu 20, die ordentlichen Lehrer zu 22, die wissenschaftlichen Hülfslehrer zu 24 wöchentl. Lehrstunden verpflichtet, falls nicht das Mafs der häusl. Vorbereitung und der Correcturen eine Beschränkung dieser Zahlen bedingt. Den technischen Lehrern dürfen 26 wöchentl. Lehrstunden zuertheilt werden. §. 6. Kein Lehrer hat ein Recht auf bestimmte Unterrichtstunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist.

§. 7. Die Lehrer sind verpflichtet, ihre Stunden pünctlich abzuhalten und die ihnen obliegenden Correcturen regelmäfsig und sorgfältig zu vollziehen. Desgleichen haben sie die Aufsicht in den Zwischenpausen und bei den etwa mit der Strafe des Nachbleibens belegten Schülern nach dem dafür festgestellten allgemeinen Plan wahrzunehmen. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Dir. eine Stunde aussetzen oder mit einem andern Lehrer tauschen.

§. 8. Für die Verhängung und Vollziehung der Strafen dienen die §§. 50—54 der Dir. Instruction zur Richtschnur. Die Verhängung des Nachbleibens hat der Lehrer dem Classenordinarius, diejenige der Körperstrafe dem Ordinarius und dem Dir. anzuzeigen, falls zur Verhängung derselben nicht ein Conferenzbeschlufs erforderlich ist. (§. 52 der Dir. Instruction). Für die Strafe des Einschliefsens (den Arrest) ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. Jede Strafe mufs in das Classenbuch eingetragen werden. Im allgemeinen haben sich die Lehrer stets gegenwärtig zu halten, dafs die Anwendung eigentlicher Strafen nur dann gerechtfertigt ist, wenn zuvor die übrigen Erziehungsmittel erschöpft sind. Ueber die Befugnifs des Dir.,

einem Lehrer zeitweilig die Anwendung der Körperstrafe zu untersagen, siehe §. 52 der Dir. Instruction. §. 9. Jeder Lehrer ist verpflichtet, alle wichtigeren Disciplinarfälle dem Ordinarius und dem Dir. anzuzeigen. Ebenso ist er gehalten, dem Dir. Mittheilung zu machen, falls er bei den Schülern, sei es innerhalb der Schule oder in ihrem häuslichen Leben, sittlich bedenkliche Erscheinungen und Neigungen beobachtet hat.

§. 10. Betreffs der Berathung und des Stimmrechts in der Conferenz gelten die Bestimmungen in §§. 22—28 der Dir. Instruction. §. 11. Jede Eingabe eines Lehrers an die Behörden mufs durch Vermittelung des Dir. eingereicht werden. §. 12. Jeder fest angestellte Lehrer hat zu seiner Verheirathung den Consens des K. Prov. Schulcoll. einzuholen und sogleich nach der Verheirathung seinen Beitritt zu der allgm. Wittwenverpflegungsanstalt zu ordnen.

§. 13. Nebenämter darf ein Lehrer nur mit Genehmigung der Staatsbehörde übernehmen; zur Ertheilung von Privatunterricht in den Schulgegenständen an Schüler der Anstalt ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. §. 14. Reisen, welche ein Lehrer innerhalb der Ferienzeit unternehmen will, hat derselbe dem Dir. anzuzeigen.

§. 15. Falls ein Lehrer aus seinem Amt auszuscheiden beabsichtigt, so ist er verpflichtet, seine Kündigung mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov. Schulcoll. und bezüglich auch dem Patronat der Anstalt einzureichen, falls nicht seitens des Patronats eine 6monatliche Kündigungsfrist festgesetzt ist." Königsberg. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Brandenburg.

Instr. v. 22. Jan. 1868.

A. **Ordinarien.** „§. 1. Die Aufgabe der Classenordinarien ist es, den innern Zusammenhang und die erforderliche Einheit in der Disciplin, den wissenschaftlichen Anforderungen und dem didaktischen Verfahren in den einzelnen Classen zu vermitteln und herzustellen. §. 2. Demgemäfs ist es die besondre Pflicht des Ordinarius, den Geist der Ordnung, des Gehorsams, des Fleifses und wissenschaftlichen Strebens in der seiner Leitung unterstellten Classe zu fördern und zu wahren, und hat er zu diesem Ende in stetem collegialischen Verkehr mit den übrigen an seiner Classe unterrichtenden Lehrern über alle einschlagenden Verhältnisse Rücksprache zu nehmen und sich stets in voller Kenntnifs von dem Gesammtzustand der Classe zu erhalten. Von den Lehrern ist er berechtigt, nicht blos in besonderen Fällen die Anzeige von Ungehörigkeiten im Benehmen der Schüler, und wo er Nachfrage für nöthig hält, offne und vollständige Mittheilung zu erwarten, sondern auch über das gesammte Verhalten der Schüler Auskunft einzuholen. Es steht zu erwarten, dafs der Ordinarius sein Ansehn in der Classe nicht dazu mifsbrauchen werde, der Autorität seiner Collegen entgegen zu treten oder dieselbe abzuschwächen oder sich einen Eingriff in ihr Strafrecht zu erlauben. Namentlich mufs er Beschwerden von Schülern über einen Lehrer jedesmal an den Director verweisen.

§. 3. Der Ordinarius hat alle zur Aufrechthaltung der äufsern Ordnung in der Anstalt geltenden Bestimmungen im Bereich seiner Classe zur Ausführung zu bringen und über ihre Ausführung zu wachen. Er hat daher zuvörderst zu achten auf das Aeufsere des Classenlocals und seine Sauberkeit, auf gehörige Lüftung und Heizung, auf die Utensilien und Lehrmittel in demselben und ihre Bewahrung vor Beschädigungen. Die Abstellung wahrgenommener Uebelstände ist bei dem Dir. zu beantragen. §. 4. Dem Ordinarius liegt ferner ob, ein Verzeichnifs der Schüler seiner Classe zu unterhalten, sich über ihre Wohnung resp. Pension und sonstigen Verhältnisse

zu unterrichten; er hat den Schulbesuch und wo er angeordnet ist, den Kirchenbesuch zu controliren und die schriftlichen Entschuldigungen der Versäumnisse entgegenzunehmen und zu prüfen; er hat beim Beginn des Semesters den Stundenplan der Classe mitzutheilen und sich zu überzeugen, dafs jeder Schüler im Besitz des nöthigen Unterrichtsmaterials an Büchern, Heften u. s. w. ist; er hat mindestens einmal im Semester die sämmtl. Arbeitsbücher der Schüler rücksichtlich ihrer Ordnung und Sauberkeit zu prüfen; er hat die Führung des Classenbuchs zu übernehmen und diejenigen Schüler, welche mit besonderm Dienst für die Classe betraut werden sollen, der Conferenz vorzuschlagen, sowie nach ihrer Ernennung in den Dienst einzuweisen.

§. 5. Er hat, soweit dies irgend erreichbar ist, durch seine Vermittelung eine Uebereinstimmung unter den in seiner Classe unterrichtenden Lehrern in Bezug auf die Handhabung der Disciplin und die Behandlung der einzelnen Schüler, den darüber bestehenden Bestimmungen gemäfs, herbeizuführen. Insbesondre hat er die Pflicht, bei dem Unterricht der Probanden zu hospitiren und sie mit seinem Rath und seiner Autorität zu unterstützen. Erheblichere Strafen dürfen sie nicht ohne seine Zustimmung verfügen.

§. 6. Um Ueberbürdungen der Schüler durch häusl. Aufgaben oder eine ungleichmäfsige Vertheilung derselben zu verhüten, hat der Ordinarius im Verein mit den übrigen Lehrern der Classe zu Anfang eines jeden Semesters einen Arbeitsplan zu entwerfen, in welchem die Zahl der wöchentl. Arbeiten und Aufgaben, ihr zulässiger Umfang und die regelmäfsig wiederkehrenden Termine der Abgabe enthalten sein müssen, und den Entwurf dem Dir. zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der also festgestellte Arbeitsplan ist von dem Ordinarius den Classenlehrern und Schülern zur Kenntnifs und Nachachtung mitzutheilen.

§. 7. Da die Förderung der gesammten geistigen und sittlichen Entwickelung eines jeden Schülers der Classe die höchste Pflicht des Ordinarius ist, so wird er sich überall als den väterlichen Freund der Einzelnen betrachten und nicht minder durch Gewissenhaftigkeit im Unterricht, als durch milden Ernst und strenge Unparteilichkeit ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, so dafs sie aus eignem Antrieb sich seinen Rath und seine Hülfe erbitten. Insbesondre hat er sich über die Eigenthümlichkeit eines jeden Schülers genau zu unterrichten und über das gesammte Verhalten desselben sich in ununterbrochner Kenntnifs zu erhalten, so dafs er dem Dir. oder den Angehörigen jederzeit Auskunft zu ertheilen im Stande ist. §. 8. Es ist von den Ordinarien zu erwarten, dafs sie sich, soweit Zeit und Umstände es gestatten, mit den Eltern oder Pflegern ihrer Schüler in nähere Beziehung setzen und auf diesem Wege eine Uebereinstimmung der häuslichen und Schulerziehung zu begründen und zu erhalten suchen. Ihr besondres Augenmerk haben sie auf die Schüler zu richten, deren Eltern nicht an dem Schulort wohnen, sie von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Quartal in ihren Pensionen zu besuchen, und auf ihr Leben aufserhalb der Schule sorgsam zu achten. Die Ordinarien sind ebenso berechtigt wie verpflichtet, nöthigenfalls die Arbeitszeit solcher Schüler zu regeln, sowie auch die Theilnahme der letzteren an öffentl. Vergnügungen und kleine Reisen während schulfreier Zeit ihrer Genehmigung bedürfen.

§. 9. Die Vorbereitung der Censuren und die Sorge für deren vorschriftsmäfsige Abfassung liegt dem Ordinarius ob; er hat zu der betreffenden Zeit die speciellen Urtheile der übrigen Lehrer einzufordern, die allgemeinen Urtheile selbst abzufassen und in der Conferenz zur Berathung vorzutragen. Die festgestellten Censuren hat, aufser dem Dir., der Ordinarius zu vollziehen und sie, wenn die Schulordnung nicht anders bestimmt, den Schülern auszuhändigen, sowie darauf zu achten, dafs sie den Eltern oder Pflegern derselben ordnungsmäfsig zur Kenntnifs gebracht werden. §. 10. In den Conferenzen hat der Ordinarius nicht nur von Zeit zu Zeit Bericht über den Gesammtzustand seiner Classe zu erstatten, sondern auch alle Vorkommnisse und An-

gelegenheiten zur Sprache zu bringen, die er nicht aus eigner Befugnifs oder durch persönliche Rücksprache mit den anderen Lehrern oder endlich durch Anzeige an den Dir. zu erledigen vermag. Insbesondre sind von ihm in denselben für Censuren und Versetzungen die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 11. Bei dem Abgang eines Schülers hat der Ordinarius desselben, falls der Dir. sich dies nicht selbst vorbehält, das Abgangszeugnifs in der vorschriftsmäfsigen Weise abzufassen und dem Dir. zur Genehmigung und weitern Veranlassung zu übergeben." Berlin. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „Nachstehende Instruction hat für alle Lehrer, welche an den zum Ressort des unterzeichneten Prov. Schulcollegiums gehörenden höheren Unterrichtsanstalten angestellt sind oder beschäftigt werden, Gültigkeit.

§. 1. Es mufs von jedem Lehrer erwartet werden, dafs er von dem Bewufstsein der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seines Amts erfüllt, im Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und in Eintracht mit seinen Amtsgenossen bemüht sein werde, zur Erreichung des Gesammtzwecks der Schule an seiner Stelle nach besten Kräften mitzuwirken und sich durch sein Verhalten sowohl in als aufser dem Amt der Achtung, des Ansehns und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

§. 2. Jeder Lehrer ist verbunden, den Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörde unbedingte Folge zu leisten und die ihm etwa ertheilten besonderen Aufträge sorgfältig auszuführen. Als seinen nächsten Vorgesetzten in allen sein Lehramt betreffenden Angelegenheiten hat er den Director der Anstalt zu betrachten und ihm demgemäfs mit gebührender Achtung zu begegnen. Bei etwanigen Differenzen mit seinen Amtsgenossen hat er die Vermittelung desselben nachzusuchen und anzunehmen. Seinen Weisungen hat er sich zu fügen, seine Erinnerungen zu beachten und in zweifelhaften Fällen seinen Rath oder seine Entscheidung einzuholen. Glaubt ein Lehrer sich bei der Bestimmung des Dir. nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Weg der Beschwerde an das unterzeichnete Prov. Schulcollegium offen, doch bleibt er verpflichtet bis zur erfolgten Entscheidung den Anordnungen des Dir. zu genügen. Alle persönlichen Gesuche der Lehrer an die vorgesetzten Behörden sind, erforderlichen Falls unter Verwendung des tarifmäfsigen Stempelbetrags, dem Dir. zur weitern Veranlassung zu übergeben.

§. 3. Jeder Lehrer empfängt nach Mafsgabe des von uns genehmigten Lectionsplans vom Dir. Anweisung, in welchen Classen, Lehrgegenständen und Stunden er zu unterrichten, ob und welches Ordinariat er zu übernehmen hat. Ein Anrecht auf bestimmte Lectionen, auf ein Ordinariat oder auf das Ordinariat einer bestimmten Classe hat in der Regel kein Lehrer. Ein ihm übertragnes Ordinariat hat jeder Lehrer zu übernehmen und nach der über das Ordinariat erlafsnen besondern Instruction zu führen.

§. 4. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt, sofern in den Vocationen oder sonst in rechtsverbindlicher Weise nichts andres festgesetzt ist, für einen Oberlehrer 20 bis 22, für einen ordentlichen Lehrer 22 bis 24, für einen wissenschaftl. Hülfslehrer 24, für einen techn. Hülfslehrer und einen Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentlich. Aufserdem ist jeder Lehrer verpflichtet, soweit es das Bedürfnifs der Anstalt erfordert, vorübergehend auch mehr Stunden zu übernehmen. Insbesondre ist er verbunden, nach Anweisung des Dir., sowohl bei Vacanzen in Folge von Todesfällen ohne Anspruch auf Remuneration aushelfend einzutreten, als auch seine Amtsgenossen unentgeltlich zu vertreten, wenn dieselben durch Erkrankungen oder durch Einziehung zu Diensten in der Armee oder als Geschworene oder durch Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit ihre amtliche Wirksamkeit zu erfüllen behindert sind. In anderen Fällen der Beurlaubung hat der Lehrer zunächst selbst für eine angemefsne Vertretung, die jedoch der vorgängigen Genehmigung des Dir. bedarf, Sorge zu tragen; erforderlichen

Falls wird von Amtswegen sowohl die Art der Stellvertretung, als auch die Höhe einer etwanigen Entschädigung durch das K. Prov. Schulcollegium festgesetzt werden.

§. 5. Jeder Lehrer ist verbunden, nicht blos den ihm übertragnen Unterricht gewissenhaft und unter strenger Beobachtung der Lehrverfassung und des Lectionsplans zu ertheilen und aufser den Schulstunden die ihm hienach obliegenden Correcturen sorgfältig und regelmäfsig auszuführen, sondern auch alle anderen Leistungen, welche die Ordnung des Schullebens von ihm fordert, wie die Theilnahme und Mitwirkung an den gemeinsamen Andachten und Feierlichkeiten, an den öffentlichen, den Aufnahme- und Classenprüfungen, an der Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen und beim Nachbleiben in der Schule, die Ausfertigung von Censuren und Zeugnissen, die Bearbeitung des wissenschaftl. Theils der Programme u. drgl. nach der Bestimmung des Dir. bereitwillig zu übernehmen. Ganz besonders wird er als seine Pflicht erachten, durch eigne Fortbildung seine wissenschaftliche Tüchtigkeit und pädagogische Geschicklichkeit sich zu bewahren und zu erweitern.

§. 6. Zur Erweckung eines guten Sinnes und zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den Schülern soll jeder Lehrer durch sein persönliches Beispiel, durch eigne Vermeidung alles Ungehörigen sowie durch pflichtmäfsige Einwirkung nach Kräften beitragen. Es liegt ihm ob, die Lectionen pünctlich anzufangen und zu schliefsen, vor und zwischen denselben die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen und am Schlufs des Unterrichts sich nicht eher zu entfernen, als bis er die Schüler sämmtlich entlassen hat. Die Disciplin hat er mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit der nöthigen Milde und Ruhe zu handhaben. Die ihm vorschriftsmäfsig zustehenden Strafmittel hat er mit pädagogischer Umsicht anzuwenden und alle wichtigen Disciplinarfälle sogleich dem Dir. anzuzeigen. Bei Ertheilung von Rügen und Verweisen sind unziemliche Scheltworte, sowie spöttische Bemerkungen durchaus zu vermeiden. Die Bestrafung mittels Nachbleibens in einem Lehrzimmer, welche in der Regel nur in den unteren und mittleren Classen anzuwenden ist, darf nicht ohne gehörige Beaufsichtigung stattfinden, und ist darüber eine Anzeige an den Dir. sowie eine Benachrichtigung der Eltern oder der Pfleger erforderlich. Für körperliche Strafen, welche niemals die Grenzen einer vernünftigen väterlichen Zucht überschreiten dürfen, bedarf der Lehrer der Genehmigung des Dir.. Wegen jeder Ueberschreitung des Züchtigungsrechts macht sich der Lehrer verantwortlich, und strafrechtliche Verfolgung kann nicht abgewendet werden, wenn eine Mifshandlung oder wirkliche Verletzung des Schülers stattgefunden hat. Carcerstrafe ist ein einzelner Lehrer zu verhängen nicht befugt; er hat vielmehr hierauf gerichtete Anträge bei dem Dir. anzubringen.

§. 7. Jeder Lehrer hat in dem Fall, dafs er durch Krankheit oder eine andre dringende Veranlassung an Ertheilung des Unterrichts verhindert ist, dafür zu sorgen, dafs dies mittels einer persönlichen oder schriftlichen Anzeige dem Dir. so zeitig zur Kenntnifs gelange, dafs die nothwendigen Vertretungen angeordnet werden können. Wenn ein Lehrer innerhalb der Ferien verreist, so hat er dies dem Dir. unter Mittheiluug des Orts, wohin Nachrichten an ihn gelangen können, anzuzeigen. Aufser den Ferien darf sich ein Lehrer ohne den vorschriftsmäfsigen Urlaub nicht von seinem Amt entfernt halten. Urlaub bis zu 8 Tagen zu ertheilen ist der Dir. befugt. Gesuche um Ertheilung eines Urlaubs auf längre Dauer sind an das K. Prov. Schulcoll. zu richten.

§. 8. Den ordentlichen und aufserordentlichen, den allgemeinen und Fachconferenzen hat jeder Lehrer beizuwohnen und eine etwa eintretende Verhinderung dem Dir. vorher anzuzeigen. In den Conferenzen hat jeder ordentliche Lehrer, mit Einschlufs der etatsmäfsigen wissenschaftl. Hülfslehrer, Sitz und Stimme, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache

kommt. Aufserordentliche wissenschaftl. Hülfslehrer und Probecandidaten wohnen den Conferenzen bei, wenn sie nicht der Dir. in besonderen Fällen auszuschliefsen für gut befindet. Ein Stimmrecht haben sie jedoch nur bei Versetzungen, Censuren, Zeugnifsfassungen und drgl. in Bezug auf die ihnen selbständig übertragenen Unterrichtsgegenstände. Die technischen Lehrer werden zu den Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht, in geeigneten Fällen vom Dir. hinzugezogen. Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu stellen, ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Berathung dem Dir. zu überlassen. Alle von der Conferenz ordnungsmäfsig und innerhalb ihrer Befugnifs gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und soweit sie nicht ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind und jedenfalls bis zu ihrer Publication, ebenso wie die Verhandlungen als Amtsgeheimnifs zu behandeln. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll ist jeder Lehrer nach Mafsgabe der eingeführten Ordnung oder nach dem Auftrage des Dir. zu führen verpflichtet.

§. 9. Nebenämter sowie Unterrichtstunden an anderen Lehranstalten oder Privatschulen darf kein fest angestellter Lehrer ohne Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde übernehmen. Zur Ertheilung von Privatunterricht an Schüler derselben Anstalt und zur Einrichtung von Arbeitstunden für dieselben ist in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des Dir. erforderlich, welche für Privatunterricht an Abiturienten durch Mitglieder der Prüfungscommission nur unter ganz besonderen Umständen ertheilt werden darf. Zur Uebernahme von Functionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung ist unsre Genehmigung erforderlich; nicht minder, wenn Lehrer solche Vormundschaften übernehmen wollen, zu deren Uebernahme sie gesetzlich nicht verpflichtet sind.

§. 10. Wenn ein fest angestellter Lehrer sich verheirathen will, so hat er dazu bei dem K. O. Praesidium der Provinz die Ertheilung des Consenses nachzusuchen und hiebei anzuzeigen, dafs und mit welcher Summe er der K. allgm. Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten beabsichtigt.

§. 11. Die Entlassung eines Lehrers aus seiner Stellung darf nur zu Ostern oder Michaelis und zwar, wenn nicht durch die Vocation oder einen besondern Vertrag etwas andres festgesetzt ist, nach mindestens 3 Monate vorher ergangner Kündigung erfolgen. Sie ist durch Vermittelung des Dir. bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, zu beantragen. In keinem Fall darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als bis er seine Entlassung erhalten hat.

§. 12. Für Lehrer, welche an Alumnaten Inspector- oder Adjunctenstellen bekleiden, sind besondere Instructionen geltend. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen derselben, auch soweit sie von den Vorschriften der vorliegenden Instruction abweichen, Folge zu leisten.

§. 13. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Lehrer finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852 (G. S. p. 465) Anwendung."
Berlin. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Pommern.

Instr. v. 17. Mai 1867.

A. Ordinarien. „§. 1. Zur Bewahrung der nöthigen Einheit in dem Unterricht und in der Disciplin jeder Classe wird aus denjenigen Lehrern, welche in ihr durch die Natur und Zahl ihrer Lehrstunden einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler und bei diesen Achtung und Liebe haben oder geeignet sind, sich solche zu erwerben, einer zum Ordinarius der Classe von dem unterzeichneten Prov. Schulcoll. auf Vorschlag des Dir. in der Regel jedesmal für ein Schuljahr ernannt.

§. 2. Zu Classenordinarien sollen nach der Min. Verordnung v. 24. Octb. 1837 soweit als möglich, „tüchtige Lehrer von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung“ ernannt werden, „welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasialunterrichts in allen Fächern das zur allgemeinen Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters, wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung, eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebnen Classe zu erwecken vermögen.“ Aufser den hierin angedeuteten Aufgaben der Ordinarien werden dieselben durch diese Instruction noch auf folgende Pflichten und Befugnisse besonders hingewiesen:

§. 3. Unter der Oberleitung des Dir. soll die Leitung der von der Schule zu gewährenden, religiös-sittlichen, wissenschaftlichen und auch leiblichen Ausbildung und Erziehung der Schüler vorzugsweise in der Hand des Ordinarius ihrer Classe liegen. §. 4. Dieser hat daher nicht blofs durch die Wahrnehmungen in seinen eigenen Lehrstunden, sondern auch durch tägliche Einsicht des Classenbuchs und durch öftere Erkundigungen bei den übrigen Lehrern der Classe, durch Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule und durch Rücksprache mit den Eltern oder Aufsehern sich in genaue Kenntnifs von dem Fleifs, den Fortschritten und dem sittlichen Betragen aller Schüler seiner Classen und von den zweckmäfsigsten Mitteln zu ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Förderung zu setzen und darin zu erhalten, auch auf die Schonung ihrer Gesundheit und ihre körperliche Kräftigung sein Augenmerk zu richten. §. 5. Die der Schule zustehenden Erziehungsmittel hat der Ordinarius in väterlicher Sorge für das Wohl jedes Schülers seiner Classe anzuwenden und soweit es erforderlich ist, seine Collegen und die Eltern oder Aufseher zur Mitwirkung anzuregen.

§. 6. Insbesondre mufs derselbe bemüht sein, das Vertrauen seiner Schüler in dem Grade zu gewinnen und sich zu erhalten, dafs sie gern in allen Angelegenheiten ihres Schullebens seinen Rath suchen und seinen Weisungen folgen. Er soll als Seelsorger seiner Schüler „wachen über ihre Seelen, als der da Rechenschaft dafür geben soll“ (Hebr. 13, 17); er mufs den irrenden nachgehen und auf den rechten Weg helfen, die verzagten aufrichten, die trotzigen beugen. Deshalb wird er auch auf das religiöse Leben seiner Zöglinge Acht haben und so viel wie möglich bei ihnen auf einen regelmäfsigen Besuch des öffentl. Gottesdienstes und Theilnahme am heil. Abendmahl hinwirken. §. 7. Für den sittlichen Geist der ganzen Classe ist vorzugsweise der Ordinarius verantwortlich, der deshalb von allen in derselben vorkommenden erheblichen Disciplinarfällen in Kenntnifs gesetzt werden mufs und, wo nicht von dem betreff. Lehrer die Sache schon erledigt ist oder der Dir. selbst einschreitet, die geeigneten Rügen, Vermahnungen oder Strafen anzuwenden hat. (S. die Lehrer-Instr. §. 12).

§. 8. Dem Ordinarius liegt es ob, die Führung der Classenbücher zu überwachen, den Schulbesuch aller Schüler seiner Classe zu controliren und dafür zu sorgen, dafs die rechte Ordnung und das rechte Mafs in den häuslichen Aufgaben inne gehalten werden. S. die Min. Verordn. v. 24. Octb. 1837 und v. 20. Mai 1854 (Realschulordn. v. 6. Octb. 1859. Erläut. g. E.). §. 9. Er mufs seinen Schülern, besonders den neu in die Classe eingetretenen, die nöthige Anweisung zur Anschaffung der Lehrbücher und Einrichtung ihrer Hefte geben, den Lectionsplan mittheilen, auf die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Schulordnung hinweisen und darauf halten, dafs sie beobachtet werden. Ordnung und Reinlichkeit in den Büchern,

Heften und in der Kleidung, Pünctlichkeit im Kommen zur Schule, schickliches Betragen in der Classe vor dem Beginn und nach dem Schlufs der einzelnen Lehrstunden, wie auch auf dem Schulwege und Schulhofe, müssen Gegenstände seiner besondern Aufmerksamkeit sein. §. 10. Zur Aufrechthaltung der Ordnung in Abwesenheit der Lehrer und zur Besorgung mancher Geschäfte in der Classe sind von dem Ordinarius unter Berücksichtigung der darüber etwa vorhandenen Bestimmungen der Schulordnung und des Herkommens gewisse Schüler zu ernennen. §. 11. Die würdige Ausstattung und Erhaltung des Classenzimmers, die Schonung der in ihm befindlichen Geräthschaften und Lehrmittel, auch die Verwaltung der Classenbibliothek, wo eine solche vorhanden ist, sind der besondern Fürsorge des Ordinarius anvertraut.

§. 12. Vor jeder Versetzungsprüfung hat der Ordinarius ein Verzeichnifs aller derjenigen Schüler der Classe, welche das Pensum derselben absolvirt haben, mit Bemerkungen über den von jedem erlangten Grad der Reife nach Besprechung mit den übrigen Lehrern der Classe aufzustellen und dem Dir. zu übergeben. In der Versetzungsconferenz hat der Ordinarius diejenigen Schüler, welche er nach sorgfältiger Erwägung des von jedem bei ihm und bei den übrigen Lehrern Geleisteten als reif für die höhere Classe erkennt, zur Versetzung vorzuschlagen.

§. 13. Die zur bestimmten Zeit zu ertheilenden Censuren der Schüler werden mit Beachtung der Notizen des Classenbuchs nach Einholung der Urtheile der übrigen Lehrer der Classe von dem Ordinarius entworfen, nach erfolgter Genehmigung des Dir. ausgefertigt, und in der Reinschrift mindestens von diesem und dem Ordinarius vollzogen. Der letztre hat zu controliren, dafs die Censur von dem Vater oder Vormund gelesen worden ist. Auch die Abgangszeugnisse von Schülern seiner Classe hat der Ordinarius, soweit ihm das von dem Dir. übertragen wird, zu entwerfen und dem Dir. zur Vollziehung vorzulegen. §. 14. Dem Dir. und der Lehrerconferenz sollen die Ordinarien sowohl von dem Geist ihrer Classen überhaupt, als auch von dem Fleifs, den Fortschritten und dem Betragen der einzelnen Schüler öfters Mittheilungen machen.

§. 15. Die Ordinarien der Classen, in welchen Candidaten unterrichten, die noch nicht pro facult. docendi geprüft sind oder ihr Probejahr abhalten, sollen die Lehrstunden derselben oft besuchen, sich über Inhalt und Form ihres Unterrichts mit ihnen besprechen, sie auf methodische und disciplinarische Mifsgriffe aufmerksam machen und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe zu Hülfe kommen. S. die Min. Verf. v. 30. März 1867.

§. 16. Bei sorgfältiger Erfüllung aller seiner Pflichten wird der Ordinarius nicht aufser Acht lassen, sich im Gebiet seiner Wirksamkeit alles dessen zu enthalten, wodurch er den Befugnissen des Dir. zur obern Aufsicht und Leitung oder dem Ansehn der übrigen Lehrer der Classe zu nahe treten würde. Er mufs sich bemühen, durch einträchtiges Zusammenwirken mit diesen und mit dem Dir. das Wohl und Gedeihen der Schüler und der ganzen Anstalt möglichst zu fördern.“ Stettin. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „Nachfolgende Instruction ist für alle Lehrer gültig, welche an höheren Schulen oder deren Vorschulen angestellt sind oder beschäftigt werden, die zum Ressort des unterzeichneten Prov. Schulcoll. gehören.

§. 1. Dem Zweck der Schule, welcher in der geistigen und zum Theil auch leiblichen Erziehung der Schüler, insbesondre in ihrer christlich-religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung besteht, müssen alle ihre Lehrer, jeder an seinem Ort, dienen und zu seiner Erfüllung in dem christlichen Geist der Demuth, der Liebe und Eintracht, in der Beförderung emsigen Fleifses und reiner Sitte helfen, auf dafs die Schule, was sie in evangelischem Sinn sein soll, eine Werkstätte des heiligen Geistes werde.

Nicht blos die Förderung der von ihm zu unterrichtenden Schüler, sondern das Gedeihen der ganzen Schule soll jedem Lehrer am Herzen liegen. Alles aber, was dem Wohl und dem guten Ruf der Schule schaden könnte, soll er sorgfältig meiden.

§. 2. Jeder Lehrer mufs, wie bei der festen Anstellung eidlich gelobt wird, „Seiner Majestät dem König unterthänig, treu und gehorsam sein und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten." Er soll sich durch sein Verhalten sowohl in als aufser dem Amt der Achtung, des Ansehns und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 §. 2), in Achtung des Bekenntnisses und der Ordnungen der evangel. Kirche leben und lehren, und in regem Streben nach eigner wissenschaftlicher und praktischer Fortbildung sich die Unterweisung und Erziehung der ihm anvertrauten Jugend zu gründlichem, sicherm Wissen und Können, zu gottesfürchtiger, sittlich reiner und ächt patriotischer Gesinnung eifrig angelegen sein lassen. Die ihn und sein Amt betreffenden Anordnungen und Verfügungen der der Schule vorgesetzten Staats- und Localbehörden hat jeder Lehrer sorgfältig zu beachten und den Mitgliedern und Commissarien desselben schuldige Achtung zu erweisen. Theilnahme an Vereinen oder Versammlungen, welche statutenmäfsig oder factisch eine der Staatsregierung oder der evangel. Kirche feindselige Tendenz haben, wie auch an derartigen Agitationen und öffentl. Demonstrationen, ist den Lehrern untersagt.

§. 3. Den Dir., welchem die nächste Aufsicht und Leitung der Schule zusteht, hat jeder Lehrer als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, allen seinen amtl. Anordnungen Folge zu leisten, ihm persönlich mit Ehrerbietung zu begegnen und die Bemerkungen und Erinnerungen, zu welchen sich derselbe im Interesse der Schule veranlafst sieht, willig anzunehmen und zu befolgen. Glaubt ein Lehrer, dafs ihm von dem Dir. Unrecht widerfährt, so ist er berechtigt, diesem in bescheidner Weise seine Beschwerde vorzutragen, und wenn derselbe ihr nicht abhilft, sie uns schriftlich einzureichen.

§. 4. Eingaben, welche Lehrer an eine Aufsichtsbehörde der Schule richten wollen, haben sie, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, zunächst dem Dir. offen zu übergeben und ihn um ihre Beförderung zu bitten. Die Anwendung des gesetzlich vorgeschriebnen Stempels ist dabei nicht zu versäumen. Gesuche um den Heirathsconsens sind an das Praesidium unsers Collegiums zu richten und dabei anzuzeigen, zu welchem Betrag der Lehrer seiner künftigen Ehegattin eine Pension bei der K. allgm. Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern beabsichtige.

§. 5. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtstunden eines jeden Lehrers ist gewöhnlich durch die Vocation oder das Herkommen bestimmt; im allgemeinen gilt aber als Regel, dafs ein etatsmäfsiger Oberlehrer 20 bis 22, ein ordentlicher Lehrer 22 bis 24, ein wissenschaftl. Hülfslehrer 24, ein technischer Lehrer und ein Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentliche Lehrstunden zu ertheilen hat. Fordert es das Bedürfnifs der Anstalt, so mufs jeder Lehrer vorübergehend auch mehr übernehmen.

§. 6. Ein ausschliefsliches Recht auf bestimmte Lectionen und das Ordinariat einer bestimmten Classe hat kein Lehrer; vielmehr hat jeder nach dem obwaltenden Bedürfnifs diejenigen Lehrstunden und dasjenige Ordinariat zu übernehmen, welche ihm dem genehmigten Lectionsplan gemäfs, oder erforderlichen Falls zur Vertretung anderer Lehrer der Anstalt, von dem Dir. übertragen werden. §. 7. Auch andere Amtsaufträge, welche der Dir. ertheilt, als: Betheiligung an der Aufnahmeprüfung und anderen Schulprüfungen, Halten von Schulandachten und von Reden bei Schulfeierlichkeiten, Abfassung der wissenschaftl. Abhandlung für das Programm, Ausarbeitung von Gutachten über Gegenstände der Conferenzberathungen und von Fachlehrplänen, Einübung von Schülern zu Vorträgen bei Schulfeiern, die

Aufsichtführung vor dem Beginn der Lectionen und in den Pausen zwischen ihnen, besondere Inspectionen der Schüler, die Aufsicht über die Bibliothek oder andere Sammlungen der Schule und ihre Verwaltung u. drgl., dürfen die Lehrer anzunehmen und zu vollziehen sich nicht weigern; doch bleibt ihnen, falls sie sich mit Unrecht beschwert oder zur Vollziehung aufser Stande fühlen, unbenommen, den Dir. um Zurücknahme des Auftrags zu bitten, und wenn die Bitte nicht erfüllt wird, unsre Entscheidung nachzusuchen.

§. 8. Wie für alle seine Amtsgeschäfte, so wird dem Lehrer besonders für das Abhalten seiner Unterrichtstunden, deren jede er zur festgesetzten Zeit anfangen und schliefsen mufs, Sorgfalt und Pünctlichkeit zur Pflicht gemacht. — Alle ersten vormittägigen Lehrstunden müssen mit einem Gebet begonnen werden, und wo dies in der Versammlung aller oder mehrerer Classen gehalten wird, alle betreff. Lehrer der ersten Stunde derselben beiwohnen.

§. 9. Bei seinem Unterricht hat der Lehrer den allgemeinen Lehrplan und den für jedes Schuljahr besonders vorgeschriebnen Lectionsplan mit den dazu getroffenen Bestimmungen genau zu befolgen, die ihm überwiesenen Lehrgegenstände, ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln, in einer dem Standpunct seiner Schüler entsprechenden, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise zu behandeln und die mit seinem Unterricht verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig auszuführen. Auf Ordnung, Sauberkeit, gute Handschrift, eine die Gesundheit, namentlich der Augen und der Brust, schonende körperliche Haltung ist bei den Schülern in den Lehrstunden unablässig zu halten. — Für die häuslichen Aufgaben ist von jedem Lehrer in Vereinigung mit den übrigen Lehrern der Classe die rechte Ordnung und das rechte Mafs sorgfältig zu bewahren, so dafs die Schüler nicht mit zu vielen oder unnöthigen Arbeiten belastet und nicht zu wenig beschäftigt werden. Keine schriftl. Arbeit darf der Lehrer aufgeben, die er nicht selbt nachsieht. S. die Min. Verordn. v. 24. Octb. 1837 und v. 20. Mai 1854 (Realschulordn. v. 6. Octob. 1859. Erläut. g. E.).

§. 10. Ohne Vorwissen und Einwilligung des Dir. darf der Lehrer keine Lehrstunde ausfallen lassen. Er hat, wenn eine unabwendbare Behinderung, namentlich durch Krankheit eintreten sollte, jenem rechtzeitig Anzeige, wo möglich in schriftlicher Form, zu machen und um Anordnung seiner Vertretung zu bitten. — Zu Reisen innerhalb der Ferienzeit bedürfen die Lehrer, soweit ihnen nicht in derselben Amtsgeschäfte obliegen, keines Urlaubs. Doch müssen sie dem Dir. die Zeit ihrer Abwesenheit und, wohin sie reisen, vorher anzeigen. Aufser den Ferien dürfen sie ohne Urlaub keine Reise machen. Zu nothwendigen Reisen aufserhalb der Ferien oder zur nothwendigen Ausdehnung einer Ferienreise über die Ferienzeit hinaus ist der Dir. befugt, den Lehrern bis zur Dauer einer Woche Urlaub zu ertheilen. Er kann die Ertheilung desselben an die Bedingung knüpfen, dafs der den Urlaub nachsuchende Lehrer selbst für seine zweckmäfsige Vertretung sorge, welche aber jedenfalls der Genehmigung des Dir. unterliegt. Gesuche um Beurlaubung auf länger als eine Woche haben die Lehrer schriftlich (mit Anwendung eines Stempels von 5 Sgr.) an uns zu richten, und dem Dir. mit der Bitte um Befürwortung und Einreichung offen zu übergeben.

§. 11. Privatunterricht an Schüler seiner Classe gegen Honorar darf der Lehrer nur mit Genehmigung des Dir. ertheilen. (Min. Verf. v. 27. Apr. 1854). Zur Uebernahme eines Nebenamts, auch einer Vormundschaft und des Amts eines Stadtverordneten, ist unsre Genehmigung erforderlich.

§. 12. Jeder Lehrer ist zugleich Erzieher seiner Schüler und hat als solcher eine väterliche Stellung zu ihnen einzunehmen. Er hat die Pflicht, dahin zu sehen, dafs seine Schüler nicht ohne zwingende, jedesmal als solche nachzuweisende Veranlassung den Unterricht versäumen. In der Schule hat er überall auf ein bescheidnes und wohlanständiges Betragen derselben zu

halten und die Disciplin vor allem durch den Ernst und die Würde seiner Haltung, durch ermahnende und rügende Worte, ohne Schimpfreden und lieblosen Spott, und, wo es nöthig ist, durch Anwendung der ihm zustehenden und von der Schule als zweckmäfsig anerkannten Strafen zu üben. Strafarbeiten dürfen in der Regel nur, wenn Aufgegebnes nachlässig gearbeitet oder gelernt ist, zur Verbesserung oder Wiederholung desselben oder zur Beschäftigung während der Verbüfsung einer Freiheitstrafe aufgegeben werden. Das Nachsitzen in den Classen darf nicht ohne gehörige Aufsicht und Controle der jedesmal aufzugebenden Arbeit stattfinden. Wenigstens wenn diese Strafe für länger als eine Stunde verhängt wird, mufs der Lehrer dem Dir. und den Eltern oder Aufsehern davon sogleich Anzeige machen. Körperliche Strafen dürfen nur da, wo die übrigen pädagogischen Strafmittel nicht ausreichen, und nur bei jüngeren Schülern bis IV hinauf, mit Mäfsigung und Vorsicht zur Anwendung kommen; in aufserordentlichen Fällen, jedoch immer nur auf Beschlufs des Lehrercollegiums, auch in III. „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mifshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.“ (A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 50). Alle wichtigeren Disciplinarfälle sind nicht ohne Mitwirkung des Dir. und des Ordinarius der Classe zu erledigen. Der Dir. ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen, auch anzuordnen, dafs gewisse Strafen nie verhängt werden, ohne dafs ihm der Lehrer entweder vorher oder sogleich nachher Anzeige mache oder dieselben im Classenbuch notire.

§. 13. Auf das sittliche Verhalten der Schüler auch aufserhalb der Schulzeit haben die Lehrer zu achten, und wo sie von ihnen etwas Tadelnswerthes hören oder sehen, zu dessen Rüge und Abstellung das Angemefsne zu thun, alle erheblicheren Verstöfse aber sogleich zur Kenntnifs des Dir. zu bringen. An Hausbesuchen der Schüler hat sich jeder Lehrer nach Anordnung des Dir. zu betheiligen und sich derjenigen Schüler, welche ihm zur besondern Aufsicht überwiesen werden, zur Förderung sowohl ihrer Studien, als auch ihrer sittlichen Bildung liebevoll mit Rath und That anzunehmen.

§. 14. Den Schulconferenzen haben die Lehrer der vorgeschriebnen Ordnung gemäfs beizuwohnen. Wer von ihnen zur regelmäfsigen Theilnahme verpflichtet ist, darf keine ohne Erlaubnifs des Dir. versäumen. Die von der Conferenz ordnungsmäfsig und innerhalb ihrer Befugnifs gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und steht keinem die Befugnifs zu, so lange sie nicht aufgehoben sind, davon willkürlich abzuweichen. Wer die Aufhebung oder eine Abänderung wünscht, kann in der Conferenz darauf antragen. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Insoweit sie ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, darf diese nur auf dem jedesmal bezeichneten oder durch das Herkommen geordneten Wege geschehen.

§. 15. Mit allen seinen Amtsgenossen mufs jeder Lehrer ein freundliches Vernehmen zu unterhalten und mit ihnen in Eintracht zum Besten der Anstalt zusammenzuwirken suchen. Bei Zwistigkeiten ist vornehmlich die Vermittelung und Entscheidung des Dir. nachzusuchen. Dem betreff. Classenordinarius mufs jeder Lehrer über seine Schüler bereitwillig die von jenem gewünschte Auskunft geben.

§. 16. Falls ein besoldeter oder remunerirter Lehrer die Absicht hat, die Anstalt zu verlassen, so mufs er seine Entlassung bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, nachsuchen. Er darf sie, wenn durch die Vocation oder ein besondres Abkommen nicht andres festgesetzt ist, nur auf Michaelis oder Ostern, und zwar nach mindestens 3 Monate vorhergegangner Kündigung fordern. In keinem Fall darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als er seine Entlassung erhalten hat.“ (S. A. L. R. Th. II. Tit. 10. §§. 94—97).
Stettin. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Schlesien.

Instr. v. 1. Octb. 1867.

A. **Ordinarien.** „§. 1. Die Instruction für die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O. in der Provinz vom heutigen Datum enthält zwar schon mehrere Andeutungen über die Obliegenheiten der Classenordinarien; die besondre Aufgabe derselben in der Anstalt macht jedoch eine Zusammenstellung ihrer Pflichten erforderlich, wie die nachfolgenden Paragraphen sie enthalten.

§. 2. Allgemeine Pflichten der Ordinarien. Dem Ordinarius ist vorzugsweise die Leitung der ihm überwiesnen Classe oder Classenabtheilung anvertraut, und findet die wissenschaftliche Ausbildung und besonders die religiös-sittliche Erziehung seiner Schüler in ihm ihren Mittelpunct. — Seine wichtige Aufgabe wird er am sichersten lösen, wenn er, von wahrer Liebe zum Lehramt beseelt, in seinem gesammten Verhalten und Auftreten väterliche Liebe zu seinen Schülern zu erkennen giebt und sich deren Vertrauen, Achtung und Zuneigung ohne Härte, aber auch ohne Schwäche zu erwerben sucht. Durch eigne Geradheit, Offenheit und Wahrhaftigkeit wird der Ordinarius die Liebe zu diesen Tugenden in der Classe allgemein wachrufen und in ihr einen Geist verbreiten, der fern von knechtischer Furcht und niedriger Augendienerei willig und gern Gehorsam leistet, und, aufser dem Beifall des Gewissens und dem Bewufstsein treu erfüllter Pflicht, in der Zufriedenheit und Billigung des Lehrers einen sichern Mafsstab findet für sittliches und wissenschaftliches Streben. Die Pflege des kirchlich-religiösen Sinnes durch Mahnung und Beispiel wird der Ordinarius nach Andeutung des §. 23 der Dir. Instr. sich angelegen sein lassen.

§. 3. Hauptbeschäftigung der Ordinarien. Seine Hauptbeschäftigung im Unterrichten hat der Ordinarius der Regel nach in seiner Classe, damit er durch öftern Verkehr mit seinen Schülern jeden einzelnen genau kennen zu lernen Gelegenheit habe, um so überall mit Rath und That eingreifen zu können, wo das Bedürfnifs es fordert. Wie die Schüler in allen ihren Angelegenheiten zunächst auf ihn angewiesen sind, so hat er andrerseits ihr ganzes Schulleben zu überwachen und vor den anderen Lehrern mit dem Religionslehrer auch auf ihr Verhalten aufser der Schule seine Aufmerksamkeit zu richten. Der öftre Besuch des Turnplatzes ist ihm aus pädagogischen Rücksichten besonders zu empfehlen. — Wenn auf Anordnung des Dir. die Schüler der Anstalt aufser der Schule versammelt sind, z. B. bei öffentlichen Aufzügen, dann hat der Ordinarius seine Classe zu führen.

§. 4. Pflichten gegen die Schüler. Der Ordinarius vermittelt hauptsächlich die Verbindung der Schule mit der Familie. Er hat seine Schüler von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen und sich mit ihren Eltern in Einvernehmen zu setzen. Besonders wird er sich auch über die Privatbeschäftigungen der Schüler unterrichten und der Ueberladung derselben mit Privatstunden in Musik, im Tanzen, im Zeichnen und in neueren, auf der Schule nicht gelehrten Sprachen in geeigneter Weise entgegenwirken, wie er auch, wo es erforderlich ist, die Eltern darauf aufmerksam machen wird, dafs das frühzeitige Zulassen der Schüler zu den Genüssen und Erholungen der Erwachsenen und zu zerstreuenden Gesellschaften und Vergnügungen auf die geistige Entwickelung nur nachtheilig einwirkt.

§. 5. Besondre Fürsorge für auswärtige Schüler. Der Obhut des Ordinarius sind vorzüglich diejenigen Schüler anvertraut, deren Eltern nicht am Schulort wohnen. Wo diese nicht bei Verwandten oder als Pensionaire bei einem der anderen Lehrer untergebracht werden können, wird er den Eltern zur Auffindung einer passenden Wohnung seinen Rath ertheilen, die Schüler in derselben öfter besuchen, sich von ihrem Fleifs und

ihrer sittlichen Lebensweise überzeugen, Kenntnifs davon nehmen, wie für ihr geistiges und leibliches Wohl gesorgt ist, ihren Umgang überwachen, und, wo er wahrnehmen sollte, dafs Wohnung oder Umgang sittliche Gefahren mit sich bringen, so viel an ihm liegt, selbst geeignete Abhülfe leisten, oder den Eltern und dem Dir. die nöthigen Mittheilungen machen.

§. 6. Anleitung der Schüler. Der Ordinarius hat, sobald ihm im Anfang des Schuljahrs seine Classe überwiesen ist, dieselbe durch bestimmte Weisungen mit Allem bekannt zu machen, was sie zu beobachten hat. — Den Schülern sind ihre Plätze anzuweisen, die sie ohne Veranlassung des Lehrers nicht wechseln dürfen, der Lectionsplan ist zu dictiren, es sind ihnen die Lehrbücher (Ausgaben der Classiker), Lehrmittel und Hefte anzugeben, welche sie anzuschaffen haben, und die Zeit zu bezeichnen, wann die verschiedenen schriftlichen Arbeiten abzuliefern sind. — Sehr wichtig ist es, die Schüler gleich vom Anfang an zu einer richtigen Eintheilung der Zeit aufser den Schulstunden anzuhalten, und sie zu der rechten Weise des Studirens zu bringen. Um sie vor einem zeitraubenden und ermüdenden Umhertappen zu bewahren, hat der Ordinarius ihnen specielle Anleitung zu geben, wie sie bei der Praeparation, bei der Repetition und bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu verfahren und worauf sie ihr besondres Augenmerk zu richten haben.

§. 7. Die schriftlichen Arbeiten der Schüler. Die Anzahl und das Mafs der schriftl. Arbeiten werden im Anfang des Schuljahrs in der Conferenz festgestellt (§. 15 b. der Dir. Instr.). Die Tage, an welchen die einzelnen Arbeiten abzuliefern sind, hat der Ordinarius nach Rücksprache mit den übrigen in der Classe unterrichtenden Lehrern festzustellen und dem Dir. zur Genehmigung vorzulegen; auch die Art und Weise der Einsammlung der Arbeiten hat er anzuordnen. — Sollte sich im Verlauf des Jahrs finden, dafs die Schüler seiner Classe von einem der übrigen Lehrer durch zu viel Arbeit in Anspruch genommen werden, dann hat er durch collegialische Rücksprache oder nöthigen Falls durch Vortrag in der Conferenz Abhülfe zu bewirken.

Zur Förderung des Fleifses und der Ordnung wird er zeitweilig sich sämmtliche Arbeits-, Schreib- und Zeichnbücher seiner Classe vorlegen lassen, und daraus die zur Charakteristik jedes Schülers dienenden Notizen entnehmen.

§. 8. Die Führung von Censurbogen. Wo eine Anstalt für jeden Schüler einen besondern Censurbogen anlegt, in welchen vom Anfang seines Schullebens Notizen über seinen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunct eingetragen werden, um bei Anfertigung der Censuren und Abgangszeugnisse eine Art von Curriculum vitae als Anhalt zu haben, da ist der Censurbogen von dem Ordinarius zu führen und von ihm, wenn er die Classe verläfst, dem folgenden Ordinarius zur Fortsetzung zu übergeben. — Die Censurbogen haben nur Wesentliches, zur nothwendigen Charakteristik der Schüler Dienendes aufzunehmen, sind nach dem Abgange derselben 5 Jahre im Archiv der Anstalt aufzubewahren und dann zu vernichten.

§. 9. Ertheilung der Censuren. Für die viertel- oder halbjährlichen Censuren (§. 22 der Dir. Instr.) hat der Ordinarius das Censurbuch seiner Classe zur Eintragung der Praedicate rechtzeitig bei den übrigen in der Classe unterrichtenden Lehrern in Umlauf zu setzen, dann die Praedicate für die Leistungen in seinen Unterrichtsgegenständen und für das sittliche Verhalten, die von ihm zu notirenden Versäumnisse im Schul- oder Kirchenbesuch, so wie sonstige zur Kenntnifs der Eltern zu bringende Bemerkungen über Fleifs und Aufmerksamkeit der Schüler einzutragen, und da, wo Censurnumern eingeführt sind, für jede Censur die verdiente Numer in Vorschlag zu bringen. In der Censurconferenz hält der Ordinarius den Vortrag über die Censuren seiner Classe, sorgt für Abschrift der Censuren auf Censurzettel, versieht diese mit seiner Unterschrift, legt sie dem Dir. zur Vollziehung vor, welcher sie an die Schüler vertheilt, und läfst sie, nachdem die

Eltern oder Vormünder ihre Kenntnifsnahme durch Unterschrift bezeugt haben, sich wieder vorlegen.

Wie in der Censurconferenz hält der Ordinarius überhaupt in den Conferenzen, so oft eine Veranlassung gegeben ist, Vortrag über den Standpunct seiner Classe in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung. — Bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler (§. 17 und 20 der Dir. Instr.) ist seine Stimme, wenn auch die des Directors die endliche Entscheidung giebt, besonders zu beachten. Bei Ausstellung der den Schülern nothwendigen Zeugnisse (§. 21 der Dir. Instr.) hat er mitzuwirken und dieselben mitzuunterschreiben.

§. 10. Etwanige besondere Pflichten der Ordinarien. Wo durch Herkommen an einer Anstalt dem Ordinarius aufser den in Vorstehendem aufgeführten noch andere Pflichten obliegen, oder der Dir. ihm als dem Vorsteher der Classe besondere Aufträge ertheilt, sind dieselben unweigerlich zu übernehmen.

Selbstverständlich sind die allgemeinen Pflichten aller Lehrer, wie dieselben in der Directoren- und in der Lehrerinstruction enthalten sind, auch für die Classenlehrer verbindlich.“ Breslau. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „§. 1. Wenn auch in der Instruction für die Directoren der Gymnasien und Realschulen der Provinz die Pflichten der Lehrer an diesen Anstalten mehrfach berührt sind, so bedarf es doch einer übersichtlichen Zusammenstellung der wichtigsten Obliegenheiten derselben, wie sie in den folgenden Paragraphen gegeben ist.

§. 2. Allgemeine Pflichten der Lehrer. Das Bewufstsein, dem Lehrercollegium einer höhern Schule anzugehören und vor Gott mit verantwortlich zu sein für die wissenschaftliche und sittliche Bildung der Jugend, mufs für den Lehrer mafsgebend und leitend sein in allen seinen Bestrebungen. — Genaue Bekanntschaft mit der ganzen Unterrichtsordnung der Anstalt (Dir. Instr. §. 15 e), richtige Erkenntnifs seiner Stellung zu dem Ganzen, Liebe zum Beruf und freundliches, collegialisches Einvernehmen mit den übrigen Lehrern sind nothwendige Bedingungen eines gedeihlichen Wirkens. Den Schülern gegenüber wird der Lehrer nicht allein die ihm für den Unterricht obliegenden Pflichten treu erfüllen, sondern auch, da das Beispiel für die Erziehung mehr wirkt, als die Lehre, durch sein ganzes Verhalten in und aufser der Schule ihnen ein Vorbild edlen Anstandes, guter Sitte und eines religiösen Wandels zu sein sich angelegen sein lassen.

Das würdige Verhalten des einzelnen Lehrers ehrt zugleich den ganzen Lehrstand, erwirbt ihm die Achtung des Publicums und bereitet ihm einen gedeihlichen Boden für seine Wirksamkeit.

§. 3. Die Handhabung der Disciplin. Wenn auch die Ordinarien die Erziehung der Schüler in ihren Classen hauptsächlich zu leiten haben, so sind doch die übrigen Lehrer verpflichtet, sie in dieser Thätigkeit nach Kräften zu unterstützen, was schon in nicht geringem Maafs durch Befolgung des Grundsatzes, dafs aller Unterricht ein erziehlicher sein müsse, erreicht wird. Ganz besonders hat jeder für Ruhe und Ordnung in seinen Lehrstunden zu sorgen. Das beste Mittel zur Aufrechthaltung guter Zucht und Weckung der Aufmerksamkeit ist die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Lehrers, ein anregender Vortrag, und die in den Schülern sich bildende Ueberzeugung, dafs er seiner Aufgabe nicht blos gewachsen, sondern ihr auch mit Vorliebe zugethan sei, dafs er in der Mitte der Schüler gern weile, dafs er ein Herz für sie habe, und dafs er die Förderung jedes einzelnen Schülers nach dessen Individualität im Auge behalte. Wenn ein rauher, barscher Ton und ein kaltes, herrisches und abstofsendes Benehmen einschüchtert und Abneigung erzeugt, unzeitige Milde und mifsverstandne Nachsicht die sittliche Haltung der Classe untergräbt und den Geist entnervt, süfsliche Freundlichkeit und unmännliche Ziererei um Ansehn bringt und lächerlich macht, hämischer Spott und Hohn bei Versehen und

Fehlern der Schüler entfremdet und Erbitterung bewirkt, dann wird dagegen ein Lehrer, welcher Ernst und Milde mit einander zu verbinden weiſs und den Schülern offen, gerade und wahr gegenübersteht, selten verfehlen, ihre Achtung und Liebe zu gewinnen, und sich dadurch in den Stand setzen, nicht nur die Zucht in seinen Lehrstunden zu erhalten, sondern auch förderlich auf Kopf und Herz zu wirken.

§. 4. Verhalten der Lehrer. Jeder Lehrer hat die ihm in dem Lectionsplan zugelegten Lehrstunden unweigerlich zu übernehmen (Dir. Instr. §. 14), sie pünctlich abzuhalten, nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern unter Beachtung der in der Conferenz festgestellten Lehrabschnitte (Dir. Instr. §. 15) zu unterrichten und die ihm aufgetragenen Correcturen der schriftl. Arbeiten gewissenhaft zu besorgen. — Den Weisungen des Dir. in Bezug auf die Methode des Unterrichts ist Folge zu leisten. — Privatunterrichtstunden sind nicht ohne Genehmigung des Dir., Nebenämter oder Nebengeschäfte nicht ohne unsre Genehmigung zu übernehmen. — Kein Lehrer darf von Schülern Geburtstags- oder Namenstagsgeschenke annehmen, wie die Achtung des Standes und die Wahrung des Rufs der Unparteilichkeit es auch gebietet, Geschenke der Eltern an Lehrer zurückzuweisen.

§. 5. Theilnahme an den Conferenzen. Zum Besuch der Conferenzen, Schulfeierlichkeiten, Censuracte, Classen-, öffentlichen und Abiturientenprüfungen ist jeder Lehrer verbunden, wie er auch verpflichtet ist, der Einladung des Dir. zu einer besondern amtl. Besprechung im Conferenz- oder dessen Arbeitszimmer nachzukommen. (Dir. Instr. §. 5). Die Fachconferenzen (Dir. Instr. §. 26) erfordern hauptsächlich die Thätigkeit der Fachlehrer. Einer derselben übernimmt für eine bestimmte Zeit die specielle Bearbeitung seines Fachs, um sich mit dem Stoff, den Hülfsmitteln, der Methode, den wissenschaftlichen Fortschritten desselben und den betreff. Verordnungen genau bekannt zu machen und einen Plan zu einer methodischen Durchführung in einer Classe oder in der ganzen Anstalt zu entwerfen oder den schon vorhandnen allseitig zu prüfen und nach Befinden Ergänzungen und Abänderungen vorzuschlagen. — In der Regel fällt dies Geschäft dem Hauptfachlehrer zu; indeſs kann es auch anderen, nicht ausschlieſslich in einem Fach arbeitenden Lehrern übertragen werden. Ueber das Resultat der Forschungen und Prüfungen ist in der von dem Dir. anzuordnenden Fachconferenz Vortrag zu halten. Aus den Berathungen der Fachconferenzen gehen die Fachlehrpläne und die Vorschläge zur Einführung neuer Lehrbücher und Lehrmittel hervor. Die ersteren enthalten eine Feststellung für jeden einzelnen Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Classen unter bestimmter Abgrenzung der Lehrabschnitte.

§. 6. Wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer. Wenn auch jeder Fachlehrer zunächst auf die Förderung der Schüler in seinem Fach angewiesen ist, so kann er doch, sowie er in ethischer Beziehung auf den Geist der Anstalt zu wirken und die Bestrebungen der Ordinarien zu unterstützen hat, auch in intellectueller Beziehung innerhalb der Grenzen seines Fachs durch Andeutungen und Hinweisungen, durch Entlehnung von Beispielen u. s. w. die von den Schülern in anderen Fächern schon erworbenen Kenntnisse wieder auffrischen, ergänzen, erweitern, oder sie durch Betrachtungen von anderen Gesichtspuncten beleben. — Für einen richtigen, entsprechenden und genauen mündlichen und schriftlichen Ausdruck in der deutschen Sprache müssen alle Lehrer wirksam sein.

§. 7. Pflichten der mit Beaufsichtigung der Lehrmittel betrauten Lehrer. Diejenigen Lehrer, welchen die specielle Aufsicht über einzelne Abtheilungen der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Lehrmittel der Anstalt anvertraut ist (Dir. Instr. §. 10), haben die Kataloge zu führen, für die Erhaltung und zweckmäſsige Vermehrung der Lehrmittel entsprechende Anträge zu stellen, neue Anschaffungen einzutragen und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige zu bringen. Die besonderen In-

structionen für die Verwaltung der Bibliotkeken u. s. w., sowie für neue Anschaffungen bleiben in Geltung.

§. 8. Urlaub und Vertretungen der Lehrer. In Krankheits- oder Behinderungsfällen ist der Lehrer verpflichtet (Dir. Instr. §. 7), dem Dir. rechtzeitig Anzeige zu machen. Für einen Urlaub bis zu 4 Tagen ist die Genehmigung des Dir., für eine längre Dauer durch den Dir. unsre Genehmigung nachzusuchen. Lehrer, welche aufser der Ferienzeit Reisen zu ihrer Belehrung oder Erholung machen wollen (wozu in den meisten Fällen auch Badereisen zu rechnen sein werden), bleiben, auch abgesehen von dem erforderlichen Urlaub, hinsichtl. ihrer Vertretung von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen abhängig und haben selbst, unter Zustimmung des Dir., für eine zweckmäfsige Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu sorgen. In Krankheitsfällen der Collegen, bei gesetzlich gerechtfertigten Abhaltungen derselben, und im Fall nicht sofortiger Wiederbesetzung einer erledigten Stelle sind die Lehrer zur Uebernahme der zur Erledigung gekommenen Geschäfte verpflichtet.

§. 9. Heirathen der Lehrer. Diejenigen Lehrer, welche sich zu verheirathen beabsichtigen, haben den erforderlichen Heirathsconsens bei dem Praesidenten unsers Collegiums durch den Dir. nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrag sie ihrer künftigen Ehegattin eine Pension bei der allgemeinen Wittwencasse zu versichern beabsichtigen.

§. 10. Aufserordentliche Pflichten. Aufser den vorstehend aufgeführten Pflichten haben die Lehrer auch den besonderen Anordnungen nachzukommen, welche der Dir. im Interesse der Anstalt zu treffen sich veranlafst sieht, wie auch durch diese Instruction bewährte Einrichtungen an einzelnen Anstalten, welche in derselben nicht besonders berührt werden konnten, nicht als aufgehoben anzusehen sind.“ Breslau. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Posen.

Instr. v. 30. Jan. 1868.

A. **Ordinarien.** „Was der Director für die ganze Anstalt, soll der Ordinarius für die seiner besondern Obhut und Leitung anvertraute Classe sein. Wie es des Directors Bestreben sein mufs, alle Schüler möglichst genau zu kennen und ihre körperliche, geistige und sittliche Entwickelung zu überwachen, so ist der Ordinarius verpflichtet, das Leben und Gedeihen jedes Einzelnen in seiner Classe wie der Classe als eines Ganzen in allen Beziehungen zum Gegenstand seiner unablässigen Fürsorge zu machen. Er wird deshalb mit den anderen Lehrern seiner Classe in möglichst enge Verbindung treten, über die einzelnen Schüler sich mit ihnen zu verständigen und in Beurtheilung und Behandlung derselben Uebereinstimmung herbeizuführen suchen, und dadurch auf die Beseitigung etwaniger Lücken in den Kenntnissen seiner Schüler hinwirken, sowie bösen Angewöhnungen und sittlichen Fehlern rechtzeitig entgegentreten.

Es liegt ihm ob, auf Ordnung und Sauberkeit im Classenraum zu sehen, und was etwa der Gesundheit nachtheilig scheint zur Kenntnifs des Dir. zu bringen. Er ist für die Aufrechthaltung von Zucht und Sitte in seiner Classe verantwortlich. Er hat auf Regelmäfsigkeit und Pünctlichkeit des Schulbesuchs zu achten. Er hat auf Reinlichkeit der gedruckten Bücher wie der geschriebenen Hefte zu halten und zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit (mindestens halbjährlich) alle Bücher und Hefte seiner Durchsicht zu unterziehen. Zu seinen wichtigsten Verpflichtungen gehört es, den Aufgaben für die häusl. Arbeiten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, für angemefsne Vertheilung derselben zu sorgen und jede Ueberlastung der Schüler zu verhüten.

Sein Streben soll in Gemeinschaft mit den übrigen Lehrern der Classe darauf gerichtet sein, dafs jeder Schüler nach Ablauf des Cursus sein Classenziel erreiche. Er wird über die Lehrstunden hinaus auch auf das häusliche Leben seiner Schüler, namentlich der auswärtigen, achten, von der Beschaffenheit der Pensionen Kenntnifs nehmen, Eltern und Pflegern ebenso wie dem Dir. seine Erfahrungen und Wahrnehmungen mittheilen und ein Zusammenwirken der Familie mit der Schule zu vermitteln bedacht sein.

Er bestimmt in besonderen Fällen, die sein Einschreiten nothwendig machen, auf Grund der Rücksprache mit dem betheiligten Lehrer die Strafen und das Strafmafs, macht die erforderlichen Anzeigen an Eltern oder Pfleger, fafst vierteljährlich auf Grund der Angaben aller Classenlehrer ein allgemeines Urtheil über Fleifs, sittliches Betragen und Leistungen der Schüler ab, und bringt an den halbjährigen oder ganzjährigen Terminen die zu Versetzenden in Vorschlag.

Probecandidaten, die in seiner Classe beschäftigt werden, hat er in Gemäfsheit des Rescr. v. 30. März 1867 in Handhabung der Disciplin wie der Lehrmethode mit Rath und That zu unterstützen und nach Ablauf des vorgeschriebnen Jahrs auf Verlangen des Dir. über sie schriftlich zu berichten."
Posen. K. Prov. Schulcollegium.

B. Lehrer. „Es ist die Aufgabe jedes Lehrers, für die religiös-sittliche, wie die wissenschaftliche Bildung seiner Schüler zu sorgen und in Gemeinschaft mit dem Director und dem gesammten Lehrercollegium, dem er angehört, das Wohl der ganzen Anstalt mit allen seinen Kräften zu fördern. Wenn er diese Aufgabe ernstlich zu erfüllen strebt und es sich stets vergegenwärtigt, dafs er nicht nur der ihm vorgesetzten Behörde für die gewissenhafte Führung seines Amts verantwortlich ist, sondern auch Gott für die treue Erfüllung seiner Pflichten Rechenschaft zu geben hat, so wird er es sich jederzeit angelegen sein lassen, einerseits durch gründliche Studien seine Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, andrerseits in der Methode des Unterrichts und der Erziehung sich zu vervollkommnen. Namentlich aber wird er darauf Bedacht nehmen, durch ein angemefsnes und der Würde seines Berufs entsprechendes Verhalten innerhalb und aufserhalb der Anstalt seinen Schülern ein leuchtendes Vorbild zu sein. Ueber seine Stellung und seine amtlichen Pflichten werden ihm folgende specielle Vorschriften ertheilt:

1. Das K. Prov. Schulcollegium ist die den Lehrern zunächst vorgesetzte Behörde. Die Verbindung mit derselben wird indessen durch den Dir. der Anstalt vermittelt, dem sie alle ihre Eingaben, falls dieselben nicht etwa Beschwerden gegen ihn selbst enthalten, zu übergeben haben, damit er sich bei Ueberreichung derselben zur Sache zu äufsern Gelegenheit erhält. 2. Der Dir. der Anstalt ist der nächste unmittelbare Vorgesetzte der Lehrer. An ihn haben sie sich daher in allen amtl. Angelegenheiten zu wenden, um Auskunft, Rath und Anweisung zu erbitten. Den allgemeinen und besonderen Anordnungen des Dir. haben alle Lehrer pünctlich Folge zu leisten, auch dann, wenn sie sich in ihren Rechten für beeinträchtigt halten. In diesem Fall steht ihnen zwar der Weg der Beschwerde bei dem K. Prov. Schulcoll. offen; sie haben jedoch die Entscheidung desselben abzuwarten. — Jede mündl. oder schriftl. Auskunft, welche der Dir. von ihnen erfordert, haben sie ihm bereitwillig zu ertheilen.

3. Die von dem Dir. ihnen überwiesenen Lectionen haben sie pünctlich abzuhalten und das ihnen von demselben übertragne Ordinariat vorschriftsmäfsig zu verwalten. Die von dem Dir. angeordnete Schulinspection vor dem Beginn des Unterrichts und während der Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtstunden sowie die Kircheninspection, wo eine solche stattfindet, haben sie mit Gewissenhaftigkeit zu führen. 4. Auf die Lehrstunden hat jeder Lehrer sich sorgfältig vorzubereiten, damit dieselben für die Schüler möglichst fruchtbar werden, und dabei zu beherzigen, dafs der Zweck des

Unterrichts hauptsächlich durch die Lehrstunden erreicht werden soll, die häusl. Arbeiten dagegen den Schüler nur in den Stand setzen sollen, durch Vorbereitung und Wiederholung den möglichst grofsen Nutzen aus dem lebendigen Wort des Unterrichts zu ziehen. 5. Er hat darauf zu halten, dafs die Schüler die aufgegebenen schriftlichen Arbeiten pünctlich abliefern, der rechtzeitigen Correctur sich mit Sorgfalt zu unterziehen und darauf zu sehen, dafs die Schüler die angestrichenen Fehler verbessern.

6. Er ist verpflichtet, die Lehrstunden pünctlich anzufangen und zu schliefsen, und nicht nur während des Unterrichts auf Zucht und Ordnung zu halten, sondern auch aufserhalb desselben auf das Thun und Treiben derselben, namentlich der auswärtigen Schüler, ein wachsames Auge zu haben. Die Disciplin hat er mit Ruhe und Besonnenheit zu handhaben, körperliche Züchtigung auch in den unteren Classen womöglich gänzlich zu vermeiden, oder doch von jedem derartigen Fall noch an demselben Tage dem Dir. Anzeige zu machen und in besonderen Fällen, namentlich bei gröberen Vergehen der Schüler, mit dem Ordinarius der Classe Rücksprache zu nehmen, oder sich selbst an den Dir. zu wenden, überall aber sich nach den Grundsätzen zu richten, welche über die Handhabung der Disciplin in den Lehrerconferenzen festgestellt worden sind.

7. Wenn ein Lehrer durch Krankheit verhindert ist, seine Lectionen zu ertheilen, so hat er dies rechtzeitig dem Dir. anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt wird, für seine Stellvertretung durch einen andern Lehrer zu sorgen.

8. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Dir. Schülern seiner Classe Privatunterricht ertheilen. Alle Privatbeschäftigungen der Lehrer und alle Nebenämter, welche dieselben etwa übernehmen, müssen sich den Anforderungen der Anstalt unterordnen und sind deswegen nur nach Zustimmung des Dir. zu übernehmen. Oeffentliche Nebenämter, Vormundschaften etc. dürfen dieselben nur mit Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. übernehmen.

9. Die Dispensation von einzelnen Unterrichtstunden hat der Lehrer in dringenden Fällen bei dem Dir. nachzusuchen, zugleich aber denjenigen Lehrer namhaft zu machen, der die Vertretung freiwillig übernommen hat, und die Genehmigung zu derselben zu erbitten. — Einen Urlaub für den Zeitraum von höchstens einer Woche ist der Dir. zu ertheilen berechtigt, und ein solcher deshalb gleichfalls bei ihm nachzusuchen. Ein Urlaub für längre Zeit ist bei dem K. Prov. Schulcoll. zu beantragen.

10. Jeder Oberlehrer ist zu 18 bis 20, jeder ordentliche Lehrer zu 20 bis 22, jeder wissenschaftl. Hülfslehrer oder interimistisch beschäftigte Schulamtscandidat zu 22, jeder ordentl. Elementarlehrer oder technische Lehrer zu 24 bis 26 Unterrichtstunden verpflichtet. Bei zahlreichen Correcturen, namentlich für gefüllte Classen, wird der Dir. die Zahl der dem betreff. Lehrer zu übertragenden Unterrichtstunden angemessen ermäfsigen. Aufserdem hat jeder Lehrer, wenn das Bedürfnifs der Anstalt es erfordert, auch eine gröfsre Anzahl von Unterrichtstunden unweigerlich zu übernehmen. Doch wird die Behörde diese aufserordentlich honoriren. Die in Vertretung eines erkrankten, beurlaubten oder verstorbnen Lehrers während des Sterbequartals zu besetzenden Unterrichtstunden haben die übrigen Lehrer nach Anordnung des Dir. unentgeltlich zu übernehmen. 11. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sowohl zu den regelmäfsigen als auch zu den aufserordentlichen Conferenzen, welche der Dir. anordnet, ferner zu den Censuren, den öffentlichen Prüfungen und allen feierlichen Schulacten zu erscheinen.

12. Die bei den Schulfeierlichkeiten namentlich am Geburtstag Sr. Maj. des Königs zu haltenden Reden haben die Lehrer nach einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmen, und die den jährl. Programmen beizugebenden wissenschaftl. Abhandlungen nach den hierüber bestehenden Vorschriften abzufassen und rechtzeitig dem Dir. zu übergeben.

13. Es darf von den Lehrern erwartet werden, dafs sie es sich angelegen lassen sein werden, ein freundliches und collegialisches Verhältnifs

unter einander zu erstreben und zu pflegen. Je wichtiger ein einmüthiges Zusammenwirken sämmtlicher Lehrer für das Gedeihen der Anstalt ist, desto mehr werden sie dies als ihre Pflicht erachten. Sollten dennoch Mifshelligkeiten unter ihnen vorkommen, so haben sie zu deren Ausgleichung die Vermittelung des Dir. in Anspruch zu nehmen.“ Posen. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Sachsen.

Instr. v. 2. Mai 1867.

A. **Ordinarien.** „§. 1. Der Ordinarius ist der Hauptlehrer seiner Classe und führt über die Schüler derselben die nächste Aufsicht. Er hat sich im allgemeinen als denjenigen zu betrachten, der für den sittlichen Geist und den wissenschaftlichen Standpunct seiner Classe zunächst verantwortlich ist. §. 2. Die Schüler jeder Classe sind demnach in allen Schulangelegenheiten zunächst an ihren Ordinarius gewiesen und empfohlen. §. 3. Bei der Aufnahme eines Schülers in seine Classe liegt es dem Ordinarius ob, denselben in Anschaffung der nöthigen Unterrichtsmittel zu berathen, mit den für die Classe getroffenen Einrichtungen und Anordnungen bekannt zu machen, und zu genauer Beobachtung derselben zu verpflichten.

§. 4. Abgesehen von den Fächern, in denen er selbst unterrichtet, und worin er also für die Fortschritte der Schüler unmittelbar zu sorgen verpflichtet ist, wird der Ordinarius durch fleifsige Rücksprache mit seinen Collegen von den wissenschaftl. Leistungen der einzelnen Schüler auch in den übrigen Fächern sich eine klare Kenntnifs verschaffen müssen, um danach die Betreffenden innerhalb und aufserhalb der Schule in geeigneter Weise anregen, sowie den Angehörigen die nöthigen Mittheilungen machen zu können. In den oberen Classen wird er sich die Anregung und zweckmäfsige Leitung der Privatstudien der Schüler besonders angelegen sein lassen. §. 5. Durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision der schriftl. Arbeiten der Schüler wird er sich nicht nur von der äufsern Ordnung und Sauberkeit derselben, sondern auch von dem Fleifs und der Sorgfalt in Ausarbeitung der gestellten schriftlichen Aufgaben, sowie in der Vorbereitung zu den Lectionen überzeugen.

§. 6. Um einer Ueberbürdung der Schüler durch Concurrenz zu vieler gleichzeitiger Arbeiten vorzubeugen, wird er durch Besprechung mit seinen Collegen eine zweckmäfsige Vertheilung derselben bewirken. Dabei wird er besonders darauf halten, dafs von jedem Schüler unter seiner zur Correctur übergebnen Arbeit der Monatstag der Ablieferung und von dem betreff. Lehrer das Datnm der Rückgabe bemerkt werde.

§. 7. Ob ein Schüler private Nachhülfe haben soll und wie dieselbe einzurichten ist, wird hauptsächlich der Ordinarius nach vorher genommner Rücksprache mit den betreff. Lehrern bestimmen. Schüler der oberen Classen, welche jüngeren Schülern Privatunterricht ertheilen oder dieselben bei ihren häusl. Arbeiten beaufsichtigen sollen, bedürfen dazu der Zustimmung ihres Ordinarius, der verpflichtet ist, darüber zu wachen, dafs ein Schüler nicht zu viele Nebenarbeiten übernimmt und sich so die Zeit und Kraft zum eignen Studiren raubt.

§. 8. Als eine Hauptaufgabe seiner Thätigkeit hat der Ordinarius die Aufsicht über das sittliche Verhalten der Schüler sowie die erzieherische Einwirkung auf dieselben überhaupt zu betrachten. Hiebei wird sich derselbe recht eigentlich als einen väterlichen Freund und Führer zu erweisen haben und bemüht sein, ebenso durch liebevolle Theilnahme die ihm anvertrauten Schüler in allen Verhältnissen ihres Lebens zu berathen, wie durch ernste Strenge verkehrten Bestrebungen und verderblichen Neigungen derselben rechtzeitig vorzubeugen und sie vor Uebertretungen und Fehltritten

zu behüten. Um seine Einwirkung erfolgreicher zu machen, ist er verpflichtet, sich nicht nur mit den Tutoren, sondern auch mit den Eltern und Angehörigen seiner Schüler in fortdauernder Verbindung zu erhalten, um die möglichste Uebereinstimmung der häuslichen mit der Schulerziehung herbeizuführen. §. 9. Vorzügliche Sorgfalt und Theilnahme wird der Ordinarius denjenigen Schülern widmen, deren Eltern und Angehörige nicht am Schulort wohnen. Insbesondre wird er dieselben, soweit es seine Zeit gestattet, in ihren Wohnungen besuchen, ihren Umgang überwachen und dafür sorgen, dafs sie zu regelmäfsigen Arbeiten angehalten werden. §. 10. Um diese Pflichten gewissenhaft erfüllen zu können, hat sich der Ordinarius über die Wahl der Wohnung und der Pension, sowie über jede Veränderung derselben, behufs der durch den Dir. zu ertheilenden Genehmigung gutachtlich zu äufsern.

§. 11. In jeder Classe liegt dem Ordinarius die Controle über das Classenbuch ob, in welches die in der Classe unterrichtenden Lehrer alle wesentlichen Bemerkungen über Fleifs, Fortschritte, sittliches Verhalten innerhalb und aufserhalb der Schule eintragen. Die in dem Classenbuch gemachten Vermerke werden zugleich als wesentlicher Anhalt für die Aufstellung der halb- und resp. vierteljährl. schriftl. Censuren dienen, zu deren Abfassung der Ordinarius verpflichtet ist. Die Controle der durch den Primus der Classe zu führenden Absentenliste wird seiner besondern Aufmerksamkeit empfohlen. §. 12. Ueberhaupt soll der Ordinarius sich von jedem seiner Schüler rücksichtlich seiner Fähigkeiten, seines sittlichen Verhaltens, seiner Leistungen und seiner häusl. Verhältnisse ein möglichst getreues Gesammtbild verschaffen, um zu jeder Zeit auf Befragen von Seiten des Dir. diesem die nöthige Auskunft geben zu können.

§. 13. Die äufsre Classenordnung, wozu namentlich die Art und Weise der Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen, die Bestimmungen der Termine über die abzugebenden Arbeiten, über das Hinausgehen der Schüler während der Unterrichtstunden u. s. w. gehören, hat der Ordinarius, soweit dieselbe nicht durch bestehende Verordnungen und Schulgesetze für die ganze Schule vorgeschrieben ist, nach vorausgegangner Berathung mit den übrigen Lehrern seiner Classe festzusetzen. Seiner Beaufsichtigung unterliegen auch die Localitäten der Classe, die ihr zugehörigen Schränke und Utensilien, für deren Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung er zunächst verantwortlich ist.

§. 14. Das Verhältnifs der Ordinarien zu ihren Schülern hebt weder die Aufsicht der übrigen Lehrer über die Schüler, noch die Oberaufsicht und Oberleitung des Dir. auf; vielmehr bleiben demselben alle amtlichen Befugnisse ungeschmälert. Insbesondre darf der Ordinarius Klagen und Beschwerden über einen Mitlehrer in amtlicher Eigenschaft nicht annehmen, sondern hat die Betreffenden dieserhalb an den Dir. zu verweisen.

§. 15. Auf Schulanstalten, mit denen ein Pensionat oder Alumnat verfassungsmäfsig verbunden ist, können die obigen Bestimmungen nach den Verhältnissen solcher Anstalten nur theilweise Anwendung finden. Die gegenwärtige Instruction kann daher die Absicht, in der Verfassung solcher Anstalten etwas zu ändern, nicht haben.“ Magdeburg. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „§. 1. Dem Director, als seinem nächsten Vorgesetzten, hat der Lehrer in allen den Anordnungen, welche dieser kraft seines Amts zu treffen berechtigt ist, genaue Folge zu leisten. Etwanige Beschwerden, Anträge und Eingaben hat er durch den Dir. an die vorgesetzte Behörde gelangen zu lassen.

§. 2. Ausschliefslich werden ihm eine bestimmte Classe und bestimmte Lectionen nicht übertragen, vielmehr übernimmt er nach dem jedesmaligen Bedürfnifs und dem genehmigten Lectionsplan diejenigen Lehrstunden in den-

jenigen Classen, welche ihm der Dir. mit Rücksicht auf Kenntnisse, Neigung und das Verhältnifs des Umfangs der Arbeit überträgt. Auf des Dir. motivirten Antrag kann ihm aber auch ein Classenordinariat anvertraut werden. §. 3. Die wöchentl. Anzahl seiner Lehrstunden wird zwar auf 22 festgesetzt, sollte aber das Bedürfnifs der Schule erfordern, ihm die eine oder die andre Lehrstunde mehr zu übertragen, so mufs er sie übernehmen. Ueberhaupt ist er der Anstalt mit seiner ganzen Kraft und Zeit verpflichtet und darf sich daher nicht weigern, wenn er damit beauftragt wird, auch solche Geschäfte zu übernehmen, die zu dem Unterricht zwar nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, für das Gedeihen der Schule aber nothwendig sind und nur von Lehrern derselben in angemefsner Weise ausgeführt werden können. §. 4. Alle seine Lehrstunden hat er mit Sorgfalt und Pünctlichkeit abzuwarten und jede derselben zur bestimmten Zeit anzufangen und zu schliefsen. — §. 5. Bei seinem ganzen Unterricht und den mit demselben verbundenen Correcturen hat er sich einer anregenden und bildenden Methode zu befleifsigen und dahin sein ganzes Bestreben zu richten, dafs unter den Schülern ein ernster, durch Fremdartiges nicht gestörter Fleifs walte und eine gründliche Bildung derselben gefördert werde. — §. 6. Die Bemerkungen und Erinnerungen, welche ihm der Dir. über Form und Materie des Unterrichts zu machen für nöthig findet, hat er nicht allein willig anzunehmen und zu beachten, sondern auch durch fleifsiges Fortstudiren für sein Lehramt immer tüchtiger zu werden sich zu bestreben.

§. 7. Wie er ohne des Dir. Vorwissen und Einwilligung keine Lehrstunde und damit verbundene Arbeiten ausfallen lassen darf, ebenso wenig darf er von dem bestätigten Lectionsplan (§. 2) abweichen. — §. 8. In dringenden und unvermeidlichen Abhaltungsfällen hat er dem Dir. sofort Anzeige davon zu machen, damit dieser die Lehrstunden und die mit ihnen verbundenen Geschäfte zeitig unterbringen kann, wie er denn auch ohne Erlaubnifs des Dir. nicht verreisen darf. Ebenso hat er in dem Fall, dafs er einem anderweiten Ruf zu folgen gesonnen sein sollte, ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, der vorgesetzten Behörde durch den Dir. Anzeige zu machen und die Entlassung nachzusuchen. — §. 9. In Abhaltungsfällen seiner Collegen oder in eingetretenen Vacanzfällen ist er verpflichtet, Lehrstunden und damit verbundene Arbeiten verhältnifsmäfsig nach des Dir. Anordnung stellvertretend zu übernehmen.

§. 10. Er ist ferner verpflichtet, bei den öffentl. Prüfungen der Schüler, auch wenn er nicht als Examinator in Anspruch genommen wird, zu erscheinen, der bestehenden Einrichtung gemäfs die Morgenandacht mit der versammelten Schule zu leiten und die Schüler in der Kirche zu beaufsichtigen; auch, so oft ihn die Reihe trifft, die wissenschaftl. Abhandlung zum Programm zu schreiben und bei Schulfeierlichkeiten die Festrede zu halten. — §. 11. Zur Uebernahme von Nebenämtern bedarf er unsrer Genehmigung. Privatunterricht an Schüler, die er selbst unterrichtet, darf er ohne Zustimmung des Dir. nicht ertheilen.

§. 12. Mit seinem Lehramt wird ihm zugleich die erziehende Thätigkeit übertragen. Wie er allen seinen Unterricht im steten Hinblick auf die Aufgaben der Erziehung ertheilen wird, so wird er alle durch die Disciplin der Schule unmittelbar geforderten Pflichten mit humanem Sinn, ruhiger Umsicht und grofser Sorgfalt erfüllen, damit auch durch seine Bemühungen ernste und bildende Zucht und gute Sitte gefördert werde. Wichtige Disciplinarfälle darf er nicht ohne des Dir. oder der Lehrerconferenz Mitwirkung eigenmächtig schlichten. Eine Haupttendenz der ganzen vom Lehrercollegio in steter Uebereinstimmung zu behandelnden Disciplin und Aufsicht wird vor allem die Verhütung von Unordnungen und Fehltritten sein müssen. Der Umfang der ihm zustehenden Strafbefugnifs ist durch besondere Bestimmungen festgesetzt. §. 13. Seine Aufmerksamkeit mufs auf den Fleifs und das sittliche Verhalten der Schüler nicht nur während der täglichen Schulzeit, sondern auch aufser derselben gerichtet sein. Eine Anzahl Schüler, die ihm von dem Dir. beson-

ders überwiesen werden, hat er der für die einzelnen Anstalten bestehenden Einrichtung gemäfs in besondre Tutel zu nehmen.

§. 14. Allen Schulconferenzen wohnt er als Sitz und Stimme habendes Mitglied des Lehrercollegii bei, und kann keine derselben ohne Erlaubnifs des vorsitzenden Dir. und ohne mit dem, was er vielleicht zur Sprache zu bringen hätte, einen seiner Collegen beauftragt zu haben, verabsäumen. Er ist verpflichtet, die gefafsten Conferenzbeschlüsse genau zu befolgen, und darf von denselben nicht abgehen, sondern hat, wenn ihm im Lauf der Zeit etwa eine Abänderung nöthig scheinen sollte, sein Bedenken in der nächsten Lehrerconferenz vorzutragen.

§. 15. Mit allen seinen Mitarbeitern hat er ein freundliches Vernehmen zu unterhalten und mit ihnen in Einheit und Eintracht zum Besten der Anstalt und zu ihrem Gedeihen zusammenzuwirken. §. 16. Als Lehrer und Erzieher wird er stets eingedenk bleiben, dafs die Erfolge seiner Wirksamkeit hauptsächlich durch seine vorbildliche Persönlichkeit, durch seine Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben bedingt sind und dafs er daher verpflichtet ist, sich in allen Verhältnissen des öffentlichen und privaten Lebens eines auf christliche Gottesfurcht gegründeten, in sittlicher Unbescholtenheit sich bewährenden, ihm und der Schule Achtung und Vertrauen sichernden Verhaltens zu befleifsigen.

§. 17. Bei allen denjenigen Instituten, deren eigenthümliche Verhältnisse es bedingen, dafs dem Lehrer noch eine besondre Instruction ertheilt wird, gelten die Bestimmungen der gegenwärtigen allgemeinen Dienstinstruction nur in soweit, als dieselben durch jene besondre nicht abgeändert sind.“ Magdeburg. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Westfalen.

A. Instr. v. 23. Octb. 1863.

B. Instr. v. 15. Jan. 1868.

A. Ordinarien. „Das Bedürfnifs einer tüchtigen organischen Ausbildung der höheren Unterrichtsanstalten in allen ihren Theilen und Stufen hat auch die Anordnung von Classenordinarien herbeigeführt, welche den Einheitspunct sowohl für die wissenschaftliche als besonders für die sittliche Ordnung einer Classe oder Classenabtheilung bilden sollen. Damit auch in dieser Mafsregel die möglichste Uebereinstimmung bei den höheren Schulen der Provinz stattfinde, haben wir die Rechte und Pflichten der Ordinarien in folgenden Bestimmungen zusammengefafst:

§. 1. In der Regel ist das Ordinariat einer Classe demjenigen Lehrer übertragen, der schon durch die Natur und die Zahl seiner Lehrstunden in derselben einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler hat. In den unteren Classen eignet sich dazu vorzugsweise der lateinische und deutsche Sprachunterricht, in den oberen bei den Gymnasien der lateinische und griechische, oder doch ein bedeutender Theil desselben; bei den Realschulen der Unterricht in den neueren Sprachen einschliefslich der deutschen, oder der mathematische und naturwissenschaftl. Unterricht; und ist es zugleich möglich, dem Ordinarius auch den Religionsunterricht zu übertragen, so wird er in diesem das kräftigste Mittel zu einer segensreichen Einwirkung auf das Gemüth seiner Schüler besitzen.

§. 2. Er wird, wie es wesentlich in seiner Bestimmung liegt, das Vertrauen eines jeden seiner Zöglinge zu erwerben suchen, damit sie sich getrieben fühlen, vor Allen zu ihm ihre Zuflucht zu nehmen, wo sie nur immer seiner Hülfe durch Rath und That bedürfen. Doch wird er diesen seinen Einflufs keineswegs benutzen, um durch Versprechungen, Drohungen, Zudringlichkeit u. s. w. Einzelne zu heimlichen Angebereien über ihre Mitschüler zu

verleiten und sich so gleichsam eine begünstigte Partei in seiner Classe zu bilden, wodurch das gerade und offne sittliche Verhältnifs zu der ganzen Classe nothwendig gestört würde. Am wenigsten aber darf er Klagen der Schüler gegen andere Lehrer annehmen, sondern hat sie mit diesen immer an den Dir. zu verweisen.

§. 3. Um sich ein vollständiges und sichres Urtheil über Aufführung, Fleifs und Fortschritte jedes Schülers bilden und sowohl in den jedesmaligen Censuren, als besonders auch bei dessen Abgang von der Schule, und auf Erfordern auch noch später aussprechen zu können, hat der Ordinarius der Classe in der Kürze alle zur Charakteristik des Schülers in wissenschaftl. und sittl. Beziehung dienende Notizen zu sammeln und dieselben bei der Versetzung des Schülers in eine andre Classe dem Ordinarius derselben zur Fortsetzung zuzustellen. Dafs diese Aufzeichnungen mit dem gehörigen Zartgefühl geschehen, das mehr Zufällige und schnell Vorübergehende nicht aufnehmen, sondern sich nur an das Wesentliche halten müssen, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. §. 4. Auf Grund des Censurbuchs der Classe und obiger Notizen werden die viertel- oder halbjährl. Censuren der Schüler auf den Vortrag des Ordinarius in einer Lehrerconferenz festgestellt.

Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dafs die Censuren mit der Unterschrift der Eltern oder sonstigen Pfleger der Schüler versehen ihm wieder vorgelegt werden.

§. 5. Die Aufmerksamkeit des Ordinarius auf seine Schüler erstreckt sich auch über den Kreis der Schule hinaus. Insbesondre wird ihm die Aufsicht auf die religiöse Führung und den Kirchenbesuch der Schüler empfohlen. Ferner liegt ihm die Verpflichtung ob, sich auch von ihren Privatbeschäftigungen Kunde zu verschaffen, besonders aber diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Ort wohnen, und die auch nicht Pensionaire eines der übrigen Lehrer sind, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sich von ihrem Fleifs und ihrer sittlichen Lebensweise zu überzeugen, und sollte er wahrnehmen, dafs sie in ungünstigen oder gar gefährlichen Verhältnissen leben, hievon sogleich ihren nächsten Angehörigen, sowie dem Dir. Kenntnifs zu geben. §. 6. Die Verständigung mit den Eltern und Angehörigen seiner Zöglinge wird überhaupt, soweit seine Zeit und die Umstände es gestatten, zu den kräftigsten Mitteln gehören, wodurch der Ordinarius wohlthätig auf seine Schüler wirken kann. In Fällen, wo er sich von der Mitwirkung des Dir. einen noch gröfsern Erfolg versprechen darf, wird er diesen darum angehen.

§. 7. Auf Fleifs und Ordnung in der Schule hat der Ordinarius bei seinen Schülern auch dadurch zu wirken, dafs er sich die Arbeits-, Schreib- und Zeichnbücher derselben mindestens einmal in jedem Vierteljahr sämmtlich vorlegen läfst, und daraus diejenigen Notizen entnimmt, die zur Charakteristik des Schülers dienen und zu einer Zurechtweisung desselben oder Rücksprache mit den übrigen Lehrern in der Conferenz Veranlassung geben. Letztres wird besonders der Fall sein, wenn er bemerken sollte, dafs die Schüler durch zu viele Aufgaben der verschiedenen Lehrer überhaupt, oder an gewissen Wochentagen überladen werden.

§. 8. Ueber den Standpunct der Classe in wissenschaftl. und sittl. Beziehung, wie derselbe namentlich für die Versetzungen in Erwägung kommen mufs, hält der Ordinarius in der Conferenz des Lehrercollegiums den Vortrag, und bringt diejenigen Puncte zur Sprache, über welche eine allgemeine Entscheidung erforderlich ist. — Er ist berechtigt, von den übrigen Lehrern zu erwarten, dafs sie ihm, der den Einheitspunct für seine Classe bilden soll, alles mittheilen, was sie in derselben bemerkt oder verfügt, oder über dieselbe in Erfahrung gebracht haben.

§. 10. Auch die Aufsicht über das Local und die Utensilien der Classe und alles übrige in derselben befindliche Eigenthum der Anstalt hat vorzugsweise der Ordinarius zu führen. Beschädigungen, welche andere Lehrer bemerken, haben ihm diese zur Veranlassung des Weitren mitzutheilen.

§. 11. Die Ordinarien haben aufser den im Obigen genannten Verpflichtungen auch noch diejenigen besonders zu erfüllen, welche der Dir. ihnen als Classenvorstehern auflegen wird, z. B. bei Prüfungen neu aufzunehmender Schüler, Abfassung des Abgangszeugnisses für solche, die aus dieser Classe die Schule verlassen u. s. w.; wie denn überhaupt bei jeder Schule, ihren besonderen Verhältnissen gemäfs, der obigen Instruction noch besondere einzelne Bestimmungen mit unsrer Genehmigung zugesetzt werden können." Münster. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „I. Allgemeine Stellung des Lehrers. §. 1. Jeder Lehrer einer öffentlichen höhern Unterrichtsanstalt ist Staatsbeamter und hat als solcher alle Rechte und Pflichten eines Staatsbeamten überhaupt. §. 2. Er ist daher, wie durch sein Gewissen, so auch durch das ausdrückliche Gelöbnifs seines Amtseides verbunden, Sr. Maj. dem König unterthänig, treu und gehorsam zu sein und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.

§. 3. Der Lehrer ist überall zugleich Jugenderzieher und nimmt hiedurch auch an der Aufgabe der Kirche Theil. Es ist daher seine Pflicht, die Zwecke des Staats und der Kirche durch sein gesammtes Verhalten, durch Lehre und Leben, in seinem Kreise nach Kräften zu fördern. Er mufs sich überall, in und aufser seinem Amt, der Achtung, des Ansehns und des Vertrauens, die sein Beruf in staatlicher und kirchlicher Beziehung erfordert, würdig zeigen, und durch wissenschaftliches Streben, sittlichen Ernst, vaterländische Gesinnungstreue, in seinem ganzen Denken und Sein als ein Vorbild und Muster wahrhafter Bildung sich bewähren.

II. Verhältnifs zu Vorgesetzten. §. 4. Jeder Lehrer hat die ihn und sein Amt betreffenden Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörden sorgfältig zu beobachten und den Mitgliedern und Commissarien derselben die schuldige Achtung und Folgsamkeit zu beweisen. §. 5. Den Dir. hat jeder Lehrer als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, seinen amtl. Anordnungen Folge zu leisten, und die Erinnerungen und Weisungen, zu welchen derselbe im Interesse der Schule sich veranlafst sieht, mit gebührender Ehrerbietung anzunehmen und zu befolgen. Sollte ein Lehrer sich zum Widerspruch gegen eine Anordnung des Dir. verpflichtet erachten, so hat er demselben die Gründe seines Widerspruchs in angemefsner Weise vorzutragen und eine Ausgleichung der Ansichten zu erstreben. Wird eine solche nicht erreicht, so mufs der Anordnung des Dir. vorläufig Folge geleistet werden; jedoch steht dem Lehrer der Weg der Beschwerde an das unterzeichnete Collegium offen.

§. 6. Eingaben der Lehrer an die Aufsichtsbehörde, welche ihr Amt und ihre Stellung betreffen, sind dem Dir. offen zu übergeben und durch den letztern an ihre Adresse zu befördern. Nur besondere Gründe können eine Abweichung von dieser Vorschrift rechtfertigen. In gleicher Weise sind Gesuche um den Heirathsconsens an das Praesidium des unterzeichneten Collegiums zu richten und dabei anzuzeigen, welche Pension der Lehrer für seine künftige Ehegattin bei der K. Allgm. Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern beabsichtigt.

III. Aeufsre Amtsverwaltung. §. 7. Jeder Lehrer ist verpflichtet: a) die im Lectionsplan ihm übertragenen Lehrstunden unweigerlich und pünctlich wahrzunehmen; b) nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern zu unterrichten, nicht aber eigene Hefte, Dictate oder fremde Lehrmittel dem Unterricht zu Grunde zu legen; c) in Betreff der vorzutragenden Lehrabschnitte und der aufzugebenden schriftl. Arbeiten die Bestimmungen des Lectionsplans und etwanige Beschlüsse der Lehrerconferenz, welche Ordnung, Mafs und Methode der Arbeiten näher feststellen, auszuführen; d) die ihm aufgetragenen Correcturen der schriftl. Arbeiten gewissenhaft zu

besorgen; e) an den Gesammt- und Fachconferenzen, den Prüfungen und allen Schulacten, wie auch an allen Acten aufserhalb der Schule, bei welchen die letztre selbst oder das Lehrercollegium als Körperschaft erscheint, auf Anzeige des Dir. Theil zu nehmen; f) die von der Lehrerconferenz ordnungsmäfsig und innerhalb ihrer Befugnisse gefafsten Beschlüsse für sich als bindend zu betrachten und zu befolgen; g) die Verhandlungen und Beschlüsse der Lehrerconferenz, insofern sie nicht ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln; h) zur Uebernahme von Privatunterrichtstunden und Aufnahme von Pensionairen die Genehmigung des Dir., zur Uebernahme eines Nebenamts oder Nebengeschäfts unsre Genehmigung vorher einzuholen.

§. 8. Der Lehrer hat amtliche Aufträge, welche der Dir. in angemefsnem Wechsel unter die Mitglieder des Collegiums zu vertheilen hat, unweigerlich zu vollziehen; als: Halten von Reden bei Schulfeierlichkeiten, Einübung der Schüler zu Vorträgen, Abfassung von Programmabhandlungen, Ausarbeitung von Gutachten über Gegenstände der Conferenzberathungen, Leitung von Schulandachten, Aufsichtsführung beim Gottesdienst oder vor und zwischen den Lehrstunden, und andere. Im Fall einer vermeintlichen Ueberbürdung bleibt auch hier jedem Lehrer das Recht, unsre Entscheidung nachzusuchen.

§. 9. Kein Lehrer hat ein Anrecht auf bestimmte Lectionen oder auf ein bestimmtes Ordinariat. Bei Vertheilung derselben kann nicht das Rangverhältnifs im Collegium, sondern lediglich das Interesse der Sache mafsgebend sein. — §. 10. Die Zahl der wöchentl. Unterrichtstunden, welche zu übernehmen ein Lehrer verpflichtet ist, wird in der Regel bei den Oberlehrern 20, bei den ordentlichen Lehrern und den wissenschaftl. Hülfslehrern 24, bei den technischen Lehrern 26 bis 28 nicht überschreiten dürfen. In Berücksichtigung des Gegenstandes der Lectionen, der damit verbundenen Vorbereitungen und Correcturen, der Classenfrequenz, der Ordinariatsgeschäfte und anderer Umstände wird die Zahl theils geringer, theils auch noch gröfser sein können.

§. 11. Kein Lehrer darf ohne vorherige Zustimmung des Dir. eine Lehrstunde oder eine andre ihm übertragne Arbeit ausfallen lassen. Im Fall einer unabwendbaren Verhinderung hat er dem Dir. rechtzeitig Anzeige zu machen, damit dieser erforderlichen Falls eine Stellvertretung anordnen kann. — §. 12. Aufserhalb der gesetzlichen Ferienzeit darf kein Lehrer ohne Urlaub verreisen. Für einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche ist die Genehmigung des Dir., für einen längern Urlaub durch den Dir. die Genehmigung des unterzeichneten Collegiums (mit Anwendung eines Stempels von 5 Sgr.) nachzusuchen. Der Dir. kann die Ertheilung des Urlaubs an die Bedingung knüpfen, dafs der betreff. Lehrer selbst für eine angemefsne Vertretung sorge, welche alsdann der Zustimmung des Dir. bedarf. Die Uebernahme dieser Vertretung seitens der Amtsgenossen ist als eine Gefälligkeit derselben zu betrachten. Dagegen ist jeder Lehrer vorübergehend zur Uebernahme der von dem Dir. anzuordnenden Vertretung eines Amtsgenossen verpflichtet, wenn der letztre durch Krankheit oder andere gesetzlich gerechtfertigte Gründe an der Wahrnehmung seines Amts gehindert ist, oder wenn eine erledigte Stelle nicht sogleich wieder besetzt werden kann.

IV. Erziehung und Unterricht. §. 13. Alle Erziehung, die Erfolg haben soll, mufs der Erziehende zunächst an sich selbst üben; alle Bildung, die der Lehrer in seinen Schülern erwecken will, mufs er zunächst selbst besitzen und in seinem ganzen Wesen bewähren. §. 14. Der einheitliche Zweck der Schule macht dem Lehrercollegium Einmüthigkeit in Erstrebung desselben zur Pflicht. Wenn der einzelne Lehrer von liebevoller Hingabe für seinen Beruf durchdrungen ist, seine Stellung zum Ganzen richtig erkennt und sich demselben willig einordnet, mit seinen Amtsgenossen stets im freundlichen Einvernehmen lebt: nur dann läfst sich ein gedeihliches Wirken des Collegiums als Gesammtheit hoffen.

§. 15. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die sittliche und wissenschaftliche Entwickelung seiner Schüler möglichst genau zu beobachten und die Ergebnisse dieser Beobachtung geeigneten Falls sogleich, sonst aber auf Ersuchen dem Classenordinarius mitzutheilen.

§. 16. Jeder Lehrer hat sich über die wissenschaftlichen und methodischen Fortschritte des Unterrichts- und Erziehungswesens sowohl im allgemeinen, als auch in Rücksicht auf seinen besondern Beruf, nach Möglichkeit in Kenntnifs zu erhalten. Bedeutende Erscheinungen auf diesen Gebieten sind zur Besprechung an die Lehrerconferenz zu bringen.

§. 17. Alle Lehrstunden, ganz abgesehen von ihrem besondern Gegenstande, haben den gemeinsamen Zweck, durch den Unterricht zu erziehen und zu bilden. Jeder Unterricht mufs demgemäfs in einer anschaulichen, dem Standpunct der Schüler angemefsnen, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise ertheilt werden. Wie der Lehrer selbst in Wort und Haltung sich als ein Muster ächter Bildung bewähren soll, so hat er auch in allen Lehrstunden darüber zu wachen, dafs seine Schüler eine wohlanständige, auch die Gesundheit, namentlich Augen und Brust schonende Haltung des Körpers einnehmen; dafs sie auf seine Fragen in vollständigen Sätzen, nicht in abgerissenen Wörtern antworten; dafs sie sich überall eines richtigen, reinen und gebildeten Ausdrucks ihrer Muttersprache befleifsigen, und zwar sowohl mündlich als schriftlich.

§. 18. Alle schriftl. Arbeiten der Schüler müssen von dem Lehrer mit einer Revisionsbemerkung versehen werden, und zwar nicht durch Ziffern oder Buchstaben, sondern allemal wenigstens durch ein anerkennendes oder tadelndes Wort, am besten (namentlich in den oberen Classen und bei freien Arbeiten) durch ein vollständiges, die Beschaffenheit der Arbeit nach Inhalt und Form genau aber wohlwollend kennzeichnendes Urtheil.

§. 19. Die verständige und sichre Handhabung der Disciplin ist eine wesentliche Bedingung sowohl für das Gedeihen des Unterrichts als der Erziehung. Hier ist es die erste Pflicht des Lehrers, durch Wachsamkeit über seine Schüler jede Verkehrtheit möglichst zu verhüten; die nächste, sie in der rechten Weise für die Zukunft unmöglich zu machen. — §. 20. Der Lehrer hat darüber zu wachen, dafs seine Schüler nicht blos in der Schule, sondern auch aufserhalb derselben den Vorschriften der Schule pünctlich nachkommen; dafs sie ihre häusl. Vorbereitungen rechtzeitig vollenden und die schriftl. Arbeiten ordnungsmäfsig in saubrer und reiner Handschrift abliefern; wie er auch seinerseits sie in gleicher Weise revidirt zurückgeben wird.

§. 21. Wo es für die richtige Behandlung eines Schülers förderlich erscheint, wird jeder Lehrer, nicht blos der Ordinarius, mit den Eltern desselben in Verbindung treten und einen einheitlichen Einflufs des Hauses und der Schule auf die Leitung des gemeinsamen Zöglings vermitteln helfen. Im Fall eines Gegensatzes zwischen beiden Erziehungsfactoren mufs es bei der Vielgestaltigkeit des Familienlebens vorzugsweise Aufgabe der Schule und der Lehrer bleiben, durch richtigen Tact eine Ausgleichung herbeizuführen, namentlich aber jede Verletzung des Familienansehns in den Augen der Schüler sorgfältig zu vermeiden.

§. 22. Der Lehrer hat überall, namentlich in der Schule, auf ein bescheidnes und wohlanständiges Betragen seiner Schüler zu halten. Er hat die Disciplin vorzugsweise durch stete Aufmerksamkeit auf seine Schüler, durch Ernst und Würde seiner persönlichen Haltung, durch die bildende und anregende Kraft seines Unterrichts, durch gleiches Wohlwollen und gleiche Gerechtigkeit gegen alle zu sichern. Die Schüler müssen es durchfühlen, dafs er sie alle mit warmer Liebe umfafst, gern in ihrer Mitte weilt, und unablässig und wirksam bemüht ist, sie in Wissenschaft und Tugend zu fördern.

§. 23. Wenn trotz aller Sorgfalt des Lehrers Nachlässigkeiten und Vergehen der Schüler vorkommen, so mufs Tadel und Strafe eintreten. Richtig tadeln und strafen ist eine Kunst. Diese Kunst versteht derjenige nicht, der durch rauhen und barschen Ton in Schrecken setzt, durch kaltes und

herrisches Wesen entfremdet, durch Spott und Hohn kränkt, durch Schimpfwörter und Schimpfreden sich selbst vor seinen Schülern erniedrigt. Der beste Pädagog ist derjenige, der durch die gelindesten Strafmittel, durch einen Blick, einen Wink, ein Wort, eine kurze Erinnerung zur Reue und Besserung zurückzuführen versteht. Sind eigentliche Strafen erforderlich, so hat der Lehrer nach den Bestimmungen der Disciplinarordnung, resp. der Lehrerconferenz und des Dir., zu verfahren. Wer die häufigsten und strengsten Strafen verhängt, wird selten als ein guter Lehrer gelten können.

§. 24. Ein wesentlicher Theil des Wohls oder Wehs der Zukunft liegt in der Hand des Lehrers. Darum hat der Lehrer vielleicht mehr als irgend ein andrer Beamter alle Kraft seines Geistes und Herzens aufzubieten, damit er sein Amt in der Weise verwalte, wie er es hier auf Erden vor seinen Mitbürgern, seinen Vorgesetzten und seinem Gewissen, dermaleinst aber vor dem göttlichen Richterstuhl verantworten zu können hoffen darf." Münster. K. Prov. Schulcollegium.

Rheinprovinz.

Instr. v. 15. Juli 1867.

A. **Ordinarien.** „Dem mit dem Ordinariat einer Classe oder eines Classencoetus durch den Director beauftragten Lehrer wird damit die specielle Sorge für den Fleiſs, die Sitte und die Ordnung der Classe anvertraut.

§. 1. Er wacht über die Ordnung und Sauberkeit des Classenzimmers, worin er sich durch Ordner, die er aus der Mitte der Schüler wählt, unterstützen lassen kann, und sorgt dafür, daſs die erforderlichen Utensilien, Lehr- und Anschauungsmittel und das Classenbuch vorhanden sind und in guter Ordnung erhalten werden. Die auſser ihm in der Classe unterrichtenden Lehrer haben ihre Wünsche in dieser Beziehung zunächst ihm mitzutheilen. Findet er neue Anschaffungen oder Herstellungen nothwendig, so hat er dies dem Dir. anzuzeigen.

§. 2. Die Aufnahme von Schülern in die Classe seines Ordinariats und die Versetzung aus derselben in eine höhere Classe, sowie die Classenprüfungen und Revisionen seiner Classen bedürfen seiner Mitwirkung. §. 3. Er macht die neu in die Classe eintretenden Schüler mit der Ordnung der Schule und Classe bekannt und hält dieselbe den Schülern seiner Classe gegenwärtig. In allen Fällen, wo dieselben des Raths und der Weisung für ihr Schulleben bedürfen, haben sie sich zunächst an ihn zu wenden. Er wacht in jeder geeigneten Weise über ihre Sitten und ihren Fleiſs; die Ordnung und Sauberkeit ihres Aeuſsern, sowie ihrer sämmtl. Schulbücher und Schulhefte, unterliegen zunächst seiner Aufsicht. Er ist berechtigt ihre sämmtlichen Hefte einzusehen. Die übrigen Lehrer der Classe haben ihm wesentliche Wahrnehmungen über das Verhalten der Schüler mitzutheilen, und wenn sie zu erheblicheren Strafen sich genöthigt gefunden haben, ihm davon Kenntniſs zu geben. Strafen, welche in der Lehrerconferenz berathen sind, werden, wenn der Dir. sie nicht selbst vollzieht, durch ihn bei den Schülern seiner Classe zur Ausführung gebracht. Er kann Schülern seiner Classe bis zu einem ganzen Schultag Urlaub geben, hat dies aber im Classenbuch zu vermerken und dem Dir. anzuzeigen. Bei Erwirkung von Beneficien für Schüler seiner Classe hat der Dir. zuvörderst ihn zu hören.

§. 4. Er sorgt durch Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Classe und dem Dir. für angemeſsne Vertheilung der häusl. schriftlichen Arbeiten, Repetitionen und Memorirübungen auf die verschiedenen Schultage. Findet er das richtige Maſs im Aufgeben solcher Arbeiten für die ganze Classe oder einzelne Schüler nach den darüber in das Classenbuch niederzulegenden Vermerken verletzt, so hat er sich darüber gegen den betreff. Lehrer auszusprechen, und nöthigen Falls dem Dir. davon Anzeige zu machen.

§. 5. Er hat die Schüler seiner Classe, besonders die auswärtigen, in ihren Wohnungen von Zeit zu Zeit in einer Weise zu besuchen, dafs die Schüler und ihre Angehörigen darin einen Erweis wohlwollender Fürsorge erkennen können. §. 6. Mit den Eltern und Pflegern der Schüler hat er sich in allen geeigneten Fällen in freundlicher Weise und gebührender Rücksicht auf die elterliche Gewalt und Autorität in Benehmen zu setzen, auch den auswärtigen unter denselben auf ihren Wunsch schriftlich Auskunft über das Verhalten ihrer Angehörigen zu geben.

§. 7. Die Censuren und Abgangszeugnisse für seine Classe hat er auf Grund des Classenbuchs und der Mittheilungen der anderen Lehrer der Classe zu entwerfen, dem Dir. zur Revision und Vollziehung vorzulegen, und mit demselben in Concept und Reinschrift zu unterschreiben.“ Coblenz. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „§. 1. Den Director der Anstalt hat der Lehrer in allen sein Lehramt angehenden Verhältnissen als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, sich an denselben in allen sein Amt betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden, demselben zu jeder Zeit die gebührende Achtung zu erweisen, und dessen Erinnerungen, Anordnungen und Anweisungen in jeder amtl. Beziehung Folge zu leisten, etwanige Gegenvorstellungen aber mit bescheidner Achtung seiner Stellung zu demselben vorzutragen, und auch wenn er gegen eine Anordnung des Dir. bei dem K. Prov. Schulcoll. einkommen zu müssen glaubt, der Anordnung Folge zu leisten, bis die höhere Entscheidung erfolgt ist. Eingaben an die Staats- und Localbehörden, zu denen er in seinen amtl. Verhältnissen Anlafs findet, hat er dem Dir. zur Beförderung zu übergeben.

§. 2. Er hat die ihm nach seiner Vocation wöchentlich obliegenden Unterrichtstunden nach der vom Dir. beim Anfang eines jeden Cursus zu gebenden Bestimmung, in den ihm zugewiesenen Classen und Fächern zu ertheilen, und wenn er seine Stunden zu halten verhindert ist, den Dir. zeitig davon zu benachrichtigen, auch falls einer der übrigen Lehrer erkrankt oder anderweitig verhindert ist, nach Anordnung des Dir. über seine vocationsmäfsige Stundenzahl hinaus Aushülfe zu leisten.

An den Schulandachten und Gottesdiensten seiner Confession, welche für die Anstalt in Uebung sind, und an der Aufsicht über die Schüler bei denselben, wie auch an der Beaufsichtigung der Turn- und Schwimmübungen und an der Schulaufsicht vor dem Unterricht und während der Pausen, hat er nach Anweisung des Dir. theilzunehmen. Ueberträgt ihm der Dir. die Aufsicht über die Bibliothek oder eine Sammlung der Anstalt, so hat er dieselben nach Anweisung und unter Oberaufsicht des Dir. zn verwalten, auch den Katalog oder das Inventar weiterzuführen. Den Conferenzen, zu denen ihn der Dir. einladet, hat er pünctlich beizuwohnen, auch in denselben auf Aufforderung des Dir. ein Referat für dieselben zu übernehmen oder das Protokoll zu führen. Wenn nach dem festgesetzten Wechsel zwischen den wissenschaftl. Lehrern der Anstalt, ihn die Reihe trifft, die dem Programm beizugebende Abhandlung zu liefern, so hat er dieselbe rechtzeitig dem Dir. druckfertig zu übergeben. In Abwechslung mit den übrigen wissenschaftl. Lehrern hat er nach Bestimmung des Dir. die Festrede bei Schulfeierlichkeiten zu halten. Wenn ihm der Dir. das Ordinariat einer Classe anvertraut, so hat er dasselbe nach den dafür bestehenden Vorschriften zu führen.

§. 3. Das Wohl und den Ruf der Anstalt hat er in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern, sich eines achtungsvollen, einträchtigen und freundschaftlichen Verhaltens gegen alle seine Mitarbeiter zu befleifsigen, die individuellen Verhältnisse der Anstalt gebührend zu berücksichtigen, und jedes eigenmächtige Eingreifen in dieselben zu meiden.

§. 4. Was die Methode und Ziele des Unterrichts und die Lehrmittel anbetrifft, so hat er die von dem Dir. ihm hierüber zu ertheilenden Weisun-

gen genau zu befolgen, und allen Fleiſs anzuwenden, daſs das ihm für die einzelnen Unterrichtsfächer in jedem Schuljahr gesetzte Ziel auf dem bezeichneten Wege wirklich erreicht werde. — §. 5. Auf die regelmäſsige und pünctliche Anfertigung der häusl. schriftlichen Arbeiten der Schüler, soviel deren bei jedem einzelnen ihm übertragnen Unterrichtszweige für nöthig erachtet werden, hat er mit Strenge zu halten, diese Arbeiten sämmtlich sorgfältig durchzusehen und zu verbessern, und sein hauptsächliches Augenmerk darauf zu richten, daſs die Schüler durch dieselben zum Nachdenken, zum Fleiſs, zur Ordnung und zur Reinlichkeit gewöhnt werden. Die von ihm allen oder einzelnen Schülern seiner Classe aufgegebenen schriftl. Arbeiten, Memorirübungen und Repetitionen vermerkt er in dem Classenbuch mit Angabe des Termins der Arbeit.

§. 6. In seinen Lehrstunden hat er besonders auf die Erhaltung einer guten Zucht und Ordnung zu sehen, dabei mit Ernst und Milde zu verfahren, nöthigenfalls die ihm gesetzmäſsig zu Gebot stehenden Strafmittel mit pädagogischer Umsicht anzuwenden und alle wichtigeren Disciplinarfälle, sowie alles, was fortgesetzte erziehende Einwirkung erforderlich macht, sogleich dem Dir. und dem Ordinarius der Classe anzuzeigen. — §. 7. Auch auſser den Lehrstunden hat er auf das Betragen und den Fleiſs der Schüler sein Augenmerk zu richten und ihnen bei ihrer Ausbildung mit Rath und That an die Hand zu gehen. Privatunterricht darf er Schülern nur mit Erlaubniſs des Dir. ertheilen.

§. 8. So wie es sich von selbst versteht, daſs er Religion, gute Sitte, Gesetz und Ordnung im Staat heilig hält, so ist es auch seine besondre Pflicht, diese Gesinnungen in der ihm anvertrauten Jugend zu nähren und denselben in der Ehrfurcht gegen die Kirche, der er angehört, sowie in Friedfertigkeit gegen die Genossen einer andern Confession, in der Liebe zum Vaterlande und in der Treue und Ergebenheit für S. Maj. den König ein Beispiel zu geben. §. 9. Sein Betragen auſser der Schule muſs derjenigen Würde und strengen Sittlichkeit, welche nicht nur der Staat, sondern auch die Eltern der der Anstalt anvertrauten Jugend von einem öffentlichen Lehrer mit Recht verlangen, durchaus angemessen sein. Von leidenschaftlichen Parteibestrebungen hat er sich fern zu halten. Zu Uebernahme irgend eines Nebenamts bedarf er der Genehmigung des K. Prov. Schulcollegiums.

§. 10. Wenn er in Zukunft Willens sein sollte, seine gegenwärtige Stellung zu verändern oder aufzugeben, so wird ihm hiedurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, dieses ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Michaelis oder zu Ostern, keineswegs aber in der Mitte eines Schulsemesters, bei dem K. Prov. Schulcoll. anzuzeigen und seine Entlassung nachzusuchen.

§. 11. Auſserdem wird er zu allen Obliegenheiten, welche für die übrigen K. Staatsdiener als solche gesetzlich bestehen, ausdrücklich verpflichtet und zugleich angewiesen, sich mit denselben genau bekannt zu machen, und sich deren gewissenhafte Erfüllung angelegen sein zu lassen.“ Coblenz. K. Prov. Schulcollegium.

Dienstinstruction für die katholischen Religionslehrer der Rheinprovinz, in Form einer Ernennungsurkunde.

„Mit Genehmigung des K. Ministeriums der geistl. etc. Angelegenheiten wird der bisherige N. N., nachdem derselbe zur Ausübung der mit der Religionslehrerstelle am Gymn. zu N. verbundenen kirchl. Functionen von seiner geistl. Oberbehörde mit den erforderl. Vollmachten versehen worden ist, zum ordentl. Gymn. Religionslehrer mit dem Range eines Oberlehrers hiedurch bis auf weitres ernannt, und demselben nachstehend nähere Anweisung über seine Amtsverhältnisse und Dienstpflichten als Lehrer des genannten Gymn. ertheilt.

1. Den Dir. des Gymn. hat er, unbeschadet der verfassungsmäſsigen Rechte seiner Kirche, in den seine amtliche Stellung bei dem Gymn. betref-

fenden Verhältnissen als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, den Erinnerungen und Anweisungen desselben in allen seine Lehrthätigkeit berührenden Angelegenheiten Folge zu leisten, etwanige Gegenvorstellungen aber unter besondrer Beachtung seiner Stellung dem Dir. vorzutragen, erforderl. Falls durch denselben an uns, seine resp. weitre Dienstbehörde, gelangen zu lassen. 2. Als Lehrer des Gymn. hat er nach der bestehenden Ordnung a) zur Unterweisung der kathol. Schüler des Gymn. in der Religionslehre — St. wöchentl. zu übernehmen; b) den Gymn. Gottesdienst sowohl an den bestimmten Wochentagen als auch an den Sonn- und Festtagen auf eine für die Schüler erbauliche Weise zu halten, c) die sittlich-religiöse Bildung der kathol. Schüler hat er aufs eifrigste zu befördern; d) dieselben mit Liebe zum Vaterlande, sowie mit dem Gefühl des Gehorsams und der Ehrfurcht gegen S. Maj. den König zu erfüllen; e) den hebr. Unterricht der dazu angemeldeten Schüler des Gymn. hat er in den normalmäfsig festgesetzten Lectionen zu ertheilen; f) an den von dem Dir. angeordneten Berathungen des Lehrercoll. ist er verpflichtet regelmäfsig Theil zu nehmen; g) bei den Entlassungs- und sonstigen Prüfungen des Gymn. hat er an seinem Theil nach Anweisung des Dir. mitzuwirken und zu diesem Behuf von den betreffenden Bestimmungen, namentlich von dem Abiturienten-Prüfungsreglement, nähere Kenntnifs zu nehmen.

3. In seinen Lehrstunden hat er auf die Erhaltung einer guten Zucht und Ordnung hinzuwirken, dabei mit Ernst und Milde zu verfahren, die ihm als Lehrer des Gymn. zustehenden Strafmittel mit pädagogischer Umsicht anzuwenden und alle wichtigeren Disciplinarfälle sofort dem Dir. anzuzeigen. 4. Auch aufser den Lehrstunden hat er auf die Sittlichkeit und den Fleifs der Schüler sein Augenmerk zu richten und ihnen bei ihrer Ausbildung mit Rath beizustehen.

5. Sowie er sich in seiner vorgedachten amtlichen Stellung der entsprechenden Rechte der Gymnasiallehrer zu erfreuen haben soll, so wird er zugleich zu den Obliegenheiten, welche für die Staatsbeamten als solche gesetzlich bestehen, ausdrücklich verpflichtet.

6. Bei etwa erfolgender Abberufung aus seinen geistl. Functionen an dem Gymn. hat er sofort dem Dir. Anzeige davon zu machen.

7. Sein Diensteinkommen besteht aufser dem Emolument der ihm zur Benutzung vergönnten freien Dienstwohnung des Gymn. Religionslehrers in einer jährl. Besoldung von — Thlr., welche er vom Antritt seines Amts an während der Dauer dieser amtl. Stellung in den herkömmlichen Raten aus der Gymnasialcasse zu beziehen hat.“ Coblenz (1852). K. Prov. Schulcollegium.

Verfahren beim Unterricht.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs in Betreff des methodischen Verfahrens allgemein bindende Vorschriften für die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten nicht erlassen sind. Was in dieser Hinsicht theils allgemein, theils bei einzelnen Gegenständen zu beachten empfohlen wird, enthalten die obigen Lehrerinstructionen und die in Abth. I mitgetheilten Bemerkungen über die Ausführung des allgemeinen Lehrplans p. 51 ff., 73 ff., sowie die Verfügungen über einzelne Unterrichtsgegenstände p. 80 ff. — Die besondre Veranlassung der den Normallehrplan für die Gymnasien einleitenden Circ. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. Abth. I p. 24) führte u. a. auch zu einer Betrachtung der Wichtigkeit einer zweckmäfsigen Methode und der den Lehrern in dieser Beziehung obliegenden Pflichten, worüber daselbst Folgendes bemerkt wird:

— — „Mehrere sachverständige Stimmen äufsern, dafs die verkehrte Methode, in welcher die Lehrgegenstände nicht selten noch behandelt werden, die wunde Stelle der Gymnasien sei. Zwar wird in aufrichtiger Achtung gegen den gegenwärtigen Lehrstand anerkannt, dafs die Lehrstellen an den Gymnasien dem gröfsten Theil nach mit Männern besetzt sind, die sich durch gründliche gelehrte Bildung, durch reges wissenschaftliches Streben, durch ächte Religiosität, Sittlichkeit und Unbescholtenheit des Wandels, durch edle würdige Haltung, sowie durch Fleifs, Gewissenhaftigkeit und Treue in ihrem Beruf auszeichnen. Aber zugleich erhebt sich gegen einen Theil dieser Männer die Anklage, dafs, während das Elementarschulwesen in den letzten Jahrzehnden in Hinsicht auf Didaktik und Methodik ungemein verbessert und ein Stand von Lehrern gebildet worden, die wegen ihrer pädagogischen Gewandtheit und wegen ihres Geschicks, grofse Massen zu beleben, in ihrem Kreise sich als Meister zeigen, sehr viele und besonders die jüngeren Gymnasiallehrer das Studium der Pädagogik nicht gehörig beachten, die schwere Kunst des Unterrichtens vernachlässigen, die erfreulichen Fortschritte, welche die Elementarschule in dieser Beziehung gemacht hat, entweder gar nicht kennen, oder doch nicht benutzen, und sich gerade den wichtigsten Theil ihres Berufs, die ihnen anvertrauten Lehrfächer und Classen in der rechten Methode zu behandeln, nicht gebührend angelegen sein lassen. Eben diesen Lehrern wird zum Vorwurf gemacht, dafs sie in verkehrter Methode aus falscher Gründlichkeit ihre Schüler mit einer erdrückenden Masse materiellen Wissens überhäufen, dafs sie in Ueberschätzung des ihnen angewiesenen Lehrfachs sein Verhältnifs zu dem Gesammtzweck, dem es als untergeordnetes Mittel dienen soll, aus den Augen setzen, dafs ihnen endlich, indem sie die Lehrweise der Universitätsprofessoren nachahmen, in ihrem Vortrag die belebende Frische und Regsamkeit sowie das Geschick abgehe, sich dem jugendlichen Geist anzuschliefsen, seine Bedürfnisse und Kräfte richtig zu würdigen und eine gröfsre Masse von Schülern zu durchdringen und zu beseelen. Nicht weniger wird behauptet, dafs der Erfolg ihres Unterrichts, wie es bei einer so verkehrten Methode nicht anders sein könne, wenig befriedigend sei, und besonders in den alten Sprachen, in der deutschen Sprache und in der Geschichte zu den grofsen Anstrengungen, welche sie selbst machen und auch ihren Schülern zumuthen, in keinem Verhältnifs stehe, dafs sie aber in grofser Selbstverblendung den Grund hievon ganz und gar nicht in sich selbst, in ihrer Unkenntnifs der Methode, in ihrem zweckwidrigen Verfahren, sondern lediglich in der geistigen Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Starrheit ihrer Schüler suchen, und deshalb auch nicht müde werden, über die Schlaffheit, den Unfleifs und die Regungslosigkeit derselben Beschwerde zu führen.

Solche und ähnliche Anklagen sind nicht blos gegen diesen oder jenen, sondern gegen eine Mehrzahl der Gymnasiallehrer erhoben. Das Ministerium kann sie nach der Natur der Sache aus einer durch unmittelbare Anschauung gewonnenen Erfahrung im ganzen weder widerlegen noch bestätigen. Wenn gleich zur Beruhigung des Minist. durch einzelne von ihm selbst gemachte Wahrnehmungen und durch das Ergebnifs der von den K. Prov. Schucollegien angestellten Beobachtungen das Gewicht jener Anklage um ein bedeutendes vermindert wird, so schien es doch nothwendig, dieselbe in ihrer ganzen Strenge und Herbheit den Gymnasiallehrern vorzuhalten, damit jeder unter ihnen sich selbst prüfe, ob und in wie weit auch ihn der Vorwurf trifft, durch blinden Eifer und verkehrte Methode seine Schüler in ihrer geistigen Entwickelung gehemmt, und ihnen die segensreiche Frucht eines zweckmäfsigen Gymnasialunterrichts verkümmert zu haben. Mit der Erkenntnifs von der Natur und der Quelle des Uebels, an welcher nach obiger Anklage die Gymnasien kranken, wird auch schon der erste Schritt zu seiner Heilung und zwar um so sichrer gethan sein, als die Hülfe gegen die Krankheit von den Lehrern selbst ausgehen mufs. Je weniger die Methode des Unterrichts und der Erziehung in den Gymnasien Gegenstand einer gesetzlichen Vor-

schrift sein kann, und je gröfsere Schwierigkeiten und Hindernisse sich gegenwärtig den Gymnasien in der Mannichfaltigkeit und dem Umfang der Lehrobjecte, in der Ueberfüllung der Classen, in der Verschiedenartigkeit der Schüler einer und derselben Classe, in der oft verkehrten häuslichen Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit entgegenstellen, um desto unerläfslicher ist es, dafs der Lehrer selbst aus freiem Entschlufs das Wesen der Methode und ihre der Verschiedenheit der Lehrobjecte und der Classen entsprechende Gestaltung zu einem ernstlichen Studium mache, um desto dringender ist zu wünschen, dafs er durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und auf den gröfsern oder geringern Erfolg seines Unterrichts, durch sinniges, liebevolles Eingehen in die Lehrweise Anderer, die für Meister im Unterrichten gelten, durch rastlose Uebung und durch eine Strenge, die sich selbst nimmer genügt, seine Methode zu verbessern und dem Inhalt seines Unterrichts die angemessenste Form zu geben bestrebt sei.

Eine weitre Hülfe gegen das fragliche Uebel ist von den Directoren zu erwarten, welche nicht nur sich selbst in ihrem Unterricht einer zweckmäfsigen Methode befleifsigen und hierin als Muster vorleuchten, sondern auch durch häufigen Besuch der einzelnen Classen sich von der in ihnen herrschenden Lehrweise in vertrauter Kenntnifs erhalten, wahrgenommene Mifsgriffe rügen und abstellen, und jede schickliche Gelegenheit, namentlich die vorschriftsmäfsigen Lehrerconferenzen, benutzen müssen, um alles, was die Methode des Unterrichts und dadurch seinen Erfolg fördern kann, zur Sprache und zur Berathung zu bringen. Einen wohlthätigen Einflufs wird in dieser Beziehung auch die folgerechte Durchführung des Classensystems haben, theils indem dasselbe die Zahl der Lehrer, und dadurch auch die bisherige zu grofse Verschiedenheit der Methoden in den unteren und mittleren Classen vermindert, theils indem durch dasselbe die Lehrer veranlafst werden, das jeder Classe gestellte Ziel und die Individualität des einzelnen Schülers schärfer ins Auge zu fassen und durch Erforschung und Anwendung der zweckdienlichsten Mittel ihrem Unterricht einen bessern Erfolg zu sichern.

Nicht minder wirksam wird sich das zu diesem Zweck angeordnete Probejahr bewähren, wenn die Directoren und Classenordinarien die Pflichten, welche ihnen in Bezug auf die zu einem gelehrten Schulamt sich ausbildenden Candidaten auferlegt sind, mit Liebe, Treue und Hingebung erfüllen, und besonders die erstern eine Ehre darin suchen, das ihrer Leitung anvertraute Gymnasium zu einer Pflanzschule auch für Lehrer zu machen.

Damit eine befsre Methode des Unterrichts je länger je mehr in den Gymnasien einheimisch werde, haben die K. Prov. Schulcollegien bei ihren Vorschlägen zur Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen die Candidaten, welche aufser den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch ein ausgebildetes Lehrtalent und Einsicht in das Wesen der Methode besitzen, vorzüglich zu berücksichtigen, die Abfassung und Einführung zweckmäfsiger Lehrbücher und Sprachlehren auf alle Weise zu fördern, für die richtige Abgrenzung der Lehrpensa in jeder Classe zu sorgen, und bei der Revision der Gymnasien, bei der Prüfung der Abiturienten, wie bei jeder andern schicklichen Gelegenheit Mifsgriffe und Ungeschicklichkeiten einzelner Lehrer in der Methode nicht unbemerkt zu lassen. Zu gleichem Zweck und damit allmählich in hinreichender Zahl für die Gymnasien Lehrer herangebildet werden, welche sich die Kunst des Unterrichtens theoretisch und praktisch angeeignet haben, wird das Minist. Bedacht nehmen, den schon bestehenden pädagogischen Seminarien so bald als möglich eine noch zweckmäfsigere und dem allgemein anerkannten dringenden Bedürfnifs der Gymnasien immer mehr entsprechende Einrichtung zu geben.“ —

Erwähnenswerth ist auch folgende Verfügung gegen Einmischung von Politik beim Unterricht:

C. Verf. v. 2. Mai 1831: „Es ist zur Kenntnifs des Ministeriums gekommen, dafs einzelne Lehrer beim Unterricht der Jugend, statt die durch

die Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen selbst hinreichend bezeichnete Grenze zu beachten, als Beispiele, Vorschriften, Dictate u. drgl. Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik gewählt haben. Das Unangemeſsne dieses Verfahrens bedarf keiner Erläuterung. Wenn aber auch angenommen werden kann, daſs geübtere Lehrer solche Miſsgriffe von selbst vermeiden werden, so ist doch bei Anfängern und minder fähigen Subjecten dies nicht überall zu erwarten. Das Minist. hält deshalb für angemessen, die Aufseher der Schulanstalten darauf besonders aufmerksam zu machen, daſs ihnen obliegt, hierüber zu wachen und vorkommende Miſsbräuche zu rügen und abzustellen, und trägt den K. Prov. Schulcollegien und Regierungen auf, die erforderliche Verfügung zu diesem Zweck zu erlassen."

In Betreff der freien Vereinigungen zu wissenschaftl. Zwecken, worauf in einigen Instructionen hingewiesen wird (vrgl. p. 172, 180), hat das Prov. Schulcollegium zu Coblenz unter dem 9. Dcb. 1842 folgende C. Verf. erlassen, welche vom Min. den anderen Prov. Schulcollegien mitgetheilt ist:

„An einigen Lehranstalten unsers Verwaltungsbezirks haben sich die meisten Lehrer zu regelmäſsigen Zusammenkünften für bestimmte gemeinsame streng wissenschaftliche Beschäftigung z. B. mit gemeinsamem Lesen eines Classikers, oder mit sonst irgend welchen dem geistigen Kreise wissenschaftl. gebildeter Männer angehörenden Gegenständen geeinigt. Für eine wahrhafte geistige Gemeinschaft unter den Gliedern eines Lehrercollegiums, wovon die Erreichung des gemeinsamen Zwecks so wesentlich bedingt ist, haben solche Vereinigungen die vortheilhaftesten Wirkungen gehabt, wie es nicht anders sein konnte. Wir wünschen sehr, daſs auch bei den übrigen Lehrercollegien eine solche möglichst umfassende freie Vereinigung zu Stande kommen möge, wofern sie nicht schon besteht, und empfehlen diese Angelegenheit den Directoren und dem Eifer der sämmtlichen Lehrer. Aus den Jahresberichten wünschen wir künftig zu ersehen, ob solche Vereinigungen bei den einzelnen Anstalten bestehen oder nicht."

Zahl der wöchentl. Unterrichtstunden.

Dieselbe darf, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder Anstalt, bei den Directoren bis zu 16, bei den etatsmäſsigen Oberlehrern bis zu 22, bei den ordentl. Lehrern bis zu 24, bei den technischen und den Elementarlehrern bis zu 28 gehen, und eine dem entsprechende Bestimmung in die Vocationen aufgenommen werden. In der Regel werden die Directoren und Lehrer bis zu dem in diesen Zahlen liegenden Maximum nicht in Anspruch genommen.

Vrgl. die obigen Directoreninstructionen; u. a. auch p. 162; ebenso die Lehrerinstructionen, z. B. p. 231. Ferner in Abth. I p. 19 und die daselbst abgedruckte Min. Verf. v. 13. Mai 1863.

Vicariatstunden.

Das collegialische Verhältniſs der Lehrer jeder Schule bringt es mit sich, daſs in plötzlichen Verhinderungsfällen der eine für den andern, nach Anordnung oder mit Zustimmung des Directors und ohne Anspruch auf Bezahlung, zur Aushülfe eintritt. Vrgl. die Dienstinstructionen, z. B. p. 132, 137, 167, 210, 231.

Min. Verf. v. 22. Juni 1859: — — „Was die Vertretung abwesender Lehrer betrifft, so hat jedes Mitglied des Lehrercollegiums die Pflicht, nach Anweisung des Dir. einzelne Vicariatstunden zu übernehmen, ohne damit auch einen Anspruch auf Remunerirung einer derartigen Aushülfe zu erwerben. Werden aber Lehrer entweder auf längre Zeit oder zu einer gröfsern Zahl solcher Stunden herangezogen, so kann ihnen ohne Unbilligkeit eine angemefsne Remuneration dafür nicht vorenthalten werden; am wenigsten darf dies in den Fällen geschehen, wo die Vertretung durch eine Vacanz veranlafst ist, in welcher Gehalt erspart wird, und daher Mittel zur Entschädigung der betreff. Lehrer vorhanden sind."

Die remunerirte Vicariatstunde wird in der Regel mit ½ Thlr. bezahlt. — Bei einigen Gymnasien und Realschulen ist die Einrichtung getroffen, dafs jeder Lehrer zu Anfang des Semesters dem Dir. 2 Stunden wöchentlich bezeichnet, in denen er unbedingt zur Vertretung erkrankter Collegen zur Disposition steht. Bei Zutheilung von Vicariatstunden wird vom Dir. vorzugsweise auf diese Stunden Rücksicht genommen. Bei den meisten Anstalten wird ohne solche Rücksicht auf bestimmte Stunden die solidarische Verpflichtung sämmtlicher Lehrer zur Vertretung aufrecht erhalten. In Berlin werden bei den Gymnasien und Realschulen städtischen Patronats die Lehrer bei ihrer Anstellung verpflichtet, die übrigen ordentl. Lehrer in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen in ihren Lehrstunden zu vertreten, und zwar in so weit unentgeltlich, dafs ihnen von den Vicariatstunden, die sie in einem Vierteljahr ertheilt haben, 12 nicht vergütet, die übrigen aber mit ½ Thlr. für die einzelne Stunde honorirt werden. Eine gegenseitige Vertretung der etatsmäfsigen Lehrer findet ebendaselbst gewöhnlich nur bei vorübergehender kurzer Behinderung Statt, während bei voraussichtlich längrer Krankheit eines Lehrers im Interesse des Unterrichts eine regelmäfsige Vertretung durch Annahme von Hülfslehrern eingerichtet wird. Bei einigen besonders gut dotirten Anstalten wird für jede Vicariatstunde ohne Unterschied eine Remuneration gezahlt.

Privatstunden.

Nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen soll, wie auch aus dem über die Vicariatstunden Bemerkten hervorgeht, darauf gehalten werden, dafs namentlich die fest angestellten Lehrer ihre freie Zeit mit anderweitiger Unterrichtsertheilung nicht in der Art besetzen, dafs sie zur Stellvertretung innerhalb der Schulzeit nicht herangezogen werden können, oder überhaupt an der von ihnen in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung für die Zwecke der Schule verhindert werden.

Gegen Honorar an Schüler ihrer Classe Privatunterricht zu ertheilen ist den Lehrern nur mit Genehmigung des Directors der Schule gestattet.

C. Verf. v. 14. Mai 1867: — „Nach den Angaben des K. Prov. Schulcoll. haben einzelne Lehrer hiesiger Gymnasien und Realschulen sich theils mit Unterrichtstunden an anderen Anstalten, theils mit Privatstunden dermafsen überbürdet, dafs sie bei der Schule, an welcher sie angestellt sind, zur Vertretung in Nothfällen nicht herangezogen werden können, und dafs sie durch eine derartige Anstrengung unausbleiblich ihrer Leistungsfähigkeit für das Hauptamt Abbruch thun. Ich bin mit dem K. Prov. Schulcollegium einverstanden, dafs hierin ein Uebelstand liegt, der Abhülfe verlangt, glaube indefs nicht, dafs es dazu neuer allgemeiner Anordnungen

bedarf, zumal da in jedem einzelnen Fall die individuellen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Wie Nebenämter von Lehrern nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übernommen werden dürfen, so können sie sich auch zur Uebernahme von Privatthätigkeit nur so weit für befugt erachten, wie es mit ihrer Pflicht für ihr eigentliches Amt verträglich ist. Zu beurtheilen, ob die Grenze eingehalten oder überschritten wird, ist zunächst Sache des Directors, der u. a. auch, wie es bei mehreren Anstalten geschieht, eine Bestimmung darüber treffen kann, für wieviel Stunden wöchentl. während der Schulzeit jeder Lehrer zu etwa erforderlicher Stellvertretung bereit sein mufs. Jeder Director weifs, dafs er hierin wie in allem, was er um das Interesse der ihm anvertrauten Schule zu wahren, anordnen zu müssen glaubt, nöthigenfalls die Unterstützung des vorgeordneten K. Prov. Schulcollegiums in Anspruch nehmen kann, sowie dieses nach Befinden bei Directoren, denen es schwer wird, zwischen dem persönlichen Interesse der Lehrer und dem der Schule immer die richtige Ausgleichung zu treffen, verlangen kann, von dem Umfang der Privatthätigkeit jedes Lehrers unterrichtet zu werden, um die Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu versagen.

Hienach bleibt dem K. Prov. Schulcollegium überlassen, Sein Verfahren in dieser Angelegenheit, um die Schulen wie die Lehrer vor Nachtheil zu schützen, nach eignem pflichtmäfsigen Ermessen einzurichten."

C. Verf. v. 27. Apr. 1854: „In Betreff der Ertheilung von Privatunterricht durch Lehrer höherer Lehranstalten an Schüler derjenigen Classen, in welchen sie unterrichten, finde ich mich veranlafst, Folgendes festzusetzen:

Wird bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler mit gewissenhafter Strenge verfahren, und ist der Unterricht überhaupt wohlgeordnet, so kann das Bedürfnifs der Privatnachhülfe nur in aufserordentlichen Fällen vorkommen. Ob solche vorhanden sind, ist nicht ohne Mitwirkung des Directors der Anstalt zu entscheiden, da er ebensowohl darauf zu sehen hat, dafs der Classenunterricht seinen Zweck an den Schülern erreiche, wie darauf, dafs diese die rechte Empfänglichkeit für denselben behalten. Andrerseits wird die Privatnachhülfe, wo sie aus irgend einem Grunde nöthig erscheint, in der Regel am zweckmäfsigsten von demjenigen Lehrer übernommen werden, welcher in dem betreffenden Object in der Classe unterrichtet. Demnach sind die Directoren mit Anweisung dahin zu versehen, dafs hinfort jeder Lehrer, welcher gegen Honorar an Schüler seiner Classe Privatunterricht zu geben veranlafst wird, dazu vorher die Genehmigung des Dir. nachzusuchen hat. Dieser hat die Fälle, in welchen er dieselbe ertheilt, mit kurzer Angabe der jedesmaligen Gründe, zu notiren, und eine Uebersicht davon dem betreffenden Departementsrath bei der nächsten Anwesenheit desselben zur Kenntnifsnahme vorzulegen.

Dafs Schüler der unteren und mittleren Classen, wie es mehrfach geschieht, ihre Schularbeiten unter der Aufsicht eines Classenlehrers anfertigen, soll nicht gehindert werden; doch wird den Directoren zur Pflicht zu machen sein, darauf zu achten, dafs dergleichen bezahlte Arbeitstunden keine Ungleichheit in Behandlung und Beurtheilung der Schüler zur Folge haben."

Vrgl. aufserdem das in den Directoren- und in den Lehrerinstructionen über Privatunterricht und Nebenämter Bemerkte.

Nebenämter.

Aufser der Bibliotheksverwaltung und der Aufsicht über andere wissenschaftl. Sammlungen und Lehrmittel kommt an den Schulen selbst die Vereinnahmung des Schulgelds als Nebenamt der

Lehrer vor. Vrgl. Abth. I p. 204. Ueber das dabei zu befolgende Verfahren, die Höhe der Remuneration und Caution u. s. w. sind allgemeine Bestimmungen nicht erlassen.

Für die Cassenverwaltung der kathol. Gymnasien in Schlesien ist unter dem 18. Jan. 1820 folgende noch gültige Instruction festgestellt worden:

„Da für zweckmäfsig erachtet worden ist, zur Besorgung der auf das Cassen- und Rechnungswesen Bezug habenden Gegenstände, sowie der übrigen äufseren Angelegenheiten eine besondre Verwaltung anzuordnen, so werden in dieser Beziehung folgende Vorschriften hiemit ertheilt:

§. 1. Das Personal der Cassenverwaltung besteht aus dem Director und zwei Professoren oder Lehrern, wovon der eine als Controleur die Mitaufsicht führt, und der andre als Rechnungsführer die Cassen- und Rechnungsgeschäfte besorgt, auch die Schulgelder einnimmt.

Die Mitglieder der Cassenverwaltung haften für die Sicherheit der Casse, welche unter dreifachem Beschlufs gehalten werden mufs. Bei Eröffnung der Casse müssen jedesmal alle 3 Mitglieder gegenwärtig sein.

§. 2. Der Director ist beständiges Mitglied der Cassenverwaltung. Er erbricht alle an dieselbe eingehende Sachen, praesentirt sie und läfst sie an den Controleur gelangen, welcher sie in ein Journal einträgt und ungesäumt an den Rechnungsführer befördert. §. 3. Das Amt des Controleurs ist ein Ehrenamt und findet dafür keine Remuneration statt.

§. 4. Der Controleur wird alle 3 Jahre von den Lehrern aus deren Mitte gewählt und mufs im Monat November des dritten Jahrs die Wahl zur Bestätigung angezeigt werden. Nur derjenige Lehrer, der das Amt des Bibliothekars verwaltet, kann die auf ihn fallende Wahl ablehnen. Der Controleur kann nur einmal wieder gewählt werden, mithin das Amt nur 6 Jahre hinter einander verwalten; wogegen es ihm aber freisteht, wenn er nach 3jähriger Verwaltung wieder gewählt werden sollte, das Amt abzulehnen. Wenn das Amt des Controleurs durch Versetzung an ein andres Gymnasium oder durch Absterben erledigt wird, mufs sofort zur Wahl eines andern für die nächsten 3 Jahre geschritten werden. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen mufs der Controleur einen Stellvertreter aus der Zahl der Professoren mit Genehmigung des Dir. ernennen und den dritten Cassenschlüssel an ihn abgeben. Wenn die Krankheit oder Abwesenheit vom Ort länger als 3 Monate dauert, mufs davon Anzeige gemacht werden. Bei der Unterschrift mufs der Stellvertreter des Controleurs bemerken, ob letztrer krank oder abwesend ist.

§. 5. Der Controleur besorgt gemeinschaftlich mit dem Dir. die äufseren Angelegenheiten des Gymn. und vertritt in dessen Abwesenheit die Stelle desselben bei der Cassenverwaltung. Ueber die Schulgeldereinnahme führt derselbe eine Notiz als Controle gegen das Schulgelderregister des Rechnungsführers, dergestalt, dafs er bei Unterzeichnung einer Schulgelderquittung den Betrag sogleich einträgt. Bei den Cassenrevisionen mufs der Controleur seine Notizen mit dem Schulgelderregister vergleichen.

§. 6. Die Wahl und Anstellung des Rechnungsführers hängt lediglich von dem Consistorium auf Vorschlag des Dir. ab[1]). Wegen der zu diesem Amt erforderlichen Fertigkeiten soll mit dem Cassen- und Rechnungsführer nur in dringenden Fällen gewechselt werden. Er soll durch eine Tantieme von den Schulgeldern remunerirt werden[2]).

§. 7. Die dem Staatscassenrendanten im allgemeinen obliegenden Pflichten müssen auch von dem Gymnasiencassen- und Rechnungsführer befolgt werden, insofern nicht etwa in gegenwärtiger Instruction Ausnahmen vor-

[1]) Jetzt wählt das Lehrercollegium, und der Dir. berichtet gutachtl. darüber an das K. Prov. Schulcollegium.

[2]) An den meisten Gymn. erhält er 100 Thlr.

kommen. Die dem Rendanten gewöhnlich obliegende Cautionsleistung findet bei den Gymnasien-Rechnungsführern nicht statt, weil die Casse unter 3fachem Beschlufs sich befindet und die sämmtlichen Mitglieder der Cassenverwaltung für die Sicherheit der Casse haften. §. 8. Der Rechnungsführer mufs über die Einnahmen und Ausgaben ein Manual und Journal und aufserdem zur Erleichterung bei der Journalführung noch ein besondres Schulgelderregister halten. Aufserdem liegt dem Rechnungsführer die Anfertigung der Cassenextracte sowie der Jahresrechnungen ob. §. 9. In das Journal oder Tagebuch müssen die täglichen Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge so wie sie vorkommen sogleich eingetragen werden. Das Schul- so wie das Holz- und Zeichngeld etc. ist nur summarisch jeden Tag mit Beziehung auf das besondre Schulgelderregister (§. 23) in das Journal einzutragen, die übrigen Einnahmen sowie alle Ausgaben müssen augenblicklich in das Journal eingetragen werden, dergestalt dafs dieses Buch, es mag abgeschlossen werden, wann es wolle, den augenblicklichen Cassenzustand nachweisen kann.

§. 10. In das Manual, welches die Einnahmen und Ausgaben nach den Abtheilungen und Titeln des Etats enthält und mit als Concept der Jahresrechnung dienen kann, sollte zwar nach den allgemein bestehenden Vorschriften ebenso wie in das Journal die Einnahme und Ausgabe sogleich eingetragen werden, in Rücksicht aber, dafs der Rechnungsführer dieses Amt nur als Nebensache bearbeitet, wird nachgegeben, dafs nur alle Woche das Nöthige in das Manual eingetragen wird. §. 11. Der Hauptzweck des Manuals ist, die schnelle Uebersicht des Zustandes jedes Etatstitels möglich zu machen, um sogleich bestimmen zu können, wie viel unter jedem Titel und unter jeder Abtheilung des Etats eingenommen und ausgegeben worden ist. Daraus läfst sich wiederum beurtheilen, 1. wie viel bei der Einnahme zur Erfüllung des Etats noch fehlt, oder wieviel gegen denselben mehr eingekommen ist, und 2. wie viel bei der Ausgabe unter jedem Titel und jeder Abtheilung noch disponibel bleibt, und mithin zu den im Etat bestimmten Zwecken, ohne Genehmigung einzuholen, noch verwendet werden kann.

§. 12. Das Journal mufs so oft abgeschlossen werden, als sich die Cassenverwaltung von der Richtigkeit der Casse und des Bestandes überzeugen will, welches wenigstens am Schlufs eines jeden Monats geschehen mufs. Das Manual hingegen darf nur alle 3 Monate behufs der Anfertigung des Quartalextracts (§. 26) abgeschlossen werden.

§. 13. Das Eintragen in die Cassenbücher mufs so ausführlich und deutlich geschehen, dafs die Bücher auch ohne Beläge die nöthige Auskunft gewähren. Besonders mufs bei der Ausgabe zu entnehmen sein: a) der Name des Geldempfängers, b) der Gegenstand, für welchen die Auszahlung erfolgt ist, und c) auf wessen Anweisung, wenn die Zahlung nicht etatsmäfsig ist, d) das Datum der Quittung. — Auf jeder Quittung mufs die Seite und Numer des Journals bemerkt werden.

§. 14. Bei der Jahresrechnung sind nicht nur die bei Zufertigung des Etats ertheilten Vorschriften genau zu befolgen, sondern es ist auch dasjenige zu beobachten, was vorstehend §. 13, von a bis d, vorgeschrieben worden ist. Der Einsendungstermin wird Mitte Februar jedes Jahrs festgesetzt. Die Rechnung mufs in duplo eingereicht werden, damit ein vidimirtes Exemplar zu den Gymnasienacten remittirt werden kann. Die Beläge zur Jahresrechnung müssen in einem besondern Bande geheftet und fortlaufend numerirt sein.

§. 15. Der Etat gereicht dem Rechnungsführer zur Richtschnur; er leistet die Ausgaben insofern nach dem Etat, als derselbe die Empfänger und den zu zahlenden Betrag bestimmt ausdrückt, z. B. Besoldungen. Solche Ausgaben aber, wozu im Etat nur ein gewisser Betrag ausgeworfen ist, z. B. auf Unterrichtsmittel, Utensilien, Heizung etc. kann der Rechnungsführer nur auf Anweisung des Dir. und Controleurs Zahlung leisten. Dergleichen Zahlungsanweisungen können mit kurzen Worten unter die betreff. Liquidation

gesetzt werden. Zu Gehaltsvorschuſszahlungen ist die Cassenverwaltung auf keine Weise berechtigt.

§. 16. Die Besoldungen an die ordentlichen Lehrer müssen noch an demselben Tage ausgezahlt werden, wenn die vierteljährl. Zuschüsse von der Haupt-Schulcasse eingehen, damit nicht solche bedeutende Geldbestände in der Casse über Nacht liegen bleiben dürfen.

§. 17. Da die Haupt-Institutencasse wegen der monatl. Cassenrevisionen vor dem 6. jedes Monats keine Geldversendungen vornehmen kann, Quittungen aber über Gelder, die noch nicht bezahlt worden, bei der Casse nicht aufbewahrt werden dürfen, so muſs die Cassenverwaltung die Quittungen über die Zuschüsse aus der kathol. Haupt-Schulcasse nicht eher als nach dem 2. des Quartalmonats absenden, damit sie nicht vor dem 4. hier eintreffen.

§. 18. Der Rendant darf keine Zahlung leisten, ohne sich Quittung darüber geben zu lassen. Aus jeder Quittung muſs deutlich hervorgehen: 1. der Betrag, welcher mit Worten wiederholt sein muſs; 2. die Geldsorte; 3. der Gegenstand, wofür gezahlt worden ist; 4. das Datum; 5. der Ort, der Tag und das Jahr des Geldempfangs; 6. der Name und Stand des Geldempfängers. Jede Quittung muſs auf Courantwerth lauten, indem die Bücher und Rechnungen auch nur in Courantwerth geführt werden dürfen.

In den Fällen, wo die in Nominalmünze ausgestellten Liquidationen der Handwerker etc. nicht leicht umgeschrieben werden können, muſs von der Cassenverwaltung der Betrag in Courantwerth unter die Liquidation gesetzt werden, die Assignation der Cassenverwaltung sowie die Quittung des Empfängers muſs immer in Courantwerth lauten. — Quittungen weiblicher Personen müssen von einem Geschlechtscurator mit unterschrieben sein. Ist der Geldempfänger des Schreibens unkundig, so muſs er mit 3 Kreuzen unterzeichnen, welche aber von einem glaubhaften Mann zu bescheinigen sind. — Jede Quittung muſs von demjenigen ausgestellt sein, dem die Forderung, worüber quittirt werden soll, zusteht.

Sollten Gelder durch einen Dritten in Empfang genommen werden, so muſs sich derselbe durch Vollmacht von Seiten des Empfangsberechtigten legitimiren und diese Vollmacht der auszustellenden Quittung beigelegt werden.

Ueber diejenigen Zahlungen, welche monatlich oder vierteljährlich geleistet werden, z. B. Besoldungen, sind jährliche Hauptquittungen beizubringen und letztere mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen. Es werden demnach die Besoldungsquittungen im Lauf des Jahrs ohne Stempel ausgestellt. Bei den Liquidationen der Handwerker oder Verkäufer ohne Ausnahme des Standes muſs der gesetzl. Stempel angewendet sein, wenn die Liquidation 50 Thlr. und darüber beträgt, indem sonst der Liquidant in die gesetzliche Stempelstrafe verfällt. Wird die Quittung unter die mit Stempel versehene Liquidation gesetzt, so bedarf es keines Stempels weiter zur Quittung. Wird aber die Quittung auf einem besondern Bogen ausgestellt, so muſs auch zu dieser der gesetzliche Stempel angewendet werden.

§. 19. Ehe Zahlung geleistet wird, muſs der Rechnungsführer die Liquidationen in calculo prüfen, damit bei der Revision der Jahresrechnung nicht Monita entstehen.

§. 20. Solche Ausgaben, wozu unsre Genehmigung erforderlich ist, und worüber die Generalverfügung bei Zufertigung des Etats das Nähere enthält, darf der Rechnungsführer nicht eher Zahlung leisten, als bis ihm die zur Justification der Jahresrechnung erforderliche Genehmigung entweder in der Ur- oder in beglaubigter Abschrift zugestellt worden ist.

§. 21. Damit die unter 3fachem Beschluſs befindliche Casse nicht bei jeder kleinen Auszahlung eröffnet werden darf, kann dem Rechnungsführer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein verhältniſsmäſsiger Betrag, etwa von 20 bis 50 Thlr. eingehändigt werden, und wird der Betrag erneuert,

sobald durch das Journal und die Beläge die Verwendung des frühern Betrages nachgewiesen worden ist.

§. 22. Die Schulgelder nach dem höhern und niedern Satz werden nach den ergangenen Bestimmungen vierteljährlich im voraus erhoben; doch steht es den Schülern frei, die Schulgelder auf ein halbes oder ganzes Jahr im voraus zu bezahlen. Eine Zurückzahlung des erlegten und in die Cassenbücher eingetragnen Schulgelds findet nicht Statt. Die von den ärmeren Schülern zu entrichtenden, bisher schon immer üblich gewesenen Holz- und Zeichngelder müssen wie bisher jährlich im voraus auf einmal zu Anfang des Schuljahrs oder bei neu aufgenommenen Schülern bei dem ersten Schulbesuch entrichtet werden. Nur als Ausnahme können mit Genehmigung des Dir. dergleichen Beiträge halbjährlich bezahlt werden. Ohne Genehmigung des Dir. sind weder Schulgelder zu stunden noch zu erlassen. Bis zum Jahresschlufs müssen alle Reste eingezogen sein, indem bei der Jahresrechnung durchaus keine Reste vorkommen dürfen.

§. 23. In das Schulgelderregister mufs jede Zahlung augenblicklich eingetragen und auf der, dem Schüler zu ertheilenden Quittung, welcher letztre dem Controleur zur Mitzeichnung praesentiren mufs, die Numer, unter welcher der Betrag in dem Schulgelderregister eingetragen worden ist, bemerkt werden. Der Controleur mufs diese Numer in das Gegenbuch eintragen. §. 24. Da die Cassen- und Rechnungsführung nach dem Kalenderjahr geschieht, so sind diejenigen Schulgelder, welche zu Anfang des Schuljahrs (Anf. October) auf ein halbes oder ganzes Jahr im voraus entrichtet werden, dergestalt zu theilen, dafs in das Schulgelderregister des laufenden Jahrs der Betrag für die 3 Monate October, November und December, der Rest aber in das Register des folgenden Jahrs eingetragen wird. Dergleichen für das folgende Jahr eingekommene Schulgelder müssen in der Casse abgesondert aufbewahrt und in dem Cassenextract pro 4. Quartal der Betrag nachrichtlich angeführt werden. Die Holz- und Zeichngelder kommen ganz in das Register des laufenden Jahrs, sie mögen auf ein halbes oder ganzes Jahr bezahlt worden sein.

§. 25. Wenn gröfsere Baureparaturen bei den Gymnasialgebäuden, deren Kosten aus dem kath. Haupt-Schulfonds zu bestreiten sind, nicht in Entreprise gegeben, sondern auf Rechnung ausgeführt werden, und die Auszahlung sowie die Berechnung der Gelder der Gymnasien-Cassenverwaltung übertragen worden ist, so mufs darüber auf Grund des Anschlags ein besondres Journal und Manual geführt und auf Grund des letztern die vorschriftsmäfsige Baurechnung gefertigt werden, welche nach Vollendung des Baus und nach erfolgter Abnahme des letztern mit dem Attest des Baurespicienten versehen an das K. Consistorium eingereicht werden mufs, damit die Baurechnung der kathol. Haupt-Schulcasse zur Justification ihrer Hauptrechnung zugefertigt werden kann. Bei der Gymnasienrechnung mufs ante lineam der auf dergleichen gröfsere Reparaturen verwendete Betrag nachrichtlich bemerkt werden.

§. 26. Am Schlufs eines jeden Quartals, nämlich Ende März, Juni, September und December, mufs auf Grund des abgeschlofsnen Manuals (§. 8) ein Quartalextract gefertigt und dem Dir. zur Bestimmung der abzuhaltenden Cassenrevision zugestellt werden. Wenn der Controleur die Bücher (§. 8) sowie den Extract in calculo geprüft hat, müssen der Dir. und Controleur mit Zuziehung des Rechnungsführers eine förmliche Revision der Casse abhalten. Es werden nämlich die nach den Cassenbüchern und dem Extract sich ergebenden Geldbestände nachgesehen, die Bücher mit den Belägen für die letzten 3 Monate sowie der Extract mit dem Manual verglichen. Die befundne Richtigkeit wird in den Büchern sowie in dem Extract von dem Dir. und Controleur bescheinigt. Ueber den Befund der Casse überhaupt wird eine kurze Verhandlung aufgenommen, welche in ein dazu besonders zu haltendes Buch niedergeschrieben werden kann. Hat sich bei der Cassenrevision nichts zu erinnern gefunden, so wird dieses bei Einreichung des Extracts angezeigt, im entgegengesetzten Fall mufs ein Duplicat der Re-

visionsverhandlung eingereicht werden. §. 27. Die Cassenrevision mufs bis zum 3. des folgenden Monats abgehalten, darf aber auf keinen Fall bis zum Eingang der Zuschüsse aus der Haupt-Schulcasse für das nächste Quartal verschoben werden. Der Cassenextract mufs bis zum 10ten des folgenden Monats hier eingehen.

§. 28. Der Cassenverwaltung ist es lediglich überlassen, sich auch durch aufserordentliche Revisionen von der Richtigkeit der Casse zu überzeugen.

§. 29. Wenn der Cassenverwaltung andere Gelder zur Berechnung überlassen werden, z. B. Baugelder, so mufs das darüber geführte Journal (§. 25) gleichzeitig abgeschlossen und nach den Belägen revidirt, sowie die Bau- pp. Gelderbestände nachgesehen werden. In der über die Cassenrevision aufgenommnen Verhandlung ist über den Befund das Nöthige zu bemerken.

§. 30. Damit im folgenden Jahr für das vergangne nicht Nachtragsextracte angefertigt werden dürfen, wodurch die Cassen- und Rechnungsgeschäfte sich nur unnöthigerweise vervielfältigen würden, ist darauf zu halten, dafs alle in das laufende Jahr gehörende Ausgaben, besonders aber die Ausgaben für Lehrmittel und Heizung spätestens bis Mitte December bestritten werden, so dafs Ende December die Casse finaliter abgeschlossen und der Extract pro 4. Quartal mit der Jahresrechnung genau übereinstimmen kann.

§. 31. Die von dem Rechnungsführer gefertigte Jahresrechnung mufs, ehe sie zur Revision eingereicht wird, von dem Dir. und Controleur abgenommen werden. Die Abnahme besteht darin, dafs die Rechnung, welche zuvor von dem Controleur in calculo revidirt werden mufs, nach den Belägen Post für Post genau durchgegangen wird. Die bei der Abnahme gefundenen Mängel müssen sofort erledigt werden. Was nicht mehr zu beheben ist, z. B. Rechnungsfehler, welche eine Abänderung der Cassenbücher zur Folge haben würden, die aber nach erfolgtem Abschlufs nicht mehr abgeändert werden dürfen, wird in das mit der Rechnung einzureichende Abnahmeprotokoll aufgenommen. Demnächst wird die Rechnung in Beziehung auf das Abnahmeprotokoll mit dem Attest versehen.

§. 32. Die Gymnasiencassen- und Rechnungsachen müssen gut aufbewahrt und über die verschiedenen Gegenstände besondere Acten angelegt und fortgeführt werden. Ueber nachstehende Gegenstände müssen, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, ungesäumt Acten angelegt werden: 1. Von Errichtung der Gymnasien-Cassenverwaltung, deren Instruction, Wahl der Mitglieder etc.; 2. von Anfertigung der Etatsentwürfe nnd der deshalb ertheilten Vorschriften; 3. von Einsendung der Jahresrechnungen, Beantwortung der Revisionsprotokolle etc.; 4. von Einführung eines Schulgelds, Einsendung der Schulgeldernachweisungen und Uebersichten; 5. von Cassenrevisionen, Einsendung der Extracte etc. u. s. w. — Die Führung der Registratur der Cassenverwaltung liegt dem Controleur ob.

§. 33. Wenn vom K. Consistorium Verfügungen erlassen werden, welche zur Justification der Jahresrechnung den Belägen beigefügt werden müssen, so ist zu den betreff. Acten eine beglaubigte Abschrift zu nehmen, weil die Rechnungsbeläge der Cassenverwaltung nicht remittirt werden. Ergehen an den Dir. Verfügungen, deren Inhalt nur theilweise die äufseren Angelegenheiten des Gymnasiums und besonders Cassen- und Rechnungsangelegenheiten betreffen, mithin die Verfügungen selbst zur Registratur des Dir. gehören, so mufs derselbe einen Auszug zu den Acten der Cassenverwaltung fertigen lassen.“ Breslau. K. Consistorium für Schlesien[1]).

Die Uebernahme von **Nebenämtern aufserhalb der Schule** kann den Lehrern nicht unbedingt untersagt werden. Sie bedürfen aber

[1]) An die Stelle des Consistoriums ist das K. Prov. Schulcollegium getreten, welches die Cassen jährlich einmal durch einen Commissarius aufserordentlich revidiren und darüber ein Protokoll aufnehmen läfst. Commissarius ist in der Regel der Schulrath.

dazu der Zustimmung jedenfalls des Directors der Schule, welcher meistens auch noch die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen hat; vrgl. die obigen Dienstinstructionen. Letztre ertheilt die Erlaubnifs zur Annahme eines Nebenamts nur auf Widerruf, oder nur auf eine bestimmte Zeit, oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft, ohne dafs wegen des unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamts anerkannt werden kann.

C. O. v. 13. Juli 1839 (G. S. p. 235 ff.): „§. 1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. §. 5. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter aufser dem mit seinem Hauptamt verbundnen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Corporations- oder anderen Cassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden.“

Nach der C. O. v. 25. Juli 1840 findet die C. O. v. 13. Juli 1839 directe Anwendung zwar nur auf unmittelbare Staatsbeamte[1]), mithin auf Directoren und Lehrer an allen Unterrichtsanstalten königl. Patronats. Jedoch sind die darin enthaltenen Vorschriften, insbesondre über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde für das Hauptamt, über die Widerruflichkeit dieser Zustimmung und über die Etatisirung der Nebeneinnahmen auch für die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Directoren und Lehrer an den Schulen nicht königl. Patronats mafsgebend.

C. Verf. v. 31. Octb. 1841; „Es sind Allerh. Orts durch Befehle v. 14. Jan. 1833 und 25. Aug. 1841 nähere Bestimmungen darüber erlassen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staatsamts oder eines andern Nebenamts auf einen Geistlichen zu gestatten, und in welcher Weise das Interesse der Kirchenpatrone und der Pfarrgemeinden dabei zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig ist Allerh. Orts anbefohlen, dafs eben diese Bestimmungen auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privatpatronat unterworfen sind, Anwendung finden sollen.

Die K. Regierung erhält anliegend (a) Abschrift eines an die K. Consistorien erlafsnen Circulars, in welchem die in solchen Fällen zu berücksichtigenden Puncte näher entwickelt sind, mit dem Auftrag, nach den daselbst vorgeschriebenen Grundsätzen und den Vorschriften der A. K. C. O. v. 13. Juli 1839 (s. oben), auch in Ansehung der ihrer Aufsicht unterworfenen öffentlichen Lehrer zu verfahren. Die Befugnisse, welche in Ansehung der Geistlichen den K. Consistorien übertragen sind, werden in Ansehung der öffentl. Lehrer nach Verschiedenheit der Fälle von den K. Prov. Schulcollegien und Regierungen ausgeübt.“

(a) C. Verf. an die K. Consistorien v. 31. Octb. 1841: „Auf Veranlassung einer städtischen Patronatsbehörde ist bereits in den Jahren 1833 und 1839 die Frage in Anregung gebracht worden:

Ob ein Geistlicher zur Annahme eines, neben seinem Seelsorgeramt ihm übertragnen Staatsamts oder eines andern Nebenamts der vorgängigen Ge-

[1]) Unmittelbare und mittelbare Staatsdiener: A. L. R. Th. II Tit. 10 §. 68. „Alle Beamte des Staats, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen. §. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden.“

nehmigung des Kirchenpatrons bedürfe und ob letztrer befugt sei, diese Genehmigung in der Vocation des Geistlichen für künftige Fälle ausdrücklich vorzubehalten; sowie, welche Vorkehrungen zu treffen seien, um zu verhüten, dafs ein Geistlicher durch dergleichen anderweitige Aemter seinem nächsten Beruf entfremdet werde und das Interesse seiner kirchl. Gemeinde darunter leide.

Des Königs Maj. haben auf einen Bericht meines Amtsvorgängers durch A. C. O. v. 14. Jan. 1833 zu bestimmen geruht:

Dafs der Kirchenpatron nicht befugt sei, den Vocationen der Geistlichen die Nichtannahme von Staatsämtern als Bedingung beizufügen, oder die Geistlichen durch besondere Reverse vor Antritt des Pfarramts dazu zu verpflichten. Dagegen könne das Recht und die Obliegenheit desselben nicht bezweifelt werden, dahin zu sehen, dafs die Seelsorge und die Aufsicht auf das Schulwesen in den Pfarrgemeinden von den Geistlichen nicht vernachlässigt werde. Wenn er eine Versäumnifs hierin wahrnehme, so habe er solche auf dem gesetzlich vorgeschriebnen Wege bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und Remedur nachzusuchen, welche nach vorgängiger Ermittelung der Thatsachen zu veranlassen sei. Ergebe sich bei dieser Untersuchung, dafs die Beschwerde durch die Beschäftigung des Geistlichen in der Staatsverwaltung verursacht werde, und lasse sie sich auf andre Weise, etwa durch einen Personenwechsel oder durch Erleichterung in den Arbeiten nicht erledigen, so sei es eben so billig als gerecht, dafs für die Seelsorge und Schulaufsicht in den Pfarrgemeinden eine Aushülfe auf Kosten des Staats geschafft werde. Hienach sei in vorkommenden Fällen zu verfahren, und sofern es einer Anweisung des erforderlichen Kostenaufwands bedürfe, darüber zu berichten.

Auf einen spätern Bericht des K. Staatsministeriums haben des Königs Maj. durch A. C. O. v. 25. Aug. d. J. zu entscheiden geruht:

Dafs den Kirchenpatronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vocationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,

und, in Folge der in der Ordre v. 14. Jan. 1833 wegen der Uebernahme von Staatsämtern seitens der Geistlichen getroffenen Bestimmungen ferner festzusetzen:

Dafs ein Geistlicher ein andres Nebenamt als ein königl. Amt nur mit Genehmigung des Prov. Consistoriums übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchenvorstand der Gemeinde mit ihren Gutachten zu hören habe. Auch sollten die Consistorien, mit Vorbehalt des Recurses an den Minister der geistl. etc. Anglgh., darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamt zu beauftragende Geistliche einer Hülfe oder Stellvertretung in seinem Hauptamt bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei; wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamts an einen Geistlichen dem Patron niemals gröfsre Leistungen als die bisherigen wider seinen Willen zugemuthet werden dürften.

Des Königs Maj. haben mich zugleich beauftragt, die Consistorien von diesen Bestimmungen in Kenntnifs zu setzen, und dieselben über die, bei Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern seitens der Geistlichen anzuwendenden Grundsätze, wie solche in dem Sr. Maj. erstatteten Vortrag angedeutet waren, mit näherer Belehrung zu versehen.

Aus diesen mitgetheilten Allerh. Bestimmungen ergiebt sich zunächst, dafs die Aufnahme einer beschränkenden Clausel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vocationen der Geistlichen oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber bei deren Amtsantritt unzulässig und wirkungslos ist.

Die Uebertragung eines Amts des Kirchenregiments auf einen Geistlichen, wie z. B. der Superintendentur, des Amts als Consistorialrath u. s. w. geht in gleicher Weise wie bisher von den dazu ermächtigten Behörden aus, und sind dieselben in der Auswahl der ausgezeichnetsten und verdientesten Geistlichen nicht beschränkt. Dem Patron oder der Gemeinde steht ein Widerspruchs-

recht gegen die Ernennung ihres Pfarrers zu einem solchen Amt nicht zu. Ergiebt sich aber, dafs ein solcher Geistlicher durch die Pflichten seines kirchenregimentl. Amts zu sehr in Anspruch genommen, den Angelegenheiten seiner Pfarrgemeinde nicht mehr die erforderliche Sorgfalt zu widmen im Stande ist, so hat das K. Consistorium auf Anrufen des Patrons oder der Gemeinde, zunächst zu prüfen, ob auf irgend eine Weise eine Geschäftserleichterung für den Geistlichen bewirkt werden kann, und wenn dieses nicht der Fall ist, zu bestimmen:

1. in welchem Umfang eine Aushülfe oder eine Stellvertretung für den Geistlichen erforderlich, 2. welche Remuneration dafür zu gewähren ist. Den Betheiligten bleibt wegen dieser Entscheidung der Recurs an mich vorbehalten. Wegen der Beschaffung der erforderl. Remuneration aus Staatsfonds ist, sofern nicht darüber etwa ein freiwilliges Abkommen mit dem zu vertretenden Geistlichen selbst geschlossen werden kann, an mich zu berichten.

Was die Uebernahme von anderen Aemtern durch einen Geistlichen anbetrifft, so steht den Patronen und Gemeinden auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruchs nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird, und welcher zu dessen Uebernahme geneigt ist, hat zu diesem Behuf zuvor die Erlaubnifs des ihm vorgesetzten Consistoriums nachzusuchen. Das Consistorium hat sodann den Patron und die Vorsteher der Pfarrgemeinde darüber zu hören, und die von denselben etwa vorzubringenden Gründe des Widerspruchs näher zu prüfen. Nach Befund derselben ist diese Erlaubnifs zu ertheilen oder zu versagen.

Es versteht sich von selbst, dafs den Geistlichen nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausrichtung dem Amt und der Würde eines Geistlichen keinen Eintrag thut. Als angemefsne Beschäftigungen werden hier beispielsweise erwähnt: die Ertheilung von Religionsunterricht in öffentlichen oder Privatschulen, die Theilnahme an der Verwaltung von Armencassen und milden Stiftungen u. s. w.

Es wird ferner festzuhalten sein, dafs die Beschäftigung in einem Nebenamt den Geistlichen seinem nächsten Beruf, als Seelsorger für das geistige Wohl seiner Gemeine zu wirken, nicht entfremden darf. Zeitraubende Nebenbeschäftigungen können daher in der Regel solchen Geistlichen nicht gestattet werden, welche entweder in ihrer Gemeinde allein stehen, oder denen doch die Pflicht der Seelsorge vorzugsweise obliegt. Ueberhaupt wird um der Beschäftigung eines Geistlichen in einem Nebenamt willen, aufser den oben bezeichneten Aemtern, die sich auf eine Ausübung des Kirchenregiments beziehen, eine Vertretung oder Aushülfe in seinem eigentlichen, kirchlichen Beruf nicht leicht zu gestatten sein. Sollte durch besondere örtliche Verhältnisse ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Regel motivirt werden, so liegt es dem K. Consistorium ob, gleichzeitig für die Anordnung einer ausreichenden Beihülfe oder Stellvertretung zu sorgen, deren Kosten jedoch in diesem Fall weder aus Staatsfonds zu entnehmen sind, noch auch dem Patron oder den Gemeinden angemuthet werden dürfen. Vielmehr wird es dem Geistlichen selbst, oder der Anstalt, welche seine Hülfe erbittet, obliegen, die Mittel zur Besoldung eines Stellvertreters aufzubringen.

Endlich ist bereits durch das Gesetz v. 13. Juli 1839 (s. p. 247) vorgeschrieben, dafs die vorgesetzte Behörde die Erlaubnifs zur Annahme eines Nebenamts nur auf Widerruf, oder doch nur auf eine bestimmte Zeit, oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft, zu ertheilen hat, ohne dafs wegen des, unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamts anerkannt werden kann. Ist mit dem Amt des Geistlichen unmittelbar noch eine andre Beschäftigung, als was zunächst dazu gehört, z. B. die Verwaltung kirchlicher Armencassen, verbunden, so fällt die Nothwendigkeit einer besondern Erlaubnifs hiezu von selbst fort.

Nach diesen Grundsätzen hat das K. Consistorium in vorkommenden Fällen zu verfahren."

Zur Uebernahme von Functionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung ist für Lehrer die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

C. Verf. v. 24. Febr. 1851: „Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben sich in dem im 10. Stück des Min. Blatts für 1850 abgedruckten Erlafs an den H. O. Praesidenten der Rheinprovinz v. 7. Novb. v. J. dahin ausgesprochen, dafs für Staatsbeamte zur Uebernahme von Functionen bei der neuen Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sei. Ich erkläre mich hiemit einverstanden und veranlasse die K. Regiernng, demgemäfs auch hinsichtlich der Beamten meines Ressorts zu verfahren.“

Min. Verf. v. 23. Apr. 1864: — „Lehrer an städt. Gymnasien können für Gemeindebeamte im Sinne der Städteordnung v. 30. März 1853 nicht gehalten werden, eine Auffassung, welche auch durch §. 56 Nr. 6 der Städteordnung unterstützt wird, und mit welcher auch das K. Minist. des Innern sich wiederholt einverstanden erklärt hat. Wenn hienach solche Gymnasiallehrer an sich zu Stadtverordneten wählbar sind, so ist doch ihr Eintritt in die Stadtverordnetenversammlung immer von dem Dafürhalten der Aufsichtsbehörde abhängig, welche ihre Genehmigung dazu verweigern, oder, wenn sich aus der Theilnahme eines Lehrers an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung Unzuträglichkeiten ergeben, zurücknehmen kann.“

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. in Berlin v. 14. Juni 1864: „Nach einem uns von dem H. Min. unter dem 23. Apr. d. J. zugefertigten Rescript ist besonders darauf hingewiesen worden, dafs die Lehrer sämmtlicher zu unserm Ressort gehörenden höheren Unterrichtsanstalten zu ihrem Eintritt in die Stadtverordnetenversammlungen der besondern diesseitigen Genehmigung bedürfen.

Obgleich dieser Grundsatz keineswegs neu ist, vielmehr aus den längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fliefst, sind doch auch jetzt wieder Fälle vorgekommen, in denen die Einholung der Genehmigung unterblieben ist. Wir veranlassen Sie deshalb bei etwanigen Wahlen von Lehrern an der Ihnen untergebnen Anstalt zu Stadtverordneten, dieselben zu veranlassen, uns das von Ihnen mit einer gutachtl. Aeufserung zu versehene Gesuch wegen Ertheilung der Genehmigung unverzüglich einzureichen. Für den Fall aber, dafs Ihrer Aufforderung zu diesem Ende nicht sofort Folge geleistet werden sollte, sehen wir Ihrer besondern Anzeige von der Wahl entgegen.“

Vormundschaften brauchen die Lehrer gemäfs der Bestimmung des A. L. R. II. Tit. 18. §. 213 nur über Kinder von Verwandten und Amtsgenossen zu übernehmen.

Theilnahme an den Prüfungscommissionen für einjährige Freiwillige.

C. Verf. des Finanzministers und des Min. des Innern v. 7. Mai 1860 (an die K. Ober-Praesidenten): „Als aufserordentliche von den HH. O. Praesidenten zu ernennende Mitglieder der Prüfungscommissionen für einjährige Freiwillige sind in §. 26 der Instruction v. 9. Dcb. 1858 der Director und ein Lehrer oder 2 Lehrer eines Gymnasiums oder einer Realschule bestimmt worden; wogegen die durch §. 4 der Instruction v. 21. Jan. 1822 getroffne Anordnung der Zuziehung von sachverständigen Männern des Kaufmanns- und Fabricantenstandes, der Landwirthschaft, sowie des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter aufgehoben ist.

Da den bei der Prüfung der zum einjährigen freiwill. Militairdienst sich meldenden jungen Leute als Examinatoren zuzuziehenden Lehrern eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei dieser Prüfung nicht obliegt, so genehmigen wir hiedurch, dafs den gedachten Lehrern für jeden einzelnen Tag,

an welchem dieselben bei der Prüfung zugegen gewesen sind, 3 Thlr. Prüfungsgebühren aus dem Extraordinarium der betreff. Regierungs-Hauptcasse gewährt werden.

Ew. pp. ersuchen wir ergebenst, das Weitre hienach gefälligst zu veranlassen, und im Interesse der Staatscasse dahin zu wirken, daſs bei den Prüfungscommissionen Ihres Verwaltungsbezirks die Dauer der Prüfung auf das ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Prüfung zulässige Minimum der Tagezahl beschränkt werde."

Ueber die Stellvertretungskosten bei Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause s. Abschn. VI.

Bestimmungen über Gesuche.

Daſs die Lehrer für ihre Gesuche an die vorgesetzte Behörde die Vermittelung des Directors in Anspruch zu nehmen haben, ist in den Lehrerinstructionen erinnert. Unterstützungsgesuche sind nicht unmittelbar an den Minister, sondern an die Aufsichtsbehörde der Schule zu richten.

C. Verf. v. 22. Jan. 1851: „Die K. Regierungen und Prov. Schulcollegien sind wiederholt veranlaſst worden, den Lehrern und sämmtlichen den K. Prov. Schulcollegien untergeordneten, zum Ressort des diesseitigen Min. gehörigen Beamten etc. bemerklich zu machen, daſs Gesuche um Unterstützungen etc. nicht direct an mich, sondern jedesmal zunächst an die vorgesetzte Provinzialbehörde gerichtet werden sollen, welcher dann überlassen bleibt, das Gesuch zu prüfen, und nach Befinden der Umstände darauf zu verfügen, eine Unterstützung aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu bewilligen, oder aus Centralfonds bei mir zu beantragen etc. Gleichwohl gehen noch immer zahlreiche Gesuche der gedachten Art hier unmittelbar ein, welche dann der betreff. Provinzialbehörde zugefertigt werden müssen. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes veranlasse ich das K. Prov. Schulcoll., die Lehrer und die betreff. Beamten ihres Departements auf die Eingangs erwähnten Bestimmungen zu verweisen, und ihnen die Beachtung derselben mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, daſs ich keine Unterstützung bewilligen werde, ohne das K. Prov. Schulcoll. mit Seinem Gutachten über die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers vorher gehört zu haben.

Bei dieser Veranlassung empfehle ich die gewissenhafteste und sorgfältigste Prüfung der Unterstützungsgesuche, welche sowohl durch die Beschränktheit der Fonds, als auch durch die Rücksicht auf eine gerechte Vertheilung derselben unabweisbar geboten ist. Nur solchen Lehrern, Beamten etc. können Unterstützungen gewährt werden, welche bei tadelfreier amtlicher Führung und anerkennenswerthen Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentliche und sparsame Wirthschaft führen, und ohne eigne Schuld in Noth gerathen sind. Daſs die Festhaltung dieses Grundsatzes die bestimmte Absicht der Behörde ist, wird das K. Prov. Schulcoll. den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniſs bringen.

Nach gleichen Grundsätzen ist in allen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine Anstellung im Staatsdienst, Beförderung zu höherm Rang, Verleihung von Orden oder Titeln, Versetzung in eine besser dotirte Stelle, Verleihung von Gnadenpensionen, Stipendien etc. handelt. Alle solche Bewilligungen können nur solchen Personen zu Theil werden, welche sich neben der geschäftlichen etc. Qualification durch tadellose, moralische und politische Haltung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen.

Vor jeder Bewilligung etc. der gedachten Art hat das K. Prov. Schulcoll. auf zuverlässigem Wege über die Würdigkeit des Betheiligten in allen

jenen Beziehungen Nachricht einzuziehen und das Resultat zu den Acten zu vermerken, damit bei künftig entstehender Nachfrage genaue Auskunft von dem K. Prov. Schulcoll. ertheilt werden kann.

In allen Angelegenheiten der gedachten Art, in welchen zu meiner Entscheidung zu berichten ist, hat das K. Prov. Schulcoll. das Erforderliche in jenen Beziehungen zu vermerken, da der Bericht sonst zur Ergänzung zurückgehen würde. Bei allen Nachweisungen, welche das K. Prov. Schulcoll. über die von demselben verfügten Anstellungen, vertheilten Unterstützungen etc. einreicht, ist in dem Begleitungsbericht zu bescheinigen, dafs gegen die Würdigkeit der Betheiligten in allen oben gedachten Beziehungen nichts zu erinnern ist. Etwanige Ausnahmen, die nur unter besonders dringenden Umständen vorkommen können, sind für jeden einzelnen Fall speciell zu erläutern.

Die consequente Anwendung dieses Verfahrens wird, wie ich hoffe, eine heilsame Einwirkung auf die Lehrer, Beamten etc. üben, die Guten ermuthigen, Leichtsinnige aber, welche in Selbsttäuschung über ihre Leistungen und ihren Wandel befangen sind, oder sich nicht sorgfältig beobachtet glauben, vor schlimmeren Folgen einer nicht tadelfreien Führung bewahren."

Urlaub.

A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 92. „Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 93. Inwiefern zu blofsen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnifs der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Classe von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen.

Anh. §. 124. K. Officianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medicinisches Attest bescheinigen lassen, dafs das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches ebenso geschickt dazu sei."

Die Directoren, resp. Rectoren, der höheren Schulen sind nach ihren Dienstinstructionen befugt, innerhalb des Schulcursus den Lehrern bis auf 8 Tage Urlaub zu ertheilen, sofern eine Vertretung derselben möglich ist. Für längere Zeit ist die Genehmigung des K. Prov. Schulcollegiums, resp. der K. Regierung, erforderlich. Wenn Lehrer in den Ferien verreisen wollen, so haben sie dem Dir. davon Anzeige zu machen.

Den Directoren selbst ist gestattet, sich in dringenden Fällen während des Schulcursus bis auf 4 Tage zu beurlauben und einen Vertreter für sich zu bestellen. Für eine längere Abwesenheit bedürfen sie der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde; und bei nicht königl. Anstalten mufs aufserdem dem Patronat, resp. Curatorium oder Ephorat, jede derartige Abwesenheit angezeigt werden. Wollen sie während der Ferien verreisen, so haben sie dem K. Prov. Schulcoll. ihren Vertreter namhaft zu machen. Vrgl. p. 130, 145, 149, 161, 173, 179, 191, 231.

Zu Reisen bis auf 4 Wochen aufserhalb Landes und auf 6 Wochen im Inland kann der Abtheilungsdirigent der K. Regierung unter Zustimmung des Praesidenten an Beamte des Bezirks Urlaub ertheilen; ebenso das K. Prov. Schulcollegium für die Beamten seines Ressorts; zu Reisen auf 6 Wochen aufserhalb und 8 Wochen

innerhalb Landes der K. Ober-Praesident (Geschäftsanweisung für die K. Regierungen v. 31. Dcb. 1825). Für eine längere Zeitdauer ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Der Königlichen Genehmigung, welche früher zu einer über 3 Monate dauernden Reise eines Beamten ins Ausland erforderlich war, bedarf es jetzt nicht mehr. Die betreffenden K. C. Ordres (v. 14. Dcb. 1808 und 9. Juni 1810) sind durch die Verordnung v. 27. Octb. 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (G. S. v. 1810 p. 3 ff.) aufser Geltung gesetzt, indem danach die Minister in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit verfügen, und nur in bestimmten, besonders angeführten Fällen, zu denen Urlaubsbewilligungen nicht gehören, an die Genehmigung Sr. Maj. des Königs gebunden sein sollen. In Uebereinstimmung damit steht die vorerwähnte Geschäftsanweisung für die K. Regierungen v. 31. Dcb. 1825; und in demselben Sinne hat sich auch das K. Staatsministerium in einem Schreiben an die K. O. Rechnungskammer v. 14. Juli 1852 ausgesprochen.

C. Verf. v. 4. Jan. 1868: „Die in Betreff der Beurlaubung von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten bestehenden Vorschriften will ich zur Verminderung der Berichterstattungen dahin modificiren, dafs von jetzt an ein Urlaub wegen Krankheit auf Grund ärztlicher Atteste bis auf die Dauer eines halben Jahrs von den K. Prov. Schulcoll. selbständig ertheilt werden kann. Einer Berichterstattung an mich bedarf es in Zukunft nur, wenn zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Lehrers nach ärztlicher Vorschrift mehr als ein halbes Jahr, oder nach Verlauf eines halben Jahrs eine Verlängerung des Urlaubs nöthig ist, und aufserdem, wenn bei königl. Anstalten aufseretatsmäfsige Vertretungskosten zu genehmigen sind.“

Beschränkung der Urlaubsertheilung. C. Verf. der Minister des Innern und der Finanzen v. 11. Juli 1851 an sämmtl. Regierungs-Praesidien, vom Unterrichtsmin. unter dem 13. Aug. 1851 den Praesidien der K. Prov. Schulcollegien zu entsprechendem Verfahren mitgetheilt:

„Durch die C. Verf. v. 31. Mai 1847 ist auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, Beurlaubungen der Beamten auf längre Dauer möglichst zu beschränken. Diese Verfügung hat indefs nicht den gewünschten Erfolg gehabt, sondern es haben die Anträge auf Urlaubsertheilungen zur Herstellung der Gesundheit, vornämlich Linderung chronischer Leiden, auf 6wöchentl. Dauer, auf 2 und mehr Monate, ja auf ¼ und ½ Jahr, um nicht blos specifische Brunnen- und Badecuren zu unternehmen, sondern auch zur Nachcur und Erholung auf Wochen und Monate Reisen zu machen, sich seitdem noch vermehrt. Durch dergleichen Beurlaubungen sind bisher jeden Sommer bis spät in den Herbst hinein Beamte in bedeutender Anzahl der Staatsverwaltung entzogen worden. Diese Gewohnheit ist um so nachtheiliger für den Dienst Sr. Maj. des Königs, als ohnehin schon die Theilnahme vieler Beamten an den Kammersitzungen und den Geschäften anderer repraesentativen Corporationen dieselben häufiger als ehemals und auf längere Perioden von ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit entfernt. Einer solchen Benachtheiligung des Dienstes mufs mit Entschiedenheit entgegengetreten werden.

Bei Uebernahme eines Amts im Königl. Dienst auf Lebenszeit geht der Beamte die Pflicht ein, seine ganze Thätigkeit diesem Beruf zu widmen, und nur wirkliche Krankheiten und unvermeidliche Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienst begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeitsrücksichten, soweit das Interesse des Dienstes entweder damit übereinstimmt oder wenigstens nicht entgegen steht, zulässig sind, wobei auf die ärztlichen Atteste, wo-

durch die Nothwendigkeit solcher Beurlaubungen in der Regel nachzuweisen versucht wird, meistens nicht viel gegeben werden kann, indem bekannt ist, wie bereitwillig und leicht dergleichen Atteste ertheilt werden.

Nach unsrer Ueberzeugung wird in den meisten Fällen ein Urlaub von 4, höchstens 6 Wochen genügen, um den Zweck zu erreichen, und wir werden bei Beurtheilung der diesfälligen Anträge, soweit dieselben zu unsrer Entscheidung kommen, fortan mit der gröfsten Sorgfalt darauf halten, dafs keine Bewilligung das nöthige Mafs überschreite.“ — —

Ueber unbefugtes Verreisen und Ueberschreitung des Urlaubs s. das Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 §§. 8 – 12 (vrgl. Abschn. VII).

Ueber Gehaltsbezug, Vertretungskosten und Unterstützungen für die Zeit des Urlaubs s. Abschn. VI.

Stempelvorschriften.

Durch das Gesetz v. 7. März 1822 und den demselben beigegebnen Tarif sind die in Bezug auf die Stempelsteuer zu beachtenden Bestimmungen vorgeschrieben. Danach haben Directoren und Lehrer in folgenden Fällen Stempelgebühren zu entrichten, resp. Stempelpapier zu verwenden:

Eines Stempels von 15 Sgr. bedürfen: 1. Bestallungen (Vocationen, Patente); 2. Dimissorialien; 3. beglaubigte Abschriften; 4. amtliche Atteste in Privatsachen.

Dagegen sind Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, nicht stempelpflichtig. Auch alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genufs von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei. Desgleichen die Heirathsconsense. Ebenso bedürfen die Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchl. Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungsscheine keines Stempels. Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Cassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden, sind gleichfalls stempelfrei.

Prüfungszeugnisse pro facultate docendi, (auch die Zeugnisse über den Ausfall des Probejahrs, wenn sie nicht auf demselben Bogen mit dem Zeugnifs pro fac. doc. stehen), pro ascensione, pro licentia concionandi et pro ministerio, desgleichen über colloquia pro rectoratu [1]) sind stempelpflichtig. Zeugnisse über Prüfung der Abiturienten [wie alle Schulzeugnisse] und Immatriculanden sind stempelfrei.

5. Dechargen. Jeder Verwalter einer Rendantur mufs den Dechargenstempel für die Jahrgänge seiner Rechnungspflichtigkeit tragen.

Eines Stempels von 5 Sgr. bedürfen: Gesuche (um Beförderung, Versetzung oder Urlaubsertheilung), Beschwerdeschriften,

[1]) Nach der C. Verf. v. 21. Febr. 1867 werden über die Colloquia Zeugnisse nicht mehr ausgestellt (s. p. 106).

Bittschriften, Eingaben (Kündigungen), welche ein Privatinteresse zum Gegenstand haben, und bei solchen Staats- und Communalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterl. oder polizeil. Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt.

Zu Begnadigungs- und andern Immediatgesuchen bedarf es keines Stempels.

Quittungen über geleistete Zahlungen[1]), sofern dieselben zum Rechnungsbelag bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, unterliegen einer Abgabe von $^{1}/_{12}$ % des Betrags, worüber quittirt wird. Dieselbe Stempelabgabe ist auch von Quittungen ohne Unterschied des Zwecks zu erlegen, wenn dieselben vor einem Notar oder einem mit richterl. oder polizeil. Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragter Staats- oder Communalbeamten amtlich aufgenommen oder anerkannt werden.

Der Quittungstempel von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern periodischen Hebungen aus öffentl. Cassen wird in der Regel nach dem jährl. Betrag der Zahlungen berechnet. Danach beträgt der Stempel bei einer Summe von 50 bis 200 Thlr.: 5 Sgr., von 200 bis 400 Thlr.: 10 Sgr., von 400 bis 600 Thlr.: 15 Sgr., von 600 bis 800 Thlr.: 20 Sgr., von 800 bis 1000 Thlr.: 25 Sgr., von 1000 bis 1200 Thlr.: 1 Thlr., von 1200 bis 1400 Thlr.: 1 Thlr. 5 Sgr., von 1400 bis 1600 Thlr.: 1 Thlr. 10 Sgr., von 1600 bis 1800 Thlr.: 1 Thlr. 15 Sgr., von 1800 bis 2000 Thlr.: 1 Thlr. 20 Sgr. u. s. w. für je 200 Thlr. mehr eine Erhöhung der Stempelsteuer um je 5 Sgr.

Demselben Stempel sind unterworfen fixirte Diäten und Remunerationen, während Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln stempelfrei sind.

Kaufverträge, Bauentreprisen und Lieferungsverträge sind stempelpflichtig; die Höhe des Stempels richtet sich nach der Höhe der Kaufsumme.

Stempelfrei sind alle Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, daher auch die Protokolle, welche über die Vereidigung der Gymnasiallehrer aufgenommen werden.

Ebenso alle Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungsanstalten; ferner die Ausfertigungen sowohl der Allgemeinen, als der Officier-Wittwenverpflegungsanstalt und die Quittungen ihrer Cassen über Antrittsgelder und gezahlte Beiträge.

[1]) Interimsquittungen sind stempelfrei.

V.

Militairverhältnisse der Schulamtscandidaten und Lehrer.

Allgemeine Dienstpflicht.

Verfassungsurk. v. 31. Jan. 1850. Art. 34. Alle Preufsen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 24. Juni 1867. Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Min. Verf. v. 10. Octb. 1859: „Auf den Bericht v. — erwiedere ich dem K. Prov. Schulcoll., dafs die einzelnen Candidaten des höhern Schulamts, insbesondre auch Mitgliedern der Seminare für gelehrte Schulen, früher ausnahmsweise bewilligte Vergünstigung, ihrer Militairdienstpflicht durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Truppentheil zu genügen, nach einer Mittheilung der HH. Minister des Kriegs und des Innern dergleichen Schulamtscandidaten und Seminaristen grundsätzlich ferner nicht mehr gewährt werden kann."

C. Verf. v. 25. Juni 1862: „Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, dafs Schulamtscandidaten, welche, ohne ihrer ordentlichen Militairdienstpflicht genügt zu haben, zur Verwaltung von Lehrerstellen an höheren Unterrichtsanstalten mit voller Stundenzahl provisorisch angenommen waren, inmitten dieser Beschäftigung zur Ableistung jener Militairpflicht entlassen, resp. auf längere Zeit beurlaubt werden mufsten.

Um den durch derartige Abberufung von commissarischen Lehrern für die betheiligten Anstalten entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, empfehle ich den K. Prov. Schulcollegien, solche Candidaten des höhern Schulamts, welche nicht zuvor die Erfüllung ihrer ordentl. Militairdienstpflicht, oder die Befreiung von derselben nachgewiesen haben, fortan in der Regel auch zu einer interimistischen Anstellung nicht zuzulassen."

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 4. Juli 1864: „Das Reglement für die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts v. 20. Apr. 1831 schreibt vor, dafs nur solche Candidaten, die sich durch ein Zeugnifs über das abgeleistete Probejahr ausweisen können, zu einer Anstellung vorgeschlagen werden dürfen. Eine ähnliche Bestimmung enthält der Min. Erlafs v. 27. Novb. 1858, nach welchem bei den Anträgen auf Genehmigung der Anstellung von Schulamtscandidaten jedesmal anzugeben ist, wo der betreff. Candidat sein Probejahr abgeleistet hat. Diese Bestimmungen sind in der letzten Zeit wiederholentlich unbeachtet geblieben.

Ebenso wird es nicht selten verabsäumt, bei den Anträgen auf Anstellung von Schulamtscandidaten über die militairischen Verhältnisse derselben die erforderliche Auskunft zu geben.

Wir finden uns deshalb veranlafst, anzuordnen, dafs jedesmal bei der Praesentation eines Schulamtscandidaten zur Anstellung den übrigen Zeugnissen auch das Zeugnifs über das Probejahr und mit Bezug auf die Circ. Verf. v. 23. Juli 1862 das Zeugnifs über die militair. Verhältnisse des Candidaten beigefügt werde."

Eintritt bei Mobilmachungen.

Aus dem Staatsministerialbeschlufs v. 22. Jan. 1831: — „Durch die K. C. O. v. 18. d. M. ist nachstehenden Bestimmungen die Allerh. Genehmigung ertheilt:

1. Die Verpflichtung der Civilbeamten zum Militairdienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeresabtheilungen abhängig.

2. Als Regel gilt, dafs jeder Civilbeamte, welcher schon in der Landwehr steht, oder nach Mafsgabe seines Alters und der Reihenfolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Fall einer Mobilmachung des Bataillons, bei welchem er steht, seiner militairdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten mufs.

6. Civilbeamte anderer Kategorien [anderer als Militair- und Cassenbeamter, sowie einzeln stehender Schullehrer] sind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem künftigen Eintritt zum Kriegsdienst im Felde befreit anzusehen, wenn die Unentbehrlichkeit derselben durch das vorgesetzte Ministerium oder Centraldepartement speciell festgestellt worden ist.

7. Die Civilbeamten, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unentbehrlich für den Civildienst ihrer militairdienstlichen Bestimmung nicht möchten folgen können, sind zur Vermeidung künftiger Verlegenheiten schon im Frieden zu bezeichnen und sogleich der Landwehr 2. Aufgebots zu überweisen.

9. Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civilbeamter gleichwohl im Fall einer Mobilmachung freiwillig eintreten will, so soll dies zwar, jedoch nicht eher gestattet werden, bis der Beamte unter vorgängiger Zustimmung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde für seine Stellvertretung in seinem Civilamt gesorgt haben wird.

10. Die nicht etatsmäfsig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten können unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienst angesehen werden.

12. Jedem Civilbeamten, welcher im Fall einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienst in denselben zurück.

13. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienst für seine anderweit mit Diäten zu erwirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.“

Ueber die **Besoldungsverhältnisse** der zur Armee einberufenen Lehrer s. Abschn. VI.

Beschlufs des Staatsministeriums v. 19. Juli 1850: „Auf den Antrag des Kriegsministers v. 16. Octb. 1849 beschliefst das Staatsministerium:

1. dafs die Bestimmungen im §. 22 des Staatsministerialbeschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee v. 22. Jan. 1831 auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäfsig anzuwenden;

2. dafs nach den in den §§. 23 und 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht blos die Referendarien, sondern auch alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, zu behandeln, und demgemäfs

a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militairverhältnisse es gestatten, die hiezu erforderliche Frist zu bewilligen, b) andernfalls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das

betreffende Verhältnifs eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beizulegen."

Unabkömmlichkeit.

C. Verf. v. 28. Novb. 1850 (an die K. O. Praesidenten)[1]: „Nach mehrfachen mir erstatteten Berichten sind in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heers und der Landwehr auch sehr viele Schullehrer zum Kriegsheer einberufen worden. Wo ein Schullehrer in seinem Amt irgendwo, sei es durch benachbarte Lehrer, oder Collegen am Orte, oder durch Combinirung seiner Classe mit anderen Classen derselben Schule, oder durch interimist. Berufung eines Schulamtscand. vertreten werden kann, mufs es bei der Einberufung des betreff. Lehrers zum Heer unabänderlich bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aushülfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtlich nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein dürfte, und wo also die Schule geschlossen werden müfste und die Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde, da wird der betreff. Lehrer, so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen, und demgemäfs bei der betreff. Kreisersatz- und Militairbehörde zu reclamiren sein.

Ew. etc. ersuche ich, hienach das Erforderliche an die K. Regierungen verfügen, dabei aber ausdrücklich bemerken zu wollen, dafs jeder einzelne Fall nach den angegebenen Gesichtspuncten besonders zu beurtheilen und zu behandeln, dabei der Grundsatz festzuhalten ist, dafs in zweifelhaften Fällen für die Erfüllung der Militairpflicht entschieden werden mufs."

C. Verf. der Minister des Innern und des Kriegs v. 24. Novb. 1854, vom Unterrichtsmin. unter dem 5. Dcb. 1854 den K. Prov. Schulcollegien mitgetheilt: — — „Wir müssen der directen Mittheilung der Unentbehrlichkeitsatteste an die K. General-Commando's den Vorzug geben, und ordnen dasselbe hiemit allgemein an, weil einerseits dadurch die sämmtlichen Militairinstanzen eine Uebersicht von den Reclamationen erhalten und in den Stand gesetzt werden, erforderlichen Falls in Bezug auf die Officiere Ausgleichungen eintreten zu lassen, andrerseits weil dadurch auch dem Interesse der Civilbehörden am meisten gedient wird, indem nur hiedurch die Sicherheit erlangt werden kann, dafs die bezüglichen Mittheilungen auch den richtigen Landwehrbehörden zugehen.

Reclamationen im Augenblick der Mobilmachung können principiell keine Berücksichtigung finden. Zur möglichsten Vermeidung derselben haben die Civilbehörden halbjährlich Nachträge hinsichtlich der vorgekommenen Veränderungen den General-Commando's mitzutheilen und diese die aufgestellten Reclamationslisten danach zu vervollständigen, resp. zu berichtigen.

Im Fall aber dennoch die Reclamation eines Civilbeamten im Augenblick der Mobilmachung durch besonders dringende Umstände geboten sein sollte, so ist, wenn davon ein Landwehr-Artillerie- oder Landwehr-Pionierofficier betroffen wird, aufser dem betreff. K. General-Commando, auch der K. Generalinspection der Artillerie, resp. der des Ingenieurcorps, directe Mittheilung zu machen." —

[1]) Der obige Erlafs ist, obwohl er zunächst nur die Lehrer an Elementar- und Bürgerschulen im Auge hat, doch aufgenommen worden, weil die auch für die höheren Lehranstalten in der Sache mafsgebenden Gesichtspuncte bestimmt darin hervortreten. Ein Gymnasiallehrer wird besonders dann für unabkömmlich erklärt werden müssen, wenn nach seiner Abberufung der Lehrplan in einem wesentlichen Theil nicht mehr durchgeführt werden kann.

C. Verf. v. 26. Aug. 1867: „Das Prov. Schulcollegium hat mittels Berichts v. — für 38 Lehrer die Ausstellung eines Unabkömmlichkeitsattests für den Fall einer Mobilmachung der Armee beantragt. In diesem Umfang können die Anträge nicht genehmigt werden; ich veranlasse das K. Prov. Schulcollegium, dieselben angemessen zu reduciren, wobei ich im allgemeinen Folgendes bemerke:

Die zu Officieren ernannten Lehrer sind in Zukunft in diese Verzeichnisse gar nicht mehr aufzunehmen, da hinsichtlich ihrer für den Fall eines Kriegs ausschliefslich das militairische Interesse in Betracht kommen mufs, und diesem gegenüber ihre Freilassung vom Kriegsdienst nicht verlangt werden darf.

Ueberhaupt aber ist bei Aufstellung der Verzeichnisse nicht zu ausschliefslich das Interesse der Schule, sondern immer auch das der andern Seite des öffentlichen Dienstes in Betracht zu ziehen. Die Schulaufsichtsbehörden und die Directoren dürfen keine zu grofse Scheu vor den Schwierigkeiten haben, welche in einzelnen Fällen durch die Nothwendigkeit, eine geeignete Vertretung für einen einberufnen Lehrer zu beschaffen, entstehen können. Ich empfehle dem K. Prov. Schulcollegium darauf zu halten, dafs mehr und mehr in diesem Sinn verfahren werde, und die betreff. Anträge mehr als bisher geschehen auf die dringendsten Fälle zu beschränken: nur dadurch werden die Unabkömmlichkeitsatteste bei der Militairbehörde ferner die Anerkennung finden, welche die Schulverwaltung ihnen zu erhalten wünschen mufs."

VI.

Einkommensverhältnisse der Lehrer.

Jede höhere Lehranstalt hat ihren eigenen Besoldungsetat; s. Abth. I, p. 22 f. — Das Schulgeld wird unter den Einnahmen im Etat verrechnet, und eine besondre Vertheilung desselben unter die Lehrer findet nicht mehr Statt. Die letzte allgemeine Regulirung der Lehrerbesoldungen bei denjenigen Schulen, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen, ist durch einen von den Ministern der Finanzen und des Unterrichts vorgelegten, und vom Könige unter dem 10. Jan. 1863 vollzogenen Normaletat erfolgt. Von den darauf vorbereitenden Verfügungen sind erwähnenswerth:

C. Verf. v. 19. Mai 1852: „Es hat meiner Aufmerksamkeit nicht entgehen können, dafs bei manchen Gymnasien und Progymnasien, namentlich städtischen Patronats das Einkommen der Lehrer nur sehr mäfsig, zum Theil wirklich unzureichend ist, und ich hege den dringenden Wunsch, diesen Zustand verbessert zu sehen.

Zur Erreichung des Zwecks würde zunächst zu erwägen sein, ob nicht etwa die vorhandenen verfügbaren Mittel der Anstalten dafür verwendet werden können. Es würde weiter sich fragen, inwiefern eine Erhöhung des Schulgelds thunlich ist. Sodann kommt es darauf an, dafs die städtischen Behörden mehr als bisher bei Gewährung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der höheren Unterrichtsanstalten sich betheiligen. Zuletzt könnte vielleicht eine Beihülfe des Staats eintreten. Letztre könnte, um dieses Puncts

zuerst zu gedenken, nur im äufsersten Fall, bei Ermangelung aller sonstigen Hülfsquellen und in sehr beschränktem Umfang in Aussicht genommen werden, überdies auch nur in solchen Fällen, wo die Fortexistenz der Anstalt durch überwiegende Rücksichten des Staatsinteresses geboten ist. Bei mehreren städtischen Gymnasien etc. ist dies nicht der Fall, und es würde daher, falls seitens der zunächst Betheiligten die Mittel zum ordnungsmäfsigen Fortbestehen der Anstalt nicht gewährt werden, die Frage über ihre Aufhebung zur Erörterung kommen. Diese Gesichtspuncte sind festzuhalten, damit nicht bei den Betheiligten Hoffnungen erregt werden, deren leicht mögliche Vereitelung um so schmerzlicher empfunden werden dürfte.

Die Verbesserung aus den Mitteln der Anstalten wird nur in seltenen Fällen Anwendung finden; indessen ist in dieser Beziehung der Haushalt der Gymnasien zu prüfen, und zu erwägen, wie durch Ersparungen bei anderen Ausgaben oder durch Benutzung von Ueberschüssen mäfsige, wenn auch an die Bedingung der dauernden Zahlungsfähigkeit der Casse zu knüpfende Zulagen möglich werden.

In Betreff der Erhebungen von den Schülern, waltet nicht nur in den verschiedenen Provinzen, sondern auch bei den Gymnasien einer und derselben Provinz eine grofse Verschiedenheit vor. Es soll bei der Ungleichartigkeit der Verhältnisse für jetzt nicht die Aufgabe sein, allgemeine Sätze des Schulgelds festzustellen; aber es ist dahin zu wirken, dafs eine gröfsre Uebereinstimmung stattfinde. Dabei wird sich ergeben, dafs der Ursprung der Ungleichartigkeit häufig nicht in der Unmöglichkeit der Steigerung und in dem bestimmten Bewufstsein der Nothwendigkeit bei dem Bestehenden zu verharren, beruht.

Ich empfehle daher dem K. Prov. Schulcoll. die sich darbietenden Verhältnisse einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, insonderheit dabei von einer Vergleichung der Sätze bei den Gymnasien, die in Ansehung der Localverhältnisse zusammenzustellen sind, auszugehen, und angemessene Erhöhungen, soweit sie sich irgend erreichen lassen, in Vorschlag zu bringen.

Ein gegen diese Mafsregel häufig geäufsertes Bedenken, dafs eine stärkre Heranziehung der Betheiligten zur Unterhaltung der Anstalten deren Frequenz Abbruch thue, kann nur in beschränktem Maafs und bei unangemefsner Anwendung Platz greifen, und wird wesentlich vermindert, wenn die Mafsregel nicht vereinzelt, sondern bei mehreren Gymnasien gleichzeitig zur Ausführung kommt.

Was die Mitwirkung der städtischen Gemeinden bei der Aufbringung der Unterhaltungskosten der in Rede stehenden Schulen anbelangt, so ist in vielen Fällen eine angemefsnere Betheiligung wohl zu fordern, und auch zu erfüllen.

Es ist die Ansicht verbreitet, dafs die Herbeischaffung der Mittel zur Unterhaltung der Gymnasien, da sie mitunter nicht blofse Localanstalten, sondern für einen weitern Kreis bestimmt sind, lediglich Sache des Staats sei. Ein solcher Anspruch ist aber von Seiten der Regierung nirgends zugestanden, und kann niemals eingeräumt werden. Wenn auch der Staat das Emporkommen der höheren Unterrichtsanstalten durch reichliche Beihülfe gefördert hat, so ist dies nicht in Folge einer Verpflichtung, sondern nur in der Absicht geschehen, diese Institute ins Leben zu rufen oder in Aufnahme zu bringen. Die fortgesetzte alleinige Fürsorge für dieselben läfst sich aber nicht durchführen.

Die städtischen Gemeinden haben in allen Beziehungen das gröfste Interesse dabei, solche Anstalten nicht blofs erhalten, sondern auch in den Stand gesetzt zu sehen, ihrer Aufgabe vollständig zu genügen, wobei die zureichende Dotation der Lehrerstellen nothwendige Bedingung ist.

Wo eine derartige Beihülfe ohne hinlänglichen Grund verweigert wird, müfste daher in Frage gestellt werden, inwiefern das betreff. Gymnasium eingezogen oder verlegt werden kann, um so die Mittel zu gewinnen, andere

zureichend auszustatten. Dieser Gesichtspunct ist um so bestimmter festzuhalten, als in neuster Zeit mehrere Städte freiwillig alle Kosten zur Einrichtung neuer Gymnasien übernommen haben. Bei richtiger Würdigung ihrer Interessen werden sich daher die Städte zu einem angemefsnen Zuschufs für ihre bestehenden Gymnasien um so eher entschliefsen, nöthigenfalls aber in Fällen, wo durch Patronats- oder andere Verhältnisse eine Verpflichtung begründet ist, dazu anzuhalten sein.

Ich veranlasse das K. Prov. Schulcoll., die Angelegenheit nach diesen Gesichtspuncten allseitig zu erörtern, und mir binnen 3 Monaten die bezügl. Vorschläge abzugeben.

Zu einigem Anhalt bemerke ich, dafs als höchste Summen der Besoldungen bei den kleinen Gymnasien, um die es sich vorzüglich handeln wird, für den Director 1000 Thlr., den 1. Lehrer 800 Thlr., den 2. 700 Thlr., den 3. 700 Thlr., den 4. 600 Thlr., den 5. 600 Thlr., den 6. 600 Thlr., den 7. 500 Thlr. anzusehen sind; wobei ich jedoch bevorworte, dafs diese Sätze keineswegs durchaus mafsgebend sind, dafs man sich vielmehr damit wird begnügen müssen, dieselben annähernd zu erreichen, und dafs sie auch nicht durchweg in Anwendung gebracht werden dürfen, sofern einzelne Lehrer durch ihre Leistungen und ihr Verhalten sich nicht zur Verbesserung ihrer Lage eignen."

C. Verf. v. 17. Aug. 1860: „Es wird beabsichtigt, für die Directoren und Lehrer derjenigen Gymnasien, welche einen Bedürfnifszuschufs aus Staatsfonds beziehen, Normal-Besoldungsetats aufzustellen, für welchen Zweck die Orte, an welchen sich Gymnasien befinden, in 3 Classen eingetheilt werden sollen. Für diese 3 Classen sind folgende Normalbesoldungssätze in Aussicht genommen. Für die Directoren in Städten 1. Classe: 1600 Thlr., 2.: 1400 Thlr., 3.: 1200 Thlr. Für die ordentlichen Lehrer in Städten 1. Classe als Maximum 1200, als Minimum 600, als Durchschnitt 900 Thlr., 2. Classe als Maximum 1000, als Minimum 600, als Durchschnitt 800 Thlr., 3. Classe als Maximum 1000, als Minimum 500, als Durchschnitt 750 Thlr., wobei der Werth der Dienstwohnung durchweg mit 10pCt. des wirklichen Diensteinkommens angerechnet, sonstige Emolumente, sofern die stiftungsmäfsige Bestimmung nicht entgegensteht, bei Gelegenheit der Bewilligung von Gehaltszulagen, Ascensionen etc. zur Gymnasialcasse eingezogen, und etwa zur Zeit bestehende höhere Gehaltsätze bei der nächsten Erledigung der betreff. Stelle entsprechend ermäfsigt werden sollen. Diese Normalsätze haben, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht den Sinn, dafs den Lehrern ein Recht auf dieselbe zugestanden wird. Es kann vielmehr nur allmählich darauf hingewirkt werden, nach Mafsgabe der für jede Anstalt verfügbaren Mittel eine annähernde Verbesserung der Besoldungen herbeizuführen. Auch steht noch nicht fest, ob es überall bei den bezeichneten Sätzen verbleiben wird.

Für jetzt kommt es darauf an, die Gymnasialorte des dortigen Bezirks je nach den in ihnen herrschenden Lebensverhältnissen zu classificiren, wobei auf die Einwohnerzahl vorzüglich, wenn auch nicht ausschliefslich, Gewicht zu legen sein wird. Wenngleich die Normalsätze nur auf diejenigen Anstalten Anwendung finden sollen, welche einen Bedürfnifszuschufs aus Staatsfonds beziehen, so wird es sich doch empfehlen, alle Gymnasialorte in die Classification aufzunehmen, weil jede Anstalt in die Lage kommen kann, eines Staatszuschusses zu bedürfen. Ich veranlasse demgemäfs das K. Prov. Schulcollegium, nach Mafsgabe der ihm beiwohnenden Kenntnifs der Verhältnisse des dortigen Bezirks, motivirte Vorschäge über die Einreihung der Gymnasialorte in die bezeichneten 3 Classen abzugeben und die Berichterstattung thunlichst zu beschleunigen."

Der Normaletat v. 10. Jan. 1863 unterscheidet 3 Classen von Städten. Ausgeschlossen sind dabei Berlin und die Landesschule Pforta.

In der 1. Classe beträgt für die Directoren das Gehalt bis zu 1800 Thlr.; für die ordentl. Gymnasiallehrer das Maximum 1300 Thlr., das Minimum 600 Thlr., der Durchschnitt 950 Thlr. Zu dieser Classe gehören die Städte Königsberg, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster, Cöln, Elberfeld, Aachen.

In der 2. Classe: Gehalt der Directoren bis zu 1600 Thlr.; der ordentl. Lehrer Max. 1150 Thlr., Min. 550 Thlr., Durchschnitt 850 Thlr. Zu dieser Classe gehören die Städte Elbing, Tilsit, Insterburg, Gumbinnen, Marienwerder, Thorn; Potsdam, Brandenburg, Prenzlau, Frankfurt a. O.; Stargard, Cöslin; Liegnitz, Glogau, Görlitz, Oppeln, Ratibor; Bromberg; Halberstadt, Halle, Naumburg, Merseburg, Erfurt; Minden, Bielefeld, Paderborn, Arnsberg, Hamm, Dortmund; Düsseldorf, Duisburg, Essen, Kreuznach, Saarbrück.

In der 3. Classe: Gehalt der Directoren bis zu 1200, 1300, 1400 Thlr.; der ordentl. Lehrer Max. 1000 Thlr., Min. 500 Thlr., Durchschnitt 750 Thlr. Zu dieser Classe gehören die Städte Culm, Braunsberg, Conitz, Lyck, Rastenburg, Hohenstein, Deutsch-Krone, Neustadt; Neu-Ruppin, Königsberg N.M., Züllichau, Guben, Cottbus, Sorau, Luckau; Anclam, Neu-Stettin, Treptow, Greifenberg, Colberg, Stolp, Putbus; Oels, Schweidnitz, Brieg, Hirschberg, Sagan, Lauban, Neisse, Gleiwitz, Glatz, Leobschütz; Krotoschin, Lissa, Ostrowo; Quedlinburg, Stendal, Salzwedel, Torgau, Wittenberg, Eisleben, Zeitz, Heiligenstadt, Schleusingen; Burgsteinfurt, Recklinghausen, Warendorf, Rheine, Coesfeld, Herford, Brilon, Soest; Münstereiffel, Cleve, Wesel, Wetzlar, Düren, Hedingen.

Durch Aufstellung des Normaletats wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungsätze desselben in der Fürsorge des Staats für die Gymnasien über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

Im Uebrigen s. wegen Ausführung des Normaletats Abth. I, p. 22 f., und wegen der Realschulen ebendaselbst p. 23.

C. Verf. v. 20. Juli 1865: „Nach den im Verfolg der Verfügungen v. 10. Octb. 1863, betreffend die Ausführung des Normalbesoldungsetats für die Directoren und Lehrer der aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds subventionirten Gymnasien und denselben gleichstehenden, höheren Unterrichtsanstalten erstatteten Berichten der K. Prov. Schulcollegien haben die Verhandlungen wegen Verbesserung der Besoldungen der Directoren und Lehrer an denjenigen Gymnasien und ähnlichen höh. Unterrichtsanstalten, welche weder aus unmittelbaren noch mittelbaren Staatsfonds Zuschüsse erhalten, hauptsächlich deshalb noch nicht zu befriedigenden Resultaten geführt, weil noch nicht bestimmt ist, zu welcher Normal-Gehaltscasse diese Anstalten zu rechnen und welche Forderungen demgemäfs an die zur Unterhaltung derselben Verpflichteten zu stellen sind.

Wie die Sache jetzt liegt, gewährt die feststehende Classificirung der aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien den geeignetsten Anhalt für die Classificirung der nicht aus Staatsfonds subventionirten Anstalten, indem die Normalcasse für letztere durch Vergleichung der Einwohnerzahl der betreff. Städte, der örtlichen Preise und der sonst in Betracht zu ziehenden Verhältnisse mit den bereits classificirten Gymnasien der Provinz leicht und möglichst sicher bestimmt werden kann."

Ferien sind ohne Einflufs auf die jährliche Besoldung der Lehrer. — Aenderungen in den Gehaltsätzen jedes von der Aufsichtsbehörde

festgestellten Zahlungsetats unterliegen der Genehmigung, resp. der Entscheidung, des Ministers. Besoldungserhöhungen an Schulen, welche aus Staatsfonds nicht subventionirt werden, sind ihm nur anzuzeigen. Einstweilige Verkürzungen dürfen niemals zum Vortheil der Verpflichteten eintreten; vielmehr fallen solche Ersparnisse der Schulcasse zu. — Die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten empfangen ihr Gehalt, weil sie Mitglieder eines Collegiums sind, nach Analogie der C. O. v. 10. Mai 1828 vierteljährlich praenumerando; doch ist dem Verwaltungschef freigestellt, nichtsdestoweniger für Einzelne, in Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorauszahlung festzusetzen.

Dienstwohnungen.

Für eine Dienstwohnung werden dem Director oder Lehrer in jedem Fall 10 proc. des Gesammtdiensteinkommens in Abzug gebracht und zur Schulcasse besonders vereinnahmt. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Dienstwohnungen die nachstehend zusammengestellten Bestimmungen:

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Stettin v. 12. Jan. 1863: „Wir finden uns veranlaſst, die über die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten geltenden Vorschriften, soweit sie die uns untergeordneten Beamten betreffen, hiemit in Erinnerung zu bringen. Es folgen die hieher gehörigen Bestimmungen des von dem K. Staatsministerium am 18. Octb. 1822 erlaſsnen Regulativs, zu welchen wir die durch spätere Verordnungen gemachten Zusätze und Modificationen in Klammern hinzufügen:

§. 1. Der abziehende Beamte muſs die innegehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daſs alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefall die Erben desselben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a) Die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde. [Ein Min. Erlaſs v. 29. Octb. 1851 bestimmt, daſs die Anschaffung der Stuben- und Kochöfen in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten überall auf Staatskosten zu übernehmen, die Unterhaltung derselben aber den Wohnungsinhabern zur Last zu legen ist. Min. Erlaſs v. 23. Juni 1852: Das nach längerm Gebrauch von Oefen, Feuerheerden, Koch- und Backapparaten erforderliche Umsetzen (imgleichen das Erneuern einzelner Theile von solchen Oefen etc., namentlich der Rauchabzugsröhren, Ofenthüren, Aschkasten u. s. w.) muſs, insofern es nicht durch Vernachlässigung der sub §. 2a vorgeschriebenen Unterhaltungsarbeiten oder durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist, nach §. 3 auf Kosten des Staats bewirkt werden.

Min. Erlaſs v. 24. Novb. 1861: Das K. Staatsministerium hat beschlossen, daſs in folgerichtiger Auslegung des Regulativs v. 18. Octb. 1822 1. das Verkitten der Fenster, weil dasselbe nicht zur Unterhaltung der Fensterscheiben gehört, sondern wesentlich zur Erhaltung des Holzwerks der Fenster dient, nach §. 3 in den Dienstwohnungen stets auf Kosten der Staatscasse zu bewirken ist, und 2. bei Neubauten oder Instandsetzungen von Dienstwohnungen die Einrichtung von Bratöfen und eingemauerten Waschkesseln

für Rechnung des Baufonds nicht als ausgeschlossen durch die Vorschriften unter lit. a und g des §. 2 zu betrachten, es vielmehr als Sache pflichtmäfsigen Ermessens der Dienstbehörden in jedem einzelnen Baufall anzusehen ist, ob durch das Dienstverhältnifs des Wohnungsinhabers, durch den örtlichen Gebrauch oder durch sonstige, auf die befsre Erhaltung des Gebäudes selbst zu nehmende Rücksichten sich Herstellungen jener Art bedingt finden und deshalb auf Staatskosten zu bewirken sind].

b) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren und das Anstreichen derselben. [Laut Min. Erlasses v. 15. Novb. 1853 dahin modificirt, dafs der Anstrich der in den Aufsenflächen und auf den Dächern der Dienstwohngebäude dem Einflufs der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster sowohl auf der äufsern als auf der innern Seite auf Kosten des Staats unterhalten werden soll]. c) das Ausweifsen der inneren Wände mit der dazu erforderlichen Ausbesserung, und das Bemalen oder Tapezieren der Stuben, Kammern etc., d) das Fegen der Schornsteine, e) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlafst worden, [Min. Erlafs v. 23. Juni 1852: Reparaturen, welche nach dem pflichtmäfsigen Ermessen des Baubeamten durch Bewegungen in den Constructionen des Gebäudes, durch das Ausdehnen, Schwinden oder Werfen des Holzwerks, durch das Zusammentrocknen des Mörtels oder durch ähnliche Veranlassungen herbeigeführt worden, hat der Staat zu übernehmen]. f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communalbedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlocal, so versteht es sich von selbst, dafs für letztres ein angemefsner Theil der Kosten auf die Staatscasse übernommen werden mufs. g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Naturereignisse und die völlige Wiederherstellung oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher stattfinden kann.

§. 4. Der Inhaber darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine baulichen Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgang in den frühern Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Fall verlangt werden.

§. 5. Es wird von jeder obersten Verwaltungsbehörde abhangen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienstkategorien der Beamten zu bestimmen, z. B. wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzug aus dem Quartier, oder ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken ist. Zur ersten Kategorie werden zu rechnen sein alle Wohnungen für niedere Officianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als: der Thorschreiber, Chausseeeinnehmer, Beamten in Gefangenanstalten, Castellane in öffentlichen und Dienstgebäuden, und überhaupt aller solcher Officianten, die nur gering besoldet sind. In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Thlr. zu verstehen; doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden. In allen Wohnungen der hienach genau zu bezeichnenden Beamten werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigne Schuld und Fahrlässigkeit veranlafst worden, für Rechnung des Staats auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt.

§. 11. Wird einem Beamten eine freie Wohnung vom Staat angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Naturalbenutzung eine Geldentschädigung gefordert werden. Die letztre fällt in einem

solchen Weigerungsfall gänzlich weg. §. 13. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.“

Min. Verf. v. 8. Octb. 1863: „Ew. — erwiedere ich auf die Eingabe v. 13. Juni c., dafs die für die Reparatur eines Ofens und der Kochmaschine in Ihrer Dienstwohnung entstandenen Kosten, sofern und soweit dabei die Voraussetzung des Staatsmin. Beschlusses v. 30. März d. J. zutrifft, auf die Gymnasialcasse werden übernommen werden.

Dagegen kann dies hinsichtl. der von Ihnen angeschafften Marquisen nicht geschehen. Marquisen sind ebenso wie Rouleaux und sonstige Vorhänge an sich nicht als Pertinenzstücke einer Dienstwohnung, sondern als Gegenstände der Bequemlichkeit anzusehen, welche der Wohnungsinhaber, wenn er sie anschafft, nach §. 2 des Regulativs v. 18. Octb. 1822 selbst zu bestreiten hat. Die Lichtreflexion des gegenüberstehenden Hauses, welches hier zufällig das Gymnasialgebäude ist, kann eine Abweichung von der Regel nicht rechtfertigen, da ähnliche Störungen vorübergehend auch bei anderen Wohnungen mehr oder weniger eintreten.“

Staatsministerialbeschlufs v. 22. Aug. 1864: „1. Die Uebergabe von Dienstwohnungen, sowie deren Uebernahme im Fall der Erledigung ist allemal durch einen dazu zu ernennenden Commissarius zu bewirken. Bei der Uebergabe ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche eine genaue Beschreibung des Zustandes der einzelnen Räume und Gegenstände und das Anerkenntnifs des Uebernehmenden enthält, dafs er verpflichtet sei, bei dereinstiger Zurückgabe der Dienstwohnuug dieselbe in gutem, bewohnbaren Zustande (§. 1 des Regulativs v. 18. Octb. 1822) abzuliefern, eventuell, dafs er sich die Herstellung dieses Zustandes auf seine Kosten gefallen lasse.

2. Findet der Commissarius bei der Uebernahme Mängel, welche eine Reparatur erforderlich machen, so müssen dieselben sogleich festgestellt werden, um nach Befinden den abziehenden Beamten oder im Sterbefall dessen Erben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können. In Fällen, wo über die Beschaffenheit des Mangels oder über die Verpflichtung zur Herstellung oder Ersatzleistung Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, ist ein königl. Baubeamter zur Abgabe seines Gutachtens hinzuzuziehen. Ueber das Abnahmegeschäft ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich die etwa stattfindende anderweitige Uebergabe der Dienstwohnung umfassen kann, und von sämmtl. Beamten und sonstigen Betheiligten, welche an dem Abnahme-, beziehungsweise Uebergabegeschäft theilgenommen haben, zu unterschreiben ist.“

Als ein Emolument der Lehrer mufs auch der Erlafs des Schulgeldes für ihre dieselbe Anstalt besuchenden Kinder angesehen werden. Vrgl. Abth. I p. 201 ff.

Diäten, Reise- und Umzugskosten.

Die Höhe der Diäten, Reise- und Umzugskosten, welche unter den in den nachstehenden Verfügungen angegebenen Bedingungen gezahlt werden, richtet sich nach dem Rang der Directoren und Lehrer. In der C. V. v. 26. Febr. 1866 werden die Directoren der in der C. O. v. 26. März 1855 (G. S. p. 190) aufgestellten vierten Rangclasse zugezählt, die Ober- und ordentl. Lehrer aber zu den unmittelbar hinter der fünften Rangclasse daselbst erwähnten Beamten gerechnet. Vrgl. p. 124 f.

C. O. v. 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. „§. 1. 1. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können,

sind an Reisekosten, einschliefsl. des Gepäcktransports, zu vergüten: a) den Beamten der ersten 5 Rangclasen 10 Sgr.; b) allen Beamten geringern Grades mit Ausschlufs der Unterbeamten 7 Sgr. 6 pf.

2. Aufserdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche für die Beamten unter 1a auf 20 Sgr., für die Beamten unter 1b auf 15 Sgr. bestimmt wird.

3. Geht die Dienstreise eines Beamten der 5 ersten Rangclassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläfst, mehr als 2 Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs, und aufserdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

§. 2. 1. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten b) Beamte der 4. und 5. Rangclasse 1 Thlr., c) alle übrigen Beamten 15 Sgr. auf die Meile. 2. Haben in besondern Fällen erweislich gröfsere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3. 1. Bei Vergütungen der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangne Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet. 2. Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen. 3. Für Geschäfte aufserhalb des Wohnorts in geringrer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4. Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Fall nach §. 2 liquidiren.

§. 5. Die durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Thlr. und weniger dergestalt erhöhet, dafs 2 Thlr. 15 Sgr. statt 2 Thlr., 2 Thlr. statt 1 Thlr. 15 Sgr. zu gewähren sind."

Durch die C. O. v. 28. Juni 1825 (G. S. p. 163) waren dem Director eines Gymnasiums 2 Thlr., dem Lehrer bei einem Gymnasium oder höhern Schulanstalt 1 Thlr. 15 Sgr. Diäten bestimmt.

Aus der C. O. v. 28. Juni 1825 (G. S. p. 163 ff.): §. 4. Aufser den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtnng, Aufträge am Ort ihres Aufenthalts ohne Entgelt auszurichten.

§. 5. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragne Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert; es sei denn, dafs die für ein besondres Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihren Verhältnissen zu keiner Dienstleistung verpflichtet ist. In diesem Fall dauern die reglementsmäfsigen Diäten auch für die fernere Beendigung der commissarischen Arbeiten, jedoch nur auf eine Frist, welche die beauftragende Behörde zu bestimmen hat, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts fort; dagegen haben Beamte, welche vom Staat besoldet werden, für Arbeiten, welche sie in Folge commissarischer Geschäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. s. w. keine besondre Vergütigung zu fordern.

§. 6. Die vorbestimmten Diäten bleiben sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, nnd dürfen also für Verrichtungen aufserhalb des betreff. Regierungs- u. s. w. Bezirks, oder des sonstigen Wirkungskreises des Beamten nicht erhöhet werden.

§. 8. Die im §. 1 vorgeschriebenen [durch die vorstehende C. O. v. 10. Juni 1848 nunmehr geänderten] Diätensätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur

Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Collegien oder Behörden angestellt werden, unmittelbar keine Anwendung; vielmehr richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der Ausgabe vorhandenen disponiblen Fonds. Doch gilt als Regel, dafs die in diesem Fall zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeldempfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es sei vorübergehend oder behufs der nähern Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, dafs damit eine Veränderung des Wohnorts verbunden ist, berufen oder in einer solchen Stellvertretung als Commissarien verschickt werden, so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eignen persönlichen Dienstkategorie gebührt."

Bestimmung für den Fall eines Commissoriums. C. O. v. 25. Sptb. 1841: „In Folge Ihres Antrags v. 30. Aug. d. J. autorisire Ich Sie, Geistlichen und Lehrern, wenn sie bei den Consistorien, Prov. Schulcollegien und Regierungen zur Aushülfe oder zur Darlegung ihrer Qualification für die Verwaltung einer Consistorial- oder geistlichen und Schulrathstelle versuchsweise beschäftigt werden, für die selbständige Ausrichtung commissarischer, aus ihrer eigentlichen Amtstellung nicht hervorgehender Aufträge, die Diäten und Fuhrkosten nach den, durch die Verordnung v. 28. Juni 1825 für die Räthe der 4. Rangclasse ausgeworfenen, auch in solchen Fällen den Referendarien zugestandenen Sätzen, aus den dazu bestimmten Fonds zu gewähren. Hienach ist daher auch der angezeigte Fall, in Betreff des Oberlehrers N. zu behandeln."

Wegen der Remuneration für die Theilnahme an den Prüfungscommissionen für einjähr. Freiwillige s. p. 250 f.

Berechnung der Entfernungen.

Verf. des Min. für Handel etc., des Innern und der Finanzen v. 24. Mai 1856: „Der K. Regierung erwiedern wir auf den Bericht v. 28. April d. J., dafs das nach den Materialien des K. Post-Coursbureaus hieselbst bearbeitete und von Zeit zu Zeit in einer neuen Auflage erscheinende Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch die Entfernung zwischen den einzelnen Stationsorten der vorhandenen inländischen Eisenbahnen nachweist, und nach demselben bei Aufstellung der Reisekostenliquidationen die Ortsentfernungen angegeben werden können."

Staatsmin. Beschlufs v. 23. Novb. 1866: „In Folge des gefälligen Schreibens der K. O. Rechnungskammer v. — ist die Angelegenheit wegen der im §. 3 des A. C. O. v. 10. Juni 1848 (G. S. p. 151) vorgeschriebenen Abrundung der Entfernungen bei Dienstreisen auf volle Viertelmeilen unsrerseits in nähere Erwägung genommen worden. Wir haben uns dafür entschieden, dafs diese Abrundung für die Hinreise und für die Rückreise besonders, und zwar für die Wegestrecken, welche einerseits auf Eisenbahnen, beziehungsweise Dampfschiffen, andrerseits mit sonstigen Transportmitteln zurückgelegt worden sind, je einmal stattzufinden hat. Dafs bei der vorliegenden Frage die Hinreise und die Rückreise jede als besondre Dienstreise angesehen werde, entspricht sowohl der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte aufserhalb der ordentl. Gerichtstellen zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissionsgebühren, v. 9. Mai 1851 (G. S. p. 619), als dem schon bisher beobachteten Verfahren bei Abrundung der Entfernungen auf volle Meilen bei Dienstreisen von mehr als ¼ Meile, aber weniger als einer ganzen Meile.

Rücksichtlich der Dienstreisen nach verschiedenen Zielpuncten (sogenannten Rundreisen), bei welchen eine Hinreise und eine Rückreise nicht erkennbar ist, erscheint es nicht zweifelhaft, dafs für jede solcher Reisen die Abrundung auf Viertelmeilen für die von dem betreff. Beamten bis zur Rückkehr in seinen Wohnort überhaupt zurückgelegten Entfernungen, je nach den vorbezeichneten beiden Kategorien von Transportmitteln nur einmal erfolgen kann."

Abzug eines Drittels der Diäten.

C. Verf. v. 12. Mai 1866: „Die Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in königl. Dienstangelegenheiten v. 28. Juni 1825 bestimmt im §. 3, dafs, wenn Beamten in königl. Gebäuden auf Grund contractmäfsiger Verpflichtungen freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden mufs, eine Kürzung der reglementsmäfsigen Diäten eintreten soll. Durch die A. O. v. 29. Apr. 1826 ist diese Bestimmung dahin praecisirt worden, dafs der Abzug ein Drittel der Diäten zu betragen hat.

Zur Beseitigung der bei dem Wortlaut der gedachten Bestimmung über die Tragweite derselben entstandenen Zweifel eröffne ich dem K. Prov. Schulcoll., im Einverständnifs mit der K. O. Rechnungskammer und dem H. Finanzminister, dafs die Kürzung der reglementsmäfsigen Diäten um ein Drittel auch in denjenigen Fällen eintreten mufs, wo die Commissarien, gleichviel ob eine bezügliche contractmäfsige Verpflichtung besteht oder nicht, in Gebäuden, welche sich in der unmittelbaren Benutzung des Staats oder in der Benutzung der dem Staat unmittelbar oder mittelbar gehörigen Institute und Stiftungen befinden, also z. B. in Gymnasien, Schullehrerseminarien etc., während der Dauer des commissarischen Geschäfts freie Wohnung, Heizung und Licht erhalten."

Form der Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, behufs (summarischer Angabe des Zwecks) in der Zeit vom ..ten bis ..ten (Monat) auf Grund der Verfügung der (königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstl. Verrichtung.	Meilen: zu Eisenb. oder Dampfschiff.	Meilen: nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.
			(Beispielsweise.)			
August	10.	1	Reise von Berlin nach Stettin . .	17³/₄	—	1
	11.	1	in Stettin (summar. Angabe der Amtsverrichtung)	—	—	—
	12.	1	von Stettin nach Swinemünde . .	10	—	1
	13.	1	in Swinemünde (summar. Angabe der Amtsverrichtung)	—	—	—
	14.	1	von Swinemünde nach Anklam (Angabe der Dienstverrichtung)	—	6¹/₄	—
	15.	1	von Anklam nach Pasewalk (Angabe der Dienstverrichtung)	—	6¹/₄	—
	16.	1	Rückreise von Pasewalk nach Berlin und zwar von Pasewalk nach Passow	—	5³/₄	—
			von Passow nach Berlin	11³/₄	—	1
		7	Zusammen . .	39¹/₂	18¹/₄	3

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder:

A.	39½ Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff à 10 sgr. pro Meile	13 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
	18¼ Meile nach dem Landwege à 1 Thlr. pro Meile	18 „	7 „	6 „
	Nebenkosten 3 mal à 20 sgr.	2 „	— „	— „
	(Für die Mitnahme eines Dieners auf .. Meilen à 5 sgr. pro Meile)	— „	— „	— „
	Für das Mitnehmen eines Wagens und zwar			
	a) für den Transport desselben nach den Sätzen des betreffenden Eisenbahntarifs	— „	— „	— „
	b) für Hin- und Zurückschaffen des Wagens à 1 Thlr. 15 sgr.	— „	— „	— „
	Summa der Reisekosten:	33 Thlr.	12 Sgr.	6 Pf.
B.	Tagegelder für 7 Tage à 2½ Thlr. pro Tag (nach Abzug von ⅓ wegen Wohnung in königl. Gebäuden)	17 „	15 „	— „
	Zusammen:	50 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.

N. den .. ten 18..

(Namen und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehne Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebnen Dauer wird bescheinigt.

N. den .. ten 18..

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt).

N. N.

(Charakter des Calculaturbeamten.)

Bemerkungen zu dem vorstehenden Schema einer Liquidation von Reisekosten und Tagegelder.

1. Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen, kann die Zahlungsanweisung an die betreff. Casse und die Quittung des Liquidanten über den Empfang der Reisekosten- und Tagegeldervergütung gesetzt und dadurch die Wiederholung mancherlei Details vermieden werden, z. B. in folgender Art:

 „Vorstehende fünfzig Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. hat die Casse an den N. N. auszuzahlen und in der Rechnung pro 1850 beim Tit. zu verausgaben.

 N. den .. ten 1850.

 Königliche (Behörde).

 Unterschrift.

 Vorstehende fünfzig Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. sind mir aus der Casse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiemit quittire.

 N. den .. ten 1850.

 Namen des Liquidanten.

2. Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so mufs für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden, wie z. B. auf einer Reise von Berlin nach Cöln.

 a) von Berlin nach Magdeburg 19½ Meilen,

 b) von Magdeburg nach Oschersleben 5 „ u. s. w.

3. Wo ein Diener und ein Wagen mitgenommen ist und daher dafür Kosten mit in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der

Reisekosten und Tagegelder durch eine amtl. Versicherung des Liquidanten dahin:

„dafs ein Diener, resp. ein Wagen wirklich mitgenommen und für den letztern nur der tarifmäfsige Eisenbahn-Transportsatz liquidirt worden sei"

zu justificiren.

4. Bei der Berechnung der Tagegelder wird der in Klammern stehende Satz: „nach Abzug von ⅓ wegen Wohnung in königl. Gebäuden" in allen den Fällen gestrichen, wo der Abzug dieses Drittels nicht eintritt.

5. Wenn nach §. 2 sub 2 der A. C. O. v. 10. Juni 1848 auf die Vergütigung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so mufs die desfallsige Liquidation sowohl hinsichtl. der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme, als auch hinsichtl. der liquidirten höheren Sätze und Beträge vollständig und speciell justificirt werden.

C. V. des Finanzmin. und Min. des Innern v. 23. Febr. 1851: „Nach der A. C. O. v. 10. Juni 1848 wird bei Reisen in königl. Dienstangelegenheiten, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Zu- und Abgehen zusammen ein Pauschquantum zu den Nebenkosten gewährt, welches nach Verschiedenheit des Ranges auf resp. 20 Sgr. und 15 Sgr. festgesetzt ist.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen Bewilligung dieser Pauschsätze in den Fällen erhoben sind, wo die reisenden Beamten verschiedene Eisenbahnen auf einer Reise benutzen müssen, wird im Einverständnifs mit der K. O. Rechnungskammer bestimmt, dafs nur dann bei Reisen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang zu liquidiren, und die dafür zulässigen Entschädigungen zu bewilligen sind, wenn

a) der reisende Beamte sich zur Fortsetzung der Reise nach einem andern Eisenbahnhof hat begeben müssen oder wenn b) von ihm auf einer längern Dienstreise an einem Zwischenort die Eisenbahn verlassen werden mufs, um an diesem Orte ein Dienstgeschäft zu verrichten, sowie c) wenn der reisende Beamte, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tag dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist; wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus anderen Veranlassungen an einem Zwischenort mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist, und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten als zulässig erachtet werden kann."

Reise- und Umzugskosten.

A. C. O. v. 26. März 1855 (G. S. p. 190): „§. 1. Nur etatsmäfsig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen.

§. 2. Eine solche Vergütigung für etatsmäfsig angestellte Beamte findet nicht Statt:

a) wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt; b) wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährl. Betrag die nachstehenden Umzugskostenvergütigungen gedeckt werden.

§. 3. Die Vergütigung wird gewährt:

V. Beamten der 4. Rangclasse a) auf allgemeine Kosten: 130 Thlr. b) auf Transportkosten für je fünf Meilen: 12 Thlr.

VII. denjenigen Beamten, welche nicht zu obigen Classen gehören, aber über den Subalternen der Provinzialbehörde stehen, a) allgemeine Kosten 70 Thlr.; b) Transp. für je 5 Ml.: 8 Thlr.

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung.

§. 4. Von der Vergütigungsumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundnen jährl. Einkommensverbesserung ab.

§. 5. Bei Berechnung der Vergütigung nach §. 3 ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem kürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapoststrafse, zum Grunde zu legen und rücksichtl. der Meilenzahl, wenn solche nicht durch 5 theilbar ist, die überschiefsende oder die 5 Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von 5 Meilen anzunehmen.

§. 6. Von den Vergütigungsätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreff. Beamten, aus der — nicht in die — die Versetzung, erfolgt, bedingt.

§. 7. Die nach §. 1 zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten, wenn sie sich nicht in dem §. 2 lit. a. bezeichneten Fall befinden, aufser denselben bei Versetzungen für ihre Person die reglementsmäfsigen Diäten und Fuhrkosten.

§. 8. Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen nach Mafsgabe des Erlasses v. 10. Juni 1848 erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäfsig angestellt sind, falls nicht der eigne Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist.

Auch soll künftig bei Versetzungen von verheiratheten Beamten dieser Art der §. 4 Meines Erlasses v. 10. Juni 1848 Anwendung finden."

Staatsmin. Beschlufs v. 20. Novb. 1866: „Der K. O. Rechnungskammer erwiedern wir auf das gef. Schreiben v. — ergebenst, dafs wir die Frage über die den Staatsbeamten bei Versetzungen zu gewährenden Reisekosten einer eingehenden Prüfung unterworfen haben, in Folge deren wir zu der Ansicht gelangt sind, dafs nach der Bestimmung im §. 8 des Allerh. E. v. 26. März 1855 den nicht etatsmäfsig angestellten Beamten bei Versetzungen, für welche der eigne Wunsch des Beamten nicht das alleinige Motiv gewesen ist, die persönlichen Reisekosten auch dann zu bewilligen sind, wenn ein solcher Beamter in eine mit dauernder Bewilligung fixirter Diäten oder etatsmäfsigem Gehalt verbundne Stelle zuerst eintritt, oder von einer diätarischen Stelle in eine etatsmäfsige übergeht."

Berücksichtigung des Rangverhältnisses.

C. Verf. v. 26. Febr. 1866: „In Verfolg der C. Verf. v. 25. Aug. 1859, die Vergütigung der Umzugskosten bei Versetzungen betreffend, ist nach wiederholter Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse und älteren bezüglichen Vorschriften beschlossen worden, dafs

die Directoren der Gymnasien und denselben gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten die Sätze ad V im §. 3 des A. Erlasses v. 26. März 1855 (G. S. p. 190),

die Ober- und ordentlichen Lehrer an den Gymnasien und denselben gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten die Sätze ad VII ibid. zu liquidiren haben.

Von der Vorschrift des §. 1 l. c. findet auf Grund des A. Erlasses v. 31. Juli v. J. bei Geistlichen, welche aus einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten, eine Ausnahme Statt. In solchen Fällen können Geistliche, und zwar Superintendenten, Erzpriester, Dechanten, die Sätze ad V, andere Geistliche aber nur die Sätze ad VII im §. 3 des A. Erl. v. 26. März 1855 liquidiren."

Berücksichtigung von Einkommensverbesserungen.

Staatsminist. Beschlufs v. 18. Novb. 1862: „Bei Feststellung der Einkommensverbefsrung, welche nach §. 2b und nach §. 4 des A. Erlasses v. 26. März 1855 (G. S. p. 190) bei der Gewährung von Umzugskosten an Beamte im Fall der Versetzung in Betracht zu ziehen ist, wird das gesammte fortlaufende Einkommen aus Staatsfonds der Berechnung zu Grunde gelegt, jedoch mit Ausnahme: 1. derjenigen, einem Beitrag zum Pensionsfonds nicht unterworfenen Bezüge, welche zum Ersatz von Auslagen oder zu besonderen, durch die Dienststellung des Beamten oder durch die Ortsverhältnisse bedingten Zwecken bewilligt sind, 2. der Einnahmen aus widerruflich übertragenen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen."

Staatsmin. Beschlufs v. 30. Apr. 1859: „Zur Herbeiführung eines gleichmäfsigen Verfahrens in allen Zweigen der Staatsverwaltung beschliefst das Staatsministerium, dafs in Zukunft bei allen mit einer Einkommensverbefsrung verbundenen Versetzungen von Beamten die Hälfte des Nominalbetrags der jährlichen Verbefsrung, also ohne Berücksichtigung der Abzüge zum Pensionsfonds, auf die Umzugskostenentschädigung in Anrechnung gebracht werden soll."

Form der Liquidation.

Min. Verf. v. 8. Aug. 1865: „Auf den Bericht v. 27. v., die Umzugs- und Reisekosten des vom Gymnasium zu A. an das Gymn. zu B. versetzten Oberlehrers N. betreffend, veranlasse ich das K. Prov. Schulcollegium

1. eine nach den Vorschriften des A. Erl. v. 26. März 1855 (G. S. p. 190) aufgestellten, insbesondre auch die Bestimmung im §. 4 l. c. beachtende Liquidation der Umzugskosten, von dem etc. N. vollzogen und mit dem Calculaturattest sowie mit der Bescheinigung darüber versehen, dafs die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des Versetzten, sondern zugleich im Interesse des Dienstes ohne, resp. mit welcher, Einkommensverbefsrung erfolgt ist, und der Umzug, resp. mit oder ohne Familie, wirklich stattgefunden hat, 2. eine nach den Vorschriften des A. Erl. v. 10. Juni 1848 (G. S. p. 151) unter Anwendung des im Min. Blatt für die innere Verwaltung J. 1851 p. 200 abgedruckten Schema's aufgestellten Liquidation der Diäten und Reisekosten [s. p. 268, 269], einzureichen.

Mit Bezug auf die Anführung in der Anlage des Berichts, dafs der etc. N. z. Z. des Umzugs unverheirathet gewesen sei, bemerke ich, dafs es nicht hierauf, sondern nach der Schlufsbestimmung des §. 3 des A. Erl. v. 26. März 1855 darauf ankommt, ob derselbe damals Familie gehabt hat oder nicht. Ueber den Begriff „Familie" verweise ich auf das Rescript des H. Finanzmin. v. 24. Mai 1856[1]).

Berechnung

der Reise- und Umzugskosten des Oberlehrers N. mit (ohne) Familie bei seiner Versetzung von an das Gymnasium zu A.... Mit einer (ohne) Gehaltsverbefsrung von 100 Thlr. jährlich.

(Beispielsweise.)

1. An allgemeinen Kosten . 70 Thlr. — Sgr. — Pf.
2. An Transportkosten auf $12\frac{1}{2}$ Meilen = 15 Meilen

[1]) Als Familie eines Beamten werden dessen Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister, denen er Wohnung und Unterhalt gewährt, angesehen (Rescr. des Finanzmin. v. 24. Mai 1856).

Transport	70 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
nach der kürzesten Extrapoststrafse und zwar auf je 5 Meilen 8 Thlr.	24 „	— „	— „
	94 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Davon ab die Hälfte der Gehaltsverbesserung von 100 Thlr. jährlich mit	50 „	— „	— „
bleiben	44 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Hinzu			
3. an Fuhrkosten und zwar a) auf 9 Ml. auf der Eisenbahn à 7¼ Sgr. = 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. b) auf 5 Ml. auf dem Landwege à 15 Sgr. = 2 „ 15 „ — „	4 „	22 „	6 „
5. An Ab- und Zugang einmal	— „	15 „	— „
6. An Diäten auf einen Tag	2 „	— „	— „
Ueberhaupt	51 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.

...... den ..ten Aug. 1860. N. N. Oberlehrer.

In calculo, nach den Sätzen und Ortsentfernungen richtig befunden.
...... den ..ten Aug. 1860. N. N. Calculator.

Die Liquidation über Umzugskosten ist aufser dem Calculaturattest mit der Bescheinigung zu versehen, dafs die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des Versetzten, sondern zugleich im Interesse des Dienstes ohne, resp. mit welcher, Einkommensverbesserung, und der Umzug resp. mit oder ohne Familie stattgefunden hat.

Quittungen über die bei Versetzungen gezahlten reglementsmäfsigen Umzugskosten-Entschädigungen bei dem Betrag von 50 Thlr. und darüber sind nicht stempelpflichtig.

Miethsentschädigung.

Rescript des Finanzmin. v. 29. Mai 1841: „Ew. — erwiedre ich auf die Anfrage v. —, dafs nach einem, von der K. O. Rechnungskammer aufgestellten Grundsatz, welchem das Finanzministerium beigetreten ist, bei unvorhergesehenen Versetzungen von Beamten Vergütung für Wohnungsmiethe von den Umzugskosten ganz unabhängig ist und erstre gewährt werden kann, die Versetzung mag mit oder ohne Einkommensverbesserung erfolgt sein."

Rescr. des Finanzmin. v. 24. Mai 1856: — „Beamte, deren Versetzung nicht lediglich auf ihren eignen Antrag erfolgt, können den Miethszins, welchen dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Wohnung an dem Ort des Abgangs etwa noch zu zahlen haben, wie bisher zur Erstattung liquidiren."

Staatsmin. Beschlufs v. 18. Apr. 1867: „Wenn ein etatsmäfsig angestellter Beamte im Interesse des Dienstes und nicht lediglich auf seinen Antrag versetzt worden ist, so kann demselben, falls er an seinem frühern dienstlichen Wohnort im eignen Hause oder in einem Hause, dessen Niefsbrauch ihm zustand, gewohnt hat, eine Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Miethswerths der Wohnung für die Dauer eines halben Jahrs, vom Ablauf des Kalenderquartals ab, in welchem die Versetzung stattgefunden hat, gewährt werden, insofern der Beamte die pflichtmäfsige Versicherung abgiebt, dafs aller angewendeten Mühe ungeachtet es ihm nicht möglich gewesen ist, die innegehabte Wohnung für jenen Zeitraum anderweit zu vermiethen."

Rescript des Finanzmin. v. 15. Mai 1855: „Der Vermiether, welcher die Wohnung eines versetzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche letztrer nach §. 376 Tit. 21. Th. I. A. L. R. zur Zahlung der Miethe, vorbehaltlich des §. 377 daselbst gedachten Falls der Stellung eines geeigneten Untermiethers, verpflichtet ist, anderweit vermiethet, hat die für jene Zeit oder einen Theil derselben von dem neuen Miether erhaltne Miethe auf den von dem versetzten Beamten zu zahlenden Miethszins in Anrechnung zu bringen, oder falls der Miethszins bereits bezahlt ist, zu erstatten.

Zur Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes ist in der Steuerverwaltung mit Rücksicht auf die daselbst vorkommenden zahlreichen Versetzungen zur Zahlung von Miethsentschädigungen nicht blos die Quittung des Vermiethers, und nach Umständen der Miethscontract, sondern auch eine Bescheinigung darüber erfordert worden, dafs die Wohnung auf den Zeitraum, für welchen Miethsentschädigung liquidirt wird, nicht wieder vermiethet worden sei.

Nachdem in dieser Beziehung die K. O. Rechnungskammer neuerlich angeordnet hat, dafs es der Beibringung der gedachten Bescheinigungen zur Rechnungsjustification nicht ferner bedürfe, haben einige Provinzialbehörden diese Anordnung so verstanden, als ob es überhaupt auf den fragl. Nachweis nicht ferner ankomme. Da jedoch dahin die Absicht der K. O. Rechnungskammer nicht gegangen ist, so werden, im Einverständnifs mit derselben, Ew. — angewiesen, das dort bei Liquidationen für Miethsentschädigungen bestehende Verfahren auch für die Zukunft zu beobachten und solches nur insoweit abzuändern, als die gedachten Bescheinigungen den Rechnungsbelägen nicht ferner beigefügt werden.

Mit Rücksicht auf einen vorgekommnen Fall wird zugleich bemerkt, dafs versetzte Beamte ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht befugt sind, über die Zahlung der hiernächst gegen die Staatscasse zu liquidirenden Miethsentschädigung sich mit dem Vermiether zu vergleichen, und dafs der versetzte Beamte auf Miethsentschädigung aus der Staatscasse nur insoweit Anspruch hat, als der Vermiether nicht durch den mit dem Miethsnachfolger abgeschlofsnen Vertrag Ersatz findet."

Staatsmin. Beschlufs v. 5. Dcb. 1863: „Die Gewährung der in Fällen der Versetzung eines etatsmäfsig angestellten Beamten zulässigen Vergütigung derjenigen Wohnungsmiethe, welche der Beamte an seinem frühern dienstlichen Wohnort fortzuentrichten genöthigt ist, kann auch erfolgen, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung der Effecten desselben stattgefunden hat."

Verf. des Generaldirectors der Steuern v. 4. Mai 1856: „Ew. — erwiedre ich auf den Bericht v. —, dafs bei Versetzungen den Beamten ein Anspruch wegen Miethsentschädigung, welche seitens ihrer bisherigen Vermiether gefordert wird, überhaupt nicht zusteht, und nur aus Rücksichten der Billigkeit namentlich in denjenigen Fällen Miethsentschädigung gewährt worden ist, in welchen der betreff. Beamte Anspruch auf Versetzungskosten nicht hatte. Aber immer ist dies nur dann geschehen, wenn es sich von einer im Interesse des Dienstes gebotnen oder wünschenswerthen, oder mindestens mit diesem Interesse in Einklang stehenden Versetzung eines Beamten handelte, nicht aber von einer Strafversetzung, welche als Resultat des eingeleiteten Disciplinarverfahrens ausgesprochen worden. Eine solche, lediglich durch die Schuld des Beamten nothwendige Versetzung, deren Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen ihm auferlegt worden, schliefst auch seine Verpflichtung in sich, seinen bisherigen Vermiether wegen des Miethszinses, den dieser etwa von ihm zu beanspruchen hat, schadlos zu halten; und es wird, wo nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, die Verwaltung das Ansinnen des zur Strafe versetzten Beamten wegen Gewährung von Miethsentschädigung abzulehnen haben."

Die Auszahlung der Reise- und Umzugskosten erfolgt bei Versetzungen aus dem unmittelbaren Staatsdienst an Anstalten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden, auf Anweisung des Finanzministers aus der General-Staatscasse (Rescr. des Finanzmin. v. 11. Octb. 1860, 9. April und 16. Mai 1861, 27. Juli, 7. Octb. und 19. Dcb. 1866).

C. Verf. v. 25. Aug. 1859: — „Bei Anstalten, welche vom Staat und von Dritten gemeinschaftlich, oder von Dritten allein unterhalten werden, bleibt wie bisher die Bewilligung und der Betrag der Umzugskosten Gegenstand besondrer Verhandlung mit Denjenigen, welchen die Unterhaltung der betreffenden Anstalt obliegt.“

Gehaltsbezug, Vertretungskosten und Unterstützungen für Zeiten der Beurlaubung.

C. O. v. 16. Jan. 1843 an das Staatsministerium: „Ich genehmige auf den Antrag des Staatsministerii v. 31. v. M., daſs den an ihrer Gesundheit leidenden Beamten nicht nur behufs des Gebrauchs von Heilbädern, sondern auch in den Fällen, wo sie zu Brunnencuren, zum Bestehen von chirurgischen Operationen, zur Erlangung der im Wohnort fehlenden zureichenden ärztlichen Hülfe und bei ähnlichen Veranlassungen auf längre Zeit als 4 Wochen beurlaubt werden, die volle Besoldung während der ganzen Dauer des Urlaubs belassen werden kann, sobald die Nothwendigkeit des letztern durch glaubwürdige ärztliche Zeugnisse nachgewiesen wird.“

Staatsmin. Beschluſs v. 15. Mai 1843: „Zur Beseitigung des Zweifels, welcher sich darüber erhoben hat, wie es mit den Vertretungskosten gehalten werden soll, welche durch Beurlaubungen solcher Beamten zuweilen entstehen, die nicht von Anderen kostenfrei übertragen werden können, beschlieſst das K. Staatsministerium in Erwägung der dafür sprechenden Gründe, daſs bei allen in den Umständen gerechtfertigten Beurlaubungen, welche unter Belassung des ganzen Gehalts ertheilt werden, also bei Beurlaubungen

a) bis 4 Wochen und ausnahmsweise bei gröſsrer Entfernung des Heimathsortes vom amtlichen Wohnort, bis zur Dauer von 2 Monaten, b) zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitfrist,

die unvermeidlichen Vertretungskosten den zu beurlaubenden Beamten nicht zur Last zu stellen, vielmehr auf die betreffenden Fonds anzuweisen sind. Dies darf jedoch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien geschehen, an welche deshalb in vorkommenden Fällen zu berichten ist.“ —

C. O. v. 15. Juni 1863: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 31. v. M. will Ich hiemit genehmigen —, daſs bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servis beziehenden Militairbeamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten 1½ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 4½ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrag der Hälfte des Gehalts der betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist. 2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über 1½ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalt Statt.“

Vorstehende auf Antrag der K. O. Rechnungskammer erlaſsne C. O. ist zwar zunächst nur für die königl. Behörden und Cassen, nicht ebenso für die Vermögensverwaltung der Communen und anderer Corporationen von verpflichtender Kraft. „Es unterliegt indeſs, da die Motive der C. O. für

Lehrer städtischer Anstalten in gleicher Weise zutreffen, keinem Bedenken, auch in Beziehung auf diese die zur Cognition der Aufsichtsbehörden gelangenden Fälle im Sinne des Allerh. Erlasses v. 15. Juni 1863 zu entscheiden; es müfsten denn im einzelnen Fall mit Zustimmung der berufnen Aufsichtsbehörde abweichende Vereinbarungen über den Gegenstand zwischen der anstellenden Behörde und dem angestellten Beamten getroffen sein.“ Min. Verf. v. 8. Sptb. 1866.

C. Verf. v. 12. Mai 1863: „Die Gesuche von Lehrern an Gymnasien und Realschulen um Reiseunterstützungen behufs einer Bade- oder Brunnencur haben sich in neuerer Zeit in auffallender Weise vermehrt.

Im Interesse des öffentlichen Dienstes veranlasse ich das K. Prov. Schulcoll., Gesuche der Art jedesmal genau zu prüfen, ob in den betreffenden Fällen auf Grund ärztlicher Zeugnisse eine unabweisbare Nothwendigkeit der Reise anzuerkennen, [durch ein Attest des Kreisphysikus dargethan ist, dafs die Cur nicht am Wohnort des Betheiligten vorgenommen werden kann,] und ob eventuell die erforderliche Beihülfe aus den eigenen Mitteln der Anstalt entnommen werden kann.

Gehen die Gesuche von Lehrern städtischer Anstalten aus, so ist, wie bei allen Unterstützungsgesuchen der Lehrer solcher Schulen, jedesmal darauf zu achten, ob die betreff. Lehrer es nicht versäumt haben, sich zuvörderst an ihre Patronatsbehörde zu wenden, und ob diese es ihrerseits an der pflichtmäfsigen, resp. ihren Kräften angemefsnen wohlwollenden Fürsorge für die von ihr berufenen Lehrer nicht hat fehlen lassen. Nur wenn dies nachgewiesen ist, kann in dringenden Fällen, so weit die Verhältnisse es gestatten, auf eine Beihülfe aus Staatsfonds gerechnet werden.

Das K. Prov. Schulcoll. wird hienach ermessen, welche Unterstützungsgesuche zurückzuweisen und welche geeignet sind, von einem befürwortenden Gutachten des K. Prov. Schulcoll. begleitet, mir vorgelegt zu werden.“

Zusammenstellung der für Zeiten des Kriegsdienstes geltenden Bestimmungen.

Staatsmin. Beschlufs v. 22. Jan. 1831: — „§. 14. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung.

§. 15. Erhält er aber Officierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet. — Ist die Officierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letztern während der Dauer der erstern ganz auf. Hiebei wird die Vergütigung, welche ein Landwehrofficier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Compagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht. (Staatsmin. B. v. 28. Sptb. 1831).

§. 16. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militairdienst ab, keinen weitern Anspruch. Dagegen verbleibt ihm auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote.

Staatsmin. B. v. 23. Jan. 1850: Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, aufser der nach Abrechnung der Officierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Fall der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäfsig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831 und 23. Jan. 1850: §. 17. Die obigen Bestimmungen finden auch auf solche Beamte Anwendung, die mit fixirten

Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831. §. 18. Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach obigen Bestimmungen zu behandeln. Nach beendigtem Kriegsdienst treten sie in den vollen Genufs ihrer frühern Pension oder ihres frühern Wartegelds wieder ein.

§. 11. Beamte, die in einem Verwaltungszweig zwar etatsmäfsig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatscasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatscasse zu erheben haben.

§. 19. Communal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. — Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zwecks entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen. Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatscasse zu Hülfe kommen. — Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschliefsung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

§. 20. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzialverwaltungsbehörden den Militairintendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den activen Dienst bei dem stehenden Heer oder der Landwehr eintreten. Das Beamtenpersonal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

§. 21. Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheil gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

§. 22. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landescollegien, während der Zeit, wo sie bei der Armee, oder bei der Armeeverwaltung etc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältnifs sich befänden.

Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten (Staatsmin. B. v. 19. Jan. 1850)."

C. Verf. v. 20. Jan. 1860: „In dem §. 1121 des im Jahr 1854 erlafsnen Reglm. über die Geldverpflegung der Armee im Kriege ist bestimmt, dafs darüber, ob den zur mobilen Armee einberufenen Civil-, Staats- oder Communalbeamten aus der Civilbesoldung ein höherer Betrag als der, um welchen die Civilbesoldung das Militairgehalt übersteigt, oder die ganze Civilbesoldung belassen werden kann, die competente Civil-, Staats- oder Communalbehörde zu entscheiden hat.

Für die in dieser Beziehung von der Civilbehörde zu treffende Verfügung ist nur der noch in Kraft bestehende Staatsmin. Beschlufs v. 23. Jan. 1850 maafsgebend. Durch diesen Beschlufs sind die Staatsmin. Beschlüsse v. 7. November 1848, und 9. März 1849, nach welchen den zur mobilen Armee einberufenen Civilbeamten neben dem Officiertractament unter Umständen ihre volle Civilbesoldung belassen werden konnte, aufgehoben und dagegen festgestellt werden, dafs diesen Beamten, so lange sie aus Militairfonds die Feldzulage nicht beziehen, aufser der nach Abrechnung der Officierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote von ihrer Civilbesoldung so viel zu belassen sei, als die im Fall der vollständigen Mobilmachung tarifmäfsig zu gewährende Feldzulage betragen würde, ein Mehreres aber künftighin in keinem Fall gewährt werden solle."

Staatsmin. Beschlufs v. 9. März 1864: „Das K. Staatsmin. beschliefst:

1. zu den §§. 15 und 20 des Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten folgende Zusatzbestimmung:

Die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civilbesoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eignen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit Statt, als das reine Civileinkommen und das Militairgehalt zusammen den Betrag von 800 Thlr. jährlich übersteigen.

2. In der Vorschrift wegen Gewährung der Feldzulage wird hiedurch nichts geändert. 3. Nach Mafsgabe dieses Beschlusses ist auch hinsichtl. der unter den Staatsmin. B. v. 3. Febr. d. J. fallenden Civilbeamten zu verfahren."

Rescr. des Generaldirectors der Steuern v. 12. Aug. 1866: „Ew. — erwiedre ich auf den Bericht v. —, dafs die Zusatzbestimmung in dem Staatsmin. B. v. 14. Mai 1864 zu den §§. 151 und 201 des Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten, in der Verpflichtung der betreff. Beamten zur Entrichtung der Beträge zu dem Civilbeamten-Pensionsfonds nichts ändert, dafs dagegen andrerseits bei der Frage, ob und welches Militaireinkommen auf das Civileinkommen anzurechnen ist, die Besoldung der Beamten aus Militairfonds ausschliefslich der Pensionsbeiträge, mithin in ihrem Baarbetrage, in Betracht zu ziehen ist.

Es wird demnach beispielsweise bei Anwendung der gedachten Zusatzbestimmung ein Civilbeamter mit einem zur Pension berechtigten Civilgehalt von 600 Thlr., welcher aus Militairfonds eine Besoldung von 689 Thlr. 15 Sgr. baar bezieht, aus seinem Civilgehalt noch 110 Thlr. 15 Sgr. zu erhalten, von letzterm Betrag aber den reglementsmäfsigen Pensionsbeitrag von dem Civilgehalt von 600 Thlr., mit 9 Thlr. einzulassen haben.

Das Civilgehalt darf, wenn solches innerhalb eines Gesammteinkommens von 800 Thlr. unverkürzt zahlbar bleibt, stets nur nach Abrechnung der Pensionsbeiträge gezahlt werden. Danach hat ein Civilbeamter mit 500 Thlr. Civilgehalt und 247½ Thlr. Militaireinkommen, das erstre Gehalt nach wie vor unter Einlassung eines Pensionsbeitrags von 7 Thlr. 15 Sgr. zu beziehen."

Bestimmung für den Fall der Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause.

Staatsmin. Beschlufs v. 22. Sptb. 1863: „Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden fortan nicht mehr aus Staatsfonds bestritten; es sind vielmehr die Behörden von den Ressortministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung der vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden."

Unterstützungen im allgemeinen (vrgl. p. 251 u. 275).

Staatsmin. Beschlufs v. 10. Juli 1852: „Die Kammern haben bei Gelegenheit der Berathung des diesjährigen Staatshaushaltsetats in Betreff der Bewilligung von Gratificationen, Remunerationen und

Unterstützungen an Beamte folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt, als:

a) in den Etats sind besondere Fonds zu Gratificationen und Remunerationen, soweit letztere nicht für ungewöhnliche Leistungen gegeben werden, nicht weiter auszubringen; vielmehr ist, soweit ein Bedürfnifs dazu hervortritt, für auskömmliche Besoldungsätze zu sorgen; b) von dieser allgemeinen Regel sind Ausnahmen nur da zuzulassen, wo dieselben durch die Eigenthümlichkeit der Dienstverrichtung und der sonstigen Lebensverhältnisse der betreff. Beamten besonders begründet werden; c) dagegen sind besondere Unterstützungsfonds auch fernerhin auszubringen, und diese Fonds für bedürftige Beamten zu bestimmen, deren jährl. Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, höher besoldeten Beamten aber Unterstützungen aus diesem Fonds nur ausnahmsweise in aufsergewöhnlichen Bedarfsfällen zu gewähren.

Das Staatsmin. ist mit diesen Grundsätzen, welche im wesentlichen mit den in dem Beschlufs v. 17. Juni v. J. ausgesprochenen Ansichten übereinstimmen, einverstanden und hat deshalb beschlossen, dafs diese Grundsätze vom laufenden Jahr ab in Anwendung zu bringen sind."

Ueber Fälle der Einbehaltung oder Verkürzung des Gehalts s. Abschn. VII.

Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.

Gesetz v. 11. Juli 1822 (G. S. p. 184): „Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2 und 3 der unterm 11. Dcb. 1809 ergangnen Declaration des §. 44 der Städteordnung v. 19. Novb. 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlafst haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen, so haben Wir auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im übrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andrerseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Capitaleinkommen, und auf der andern gegen Gewerbseinkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theil seines Betrags zur Quotisirung gebracht werden, welcher hiedurch auf die Hälfte bestimmt wird.

3. Da auch dem Staat daran liegen mufs, dafs den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotne Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, dafs im äufsersten Fall an directen Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thlr. bis zu 500 Thlr. ausschliefslich nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ pCt. und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 pCt. des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

4. Zu den sämmtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinn sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatsteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besonderen Kriegs- und anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeindesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfnifs vor ihrem Eintritt entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder fernern Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

7. Von ihrem etwanigen besondern Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andre sind, zu entrichten.

8. Alles Vorstehende gilt nur von unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben mufs, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

9. Civil- und Militairbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt; 10. jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit: a) die aus Staatscassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener; b) ebendergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährl. Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht; c) die Sterbe- und Gnadenmonate; d) alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

12. Zu den indirecten Gemeindeabgaben mufs aber ein Jeder und auch die von den directen Gemeindebeträgen befreiten Personen beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst für diejenigen Städte, woselbst die Städteordnung vom 19. Novb. 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jedes Orts bisher bestandenen gesetzl. Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, resp. zu deuten und zu ergänzen."

VII.

Dienstdisciplin über die Lehrer.

Die unter diese Kategorie fallenden Bestimmungen sind theils in den Dienstinstructionen der K. Prov. Schulcollegien und der K. Regierungen als der Schulaufsichtsbehörden enthalten, theils höhern Orts einzeln erlassen worden. Aufserdem fand die K. Verordnung v. 11. Juli 1849 (G. S. p. 271 ff.), die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, auch auf alle öffentliche Lehrer Anwendung. An ihre Stelle trat 3 Jahre später das Gesetz v. 21. Juli 1852.

Aus der durch die K. Verordn. v. 11. Juli 1849 veranlafsten C. Verf. v. 26. Juli 1849: — — „Die fruchtbringende Wirksamkeit des Lehramts beruht nicht allein auf der wissenschaftlichen Befähigung und der Lehrgabe, welche der einzelne besitzt, und in den eigentlichen Lehrstunden an den Tag legt, sondern sie beruht wesentlich auch auf der ganzen geistigen und sittlichen Haltung des Lehrers und auf der Achtung, welche er dadurch seinen Schülern sowohl, als auch den Eltern und Pflegern derselben einzuflöfsen vermag. Je wichtiger nun bei der Bildung der Jugend für ihr künftiges Leben und ihren künftigen Beruf gerade das erziehende Element erscheint, und je entschiednerer Nachdruck von Seiten der Eltern und Pfleger eben auf diese Wirksamkeit der Schule und der Lehrer mit Recht gelegt wird, um so ernster mufs auch die verordnete Aufsichtsgewalt dieses Verhältnifs ins Auge fassen, und um so weniger darf sie Anstand nehmen, ein hierauf sich beziehendes Verhalten aufser der Schule eben wegen seiner unverkennbaren Rückwirkung auf die Schule, geeigneten Falls für ein Dienstvergehen zu erachten und es in den Kreis der Disciplinargewalt zu ziehen, und denjenigen Lehrer, der durch sein Verhalten Achtung und Vertrauen verscherzt hat, für unfähig zu dem Beruf als Lehrer und Erzieher der Jugend zu erklären.

Es versteht sich von selbst, dafs ein solches Urtheil stets auf bestimmte, klar erwiesene Thatsachen zurückgeführt werden mufs, und dafs, um die Stellung des einzelnen Lehrers nicht der Intrigue oder der Parteileidenschaft preiszugeben, eine gründliche Untersuchung dieser Thatsachen und die Vertheidigung des Beschuldigten eine wesentliche Nothwendigkeit bleibt. Dagegen erscheint es als gleichgültig, ob diese Thatsachen, welche eine derartige zerstörende Rückwirkung auf die amtliche Wirksamkeit des Lehrers ausüben, im Amt oder aufserhalb des Amts begangen sind, und ob sie den Charakter eines bürgerlich strafbaren Verbrechens an sich tragen, oder mehr nur der sittlichen Sphäre angehören, sofern nur die Thatsachen selbst bestimmt hingestellt, die in der Amtswirksamkeit des Lehrers eingetretne Lähmung erweislich, und der Causalzusammenhang zwischen diesen Thatsachen und der gestörten Amtswirksamkeit des Lehrers evident ist.

Die Beurtheilung und Entscheidung dieser Fragen gehört gleichfalls in das Gebiet der Dienstdisciplin, und es wird die Pflicht derselben sein, den einzelnen Lehrer ebensosehr gegen ungerechte und feindselige Angriffe zu schützen, als den gerechten Beschwerden Derer, deren heiligste Güter, das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder, der Hand des Lehrstandes anvertraut ist, Abhülfe zu verschaffen.

Ich mache es daher den K. Regierungen und Prov. Schulcollegien zur ernstesten Pflicht, bei Handhabung der ihr übergebnen Dienstdisciplin über die Lehrer diesen Gesichtspunct mit aller Strenge und aller Gewissenhaftigkeit ins Auge zu fassen, und durch unnachsichtliches Einschreiten da, wo ein gewissenloses, die Amtswirksamkeit der einzelnen Lehrer gefährdendes Ver-

halten desselben zu ihrer Kenntnifs kommt, die Ehre des ganzen Standes und das Vertrauen, das er in so hohem Mafs verdient, vor jeder Mifsachtung im Volk zu schützen." — —

Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852. (Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andre Stelle oder in den Ruhestand. G. S. p. 456 ff.). Die für den vorliegenden Zweck wichtigen Bestimmungen desselben sind folgende:

„§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet — auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehende Beamten — Anwendung.

§. 2. Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder aufser dem Amt der Achtung, des Ansehns oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 4. Im Lauf einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Lauf eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so mufs das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern Statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob aufserdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitstrafe von längrer als einjähriger Dauer, auf eine schwere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnifs den Verlust des Amts von selbst nach sich, ohne dafs darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäfsigen Urlaub von seinem Amt entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangnen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Fall des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinarverfahren Statt.

§. 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, dafs der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amt fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amt und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist

nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besondere erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 14. Die Disciplinarstrafen bestehen in: Ordnungstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungstrafen sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbufse.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amt kann bestehen:

1. in Versetzung in ein andres Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienst Anwendung;

2. in Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt; es sei denn, dafs vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnifs unabhängigen Grunde das Amtsverhältnifs bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildre Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dafs dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäfsigen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbufse bis zu 30 Thlr. zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugnifs haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten. Die Minister haben die Befugnifs allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbufsen bis zum Betrag des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Thlr. aufzuerlegen.

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebnen Instanzenzuge Statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amt mufs ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen.

§. 24. Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind: 1. der Disciplinarhof zu Berlin (§. 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine vom König oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist; 2. die Provinzialbehörden, als: die Regierungen, die Prov. Schulcollegien, — in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet, und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

§. 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Praesidenten und 10 anderen Mitgliedern, von denen wenigstens 4 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 30. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhof die Theilnahme von wenigstens 7 Mitgliedern mit Einschlufs des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens 2 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspuncte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeignetenfalls nur eine Ordnungstrafe zu verhängen. Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dafs das fernere Verfahren einzustellen sei, so mufs sie darüber an den Minister zu dessen Beschlufsnahme berichten. In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dafs, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten. Die Entscheidung kann auch auf eine blofse Ordnungstrafe lauten. Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein mufs, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine 4wöchentliche, welche mit dem Ablauf des Tags, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hiebei nicht zugegen war, mit dem Ablauf des Tags beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht Demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere 14tägige Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden. Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangne Appellationschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt. Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustimmung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45. Nach Ablauf der in dem §. 44 bestimmten Frist werden die Acten an das Staatsministerinm eingesandt. Das Staatsministerium beschliefst auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer

dem Justizministerium angehören mufs. Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschlufs fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofs eingeholt worden ist. Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der letztre wird in diesem Fall vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofs auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringre Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr Statt findet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom König ernannt oder bestätigt worden ist.

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amt tritt kraft des Gesetzes ein: 1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordnes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amts lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 50. Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Lauf des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so mufs ihm der innebehaltne Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltne Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündigung entlafsnen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46 vorgesehenen Falls:

1. Versetzung in ein andres Amt von nicht geringerm Range und etatsmäfsigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäfsigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von

Wartegeld nach Maſsgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Octb. 1848.

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäſsigen Pension, nach Maſsgabe der §§. 88 ff. dieses Gesetzes.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Fall seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hiezu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrags und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daſs der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90. Innerhalb 6 Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte vom König ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Des Recursrechts ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weitern Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Ist der Beamte vom König ernannt, so erfolgt die Entscheidung vom König auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schlieſsliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunct.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunct, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrag zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpuncts zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88 bis 92 erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunct, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienst vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 100. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniſs der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert."

Ueber die einzelnen Vergehen, durch welche ein Beamter als des Ansehns und Vertrauens, welches sein Beruf erfordert (§. 2 des vorste-

henden Disciplinargesetzes), verlustig angesehen werden kann, galten vorher Specialverordnungen, beispielsweise über Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Verletzung des Amtsgeheimnisses u. drgl. m.

C. O. v. 24. Dcb. 1836: „Auf den Bericht und nach dem Antrag des Staatsministeriums v. — setze ich in Folge der landrechtl. Bestimmung §. 363 Tit. 20, Th. II[1]), sowie in Bezug auf die Regierungsinstruction v. 23. Octb. 1817 §. 38[2]) hiedurch fest, dafs jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disciplinaruntersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, dafs er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienst habe betreten lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, dafs der Beamte zu wiederholten Malen auf der Strafse oder an einem öffentl. Ort im Zustand der Trunkenheit gesehen worden. Das Staatsmin. hat Sorge zu tragen, dafs jeder Departementschef diese Bestimmung zur Kenntnifs der Beamten seines Ressorts bringe, und dafs auf die Ausführung derselben gehalten werde."

Ebenso war durch eine C. O. v. 12. Mai 1841 angeordnet, dafs Beamte, die ihren Credit durch unverhältnifsmäfsigen Aufwand, unmotivirtes und liederliches Schuldenmachen mifsbrauchen, ohne dafs gerade eine betrügerische Verleitung der Gläubiger, im strengen Sinne des Worts, dabei vorwaltet, Allerh. Orts zur Entlassung angezeigt werden sollen.

C. O. v. 21. Novb. 1835 (G. S. p. 237): „Obgleich Gesetze und Dienstinstructionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amts zur Pflicht machen, so habe ich doch mifsfällig in Erfahrung gebracht, dafs diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht, und solche selbst zur Publicität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden. Das Staatsmin. hat daher diese Mifsbräuche abzustellen, und zu veranlassen, dafs die Departementschefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläfsliche Verschwiegenheit wiederholt und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departementschefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienst entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsmin., die gegenwärtige Ordre durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnifs zu bringen."

C. Verf. v. 6. Sptb. 1849: — „Auch gegen solche Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, mufs, wenn sie gegen die Vorschriften der Verordnung v. 14. Juli d. J. sich vergehen, ohne Verzug eingeschritten und in Beziehung auf ihr Lehramt festgesetzt werden, was das In-

[1]) „Beamte, die sich durch unregelmäfsige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen, oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amts entsetzt werden."

[2]) „Eben so wenig müssen Subjecte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört."

teresse der Dienstdisciplin erheischt. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen auf das kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchliche Oberbehörde festzusetzen. Die K. Regierungen haben daher in drgl. Fällen von Ihrem Einschreiten und von dessen Ergebnifs jedesmal dem Consistorium der Provinz eine kurze Benachrichtigung zukommen zu lassen." —

Gesetz über die Conflicte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, v. 13. Febr. 1854 (G. S. p. 867): — „§. 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommnen Handlung, oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtl. Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprocesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, dafs demselben eine zur gerichtl. Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnifs zu, den Conflict zu erheben. Auf einen solchen Conflict finden die Vorschriften des Gesetzes v. 8. Apr. 1847 (G. S. p. 170 f.) Anwendung.

§. 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondre die Fortsetzung der gerichtl. Instruction oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziel anzuordnen. Ueber das Ergebnifs dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die der Sache betheiligten Privatpersonen zu hören. Denselben ist zu diesem Zweck zu eröffnen, dafs ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gericht, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Praeclusivfrist von 4 Wochen zu erklären. Im übrigen kommen auch hiebei die Bestimmungen der §§. 5 ff. des Gesetzes v. 8. Apr. 1847 zur Anwendung.

§. 3. Befindet der Gerichtshof (§. 2), dafs dem Beamten eine zur gerichtl. Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, dafs der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei. Ein Urtheil der letztern Art praejudicirt weder dem Beamten in seiner weitern Vertheidigung vor dem Gericht, noch dem Gericht in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtl. Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1) gegen einen aus dem Dienst ausgeschiednen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird. §. 5. Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienst stehen, einbegriffen." —

Min. Verf. v. 11. Febr. 1841; — „Zur Entfernung blos interimistisch angestellter Lehrer von ihrem Amt ist die vorgängige Einleitung einer förmlichen Disciplinaruntersuchung zwar nicht erforderlich, wohl aber eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses, woraus sich die Nothwendigkeit der Entlassung ergiebt. Dem betreff. Lehrer mufs jedoch dabei nach den Umständen und in der Regel eine billige Frist um sich ein andres Unterkommen zu suchen gestattet werden." —

Staatsministerialbeschlufs v. 2. März 1850: „Da die Verordnung v. 11. Juli 1849 die persönliche Haft nicht unter die Disciplinarstrafen

aufgenommen hat, da ferner diese Haft nicht den Beamten als solchen, sondern zugleich auch den Staatsbürger treffen würde und dies dem Wesen der Disciplinarstrafen im Sinne jener Verordnung widerspricht, welche ihrem Grundgedanken nach die Disciplinarstrafe nur gegen den Beamten als solchen richten will, da überdies die persönliche Haft den Beamten seinem Beruf entzieht, und da endlich der Zweck der Disciplinarstrafen auch ohne Verhängung der Haft zu erreichen ist, so dürfen Geldbufsen, welche auf Grund der gedachten Verordnung einem Beamten als Ordnungstrafen auferlegt werden, im Fall des Unvermögens in Gefängnifsstrafen nicht verwandelt werden." —

C. Verf. v. 13. Mai 1850: „Der H. Justizminister hat durch Verf. v. 28. v. M. bestimmt, dafs die Staatsanwalte von jeder gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminaluntersuchung sofort nach erfolgter Einleitung, unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben haben.

Es liegt mir daran, von den gegen Beamte meines Ressorts, insbesondre gegen öffentliche Lehrer anhängig gemachten gerichtlichen Untersuchungen ebenfalls fortdauernd in Kenntnifs gesetzt zu werden. Die K. Prov. Schulcollegien veranlasse ich daher, unter Bezugnahme auf meinen Circularerlafs v. 26. Juli 1849 von den Criminaluntersuchungen gegen Lehrer und andere Beamte meines Ressorts, von deren Einleitung dieselben durch die Staatsanwaltschaft Kenntnifs erhalten, hieher Anzeige zu machen."

C. Verf. v. 10. Juni 1850 an die K. Regierungen (den K. Prov. Schulcollegien mitgetheilt): „Um zu verhüten, dafs ein im Wege einer gerichtlichen oder einer Disciplinaruntersuchung abgesetzter Lehrer nicht ohne vorgängige Kenntnifsnahme von den Gründen der Absetzung in einem andern Regierungsbezirk wieder angestellt werde, ist vorgeschlagen worden, dafs sämmtliche K. Regierungen die auf Absetzung eines Lehrers lautenden gerichtl. oder Disciplinarentscheidungen sich jedesmal unter einander mittheilen. Ich habe jedoch Bedenken getragen, hierauf einzugehen, weil eine solche Mittheilung theils das Schreibwerk erheblich vermehren, theils eine Schärfung der Strafe der Dienstentlassung enthalten würde. Dagegen bestimme ich, dafs im Fall der Entlassung eines Lehrers oder eines andern Beamten meines Ressorts im Wege einer gerichtl. oder einer Disciplinaruntersuchung die erfolgte Entlassung und deren Gründe nach Mafsgabe des Tenor der betreff. Entscheidung auf denjenigen amtl. Zeugnissen oder sonstigen Urkunden, welche zu der Bewerbung des Entlafsnen um ein andres Amt erforderlich sind, vermerkt werden.

Da aber mitunter die gedachten Zeugnisse abhanden gekommen sind, oder der betreff. Beamte sie vorzulegen sich weigern könnte, und deshalb ein unbedingt wirksamer Zwang gegen ihn nicht zulässig erscheint, so hat jede K. Regierung, welche einen in einem andern Regierungsbezirk angestellten, resp. angestellt gewesenen, Lehrer oder andern Beamten meines Ressorts in Ihrem Bezirk anstellen, resp. seine Anstellung bestätigen oder bei mir beantragen will, vorher über sein Verhalten bei derjenigen K. Behörde, in deren Ressort der betreff. Lehrer oder Beamte zur Zeit angestellt, resp. zuletzt angestellt gewesen ist, Erkundigung einzuziehen. Dabei bemerke ich, dafs die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlafsnen Lehrers im Schulamt in der Regel niemals erfolgen darf. Glaubt die K. Regierung in besonderen Fällen hievon eine Ausnahme zulassen zu können, so ist dazu mittels motivirten Berichts meine Genehmigung einzuholen."

C. Verf. v. 6. Juni 1862: „Dem K. Prov. Schulcollegium übersende ich in der Anlage (a) Abschrift der in Betreff der Form der Immediatberichte über Begnadigungsgesuche von Beamten, welche in Folge des Gesetzes v. 21. Juli 1852 im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens bestraft und

namentlich aus dem Amt entlassen sind, an sämmtliche K. Regierungen [von dem Gesammtmin. ausschliefsl. des Justizministers] erlafsnen Verfügung zur Nachricht und Nachachtung."

(a) „S. Maj. der König haben es für angemessen gefunden, dafs bei den zu erstattenden Immediatberichten über Begnadigungsgesuche, welche von den in Folge des Gesetzes v. 21. Juli 1852 im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens bestraften und namentlich aus dem Amt entfernten Beamten Allerhöchsten Orts angebracht sind, in derselben Weise verfahren werde, in welcher bei denjenigen Immediatberichten verfahren wird, welche bezügl. der durch gerichtliche Erkenntnisse im gewöhnlichen Strafverfahren wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen festgesetzten Strafen über Gnadengesuche zu erstatten sind.

Es sind hienach in Zukunft diesen Berichten in analoger Anwendung der von dem H. Justizminister unterm 17. Novb. 1835 erlafsnen Verfügung ein die Geschichtserzählung enthaltender Actenauszug und die ergangenen Entscheidungen im Original oder in Reinschrift beizufügen.

Die K. Regierung wird daher veranlafst, mit den von Ihr über die Eingangs erwähnten Gnadengesuche zu erstattenden Berichten, aufser den Untersuchungsacten und deren adhibendis einen solchen Actenauszug und die ergangenen Entscheidungen einzureichen, wobei sowohl was den Inhalt dieser Berichte und des Actenauszugs, als was die Form des letztern anlangt, nach der gedachten Verf. v. 17. Novb. 1835 und den ferneren auf sie bezüglichen Bestimmungen zu verfahren ist, soweit die Natur der Sache nicht von selbst Modificationen bedingt."

C. Verf. des Finanzmin. v. 27. Febr. 1865 (den K. Prov. Schulcollegien mitgetheilt): „Hinsichtlich der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts wird Folgendes angeordnet:

1. Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunct der Suspension folgenden Zahlungstermin ab in monatl. Raten praenum. zu zahlen.

2. Wenn die Suspension im Lauf eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunct, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobnen Gehaltstheils verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hienach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangnen, noch nicht rechtskräftig gewordnen Urtheils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amts lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunct dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalt bestimmten Gehaltstheil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, dafs von dem Ablauf des Monats ab, in welchem das Erkenntnifs die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäfs ist in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen."

Min. Verf. v. 15. Febr. 1855: — „Suspendirte Beamte, so lange dieselben nur das nach Abzug der dauernden Pensionsbeiträge zu berechnende halbe Gehalt beziehen, haben den Miethszins für die Dienstwohnung blos zur Hälfte zu entrichten, während aus ihrer Gehaltshälfte der volle Be-

trag der Wittwencassenbeiträge zu entnehmen ist, und es ihnen obliegt, die Staats- und Communalabgaben selbst zu berichtigen."

C. Verf. v. 5. Febr. 1867: „Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob die Bestimmung des §. 169 des Anhangs zur Allgm. Gerichtsordnung, nach welcher „die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen bei solchen Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, keine Anwendung finden", auch dann Geltung habe, wenn die unerlaubte Handlung lediglich in einem nur zu disciplinarischer Ahndung geeigneten Dienstvergehen besteht. Zur Beseitigung dieser Zweifel hat das K. Staatsmin. in Uebereinstimmung mit der in dem Erkenntnifs des K. O. Tribunals v. 2. Apr. 1846 enthaltnen Rechtsausführung beschlossen, dafs von Seiten der Verwaltungsbehörden die gedachte Bestimmung des gedachten §. 169 des Anhangs zur Allgm. Gerichtsordnung nur dann zur Anwendung gebracht werden soll, wenn der gegen einen Beamten oder eine Militairperson zu verfolgende Anspruch auf einer in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung beruht.

Das K. Prov. Schulcoll. wolle hienach in vorkommenden Fällen verfahren."

Wegen der Gehaltsabzüge im Wege der gerichtlichen Execution ist (Anhang §§. 160—163 zu §. 108 der Allgm. Gerichtsordn. Th. I Tit. 24 etc.) bestimmt, dafs sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte von ihrem jährlichen Diensteinkommen 400 Thlr. ganz, und aufserdem von dem nach Abrechnung der Pensions- und Wittwencassenbeiträge (C. O. v. 29. Mai 1834: G. S. p. 70) verbleibenden Ueberschufs die Hälfte frei behalten müssen. Ein Verzicht auf dieses im Interesse des Dienstes bewilligte Privilegium ist unstatthaft.

Wartegeld.

Allerh. Erlafs v. 14. Juni 1848 (G. S. p. 153 f.): — „Disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Thlr. und mehr an jährl. Gehalt beziehen, empfangen die Hälfte ihres Gehalts als Wartegeld; diejenigen aber, deren Gehalt 1100 Thlr. beträgt: 580 Thlr. Wartegeld; bei 1000 Thlr.: 560 Thlr. W.; 900: 540 Thlr. W.; 800: 500 Thlr. W.; 720: 480 Thlr. W.; 600: 400 Thlr. W.; 480: 360 Thlr. W.; 360: 270 Thlr. W.; 336: 250 Thlr. W.; 300: 225 Thlr. W.; 276: 200 Thlr. W.; 264: 200 Thlr. W.; 240: 180 Thlr. W.; 204 und abwärts bis 150 Thlr.: 150 Thlr. Wartegeld. In Fällen, wo die Besoldungen von den vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältnifs des nächst höhern Gehaltsatzes ermittelt werden. — Auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repraesentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, soll bei der Wartegelderbestimmung nicht Rücksicht genommen werden, und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Thlr., folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Thlr. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnorts im Inland nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung, mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse, mäfsige Hülfe im Staatsdienst zu leisten, wenn dies gefordert wird."

Ueber die Pensionirung s. Abschn. VIII.

VIII.

Wechsel im Lehramt und Ausscheiden aus demselben.

Die entlassende Behörde. Entlassungstermin und Kündigungsfrist.

A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, mufs auch die Entlassung davon nachgesucht werden. §. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zn besorgen ist, versagt werden. §. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen. §. 97. In keinem Fall aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

Th. II. Tit. 6. §. 175. Beamte können ihr ohne Einschränkung übernommnes Amt niemals, und wenn eine Zeit bestimmt ist, nicht vor Ablauf derselben eher niederlegen, als bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist. §. 176. Wenn es aber an tauglichen Personen dazu nicht ermangelt, und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert, so kann der abgehende Beamte bei dem Staat darauf antragen, dafs ihr die Anstellung einer solchen Wahl in einer zu bestimmenden Frist aufgegeben, und wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal von dem Staat unmittelbar besetzt werde. — Vrgl. p. 117.

Wie hienach die ernennende Behörde auch die entlassende ist, so erhalten auch die Allerh. Orts ernannten Directoren ein vom König vollzognes Dimissoriale.

Als ordnungsmäfsige Kündigungsfrist wird jetzt nur noch bei einer geringen Zahl von Anstalten weniger als ein halbes Jahr angenommen. Dafs der Austritt aus dem Amt, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, nur zu Ostern oder zu Michaelis erfolgen darf, ist wiederholt in Erinnerung gebracht worden. Demgemäfs wird in der Regel auch nur Ostern oder Michaelis als gültiger terminus a quo für die Kündigung einer Lehrer- oder Directorstelle angesehen. Vrgl. die in Abschn. IV mitgetheilten Dienstinstructionen.

C. Verf. v. 7. Juni 1823: „Um den mannichfaltigen Nachtheilen vorzubeugen, welche in dem Lehrgang und der ganzen Einrichtung der Gymnasien häufig dadurch entstanden sind, dafs bei denselben angestellte Lehrer nach einer kurzen Kündigungsfrist die Erlaubnifs zum Uebertritt in andere amtliche Verhältnisse nachgesucht und erhalten haben, trägt das Ministerium dem K. Consistorio hiedurch auf, sämmtlichen Lehrern an den Gymnasien Seines Bezirks bekannt zu machen, dafs sie von jetzt an, wenn sie ihre Stellung aufzugeben gedenken, ein halbes Jahr vorher, und zwar jedesmal zu Ostern

oder Michaelis, der vorgesetzten Behörde schriftliche Anzeige davon zu machen und ihre Entlassung nachzusuchen haben. Diese Bestimmung ist von jetzt an in die Bestallungen der bei den Gymnasien sowohl königlichen als Privatpatronats anzustellenden Lehrer als Bedingung der Anstellung aufzunehmen, und es wird das K. Consistorium aufgefordert, hienach die zur Ausfertigung von Bestallungen für Lehrer an Gymnasien berechtigten Magistrate und Privatpatrone mit der erforderlichen Anweisung und Ermächtigung zu versehen."

Min. Verf. v. 18. Jan. 1862: „Die Verf. v. 7. Juli 1823, die Kündigungsfrist für Lehrer an höheren Schulen betreffend, findet, wie ich dem K. Prov. Schulcoll. auf den Bericht v. — erwiedre, nicht nur auf Gymnasien Anwendung, sondern ebenso auf Progymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. Eine neue Festsetzung über denselben Gegenstand jetzt zu treffen, mufs ich Bedenken tragen, da, wie dem K. Prov. Schulcoll. bekannt ist, in den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes für die höheren Schulen eine Bestimmung auch über die Kündigungsfrist aufgenommen worden ist. Hienach empfehle ich dem K. Prov. Schulcoll., nach wie vor und bis auf weitres, wo es in einzelnen Fällen erforderlich ist, Seine Vermittelung in der Art eintreten zu lassen, dafs soviel wie möglich ebensowohl das Interesse der Lehrer wie der Anstalten gewahrt werde."

Das Pensionswesen.

Die allgemeinen Vorschriften für die Pensionirung der Lehrer sind in der Verordnung v. 28. Mai 1846 enthalten. Im einzelnen kann ergänzungsweise auf das Pensionsreglement v. 30. Apr. 1825 zurückgegangen werden. Die bevorstehende Aufhebung der einmaligen und laufenden Pensionsbeiträge an Anstalten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden, wird verschiedene Modificationen der bisherigen Bestimmungen zur Folge haben.

Die K. Pensionsverordnung v. 28. Mai 1846.

„§. 1. Anspruch auf Pension. Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängl. Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht blos interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.

§. 2. Solche Lehrer und Beamte aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den §. 1 gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 3. Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind, falls die vorgesetzte Behörde es für angemessen erachtet, verpflichtet, einen ihnen zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren. Es mufs ihnen jedoch mindestens eine der Pension gleichkommende Diensteinnahme freigelassen und der zur Remunerirung des Gehülfen etwa aufserdem erforderl. Betrag von Demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde.

§. 4. Verpflichtung zur Zahlung der Pension. Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandnen eigenthümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionirung

angestellt ist, gewährt, soweit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Bestreitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwands, ein Ueberschufs verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionirung nicht beschafft werden, und sind auch keine anderen hiezu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von Demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist.

§. 5. Liegt diese Verpflichtung Mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältnifs wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt beizutragen.

§. 6. Aus der blofsen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mitzuübernehmen.

§. 7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Mafsgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unserm O. Praesidenten festgesetzt.

§. 8. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an Unsern Min. der geistl. etc. Anglgh. und die hiebei sonst noch betheiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nnr dann Statt, wenn auf Grund eines speciellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Fall gilt jedoch die im Verwaltungsweg getroffne Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimisticum.

§. 9. Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Commune noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eignen Vermögen oder von anderen Corporationen, oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Betheiligten, durch Unsern O. Praesidenten nach Mafsgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Puncte werden von Unserm Minister der geistl. etc. Anglgh. unter Mitwirkung der etwa sonst noch betheiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unsrer Genehmigung entschieden. Den Betheiligten sollen jedoch keine gröfseren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staat zu unterhaltenden Anstalten derselben Art. Ist ein Zuschufs oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hiezu jedenfalls der Zustimmung der betheiligten Corporationen oder Privatpersonen.

§. 10. Bestimmung der Höhe der Pension. Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Communalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension: nach zurückgelegtem 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahr $^{4}/_{16}$, vom 20. bis 25. $^{6}/_{16}$, vom 25. bis 30. $^{7}/_{16}$, vom 30. bis 35. $^{8}/_{16}$, vom 35. bis 40. $^{9}/_{16}$, vom 40. bis 45. $^{10}/_{16}$, vom 45. bis 50. $^{11}/_{16}$, vom 50. Dienstjahr $^{12}/_{16}$ ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäfsigen Dienstemolumenten, insoweit letztere nicht als Ersatz eines besondern Dienstaufwands zu betrachten sind.

Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60 bis 96 Thlr. festgesetzt, auch wenn das Diensteinkommen 240 Thlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den vorgesetzten Dienstbehörden die Bestimmung nach den Umständen überlassen.

§. 11. Bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren findet ein Anspruch auf Pension nur dann Statt, wenn eine solche für diesen Fall dem Lehrer oder Beamten bei seiner Anstellung oder auch späterhin ausdrücklich zugesichert worden ist.

§. 12. Berechnung der Dienstzeit. Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunct des ersten Eintritts

in den Dienst an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamtscandidaten der Dienstzeit nicht zugezählt.

§. 13. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inland vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

§. 14. Sind die Pensionen vom Staat und von Communen gemeinschaftlich oder blos von Communen oder gröſseren Communalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensionszahlung verpflichteten Communen im Schul- oder in einem andern Amt geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

§. 15. Aufbringung der Pension. Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum Allgm. Civil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen werden, nach denselben Grundsätzen wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener beizutragen.

§. 16. Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staat und von Communen gemeinschaftlich oder von einzelnen Communen oder gröſseren Communalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden.

§. 17. Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§. 16) erforderl. Zuschüsse wird von Unseren O. Praesidenten, unter Vorbehalt des Recurses an Unsern Minister der geistlichen etc. Anglgh. und die sonst betheiligten Departementschefs, mit Ausschluſs des Rechtswegs, festgesetzt.

§. 18. Ist hienach der Zuschuſs auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letztern nicht hin, um den Zuschuſs, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwands, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwanige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken.

§. 19. Allgemeine Bestimmungen. Wegen der Anrechnung früherer Militairdienste, wegen der Verpflichtung, die Pension im Inland zu genieſsen, sowie wegen der Beschlagnahme, der Verminderung und des Verlusts derselben, desgl. wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen auf einen Theil der Pension kommen die für pensionirte Communal- und Civil-Staatsbeamte allgemein geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 20. Hinsichtl. des bei Pensionirungen der Lehrer zu beobachtenden Verfahrens, insbesondre auch hinsichtl. der unfreiwill. Pensionirungen, verbleibt es vorläufig bei den hierin bisher befolgten Grundsätzen.

§. 21. In den Ansprüchen, welche vormaligen Militairpersonen, die bei den §. 1 erwähnten Anstalten als Lehrer oder Beamte angestellt sind, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Pensionen, das Gnadengehalt und das Wartegeld der Militairpersonen zustehen, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.“ Sanssouci. Friedrich Wilhelm.

Lehrer an den mit Gymnasien organisch verbundenen Vorbereitungsclassen sind pensionsberechtigt.

Min. Verf. v. 22. Aug. 1859: „Auf den über die Pensionsberechtigung des Lehrers T. an der Vorbereitungsclasse des Gymn. zu N. erstatteten Bericht v. — erwiedre ich dem K. Prov. Schulcoll., dafs, da die Vorbereitungsclasse einen integrirenden Theil des Gymn. bildet, der T. in Beziehung auf seine Pensionsverhältnisse gleich den übrigen Lehrern der Anstalt zu behandeln ist. Bei näherer Erwägung wird sich derselbe überzeugen müssen, dafs diese Entscheidung seinem eignen wohlverstandnen Interesse entspricht, da seine Voraussetzung, dafs er andernfalls bei eintretender Dienstuntauglichkeit den 3. Theil seines Einkommens als Emeritengehalt aus der Gymnasialcasse beanspruchen dürfte, der gesetzlichen Begründung entbehrt."

Bestimmung der Höhe der Pension.

Die Höhe der Pension richtet sich zunächst nach dem Diensteinkommen an Besoldung und rechtmäfsigen Dienstemolumenten. Was dahin zu rechnen sei, ist in dem §. 15 des Pensionsreglm. v. 30. Apr. 1825 aufgeführt:

„Berechnung des Dienstgenusses. Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension nach §. 12 einen Theilbetrag ausmacht, ist zu ziehen:

a) das fixirte Gehalt, wie dasselbe in den Anstellungspatenten, Rescripten, Decreten, oder in den von den competenten Behörden vollzogenen Verwaltungsetats ausgedrückt ist.

Es geht hievon jedoch ab:

1. bei Gehaltstheilen, welche ursprünglich nur aus Allerh. Gnade als persönliche Zulage bewilligt worden, derjenige Betrag, um welchen die ganze Besoldung des Beamten, einschliefsl. der persönl. Zulage, das künftige höchste Normalgehalt derjenigen Dienstkategorie überschreitet, zu welcher der Beamte gehört; 2. derjenige Theil des Gehalts, welcher nicht wegen der Dienstleistungen selbst, sondern zum Ersatz eines von den Beamten des Dienstes wegen zu bestreitenden Aufwands ausgesetzt ist. Es gehen daher ab: die Entschädigungen für Büreau- und Reisekosten, für den Unterhalt von Fuhrwerk und Wagen, für baare Auslagen, als z. B. Miethe, Unterhalt von Gehülfen u. s. w.

b) der Werth der freien Wohnung ist nur alsdann in Rechnung zu bringen, wenn derselbe entweder bei der Geldbesoldung ausdrücklich in Abzug gebracht ist, oder daraus berichtigt werden mufs. Erhält dagegen ein Beamter aufser der Normalbesoldung auch noch freies Quartier, so findet eine Anrechnung nicht Statt.

c) Ebenso ist die Zurechnung freier Feuerung und freien Lichts nur zulässig, wenn die Emolumente vorher bei der Festsetzung der baaren Normalgeldbesoldung davon wirklich in Abzug gebracht und dem Beamten als Gehaltstheil angerechnet worden sind.

d) Naturalbezüge an Getreide und anderen Früchten sind nach den Etatspreisen in Anrechnung zu stellen. e) Bei Dienst-Grundstücken wird der Ertrag angenommen, wie solcher dem Beamten zur Erreichung der etatsmäfsigen Geldbesoldung in Zurechnung gebracht ist.

f) Dienstemolumente, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, z. B. Tantiemen bei Einnahmen, Provisionen von verkauften Producten, Copialien u. s. w. werden nach dem Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre berechnet. Sie kommen jedoch nur insoweit zur Anrechnung, als sie das in den bestehenden Normalbesoldungsetats bestimmte Maximum der Besoldung für diejenige Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

g) Eben so wenig gehört der blofs accidentielle Dienstgenufs dahin, und sind daher Douceurs, Remunerationen, Gratificationen, Denunciantenantheil und andere solche aufser dem eigentlichen Gehalt rechtmäfsig bezogene Vortheile nicht zu rechnen."

Persönliche Zulagen und deren eventuelles Hinzutreten zu dem pensionsberechtigten Einkommen.

C. Verf. v. 3. Febr. 1853: „Es fehlt zur Zeit an einer allgemeinen Bestimmung darüber, wie es bei der Pensionirung von Lehrern und Beamten bei den höheren Unterrichtsanstalten nach der Verordnung v. 28. Mai 1846 in Betreff der persönlichen Zulagen gehalten werden soll. Ich finde mich daher veranlafst, Folgendes hierunter festzusetzen:

Die persönlichen Zulagen zerfallen 1. in solche, welche aus allgm. Staatsfonds gewährt werden, und zwar a) an Angestellte bei Anstalten, deren Unterhaltung dem Staat obliegt, oder b) an Angestellte bei Instituten, die der §. 16 der Verordnung bezeichnet; 2. in solche, die aus den eigenen Mitteln der Anstalten erfolgen.

Zu 1. a) unterliegt es keinem Bedenken, dafs die betreff. Lehrer und Beamten von den Zulagen die Pensionsbeiträge entrichten, und dafs die Zulagen selbst bei der Pensionirung dem Einkommen, wovon die Pension zu berechnen ist, hinzutreten.

Die Zulagen zu 1. b) sind lediglich als fortlaufende Unterstützungen im Gnadenwege anzusehen, welche Eigenschaft einerseits die Verpflichtung der Staatscasse, von einer solchen Bewilligung Pension zu zahlen, und andrerseits die des Beamten, davon Pensionsbeiträge zu entrichten, ausschliefst. Der Empfänger wird also von solchen Beiträgen frei bleiben müssen, wenn sie nicht mit seiner und des Curatoriums der Anstalt Zustimmung zum Pensionsfonds der Anstalt eingezogen werden möchten, gegen Uebernahme der Verpflichtung des Fonds von dem Betrag solcher Gnadenzulage auch die Pension zu übernehmen.

Unter keinen Umständen kann letztre aus dem Civil-Pensionsfonds erfolgen.

In Betreff der Zulagen zu 2 ist überall der Pensionsbeitrag zu erheben, und die Zulage demnächst bei der Pensionirung als Gehaltstheil anzusehen.“

Abrundung der Pensionssumme.

Staatsmin. Beschlufs v. 21. Novb. 1837. „Um den Uebelstand zu beseitigen, welcher daraus entspringt, dafs, wenn die Jahresbeträge der Pensionen nach den Sätzen des Pensionsreglements genau nach Achteln des Gehalts abgemessen werden, die Monatsbeträge der Pensionsumme öfters wegen der dabei vorkommenden Bruchpfennige sich nicht genau zahlen lassen, beschliefst das Staatsministerium, dafs von sämmtl. Behörden, sie mögen ihrerseits Pensionen festsetzen, oder dergleichen bei des Königs Maj. in Antrag bringen, der reglementsmäfsig berechneten Thalersumme, wenn neben derselben noch Silbergroschen und Pfennige vorkommen, anstatt dieser fortan jederzeit noch ein ganzer Thaler zugesetzt werden soll.“

Anrechnung der Dienstzeit.

Es ist nicht selten in Frage gekommen, ob und unter welchen Bedingungen die Zeit vom Ende des Probejahrs an bis zur ersten eidlichen Verpflichtung bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringen sei. Die mafsgebenden Bestimmungen sind aus folgenden Verff. zu ersehen:

Min. Verf. v. 14. Juni 1862: „Nach Inhalt des Berichts v. — ist das K. Prov. Schulcoll. der Ansicht, dafs dem ohne seine Schuld dienstunfähig gewordnen ordentl. Lehrer am dortigen Gymn., N., ein Pensionsanspruch gesetzlich nicht zustehe, weil die Dienstzeit desselben erst von seiner Ernennung zum etatsmäfsigen Hülfslehrer des Gymn., d. i. vom 1. Juli 1848 ab, zu rechnen

sei und somit einen Zeitraum von vollen 15 Jahren nicht umfasse. Diese nicht näher motivirte Auffassung unterliegt erheblichen Bedenken.

Nach Lage der diesseitigen Acten hat der N. vom 1. Juli 1843 bis dahin 1844 am Gymn. zu N. das Probejahr absolvirt, und von da ab an derselben Anstalt bis zum 1. Juli 1848 ununterbrochen als aufseretatsmäfsiger Hülfslehrer fungirt. In dieser Function hat er, „um die Errichtung der UnterIV zu ermöglichen", seit Ostern 1846 das Ordinariat von OberV mit 16 wöchentl. Lehrstunden übernommen. Zur Anerkennung seiner Dienstleistungen, welche in den zahlreichen Berichten aus jener Zeit übereinstimmend als „erspriefslich" bezeichnet werden, sind ihm auf Antrag des K. Prov. Schulcoll. von Zeit zu Zeit Remunerationen aus der Schulcasse bewilligt worden.

Nach der inmitten dieser Beschäftigung des N. ergangnen Verordnung vom 28. Mai 1846 (G. S. p. 214) §. 12 wird bei der Pensionirung von Gymnasiallehrern die Dienstzeit von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunct des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das Probejahr wird jedoch bei den Schulamtscandidaten der Dienstzeit nicht zugezählt.

Die Motive dieser Vorschrift, welche die bei der Pensionirung anzurechnende Dienstzeit keineswegs auf die in einer etatsmäfsigen Lehrer- oder Hülfslehrerstelle zurückgelegte Dienstzeit beschränkt, sondern auch bedingt auf die Dienstzeit vor Uebernahme einer solchen Stelle ausdehnt, und demnach das Wort „Anstellung" im weitesten Sinn, insbesondre auch in der Bedeutung einer nach abgelegter Prüfung und beendetem Probejahr erfolgten provisorischen Verwendung, nimmt, ohne Art und Umfang derselben näher zu bestimmen, beruhen theils in der Erwägung, dafs vor Erlafs der Verordn. v. 28. Mai 1846 eine eidliche Verpflichtung der Lehrer und der Schulamtscandidaten nicht immer bei der ersten Anstellnng u. s. w. erfolgt ist, und die Lehrer und die Candidaten an den höheren Schulen in der Regel anfänglich und oft Jahre lang interimistisch beschäftigt werden, namentlich aber zu jener Zeit meist nur in dieser Weise beschäftigt wurden, theils in der Analogie des Pensionsreglm. für die Civil-Staatsdiener v. 30. Apr. 1825 §. 9 ff. und des Staatsministerialbeschlusses v. 31. Mai 1842.

Hat, wie es scheint, die Vereidigung des N. erst bei seiner Ernennung zum etatsmäfsigen Hülfslehrer des Gymn. stattgefunden, so wird seine Dienstzeit von dem auf das Probejahr folgenden ersten Eintritt in den Dienst zu berechnen, als dieser Zeitpunct aber der Monat Juli 1844, mindestens der Monat April 1846, anzusehen sein, zumal der N. das 20. Lebensjahr längst vor Beginn des Probejahrs zurückgelegt und schon in der Zeit von Ostern 1846 bis Johannis 1848 eine damals bei Candidaten nicht gewöhnliche Dienstfunction versehen hat.

Das K. Prov. Schulcoll. veranlasse ich, demgemäfs die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu nehmen."

Min. Verf. v. 2. Dcb. 1863: „Nach dem Bericht v. 19. Octb. d. J. ist der Oberlehrer N. an der mit dem Gymn. zu N. verbundnen Realschule zwar erst zu Michaelis 1851 als ordentl. Lehrer dieser Anstalt definitiv angestellt und am 27. Novb. desselben Jahrs vereidet worden. Da derselbe aber nach Absolvirung des Probejahrs von Mich. 1847 an bis zur definitiven Anstellung ununterbrochen als Hülfslehrer an dem Gymn. fungirt hat und es hiebei unerheblich erscheint, ob seine Beschäftigung während dieser Zeit hinsichtlich der Stundenzahl zum Theil eine beschränkte gewesen ist, so unterliegt es nach Mafsgabe der Verf. v. 14. Juni v. J. keinem Bedenken, bei der von dem N. nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand den Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit auf den 1. Octb. 1847 festzusetzen.

Wenn zur Annahme des N. als Hülfslehrer des genannten Gymn. die

Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. nicht nachgesucht und nicht ertheilt ist, so liegt darin zwar eine Ordnungswidrigkeit, solche darf aber, sofern die lehramtliche Thätigkeit des N. an der Anstalt sonst aufser Zweifel steht, demselben in seinen persönlichen Rechten nicht zum Nachtheil gereichen."

Während Lehrer bei ihrer Anstellung, resp. Versetzung, an Anstalten, die aus Staatsfonds unterhalten werden, die nach §. 13 der Verordnung v. 28. Mai 1846 vorgeschriebne ausgedehntere Pensionsberechtigung erhalten, wird den Lehrern der Anstalten, die nicht aus Staatsfonds unterhalten werden, dieselbe nach §. 14 a. a. O. nicht zu Theil. Daher ist wiederholt auf die Nothwendigkeit statutarischer Festsetzungen, wonach den Lehrern solcher Anstalten früher geleistete Dienste in dem bei den Staatsanstalten gesetzlichen Umfange angerechnet werden, hingewiesen worden. An mehreren Anstalten sind besondere Lehrerpensionstiftungen errichtet; s. Abschn. X.

Min. Verf. v. 1. Novbr. 1864: „Auf den Bericht v. 7. v. M. erwiedre ich dem K. Prov. Schulcoll., dafs ich Anstand nehmen mufs, auf eine Abänderung des §. 14 der Verordn. v. 28. Mai 1846, die Pensionirung der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten betreffend, in dem von demselben befürworteten Sinn hinzuwirken.

Abgesehen davon, dafs die Lehrer an städtischen höheren Unterrichtsanstalten, als mittelbare Staatsdiener, in einem andern Verhältnifs stehen, als die Lehrer der unmittelbaren Staatsanstalten, und dafs schon aus diesem Grunde eine gesetzliche Gleichstellung beider Kategorien hinsichtl. der Anrechnung ihrer Dienstjahre bei der Pensionirung einen nicht unberechtigten Widerstand finden würde, fehlt es auch an einem praktischen Bedürfnifs für ein Einschreiten der Gesetzgebung. Die diesseitigen Acten ergeben keine Fälle, in denen die nach §. 14 l. c. freigelafsne besondre Verabredung zwischen den Lehrern und den städtischen Patronaten sich als unzureichend erwiesen hat. Noch ein weitrer Schritt in dieser Richtung ist in anderen Provinzen mit gutem Erfolg dadurch geschehen, dafs man im Wege der Verhandlung mit den städtischen Patronatsbehörden der einzelnen Anstalten ein für allemal eine statutarische Festsetzung herbeigeführt hat, wonach den Lehrern der betreffenden Anstalt früher geleistete Dienste in dem bei den Staatsanstalten gesetzlichen Umfange angerechnet werden.

Ich gebe dem K. Prov. Schulcoll. anheim, auch Seinerseits auf das Zustandekommen solcher statutarischen Festsetzungen hinzuwirken, und bemerke in Beziehung auf die Vorstellung des Directors N. vom dortigen Gymnasium, dafs der darin vorausgesetzte Fall einer vor Publication der Verordnung v. 28. Mai 1846 geschehenen Versetzung eines Lehrers von einer königlichen an eine städtische Anstalt um deswillen kein Motiv für eine besondre Behandlung enthält, weil dem betreff. Gymnasiallehrer ein gesetzlicher Anspruch auf Pension vor Publication der gedachten Verordnung überhaupt nicht zustand."

Sobald ein Lehrer von einer Schule an eine andre unter derselben Commune oder demselben Communalverband stehende Lehranstalt versetzt wird, werden ihm (nach §. 14 der Verordnung) auch die früheren Dienstjahre angerechnet, ohne dafs er für die Vergangenheit Beiträge zum Pensionsfonds der Anstalt zu zahlen verpflichtet ist.

Min. Verf. v. 30. Juli 1864: „Durch die in beglaubigter Abschrift angeschlofsne A. Ordre v. 22. v. M. haben des Königs Maj. zu genehmigen geruht, dafs in N. die Gymnasial-Vorbereitungsclasse mit dem Gymnasium organisch verbunden, und für dieselbe eine pensionsberechtigte Elementarlehrerstelle mit einer aus der Schulcasse zu entnehmenden Besoldung von 300 Thlr. gegründet werde.

Indem ich das K. Prov. Schulcoll. hievon auf den Bericht v. — zur weitern Veranlassung in Kenntnifs setze, bemerke ich mit Bezug auf den Magistratsbericht v. 22. Apr. d. J., dafs die Dienstzeit des für die in Rede stehende Stelle gewählten Lehrers N. nach §§. 12 und 14 der Verordnung v. 28. Mai 1846 (G. S. p. 214 ff.) sich dergestalt berechnet, dafs auch die Jahre, während deren derselbe an einer andern städt. Schule zu N. definitiv angestellt oder nur interimistisch beschäftigt war, ihm bei seiner dereinstigen Pensionirung anzurechnen sind, ohne dafs er für die Vergangenheit Beiträge zum Pensionsfonds der Anstalt zu zahlen verpflichtet ist."

Anrechnung früherer Militairdienste.

Pensionsreglm. v. 30. Apr. 1825: „§. 11. Wenn ein auf Lebenszeit angestellter Civilbeamter vorher im Militair gestanden hat, so kommt auch die im activen Militairdienst zugebrachte Zeit zur Berechnung. Der Bestimmung im §. 9 gemäfs, kann jedoch auch diese Dienstzeit erst vom Anfang des 21. Lebensjahrs ab, zu gut gerechnet werden; ausschliefslich indefs der in einem Kriege stattgefundnen Dienstzeit, welche zur Berechnung gezogen wird, auch wenn der betreff. Beamte das 20. Lebensjahr damals noch nicht vollendet hat.

Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes wird doppelt gerechnet, jedoch nur in dem Fall, wenn solche sogleich bei der Verabschiedung aus dem Militair von der competenten Militairbehörde ausdrücklich bescheinigt, und die Dauer derselben in dem Abschied angegeben ist; auf deren nachträglichen Nachweis soll nicht eingegangen werden. Wird ein ehemaliger Militair während der feststehenden Probezeit wieder entlassen, so hat er keinen Anspruch auf Civilpension, und es wird ihm nur die ihm etwa früher bewilligte Militairpension aus dem Militair-Pensionsfonds wieder gewährt."

C. O. v. 10. Jan. 1828: „Auf Ihre Anfrage bestimme Ich, dafs, sowie bei Feststellung der Ansprüche auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung, auch bei Pensionirungen die Jahre der Gefangenschaft in der Regel nicht als Dienstjahre gerechnet werden dürfen.

Nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung ist, oder wo andere Umstände eine besondre Berücksichtigung begründen, behalte Ich Mir vor, über die Anrechnung jener Zeit besonders zu beschliefsen. Damit aber solche Fälle Mir zur Entscheidung vorgelegt werden können, mufs in den Eingaben zur Pensionirung jedesmal nachgewiesen werden, ob, bei welcher Gelegenheit, durch welche speciellen Umstände und wie lange das betreff. Individuum in Kriegsgefangenschaft gerathen ist.

C. O. v. 18. Dcb. 1864: „Ich bestimme mit Bezug auf den §. 8 des Militair-Pensionsreglm. v. 13. Juni 1825, dafs der diesjährige Feldzug gegen Dänemark den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Betheiligung ist der statutenmäfsige Besitz der durch Meine Ordre v. 10. Novb. dieses Jahrs gestifteten Kriegsdenkmünze mafsgebend. Das Staatsministerium hat hienach das Weitre zu veranlassen."

Die den Pensionsnachweisungen beizulegenden Zeugnisse.

C. Verf. v. 9. Dcb. 1852: „Bei der Pensionirung von Lehrern und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten müssen die Ansätze über die Dienstzeit des zu Pensionirenden in den Pensionsnachweisungen durch die Vocation oder Bestallung, oder sonstige die Anstellung darthuende Urkunden

für jede Dienststellung, welche der zu Pensionirende eingenommen hat, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift belegt, auch mufs, wenn beim Dienstantritt die Vereidigung stattgefunden hat, der Nachweis darüber geführt und, wenn die Pensionirung durch Krankheit oder körperliche Unfähigkeit zur Verwaltung des Dienstes veranlafst wird, ein ärztliches Attest darüber beigefügt werden.

Ich mache das K. Prov. Schulcoll. auf diese Erfordernisse aufmerksam und erwarte, dafs demselben künftig vollständig genügt werde."

Anfangstermin der Pensionirung.

C. V. v. 29. Juni 1864: „Auf den Bericht v. — will ich die von dem Curatorium des Gymn. zu N. beantragte Pensionirung des Oberlehrers N. hiemit genehmigen. Da derselbe bereits aufser Function getreten und nicht mehr dienstfähig ist, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, dafs als Termin seiner Pensionirung eine Zeit innerhalb des Schuljahrs, der 1. Dcb. d. J., angenommen, und er bis dahin beurlaubt werde. Im allgemeinen ist aber festzuhalten, dafs nur Ostern und Michaelis, als die Zeit des Amtsantritts der Lehrer, auch die geeigneten Pensionirungstermine sind. Auch da wo jährige, mit Ostern beginnende Curse eingeführt sind, bildet Michaelis einen Abschnitt im Schuljahr."

Beginn der freiwilligen Pensionirung.

Staatsmin.-Beschlufs v. 9. März 1859: „Bei den von Beamten nachgesuchten Versetzungen in den Ruhestand tritt der den Bezug des Gehalts endigende Zeitpunct der Pensionirung mit Ablauf desjenigen Vierteljahrs ein, welches unmittelbar dem Monat folgt, in welchem dem Beamten die durch den betreff. Verwaltungschef, oder den Umständen nach Allerhöchsten Orts erfolgte Genehmigung seines Pensionirungsantrags bekannt gemacht worden ist. Jedoch bleiben von dieser Regel diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen auf den Antrag oder nach vorangegangner ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früheres Ausscheiden aus dem Dienst von der vorgesetzten Behörde verfügt wird. Alsdann entscheidet der von dem Beamten selbstgewählte Termin über den Ablauf des Gehaltsbezugs und den Beginn der bewilligten Pensionszahlung."

Beginn der unfreiwilligen Pensionirung.

Staatsmin. Beschlufs v. 3. Jan. 1859: „In Sachen, betreffend die unfreiwillige Pensionirung des N. in N., hat das K. Staatsmin. beschlossen: dafs das Recursgesuch des N. v. 20. Aug. 1858 als unbegründet zurückzuweisen.

Gründe: — — Was endlich den Antrag des Recurrenten betrifft, ihm sein volles Gehalt bis 3 Monate nach der Entscheidung des K. Staatsmin. zu belassen, statt dafs bisher der 1. Octb. 1858 als Termin festgehalten worden, so ist von dem K. Ministerium etc. bereits in seinem Votum v. 13. Dcb. v. J. erklärt worden, dafs dieser Antrag insoweit begründet, als statt des 1. Octb. der 1. Dcb. als Anfangstermin der Pensionszahlung anzunehmen sei, und in diesem Umfang die erforderliche Abänderung der frühern Verfügung erfolgen werde. Damit ist aber der Anspruch des Recurrenten erledigt. Denn nach §. 91 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 gebührt ihm das volle Gehalt bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schliefsliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist. Schon in früheren Fällen ist die Frage, welche Verfügung als die schliefsliche anzusehen, dahin entschieden, dafs darunter die Entscheidung des Ressortchefs im Gegensatz zu der Eröffnung der vorgesetzten

Dienstbehörde nach §. 89 a. a. O. verstanden werden müsse, da der Beschlufs des K. Staatsmin. auf das Recursgesuch des Beamten für den Fall, dafs er die Verfügung des Ressortchefs als begründet anerkennt, sich mehr als eine Bestätigung dieser Verfügung charakterisirt, und sich nicht nur auf die Pensionirung selbst, sondern auf die Verfügung in ihrem vollen Umfang, also auch auf den Anfangstermin der Pensionirung, erstreckt.

Die Verfügung des K. Ministeriums etc. aber war im vorliegenden Fall dem Recurrenten am 13. Aug. 1858 mitgetheilt worden, und es rechtfertigt sich danach, den 1. Dcb. als Anfangstermin festzuhalten."

Aufbringung der Pensionen

a) bei Anstalten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden.

Bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten werden die Pensionen aus dem allgemeinen Civilbeamten-Pensionsfonds genommen; derselbe ist nach der C. O. v. 12. Jan. 1863 seit dem 1. Jan. 1863 ein illimitirter:

„Unter dem in dem Bericht v. 31. v. M. und J. erörterten Umständen genehmige Ich, dafs der Civilbeamten-Pensionsfonds vom 1. Jan. 1863 ab als ein illimitirter Fonds behandelt und demnach alle bis dahin und ferner reglementsmäfsig festgesetzten und bewilligten Civilpensionen auf den genannten Fonds angewiesen und bei demselben verrechnet werden, ohne Rücksicht auf den Betrag der jedesmaligen Heimfälle."

Zu den Einnahmen dieses Fonds gehören die seit dem 1. Jan. 1847 eingeführten einmaligen und laufenden Pensionsbeiträge.

Min. Verf. (an die K. O. Praesidenten) v. 10. Dcb. 1846: „Nachdem durch die Verordnung v. 28. Mai d. J. der Pensionsanspruch der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschlufs der Universitäten gesetzlich festgestellt ist, werden nunmehr die zur Ausführung der speciellen Bestimmungen erforderl. Einleitungen und Anordnungen getroffen werden müssen, damit die betheiligten Lehrer und Beamten der Wohlthaten bald theilhaftig werden, welche die Verordnung ihnen zusichert. Zu Erreichung dieses Zwecks wird vor allem nöthig sein, dafs

1. die Pensionsbeiträge sowohl der einzelnen Lehrer und Beamten, unter eventueller Anwendung der Bestimmungen in dem §. 21 des Pensionsreglm. v. 30. April 1825, als 2. der dazu, nach den §§. 9 und 16 der Verordn. v. 28. Mai d. J. verpflichteten Communen, Corporationen, Privatstiftungen und Personen festgestellt werden, und dafs 3. die Ausmittelung und Normirung der zu den nach den ebengedachten §§. bei einzelnen Anstalten zu bildenden Pensionsfonds erforderlichen Geldmittel und Zuschüsse, welche theils aus den eigenen Einkünften derselben entnommen, theils von dem zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten aufgebracht werden sollen,

bald erfolge.

Rücksichtlich derjenigen Institute, welche ganz aus Staatsfonds dotirt, oder die aus eigenen Mitteln sich erhalten, aber königliche Anstalten sind, oder die aus Fonds vollständig ausgestattet sind, welche zwar nur für bestimmt begrenzte Zwecke verwendet werden dürfen und daher in gewissem Sinne als Stiftungsfonds angesehen werden können, die Eigenschaft von Staatsfonds, wenn auch nur mittelbarer, dadurch aber nicht verloren haben, werde ich die erforderlichen Ermittelungen und Feststellungen durch die K. Prov. Schulcollegien, resp. die K. Regierungen, bewirken lassen, da bezüglich ihrer Unterhaltung weder Communen und Corporationen noch Privatstiftungen und Personen betheiligt sind.

Was dagegen die Anstalten betrifft, bei denen Communen, Corporationen, Privatstiftungen und Personen concurriren, und welche die §§. 9 und 16 der Verordnung näher bezeichnen, so werden mit Rücksicht auf den damit in

Zusammenhang stehenden §. 17 Ew. — sich den nöthigen Verhandlungen mit den Betheiligten gefälligst zu unterziehen und die auf die Resultate derselben zu basirenden Ermittelungen und Feststellungen zu veranlassen resp. zu treffen haben.

Wiewohl die einzuleitenden Verhandlungen voraussichtlich auf vielfache Schwierigkeiten stofsen werden, so glaube ich doch die Hoffnung hegen zu dürfen, dafs es Ew. — Bemühungen gelingen wird, dieselben in möglichst kurzer Frist in der Art zu bestimmten Resultaten zu führen, dafs das Pensionswesen auch bei diesen Anstalten mit dem 1. Jan. k. J. ins Leben treten kann. —

Anlangend das Verfahren bei Pensionirungen, so enthält die Verordnung so genaue Bestimmungen, dafs es einer Erläuterung derselben nicht bedürfen, sondern dafs es genügen wird, die Betheiligten und Behörden einfach darauf hinzuweisen und ihnen die genaue Beachtung in vorkommenden Fällen anzuempfehlen. Nur in Beziehung auf die rechtmäfsigen Emolumente, welche bei Berechnung des Einkommens behufs Feststellung der Pensionsbeiträge sowohl als der zu normirenden Pensionen zu berücksichtigen sind, glaube ich zur Vorbeugung von Zweifeln und zur Sicherung eines möglichst gleichmäfsigen Verfahrens darauf aufmerksam machen zu müssen, dafs dazu neben dem Nutzungswerth der Wohnung [10 pCt.], sowie der freien Feuerung und Beleuchtung, auch die nach einer 3jährigen Fraction festzustellenden Gebühren für die Inscriptionen, Entlassungszeugnisse etc. gehören, dafs aber Gratificationen, Remunerationen und sonstige Vergütigungen für Nebenämter und Geschäfte, z. B. für Beaufsichtigung der Bibliothek, des physikalischen Apparats, Führung der Casse, Leitung des Turnunterrichts u. s. w., nur in dem Fall in Ansatz zu bringen sind, wenn sie dem betreff. Lehrer oder Beamten auf die Dauer seiner Wirksamkeit in seinem Hauptamt bei der Anstalt, also in gleicher Art, wie das Gehalt selbst, ausdrücklich zugesichert sein sollten.

Mit der Einziehung der laufenden Pensionsbeiträge und dem Abzug des $^1/_{12}$Betrages von neuen Gehaltszulagen, die selbstredend bei dem zu bildenden Pensionsfonds vereinnahmt werden müssen, ist rücksichtl. derjenigen Anstalten, welche der §. 16 der Verordnung näher bezeichnet, mit dem 1. Jan. k. J. zu beginnen, von dem Einkommen, in dessen Genufs die Lehrer und Beamte sich jetzt schon befinden, der $^1/_{12}$Betrag aber nicht einzuziehen. Es wäre in vieler Beziehung wünschenswerth, wenn es Ew. — Bemühungen gelänge, ein gleiches Verfahren auch in Beziehung auf die in dem §. 9 der Verordnung erwähnten Anstalten zu erzielen.

Damit die Etats der betheiligten Anstalten in Beziehung auf das Pensionswesen künftig in einer möglichst gleichmäfsigen Form aufgestellt werden, habe ich mit Rücksicht auf den Umstand, dafs bei einem Theil der Anstalten die Beiträge dem Civil-Pensionsfonds zu Gute kommen, bei einem andern Theil aber den Provinzial- oder sogenannten Stiftungsfonds zufliefsen müssen, und bei einem dritten Theil endlich den Instituten selbst zur Bildung eigener Pensionsfonds belassen werden sollen, 2 Schemata entwerfen lassen, welche den mit der Anfertigung der Etats beauftragten Behörden und Personen zur Beachtung mitzutheilen sind.

Ew. — gebe ich ergebenst anheim, nach den vorstehenden Andeutungen die in der Sache weiter erforderlichen Verfügungen bald gefälligst erlassen zu wollen."

Pensionsrglm. v. 30. Apr. 1825: „§. 21. Um der Staatscasse bei der Bildung des zur Berichtigung der bereits bewilligten und künftig zu bewilligenden Pensionen erforderlichen Fonds einige Erleichterung zu gewähren, sollen die Staatsdiener in Rücksicht der ihnen durch die gegenwärtige Verordnung zugestandenen Ansprüche nach folgenden Abstufungen, Beiträge von ihrem Einkommen zum Pensionsfonds einzahlen: 1. von einem Diensteinkommen bis 400 Thlr. 1 pCt.; 2. von einem Diensteinkommen über 400 Thlr. bis 1000 Thlr. 1$^1/_2$ pCt.; 3. bei höheren Gehalten wird für das

erste 1000 Thlr. ebenfalls 1½ pCt., für die Beträge innerhalb des zweiten 1000 Thlr. 2 pCt., für die Beträge innerhalb des dritten und vierten 1000 Thlr. 3 pCt., für die Beträge innerhalb des fünften und sechsten 1000 Thlr. 4 pCt., und von allen Beträgen über 6000 Thlr. 5 pCt. an Abzug, welcher jedoch die Summe von 500 Thlr. jährlich nicht übersteigen darf, entrichtet. In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Procentsätze nur von 50 zu 50 Thlr. berechnet, so daſs das, was unter 50 Thlr. oder zwischen 50 und 100 Thlr. ist, nicht zur Berechnung kommt.

§. 25. Ferner soll jeder neu angestellte Beamte, auf welchen das gegenwärtige Reglement Anwendung findet, den zwölften Theil der ihm bewilligten jährlichen Besoldung im Lauf des ersten Dienstjahrs in monatl. oder nach Maſsgabe der erfolgenden Gehaltszahlung in vierteljährl. Raten zum Pensionsfonds einzahlen; auch wird von den Gehaltserhöhungen[1]), welche den hieher gehörenden Beamten bewilligt werden, der Betrag des ersten Monats zum Besten des Pensionsfonds zurückbehalten."

Die laufenden Beiträge sind als Abgaben von dem Gehalt oder der Stelle zu betrachten, und daher auch bei interimistischer Verwaltung derselben zu entrichten.

Verf. des Justizmin. v. 24. April 1826: „Bei Ausführung der Allerh. Bestimmung wegen der von den Staatsbeamten zu entrichtenden jährl. Beiträge zum Pensionsfonds ist angenommen worden: daſs diese Beiträge als eine persönliche Abgabe von dem Gehaltsempfänger, nicht aber von dem Gehalt oder der Stelle selbst zu entrichten seien. Das K. Staatsministerium hat aber jetzt beschlossen:

daſs künftig die Pensionsbeiträge vom Gehalt selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen, und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu anderen Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vacanten Gehalt der Pensionsbeitrag fortgezahlt und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt, — zur Stellvertretung oder zum sonstigen Behuf — nur auf den nach Abzug des Pensionsbeitrags bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

Insofern daher dem Stellvertreter eines Beamten das vacante Gehalt interimistisch überwiesen wird, so versteht sich von selbst, daſs er die Besoldung nur nach Abzug der Pensionsteuer erhält."

b) bei Anstalten, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden.

Da die an Anstalten, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden, ebenfalls eingeführten einmaligen und laufenden Beiträge der Lehrer für die zu zahlende Pensionsumme nicht ausreichen, so werden zur Deckung derselben besondere Pensionsfonds errichtet. Nur gröſsere Stadtgemeinden bleiben in der Regel davon befreit (S. Abth. I p. 18). Sobald der Pensionsfonds vollständig absorbirt ist, werden die laufenden Lehrerpensionen von den zur Unterhaltung der Anstalt subsidiarisch Verpflichteten aufgebracht. Die Vorschrift, daſs aus der bloſsen Gewährung von Bedürfniſszuschüssen eine Verbindlichkeit des Staats zu Pensionsbeiträgen nicht hergeleitet werden kann (§. 6 der Verordn. v. 28. Mai 1846), ist durch rechtskräftiges Erkenntniſs des K. O. Tribunals v. 10. Novb. 1860 interpretirt.

Aus einer C. V. (an die K. O. Praesidenten) v. 22. Febr. 1847 des Min. der Unterrichtsanglgh. und des Innern: — „Einige Puncte, über deren

[1]) Auch wenn dieselben nur in einer mäſsigen Wertherhöhung der Emolumente bestehen (Min. Verf. v. 5. Sptb. 1859).

Behandlung noch Zweifel obwalten können und über welche unsre Ansicht zu kennen Ew. —, wie uns selbst, wünschenswerth sein mufs, betreffen

1. Die Art der Bildung eigener Pensionsfonds für jede Anstalt;
2. die Anordnungen in Beziehung auf ihre Verwaltung.

Wir unterlassen nicht, uns darüber in Folgendem näher auszusprechen.

Zu 1. Nach den Andeutungen in dem vorgedachten Bericht scheint Ew. — Absicht dahin zu gehen, bei den durch Zuschüsse aus Communalmitteln unterhaltenen Lehranstalten lediglich auf Festsetzung der von den Lehrern und Beamten selbst zu entrichtenden Beiträge sich zu beschränken, diese demnächst zu sammeln und wenn Pensionen zahlbar werden, letztere aus den aufgesammelten Pensionsbeiträgen der Lehrer so lange berichtigen zu lassen, als solche dazu hinreichen, sodann aber die ganzen Pensionen auf die Communalfonds übernehmen zu lassen. Hienach soll daher von der Festsetzung laufender, von der unterhaltungspflichtigen Commune etc. alljährlich ohne Rücksicht auf das temporaire Bedürfnifs zu entrichtender Beiträge ganz abstrahirt, und auf die Communalfonds etc. erst dann zurückgegangen werden, wenn die sonstigen Mittel erschöpft sind. Im §. 16 der Verordn. v. 28. Mai v. J. ist indessen wörtlich bestimmt:

Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staat und von Communen gemeinschaftlich oder von einzelnen Communen oder gröfseren Communalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet, und im §. 17 die Festsetzung dieser Beiträge oder Zuschüsse den O. Praesidenten überlassen.

Durch diese Bestimmungen allein wird es schon aufser Zweifel gesetzt, dafs sogleich mit der Ausführung nicht blos von den Lehrern und Beamten, sondern auch von den zur Unterhaltung verpflichteten Communen und Communalverbänden etc. laufende Beiträge eingezogen werden sollen, und dafs die Höhe dieser Beiträge dergestalt festzusetzen ist, dafs unter gewöhnlichen Verhältnissen die Zinsen der in der ersten Periode gesammelten und nutzbar gemachten Beiträge, in Verbindung mit den ferneren laufenden Beiträgen, zur Berichtigung der Pensionen hinreichen und die im §. 18 am Schlufs erwähnte Verpflichtung zur Deckung etwaniger Ausfälle nur ausnahmsweise geltend gemacht werde.

Wäre dies aber auch nach den Worten des Gesetzes noch zweifelhaft, so sind doch jedenfalls die Motive entscheidend, in denen zuvörderst die Unzulässigkeit richterlicher Einwirkung auf die Frage, wie hoch die Zuschüsse sein müssen, um die wahrscheinlichen Anforderungen in Zukunft zu decken, anerkannt, alsdann aber ausdrücklich bemerkt wird:

Soll den Lehrern und Beamten der Pensionsgenufs gesichert sein, so müssen auch die subsidiair zur Zahlung der Pension Verpflichteten das rechnungsmäfsige Deficit der Special-Pensionsfonds decken, sowie sie auch bei einem factischen Deficit zuzuschiefsen haben.

Dies ist in dem §. 16 der Verordnung mit anderen Worten wiedergegeben, und gereicht auch unzweifelhaft den Verpflichteten selbst zum Vortheil, da ein von vornherein vorhandnes, rechnungsmäfsiges Deficit, bei Pensionsfonds mit Zinseszinsen anwächst, die spätre Deckung also dem subsidiair Verpflichteten viel schwerer fallen würde, als wenn er von Anfang an laufende Zuschüsse leistet. Es versteht sich übrigens hiebei von selbst, dafs auch die Staatsfonds nach dem Verhältnifs der Zuschüsse, welche sie zur wirklichen Unterhaltung einzelner Anstalten gewähren, sowohl laufende Beiträge zu den Pensionsfonds entrichten, als einmalige Zuschüsse behufs Deckung eintretender Deficits zahlen müssen. Mit Rücksicht auf die vorgedachten Bestimmungen können wir uns daher mit dem Verfahren, welches Ew. — zu befolgen die Absicht zu haben scheinen, nicht einverstanden erklären, sondern müssen sowohl im Interesse der Lehrer und Beamten, als der zur Unterhaltung der

Anstalten Verpflichteten, Dieselben ergebenst ersuchen, diese Bestimmungen bei Regulirung des Pensionswesens und insbesondre der einzelnen Pensionsfonds ohne irgend eine Abweichung oder Gestattung von Ausnahmen in Anwendung bringen zu wollen. Denn wollte man ein andres Verfahren zulassen, was ohnedies nur mit Genehmigung Sr. Maj. des Königs statthaft wäre, so dürfte voraussichtlich bei vielen Anstalten eine geraume Zeit verstreichen, ehe von den Communen oder von den sonst Verpflichteten irgend eine Leistung zu dem in Rede stehenden Zweck gefordert würde, indem in den ersten Jahren keine Pensionen zu gewähren sein, und die inzwischen aufzusammelnden Beiträge der Lehrer und Beamten allein für einige Zeit die Mittel zur Berichtigung der ersten Pensionen darbieten, später aber die ganze Pensionslast mit einem Mal auf die zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten übergehen und von diesen um so drückender empfunden werden würde, als sie eine bis dahin ganz unbekannte wäre, und sich auf Dienste bezöge, die nicht sowohl den jetzigen, als den früheren Mitgliedern der Communen etc. geleistet worden sind. Es würde daher auch hier, wie leider ohnehin schon oft geschieht, zwar eine Verbindlichkeit übernommen, die Sorge für deren Erfüllung aber lediglich den Nachkommen überlassen werden.

Was zu 2. die Verwaltung der Pensionsfonds betrifft, so scheint es uns weder nöthig, noch selbst angemessen, daſs dieselbe von den Regierungen unmittelbar geführt wird. Es wird vielmehr räthlich sein, solche resp. den Instituten und den unterhaltungspflichtigen Communen selbst, sofern diese es wünschen, zu überlassen. Auch wird nichts dagegen zu erinnern sein, wenn diese die sich ansammelnden Beiträge in eigenen Communal-Schuldpapieren oder bei ihren eignen Sparcassen etc. zinsbar anlegen. Da die sich ergebenden Ausfälle doch von ihnen oder den sonst Verpflichteten übertragen werden müssen, so haben sie selbst ein Interesse bei möglichst zweckmäſsiger Benutzung der sich sammelnden Bestände, und im allgemeinen scheint es auch billig, den Communen die Erfüllung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten so weit zu erleichtern, wie es des Zwecks unbeschadet nur immer geschehen kann.

Ob und in welchen Fällen Ew. — es für räthlich halten, an der Regulirung des Pensionswesens, neben den Magistraten und den zur Unterhaltung der Anstalten sonst Verpflichteten, auch die betheiligten Lehrer und die Stadtverordneten theilnehmen zu lassen, wollen wir Ihrer nähern Kenntniſs der obwaltenden Verhältnisse lediglich anheimgeben."

C. O. v. 13. März 1848: „Auf Ihren Antrag v. — ermächtige Ich Sie, gröſsere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer, mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höh. Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16 der Verordnung v. 28. Mai 1846 vorgeschriebnen Bildung eines besondern Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt zu entbinden, und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtcasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene Verordnung bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bewenden."

Die zweifelhaft gewesene Frage, wann die Verbindlichkeit der zur Unterhaltung einer höhern Lehranstalt subsidiarisch Verpflichteten zur Aufbringung der laufenden Lehrerpensionen in Wirksamkeit treten müsse, ist von den H. H. Ministern der Finanzen und des Unterrichts auf Grund der stattgefundenen Erörterungen über die Bedeutung und den Zweck der betreff. Bestimmungen in der Verordn. v. 28. Mai 1846 dahin entschieden worden, daſs diese Verpflichtung erst dann zur Geltung gebracht werden könne, wenn der Pensionsfonds der betreffenden Anstalt einschlieſslich der etwa angesammelten Capitalbestände vollständig absorbirt ist.

Wer bei seiner Anstellung die ausgedehntere Pensionsberechtigung erlangt, hat den vollen $^1/_{12}$ Abzug von seinem ganzen Einkommen zu erleiden; wenn dieselbe nicht gewährt wird, ist der zu entrichtende $^1/_{12}$ Abzug nur von dem Betrag der Einkommensverbefsrung zu berechnen.

Min. Verf. v. 19. Apr. 1859: „In Erwiedrung auf den Bericht v. —, das Pensionswesen bei den höheren Schulen betreffend, theile ich dem K. Prov. Schulcoll. Abschrift meines Erlasses an das K. Prov. Schulcoll. in N. v. 30. Novb. v. J. mit, um daraus die Einschränkungen zu ersehen, unter welchen die Verf. v. 22. Octb. 1850 wegen des von den Gymnasiallehrern bei Versetzungen zu entrichtenden $^1/_{12}$ Abzugs zur Anwendung zu bringen ist. Eine Abänderung des §. 14 der Verordn. v. 28. Mai 1846 im Wege der Gesetzgebung ist weder gerechtfertigt, da derselbe mit den allgemeinen Grundsätzen über die Pensionirung der Communalbeamten übereinstimmt, noch ein Bedürfnifs, da den Lehrern, welche bei einer im §. 14 l. c. bezeichneten Anstalt eintreten wollen, unbenommen bleibt, über die Anrechnung ihrer Dienste für den Fall künftiger Pensionirung specielle Verabredungen mit der betheiligten Commune zu treffen. Als ein in der Mitte liegendes Auskunftsmittel, welches das Interesse der Lehrer fördert, ohne die Rechte der Communen zu verletzen, bietet sich der Weg dar, durch Verhandlung mit den betheiligten Patronatsbehörden eine statutarische Festsetzung herbeizuführen, wonach den Lehrern dieser Anstalten früher geleistete Dienste in dem in §. 13 der Verordn. v. 28. Mai 1846 bezeichneten Umfang angerechnet werden."

Min. Verf. v. 22. Octb. 1850 (an das K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz, den übrigen Prov. Schulcollegien mitgetheilt): „Dem K. Prov. Schulcoll. eröffne ich auf den Bericht v. —, dafs, wenn ein Lehrer von einer höhern Unterrichtsanstalt, die einen eignen Pensionsfonds für Lehrer besitzt, zu einer andern versetzt wird, bei welcher die Pensionsbeiträge zum Civil-Pensionsfonds fliefsen, der Versetzte den vollen $^1/_{12}$ Abzug von seinem ganzen neuen Einkommen zu erleiden hat. Denn er erlangt durch diese Versetzung den Umständen nach die im §. 13 der Verordn. v. 28. Mai 1846 bezeichnete ausgedehntere Pensionsberechtigung, und es erscheint vollkommen gerechtfertigt, dafs er auch die an die Erlangung dieser gröfsern Berechtigung geknüpften Bedingungen erfüllt.

Wird dagegen ein Lehrer von einer Schule, die einen eignen Pensionsfonds gebildet hat, zu einer andern derartigen Anstalt versetzt, so ist ihm der Pensionsabzug mit $^1/_{12}$ nur von der etwanigen Erhöhung seines Einkommens aufzuerlegen, da nach §. 16 der Verordnung den Lehrern an drgl. Anstalten keine höheren Beiträge als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden dürfen, und diese in dem bezeichneten Fall nur in der vorgedachten Art würden behandelt werden können. Ich überlasse dem K. Prov. Schulcoll. hienach in dem zu der Anfrage Anlafs gebenden Fall zu verfügen."

Min. Verf. v. 30. Novb. 1858: „Auf den Bericht v. —, den von dem Gymnasiallehrer N. zu entrichtenden $^1/_{12}$ Abzug betreffend, erwiedre ich dem K. Prov. Schulcoll. Folgendes:

Nach §. 14 der Verordn. v. 28. Mai 1846 ist bei der Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten die Anrechnung der im Auslande oder an anderen Unterrichtsanstalten geleisteten Dienste nur dann ausgeschlossen, wenn die Pensionen vom Staat und von Communen gemeinschaftlich, oder blos von Communen oder gröfseren Communalverbänden zu zahlen sind. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden diese Dienste nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 13 l. c. angerechnet. Was in dieser Beziehung bei Anstalten Rechtens sei, welche weder vom Staat noch von Communen, noch von beiden gemeinschaftlich unterhalten werden müssen, ist nicht ausdrücklich bestimmt; es ist jedoch in favorem

der Lehrer stets angenommen worden, dafs auch in diesem Fall nach §. 13 l. c. verfahren werden mufs.

Wenn nun das Rescript v. 22 Octb. 1850 bestimmt, dafs Lehrer, welche von einem mit einem eignen Pensionsfonds versehenen Institut an eine Anstalt versetzt werden, bei welcher die Pensionsbeiträge der Lehrer zum Civilpensionsfonds fliefsen, den vollen $^1/_{12}$ Abzug von ihrem ganzen neuen Diensteinkommen erleiden sollen, und wenn das gedachte Rescript als Grund für diese Bestimmung geltend macht, dafs solche Lehrer durch ihre Versetzung die ausgedehntere Pensionsberechtigung aus §. 13 der Verordn. v. 28. Mai 1846 erlangen, so können unter denjenigen in dem Rescript v. 22. Octb. 1850 bezeichneten Anstalten, welche mit einem eignen Pensionsfonds versehen sind, nur solche verstanden werden, auf welche der §. 14 der Verordn. v. 28. Mai 1846 Awendung findet. Denn wo dies nicht der Fall ist, trifft der angegebne Grund nicht zu.

Da nun das Gymnasium in N., bei welchem der N. früher angestellt war, nicht zu denjenigen Anstalten gehört, welche vom Staat und von Communen gemeinschaftlich, oder blos von Communen oder gröfseren Communalverbänden unterhalten werden, der N. mithin durch seine Versetzung nach N. eine ausgedehntere Pensionsberechtigung nicht erlangt hat, so ermächtige ich das K. Prov. Schulcoll. hiedurch, den von dem N. zu entrichtenden $^1/_{12}$ Abzug nur von demjenigen Betrag seines Einkommens zu berechnen, um welchen er sich in Folge seiner Versetzung an das Gymnasium zu N. verbessert hat.“

Min. Verf. v. 22. Novb. 1859 (an den K. O. Praesidenten zu N.): „Auf den gef. Bericht v. — den $^1/_{12}$ Abzug der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten betreffend, erwiedre ich Ew. ergebenst, dafs ich die vorbehaltlose Bestätigung der unter den Anlagen zurückfolgenden Regulative für den Pensionsfonds der Lehrer des Gymnasiums und der höh. Bürgerschule in N. nicht für zulässig erachten kann, weil die Bestimmung, wonach alle Lehrer dieser Anstalten beim Antritt ihres Amts $^1/_{12}$ ihrer Besoldung an den Pensionsfonds entrichten sollen, mit der Schlufsbestimmung im §. 16 der Verordn. v. 28. Mai 1846 nicht zu vereinigen ist.

Wie es in dieser Beziehung bei Versetzung eines Lehrers von einer Anstalt an eine andre zu halten sei, ist in meinen Rescripten v. 22. Octb. 1850, 30. Novb. 1858 und 19. Apr. d. J. (s. p. 307) bestimmt. Aus denselben ergiebt sich, dafs einem von einer Anstalt an eine andre versetzten Lehrer die Entrichtung des $^1/_{12}$ Abzugs von seiner vollen Besoldung nur dann angesonnen werden darf, wenn er durch seine Versetzung die im §. 13 der Verordn. v. 28. Mai 1846 bezeichnete ausgedehntere Pensionsberechtigung erlangt. Wo dies nicht der Fall ist, namentlich also dann, wenn der betreff. Lehrer diese ausgedehntere Pensionsberechtigung schon besafs, oder wenn die Anstalt, an welche er berufen wird, dieselbe ihren Lehrern nicht gewährt, darf der $^1/_{12}$ Abzug nur von demjenigen Betrag des Einkommens erhoben werden, um welchen sich der betreff. Lehrer durch seine Versetzung verbessert.

Eine hievon abweichende statutarische Festsetzung ist mit Rücksicht auf die Schlufsbestimmung im §. 16 des Gesetzes v. 28. Mai 1846 zur Bestätigung nur dann geeignet, wenn dadurch die gesetzlichen Verpflichtungen der Lehrer zu Pensionsbeiträgen nicht erhöht werden.“

Verminderung der Pension.

a) Bei Wiederbeschäftigung im Staatsdienst.

C. Verf. des Finanzmin., Min. des Innern und Min. der landwirthsch. Anglgh. v. 9. Novb. 1864: „Unter Zustimmung der K. O. Rechnungskammer ist beschlossen worden, den pensionirten Civilbeamten und Wartegeldempfängern bei ihrer vorübergehenden Wiederbeschäftigung im Staatsdienst während der ersten 6 Monate einer solchen Beschäftigung

die Pension oder das Wartegeld unverkürzt neben der etwanigen Diätenremuneration zu belassen. Vom 7. Monat der Beschäftigung ab ist dagegen der im allgemeinen bisher befolgte Grundsatz ohne Ausnahme zur Anwendung zu bringen, nach welchem Pensionen und Wartegelder bei der Wiederbeschäftigung früherer Civilbeamten im Staatsdienst nur insoweit fortbezogen werden dürfen, als das Einkommen derjenigen Stelle, aus welcher die Versetzung in den Ruhestand oder auf Wartegeld erfolgte, das neue Diensteinkommen übersteigt. Hienach ist in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren."

b) Bei gerichtlicher Execution.

C. O. v. 29. Mai 1834: „Auf den gemeinschaftlichen Bericht v. — genehmige Ich, daſs bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge eines activen oder pensionirten Officiers, sowie aller Militair- und Civilbeamten, die zur Wittwencasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalt oder der Pension vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberrest derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden."

Wie viel dem Pensionsempfänger von diesem Ueberrest bei gerichtlicher Execution verbleiben muſs, bestimmen die §§. 162 und 163 des Anhangs zu §. 108 Thl. I Tit. 24 A. G. O.

§. 162. „Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staat oder der vorgesetzten Behörde angewiesne Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, daſs ihnen nur 200 Thlr. ganz und von dem Ueberschuſs die Hälfte freibleiben soll.

§. 163. Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlag ist, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung."

c) Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Pensionsreglm. v. 30. Apr. 1825: §. 28. „Die Pensionairs, welchen künftig die Erlaubniſs, ihre Pension auſserhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, von Uns ertheilt wird, erleiden einen Abzug von 10 pCt. von dem Betrag der Pension, welcher der Staatscasse, behufs der Bildung des Pensionsfonds, zu gute geht."

Bei Aufenthalt in einem zum norddeutschen Bunde gehörigen Staat fällt der Abzug unter der Bedingung, daſs der Pensionair im preuſsischen Staatsverbande bleibt, weg.

C. O. v. 7. Jan. 1867: „Auf ihren Bericht v. — genehmige Ich, daſs den preuſsichen Militair- und Civilpensionairen, welche in den zum norddeutschen Bund gehörigen Staaten sich aufhalten, ihre Pensionen dorthin bis auf weitres, ohne speciell in jedem einzelnen Fall Meine Erlaubniſs einzuholen, unverkürzt verabfolgt werden dürfen, so lange dieselben aus dem diesseitigen Staatsverbande nicht etwa ausscheiden."

Aufhören der Pension.

Pensionsreglm. v. 30. Apr. 1825: „§. 30. Die Pension wird eingezogen:

1. Wenn der Pensionair im Staatsdienst wieder angestellt;

2. wenn er der vor erfolgter Pensionirung stattgefundnen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, vom Richter auſser der Criminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt worden sein würde. In Fällen dieser

Art ist daher auch künftig das Erkenntnifs auf den Verlust der Pension zu richten;

3. wenn der Pensionair während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter, wenn es während der Dienstzeit begangen worden wäre, aufser der Criminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt haben würde, so geht er auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig."

§. 29. „Die bewilligten Pensionen verbleiben den Erben des Pensionairs nicht allein für den Monat, in welchem ihr Erblasser gestorben ist, sondern werden auch noch für den darauf folgenden Monat gezahlt."

Berichterstattung.

Aus einer Min. Verf. v. 3. März 1865: — „Schliefslich erkläre ich mich mit Bezug auf die Pensionirung des Prorectors N. damit einverstanden, dafs in allen solchen Fällen, wo das Patronat einer vom Staat nicht subventionirten Anstalt die Pensionirung eines Oberlehrers auf dessen Antrag, oder ohne dafs von ihm Widerspruch erhoben wird, beschliefst, und das K. Prov. Schulcoll. nichts dagegen zu erinnern findet, es der Einholung meiner Genehmigung der Pensionirung nicht bedarf, sondern dafs nur, gemäfs der C. Verf. v. 2. Jan. 1863, über die Erledigung der betreff. Stelle Bericht zu erstatten ist."

Der Eintritt eines preufsischen Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben aus dem preufs. Unterthanenverband gestattet, welche bei der vorgesetzten Dienstbehörde nachzusuchen ist (Gesetz v. 31. Dcb. 1842 §. 24. G. S. v. 1843).

IX.

Persönliche Verhältnisse der Lehrer.

Verheirathung.

Definitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Verheirathung die Erlaubnifs der vorgesetzten Behörde, jedoch nur deshalb, um durch dieselbe den Nachweis ihres Beitritts zur Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt zu führen.

C. O. v. 17. Juli 1816: „Nach Ihrem Vorschlage in dem Bericht v. — will Ich die Bestimmungen in Meiner C. Ordre v. 18. Octb. 1800 wegen des Beitritts der Civilofficianten zur Allgm. Wittwencasse dahin abändern, dafs künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civilofficianten, welcher den Heirathsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwencasse einkaufen wolle, und dafs jedem Civilofficianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläfst, der Heirathsconsens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweiten Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntnifs bringen zu lassen und auf deren genauste Festhaltung, auch besonders darauf zu sehen, dafs diejenigen Officianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heirathsconsens erhalten, auch wirklich derselben gemäfs sich nach vollzogner Heirath bei der Allgm. Wittwencasse associiren."

Aus der C. O. v. 17. Aug. 1839: — — „In der Sache selbst bedarf es keiner Verordnung zur Erläuterung des Anhangs §. 70 (A. L. R.), da Meine durch die Gesetzsammlung gleichzeitig bekannt gemachten Erlasse v. 18. Octb. 1800 und 17. Juli 1816, sowie Meine Ordre vom 17. Juli 1817 keinem Zweifel Raum geben, dafs die Civilbeamten des Staats zu ihren Ehen die Erlaubnifs ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubnifs die Nachweisung ihres Beitritts zur Wittwen-Verpflegungsanstalt führen. Wenn daher eine praeventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten zu schliefsenden Ehen nöthig gefunden würde, so wäre solches nicht durch eine Erläuterung des Anhangs §. 70, sondern durch ein neues Gesetz zu bestimmen, wozu jedoch keine Veranlassung vorhanden ist. Ob und in welcher Art ein Vorgesetzter seinem Untergebnen, den er im Begriff sieht, eine dem Anschein nach unglückliche Ehe zu schliefsen, von diesem Schritt glimpflich abrathen will, mufs allein seinem verständigen Urtheil überlassen bleiben. Ganz unangemessen aber erscheint es, dem Vorgesetzten das Recht der Verweigerung des Consenses einzuräumen. Den erheblichen Gründen, welche die Minister der geistl. etc. Anglgh. und der Finanzen dagegen bereits angeführt haben, treten die Weiterungen hinzu, welche im Geschäftsgange nach der Individualität des Vorgesetzten und den speciellen Verhältnissen des jedesmaligen Falls häufig herbeigeführt werden würden, sowie die besorglichen Störungen des Familienfriedens zu berücksichtigen sind, durch welche die Vortheile, die man für das Interesse des Staatsdienstes aus solcher Mafsregel erwartet, zur Gefährde des öffentlichen Wohls weit überwogen werden, auch, wie im Bericht selbst bemerkt wird, in einem ganz besonders bedenklichen Fall durch Anwendung Meiner Ordre v. 16. Aug. 1826 mittels unfreiwilliger Pensionirung des Beamten im Interesse des Dienstes Remedur zu erlangen ist. Es mufs hienach bei dem frühern Gutachten des Staatsmin. v. 15. Jan. 1824, dem Ich Meine Zustimmung ertheilt habe, sein Bewenden behalten, und von allen praeventiven Mafsregeln bei den Ehen der Civilbeamten abgestanden werden."

Staatsmin. Beschlufs v. 17. Aug. 1839: „Nach Einsicht der A. C. O. v. 9. Juli 1839, worin jede praeventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten des Staats zu schliefsenden Ehen für unerlaubt erklärt und bestimmt wird, dafs diese Beamten zu ihren Ehen die Erlaubnifs ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubnifs die Nachweisung ihres Beitritts zur Wittwen-Verpflegungsanstalt führen, beschliefst das Staatsmin. in Ausführung dieses Grundsatzes und unter ausdrückl. Aufhebung des Beschlusses v. 7. Novb. 1837:

dafs nur die bei der Wittwen-Verpflegungsanstalt receptionsfähigen Civilbeamten zur Einholung des Eheconsenses von ihrem Chef im Sinne des §. 70 Anhangs zum A. Landrecht für verpflichtet zu erachten."

Min. Verf. v. 16. Mai 1833. „Es sind hin und wieder an Geistliche und auch an Lehrer bei Gymnasien, Schullehrerseminarien, höheren und allgemeinen Stadtschulen Heirathsconsense ertheilt worden, ohne dafs die betreff. Geistlichen und Lehrer das nöthige Versprechen zur Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der A. C. O. v. 10. Dcb. 1816 und 17. Apr. 1820 unbedingt obliegenden Verpflichtung zum Beitritt zur Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt abgegeben haben. Das Min. findet sich daher veranlafst, die K. Regierungen hiemit aufzufordern, hinfüro in keinem Fall den Heirathsconsens ohne jenes bindende Versprechen, welches bei Nachsuchung des Consenses jedesmal erforderlich ist, zu ertheilen, auch hienächst gehörig darauf zu halten, dafs die Pensionsversicherung wirklich erfolge.

Es ist ferner auch häufig der Fall vorgekommen, dafs Pfarrer die Trauung verrichtet haben, ohne erst nach dem nöthigen Heirathsconsense zu fragen, und sich solchen vorlegen zu lassen. Die K. Regierung hat demnach zur Vermeidung weiterer derartiger Mifsgriffe durch ihr Amtsblatt noch besonders bekannt zu machen, dafs und welche gesetzliche Verpflichtung für Geistliche und Lehrer an Gymnasien, Seminarien und höh. Stadtschulen hinsichtl. des Beitritts zur Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt nach den obengedachten A. C. Ordres besteht, wie der Heirathsconsens nicht ohne das Versprechen zur Erfüllung jener Verpflichtung ertheilt wird, und dafs der copulirende Geistliche die Trauung nicht verrichten darf, ohne sich erst von erfolgter Ertheilung des Heirathsconsenses durch Einsicht desselben überzeugt zu haben."

Wo der Heirathsconsens nachzusuchen.

Min. Rescr. (an einen K. O. Praesidenten) v. 14. Juli 1830: „Das Min. ist mit Ew. Ansicht in dem gef. Schreiben v. —, dafs die Heirathsconsense von den Geistlichen bei den K. Regierungspraesidien, und die Heirathsconsense der Directoren, Rectoren und Lehrer an den Gymnasien und Seminarien bei den K. Ober-Praesidenten, als Praesidenten des Consistorii und Provinzial-Schulcollegii, nachzusuchen sind, sowie mit der beabsichtigten diesfälligen Verfügung durch die Amtsblätter (Anl. a) einverstanden, und überläfst Ew. — hienach das Weitere."

(a) „Im Einverständnifs mit dem K. Min. der geistl. etc. Anglgh. bringe ich hiedurch zur öffentl. Kenntnifs, dafs von jetzt an die Heirathsconsense von den sämmtlichen HH. Geistlichen bei den K. Regierungs-Praesidien nachzusuchen sind, wogegen die Gesuche der HH. Directoren, Rectoren und Lehrer an den Gymnasien und Seminarien auch fernerhin bei mir, als Praesidenten des K. Consistorii und Prov. Schulcollegii, einzureichen sind.

Die HH. Geistliche haben übrigens ihre Gesuche durch die HH. Superintendenten, und die HH. Lehrer durch die HH. Directoren oder Rectoren einzureichen, welche dieselben mit einem Gutachten darüber versehen müssen, ob in Ansehung der zu wählenden, mit ihrem vollen Namen und dem Namen und Stand des Vaters zu bezeichnenden Ehegattin, in Rücksicht auf die Würde des Standes und des dem Publico zu gebenden Beispiels, oder sonst etwas gegen die beabsichtigte Verheirathung zu erinnern sein möchte. Auch ist jedesmal in dem Gesuch der Betrag zu vermerken, mit welchem der Nachsuchende seine künftige Ehegattin in die Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin einkaufen will, dessen Höhe nicht unter dem gesetzl. $\frac{1}{5}$ des Gesammteinkommens der amtl. Stelle sein darf.

Alle ohne diese Erfordernisse eingehenden oder unvollständigen Eingaben werden ohne weitre Berücksichtigung den Bittstellern resp. von mir und den K. Regierungs-Praesidien zur Vervollständigung brevi manu zurückgesandt werden, und versteht es sich von selbst, dafs die fragl. Gesuche als reine Privatangelegenheit frankirt zur Post gegeben werden müssen."

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz v. 7. Mai 1867: „Wir veranlassen die Direction, wenn ein commissarisch beschäftigter und also eines Heirathsconsenses nicht bedürfender Lehrer bei der Anstalt sich verheirathen will, oder bereits verheirathet bei der Anstalt eintritt, uns von jetzt an sofort Anzeige davon zu machen."

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer.

Der Staat sorgt für die Hinterbliebenen der Lehrer dadurch, dafs er 1. einen Gnadenmonat resp. ein Gnadenquartal gewährt; 2. die Lehrer verpflichtet, ihre Ehefrauen in die Allgm. Wittwen-Verpflegungs-

anstalt einzukaufen; 3. die Pensionen von den Communalbeiträgen befreit; 4. bedürftigen Wittwen und Waisen Unterstüzungen bewilligt; 5. die Bildung privater Wittwencassen begünstigt.

1. Gnadenmonat und Gnadenquartal.

C. O. v. 27. Apr. 1816: „Auf den von dem Staatsmin. wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Bericht v. — Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, dafs

1. den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, aufser dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden 3 Monate;

2. Den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, aufser dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsen Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, dafs im letztern Fall auch dann ein 2 oder 3monatl. Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbnen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatscassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich: 3. dafs nach dem Absterben eines Officianten, die Sessions- und Arbeitstube ohne Verzug geräumt, insofern die letztre aber so belegen ist, dafs sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und dafs die Familie des Verstorbnen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden, und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, dafs ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrl. Collegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschlufs der Geistlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des Allgm. Landrechts und des Ostpreufs. Provinzialrechts, sowie die am 24. Jan. 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind.“

C. O. v. 27. Mai 1816: „Unter den am 18. d. M. von Ihnen angezeigten Umständen genehmige Ich hiedurch im allgemeinen:

dafs den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme aufser dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.“ (S. p. 310 §. 29 des Civil-Pensionsreglm. v. 30. Apr. 1825).

C. O. v. 15. Novb. 1819: „Auf den Bericht des Staatsministerii v. — setze Ich zur Declaration meiner Ordre v. 27. Apr. 1816 hiedurch fest: dafs nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ordre gemäfs, an Besoldung aufser dem Sterbequartal erhalten, für dieselbe Gnadenbewilligung ist, — dafs auf letztre kein Gläubiger des Verstorbnen Anspruch hat, — dafs solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; dafs aber den Ministern, als Departementschefs, freigelassen ist, im Fall der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die

Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Zugleich genehmige Ich, dafs diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs aufser dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden."

C. O. v. 30. März 1842: „Ich genehmige nach dem Antrag des Staatsministeriums v. —, dafs die Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung von einem bestimmten Zeitpunct an bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpuncts verstorben ist, das Gnadengehalt, ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionirung, nach den für die activen Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werde. Für den Fall, dafs die Stelle des zu Pensionirenden vor seinem Ableben vom Zeitpunct der verfügten Pensionirungen an schon einem andern Beamten verliehen sein sollte, kann der den Hinterbliebenen noch zustehende Gnadengehaltsbetrag auf die extraordinairen Fonds der betreff. Verwaltungen angewiesen werden."

C. O. v. 18. Apr. 1855: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. — genehmige Ich, dafs die Ordres v. 27. Apr. 1816 (G. S. p. 134) und 15. Novb. 1819 (G. S. v. 1820 p. 45), wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten aufser dem Sterbemonat die volle Besoldung eines, resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern oder Hülfschreibern gehören, und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, dafs den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in collegialischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Ordre v. 27. Apr. 1816 sub 1. oder die darin sub 2. genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäfsigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist."

C. Verf. v. 17. Febr. 1860: „Auf den Bericht v. —, das Gnadengehalt betreffend, welches den Hinterbliebenen von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten zusteht, erwiedre ich dem K. Prov. Schulcoll. Folgendes:

Die A. C. O. v. 27. Apr. 1816 (G. S. p. 134) macht die Bewilligung des Gnadengehalts nicht davon abhängig, ob der verstorbne Beamte definitiv oder nur interimistisch oder auf Kündigung angestellt gewesen ist. Es unterliegt mithin keinem Bedenken, das Gnadengehalt auch den Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nur auf Kündigung oder interimistisch angestellt gewesen sind, soweit die A. O. v. 27. Apr. 1816 auf sie Anwendung findet, nach Mafsgabe der darin gegebenen Bestimmungen zu gewähren.

Da ferner die A. C. O. v. 27. Apr. 1816 sub 2 die Zahlung eines 2 oder 3monatl. Gnadengehalts an Hinterbliebene von Beamten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, dann gestattet, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbnen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatscasse erfolgen kann, so finde ich kein Bedenken, das K. Prov. Schulcoll. zu ermächtigen, in Fällen, wo die Verhältnisse die unentgeltliche Uebertragung einer durch den Tod ihres Inhabers erledigten Lehrstelle nicht gestatten, dennoch den Hinterbliebenen ein 2 oder 3monatl. Gnadengehalt dann zu gewähren, wenn die Anstalt hiezu hinreichende eigene Mittel besitzt."

Min. Verf. v. 31. März 1859: „Auf den Bericht v. — erwiedre ich dem K. Prov. Schulcoll., dafs es keinem Bedenken unterliegt, der Wittwe des Seminarlehres N. neben dem Sterbemonat das Gnadenquartal zu gewähren. Die A. C. O. v. 27. Apr. 1816 ist eine allgemeine Anordnung für alle Staatsdiener, und der Schlufssatz derselben, welcher die Geistlichen und Schullehrer ausschliefst, hat lediglich den Zweck, diesen Kategorien von Beamten diejenigen gröfseren Vortheile zu erhalten, welche ihnen etwa bereits nach anderweiten gesetzlichen oder statutarischen Normen zustanden. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, finden die Bestimmungen der A. C. O. v. 27. Apr. 1816 Anwendung.

Da nach Inhalt des Berichts die Vertretung des Lehrers N. besondere Kosten nicht verursacht hat, so ist gemäfs Nr. 1 der gedachten A. O. der Wittwe desselben der auf — berechnete 2monatliche Gehaltsbetrag nachträglich zu zahlen.“

Die Hinterbliebenen eines während der Amtsuspension verstorbnen Beamten erhalten während der Gnadenmonate das volle Einkommen der Stelle.

C. Verf. des Justizmin. (der sich der Min. des Innern durch C. Verf. v. 28. Juli 1841 anschliefst) v. 26. Mai 1841: „Bei Auslegung der in der C. Verf. v. 26. Novb. 1832, IV. 2 getroffnen Bestimmung ist der Zweifel entstanden, ob den Hinterbliebenen eines etatsmäfsigen Beamten, welcher zur Untersuchung gezogen, vom Amt suspendirt und in erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt worden, jedoch vor Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz verstorben ist, das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und das Gnadengehalt ausgezahlt werden dürfe.

Da in der A. C. O. v. 27. Apr. 1816 das Gehalt für das Sterbe- und Gnadenquartal den Hinterbliebenen der Beamten ohne weitre Beschränkung bewilligt ist, die Eigenschaft des Beamten aber nur durch die wirklich erfolgte Entlassung oder durch die in einem rechtskräftig gewordnen Erkenntnifs ausgesprochne Amtsentsetzung verloren geht, so wird, in Uebereinstimmung mit der K. O. Rechnungskammer, hiedurch bestimmt, dafs der Anspruch auf das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und auf das Gnadengehalt den Hinterbliebenen eines suspendirten Beamten überhaupt in allen Fällen zusteht, wenn nicht der Verstorbne durch ein schon während seines Lebens rechtskräftig gewordnes Erkenntnifs seines Amts entsetzt worden war. Was die Höhe des den Hinterbliebenen zustehenden Diensteinkommens betrifft, so ist in Erwägung gezogen worden, dafs mit dem Tode des Beamten die Folgen seiner Schuld aufhören, und dafs daher auch die einem suspendirten Beamten zur Last fallenden Vertretungskosten den Hinterbliebenen desselben nicht aufzuerlegen sind.

Demgemäfs wird, gleichfalls in Uebereinstimmung mit der K. O. Rechnungskammer, die im Eingang dieser Verf. erwähnte C. Verf. v. 26. Novb. 1832 hiedurch dahin modificirt, dafs die Hinterbliebenen eines während der Amtsuspension verstorbnen Beamten

1. für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen erhalten, welches der Verstorbne während der Suspension selbst bezogen hat; dafs ihnen aber
2. für die aufser dem Sterbemonat zulässigen Gnadenmonate und zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbequartal ganz oder theilweise zusammenfallen oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbne solches vor seiner Amtsuspension bezogen hatte, also in derselben Art wie die Hinterbliebenen anderer Beamten gleicher Kategorie, und ohne Abzug für etwanige Vertretungskosten, zu gewähren ist.“

Die nach dem Tode der Pensionaire und Wartegeldempfänger einzusendenden Todtenscheine sind unentgeltlich auszustellen.

C. Verf. des Finanzmin. u. des Min. d. geistl. etc. Anglgh. v. 18. März 1862: „Die K. O. Rechnungskammer hat im §. 18 der Vorschriften zur Anfertigung und Justification der von den Regierungs-Hauptcassen abzulegenden Civil-Pensions- und Wartegelderrechnungen v. 1. März 1844 bestimmt, dafs die Abgänge, wenn der Tod des Empfängers dieselben herbeigeführt hat, durch die Todtenscheine nebst den sonst noch erforderl. Justificatorien nachzuweisen sind. Die Beibringung dieser Atteste ist lediglich im fiscalischen Interesse und zu dem Zweck erforderlich, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der Pensionair, resp. Wartegeldempfänger, wirklich bis zu dem angegebnen Zeitpunct gelebt hat. Die Pfarrer haben daher die qu. Todtenscheine von Amtswegen unentgeltlich auszustellen,

wie dies in Betreff der Militair-Invalidenpensionen bereits im §. 18 der unterm 8. Mai 1810 von der 4. Division des K. Militair-Oekonomiedepartements erlafsnen Instruction, resp. durch die Verff. der Section für den Cultus im K. Ministerium des Innern v. 20. Novb. 1809, resp. 11. Juni 1811, vorgeschrieben ist. Aus Veranlassung eines Specialfalls ersuchen wir das K. O. Praesidium ergebenst, hienach das Weitre an die K. Regierungen der Provinz gef. zu verfügen, und soweit nöthig auch mit den kathol. geistlichen Behörden in geeignete Communication zu treten."

2. Beitritt zur Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Jeder Lehrer, welcher nach seiner definitiven Anstellung sich verheirathet, ist verpflichtet, seine Ehefrau in die Allgm. Wittwenverpflegungsanstalt einzukaufen. Die für die Aufnahme in dieselbe mafsgebenden Vorschriften sind in dem Patent v. 28. Dcb. 1775 und dem dasselbe wesentlich umändernden Gesetz v. 17. Mai 1856 enthalten. Sämmtliche hienach geltenden Bestimmungen hat die Generaldirection der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt in einer Bekanntmachung vom 29. Jan. 1859 und in den jedem Receptionschein beigegebenen Bemerkungen zusammengefafst. Das Patent v. 28. Dcb. 1775 ist, soweit es für die vor dem 1. Apr. 1831, resp. 1. Octb. 1856 eingekauften Ehefrauen Bezug hat, im Nachfolgenden gehörigen Orts eingefügt.

Gesetz v. 17. Mai 1856, betreffend einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt v. 28. Dcb. 1775:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unsrer Monarchie was folgt:

§. 1. Von dem nächsten Receptionstermin, dem 1. Octb. 1856, ab, und diesen mit eingeschlossen, kommen bei der Aufnahme neuer Interessenten in die Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt in Ansehung der nach der C. O. v. 27. Febr. 1831 (G. S. p. 3) und 6. Juli 1838 (G. S. p. 378) zum Eintritt verpflichteten, resp. berechtigten, Staatsbeamten folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) der von den neuen Interessenten zur Casse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters zur Zeit der Reception und nach dem Betrag der künftig zu gewährenden Pension bestimmte jährliche Versicherungsbeitrag wird nach Mafsgabe des angeschlofsnen Tarifs festgestellt;

b) die Berechnung und Verzinsung eines besondern Antrittsgeldes, die Entrichtung von Retardatszinsen für den Fall des später als ein Jahr nach Eingehung der Ehe erfolgenden Beitritts und die Einbehaltung der ersten beiden halbjährl. Pensionsraten (Carenzjahr) findet nicht weiter Statt;

c) die neuen Interessenten müssen 3 volle Jahre nach dem Receptionstermin leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension erhalten sollen, und erhält die Wittwe gar keine Pension, wenn der Mann während des ersten Jahrs nach dem Receptionstag stirbt, und resp. $1/3$ oder $2/3$ der ihr versicherten jährlichen Pension, wenn der Mann während des zweiten oder dritten Jahrs nach dem Receptionstag stirbt;

d) die jährlichen Versicherungsbeiträge sowie demnächst die entsprechenden Pensionen werden in preufsischem Silbergeld nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung v. 30. Sptb. 1821 bestimmt worden sind, berechnet und gezahlt;

e) die Bestimmungen der §§. 17—21 und der §§. 23—25 des Patents über die Errichtung der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt v. 28. Dcb. 1775, das Publicandum der Generaldirection der Wittwen-Verpflegungsanstalt v.

25. Mai 1796, sowie die seitdem dazu ergangenen sonstigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen treten aufser Anwendung.

§. 2. Diejenigen Interessenten, welche eine bereits versicherte Wittwenpension erhöhen, werden in Absicht dieser Erhöhung als neu eintretende Mitglieder betrachtet.

§. 3. Im übrigen verbleibt es auch hinsichtl. der Rechte und Pflichten der neuen vom 1. Octb. 1856 aufgenommenen Interessenten bei den Bestimmungen des Patents v. 28. Dcb. 1775 und bei den zu demselben seitdem ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Auch sollen in Ansehung der bereits recipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Receptionscheinen ausgedrückten Bedingungen unverändert bleiben und unverbrüchlich gehalten werden.

§. 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.“ —

Bekanntmachung der Generaldirection, die Bedingungen zur Aufnahme in die Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt betreffend, v. 29. Jan. 1859:

I. „Es können in die K. Preufs. Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, dafs nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unsers Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschliefsen):

Diejenigen im unmittelbaren Staatsdienst angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglm. v. 30. Apr. 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Mafsgabe, dafs diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen.

Unbedingter Ausschlufs.

§. 3. Dergleichen gänzlich ausgeschlossene Personen sind:

a) Männer über 60 Jahre;

c) Männer, welche mit Schwindsucht, Wassersucht, oder einem andern morbo chronico behaftet sind, der einen nahen Tod befürchten läfst.

Bedingter Ausschlufs.

Männer von 45 bis 50 Jahren exclusive, wenn sie über 29 Jahre älter sind als ihre Frauen.

Männer von 50 bis 55 Jahren exclusive, wenn sie über 24 Jahre älter sind als ihre Frauen.

Männer von 55 bis 60 Jahren exclusive, wenn sie über 19 Jahre älter sind als ihre Frauen.

Männer von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahre älter sind als ihre Frauen.

Wer nun hienach der K. preufs. Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, dafs er zu einer der genannten Classen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, dafs er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und eventl. zu welchem jährl. Betrag beziehe, zu I. d. dagegen darüber, dafs er zu den nach der A. C. O. v. 17. Apr. 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältnifs des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsre Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch eventl. das pensionsbeitragspflichtige Diensteinkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „dafs N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der K. Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigne Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins so genau übereinstimmen, dafs die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Blofse Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so mufs das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschaftsbestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr; wohl aber mufs der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind die Documente stempelfrei; den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrag von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsre Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein und zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerk des vidimirenden Beamten, dafs den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unseren Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichre hiedurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, dafs nach meiner besten Wissenschaft, H. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten liefse, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnifs seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes mufs von 4 Mitgliedern unsrer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von 4 anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „dafs ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipiend aufserhalb Berlins, so ist noch aufserdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend, dafs sowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben,

anch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gericht oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten prakt. Arzt oder von einem Kreiswundarzt annehmen. Wundärzte I. Cl., die nicht im Staatsdienst angestellt sind, dürfen drgl. Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, dafs an ihrem Wohnort zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter prakt. Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Jan. oder 16. Juli datirt sein, jenachdem die Aufnahme zum 1. Apr. oder 1. Octb. erfolgen soll, und die oben vorgeschriebne Form mufs in allen Theilen, Wort für Wort, ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahmetermine sind, wie eben angedeutet, der 1. Apr. und 1. Octb. eines jeden Jahrs. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine K. Regierungs-Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II genannten Documente vor dem 1. Apr. oder 1. Octb. so zeitig einzureichen, dafs sie spätestens bis zum 15. März oder 15. Sptb. von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunct gemacht und bis dahin vollständig belegt worden sind, werden von den königl. Cassen und Commissarien zurückgewiesen, und können nur noch spätestens bis zum 1. Apr. oder 1. Octb. in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II genannten Attesten sind wo möglich gleich die ersten praenum. zu zahlenden halbjährl. Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetz v. 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlag der hies. Deckerschen Geh. O. Hofbuchdruckerei erschienen, und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung des Alters ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter 6 gar nicht, vollendete 6 Monate und darüber als ein ganzes Jahr berechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäfsigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrags der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im allgemeinen bemerkt werden, dafs nach den höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem 5. Theil des Diensteinkommens gleich sein mufs, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dafs die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. inclus., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, nur von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr., nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnumer, ein neues vorschriftsmäfsiges Gesundheitsattest und, wenn die I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetz v. 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen,

sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlufssatz der Receptionsdocumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährl. Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt."

Lehrer an Vorbereitungsschulen sind nicht berechtigt zum Beitritt zur Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Min. Verf. v. 5. Juli 1862: „Ew. — eröffne ich auf die Eingabe v. —, dafs der Lehrer N. an der Vorbereitungschule des dortigen Gymnasiums nach der A. C. O. v. 17. Apr. 1820 und 27. Febr. 1831 zum Beitritt zur Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt weder berechtigt noch verpflichtet ist.

Es bleibt ihnen überlassen, durch Vermittelung des K. Prov. Schulcollegiums bei der K. Regierung zu N. dahin zu wirken, dafs der N. in die Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt des dortigen Bezirks aufgenommen werde."

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Königsberg v. 3. Jan. 1868: „Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, dafs die Wittwe eines Gymnasial-Elementarlehrers eine Pension aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt ihres Bezirks beansprucht hat, aber aus dem Grunde hat abgewiesen werden müssen, weil ihr Ehegatte es versäumt hatte, nach seiner Anstellung der qu. Anstalt als Mitglied beizutreten.

Um derartigen Fällen für die Folge vorzubeugen, veranlassen wir Ew., — darauf zu halten, dafs die bei der dortigen Anstalt angestellten Elementarlehrer ihrer Verpflichtung in Bezug auf den Beitritt zur Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt des Regierungsbezirks rechtzeitig nachkommen, damit ihre Hinterbliebenen dereinst vor drückendem Mangel geschützt werden."

Wer vor der definitiven Anstellung sich verheirathet hat, ist zur nachträglichen Versicherung einer Wittwenpension nicht verpflichtet.

C. O. v. 21. Octb. 1863: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. —, bestimme Ich hiedurch, dafs diejenigen Beamten, welche nach den betreff. allgm. Verordnungen bei ihrer Verheirathung nicht verpflichtet waren, der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, später zur nachträglichen Versicherung einer Wittwenpension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen."

Für Lehrer, welche noch nicht 400 Thlr. jährl. Einkommen haben, werden die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlr. aus Staatscassen gezahlt.

C. O. v. 10. Dcb. 1816: „Auf Ihren Antrag im Bericht v. — genehmige Ich, dafs die Vorschriften in Meiner C. Ordre v. 17. Juli d. J., inhalts deren künftig jedem Civilofficianten, welcher den Heirathsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwencasse einkaufen wolle, und die von demselben zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalt berichtigt werden sollen, auch auf die Geistlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausschlufs der niederen Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarschulen angewendet werden.

Sollten die Beiträge solchen Beamten in einem oder dem andern Fall, wegen des geringen Betrags ihrer Amtseinkünfte, zu schwer fallen, so bin Ich nicht abgeneigt, denselben dabei, bis zur Verbefsrung ihres Diensteinkommens, oder ihrer sonstigen Glücksumstände, für den Betrag mäfsiger, bei der gedachten Wittwenanstalt zu versichernder Pensionen, durch Zu-

schüsse aus den Staatscassen zu Hülfe zu kommen, und will hiedurch als Grundsatz genehmigen, daſs für diejenigen sich künftig verheirathenden Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlr. aus Staatscassen auf so lange gezahlt werden sollen, bis ihre Einnahme sich auf jenen Betrag erhöht. Ich sehe eintretenden Falls Ihren besonderen Anträgen deshalb entgegen.“

C. O. v. 17. Apr. 1820. „Die Anwendung der C. O. v. 10. Dcb. 1816, in welcher Ich den künftig sich verheirathenden Geistlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, im Fall der Dürftigkeit, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlr. aus Staatscassen auf so lange zugesichert habe, bis ihre Einnahme auf diesen Betrag sich erhöht, bestimme ich auf Ihren Bericht vom 8. d. M. dahin:

daſs diese Zusicherung sich nicht auf K. Patronatstellen ausschlieſslich beschränken, sondern auch den Privat-Patronatstellen gleichmäſsig zu Statten kommen soll, daſs aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der C. Ordre festgesetzten Einschränkungen nur den im eigentlichen Seelsorgeramt angestellten Geistlichen und den an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur diese Individuen verpflichtet sein sollen, der Wittwencasse beizutreten, wogegen die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, die, als eigentliche Elementarclassen, nur die Stelle der mit jener höhern Unterrichtsanstalt verbundnen Elementarschule ersetzen, zu dem Beitritt bei der Wittwencasse nicht verpflichtet, aber auch von obiger Begünstigung ausgeschlossen sind.

Ich autorisire Sie, den Minister der geistlichen Angelegenheiten, hienach ohne weitere specielle Anträge, jedoch nach vorheriger jedesmaliger Einigung mit der Generalcontrole, die Beiträge auf das für die Verwaltung Ihres Departements jährlich ausgesetzte Dispositionsquantum anzuweisen.“

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 9. März 1864: „Nach der A. C. O. v. 17. Apr. 1820 sind die an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, sowie an höheren und allgemeine Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer verpflichtet, sobald sie sich verheirathen, der Allgm. Wittwencasse beizutreten und ihrer Ehefrau eine Wittwenpension von wenigstens $1/5$ ihres Besoldungsbetrags zu sichern, wobei denjenigen Lehrern, deren Einkommen noch nicht 400 Thlr. beträgt, auf so lange bis ihr Einkommen diesen Betrag erreicht, die Zahlung der Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlr. aus der Staatscasse durch die A. C. O. v. 10. Dcb. 1816 bewilligt ist. Dagegen sind die Hülfslehrer an den gedachten Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen, zu dem Beitritt zur Allgm. Wittwencasse nicht verpflichtet, aber auch von obiger Begünstigung ausgeschlossen.

Durch die A. C. O. v. 17. Febr. 1831 ist sodann verordnet, daſs nur die zum Beitritt verpflichteten Beamten in die Allgm. Wittwencasse aufgenommen werden dürfen.

Hienach und nach der Vorschrift des §. 70 des Anhangs zum A. L. R. Th. II Tit. 1 §. 146 haben die an den obenbezeichneten Unterrichtsanstalten angestellten ordentlichen Lehrer, welche sich verheirathen wollen, bei dem H. O. Praesidenten der Provinz, unter Abgabe der Erklärung, daſs sie sich verpflichten, ihrer künftigen Ehefrau, deren Name genau anzugeben ist, eine Pension von wenigstens $1/5$ ihres Amtseinkommens bei der Allgm. Wittwencasse zu sichern, die Bescheinigung, daſs sie zu den receptionsfähigen Beamten gehören, nachzusuchen, und demnächst den Nach-

weis des Beitritts zur Allgm. Wittwencasse durch Vorlegung des Receptionsscheins zu führen.

Von denjenigen Lehrern aber, welche sich schon vor ihrer Anstellung als ordentliche Lehrer verheirathet haben, darf erwartet werden, dafs sie im Interesse ihrer Angehörigen es nicht verabsäumen werden, nachdem sie durch diese Anstellung receptionsfähig geworden, die Versicherung ihrer Ehefrau bei der Allgm. Wittwencasse nachträglich zu bewirken.

Ew. — veranlassen wir, die bei der unter Ihrer Leitung stehenden Unterrichtsanstalt angestellten Lehrer auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen, und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche der zuletzt gedachte Fall Anwendung finden sollte, aufzufordern, ihren Beitritt zur Allgm. Wittwencasse zu bewirken."

C. Verf. v. 25. Octb. 1858: „Denjenigen Geistlichen und Lehrern höherer Schulanstalten, deren Einkommen nicht 400 Thlr. jährlich beträgt, und welche eignes Vermögen nicht besitzen, wurden bisher auf Grund des A. E. v. 10. Dcb. 1816 und 17. Apr. 1820 die Beiträge für eine ihren Ehefrauen zu versichernde Wittwenpension von 100 Thlr. jährlich aus Centralfonds erstattet; wogegen sie die Zinsen für die statt des Antrittsgeldes einzulegenden Wechsel aus eigenen Mitteln berichtigen mufsten.

Durch das Gesetz v. 17. Mai 1856, betreffend einige Abänderungen des Patents v. 28. Dcb. 1775 über die Errichtung der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt, ist die Bestimmung wegen Einzahlung eines Antrittsgeldes, resp. Verzinsung desselben, aufgehoben, und dagegen der zu entrichtende Jahresbeitrag erhöht worden. Es würde sonach eine ungleichmäfsige, der Billigkeit nicht entsprechende Behandlung der betheiligten älteren und neueren Mitglieder der Wittwenanstalt eintreten, wenn den letzteren die nach dem eben erwähnten Gesetz zu entrichtenden reglementsmäfsigen Beiträge voll vergütet, von den ersteren aber, wie bisher, die Wechselzinsen aus eigenen Mitteln gezahlt werden sollten. Zur Beseitigung dieser Ungleichheit habe ich beschlossen, bei der von jetzt ab eintretenden Feststellung der zu erstattenden Beiträge an die nach dem Gesetz v. 17. Mai 1856 eingekauften Mitglieder den Betrag der Wechselzinsen, welche bis zum 50. Jahr des Mannes sich auf 8 Thlr. belaufen und nur in den höheren Alterstufen etwas steigen, durchweg mit 8 Thlr. in Abzug zu bringen, dagegen das Goldagio aufser Ansatz zu lassen, weil Pensionen und Beiträge nach dem gedachten Gesetz nur in Silbergeld gezahlt werden. Nach diesem Grundsatz würden daher, wenn der Beitrag 26 Thlr. jährlich beträgt, nach Abzug von 8 Thlr. noch 18 Thlr. zu erstatten sein."

Min. Verf. v. 1. Octb. 1867: „Auf den Bericht v. — eröffne ich dem K. Prov. Schulcoll., dafs es nach den bestehenden Bestimmungen nicht zulässig ist, Geistlichen und Lehrern, welche vor ihrer erfolgten Emeritirung einen Anspruch auf die Erstattung der Wittwencassenbeiträge für die ihren Ehefrauen bei der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherte Pension nicht gehabt haben, diese Beiträge, wenn sie mit einer Pension von weniger als 400 Thlr. pensionirt werden, später zu erstatten."

C. Verf. v. 20. Septb. 1835: „Im Einverständnifs und mit Zustimmung des unterzeichneten Ministerii wird die K. Generaldirection der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt hinfüro in allen Fällen, wo Geistliche und Lehrer mit Wittwencassenbeiträgen im Rückstand verbleiben, zum Zweck der Herbeiführung deren ungesäumter nachträglicher Berichtigung nicht mehr wie bisher an das Ministerium sich wenden, sondern zur wünschenswerthen möglichsten Abkürzung des Geschäftsganges und schnellern Förderung der Sache unmittelbar mit der betreff. K. Regierung deshalb in Communication treten, und derselben das Erforderliche hierüber mittheilen.

Indem das Min. die K. Regierung hievon benachrichtigt, fordert es dieselbe zugleich auf, demgemäfs die Erledigung diesfälliger Requisitionen der

K. Generaldirection der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt sobald als thunlich zu bewirken."

Im gerichtl. Gehalts- oder Pensionsabzugsverfahren kommen bei Feststellung des abzugsfähigen Theils die Wittwencassenbeiträge vom Gehalt oder von der Pension vorweg in Abzug (C. O. v. 29. Mai 1834: G. S. p. 70. S. oben p. 309).

Den Receptionscheinen sind folgende Bemerkungen beigefügt:

„1. Der in dem Receptionschein bestimmte Beitrag ist halbjährl. praenum., und zwar am 1. Apr. für die Monate April bis September, und am 1. Octb. für die Monate October bis März fällig. 2. Wird die Beitragszahlung für einen Termin versäumt, so erhöht sich für diesen Termin die dem betreff. Mitglied obliegende Beitragszahlung auf den doppelten Betrag, so daſs es auf den nächsten Termin den solchergestalt erhöhten Beitrag und den wieder fällig gewordnen dazu, im ganzen also 3 Beiträge, zu zahlen hat. Bei Versäumniſs für 2 Termine hintereinander wird die Beitragszahlung dermaſsen erhöht, daſs auf den nächsten (3ten) Termin der erste halbjährl. Rückstand 4fach und der zweite doppelt, also mit Hinzurechnung des von neuem fällig gewordnen dritten Beitrags, im ganzen ein 7facher Beitrag, zu entrichten ist. Sobald aber der Beitrag für 3 Termine hintereinander rückständig ist, erfolgt die Ausschlieſsung des betreff. Mitglieds aus der Anstalt, womit dann die Frau desselben ihr Recht auf die versicherte Wittwenpension ganz verliert. 3. Die Verbindung des Mitglieds mit der Anstalt erlischt von selbst, sobald die Ehe durch Tod des einen oder andern Gatten, oder durch gerichtliches Erkenntniſs getrennt ist, welches der Generaldirection eintretenden Falls durch Einreichung der erforderl. Todtenscheine, resp. Erkenntnisse, sofort nachzuweisen ist. — Ist ein Mitglied verschollen, so hat die Frau, um ihr Pensionsrecht zu erhalten, den Beitrag nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 regelmäſsig fortzuzahlen, bis entweder der wirkliche Tod des Mannes nachgewiesen, oder letztrer durch gerichtl. Erkenntniſs für todt erklärt worden ist. 4. Die durch richterl. Erkenntniſs geschiedne Ehefrau eines Mitglieds darf, wenn sie nicht der böslichen Verlassung des Mannes schuldig erklärt worden ist, die bisherige Pensionsversicherung gegen fernere, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 entsprechende regelmäſsige Zahlung des halbjährl. Beitrags fortsetzen, oder dieselbe bis auf eine beliebige, jedoch durch die Zahl 25 ohne Bruch theilbare Rate ermäſsigen; weshalb sie sodann ihre bestimmte Erklärung abzugeben hat. 5. Sobald der Tod des Mitglieds erwiesen ist, wird die Pension der hinterbliebnen Wittwe nach Maſsgabe des Receptionscheins und nach folgenden Umständen festgesetzt:

Ist der Mann schon im ersten Jahr der Mitgliedschaft gestorben, so erhält die Wittwe nichts; ist er im zweiten Jahr gestorben, so erhält sie $^1/_3$ der eingekauften Pension; ist er im dritten Jahr gestorben, so erhält sie $^2/_3$ der eingekauften Pension, und erst in dem Fall, wenn der Mann im vierten Jahr oder später gestorben ist, wird der ganze Betrag der eingekauften Pension bewilligt. Von dem hienach regulirten Pensionsbetrag erfolgt aber nur die Hälfte, wenn der Mann sich selbst entleibt hat. — Wenn die Wittwe sich wieder verheirathet, behält sie die Hälfte ihrer bisherigen Pension, so lange als die neue Ehe dauert, und wenn auch diese getrennt ist, erwacht ihr Recht auf den ganzen Betrag von neuem. Ausgenommen von dieser Wiederherstellung des ganzen Betrags ist nur der Fall, wenn bei einer gerichtlichen Scheidung der neuen Ehe die Frau für den allein oder überwiegend schuldigen Theil erklärt worden ist, in welchem Fall es bis zum Tode des geschiednen Mannes bei der halben Pension verbleibt.

Es steht aber der wieder verheiratheten Wittwe auch frei, sowohl für die halbe Pension, als für das ruhende Recht auf Wiederherstellung des ganzen Betrags, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen; weshalb sie sich aber binnen 3 Monaten nach der Wiederverheirathung erklären und ihre

Gesundheit durch ein ärztliches Attest, wozu ihr die Vorschrift mitgetheilt werden wird, nachweisen mufs. In solchem Fall soll ihr, wenn sie unter 30 Jahre alt ist, eine 6jährige ganze Pension, wenn sie 30 bis 40 Jahre einschliefsl. alt ist, eine 4jährige ganze Pension, und wenn sie über 40 Jahre alt ist, eine 3jährige ganze Pension, als Abfindung, in halbjährl. Raten, oder, wenn sie es verlangt und sich die Zinsen, zu 4 pCt. berechnet, will abziehen lassen, in dem nächsten Termin (§. 6) auf einmal gezahlt werden. Diese Vergleichsumme ist sodann, auch wenn die Frau solche terminweise empfängt, ihr völliges Eigenthum und wird, falls sie während der Termine stirbt, ihren Erben bezahlt. Bei der Festsetzung wird übrigens das Alter der Frau auf den nächsten Termin (§. 6) und dermafsen zu ganzen Jahren berechnet, dafs einzelne Monate unter 6 nicht berücksichtigt, vollendete 6 Monate und darüber für ein ganzes Jahr gezählt werden.

Hat die wieder verheirathete Wittwe aus ihrer vorigen Ehe leibliche Kinder unter 20 Jahren, so erhalten diese die andre Hälfte der Pension bis nach zurückgelegtem 20. Jahr oder bis zum vorherigen Tode, so dafs der Antheil des 20 Jahre alt gewordnen oder gestorbnen Kindes den etwa noch übrigen Kindern zuwächst, wobei sich jedoch von selbst versteht, dafs auch die Mutter noch leben mufs, indem bei deren Tode jede Pension aufhört. 6. Die Pension ist in halbjährl. Raten am 1. Apr. und 1. Octb. praenum. fällig, so dafs in dem auf den Todestag des Mannes zunächst folgenden Termin, es mag dieser der 1. Apr. oder der 1. Octb. sein, die erste Rate verfällt, worauf mit der halbjährl. Zahlung so lange fortgefahren wird, als die Wittwe den Verfalltag noch erlebt. 7. Die Pension unterliegt der gesetzlichen Verjährung, so dafs eine Rate, welche binnen 4 Jahren nach dem Verfalltag nicht erhoben worden ist, als verjährt der General-Wittwencasse verfällt.“

Diejenigen, welche vor dem 1. Apr. 1831 ihre Ehefrauen in die Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt eingekauft haben, waren zur Niederlegung entweder einer bestimmten baaren Summe (Antrittsgeld) oder verzinslicher Wechsel verpflichtet. Für diese haben folgende Paragraphen des Patents v. 28. Dcb. 1775 noch Geltung:

„Zweck des Antrittsgeldes. Dieses Antrittsgeld, welches nach den hienächst folgenden Bestimmungen bei Trennung der Ehen zurückgegeben wird, soll einestheils der Casse zur Sicherheit dienen, dafs die einmal eingeschriebenen Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwenpension selbst entziehen, anderntheils und hauptsächlich aber werden die Zinsen davon sorgfältig gesammelt, und durch das interusurium vermehrt werden, damit sie zu den Wittwenpensionen zu Hülfe genommen werden können; worauf auch schon bei der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die Praestanda der Interessenten um ein ansehnliches erleichtert worden.

Receptionschein und Mortification desselben. Und wie es in dieser Absicht nicht nur gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antrittsgeld erlegt, sondern auch das Eigenthum davon generaliter Dem, der es erlegt hat, verbleiben kann, so soll in dem darüber auszustellenden Receptionschein, aufser der Summe dieses Antrittsgeldes und der versicherten Wittwenpension, auch der Name Desjenigen, der das Antrittsgeld bezahlt, mithin daran das Eigenthumsrecht hat, exprimirt werden. — Sollte ein dergleichen Receptionschein verloren gehen, und davon Anzeige einkommen, so soll solches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich binnen Jahr und Tag deshalb Niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificirt, dafs es geschehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein andrer Schein ausgestellt werden.

Zurückzahlung oder Verfall des Antrittsgeldes. Wird hienächst die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennt, so empfängt der rechtmäfsige Eigenthümer des Antrittsgeldes, es sei Derjenige, auf welchen der Receptionschein als Eigenthümer des gezahlten Antrittsgeldes ursprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine gesetzmäfsige Art gekommen ist, solches ohne Abzug zurück; wobei sich von selbst versteht, dafs, wenn die Frau zuerst verstirbt, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben ist, und der Mann, nachdem von der Casse das Antrittsgeld zurückgezahlt worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In aufserordentlichen Trennungsfällen aber wird a) bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, das Antrittsgeld dem Eigenthümer ohne Abzug zurückgegeben. Wenn hingegen b) ein Ehegatte den andern böslich verläfst, es mag nun die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Ausspruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptionsschein auf den Entwichnen gestellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäfsiger Besitzer desselben gewesen ist, das Antrittsgeld der Casse heim, anstatt dafs der unschuldige Theil oder ein Dritter, solches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäfsig acquirirt worden, zurück erhält; auch soll bei einer unverschuldeten Abwesenheit, wenn der Tod nicht bescheinigt werden kann, alsdann, wenn nach dem bei der Societät angenommnen Mortalitätsprincipio, der Abwesende pro mortuo zu achten, das Antrittsgeld dem Eigenthümer oder dessen Erben zurückgezahlt werden. c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird solches als ein natürlicher Tod angesehen, und das Antrittsgeld dem, auf den der Receptionschein lautet, oder dem rechtmäfsigen Besitzer solches Scheins zurückgezahlt. d) Wenn der Mann oder die Frau wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden, oder sich selbst entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antrittsgeld, wenn es der schuldige Theil erlegt hat, der Casse heim, und soll deshalb in Confiscationsfällen von dem übrigen Vermögen des Schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unschuldige Theil oder ein Dritter das Antrittsgeld bezahlt, oder den Schein rechtmäfsig acquirirt, wird es zurückgegeben. e) Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36 zu erfüllen aufhört, fällt das Antrittsgeld, es mag solches der Mann selbst, oder Jemand anders bezahlt haben, der Casse heim.

In allen obigen Fällen wird es in Ansehung der Wittwenpension nach §. 26 gehalten.

Verpfändung der Receptionscheine. Da auf solche Art Derjenige, welcher das Antrittsgeld erlegt, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten hat, solches fast in allen Fällen als sein wirkliches Eigenthum betrachten kann, so kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptionschein verpfänden. Nur mufs der Pfandinhaber selbst darauf vigiliren, dafs die jährl. Beiträge nach den folgenden Paragraphis geleistet werden, damit das Pfand nach obiger Bestimmung §. 20 e, nicht seinen Werth verliere; welche Vorsicht sehr leicht zu beobachten ist, wenn der Pfandinhaber auf die halbjährl. publicationes der Restanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptionscheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bei den Lombards Unserer Bancocomtoirs verpfändet und angenommen werden.

Pensionsberechtigung. Verlust oder Beschränkung der Pension. Wenn nun ein recipirtes Mitglied sein Antrittsgeld erlegt, auch die bestimmten jährl. Beiträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlt hat, so soll, wenn der Mann den 366. Tag, oder im Schaltjahr den 367. Tag, nach dem 1. April oder 1. October, wo er recipirt worden, den Receptionstag mit

in die Zahl eingerechnet, oder später verstirbt, die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heirathet, bis an ihren Tod unverkürzt genieſsen.

Wird hingegen die Ehe auf andre Art getrennt, oder an der Erfüllung der Societätsgesetze etwas verabsäumt, so sind hiebei folgende Fälle zu unterscheiden: a) Bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät an sich für beendigt erachtet, und das Antrittsgeld nach §. 20 a. zurückgezahlt. Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichsmittel dafür Sorge trägt, daſs das Antrittsgeld in der Casse stehen bleibe, und daſs die jährl. Beiträge bis an den Tod des abgeschiednen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, soll einer solchen Frau ihr Pensionsrecht verbleiben, und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiednen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, so daſs es auch alsdann mit ihr, wenn sie sich vor oder nach dem Tode des abgeschiednen Mannes anderweit verheirathet, in Absicht der Wittwenpension, nach §. 27 gehalten wird. b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläſst, und er durch richterl. Ausspruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtl. Ehescheidung erfolgen oder nicht, cessirt, wenn die Frau der entwichne Theil ist, ihr Recht auf die Wittwenpension gänzlich; ist es aber der Mann, so steht es in der Frauen Willkür, ob, wenn sie oder ein Dritter das Antrittsgeld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäſsig acquirirt hat, sie solches in der Casse stehen lassen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin solches nach §. 20 b der Casse verfallen ist, ein andres Antrittsgeld herbeischaffen und dafür sorgen will, daſs die jährl. Beiträge so lange continuirt werden, bis der Mann stirbt, oder wenn dessen Aufenthalt nicht zu erfahren ist, nach den bei der Societät angenommenen principiis, für todt geachtet werden muſs, da sie denn ihr Pensionsrecht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommnen Todes des Mannes die Pension genieſst, welches letztre auch in dem Fall seine Anwendung findet, wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend ist und bleibt, und sein Aufenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheinigt werden kann. c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, soll die Wittwe in Ansehung der Pension nicht leiden, sondern solche gleich anderen unverkürzt zu genieſsen haben. d) Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte. e) Wenn ein Mann die zu entrichtenden Beiträge abzuführen versäumt, muſs die Frau dafür sorgen, daſs solche der Casse durch einen Andern entrichtet werden; widrigenfalls, und wenn die §. 36 bestimmten Fristen verstrichen sind, das Antrittsgeld und ihr Pensionsrecht verloren geht.

Halbjährl. Vorausbezahlung der Beiträge und Pensionen. Beitragscapital. Und da es den Interessenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn sie ihre praestanda nicht auf ein Mal entrichten dürfen, so sollen die in den Tabellen bestimmten jährl. Beiträge in halbjährl. Ratis, jedoch praenum. bezahlt und ebenso die Wittwenpensionen nach des Mannes Tode in halbjährl. Ratis praenum. erlegt werden, so daſs wenn der Mann verstorben ist, nichts mehr beigetragen, und wenn die Wittwe stirbt, keine Pension weiter bezahlt wird. Sollte jedoch Jemand, um der halbjährl. Zahlungen entübrigt zu sein, es gerathner finden, ein Capital niederzulegen, von dessen Zinsen die Casse sich wegen der halbjährl. Beiträge selbst bezahlt machen könnte, so steht es demselben frei, eine Summe in die Casse zu legen, wovon die Zinsen à 4 pCt. gerechnet, genau das Quantum seines jährlichen Beitrags ausmachen. Und soll solchenfalls dieses Capital bei Trennung der Ehe mit dem Antrittsgelde zugleich zurück gegeben, und wenn nach §. 20 b. d. e. das Antrittsgeld der Casse verfällt, dieses Capital nicht mit verfallen

sein. Jedoch kann ein solches Mitglied sich nicht entbrechen, den ersten halbjährl. Beitrag bei der Reception zu entrichten, weil alles praenum. bezahlt wird, und das Capital nicht gleich Zinsen trägt.

Beitragsrückstände. Exclusion und Austritt aus der Anstalt. Würde sich Jemand hierunter saumselig finden lassen und einen Termin mit dem halbjährl. Beitrag zurückbleiben, so zahlt er auf den nächsten Termin den versäumten Beitrag doppelt und den neuen dazu, folglich 3 halbjährl. Beiträge. Fände er sich im 2. Termin noch nicht ein, zahlt er am 3. Termin den ersten halbjährl. Beitrag 4fach, den 2. doppelt, und den 3. dazu, mithin in allem 7 halbjährl. Beiträge. Sollte Jemand 3 Zahlungstermine ohne Zahlung verstreichen lassen, so wird angenommen, dafs er sein Antrittsgeld derelinquiren wolle, welches sodann nach §. 20 e. der Casse heimfällt, und nach §. 26 e. das Recht zur Wittwenpension verlöscht. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen selbst diesem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanigen Pfandinhaber oder andere rechtmäfsige Eigenthümer der Receptionscheine, ihre Praecautiones nehmen können, sollen die Numern der Receptionscheine, wovon die Beiträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährl. Zahlungstermin, mithin in den Monaten April und October jedes Jahrs, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

Tod der versicherten Frauen. Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verstirbt, so hat letztrer sofort den Todtenschein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächsten Zahlungstermin das Antrittsgeld an den im Receptionschein benannten Eigenthümer, oder rechtmäfsigen Besitzer des Scheins, gegen dessen Aushändigung und Quittung gezahlt wird.

Tod der Versicherer. Eintritt der Wittwen in den Pensionsgenufs. Ausstellung der Pensionsquittungen. Kirchengebühren für Ausstellung der Atteste. Stirbt ein Ehemann aus der Societät, mufs die Wittwe sofort einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todtenschein, demnächst aber, wenn sie aufser Berlin wohnt, ein Attest der Obrigkeit des Orts, dafs sie noch am Leben und unverheirathet sei, einreichen, worauf in dem nächsten Zahlungstermin das Antrittsgeld an den rechtmäfsigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptionscheins und Quittung, der Wittwe aber die erste halbjährl. Pension bezahlt, und ihr der Receptionschein zur Sicherheit ihrer künftigen Pension, wenn zuvor, dafs die Ehe getrennt und das Antrittsgeld zurückgezahlt sei, darauf notirt worden, resp. gelassen oder ausgehändigt wird. Ueber die halbjährl. Pension mufs aber die Wittwe noch besonders in jedem Zahlungstermin quittiren, auch das Attest ihres Lebens und unverheiratheten Standes, jedesmal, wenn sie ihre Pension abfordert, aufs neue beibringen. In beiden obgedachten Fällen ist die Einsendung der Todtenscheine um so mehr zu beschleunigen, als, wenn solche nicht vor dem Zahlungstermin eingehen, auch die Zahlung in solchem Termin nicht erfolgen kann. In Ansehung dieser Atteste wiederholen wir, dafs solche, so wie alle übrige, stempelfrei und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertigt werden sollen. Doch wird den Predigern nachgelassen, für einen jeden Tauf-, Copulations- und Todtenschein höchstens 6 gute Groschen zu nehmen.“

Der Austritt aus der Gesellschaft ist beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten nicht gestattet.

Aus der C. O. v. 27. Febr. 1831: — „Auch soll einem jeden der bis jetzt recipirten Interessenten — mit Ausnahme jedoch der beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und der Civil-Staatspensionaire — gestattet sein, aus der Gesellschaft auszutreten, oder die versicherte Pension, mit Beobachtung der reglementsmäfsigen Pensionsraten zu 25 Thlr. Gold herabzusetzen, sofern zu dem einen wie dem andern der Consens der versicherten Ehefrau beigebracht wird.“

3. Die Pensionen der Wittwen bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit.

Aus dem Gesetz v. 11. Juli 1822: §. 10. „Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit: 1. die aus Staatscassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener; 2. ebendergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht; 3. die Sterbe- und Gnadenmonate.

C. O. v. 21. Jan. 1829: „Durch die Bestimmung im §. 10, 1. des Gesetzes v. 11. Juli 1822 sind die aus Staatscassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. Wir finden Uns, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsraths bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatscassen zu erhebenden Wittwenpensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittels gegenwärtiger Declaration dieser Vorschrift, die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besonderen, mit Unsrer Genehmigung errichteten Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt und die Militair-Wittwencasse, sowie sämmtl. Anstalten gehören, die zum Zweck der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Classen der öffentl. Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer gebildet sind.“

4. Carenzunterstützung und Gewährung von fortlaufenden Gnadenpensionen an Wittwen und von Erziehungsgeldern für verwaisete Kinder.

Die nach dem Patent v. 1775 versicherten Pensionen werden bei allen jetzt eintretenden Todesfällen ein Jahr nach dem Tode des Versicherten zur Zahlung angewiesen. Für die Zeit der dadurch eintretenden Entbehrung der Wittwenpension (Carenzzeit) wird, vom Ablauf der Gnadenzeit (p. 313) an gerechnet, bei vorhandner Bedürftigkeit eine entsprechende Unterstützung („Carenzunterstützung“) aus Staatsfonds gewährt.

C. O. v. 26. Juli 1823: „Ich bin auf den Bericht des Staatsministerii v. — damit einverstanden, daſs denjenigen Wittwen verstorbener Staatsbeamten, deren bei der Wittwenanstalt versicherte Pension erst ein Jahr nach dem Tode der Männer zahlbar wird, für diesen Zeitraum im Fall der wirklichen Bedürftigkeit, eine angemeſsne Unterstützung aus Staatscassen zu Theil und dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren werde:

1. In der Regel sollen zwar Wittwen verstorbener Staatsbeamten auf Unterstützungen aus Staatscassen keinen Anspruch haben, da ihre Männer gesetzlich verpflichtet waren, ihnen eine angemeſsne Pension bei der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt versichern zu lassen.

2. Ist dies jedoch nicht geschehen, das Eintrittsgeld aber nur durch einen ausgestellten Wechsel berichtigt, wobei jedoch nachgewiesen sein muſs, daſs diese Art der Berichtigung des Eintrittsgeldes nicht willkürlich, sondern in Ermangelung eignen Vermögens gewählt worden ist, und dann die versicherte Pension erst ein Jahr nach dem Tode des Mannes zahlbar, so soll

der Wittwe für diesen Zeitraum eine Unterstützung aus Staatscassen zu Theil werden, wenn

3. ihre Bedürftigkeit erwiesen ist, und dem Manne nicht solche Vergehungen zum Vorwurf gereichen, welche eine Untersuchung veranlafst haben;

4. diese Unterstützung kann bis zum Betrag der versicherten Wittwenpension bewilligt werden;

5. sie fängt aber erst nach Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, während welcher Zeit die Gehaltszahlung noch fortdauert, an, und hört mit dem Eintritt in die Wittwenpension auf.

6. die Anweisung auf den Allgm. Pensionsfonds der General-Staatscasse in der Regel nach vierteljährl. Nachweisungen, in dringenden Fällen auch einzeln, kann das Finanzminist. dergestalt ertheilen, dafs a) Zahlung quartaliter praenum. erfolgt, und b) dergleichen Bewilligungen, da sie nur kurze Zeit dauern, immer aufser dem Etat verausgabt, jedoch in den Extracten und Rechnungen besonders ersichtlich gemacht werden;

7. die Wittwen verstorbener Wartegelder-Beamten werden denen der activen Beamten gleich behandelt; dagegen findet

8. die Bewilligung für Wittwen solcher ehemaligen Beamten, welche im Pensions- oder Ruhestande verstorben, in der Regel nicht Statt.

Das Staatsminist. wird autorisirt, hienach zu verfahren, und zu dem Ende den Behörden das Erforderliche bekannt zu machen."

C. O. v. 25. Apr. 1845: „Mit Rücksicht auf die in Ihrem Bericht v. — angeführten Gründe will Ich Sie ermächtigen, auch den bei der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherten Wittwen pensionirt gewesener Beamten im Fall der wirklichen Bedürftigkeit und Würdigkeit für die Carenzzeit eine Unterstützung nach den in der C. O. v. 26. Juli 1823 aufgestellten Grundsätzen zu gewähren."

C. Verf. v. 28. Aug. 1862: „Die Prov. Behörden veranlasse ich, bei Anträgen auf Bewilligung von Unterstützungen an Wittwen von Geistlichen und Lehrern resp. von Beamten meines Geschäftsressorts für die Zeit der Entbehrung der bei der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt mittels Wechsels versicherten Pension jedesmal den bezüglichen Pensions-Versicherungsschein mit einzureichen."

C. O. v. 2. Novb. 1863: „Auf Ihren Bericht v. — genehmige Ich, dafs die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der Erlasse v. 26. Juli 1823 und 25. Apr. 1845 den Beamtenwittwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen, für die Wittwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegeldercasse, bewilligt und angewiesen werden, und dafs nur die Bewilligung solcher Unterstützungen für Wittwen von Beamten der Centralbehörden ferner dem Finanzminister vorbehalten bleibe."

C. Verf. v. 11. Jan. 1864: „S. Maj. der König haben mittels A. Erlasses v. 2. Novb. v. J. zu genehmigen geruht, dafs die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der A. E. v. 26. Juli 1823 und v. 25. Apr. 1845 den Beamtenwittwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen (für die Wittwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegeldercasse) bewilligt und angewiesen werden.

Das K. Prov. Schulcoll. setze ich hievon in Kenntnifs, um demgemäfs Sich in Betreff der Carenzunterstützungen an Wittwen von königl. Beamten und den zu dieser Kategorie gehörenden Lehrern an K. Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Seminarien) fortan an die betreff. K. Regierung, (für Berlin an den Vorsteher der Civilpensions- und Wartegeldercasse) zu wenden."

Seitens des Finanzministers ist deshalb das Erforderliche sowohl

an die K. Regierungen, als auch an den Vorsteher der letztgenannten Casse erlassen worden (unterm 28. Novb. 1863):

— „In solchen Fällen, in welchen Carenzunterstützungen nur mit besondrer Allerh. Genehmigung bewilligt werden können, ist wie bisher so auch fernerhin an mich zu berichten.“

C. O. v. 6. Apr. 1867: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. — d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daſs es im Bereich der Civilverwaltung zur Bewilligung von Pensionen, Pensionszuschüssen, Erziehungsgeldern und sonstigen fortlaufenden Unterstützungen aus den in den Etats der verschiedenen Ressorts ausgesetzten Wittwen- und Waisen-Pensions- und Unterstützungsfonds, mit Ausschluſs des Gnadenpensions-, des Stiftspensions- und des pommerschen und neumärk. Meliorationsgelder-Zinsen-Pensionsfonds, innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen in der Folge Meiner Genehmigung nicht mehr bedürfen soll, und bestimme hiedurch, daſs fortan derartige fortlaufende Unterstützungen

1. an Wittwen von Diätarien bis höchstens 60 Thlr., 2. an Wittwen etatsmäſsiger Subalternbeamten bis höchstens 150 Thlr., 3. an Wittwen höherer Staatsbeamten bis höchstens 200 Thlr., 4. an Wittwen der Unterbeamten, wenn besondere Gründe zur ausnahmsweisen Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung vorhanden sind, bis höchstens 50 Thlr., 5. für die Erziehung bedürftiger Kinder verstorbener Beamten Erziehungsgelder bis zum gleichen Betrag, 6. für erwachsene Kinder, welche durch fortdauernde Krankheit und andere besondere Umstände dauernd verhindert sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben, fortlaufende Unterstützungen bis höchstens 50 Thlr. jährlich,

von den betreffenden Verwaltungschefs angewiesen werden können, und nur in denjenigen Fällen, in welchen die ausnahmsweise Gewährung höherer Beträge für erforderlich erachtet wird, Meine Genehmigung einzuholen ist. Zugleich will Ich gestatten, daſs die Carenzunterstützungen auch solchen Wittwen, deren Männer nicht zu den aus Staatscassen besoldeten unmittelbaren Staatsbeamten gehört haben, fortan in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Beamtenwittwen durch Meine Ordre v. 2. Novb. 1863 vorgeschrieben worden ist, von den Bezirks-Regierungen, in Berlin von dem Vorgesetzten der Civilpensions- und Wartegeldercasse, bewilligt und angewiesen werden.“

5. Die Gründung privater Wittwen- und Sterbecassen bedarf der Genehmigung durch den O. Praesidenten. Beispiele derartiger Statuten sind im Abschnitt X abgedruckt.

C. O. v. 29. Septb. 1833: „Auf den Bericht des Staatsministerii v. — bestimme Ich nach dessen Antrage, daſs die landesherrliche Genehmigung, welche nach §. 651 A. Landrechts, zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuercassen erforderlich ist, künftig von den O. Praesidenten ertheilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Casse über die Grenzen des O. Praesidialbezirks hinaus erstreckt, oder, wenn sich gewisse Classen von Beamten dazu vereinigen, so hat der Min. des Innern und der Polizei, letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu ertheilen. Unter den Sterbecassen sind übrigens alle Cassen zu verstehen, aus welcher für den Sterbefall eines Mitglieds der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zweck zu leisten ist. Das Staatsminist. hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.“

X.

Dienstinstructionen, Wittwencassen-Statuten etc. von einzelnen Anstalten.

Instructionen.

Die besonderen Instructionen, welche von einzelnen Patronaten oder Schulcuratorien den Directoren und Lehrern ihrer Anstalten gegeben werden, schliefsen sich nach Inhalt und Form meistentheils eng an die von der K. Schulbehörde der Provinz erlassenen allgemeinen Vorschriften an. Modificationen und Erweiterungen derselben werden durch die individuellen Verhältnisse namentlich solcher Gymnasien und Reallehranstalten veranlafst, mit denen Alumnate verbunden sind. Vrgl. auch die Vocationsurkunden in Abth. I p. 335 ff.

Instruction für die Lehrer an der Realschule und dem Gymnasium zu Barmen.

„Das Curatorium der Realschule und des Gymnasiums zu Barmen ertheilt Ihnen als einem berufnen und von den höheren Behörden bestätigten Lehrer der Anstalt die folgende Instruction:

§. 1. Wir erwarten, dafs Sie den Pflichten eines treuen Lehrers und Erziehers, wie sie in einer christlichen Gesinnung begründet sind, und wie die bestehenden und noch zu erlassenden allgemeinen und besonderen Verordnungen sie vorschreiben, gewissenhaft nachkommen, Ihren Collegen mit Achtung begegnen und sich denselben mit Liebe und Vertrauen zu einem gemeinsamen Wirken anschliefsen, den Schülern aber als Muster geregelter Thätigkeit, Frömmigkeit und Tugend vorleuchten, und das Wohl der Anstalt, für welche Sie berufen sind, nach Kräften zu fördern bemüht sein werden.

§. 2. Den Director haben Sie in allen Ihr Amt angehenden Verhältnissen als Ihren nächsten Vorgesetzten zu betrachten, sich an denselben in allen Ihr Amt betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden, demselben jederzeit die gebührende Achtung zu erweisen und dessen Erinnerungen, Anordnungen und Anweisungen in jeder amtl. Beziehung Folge zu leisten.

§. 3. Den ordentl. und aufserordentl. Lehrerconferenzen, wie dieselben von dem Dir. angeordnet sind, werden Sie regelmäfsig beiwohnen, das Wohl der Anstalt darin berathen und durch die zu fassenden Beschlüsse erstreben helfen, auch zu einer folgerechten Durchführung der Schulordnung und der Schulgesetze kräftig mitwirken.

§. 4. Die Ihnen gemäfs Ihrer Vocation in dem ordnungsmäfsig festgestellten Lehrplan zugewiesenen Unterrichtstunden haben Sie mit aller Pünctlichkeit und Treue zu halten, jede derselben zu rechter Zeit anzufangen und zu schliefsen und im Verhinderungsfall rechtzeitig davon dem Dir. schriftlich Anzeige zu machen. Wir erwarten von Ihrer Tüchtigkeit, dafs Sie sich einer anregenden und bildenden Methode befleifsigen und Ihr ganzes Bemühen dahin richten werden, die Aufmerksamkeit der Schüler zu fesseln, den Fleifs zu beleben und eine tüchtige Bildung in ihnen zu fördern. Ueber Form und Materie des Unterrichts sind für Sie die gesetzlichen Bestimmungen, die Lehrpläne der Schule und die Erinnerungen des Dir. mafsgebend.

§. 5. Den häusl. Fleifs der Schüler werden Sie in zweckmäfsiger, namentlich auch die Gesundheit und die Kräfte der Schüler berücksichtigenden Weise und den von dem Dir. in der Lehrerconferenz festzustellenden Arbeitsplänen gemäfs in Anspruch nehmen, auf die pünctliche, saubre und selbstthätige Ausarbeitung des Aufgegebnen sorgfältig halten, die Correcturen mit Fleifs zu Hause vollziehen, und bei der Besprechung derselben sich einer alle Schüler anregenden Methode befleifsigen.

§. 6. Bei Handhabung der Disciplin dient Ihnen die Disciplinarordnung der Anstalt zur Richtschnur, wobei wir voraussetzen, dafs Sie die Bemühungen des Dir., den sittlichen Geist der Schule zu heben und die Einheit der Zucht in der ganzen Anstalt herbeizuführen, kräftig unterstützen, auch das sittliche Betragen der Schüler aufserhalb der Schulzeit, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, mit beaufsichtigen werden.

§. 7. Bei den jährl. öffentlichen Schulprüfungen sowie bei den Classenprüfungen haben Sie nach Anweisung des Dir. so mitzuwirken, dafs aus denselben der intellectuelle Standpunct der Schüler unzweideutig hervorgeht.

§. 8. Bei dem Abgeben Ihres Urtheils über Betragen, Fleifs und Leistungen der Schüler in den Lehrerconferenzen sowie bei den halbjährl. Censuren haben Sie sich der strengsten Gewissenhaftigkeit zu befleifsigen und alles Ansehns der Person zu enthalten.

§. 9. Sie verpflichten sich, in keine Beschäftigung einzutreten, die Ihrer Wirksamkeit in der Schule Eintrag thun könnte. Was in diese Rubrik gehört, unterliegt der Beurtheilung des K. Prov. Schulcollegiums. Dagegen erwarten wir, dafs Sie Ihre freien Stunden Ihrer eignen wissenschaftl. Fortbildung, insbesondre in den Fächern, wodurch Sie der Schule angehören, widmen werden.

§. 10. In dem Fall, dafs Sie sich zu dem Uebertritt in andere Verhältnisse entschliefsen sollten, haben Sie, den gesetzl. Bestimmungen gemäfs, ½ Jahr vorher, und zwar nur zu Ostern oder zu Michaelis, dem Curatorium Anzeige davon zu machen.

§. 11. Wir hoffen, dafs Sie als ein treuer Diener Sr. Maj. des Königs und als preufsischer Patriot in Ihren Schülern vaterländische Gesinnung wecken und nähren, auch die Anhänglichkeit an das Königliche Haus in aller Weise pflegen werden.

§. 12. Schliefslich sprechen wir es aus, dafs wir zu ihrer christlichen Gewissenhaftigkeit das Zutrauen hegen, dafs Sie Ihr ganzes Amt als vor den Augen Dessen, der in das Verborgne sieht, führen, durch Frömmigkeit und Kirchlichkeit Ihren Schülern ein Vorbild sein, und mit allen Kräften dahin streben werden, das Band, welches die hiesige Anstalt mit der evangelischen Kirche verbindet, aufrecht zu halten und fester zu knüpfen. Das walte Gott, der Sie und Ihre Wirksamkeit an unsrer Schule in Gnaden segnen wolle!" Das Curatorium.

Instruction für den Rector der höh. Bürgerschule zu Saarlouis.

§. 1. „Aufgabe des Rectors ist die Vertretung der Schule nach aufsen und die Leitung ihrer gesammten inneren Angelegenheiten.

§. 2. Die Vertretung der Schule nach aufsen findet Statt: a) in dem Verhältnifs der Unterordnung unter die K. Regierung als Aufsichtsbehörde; b) im Curatorium. Als Mitglied desselben hat der Rector die Pflicht, durch alle erforderlichen und zweckdienlichen Anträge, Aufschlüsse etc. die Interessen der Anstalt, namentlich hinsichtl. der Lehrmittel, zu wahren und zu fördern. c) Gegenüber dem Publicum. Der Rector ist verbunden, Allen, welche ein begründetes Interesse an der Anstalt nehmen, wie Eltern, Vormündern etc., über die Verhältnisse, Zwecke und Einrichtungen der Schule die gewünschte Auskunft zu ertheilen, sowie etwa eingehende Beschwerden zu untersuchen und ihnen, im Fall sie begründet sind, nach Kräften abzuhelfen.

§. 3. Die Thätigkeit des Rectors hinsichtlich der Leitung der inneren Angelegenheiten der Schule bezieht sich:

1. auf den Unterricht und die Erziehung, soweit diese in den Bereich der Schule fällt;

2. auf die Handhabung der gesammten Disciplin;

3. auf die Verwaltung des seiner Aufsicht unmittelbar untergeordneten Eigenthums der Anstalt.

§. 4. Leitung des Unterrichts und der Erziehung.

I. In Bezug auf den Unterricht liegt dem Rector ob:

a) sich durch Ertheilung einer angemeſsnen Anzahl von Stunden (nicht unter wöchentlich 15) an demselben selbst zu betheiligen; b) sich von dem Gange desselben in allen Classen und allen Fächern stets in Kenntniſs zu erhalten. Daher hat er das Recht zu jeder Zeit den Lehrstunden beizuwohnen; einmal im Semester muſs er sich durch eine mit der Revision der schriftl. Arbeiten verbundne förmliche Classenprüfung von dem Stande einer jeden Classe und jedes einzelnen Schülers überzeugen.

c) Bei dem vor Beginn eines jeden Schuljahrs anzufertigenden Stundenplan hat er sowohl die Zweckmäſsigkeit in der Vertheilung der Unterrichtsgegenstände wie auch die facultas docendi der einzelnen Lehrer im Auge zu behalten. d) Am Anfang des Schuljahrs ist von ihm unter Hinzuziehung des Collegiums ein einheitlicher Lehrplan auszuarbeiten, dessen möglichst genaue Befolgung er zu überwachen hat.

e) Am Schluſs eines jeden Schuljahrs hat er durch eine öffentliche Prüfung dem Curatorium und dem Publicum Gelegenheit zu geben, den wissenschaftl. Zustand der Schule kennen zu lernen.

II. In pädagogischer Hinsicht ist insbesondre seine Pflicht:

a) Die Erhaltung und Kräftigung christlichen Geistes und Sinnes und die Förderung wahrhaft religiösen Lebens sich angelegen sein zu lassen, daher namentlich für den gemeinsamen regelmäſsigen Besuch des Gottesdienstes seitens der Schule Sorge zu tragen. Alles, was dem confessionellen Frieden entgegen wäre, ist streng zu vermeiden.

b) sein besondres Augenmerk hat der Rector auf die sittliche und Charakterbildung zu richten und daher allen in dieser Hinsicht schädlichen Einflüssen von auſsen wie von innen mit Nachdruck zu begegnen. Namentlich muſs die Ueberwachung der Lectüre und des Umgangs der Schüler ihm angelegen sein. c) Für den Schutz der Gesundheit und die körperliche Entwicklung der Schüler hat er gewissenhaft Sorge zu tragen.

§. 5. Handhabung der Disciplin.

I. Bezüglich der Schüler hat der Rector alle Anordnungen zu treffen, welche ein den Gesetzen und dem Geiste der Schule entsprechendes Verhalten in und auſser der Schule bezwecken und fördern, namentlich liegt ihm ob:

a) für die Ordnung in der Schule, in, vor und nach den Lehrstunden, in der Kirche sowie auf dem Turn- und Spielplatz durch geeignete Beaufsichtigung zu sorgen; b) die Zeit des Aufenthalts der Schüler im Freien auſser der Schulzeit je nach den Jahrszeiten zu begrenzen, und dieselben zu einem anständigen uud gesitteten Benehmen auch für diese Zeit anzuhalten.

c) die hinsichtlich des Wirthshaus-, Theaterbesuchs etc. allgemein gültigen Vorschriften bei Beginn eines jeden Schuljahrs bekannt zu machen, nöthigenfalls wiederholt einzuschärfen und streng zu halten; d) auswärtige Schüler in ihren Wohnungen, die sie nur mit seiner Genehmigung wählen dürfen, durch öftern Besuch zu controliren und dazu auch die Lehrer zu veranlassen.

e) die Strafen angehend hat er alle Aufmerksamkeit, auf ihre Art, Ausdehnung und pädagogische Zweckmäſsigkeit zu richten. Insbesondre sind körperliche Züchtigungen unstatthaft, Anfertigung schriftlicher Strafarbeiten nur in beschränktem Maſs und sofern sie wirklich dem Lehrzweck dienen, zulässig; ebenso Nachsitzen nur unter Aufsicht eines

Lehrers. Entfernung von der Anstalt soll nur in den beiden äufsersten Fällen eintreten, wenn entweder die Unverbesserlichkeit evident erwiesen ist, oder wenn ein Vergehen vorliegt, welches das fernere Verbleiben eines Schülers als den Mitschülern in sittlicher Hinsicht gefährlich erscheinen läfst.

II. In Bezug auf das Verhalten der Lehrer der Anstalt hat der Rector bei etwa seitens der Eltern etc. eingehenden Beschwerden den Thatbestand zu untersuchen und dieselben nach Befund zu erledigen. Sollte das Verhalten eines Lehrers in seiner dienstlichen Stellung oder auch in seinem Privatleben Anstofs erregen, so soll der Rector zunächst durch collegialische Vorstellungen, nachdrückliche Erinnerungen etc. denselben auf die richtige Bahn zu bringen suchen; sollte dies nicht zum Zweck führen oder sollten ernstere Vergehen vorliegen, so erfordert seine Pflicht, der Aufsichtsbehörde sowie dem Curatorium davon Anzeige zu machen.

§. 6. Verwaltung des Eigenthums der Schule.

Alle Veränderungen im Bestande der der Aufsicht des Rectors unmittelbar untergebenen Lehrmittel, Utensilien etc. sind in dem Inventarium zu vermerken. Namentlich ist der Rector für eine sorgsame Verwaltung der Bibliothek und des physikal. Cabinets verantwortlich, auch dann, wenn diese Institute der besondern Fürsorge eines oder mehrerer Lehrer anvertraut sind, da in jedem Falle dem Rector die Oberleitung verbleibt.

§. 7. Für die Amtsführung des Rectors gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Er ist verpflichtet, eine fortlaufende Liste sämmtlicher die Anstalt besuchenden Schüler zu führen, sowie für die Aufbewahrung ihrer Personalien, namentlich der Zeugnifscopien durch Classen- oder andere Bücher zu sorgen, ferner ein Journal zu führen, in welchem die seitens der Behörden eingehenden Verfügungen nach Datum und Inhalt sowie alle im Lauf des Schuljahrs die Schule betreffenden wichtigeren Vorkommnisse registrirt werden, endlich am Schlufs eines jeden Schuljahrs in einem Programm öffentlichen Bericht zu erstatten. Die Abfassung der zu demselben gehörigen wissenschaftl. Abhandlung soll in der Regel der Reihenfolge nach Rector und Lehrer treffen; doch ist ersterm gebotnen Falls eine Abänderung gestattet.

2. Wenigstens alle 4 Wochen hat der Rector das Collegium zu einer Conferenz zu berufen, welche einerseits den Zweck gegenseitiger Anregung im Beruf durch Besprechung und Austausch pädagogischer Ansichten und Erfahrungen hat, andrerseits zur Berathung und Beschlufsnahme über alle erheblicheren Angelegenheiten der Schule bestimmt ist. Der Rector führt den Vorsitz und bei Stimmengleichheit giebt die seinige den Ausschlag. Sollte sich der Rector mit dem Collegium oder der Majorität desselben in einer Frage nicht einigen können, so ist er berechtigt, jedoch unter seiner alleinigen Verantwortung, nach seinem Dafürhalten zu verfahren. Bindend jedoch ist der Beschlufs der Majorität in folgenden Fällen:

a) bei der Aufnahme neuer Schüler und der Bestimmung, welcher Classe dieselben zuzutheilen sind; b) bei der Entscheidung über die Ascension der Schüler und den Ausfall der Ascensionsprüfungen; c) bei Vorschlägen zum Genufs von Stipendien-Freistellen und sonstigen Beneficien; d) bei der Bestrafung eines Schülers mit Entfernung von der Anstalt, von welcher auch dem Curatorium Anzeige zu machen ist."

Instruction für den Rector der höh. Bürgerschule zu Kreuzburg in Schlesien.

„A. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die gegenwärtige Instruction umfafst die Pflichten und Befugnisse, welche dem Rector der höh. Bürgerschule zu Kreuzburg hinsichtl. der inneren und äufseren Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Anstalt obliegen und zustehen.

§. 2. Der Rector ist für die Gesammtwohlfahrt der ihm anvertrauten

Anstalt verantwortlich. Er hat daher die Verpflichtung, allen Schaden von derselben abzuwenden, Vortheile derselben zuzuwenden, oder doch die Aufmerksamkeit der Behörden darauf zu richten. Seiner unmittelbaren und ausschliefslichen Leitung sind die inneren Angelegenheiten, die Sorge für den gesammten Unterricht und die Disciplin der Anstalt überwiesen, und in dieser Beziehung ist der Rector:

§. 3. zuvörderst das Organ der vorgesetzten Staatsbehörde und der städtischen Behörde. Alle ihm von diesen Behörden zugehenden, die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen hat er daher auszuführen, oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm geforderten Berichte zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercollegiums, oder die didaktischen und disciplinarischen Einrichtungen und Zustände betreffen, zu berichten, den Commissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt Auskunft zu geben, und am Schlufs des Schuljahrs einen Bericht über die gesammte innre und äufsre Lage der Anstalt, sowie die sonst vorgeschriebenen Berichte und Nachweisungen einzureichen.

Der Rector ist ferner §. 4. erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums. Als solches leitet er die Conferenzen, in denen alles zur Berathung gebracht werden mufs, was das Material und die Methode des Unterrichts, den Fleifs und die Fortschritte der Schüler, die öffentlichen und Classenprüfungen, Schulfeierlichkeiten, Censuren, Versetzungen etc. betrifft, überhaupt alles, worüber eine Berathung mit den Lehrern nothwendig, angemessen oder wünschenswerth ist. In diesen Conferenzen werden von dem Rector auch die von den Behörden eingegangenen, das Ganze betreffenden Verfügungen dem Lehrercollegium mitgetheilt, falls nicht deren Inhalt eine sofortige Mittheilung im Wege des Umlaufs nöthig macht.

B. Einzelne Bestimmungen. §. 1. Die regelmäfsigen Conferenzen werden nach der in der Schulordnung entworfnen Conferenzordnung abgehalten.

§. 2. Sitz und Stimme in der Conferenz hat jeder ordentliche Lehrer, mit der Bedingung, sich derselben zu enthalten, wenn ihn persönlich betreffende Gegenstände discutirt werden sollen.

§. 3. Der Rector führt den Vorsitz in der Conferenz und hat bei Abstimmungen über diejenigen Fragen, über welche die Entscheidung dem ganzen Collegium zusteht, bei Stimmengleichheit die Ausschlag gebende Stimme. Tritt der Fall ein, dafs die Mehrheit der Lehrer nicht mit ihm übereinstimmt, so ist er berechtigt, wegen der ihm allein obliegenden Verantwortlichkeit für das Ganze, dasjenige, was nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen das Befsre ist, festzuhalten, aber die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen. Bis zur Ankunft dieser Entscheidung sind die Lehrer gehalten, die Anordnungen des Rectors unbedingt zu vollziehen. §. 4. Die in der Conferenz gefafsten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrercollegiums bindend, und ist keiner befugt, unter dem Vorwande eigner Verantwortlichkeit, davon abzuweichen. Der Rector hat daher genau darauf zu achten, dafs die in der Conferenz gefafsten Beschlüsse zur Ausführung gelangen. Alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, bleiben Amtsgeheimnifs. §. 5. Ueber jede Conferenz wird ein, in ein besondres Buch einzutragendes Protokoll aufgenommen und von allen Anwesenden unterzeichnet. Das Protokolliren liegt dem jüngsten Mitgliede des Collegiums ob, wenn nicht ein andrer Lehrer freiwillig und unter Zustimmung des Rectors die Führung desselben übernimmt.

§. 6. Der Rector hat alle von dem ganzen Collegium ausgehenden Acten, Documente etc. anzufertigen, oder wenn (wie bei Zeugnissen Censuren etc.) diese Anfertigung von den Classenordinarien geschieht, dieselben mitzuvollziehen und, wo nöthig, mit dem von ihm allein geführten Dienstsiegel zu beglaubigen. §. 7. Der Rector hat alle die Schule und seine Amtsthätig-

keit betreffenden Actenstücke genau und übersichtlich zu journalisiren. Aus diesen Actenstücken, dem Album der aufgenommenen Schüler, den Zeugnissen, dem Censuralbum, den Katalogen der Lehrmittel etc. besteht das Archiv der Anstalt, welches unter der Aufsicht des Rectors allein steht.

§. 8. Der Rector ist drittens: der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungirenden Lehrer und Beamten, welche ihn in allen amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen stets Folge zu leisten haben. §. 9. Der Rector hat jeden neu angestellten Lehrer in sein Amt einzuführen und die vorschriftsmäfsige Vereidung, resp. Verpflichtung durch Handschlag auf einen bereits geleisteten Eid, zu vollziehen. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die stets bei ihm zuerst anzubringende Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber an den Magistrat zu erstattenden Bericht die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, genau zu bezeichnen, und, wenn ihm ein dafür geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der Behörde auf ihn hinzuleiten.

§. 10. Für jede Abwesenheit des Rectors in und aufser den Ferien, sofern sie während der Schulzeit einen Ausfall des Unterrichts bedingt, und während der Ferien die Dauer einer Woche übersteigt, ist die Genehmigung der K. Regierung einzuholen und hievon dem Curatorium Mittheilung zu machen. Bei etwanigen Fällen dringend nothwendiger, augenblicklicher Abreise ist dem Curatorium Nachricht zu geben, welches, wenn die Abwesenheit des Rectors länger als 3 Tage dauert, der K. Regierung Bericht zu erstatten verpflichtet ist. In Abwesenheitsfällen des Rectors ist dem ersten Lehrer die Leitung der Anstalt zu übertragen. §. 11. Bei dringenden Veranlassungen ist der Rector befugt, einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu ertheilen, bei längeren Abwesenheiten ist die Genehmigung der K. Regierung einzuholen.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder durch andere unabwendbare Hindernisse seine Lectionen zu halten aufser Stande ist, so hat der Rector die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer, mit möglichster Vermeidung von Classencombinationen, anzuordnen.

Der Rector ist viertens: §. 12. Dirigent des gesammten innern Gebiets der Anstalt in Hinsicht sowohl des Unterrichts als der Erziehung der ihr anvertrauten Jugend.

Die Grundlage des Unterrichts bildet die Unterrichts- und Prüfungsordn. v. 6. Octb. 1859. Die Aufgabe des Rectors ist nun, vor allem dahin zu wirken, dafs die darin enthaltenen Bestimmungen von dem ganzen Lehrercollegium als ein organisches Ganze aufgefafst und zur Ausführung gebracht werden.

§. 13. Die geordnete Durchführung des allgemeinen Lehrplans erfordert, dafs folgende Bestimmungen genau innegehalten werden: a) Die Prüfung der Aufzunehmenden, welche gewöhnlich 2 mal im Jahr, und zwar nach den Osterferien und ebenso nach den Michaelisferien, erfolgt, wird vom Rector, wenn es nöthig wird unter Zuziehung von 2 Lehrern, vollzogen. b) Die zur Aufnahme geeignet Befundenen trägt der Rector nach Vor- und Zunamen, Confession, Stand und Wohnung des Vaters in das sorgfältig zu führende und zu bewahrende Album der Anstalt ein, und überweist sie, nachdem sie auf die Disciplinarordnung verpflichtet worden sind, ihren Classenordinarien zur weitern Leitung. c) Alle Aufzunehmenden haben zuvor ein Zeugnifs über den bis dahin genofsnen Unterricht und ihr sittliches Verhalten beizubringen. d) Sowie in der Regel eine 2 malige Aufnahme im Jahr stattfindet, findet auch eine 2 malige Versetzung vor Beginn der Osterferien und ebenso vor Beginn der Michaelisferien Statt. Die Berathung über die Versetzungsreife findet in einer besonders dazu festzusetzenden Conferenz Statt. Bei etwa eintretenden Zweifeln über die Versetzungsfähigkeit eines Schülers entscheidet der Rector.

§. 14. Am Schlufs eines jeden Schuljahrs wird eine öffentliche Schulprüfung gehalten, welche den Zweck hat, dem Publicum von den Leistungen

der Anstalt Kenntnifs zu geben, und dadurch das Vertrauen und die Theilnahme desselben zu erregen und zu erhalten. Der Rector hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die öffentl. Reden, sowie die Prüfungen selbst so einzurichten, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde. §. 15. Die Abfassung der den Programmen vorauszuschickenden wissenschaftl. Abhandlungen liegt dem Rector und den ordentl. Lehrern nach einer im voraus bestimmten Reihefolge ob. Die Entscheidung über die Angemessenheit der qu. Abhandlungen steht dem Rector allein zu.

§. 16. Die Vertheilung der Fächer und Stunden unter die einzelnen Lehrer, für welche lediglich das Bedürfnifs der Anstalt mafsgebend und entscheidend ist, steht nur dem Rector zu und darf dabei der Ansicht mancher Lehrer, als seien sie durch Ascension in eine höhere Stelle allem Unterricht in den unteren Classen überhoben, eine Geltung nicht eingeräumt werden.

§. 17. Dafs jeder Lehrer die getroffenen Bestimmungen genau innehalte, die ihm überwiesenen Lehrobjecte ohne eigenmächtige Aenderungen in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunct seiner Schüler entsprechenden, Fleifs und Thätigkeit derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünctlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Correcturen sorgfältig und regelmäfsig erledige, hat der Rector durch fleifsigen Besuch der Lehrstunden, ohne jede persönl. Rücksicht, zu überwachen, sofern einzelne derselben mit seinen eigenen Stunden zusammenfallen, sich lieber zuweilen in letzteren durch einen andern Lehrer vertreten zu lassen, als jenes wichtige Geschäft zu versäumen. §. 18. Ueber etwa bemerkte Abweichungen vom Lectionsplan, Mängel in der Methode, der Disciplin etc. hat der Rector den Betreffenden freundliche, und, wenn es erforderlich ist, ernste Erinnerungen zu machen, diejenigen aber, welche in solcher Beziehung die allgemeinen oder seine speciellen Anordnungen unbeachtet lassen, und in einseitiger Ueberschätzung ihre eigenen Wege gehen wollen, mit Nachdruck zum Befolgen jener Vorschriften anzuhalten. Zugleich hat der Rector, um mit dem Standpunct der einzelnen Classen, sowie mit dem Fleifs und den Leistungen ihrer Schüler stets in Kenntnifs zu bleiben, sich alle Quartale die Ausarbeitungshefte derselben vorlegen zu lassen und mit seinem Revisionsvermerk zu versehen.

§. 19. Unter allen Umständen liegt dem Rector die Aufsicht über das Schulgebäude, sowie über den Turnplatz ob, und hat er Sorge dafür zu tragen, dafs das Gebäude, nebst Oefen und Feuerungsgeräthschaften, sich stets in einem solchen Zustande befinde, der den regelmäfsigen und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet. Etwa nothwendige Reparaturen hat er bei Zeiten dem Curatorium zur Anzeige zu bringen und auf deren Ausführung zu dringen. Kleinere, diesen Gang nicht gestattende Arbeiten kann er sofort fertigen lassen.

§. 20. Endlich gehört zu den Pflichten des Rectors noch die Aufsicht über das gesammte Utensilieninventarium der Anstalt und die derselben gehörenden Lehrmittel, über deren Anschaffung nur der Rector in Uebereinstimmung des Lehrercollegiums (natürlich mit Beachtung der dafür ausgeworfenen Etatspositionen) zu bestimmen hat.

§. 21. Am Ende eines jeden Schuljahrs ist eine allgemeine Revision des Schulinventariums durch das Curatorium unter Zuziehung des Rectors und derjenigen Fachlehrer, unter deren specieller Aufsicht einzelne Lehrmittel stehen, vorzunehmen. §. 22. Die Lehrer- und die Schülerbibliothek wird bis auf weitres von dem Rector verwaltet.“ Der Magistrat.

Instruction für den Rector der ev. höh. Bürgerschule und Erziehungsanstalt zu M. Gladbach (s. Abth. I p. 302).

§. 1. Der Rector ist Vorsteher der Schule und der mit derselben verbundnen Erziehungsanstalt, die er nach Mafsgabe seines Berufs zu halten hat.

Als solcher hat er die Leitung sämmtlicher innerer Angelegenheiten beider Anstalten. Für seine verschiedenen Dienstverhältnisse wird ihm folgende, seine amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen näher bestimmende Instruction ertheilt.

§. 2. Dienstverhältnisse des Rectors zu der K. Regierung. Die K. Regierung zu Düsseldorf ist die dem Rector zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältniſs der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches die K. Regierung alle die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen zur Ausführung bringt, andrerseits das Organ, durch welches dieselbe Behörde sich von allen den Zweck der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen in Kenntniſs setzt. Demnach hat der Rector:

1. alle die Leitung der inneren Angelegenheiten der Anstalt betreffenden Schreiben entgegenzunehmen und die von der Lehr- und Erziehungsanstalt ausgehenden Schreiben anzufertigen, zu vollziehen und wo es nöthig ist mit dem Amtsiegel zu beglaubigen; 2. die an ihn gerichteten Verfügungen der K. Regierung unverzüglich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche die Ausführung bedenklich machen könnten, darüber sofort zu berichten und weitern Beschluſs abzuwarten; 3. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercollegii, oder die didaktischen und disciplinarischen Einrichtungen und Zustände betreffen, an die K. Regierung zu berichten; 4. die von ihm geforderten Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten; 5. dem Commissarius der K. Regierung jegliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen, welche derselbe in Bezug auf die Anstalt von ihm fordert.

Endlich hat er: 6. regelmäſsig zu den durch besondere Verfügungen festgesetzten Terminen: a) von 3 zu 3 Jahren einen ausführlichen und vollständigen Verwaltungsbericht über den ganzen innern und äuſsern Zustand nebst Vorschlägen zu etwanigen Verbesserungen zu erstatten; b) alljährlich einen Personal-Veränderungsnachweis des Lehrercollegiums; c) am Schluſs des Schuljahrs den für das folgende Schuljahr entworfnen Lectionsplan, und d) halbjährlich eine Frequenzübersicht nach den vorgeschriebenen Bestimmungen einzureichen.

§. 3. Dienstverhältnisse des Rectors zu den Lehrern der Anstalt. Der Rector ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums und andrerseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In erstrer Beziehung hat er wenigstens alle 14 Tage sämmtliche Lehrer mit Ausnahme der techn. Hülfslehrer zu einer Conferenz zu versammeln, die Berathungen über alle diesem Collegio überwiesenen Angelegenheiten zu leiten und durch Abstimmung die Entscheidung aller der Fragen zu bewirken, über welche nach den bestehenden besonderen Verordnungen nicht ihm allein, sondern dem Lehrercollegio die Entscheidung zusteht. Bei Stimmengleichheit giebt die seinige den Ausschlag. Wenn jedoch die Mehrzahl der Lehrer für eine Ansicht stimmt, welcher er, weil er von derselben Nachtheil für die Schule fürchtet, nicht beipflichten kann, so ist er berechtigt, die Entscheidung der K. Regierung einzuholen, an welcher er in einem solchem Fall unter Einreichung des Conferenzprotokolls zu berichten hat. Die Lehrer bleiben alsdann verpflichtet, den Anordnungen des Rectors bis zur eingegangnen höhern Entscheidung Folge zu leisten. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein Protokoll zu führen, wozu der jüngste unter den ordentlichen Lehrern verpflichtet ist, wenn nicht ein andrer Lehrer freiwillig und unter Zustimmung des Rectors die Führung desselben übernimmt. Das Protokoll wird von sämmtlichen in der Conferenz anwesenden Lehrern unterschrieben.

Als Vorgesetzter der übrigen Lehrer hat er folgende nähere Pflichten und Befugnisse: 1. Liegt ihm im allgemeinen ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, daſs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publicums nachtheilig sein und wodurch der evange-

lische Charakter der ganzen Anstalt verletzt werden könnte; 2. hat er nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehn eines Lehrers bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch einzelne Mitglieder des Lehrercollegiums, die sich in dieser Beziehung etwa Mifsgriffe zu Schulden kommen lassen, auf solche, dem Vertrauen des Publicums und der Wirksamkeit der Anstalt nachtheilige Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen und nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen.

3. Ebenso hat er diejenigen Lehrer, welche, sei es in der Schule oder im Pensionat, in disciplinar. oder didakt. Beziehung die allgemeinen Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämmtlicher Lehrer stören, mit collegialischer Schonung und, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen. Namentlich hat er mit allem Ernst darauf zu halten, dafs die erzieherische Thätigkeit der Alumnen-Inspectoren sich nicht in selbstgemachten pädagogischen Theoremen verliere und in persönlicher Willkür auseinandergehe, sondern in den Grenzen erprobter und dem Charakter der Anstalt entsprechender Grundsätze sich bewege und in Einmüthigkeit zusammenwirke.

4. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte zu Privatzwecken, zum Nachtheil seiner amtlichen Obliegenheiten, Uebertretung der Schulordnung und ein der Würde des Lehrstandes unangemefsnes Benehmen, sei es in der Schule oder aufserhalb derselben, zu Schulden kommen läfst, so hat er ihm darüber ernstliche Vorstellung zu machen, und wenn diese nicht fruchten sollte, desgleichen bei eigentlichen Vergehungen und starken Mifsgriffen, sofort an die K. Regierung zu berichten. Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der höh. Bürgerschule nur mit seiner Genehmigung und in aufserordentlichen Fällen ertheilen. 5. Er darf nicht zulassen, dafs ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne ihm Anzeige davon zu machen, eine Lehrstunde aussetzt. Auch hat er der übeln für die Schulzucht nachtheiligen Gewohnheit mancher Lehrer, die Lehrstunde nicht pünctlich anzufangen, um so entschiedner zu begegnen, als dadurch auch den Schülern ein Beispiel schädlicher Nachlässigkeit gegegeben wird.

6. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu ertheilen. Solche Fälle sind in dem Verwaltungsbericht speciell anzuführen. — Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse seine Lection zu halten aufser Stande ist, so hat der Rector für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Classencombinationen zu sorgen. Ist er selbst aufser der Ferienzeit zu verreisen genöthigt, so hat er für eine mehr als 4tägige Abwesenheit die Genehmigung der K. Regierung einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen.

7. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemefsner Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsmäfsige Vereidung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfang seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin, als auf die Hülfsmittel des Unterrichts nach Möglichkeit in schonender und liebevoller Weise zu unterstützen.

8. Da die aufserhalb der Erziehungsanstalt wohnenden Lehrer ihren Berufen gemäfs keine Pensionaire in ihre Familien aufnehmen dürfen, um dem Pensionat keine Concurrenz zu machen, so ist er verpflichtet, von jeder etwa vorkommenden Verletzung dieser Bestimmung dem Curatorium sofort Anzeige zu machen.

9. Die in der Erziehungsanstalt wohnenden und zur Beaufsichtigung der Zöglinge verpflichteten Lehrer hat er gleich bei ihrem Eintritt mit der Haus-

ordnung und ihren besonderen Verpflichtungen hinsichtlich der Inspection bekannt zu machen und darüber zu wachen, daſs die Inspection in freundlich ernster Weise gehandhabt werde. Grobe Verstöſse gegen die Hausordnung seitens der Lehrer, die den jugendlichen Gemüthern der Zöglinge zum Anstoſs gereicht haben, hat er unverzüglich zur Kenntniſs des Curatoriums zu bringen. — 10. Die Schulamtscandidaten, denen es gestattet ist, bei der höh. Bürgerschule das vorgeschriebne Probejahr abzuhalten, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemeſsner Weise zu beschäftigen und theils selbst, theils durch die betreff. Classenordinarien zu leiten und zu unterstützen, und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, daſs den Candidaten ihre Beschäftigung bei der höh. Bürgerschule für ihre wissenschaftl. und prakt. Ausbildung förderlich werde.

§. 4. Da ihm die Leitung des gesammten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im allgemeinen so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, daſs das in der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 festgestellte Lehrziel der höh. Bürgerschule von 5 Classen, und folglich auch der für die einzelnen Bildungsstufen erforderliche Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgemeinen Lehrplan vorgezeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde. Demgemäſs hat er:

1. den Lectionsplan für jedes Schuljahr nach vorhergegangner Berathung mit dem Lehrercollegio in der Art zu ordnen, daſs jedem Lehrer der seinen Kräften und seiner Qualification angemeſsne Wirkungskreis angewiesen werde, und sämmtliche Wirkungskreise der einzelnen Lehrer so zusammenstimmen und ineinandergreifen, daſs sie dem allgemeinen Zweck der Anstalt bestens entsprechen; 2. den Unterricht in jeder Classe bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, daſs ein zweckmäſsiges, mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler geordnetes stufenweises Fortschreiten stets gesichert bleibe und die ganze Anstalt durchdringe; 3. dahin zu wirken, daſs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern soviel die Individualität eines jeden Lehrers es nur immer zuläſst, in Einklang gebracht werden.

4. Um diese Zwecke möglichst vollständig zu erreichen und zugleich bei sämmtlichen Lehrern ein gemeinsames lebendiges Interesse an dem Gedeihen der Anstalt zu erregen und zu erhalten, hat er vor dem Anfang der Lehrstunden eines jeden Semesters eine besondre Conferenz zu halten, in welcher nach gemeinsamer collegialischer Berathung in jeder Disciplin und für jede Classe die halbjährigen Pensa im allgemeinen festgestellt werden und besonders auch bestimmt wird, wie viele häusl. und schriftl. Arbeiten jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Classen wöchentl. einzufordern hat. Bei dieser letztern Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sichres Fortschreiten zu sehen und jedenfalls mit Rücksicht auf die körperliche Entwickelung und Gesundheit der Jugend ein vernünftiges Maſs zu halten. Von dem desfallsigen Protokoll hat er spätestens 14 Tage nach dem Anfang des Semesters Abschrift mit dem erforderlichen Erläuterungsbericht der K. Regierung einzureichen. Die weiteren Conferenzen hat er demnächst so zu leiten, daſs die Lehrer sich über den Erfolg ihres Unterrichts aussprechen, die Hindernisse eines guten Fortgangs im allgemeinen und bei einzelnen Schülern zur Kenntniſs des Collegiums bringen, damit die geeigneten Mittel der Abhülfe berathen und von ihm, dem Rector, benutzt werden können.

5. Zu seinen wesentlichen Obliegenheiten gehört, daſs er die Lehrstunden der einzelnen Lehrer möglichst fleiſsig besucht, die etwanigen Abwege und Nachlässigkeiten scharf ins Auge faſst, die schriftl. Arbeiten sämmtlicher Classen von Zeit zu Zeit durchsieht und seine Bemerkungen demnächst in der Conferenz auf schonende Weise mittheilt. Findet er Veranlassung zu ernsterem Tadel, so hat er diesen dem betreff. Lehrer unter vier Augen zu eröffnen. 6. Auſser den gewöhnlichen Besuchen der Lehrstunden hat er in

jedem Semester, und zwar in der Mitte desselben, eine allgemeine Classenrevision anzustellen, zu welcher diejenigen Lehrer zugezogen werden können, die gerade keine Stunden zu ertheilen haben. Bei diesen Revisionen ist besonders darauf zu sehen, inwiefern den im Anfang des Semesters gegebenen Bestimmungen über die Pensa und die schriftl. Arbeiten der Schüler von den einzelnen Lehrern genügt worden ist. Die bei diesen Revisionen gemachten Bemerkungen sind in der Conferenz zur Kenntnifsnahme des Lehrercollegiums und zur Nachachtung der betreffenden Mitglieder mitzutheilen.

7. Hat er mit Sorgfalt darüber zu wachen, dafs bei den Versetzungen der Schüler nach den bestehenden Vorschriften verfahren werde. Bei den desfallsigen Entscheidungen kann zwar nur der wissenschaftl. Zweck der Anstalt zur Richtschnur dienen. Da aber auch die Interessen der Eltern dabei stark berührt werden, indem es diesen schon aus ökonom. Gründen nicht gleichgültig sein kann, wenn ihre Söhne ein ganzes Jahr länger zurückgehalten werden, so hat er einem unpraktischen, der Schule oft sehr nachtheiligen Optimismus einzelner Lehrer nach Möglichkeit zu steuern. In einzelnen Fällen, wo sein Gewissen es nicht erlaubt, der Stimmenmehrheit der betreff. Lehrer nachzugeben, hat er an die K. Regierung zu berichten, und deren Entscheidung zu erwarten.

8. Um zu ermitteln, welcher Classe die neu aufzunehmenden Schüler zuzuweisen sind, hat er vor dem Anfang eines jeden Schuljahrs eine Aufnahmeprüfung anzuordnen, die in Gegenwart der übrigen Lehrer entweder von ihm selbst oder von denjenigen Lehrern, welche er dazu bestimmt, vorgenommen wird. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Sollte der Fall sich ereignen, dafs ein neu aufgenommner Schüler zwar in den sprachlichen Kenntnisssen vollständige Reife für eine bestimmte Classe nachgewiesen hätte, rücksichtlich der Mathematik oder einer andern zum Lehrplan gehörigen Wissenschaft aber den Forderungen dieser Classe ganz zu genügen nicht im Stande wäre, so ist derselbe zwar in die seinen sprachl. Kenntnissen angemefsne Classe aufzunehmen, demselben jedoch zur Pflicht zu machen, seinen Fleifs vorzüglich auf die Ausfüllung der offenbar gewordenen Lücken zu richten, so dafs er dem Gesammtunterricht in der Classe jedenfalls nach Ablauf eines Semesters mit Nutzen beiwohnen kann. In eine höhere Classe kann ein solcher Schüler nur dann versetzt werden, wenn er die erforderliche Bildungstufe in allen Zweigen des Unterrichts wirklich erreicht hat. Die neu aufgenommenen Schüler sind von dem Rector in das Album der Schule einzutragen, mit den Schulgesetzen bekannt zu machen und in die ihnen angewiesenen Classen einzuführen. Aufnahme von einheimischen Schülern im Lauf des Schuljahrs oder im Anfang des 2. Semesters findet nur ausnahmsweise und in aufserordentlichen Fällen Statt. — 9. Am Schlufs eines jeden Schuljahrs wird eine öffentl. Schulprüfung gehalten, welche den Zweck hat, dem Publicum von den Leistungen der Anstalt Kenntnifs zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Theilnahme desselben zu erregen und zu erhalten. Der Rector hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die öffentl. Reden, sowie die Prüfungen selbst so einzurichten und zu ordnen, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde.

§. 5. Dienstverrichtungen des Rectors in Bezug auf Zucht und Sitte der Zöglinge. 1. Die Schule und zumal die Erziehungsanstalt hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftl. Ausbildung ihrer Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und zu einem derselben entsprechenden frommen Wandel anzuleiten. Der Rector wird deshalb die Pflege eines christlichen Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende den oder die Religionslehrer mit allen der Schule zu Gebote stehenden Mitteln aufs kräftigste unterstützen, die Theilnahme der Schüler am öffentl. Gottesdienst durch die Lehrer der Anstalt beaufsichtigen, und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe, und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlich frommen Lebens vorleuchte. Ins-

besondre wird er in der Erziehungsanstalt, da dieselbe nicht minder als die Schule, Anstalt einer evangelischen Gemeinde ist, mit allen Kräften darauf hinarbeiten, dafs sowohl durch Lehre und Beispiel seitens der Erzieher, als durch die ganze Gestaltung des äufsern und innern Lebens der Anstalt auf dem Grunde einer christlichen Hausordnung ein wahrhaft evangelischer Sinn in den Gemüthern der Zöglinge geweckt und gepflegt werde.

2. Die disciplinarische Wirksamkeit des Rectors erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und mufs jederzeit mit derjenigen Kraft verbunden sein, welche die Aufrechthaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert. Zu diesem Zweck hat er a) seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der einzelnen Schüler sowohl als der verschiedenen Classen und des Alumnats zu richten. b) Sowie er selbst die Schulzucht im allgemeinen bewacht, hat er den Lehrern, besonders den Classenordinarien und den Alumneninspectoren, die erforderl. Instruction über den ihnen zukommenden Theil der Disciplin zu ertheilen und auf die pünctliche Ausführung dieser Instruction zu halten. c) Um sich des Zwecks möglichst vollkommen zu versichern, dafs im Innern der Anstalt Fleifs, Ordnung und christliche Sitte stets vorherrschen und einzelne Bestimmungen der Schul- und Hausordnung weder durch unzeitige Nachsicht oder Schlaffheit der Lehrer, noch durch üble Gewohnheiten der Schüler ihre Geltung verlieren, hat er die Lehrer in den Conferenzen zu ausführlichen Mittheilungen über den Fleifs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen, und die Mafsregeln mit ihnen zu berathen, welche geeignet sind, unlöblichen oder gar verderblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Classen mit kräftiger Entschiedenheit entgegen zu wirken. Zu demselben Zweck hat er in Bezug auf das Pensionat einen beständigen Verkehr mit den Alumneninspectoren zu unterhalten. d) Ebenso hat er auf alles genau und umsichtig zu achten, was aufser der Schule auf die sittl. Führung und den Fleifs der Schüler einen nachtheiligen Einflufs haben könnte, namentlich dafür zu sorgen, dafs die auswärtigen Schüler, welche nicht der Erziehungsanstalt übergeben werden sollen, in achtbare Familien, und auf keinen Fall in Wirthshäusern, wenn nicht etwa verwandtschaftliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, untergebracht werden. — Der Besuch von Wirthshäusern, gleichviel ob dieselben sich innerhalb der Stadt oder in der Nähe der Stadt befinden, ist den Schülern streng zu untersagen, und die Erlaubnifs dazu ihnen nur in besonderen Fällen und stets unter der Bedingung zu ertheilen, dafs sie gehörig beaufsichtigt sind. e) Um das Leben der Schüler aufserhalb der Schule vor übeln Gewohnheiten möglichst zu schützen und den häusl. Fleifs derselben gehörig zu beaufsichtigen, hat er nicht nur selbst einzelne Schüler, besonders diejenigen, denen er am wenigsten zu trauen Ursache hat, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch darauf zu halten, dafs die Classenordinarien die ihrer Classe angehörigen Schüler auf ihren Stuben fleifsig besuchen, und die bei dieser Gelegenheit bemerkten Ungehörigkeiten in den Conferenzen mittheilen. Da diese Seite der disciplinar. Aufsicht von grofser Wichtigkeit ist, so hat er, um hierin keine Nachlässigkeit einschleichen zu lassen, in jeder Conferenz die Classenordinarien der Reihe nach zu befragen, ob und welche Schüler sie seit der letzten Conferenz besucht, und die Antworten zu Protokoll zu bemerken.

f) Da es zu den wesentl. Eigenschaften eines guten Lehrers und Erziehers gehört, gewöhnliche jugendliche Unarten mit Ruhe und väterlichem Wohlwollen zu behandeln, so hat der Rector seine besondre Aufmerksamkeit darauf zu richten, dafs die Lehrer in dieser Beziehung die Vorschriften einer vernünftigen Pädagogik gehörig beachten und sich durch dergleichen Unarten nicht zu ungeeigneten Strafen oder gar leidenschaftlichen Ausbrüchen hinreifsen lassen. Sind einzelne Lehrer wider Erwarten zu solchen Mifsgriffen geneigt, und verfallen sie wiederholter Mahnungen ungeachtet in denselben pädagogischen Fehler, so ist er befugt, ihnen jede körperliche Züchtigung auf eine bestimmte, die Dauer eines Semesters nicht übersteigende Zeit zu

untersagen. Solche Fälle sind in dem regelmäſsigen Bericht besonders anzuführen. — Wenn Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagogischer Unfähigkeit dadurch geben, daſs sie zu wiederholten Malen Schimpfwörter und Spitznamen gegen ihre Schüler ausstoſsen, so hat er dieselben mit collegialischer Schonung, aber auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen und nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen. Erweist sich die persönliche Einwirkung des Rectors nach längrer Erfahrung als erfolglos, so hat er davon der K. Regierung Anzeige zu machen.

g) Da die Strafe des Nachsitzens ohne Aufsicht in den Classen durch die Erfahrung als unzweckmäſsig und für die Sitten der Schüler sogar als bedenklich erwiesen ist, so hat der Rector darauf zu halten, daſs jene Strafe nur unter der Bedingung verfügt werde, daſs der betreff. Lehrer persönlich die Aufsicht während der Zeit des Nachsitzens führt, und überdies dem Rector und den Eltern oder Pflegern sofort Anzeige davon macht. h) Die Strafen für gröbere Unarten und Vergehen, wie muthwillige Beschädigung der Lehrzimmer oder der Utensilien, wiederholte Uebertretung der wichtigeren Schulgesetze, Miſshandlung der Mitschüler, freches Lügen, Widersetzlichkeit und Trotz gegen Lehrer, Diebstahl, Straſsenunfug und sonstige gröbliche Verletzungen der Sittlichkeit werden nach den bestehenden besonderen Vorschriften in der Lehrerconferenz bestimmt.

i) Zu den allgemeinen Disciplinarmitteln gehören die am Schluſs eines jeden Halbjahrs den sämmtl. Schülern der betreff. Classe zu ertheilenden Censurzeugnisse, welche überdies noch den Zweck haben, den Eltern oder Vormündern zuverlässige Auskunft über Sitte, Fleiſs und Fortschritte ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen zu ertheilen. Der Rector hat dafür zu sorgen, daſs die darüber bestehenden besonderen Vorschriften pünctlich beobachtet und namentlich die diesen Censuren zum Grunde liegenden Classenbücher von den Ordinarien mit gewissenhafter Sorgfalt geführt werden. k) Auſser den regelmäſsigen Censuren ist den abgehenden Schülern, welche nicht der Abgangsprüfung sich unterziehen, ein ausführliches Zeugniſs auszustellen, in welchem die sittl. Führung derselben, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit beurtheilt sind. Diese Zeugnisse stellt der Rector auf Grund der Urtheile aus, welche der Ordinarius und die übrigen Lehrer der Classe, in welcher der zu entlassende Schüler zuletzt unterrichtet worden, in ein besondres, dazu zweckmäſsig eingerichtetes Buch einzutragen haben.

l) Bei solchen neu aufzunehmenden Schülern, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat er die Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen. Ergeben sich hinlängliche Gründe zu Bedenken gegen die Aufnahme, so ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten, und sie ohne weitres wieder zu entlassen, wenn nach dem einstimmigen Urtheil des Classenordinarius und der wissenschaftl. Lehrer der betreff. Classe die Disciplin durch das Betragen desselben gefährdet wird.

§. 6. Dienstverrichtungen des Rectors in Bezug auf die äuſseren Hülfsmittel der Schule und sein Verhältniſs zum Curatorium. 1. Der Rector ist Mitglied des Curatoriums der Anstalt mit vollem Sitz- und Stimmrecht. Namentlich bildet er mit dem jedesmaligen Praeses die Wahlcommission, welche die nöthigen Erkundigungen und Zeugnisse der Bewerber um vacante Lehrerstellen einzuziehen und ihre Befähigung zu prüfen hat, und auf Grund deren Berichts das Curatorium die Wahl thätigt. 2. Der Rector ist befugt, die im Schuletat für die Bibliothek und die wissenschaftl. Sammlungen der Anstalt ausgeworfenen Summen nach seinem Ermessen zu verwenden, wie denn auch die Schulbibliothek und sämmtliche wissenschaftl. Sammlungen der Anstalt unter seiner Aufsicht stehen. Er kann zwar die besondre Aufsicht über einzelne Sammlungen einzelnen Lehrern übertragen, doch bleibt er für die genaue Führung der Aufsicht nach den bestehenden Verordnungen verantwortlich. 3. Ueber die Ergänzung und Vermehrung der Schulutensilien, sowie über die Erhaltung

und Ausbefsrung der Gebäulichkeiten hat er das Erforderliche zur gehörigen Zeit bei dem Curatorium zu beantragen. 4. Er hat den jedesmaligen Lectionsplan zu Anfang jedes Schulhalbjahrs dem Curatorio zur Kenntnifsnahme einzureichen. 5. Die Einführung neuer Schulbücher steht, vorbehaltlich der Genehmigung der K. Regierung, dem Rector zu; doch hat derselbe vor der Einführung dem Cur. Mittheilung zu machen. 6. Jede von der Lehrerconferenz beschlofsne Entfernung eines Schülers von der Anstalt wird der Rector so bald als möglich dem Cur. anzeigen, wie er denn auch diejenigen Fälle, wo die Majorität des Lehrercollegiums für die Entfernung eines Schülers von der Schule gestimmt, der Rector aber nicht beigepflichtet, sondern die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen hat, zeitig zur Kenntnifs des Cur. bringen wird.

7. Die Aufnahme in das Pensionat sowie die Entfernung aus demselben steht dem Rector zu; doch wird derselbe Knaben über 16 Jahre nur unter vorhergegangner Genehmigung des Cur. in dasselbe aufnehmen. Ueber jede stattgefundne Aufnahme eines Zöglings hat er unter Angabe des Namens, des Alters, der Heimath und der Confession dem Cur. sofort schriftl. Anzeige zu machen. Die Entfernung aus dem Pensionat schliefst die Entfernung aus der Schule in sich, wofern nicht der Rector das Verbleiben auf der Schule zu gewähren für gut findet. 8. Alle die Erziehungsanstalt betreffenden Prospecte, Ankündigungen etc. hat der Rector vor der Publication mit dem Cur. zu berathen. Auch wird er dem Cur. gern jede Gelegenheit bieten, das Innere der Erziehungsanstalt durch eigne Anschauung und Wahrnehmung kennen zu lernen. 9. Die Schulacten, soweit dieselben die Leitung der inneren Angelegenheiten der Schule betreffen, nimmt er unter seine besondre Verwahrung, und sorgt dafür, dafs sie in gehöriger Ordnung gehalten werden.

§. 7. Dienstverhältnisse des Rectors zu den Eltern der Zöglinge. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und den Disciplinargesetzen derselben unterwerfen, ihr Vertrauen vorzüglich dem Rector schenken, indem sie vorzüglich ihm einen bedeutenden Theil ihrer elterl. Autorität abtreten, so hat er dieses Vertrauen durch freundliches Zuvorkommen in allen das wissenschaftliche und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren und zu rechtfertigen, und ihnen bereitwillig jede Auskunft zu ertheilen, welche elterliche Liebe und Sorge von ihm begehren mögen. Namentlich wird er sich nicht weigern, auswärtigen Eltern schriftl. Nachrichten von dem sittlichen und wissenschaftlichen Leben ihrer Söhne zukommen zu lassen.

§. 8. Allgemeine Verpflichtungen des Rectors. Schliefslich wird dem Rector zur Pflicht gemacht, allen dem Frieden der christlichen Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Hochachtung und Liebe gegen das Staatsoberhaupt nachtheiligen Richtungen und Bestrebungen innerhalb des Gebiets seiner amtlichen Wirksamkeit entschieden entgegen zu treten und der vorgesetzten Behörde davon sofort Kenntnifs zu geben." Das Curatorium.

Instruction für die Adjuncten des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin (s. Abth. I p. 262).

„1. Die Adjuncten des Joach. Gymn. stehen zu der Anstalt in einer doppelten Beziehung: als Lehrer und als Erzieher der ihrer Fürsorge überwiesenen Alumnen. 2. Als Lehrer haben sie wöchentlich 12 bis 14 Lehrstunden nach der Anweisung des Dir. zu ertheilen. 3. Als Erzieher haben sie an der Hauptaufsicht über das Alumnat Theil zu nehmen: aufserdem aber sind jedem Adjuncten in der Regel 20 Alumnen, für welche Zahl je 2 Arbeitsäle und ein Schlafsaal bestimmt sind, zur besondern Beaufsichtigung und Leitung überwiesen.

4. Den Adj. liegen hinsichtlich der ihnen zu besondrer Aufsicht und Leitung überwiesenen Alumnen alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche ein gewissenhafter Erzieher gegen seine Zöglinge zu erfüllen hat. Es wird daher erwartet, daſs sie von allen Verhältnissen der Alumnen, ihrem Verhalten in den Lehrstunden und in dem Alumnat, ihrem häuslichen Fleiſs, ihrem Umgang in und auſser dem Hause, sowie von ihren ökonomischen Verhältnissen genaue Kenntniſs nehmen, den Privatfleiſs der Alumnen beaufsichtigen und leiten, sich mit den Eltern oder Vormündern derselben und mit den Lehrern des Gymn., in deren Unterricht sie sich befinden, in schriftl. und mündl. Mittheilung setzen und eine sittliche Einwirkung auf das ganze Leben der Alumnen zu gewinnen suchen. 5. Im einzelnen haben die Adj. darauf zu halten, daſs die Alumnen zu rechter Zeit aufstehen und zu Bette gehen, sich zur bestimmten Zeit bei dem Morgen- und Abendgebet, bei dem Frühstück, beim Mittags- und Abendessen und in den Lehrstunden einfinden, die Arbeitstunden regelmäſsig benutzen, und überhaupt die vorgeschriebne Hausordnung gewissenhaft beobachten. Zu diesem Ende haben die Adj. nicht nur die Arbeitsäle und die Schlafsäle ihrer Inspection tägl. mehrere Male, besonders aber in den Früh- und Abendstunden, zu besuchen, sondern auch während der nachmittägl. Arbeitstunden sich regelm. auf dem einen oder dem andern unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeitsaal aufzuhalten, und den schwächeren oder neu eingetretenen Alumnen zur zweckmäſsigen Vorbereitung und Wiederholung und zur Anfertigung ihrer Arbeiten die erforderliche Anleitung zu geben.

6. Alle Gesuche der Alumnen an den Dir. sollen zunächst demjenigen Adj. vorgelegt werden, unter dessen Aufsicht der Alumnus steht; namentlich gilt das hinsichtl. der Privatstunden, welche ein Alumnus zu nehmen wünscht, und welche stets unter Aufsicht des bezüglichen Adj. gestellt werden sollen. 7. Bei eintretender Kankheit eines Alumnus hat der Adj., unter dessen Aufsicht derselbe steht, die Meldungszettel auszustellen, von denen der eine an den Krankenwärter, der andre an die Ephoren gesandt wird; auch ist jeder Adj. verpflichtet, die zu seiner Inspection gehörigen Kranken von Zeit zu Zeit zu besuchen und nöthigenfalls die Angehörigen derselben zu benachrichtigen.

8. Die Adj. haben die ökonomischen Angelegenheiten der Alumnen ihrer Inspection, namentl. die Verwaltung der bei der Alumnencasse zu verrechnenden Gelder derselben zu beaufsichtigen und zu leiten. Sie haben deshalb von jedem in ihre Inspection eintretenden Alumnus ein Verzeichniſs der mitgebrachten Bücher, Kleidungstücke und sonstigen Gegenstände zu erfordern, die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses durch den Alumnus zu bewirken und dasselbe von Zeit zu Zeit zu revidiren. Zu allen Ausgaben, welche ein Alumnus nicht von seinem Taschengeld bestreitet, muſs er die Genehmigung des ihm vorgesetzten Adj. erbitten, und es bleibt lediglich dem Ermessen des letztern überlassen, ob die Ausgabe zu genehmigen, zu beschränken oder zu untersagen ist. Die Anweisung einer genehmigten Zahlung für einen Alumnus geschieht in der Art, daſs der Adj. auf der Quittung den Betrag der Zahlung mit Buchstaben bemerkt und dieselbe mit seinem Namen unter Angabe des Tags der Anweisung unterzeichnet. Bei der Genehmigung der unbestimmten Ausgaben für einen Alumnus haben die Adj. die Bestimmungen der Eltern oder der Vormünder genau zu befolgen; Ausgaben, welche gegen die Ordnung des Hauses streiten, können niemals genehmigt werden. Jeder Adj. hat sich von den für die Alumnen seiner Inspection vorhandenen Beständen in Kenntniſs zu halten und darf für einen Alumnus, für welchen kein Bestand mehr vorhanden ist, keine Zahlungen anweisen, vielmehr hat er bei den Eltern und Vermündern der Alumnen darauf hinzuwirken, daſs die Verpflegungsgelder zu rechter Zeit eingezahlt und ergänzt werden; erforderlichen Falls hat er dem Dir. des Gymn. zur Berichterstattung hierüber an das K. Prov. Schulcoll. Anzeige zu machen. Jeder Adj. hat die von dem Rendanten der Alumnencasse angefertigten vierteljährl. Rechnungen der zu seiner

Inspection gehörenden Alumnen mit den Belägen zu vergleichen, und nachdem er dieselbe entweder richtig befunden oder deren Berichtigung veranlafst hat, unter Angabe der von neuem einzuzahlenden Summe an die Eltern oder Vormünder der Alumnen abzusenden, auch dafs und wann dies geschehen sei, in dem Hauptbuch des Rendanten unter dem vierteljährl. abzuschliefsenden Conto der Alumnen zu vermerken.

9. Die auf die Ordnung des Alumnats bezüglichen Schreibgeschäfte, namentlich die Anfertigung der Stubenlisten und der Tischlisten, in der Regel auch die Abfassung der Censuren hat jeder Adj. innerhalb seiner Inspection zu besorgen, letztre auch den Eltern oder Vormündern der Alumnen mit den etwa nothwendigen Bemerkungen zu übersenden.

10. An jedem Sonntag haben die Adj. eine Abtheilung der Alumnen zur Kirche zu führen und dabei nicht zu gestatten, dafs ein Alumnus sich dem Kirchenbesuch eigenmächtig entziehe. 11. Von Zeit zu Zeit werden die Adj. sich mit ihren Zöglingen zu gemeinschaftlichen Spaziergängen vereinigen, an den in der Anstalt selbst anzuordnenden Abendunterhaltungen der Alumnen regelmäfsig Theil nehmen, und überhaupt dahin wirken, dafs den Alumnen der Aufenthalt in der Anstalt erfreulich gemacht werde.

12. Bei Vacanzen und Krankheitsfällen sind die Geschäfte des fehlenden Adj. von den übrigen nach Anordnung des Dir. zu versehen; in anderen Behinderungsfällen hat jeder Adj. wegen seiner Vertretung mit einem der Collegen, jedoch unter Vorwissen und Genehmigung des Dir., eine angemefsne Verabredung zu treffen. Ohne Zustimmung des Dir. darf kein Adj. auch nur auf einen Tag verreisen. 13. Nebenämter und Lehrstunden an anderen Anstalten darf kein Adj. ohne Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. übernehmen.

14. Vorstehende Instr. soll blos den äufsern Umfang der den Adj. obliegenden Verpflichtungen bezeichnen, und es kann daher kein Adj. denjenigen besonderen Verpflichtungen, welche entweder aus der Natur ihrer Stellung folgen, oder welche bei veränderten Verhältnissen der Anstalt ihnen in Gemäfsheit ihrer allgemeinen Verpflichtung auferlegt werden möchten, sich darum entziehen wollen, weil derselben in dieser Instr. nicht ausdrücklich gedacht ist." K. Schulcoll. der Provinz Brandenburg.

Instruction für die Collaboratoren der latein. Hauptschule zu Halle (s. Abth. I p. 297).

„§. 1. Die Collaboratoren der lat. Hauptschule sind ihrer Mehrzahl nach zugleich Aufseher und Erzieher der in der Pensionsanstalt wohnenden Schüler der lat. Hauptschule und der Realschule (resp. Bürgerschule). §. 2. Die Einrichtungen dieser Pensionsanstalt und die bei derselben bestehenden Gesetze und Ordnungen werden sie theils aus dem „Kurzen Bericht", theils aus den auch in den Händen der Schüler befindlichen „Gesetzen" kennen lernen und sich in ihrer Amtsführung nach denselben, so lange keine Abänderung derselben angeordnet wird, richten.

§. 3. Jedem Collaborator ist eine bestimmte Anzahl von Schülern zu specieller Beaufsichtigung übergeben. Hiebei hat derselbe 1. über die Studien und Beschäftigungen der Schüler Aufsicht zu führen und namentlich darauf zu sehen, dafs alle Arbeitstunden, besonders auch die Docirstunden, pünctlich begonnen und gewissenhaft benutzt werden. Eine regelmäfsige Abwesenheit des Lehrers während dieser Zeit ist mit einer gewissenhaften Führung des Amts unverträglich. 2. Um Ordnung und Ruhe auch in den Freistunden zu erhalten, wird derselbe auch in diesen Stunden bisweilen revidiren. 3. Bei diesen Inspectionen ist ein besondres Augenmerk auf die Reinlichkeit der Stuben und Kammern und auf die Ordnung in Pulten und Fächern zu richten. 4. Die Sorge für die Gesundheit und besonders auch Aufmerksamkeit auf die Bewahrung der Keuschheit wird er sich angelegen sein lassen, und selbst den Verdacht geheimer Sünden mit dem Arzte und

dem Inspector besprechen. 5. Ueberhaupt ist die sittliche Führung der Zöglinge mit unablässiger Sorgfalt zu beobachten. Namentlich sind die Stubensenioren zu einer segensreichen Einwirkung auf die ihnen untergebenen Schüler anzuhalten, zu treuer Verwaltung ihrer Aufsicht zu ermuntern und zu dem Ende in Erhaltung ihres Ansehns gegen Trotz und Unfolgsamkeit zu schützen. Dabei sind dieselben jedoch fortdauernd vor Anwendung alles gesetzwidrigen Zwangs, vor Bedrückung und Mifshandlung der Kleineren zu warnen. 6. Sobald der Lehrer es für nöthig oder nützlich erachtet, den Eltern oder Angehörigen seiner Zöglinge Mittheilungen zu machen, wird er dazu vornehmlich die bei der Uebersendung der vierteljährl. Rechnungen sich darbietende Gelegenheit benutzen.

§. 4. Von dem Unterricht abgesehen treten die Collaboratoren bei folgenden anderen Veranlassungen mit dem ganzen Coetus und einzelnen nicht ihrer Specialaufsicht übergebenen Schülern in Verbindung:

1. Sie sind nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, in jedem Fall, wo sie Gesetzwidriges wahrnehmen, dies zu verweisen oder anzuzeigen und überhaupt zur Bildung und Erziehung sämmtlicher der Anstalt anvertrauten Zöglinge, wo es in ihren Kräften steht, thätig mitzuwirken.

2. Sie haben abwechselnd die religiösen Vorträge bei dem Abendgebet am Schlufs der Woche zu halten. Die Ordnung dafür wird am Anfang jedes Halbjahrs festgestellt. Der Lehrer, welcher den Vortrag hat, mufs der Erste im Saal sein und denselben zuletzt verlassen. Der sonntägl. Gottesdienst wird von 2 Collaboratoren, welche Theologie studirt haben, besorgt und findet regelmäfsig einen Sonntag um den andern Statt. An den übrigen Sonntagen werden Schüler und Orphani in 2 Coetus in die Kirche geführt, und zwar der eine Coetus durch den Lehrer, welcher Sonntags vorher gepredigt hat, der andre durch einen der Collaboratoren nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Amt. Der Besuch der Stadtkirchen ist möglichst auf St. Ulrich und St. Moritz zu beschränken. Die gewählte Kirche ist dem Inspector anzuzeigen.

3. Das Hebdomadariat umfafst die Inspection im Speisesaal und die Aufsicht über den ganzen Coetus während der Freistunden auf dem Spielplatz und in den Gärten. Die erstre führt der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Tischinspector zur Aufrechthaltung der Ordnung und Beobachtung der Schicklichkeit. Klagen über die Beschaffenheit des Essens weist er diesem zu. Bei der letztern ist die regelmäfsige Gegenwart des Inspicienten um so nothwendiger, je gröfser die Masse der zum Spiel vereinigten Schüler ist, und je leichter dadurch Veranlassung zu Zank und Streit gegeben werden kann.

4. Jeder führt die Schüler des Eingangs, in welchem er wohnt, abwechselnd mit den in demselben Hause wohnenden Collegen wöchentlich 2mal bei günstiger Witterung spaziren. Es ist darauf zu sehen, dafs dabei kein Schüler fehle, sich willkürlich von dem Coetus entferne, oder sonst Unordnungen veranlasse. Es wird zweckmäfsig sein, darauf zu achten, dafs nicht die Schüler aller 3 Eingänge an denselben Ort geführt werden. Während des Sommers tritt an die Stelle des Spazirenführens das Badenführen nach der beim Beginn desselben fest zu bestimmenden Ordnung. Hiebei ist vornehmlich auf die Gesundheit der Schüler und auf die Beobachtung der Ordnung und des Anstands Rücksicht zu nehmen. Dem Zuge vorauslaufende Schüler sind von der jedesmaligen Theilnahme am Baden auszuschliefsen.

§. 5. Sollte bei allgemeinen Schülerversammlungen die Anwesenheit mehrerer Lehrer erforderlich sein, so übernimmt jeder die ihm von dem Inspector übertragne Aufsicht.

§. 6. Der während der Ferien nach einer feststehenden Ordnung zurückbleibende Lehrer führt die Aufsicht über die nicht verreisenden Schüler allein und theilt sich nur in die allgm. Geschäfte des Kirchen- und Spazirenführens mit einem der Waisenlehrer. Je leichter die freie Zeit, welche den Schülern geboten ist, zu Unordnung und Unfug verleitet, um so strenger und gewissenhafter mufs derselbe in dieser Zeit den Geschäften seines Amts obliegen, und namentlich auch darauf achten, dafs diese Zeit nützlich angewendet werde.

§. 7. Die auf die Angelegenheiten der Pensionsanstalt sich beziehenden Conferenzen werden alle 14 Tage gehalten. Regelmäfsige Theilnahme an denselben und das Bestreben durch zweckmäfsige Vorschläge sich der gesammten Anstalt nützlich zu machen und das wahre Beste der einzelnen Zöglinge zu fördern, wird sich jeder Lehrer zur Pflicht machen. Für Mittheilungen, die nicht bis zur Conferenz verschoben werden können oder brauchen, ist das Corespondenzbuch bestimmt, welches der Inspector regelmäfsig in Umlauf setzt.

§. 8. Bei Disciplinarstrafen ist von den gelinden zu den strengeren Strafmitteln fortzuschreiten. Reichen Erinnerungen, Zurechtweisungen und Warnungen nicht aus, so müssen Versagung sonst erlaubter Freiheiten, kürzrer oder längrer Haus- und Stubenarrest, Aufgabe von Strafarbeiten, Straf-Custosamt, Anzeige des Vorfalls an den Inspector oder an die Conferenz, angewendet werden. Die Strafe der Carenz oder des Carcers verhängt nur der Inspector oder die Conferenz. Verliehene Beneficien entzieht auf den Antrag der Conferenz nur das Directorium der Stiftungen.

§. 9. Reisen aufser den Schulferien wird Niemand ohne dringende Noth unternehmen; er bedarf dazu eines Urlaubs von dem Inspector, wenn die Abwesenheit nicht über 3 Tage dauert. Bei längrer Abwesenheit ist derselbe von dem Directorium, resp. der vorgesetzten Schulbehörde, zu erbitten. Auch jede Abwesenheit während eines ganzen Tags oder während der Nacht ist dem Inspector anzuzeigen und mit diesem über die Stellvertretung das Erforderliche zu verabreden.

§. 10. Das dienende Personal steht zunächst unter dem ökonomischen Inspector, bei dem daher auch alle Klagen über dasselbe anzubringen sind.

§. 11. Wer von der Anstalt abzugehen beabsichtigt, hat die Meldung so bald als möglich, jedenfalls wenigstens 4 Wochen vor seinem Abgang bei dem Directorium der Stiftungen zu machen.“ Directorium der Franckischen Stiftungen.

Von Interesse wird folgendes Beispiel der Anwendung des allgemeinen Pensionsreglements (s. p. 293 ff.) auf eine einzelne Anstalt sein.

Pensionsreglement für das Gymnasium zu Soest.

„Das Pensionswesen der Lehrer und Beamten des Gymnasiums zu Soest wird mit Bezug auf §. 9 der A. Verordnung v. 28. Mai 1846 in nachstehender Weise hiemit geordnet und festgestellt.

§. 1. Die Lehrer und Beamten des Gymn. zu Soest, welchen zufolge gesetzlicher Bestimmung (§. 1 bis 3 der A. Verordn. v. 28. Mai 1846) eine lebenslängliche Pension gewährt werden mufs, erhalten an Pension:

nach zurückgelegtem 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahr: $^4/_{16}$; vom 20. bis 25.: $^6/_{16}$; vom 25. bis 30.: $^7/_{16}$; vom 30. bis 35.: $^8/_{16}$; vom 35. bis 40.: $^9/_{16}$; vom 40. bis 45.: $^{10}/_{16}$; vom 45. bis 50.: $^{11}/_{16}$; vom 50.: $^{12}/_{16}$ ihres Diensteinkommens an Besoldung und an rechtmäfsigen Dienstemolumenten, insoweit letztere nicht als Ersatz eines besondern Dienstaufwands zu betrachten sind.

§. 2. Beträgt die nach §. 1 bemefsne Pension weniger als 60 Thlr., so mufs sie mindestens auf diesen Satz erhöht werden, auch selbst, wenn das Diensteinkommen des zu Pensionirenden weniger als 240 Thlr. beträgt. Auch ist die vorgesetzte Dienstbehörde des Gymn. befugt, jede Pension unter 96 Thlr. bis auf diesen Satz zu erhöhen.

§. 3. Bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren findet ein Anspruch auf Pension nur dann Statt, wenn eine solche für diesen Fall dem Lehrer oder Beamten bei seiner Anstellung oder auch späterhin ausdrücklich zugesichert worden.

§. 4. Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, oder wenn diese nicht gleichzeitig mit dem ersten Eintritt in den Dienst erfolgt sein sollte, von dem letztern Zeitpunct an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamtscandidaten der Dienstzeit nicht zugezählt. Den Lehrern werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist, sowie diejenigen Dienste, welche sie im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

§. 5. Zur Deckung der Pensionen für die Lehrer und Beamten des Gymnasiums wird ein besondrer Pensionsfonds gebildet, dessen Einnahme und Ausgabe in der durch den Etat festgesetzten Art in der Gymnasialrechnung nachgewiesen wird.

§. 6. Die Bildung des Pensionsfonds erfolgt dadurch, dafs 1. die Lehrer und Beamten des Gymn. von ihrem Diensteinkommen gleich hohe laufende Beiträge zahlen als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden; 2. die zu 1. berechneten laufenden Beiträge auch in dem Fall, wo eine Stelle zeitweise nicht besetzt ist, dem Pensionsfonds dergestalt zugerechnet werden, dafs zu den Kosten der Stellvertretung, oder zu Zulagen etc. an die Hinterbliebenen, wenn die Vacanz durch einen Todesfall herbeigeführt ist, blofs der nach Abzug des Pensionsbeitrags verbleibende Theil des Einkommens verwendet werden darf; 3. jeder Lehrer und Beamte bei seiner ersten definitiven Anstellung am Gymnasium, sofern sie seine erste definitive Anstellung an einer höhern öffentl. inländischen Lehranstalt ist, den 12. Theil der ihm bewilligten jährl. Besoldung im Lauf des ersten Dienstjahrs in Raten, welche nach den Raten der Gehaltszahlung zu bestimmen sind, an den Pensionsfonds abführt, auch aufserdem von jeder Gehaltserhöhung den Betrag des ersten Monats zum Pensionsfonds entrichtet; letztres gilt auch von dem von einer andern höh. öffentl. inländ. Lehranstalt an das Soester Gymnasium versetzten Lehrer, welcher von seinem bisher bezognen Gehalt bereits das gesetzliche $^{1}/_{12}$ gezahlt hat; 4. die Einnahme aus dem angesammelten Vermögen des Pensionsfonds lediglich diesem Fonds gut gerechnet werden, und 5. soweit die Jahreseinnahme zu 1., 2., 3. und 4. zusammen nicht 373 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. erreicht, am Schlufs jedes Kalenderjahrs, und zwar zum erstenmal am Schlufs des Jahres 1852, ein jene Normalsumme von 373 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. ergänzender Zuschufs aus der Gymnasialcasse zum Pensionsfonds beigesteuert wird.

§. 7. Die Einnahmen des Pensionsfonds dürfen nur zur Bildung eines Stammvermögens und zur Deckung von Pensionen für die Lehrer und Beamten des Gymn. verwendet werden. Eine Verwendung für andere Gymnasialzwecke ist nur dann zulässig, wenn das Stammvermögen des Pensionsfonds bereits auf 10,000 Thlr. angewachsen ist und nach Deckung der laufenden Pensionen noch ein Ueberschufs der Einnahme verbleibt.

§. 8. Wird, bevor das Stammvermögen des Pensionsfonds 10,000 Thlr. erreicht, eine Pensionszahlung nöthig, so werden dazu erforderlichen Falls alle im §. 6 aufgeführten laufenden Einnahmen verwendet, und bleibt die Capitalisirung von Ueberschüssen alsdann einstweilen ausgesetzt.

§. 9. Reichen die laufenden Einnahmen des Pensionsfonds, sei es im Fall des §. 8 oder auch sonst, zur Deckung der zu zahlenden Pensionen nicht aus, so mufs das Fehlende aus der Gymnasialcasse zugeschossen werden. Auf das Capitalvermögen des Pensionsfonds darf dieserhalb nicht zurückgegriffen werden, es sei denn, dafs dasselbe 10,000 Thlr. übersteigt.

§. 10. Die Verwaltung des Pensionsfonds steht unter der Oberaufsicht des K. Prov. Schulcollegiums. Dasselbe wird über die gehörige Ausführung dieses Reglements wachen, auch inbesondre die nöthigen sachgemäfsen Bestimmungen treffen, dafs und in welcher Weise alle zu laufenden Pensionsausgaben nicht erforderlichen Bestände und Einnahmen jederzeit sofort zu

Gunsten des Pensionsfonds zinsbar belegt werden." Münster. Der K. O. Praesident.

Verf. des O. Praesidenten v. Westfalen v. 20. Mai 1853: „Auf den Bericht v. — das Pensionsreglement für das Gymn. zu Soest betreffend, erwiedre ich dem K. Prov. Schulcoll. Folgendes:

Da die Pensionen der Lehrer beim Soester Gymnasium weder vom Staat und der Commune gemeinschaftlich, noch blos von der Commune, sondern aus den Beiträgen der Lehrer und aus den eigenen Mitteln der Anstalt bestritten werden, und der Pensionsfonds nach Anordnung des §. 9 der Verordn. v. 28. Mai 1846 gebildet wird, dieser § aber keine dem §. 14 entsprechende Anordnung enthält, so erscheint die Anwendung der Vorschrift des §. 13. l. c. ebenso zulässig, als im Interesse der betheiligten Lehrer wünschenswerth, und ich habe daher im Einverständnifs mit dem K. Ministerium dem Schlufssatz des §. 4 des Reglements für das Soester Gymnasium folgende Fassung gegeben:

Den Lehrern werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist, sowie diejenigen Dienste, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

Aufserdem ist noch zur Uebereinstimmung mit dem Pensionsreglement für das Coesfelder Gymnasium die Fassung des ersten Satzes in §. 4 sowie die Bestimmung des §. 6 Nr. 3, dem Bericht v. 4. Mai entsprechend, modificirt worden; im übrigen habe ich das Pensionsreglement für das Soester Gymnasium unverändert genehmigt, und übersende dem K. Prov. Schulcoll. in der Anlage eine Ausfertigung desselben mit dem Auftrag, dem Curatorium das Reglement zuzufertigen und für dessen Beachtung Sorge zu tragen."

Statuten für Unterstützungs- und Wittwencassen.

Statuten für den Unterstützungsverein der Lehrer am K. Gymnasium zu Bromberg.

„Die Lehrer des K. Gymn. hieselbst haben in den letzten Jahren wiederholt erfahren müssen, in welche höchst bedrängte Lage Lehrerfamilien durch Todesfälle, welche sich in ihnen ereignet haben, gerathen sind. Um dieser Noth und Bedrängnifs nach Kräften entgegenzuwirken, haben sie sich entschlossen, einen Unterstützungsverein für die Lehrer des bromberger Gymn. zu gründen. Dieser Verein ist thatsächlich schon zu Anfang 1857 ins Leben getreten. Nachdem sich die Grundsätze, auf welchen er beruht, inzwischen bewährt haben, so wird er nunmehr nach folgenden Bestimmungen hiemit definitiv constituirt:

1. Der Unterstützungsverein hat den Zweck: a) bei dem Tode eines Lehrers, welcher dem Verein angehört hat, oder bei dem Tode der Frau oder der Wittwe eines solchen den Angehörigen zur Deckung der Begräbnifskosten eine Beihülfe, bestehend in einer festbestimmten Geldsumme, zu gewähren; b) den Wittwen der verstorbenen Vereinsmitglieder eine regelmäfsige jährl. Geldunterstützung zu gewähren; c) den Wittwen und Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, wenn sie sich in besondrer Dürftigkeit befinden, durch aufserordentliche Unterstützung zu Hülfe zu kommen, sofern die Fonds der Stiftung hiezu ausreichende Mittel gewähren.

2. Mitglieder des Vereins sind: a) alle gegenwärtigen ordentl. Lehrer des Gymn.; b) ordentl. Lehrer, welche künftighin an dem Gymn. angestellt werden, sollen nach dem Erlafs des K. Minist. der geistl. etc. Angelegenh. v. 25. Aug. 1857 vocationsmäfsig verpflichtet werden, dem Verein sich anzu

schliefsen und die ihnen nach den Statuten obliegenden Leistungen zu erfüllen.

3. Wenn Lehrer, welche dem Verein angehört haben, aus dem Lehramt am hies. Gymn., sei es in Folge von Versetzung an eine andre Anstalt oder in Folge Uebergangs zu einem andern Beruf oder aus einer andern Veranlassung ausscheiden, so hören sie damit auf, Mitglieder des Vereins zu sein und verlieren alle Berechtigungen, welche den Vereinsmitgliedern nach den Statuten zustehen, ohne deshalb wegen der etwa von ihnen bereits geleisteten Beiträge etc. auf Entschädigung Anspruch zu haben. 4. Doch wird solchen Lehrern, welche aus dem hiesigen Lehrercoll. aus irgend einem Grunde ausscheiden, gestattet, auch ferner an dem Fonds für Begräbnifskosten zu participiren, wenn sie sich eine derartige Erhöhung ihres Beitrags (§. 6) gefallen lassen, dafs fortan das Alter, in welchem sie aus dem Collegium ausscheiden, als das Alter des Zutritts zur Sterbekasse angenommen wird. Die zu leistenden Beiträge sind dann in vierteljährl. Raten in den ersten 8 Tagen jedes Quartals frei einzusenden. Wenn Personen der in diesem Paragraph bezeichneten Art in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sich säumig erweisen, so können sie durch einen Beschlufs der Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden, und treten dann die §. 3 bezeichneten Folgen ein.

5. Wenn Lehrer, welche dem Verein angehört haben, mit der reglementsmäfsigen Pension, oder, falls sie wegen mangelnden Dienstalters auf eine solche noch nicht Anspruch haben, aus den in dem Gesetz v. 21. Juli 1852 §. 88 bezeichneten Gründen ohne eine solche in den Ruhestand versetzt werden, so bleiben sie Mitglieder des Vereins und haben an allen Rechten desselben Antheil. Dagegen haben sie nur die in den §§. 6—7 bezeichneten Beiträge zu leisten.

6. Der Fonds, aus welchem ausschliefslich die in §. 1a) bezeichneten Unterstützungen zur Deckung der Begräbnifskosten gewährt werden, wird durch regelmäfsige vierteljährl. praenumerando zu leistende Beiträge gebildet, welche nach der Bruneschen Sterblichkeitstabelle unter der Annahme von 3½ pCt. Zinsen und unter der Annahme eines mittlern Altersunterschiedes zwischen Mann und Frau von 5 Jahren also normirt sind:

Der Mann hat beim Eintritt in den Verein als Jahresbeitrag zu zahlen bei einem Alter bis incl. 30 Jahr: 2 Thlr.; über 30 bis 35 Jahr: 2 Thlr. 10 Sgr.; über 35 bis 40 Jahr: 2 Thlr. 20 Sgr.; über 40 bis 45 Jahr: 3 Thlr. 7½ Sgr.; über 45 bis 50 Jahr: 4 Thlr.; über 50 bis 55 Jahr: 5 Thlr.; über 55 bis 60 Jahr: 6 Thlr. 15 Sgr. Sollte Jemand bei seinem Eintritt in das Collegium das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, so kann er an dem Fonds für Begräbnifskosten nicht mehr Theil nehmen; sollte Jemand in diesem Alter in der §. 4 besprochnen Weise aus dem Collegium ausscheiden und bei diesem Fonds sich ferner zu betheiligen wünschen, so zahlt er die für das Alter von über 55 bis 60 Jahr normirten Beiträge. Die Beiträge sind vierteljährl. praenumerando in den ersten 8 Tagen jedes Quartals zur Casse abzuführen. Die Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder zahlen keine Beiträge.

7. Wenn der Fonds nicht ausreicht, um bei einem vorkommenden Todesfall die den Angehörigen zustehende Unterstützung (§. 8) zahlen zu können, so mufs der fehlende Geldbetrag von den Vereinsmitgliedern durch aufserordentliche, für alle gleich hoch zu bemessende Beiträge aufgebracht werden. Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder haben auch in diesem Fall nicht beizusteuern, wohl aber der Ehemann, wenn der Todesfall seine Frau betrifft. 8. Stirbt ein Mitglied des Vereins oder die Frau oder die Wittwe eines solchen, so erhalten die Angehörigen oder, falls solche nicht vorhanden, bez. nicht am Orte sind, Diejenigen, welchen die Sorge für das Begräbnifs obliegt, zur Deckung für die Begräbnifskosten sofort eine Summe von 50 Thlr. Das Curatorium (§. 19) ist hiebei zu einer strengen Prüfung der juristischen Legitimation der Zahlungsempfänger nicht verpflichtet, sondern hat lediglich nach seinem besten Ermessen unter Berücksichtigung der obwaltenden Um-

stände zu verfahren. 9. Die Bestände des Fonds sind, soweit dies angänglich, verzinslich unterzubringen; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs stets eine Summe von 50—100 Thlr. baar vorhanden, oder aber so (z. B. bei der städt. Sparcasse) untergebracht wird, dafs sie bei eintretenden Todesfällen sofort disponibel gemacht werden kann. Im übrigen gelten die Bestimmungen des §. 21.

10. Der Fonds zur Unterstützung von Wittwen und Waisen besitzt bereits ein Cap. von ungefähr 2300 Thlrn.[1]). Für die Vermehrung dieses Cap. wird nach den unten (§. 12) folgenden Bestimmungen Sorge getragen werden. 11. Die laufenden Einnahmen des Fonds sind folgende: a) Die Zinsen des §. 10 bezeichneten Cap. (gegenwärtig 100 Thlr.). b) Jeder neu aufgenommne Schüler hat 1 Thlr. 10 Sgr. Receptionsgeld zu entrichten. Hievon steht den Lehrern die Hälfte mit 20 Sgr. zu. Dieselben verzichten hierauf zu Gunsten des Unterstützungsfonds, welcher künftig diesen Betrag beziehen wird. Nach gegenwärtigen Verhältnissen beläuft sich derselbe jährl. auf circa 48 Thlr. c) Der Dir. des Gym., welcher ehedem die Hälfte des ad b) erwähnten Receptionsgeldes bezog, dafür aber durch ein jährliches Fixum entschädigt worden ist, zahlt vierteljährl. 2 Thlr. 15 Sgr. zum Unterstützungsfonds. d) Für jedes Militairzeugnifs, welches der Dir. behufs Ausweises für die Befähigung zum einjähr. Militairdienst ausstellt, wird eine Gebühr von 1 Thlr. erhoben, welche zu dem Unterstützungsfonds fliefst. Diese Einnahme betrug bisher durchschnittlich pro Jahr 20 Thlr. e) von den Ueberschüssen der beiden mit dem Gymnasium in Verbindung stehenden Vorbereitungsclassen werden $^2/_3$ zu dem Unterstützungsfonds abgeführt. 1859 betrug dieser Antheil 140 Thlr. f) Die Lehrer des Gymn. werden, wenn möglich, in jedem Winter in dem Gymnasialsaal Vorträge für gebildete Kreise veranstalten. Der Betrag des dafür zu vereinnahmenden Honorars soll nach Abzug der Kosten zu dem Unterstützungsfonds fliefsen. Die zu diesem Behuf 1858 gehaltenen Vorlesungen haben der Stiftung c. 142 Thlr. eingebracht. g) Diejenigen Lehrer, welche keinen solchen öffentlichen Vortrag halten wollen, verpflichten sich, eine oder einige Stunden in einer der beiden Vorbereitungsclassen zu halten, und das Honorar dafür, à St. mindestens $7^1/_2$ Sgr., der Vereinscasse zu überlassen. Es sind hiedurch durchschnittlich jährl. 96 Thlr. eingekommen.

12. Von dem jährl. Gesammtbetrag der in §. 11 bezeichneten Einnahmen wird am Schlufs des Jahrs nach Abzug der Verwaltungskosten (§. 23) $^1/_5$ unverkürzt zu dem Stammcapital (§. 10) geschlagen, während die übrigen $^4/_5$ den Fonds bilden, welcher im folgenden Jahr zu ordentl. und aufserordentl. Unterstützungen nach Mafsgabe der weiter unten (§§. 13, 16) folgenden Bestimmungen verwendet werden kann. Was nach Bestreitung dieser Unterstützungen von dem verwendbaren Fonds übrig bleibt, wird gleichfalls dem Stammcap. (§. 10) zugeschlagen. Dasselbe gilt von aufserordentl. Zuwendungen, Geschenken, Legaten etc., die etwa dem Verein zufliefsen sollten, falls nicht bei der Zuwendung ausdrücklich anderweite Bestimmungen getroffen sein sollten. 13. Aus dem nach §. 12 in jedem Jahr verwendbaren Fonds sind zunächst die den Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder zu gewährenden jährl. Unterstützungen zu decken. Es erhält nämlich jede Wittwe eines verstorbnen Vereinsmitglieds von dem auf den Todesfall folgenden Quartal an eine jährl. Pension von 100 Thlr. Wenn aber der Bestand des verwendbaren Fonds (§. 12) nicht ausreicht, um den vorhandenen Wittwen eine Pension in dieser Höhe zu gewähren, so wird der Bestand unter die vorhandenen Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt, so dafs, wenn in einem Jahr z. B. 3 Wittwen und nur 200 Thlr. Bestand vorhanden sind, jede Wittwe in diesem Jahr nur 66 Thlr. 20 Sgr. erhält. Die Pension wird in vierteljährl. Raten praenum. gezahlt.

[1]) Das Cap. hat sich seit Gründung des Vereins durchschnittl. um 500 Thlr. jährlich vermehrt.

15. Schreitet eine Wittwe zu einer anderweiten Ehe, so wird ihr von dem ihrer Verheirathung folgenden Quartal an die Pension entzogen. 16. Aufserordentliche Unterstützungen dürfen aus dem verwendbaren Fonds (§. 12) nur dann gegeben werden, wenn den vorhandenen Wittwen für das laufende Jahr die volle Pension von 100 Thlrn. gesichert ist. In diesem Fall aber hat es der Verein als seine Pflicht zu betrachten, namentlich für die Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, wenn sie der Unterstützung bedürfen, nach Kräften Sorge zu tragen und sich ihre Erziehung und Bildung angelegen sein zu lassen. Sollten solche Waisen auch die Mutter verloren haben, so hat der Verein sich zu bemühen, dieselben in sittlichen und gebildeten Familien gegen Gewährung einer angemefsnen Pension zur Erziehung unterzubringen. Auch besonders dürftigen Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder können aufser der regelmäfsigen Pension (§. 13) aufserordentl. Unterstützungen, sofern dies die vorhandenen Mittel gestatten, gewährt werden. 17. Ueber die Gewährung aufserordentl. Unterstützungen (§. 16) haben sämmtliche Vereinsmitglieder zu beschliefsen (§. 19).

18. Die gesammte Verwaltung des Vereins, sowie die rechtliche Vertretung desselben, insbesondre bei Abschliefsung von Rechtsgeschäften und Verträgen, bei Führung von Processen, sowie auch bei solchen Geschäften, zu deren Vollziehung sonst die Gesetze (§§. 98—109 Th. I Tit. 13 A. L. R.) die Ausstellung einer Specialvollmacht verlangen, steht, soweit die Statuten nicht ein andres bestimmen (cf. §§. 4, 17, 20, 23), einem Curatorium von 3 Mitgliedern zu. 19. In den Fällen, in welchen hienach der Verein selbst in Thätigkeit tritt, nehmen an den zu fassenden Beschlüssen nur die dem Verein angehörigen Lehrer der Anstalt, mit Ausschlufs der in §§. 4 und 5 bezeichneten Mitglieder, Antheil. Den Vorsitz in den Conferenzen führt der Dir., in dessen Behinderung der älteste ordentl. Lehrer. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefafst. Im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

20. Das Curatorium besteht aus dem Dir. des Gymn. als Vorsitzendem und 2 dem Verein angehörigen ordentl. Lehrern der Anstalt, von welchen einer die Geschäfte eines Rendanten besorgt, als Beisitzern. Die Beisitzer werden am Schlufs jedes Jahrs für das folgende von den Mitgliedern des Vereins aus den ordentl. Lehrern der Anstalt gewählt. Aufserdem wird alljährl. ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn eins der ordentlichen Mitglieder durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert ist, dasselbe zu vertreten hat. 21. Das Cur. hat insbesondre für die sichre Unterbringung der Capitalien zu sorgen und hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens frommer Stiftungen überhaupt zu beachten. 22. Das Cur. erläfst die Zahlungsanweisungen an den Rendanten, welcher dieselben dem entsprechend auszuführen hat. Die Hypothekendocumente und andere Werthpapiere sind in dem Gymnasialarchiv aufzubewahren. Werthpapiere, welche au porteur lauten, sind aufser Cours zu setzen, und jedes Mitglied des Cur. hat ein Verzeichnifs von den Numern dieser Papiere aufzubewahren. Im allgemeinen sind in Betreff der Cassenverwaltung analogisch die Vorschriften anzuwenden, welche für die Rendanten der Gymnasialcassen gelten. Sollte späterhin die unentgeltliche Verwaltung nicht mehr möglich sein, so werden für einen anzunehmenden Verwalter 3½ pCt. der Einnahme beider Fonds ausgeworfen. 23. Nach dem Schlufs eines jeden Jahrs hat das Cur. den Vereinsmitgliedern in einer zu diesem Behuf anzuberaumenden Conferenz Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von dem Rendanten anzufertigen. Bei der Rechnungslegung sind der Conferenz auch die Documente und Werthpapiere, sowie der Baarbestand vorzuzeigen. Wenn alles in Ordnung befunden wird, ertheilt die Conferenz Decharge, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

24. Der Dir. erstattet alljährl. dem K. Prov. Schulcoll. in Posen über die Verhältnisse des Vereins einen kurzen Bericht, welchem ein Auszug aus der Jahresrechnung beizufügen ist. Desgl. wird der Dir. in dem Jahresprogramm

der Anstalt über die Lage des Vereins eine kurze Nachricht geben. 25. Die Oberaufsicht über den Verein steht dem K. Prov. Schulcoll. zu. 26. Abänderungen der Statuten können nur auf Grund eines von den Vereinsmitgliedern ordnungsmäfsig gefafsten Beschlusses eintreten. Doch bedürfen dergl. Abänderungen der Genehmigung seitens der K. Ministerien der geistl. etc. Anglgh. und des Innern.“ (1861).

Statuten der Beerdigungscasse für die Lehrer des K. Gymn. zu Rastenburg.

§. 1. Die unterzeichneten Lehrer, welche theils früher am Gymn. zu Rastenburg angestellt waren, theils demselben noch angehören, haben unter sich v. 1. Apr. 1838 ab eine Beerdigungscasse errichtet. Jeder Gymnasiallehrer, welcher nach seiner Anstellung in Rastenburg und auf erfolgte Einladung dem Verein binnen 3 Monaten, vom Tag der Aufforderung ab gerechnet, nicht beitritt, kann späterhin nur dann aufgenommen werden, wenn er noch ganz gesund und nicht über 60 Jahre alt ist.

§. 2. Jeder Lehrer zahlt in den ersten 5 Jahren seiner Theilnahme jährl. 5 Thlr. oder vierteljährl. 1¼ Thlr.; in den folgenden 5 Jahren jährl. 3 Thlr. oder vierteljährl. 22½ sgr.; in dem dritten Lustrum jährl. 2 Thlr. oder vierteljährl. 15 sgr. Dieser Beitrag wird durch den Rendanten der Gymnasialcasse vierteljährl. vom Gehalt abgezogen und darüber eine Quittung ausgestellt, welche mit dem Gymnasialsiegel versehen ist. Ist der Rendant der Gymnasialcasse nicht zugleich der Rendant der Beerdigungscasse, so liefert er die ganze Summe an diesen ab und erhält von ihm die Quittungen. §. 3. Nur in dringenden Fällen darf den obwaltenden Umstängen gemäfs der Beitrag für ½ oder ¾ oder ein ganzes Jahr auf einmal abgefordert werden.

§. 4. Wer 15 Jahre die angegebenen Summen zur Casse beigetragen, hat 50 Thlr. eingelegt und darf keine weiteren Beiträge zahlen §. 5. Jeder Beitretende erhält einen Versicherungsschein.

§. 6. Wer seinen Beitrag wenigstens 3 Jahre regelmäfsig gezahlt hat, dessen Wittwe oder nächste Verwandte erhalten nach seinem Tode 50 Thlr. zur Bestreitung der Begräbnifskosten; vor Ablauf von 3 Jahren aber die Hälfte. Ueber den Empfang dieser Summe wird eine Quittung ausgestellt und zugleich der Versicherungschein abgeliefert.

§. 7. Auch ist es gestattet, ⅔ oder die Hälfte der obigen Beiträge nach dem angegebnen Verhältnifs zu zahlen; alsdann erhalten die Erben des Versicherten bei seinem Tode im ersten Fall ⅔, im zweiten die Hälfte der oben angegebenen Summen. Wer später sich mit der ganzen Summe versichern will, der wird in Ansehung der erhöhten Summe so angesehen, als auch die nach seinem Tode zu zahlenden Summen richten sich nach dem, wenn er ein neu eingetretnes Mitglied wäre, und sowohl die Beiträge als was in den §§. 2, 3 und 6 bestimmt ist, z. B. wer seine Versicherungsumme um 25 Thlr. erhöht, zahlt in den nächsten 5 Jahren aufser seinem frühern Beitrag jährl. 2 Thlr. 15 sgr., in den nächstfolgenden 5 Jahren jährl. 1 Thlr. 15 sgr. und in den letzten 5 Jahren jährl. 1 Thlr. Auch erhalten seine Erben, wenn er vor Ablauf von 3 Jahren, vom Tag der ersten Zahlung des erhöhten Beitrags an gerechnet, stirbt, nur 12 Thlr. 15 sgr. und erst nach vollen 3 Jahren 25 Thlr. aufser der Summe, welche sie nach den früher gezahlten Beiträgen zu fordern berechtigt sind. Es ist aber die Erhöhung der Versicherungsumme nur in dem Fall gestattet, wenn das Mitglied noch ganz gesund und nicht über 60 Jahre alt ist. §. 8. Auch die Versetzung in eine andre Anstalt oder in ein andres Verhältnifs hebt diese Ansprüche nicht auf, sobald nur die Beiträge regelmäfsig eingesendet werden. Wird Jemand in eine andre Provinz versetzt, so kann er die Beiträge für ein halbes oder ganzes Jahr praenum. einsenden. Stirbt er im Lauf des Jahrs, so werden die Beiträge, die er zuviel gezahlt hat, zurückerstattet. §. 9. Wer aber seine Beiträge in 2 Terminen nicht zahlt, leistet freiwillig auf seine Ansprüche Verzicht.

§. 10. Will der an eine andre Anstalt oder in ein andres Verhältnifs versetzte Lehrer austreten, so erhält er ⅓ der gezahlten Beiträge zurück. §. 11. Wer von den Lehrern des hies. Gymn. der Beerdigungscasse nicht beitritt, verzichtet dadurch auf jeden Beitrag von Seiten der Lehrer zu seinen Begräbnifskosten.

§. 12. Diejenigen Lehrer des hies. Gymn., welche an der Beerdigungscasse theilnehmen, wählen alle 5 Jahre 2 ihrer Collegen, welchen die Verwaltung der Beerdigungscasse übertragen wird. §. 13. Die eingelegten Summen werden sobald als möglich auf Zinsen gegeben. Kleine Summen werden in die hies. Sparcasse gelegt; für gröfsere werden Staatspapiere angekauft, welche letztere durch den Director aufser Cours gesetzt werden. Ist eine Summe von 150 Thlr. in Papieren angelegt, so kann das Uebrige mit Bewilligung des Dir. auf pupillarisch sichere Hypotheken ausgeliehen werden. Von den vorhandenen Papieren wird vom Rendanten dem Dir. eine Uebersicht übergeben, eine andre in der Bibliothek des Gymn. aufbewahrt. §. 14. Der Rendant der Begräbnifscasse steht gesetzlich für die durch ihn veranlafsten Verluste.

§. 15. Tritt ein Sterbefall ein, so dürfen die Papiere nicht verkauft, sondern nur an einen Lehrer oder eine andre Privatperson verpfändet werden; nur in dringenden Fällen, wenn die Verpfändung nicht möglich oder wegen Unsicherheit nicht räthlich ist, dürfen die Papiere veräufsert und die ausgeliehenen Capitalien gekündigt werden.

§. 16. Die Verwalter der Beerdigungscasse legen jährl. im Dcb. sämmtlichen hiesigen Lehrern, welche Mitglieder des Vereins sind, ihre Rechnung vor, und der Dir., wenn er ebenfalls Mitglied ist, überzeugt sich von dem Vorhandensein der angekauften Sparcassenbücher, Staatspapiere und Documente. Ist der Dir. des Gymn. nicht Theilnehmer der Beerdigungscasse, so tritt in Angelegenheiten des Vereins dasjenige Mitglied an seine Stelle, welches ihm dem Range nach am nächsten steht. Dieses Mitglied darf aber dann nicht zugleich Verwalter der Beerdigungscasse sein. §. 17. Sämmtliche Theilnehmer der Beerdigungscasse, welche am hies. Gymn. angestellt sind, bürgen dafür, dafs die festgesetzte Summe an die Wittwe oder die nächsten Verwandten des Verstorbnen sogleich oder spätestens 4 Wochen nach dessen Tode gezahlt werde, wie auch nur von den am hiesigen Gymn. angestellten Mitgliedern die Angelegenheiten des Instituts besorgt werden.

§. 18. Wenn das Capital der Beerdigungscasse eine solche Höhe erreicht hat, dafs es der Zahl der Mitglieder multiplicirt mit 50 gleich kommt, also bei 12 Mitgliedern 600 Thlr., bei 13 Mitgliedern 650 Thlr. u. s. w., so sollen die Zinsen von diesem Capital jährl. am 1. Jan. an sämmtliche Lehrerwittwen, deren Männer bis zum Tod Mitglieder des Vereins gewesen sind, (dieselben mögen hier oder an einem andern Ort verstorben sein) zu gleichen Theilen vertheilt werden. Von den laufenden Beiträgen aber soll ferner ein Reservecapital von 100 Thlr. gesammelt werden, damit bei 2 etwanigen Sterbefällen die Zahlung von je 50 Thlr. geleistet werden kann, ohne dafs das Hauptcapital angegriffen werden darf. Erst wenn dieses Reservecapital von 100 Thlr. gesammelt ist, sollen auch die laufenden Beiträge wie die Zinsen vom Hauptcapital und dem Reservefonds von 100 Thlr. unter alle berechtigten Lehrerwittwen gleichmäfsig vertheilt werden. §. 19. Sollte wider Erwarten das Hauptcapital zur Deckung der Begräbnifskosten angegriffen werden müssen, so wird die Vertheilung der Zinsen an die Wittwen so lange eingestellt, bis die im §. 18 festgestellte Summe wieder ergänzt ist.

§. 20. Wenn die Wittwe eines Lehrers wieder heirathet, so verliert sie ihren Antheil an den Zinsen.

§. 21. Eine Aenderung der Statuten kann nur mit Beistimmung von ⅔ der am Ort anwesenden Mitglieder und mit Genehmigung der staatl. Aufsichtsbehörde vorgenommen werden; doch darf in der Bestimmung der Beisteuer der von jedem einzuzahlenden 50 Thlr. oder 33 Thlr. 10 sgr. oder

25 Thlr., und über die Verwendung der Zinsen des Hauptcapitals (§. 18) keine Aenderung getroffen werden.

§. 22. Der Beitretende erkennt seine Unterschrift zugleich als testamentarische Willenserklärung an, daſs bei seiner Beerdigung jeder Prunk vermieden werde, und daſs die Schüler nur in einfacher Weise, ohne sogenannte Chargen, Marschallstäbe und ähnliche, die jugendliche Eitelkeit nährende Veranstaltungen ihrem Lehrer folgen. §. 23. Zu diesem Behuf erhält jeder Contribuent eine Abschrift der Statuten zur Kenntniſsnahme für die ihn überlebende Gattin oder andere Angehörige, damit letztere dieser Willenserklärung nachkommen können.

Zusatz. Sollten die Prediger am hies. Ort der Beerdigungscasse beizutreten wünschen, so kommt das Lehrercollegium diesem Wunsch freundlich entgegen. Da aber den Lehrern allein die Verwaltung des Instituts und die Bürgschaft für die Capitalien zur Last fällt, so erscheint es billig, daſs auch nur ihre Wittwen an den Ueberschüssen nach §. 18 participiren, den Wittwen oder Angehörigen der Prediger aber nur die versicherte Summe zu den Beerdigungskosten gezahlt wird.“ (1852).

Statuten der Professoren-Wittwencasse beim Gymnasium zu Danzig.

„1. Bei dem danziger Gymn. besteht seit 1748 eine ursprünglich aus freiwilligen Gaben der 5 Professoren des damaligen Gymn. academ. und anderer Bürger gegründete Wittwencasse. Wie zu diesen 5 ursprünglichen Mitgliedern seit 1828 bereits die 4 ordentl. Lehrer des Gymn. hinzugenommen worden, soll von jetzt ab auch der 10. Lehrer zu der Zahl derselben gehören. 2. Jedes Mitglied zahlt von jetzt ab zu Neujahr einen jährl. Beitrag von 2 Thlr. 3. Jedesmal zu Neujahr wird vom Verwalter dem Collegium Rechnung gelegt und ein neuer Verwalter erwählt, falls nicht mit seiner Zustimmung der bisherige bestätigt wird. 4. Die das Capital der Casse betreffenden Geschäfte darf der Verwalter nicht ohne Zustimmung der Mitglieder vornehmen. 5. Die der Casse gehörigen Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine werden auſser Cours gesetzt. 6. Das baare Geld und die Papiere von Geldeswerth werden in einem Kasten verwahrt, zu dem 2 Schlüssel gehören. Den einen dieser Schlüssel verwahrt der Verwalter, den andern ein Mitglied des Collegiums, welches jährl. zu Neujahr dazu ausgewählt und bei welchem zugleich ein Verzeichniſs der Pfandbriefe, Obligationen und hypothekarisch bestätigten Capitalien niedergelegt wird.

7. Die Wittwen können wie bisher nur so lange Unterstützungen aus der Casse erhalten, als sie sich nicht wieder verheirathen. 8. Auch Waisen sollen, falls und so lange die Zahl der Wittwen nicht über 3 hinausgeht, aus dem der Casse verbleibenden Revenüenrest eine Unterstützung erhalten können, es sei, daſs sie noch eine Mutter haben oder nicht; jedoch nur, wenn sie der Unterstützung wirklich bedürftig sind, und in der Regel nur bis zum 18. Lebensjahr.

9. Die Pensionen sollen nach der Zahl der Wittwen im Verhältniſs zu dem jährl. Ertrag folgendermaſsen bestimmt werden: Eine einzige Wittwe erhält 40 pCt., 2 Wittwen erhalten jede 32 pCt., 3 Wittwen jede 28 pCt. des Ertrags. Bei einer gröſsern Zahl der Wittwen soll der ganze jährliche Ertrag zur Vertheilung kommen.

10. Geht ein verheiratheter Lehrer vom Gymn. ab und erhält ein andres Amt, so hört er auf, Mitglied zu sein; wird aber ein Lehrer in Ruhe versetzt, so kann er, wenn er will und sich zur fernern Zahlung des Beitrags versteht, Mitglied bleiben. 11. Durch künftige Beschlüsse können diese Bestimmungen die etwa nöthigen Abänderungen mit Genehmigung des Staats erleiden.“ (1857).

Statuten des Unterstützungsvereins für Wittwen und Waisen des Lehrercollegiums am K. Gymnasium zu Culm.

„1. Zweck des Vereins ist: Unterstützungen von Wittwen und Waisen des Lehrercollegiums des Gymn. zu Culm. Berechtigt zu Unterstützungen sind nur die Wittwen und ehelichen Kinder derjenigen Personen, welche bei ihrem Tode Mitglieder des Vereins waren. 2. Mitglied des Vereins wird jeder definitiv angestellte Lehrer des Gymn., wenn derselbe sich durch Unterschrift dieser Statuten zur Zahlung der unten erwähnten Beiträge verpflichtet. Auch die nicht definitiv angestellten wissenschaftl. Hülfslehrer können, wenn sie verheirathet sind, dem Verein beitreten. 3. Der Fonds zu den beabsichtigten Unterstützungen soll geschaffen werden durch Beiträge der Mitglieder und durch anderweitige Zuwendungen.

4. Beiträge: a) alle jetzt eintretenden Mitglieder zahlen vom 1. Juli c. ab als Beitrag jährlich 1/5 i. e. 1/5 pCt. ihres Gehalts; b) alle später eintretenden Mitglieder, sowohl die neu angestellten, als die hieher versetzten zahlen einen gleichen Jahresbeitrag wie die §. 4a) genannten Mitglieder und aufserdem als Eintrittsgeld 1/5 pCt. ihres Gehalts im Lauf des ersten Jahrs; c) wird ein Mitglied in seinem Gehalt verbessert, so zahlt es im ersten Jahr als aufserordentlichen Beitrag 1/5 i. e. 1/5 pCt. von der Gehaltsverbefsrung; d) die Beiträge werden vierteljährl. an dem Tag der Gehaltszahlungen an die hies. Gymnasialcasse (vrgl. §. 7) gezahlt.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem hies. Lehrercoll. aus, so kann es in dem Verein verbleiben, so lange es die erwähnten Beiträge fortzahlt und dem Lehrerstand angehört, oder als Lehrer eine Pension bezieht. Bleiben die Beiträge eines Mitglieds 2 Jahre aus, so wird dasselbe als aus dem Verein ausgeschieden betrachtet, und verfallen die von ihm früher gezahlten Beiträge dem Vermögen des Vereins. Eine Rückzahlung der einmal eingezahlten Beiträge findet unter keinerlei Bedingung Statt. 6. Anderweitige Zuwendungen erwartet der Verein aus dem Ertrag der mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden von den Lehrern der Anstalt zu haltenden öffentl. Vorträge oder zu veranstaltenden Schülerconcerte, auch von den Geschenken anderer für das Gedeihen des Vereins sich interessirender Personen.

7. Verwaltung. Die auf die angegebne Weise einkommenden Gelder werden von der hiesigen Gymnasialcasse unentgeltlich verwaltet und zinsbar untergebracht. Baare Auslagen der Verwaltung werden aus dem Vermögen des Vereins ersetzt. Am Ende jedes Schuljahrs wird über den Bestand der Fonds Rechenschaft abgelegt. Ueber die Angelegenheiten des Vereins beschliefsen rechtsgültig nur die in Culm anwesenden Mitglieder des Vereins.

8. Unterstützungen an die Hinterbliebenen. Bei eintretenden Sterbefällen von Mitgl. erhalten die Hinterbliebenen als einmalige Unterstützung die Summe von 30 Thlr. Dieselbe wird durch aufserordentl. Beiträge der Mitglieder aufgebracht, und zwar nach Verhältnifs der Gehalte oder Pensionen, welche die Mitglieder bei dem Sterbefall beziehen. Als fortlaufende Unterstützung erhalten die Hinterbliebenen die Zinsen des etwa angesammelten Capitals und so lange dieses noch nicht 500 Thlr. beträgt, die Hälfte der laufenden Beiträge, während die andre Hälfte und sonstige Einnahmen zur Erhöhung des Cap. verwendet werden. Beträgt das Cap. über 500 Thlr., so werden nur die Zinsen zur fortgehenden Unterstützung verwendet, während sämmtliche Einnahmen zur Vermehrung des Cap. dienen. Sind gleichzeitig mehrere Wittwen und Waisen mehrerer Vereinsmitglieder vorhanden, so werden die zur Verwendung kommenden Gelder unter die betreff. Familien zu gleichen Theilen vertheilt. Vater- und mutterlose Waisen erhalten die Unterstützung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr; Wittwen, so lange sie im Wittwenstand verbleiben. Die Zahlung der fortlaufenden Unterstützungen an die Hinterbliebenen beginnt mit dem auf den Todesfall des Mitglieds folgenden ersten Zahlungstag der regelmäfsigen Beiträge, und geschieht vierteljähr-

lich. Sämmtliche Beiträge der Mitglieder und sämmtliche Unterstützungen werden in Culm gezahlt.

9. Vorsteher des Vereins ist der jedesmalige Dir. des Gymn. oder dessen Stellvertreter. Derselbe beruft durch Umlaufschreiben die in Culm anwesenden Mitglieder des Vereins, welcher beschlufsfähig ist, sobald ²/₃ der hier anwesenden Mitglieder zugegen sind. Der Vorsteher, der die Versammlung leitet, ist gehalten, eine Versammlung zu berufen, wenn 3 der hier anwesenden Mitglieder die Zusammenberufung beantragen. 10. Eine Abänderung dieser Statuten wird durch einfache Stimmenmehrheit der in Culm anwesenden Mitglieder bewirkt, unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden." (1860).

Statut der Wittwen- und Waisencasse bei dem Gymnasium zu Greifswald.

„Da die im Jahr 1851 erlassenen Statuten für die Wittwen- und Waisencasse der hies. Gymnasiallehrer eine Vermehrung der Theilnehmer derselben nicht blos nicht zur Folge gehabt, deren Anzahl vielmehr inzwischen bis auf die hier am Schlufs genannten Mitglieder der Casse sich verringert hat, hierin aber die Nothwendigkeit erkannt worden ist, nicht allein auf die fernere Existenz dieser Casse, sondern auch auf deren anderweitige Belebung Bedacht zu nehmen, und diesemgemäfs und in Anleitung des im §. 30 jener Statuten gemachten Vorbehalts ihrer den Umständen nach vorzunehmenden Abänderung mit der Revision derselben unter gleichzeitiger Beobachtung der Gerechtsame der bei der Casse betheiligten Wittwen und Waisen vorgegangen ist, so haben zufolge dieser Revision die unterzeichneten Mitglieder der Casse mit Genehmigung des Magistrats hiesiger Stadt als Patrons des Gymn. über nachstehende, an die Stelle der bisherigen tretende Statuten für die Wittwen- und Waisencasse der bisherigen Gymnasiallehrer sich vereinbart.

§. 1. Zweck des Instituts. Der Zweck der Greifswalder Gymnasiallehrer-Wittwen- und Waisencasse ist darauf gerichtet, den hinterbliebenen Wittwen und unversorgten Kindern von Gymnasiallehrern, welche bis zu ihrem Tode Mitglieder der Casse gewesen sind, zu ihrer Subsistenz und zu den Kosten ihres Unterhalts und resp. ihrer Erziehung und Ausbildung eine den Kräften der Casse entsprechende Beihülfe zu gewähren.

§. 2. Förderung dieses Zwecks. Um diesen Zweck immer sicher und auf eine für die Berechtigten möglichst vortheilhafte Weise erreichen zu können, wird nicht nur die Conservation der bereits vorhandenen Mittel der bestehenden Casse sorgfältig ins Auge gefafst, sondern auch auf deren Vermehrung nach Möglichkeit, und soweit es ohne dem Zweck dieses Instituts Abbruch zu thun geschehen kann, Bedacht genommen werden. Deshalb werden dem Capitalfonds hinzugefügt: 1. die Eintrittsgelder der der Casse beitretenden Mitglieder; 2. Legate und sonstige Zuwendungen, welche der Casse gemacht werden; 3. alle Ersparnisse, welche bei deren Verwaltung nach den Grundsätzen dieser Statuten für dieselbe gewonnen werden.

Was auf diese Weise der Casse gewonnen wird, gehört zu dem Capitalfonds derselben, der mit Ausnahme der in den §§. 7 und 23 sub 2e erwähnten Fälle nie angegriffen werden darf, während die vom Vermögen der Casse zu gewinnenden Revenüen, sowie die von den Mitgliedern der Casse zu leistenden Jahresbeiträge abzüglich der Verwaltungskosten nach den unten folgenden Grundsätzen an die hebungsberechtigten Wittwen und Waisen zur Vertheilung kommen sollen.

§. 3. Bestimmung wegen der Theilnahme. Zur Theilnahme an dieser Wittwen- und Waisencasse sind alle Lehrer verpflichtet, welche

künftig an dem hies. Gymn. auf Lebenszeit und nicht auf Kündigung angestellt werden.

§. 4. Zahlung des Eintrittsgeldes. 1. Die gegenwärtigen Mitglieder der Casse haben durch Zahlung eines dem Capitalvermögen zugeflofsnen Eintrittsgeldes von 11 Thlr. 10 Sgr. das Recht der Theilnahme an den Vortheilen dieses Instituts erworben, und solches verbleibt ihnen ungeschmälert. Wird ein solches Mitglied der Casse während seiner Theilnahme an derselben Wittwer, und verheirathet sich dieser anderweitig, so hat er in jedem solchen Fall 5 Thlr. an die Casse zu erlegen, und erst durch diese Zahlung erwirbt er für seine Ehegattin die Aussicht auf die Theilnahme an der Wittwenhebung. Eine gleiche Verbindlichkeit für ihn tritt aber auch im Fall einer Ehescheidung und darauf erfolgenden Wiederverheirathung ein. Auch diese nachträglichen Zahlungen wachsen, gleich den ersten Eintrittsgeldern, dem Capitalvermögen der Casse zu.

2. Alle übrigen zur Theilnahme an der Casse künftig verpflichteten Lehrer haben, und zwar die verheiratheten sofort, die unverheiratheten aber erst bei ihrer künftigen Verheirathung, ein Eintrittsgeld von 20 Thlr., und im Fall einer anderweitigen Verheirathung die Hälfte davon mit 10 Thlr. zu erlegen. Auch hiemit wird wie mit den Eintrittsgeldern der jetzigen Mitglieder der Casse verfahren.

3. Will von den gegenwärtigen Lehrern des Gymn., welche der Casse noch nicht angehören, einer oder der andre derselben beitreten, so findet auf ihn das ad 2 Bemerkte gleichfalls Anwendung. Ist derselbe aber hier bereits 4 Jahre im Amt gewesen, und will für seine Hinterbleibenden sofort die Vortheile dieser Casse vollständig erlangen, so mufs er nicht allein in den ersten 6 Wochen, nachdem die bestätigten Statuten dem Lehrercollegium vorgelegt worden, sich zum Beitritt der Casse bei dem Administrator derselben melden, sondern auch neben dem Eintrittsgeld von 20 Thlr. noch für 4 Jahre den Jahresbeitrag von 5 Thlr. mit zusammen 20 Thlr. erlegen. Auch diejenigen Lehrer, welche noch nicht einen solchen Zeitraum hindurch hier im Amt gewesen, können für so viele Jahre, als dies der Fall gewesen, die Mitgliedschaft sofort erreichen, wenn sie während der gedachten 6wöchentlichen Frist ihren Beitritt anmelden und aufser dem Eintrittsgelde von 20 Thlr. für die betreffenden Jahre je 5 Thlr. Jahresbeitrag zahlen (§. 10). Was zufolge dieser Bestimmung — sub. 3 — von den der Casse beitretenden Lehrern am Gymn. zu zahlen ist, fliefst ebenfalls dem Capitalvermögen der Casse zu.

§. 5. Zahlungen der Eintrittsgelder. Diese Zahlungen sind unter allen Umständen baar oder durch Cession von sicheren Schuldurkunden, in welchen der beitretende Lehrer oder dessen Ehefrau Gläubiger ist, zu leisten, und es ist weder die Annahme einer Schuldverschreibung des eintretenden Lehrers, noch die bürgschaftliche Verpflichtung eines Andern für denselben, noch sonstige Sicherheitsleistung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zulässig. Es wird aber auch ein für allemal bestimmt, dafs kein Mitglied der Casse, auf welche Sicherheit es auch immer sein mag, eine Anleihe aus derselben je erhalten könne.

§. 6. Jährlicher Beitrag. Jedes Mitglied der Casse hat einen jährl. Beitrag von 5 Thlr. zu derselben zu leisten, und hat dasselbe diesen bei dem Anfang eines jeden Quartals zum 4. Theil praenum. zu berichtigen. Wer jedoch 25 Jahre diesen Beitrag geleistet hat und dann in den Ruhestand tritt, ist für die Folgezeit von jährl. Beiträgen befreit. Zur Sicherstellung der Casse wegen der Hebung und zugleich zur Vermeidung aller Strafbestimmungen wegen der etwa unterbleibenden Zahlungen der Beiträge läfst jedes Mitglied der Casse sich den an selbige zu leistenden Quartalbeitrag von seinem Gehalt, welches es beim Beginn eines Quartals aus der Schulfondscasse bezieht, als praenumerirte Zahlung für dasselbe in Abzug bringen, und es erhält so viel weniger aus derselben, als dieser sein Beitrag beträgt, welcher aus der Schulfondscasse unmittelbar an die Wittwencasse berichtigt wird.

§. 7. Aufhören der Theilnahme. Die Berechtigung eines jeden Gymnasiallehrers, welcher einmal Mitglied der Casse geworden ist, dauert unverändert fort, und es werden im Fall seines Todes seiner Wittwe und seinen unversorgten Kindern die Vortheile dieser Casse zu Theil.

Nur wenn 1. ein Lehrer zu einem andern Amt abgeht und seine Stellung an dem hies. Gymn. ganz aufgiebt; oder wenn er 2. im vollkommnen Besitz und Gebrauch seiner Gesundheit sich befindend, vor dem Ablauf einer 25jähr. Dienstzeit an dem hies. Gymn. seine Entlassung nimmt; oder wenn er 3. aus gültigen Gründen seine Dimission nehmen mufs, oder seines Amts entsetzt wird, so geht zugleich die Theilnahme an der Gymnasiallehrer-Wittwen und Waisencasse, von Zeit des Abgangs, der angezeigten Resignation, oder der Rechtskraft des entsetzenden Erkenntnisses, verloren und es werden demjenigen, welcher auf solche Weise seine Mitgliedschaft an der Casse und mit dieser auch die Vortheile derselben für seine Wittwe und Kinder verliert, nur in den Fällen ad 1 und 2 die gezahlten Eintrittsgelder — jedoch ohne Zinsen — nicht aber auch die zu der Casse geleisteten jährl. Beiträge, zurückgezahlt. Eine desfallsige Zahlung erfolgt aus dem Capitalfonds der Casse.

§. 8. Verhältnifs der Emeritirten. Dagegen kann aber ein Lehrer, welcher für emeritirt erklärt wird, auch ferner noch Mitglied der Casse bleiben und es werden dann nach seinem Tode seiner Wittwe und seinen Kindern die Vortheile derselben zu Theil. Er mufs aber in diesem Fall, und wenn er bei seiner Emeritirung noch nicht 25 Jahre zu der Casse beigetragen hat, mit der Zahlung der jährl. Beiträge so lange fortfahren, bis er 25 Jahre zu derselben beigetragen haben wird; jedoch hat er nach der Zeit seiner Emeritirung nur die Hälfte des Beitragsatzes jährlich zu zahlen.

§. 9. Bestimmung wegen Hebungsberechtigung. Ueberhaupt. Stirbt ein Mitglied dieser Casse, so treten nach Ablauf des Sterbequartals und mit Beginn des darauf folgenden Quartals die Vortheile derselben ein 1. für die hinterbliebne Wittwe des Verstorbnen; 2. für die unversorgten Kinder desselben; jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 10. Die Hinterbliebenen eines der Casse künftig beitretenden Lehrers kommen, wenn nicht der im §. 4 sub 3 erwähnte Ausnahmefall vorliegt, erst mit dem 4. Jahr seiner Mitgliedschaft zur vollen statutenmäfsigen Hebung, indem sie für das erste Jahr nur $1/4$, für das 2. Jahr $1/2$, und für das 3. Jahr $3/4$ von dem statutenmäfsig auf sie fallenden Antheil an der ganzen zur Vertheilung kommenden Summe erhalten. Das auf diese Weise Ersparte fällt dem Capitalfonds zu.

§. 11. Insbesondre. a) Der Wittwen. Als Wittwe hat nur diejenige auf eine Hebung aus der Casse Anspruch, welche zur Zeit des Todes des Gymnasiallehrers noch wirklich in der Ehe mit demselben gelebt hat, nicht aber eine geschiedne Ehefrau; jedoch steht in dieser Hinsicht die Trennung von Tisch und Bett der fortbestehenden Ehe gleich.

§. 12. Dauer ihrer Berechtigung. Die Wittwe hat auch nur so lange Anspruch auf eine Hebung als sie Wittwe bleibt. Verheirathet sie sich wieder, so hört mit dem Ablauf desjenigen Quartals, in welches ihre Verheirathung fällt, die Wittwenhebung auf.

§. 13. b) Der Kinder. Nur eheleibliche Kinder des Verstorbnen geniefsen die Vortheile dieses Instituts, nicht Stiefkinder und auch nicht Adoptivkinder. Dagegen sind die Kinder mehrerer Ehen, mögen diese durch den Tod, mögen sie durch Scheidung aufgelöst sein, in gleichem Mafs berechtigt. Kinder stehen übrigens ihrer hebungsberechtigten Mutter stets nach, und wenn diese sich wieder verheirathet, ruht das Hebungsrecht jener bis zum Ableben der Mutter.

§. 14. Nähere Bestimmung wegen ihrer Berechtigung hinsichtl. der Zeit. Für die Kinder des Verstorbnen tritt die Berchtigung auch nur insofern ein, als sie zur Zeit des Todes ihres Vaters das 18. Lebens-

jahr noch nicht zurückgelegt haben. Mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahr fällt die Hebung fort. Für Söhne eines verstorbnen Lehrers aber, welche mit Fleifs, guten Anlagen und guter Führung sich den Studien widmen, kann bis zum vollendeten 20. Lebensjahr die Hebung gestattet werden.

§. 15. Wegfallen der Berechtigung vor Ablauf der Zeit. Es fällt aber auch schon vor dem 18. Lebensjahr die Hebung fort, wenn die hinterbliebenen Töchter eines Verstorbnen sich vorher verheirathen, oder wenn sie oder die Söhne eines solchen durch Adoption in eine andre Familie treten, oder wenn sie in ein Institut aufgenommen werden, welches für alle ihre Bedürfnisse vollständig sorgt.

§. 16. Fortdauer derselben über die Zeit hinaus. Dagegen ist aber auch nach dem 18. Lebensjahr die Gewährung einer aufserordentl. Unterstützung für solche Kinder eines verstorbnen Gymnasiallehrers nicht unzulässig, welche durch körperliche oder geistige Gebrechen durchaus erwerbsunfähig sind, wenn nicht sonstige Hebungsberechtigte vorhanden sind. Der Betrag der in einem solchen Fall zu gewährenden, jedesmal auf Quartalraten zu beschränkenden Unterstützung bleibt der Bestimmung der Theilnehmer an der Casse zwar überlassen; es darf dieselbe aber den Betrag einer halben Wittwenhebung — §. 18 — in keinem Fall übersteigen.

§. 17. Termin der Hebung. Die aus der Casse zu gewährende Hebung wird in Quartalraten postnum. gezahlt. Wenn der Berechtigte nur den ersten Tag des Quartals erlebt hat, wird die Hebung dennoch für das ganze Quartal gezahlt.

§. 18. Betrag der Hebung. A. Wenn nur eine Wittwe oder Waise vorhanden ist, und der Wittwen unter sich. Die jährlichen Wittwen- und Waisenhebungen werden unter den verschiedenen Perceptionsberechtigten nach folgenden Grundsätzen vertheilt: 1. Ist nur eine Wittwe oder nur eine Waise, zur Hebung berechtigt, vorhanden, so erhält diese von den zur Vertheilung bestimmten Mitteln $^2/_3$; das 3. Drittheil verbleibt der Casse und geht zu dem Capitalfonds derselben über. 2. Zwei alleinstehende Wittwen sollen von den disponibeln Mitteln je 90 Thlr. für das Jahr erhalten; noch mehr alleinstehende Wittwen theilen sich dagegen die disponibeln Mittel zu gleichen Theilen. 3. Für ein Kind welches eine Wittwe zu versorgen hat, wird kein erhöhter Beitrag gewährt. 4. Wenn aber eine Wittwe mit 2 Kindern mit einer allein stehenden Wittwe, oder einer Wittwe mit einem Kinde concurrirt, so erhält sie 10 Thlr. mehr als diese. 5. Eine Wittwe mit 3 Kindern erhält 20 Thlr. mehr, als eine Wittwe ohne Kinder oder mit einem Kinde, und 10 Thlr. mehr als eine Wittwe mit 2 Kindern. 6. Mehr als 3 Kinder kommen nicht in Anschlag, und es wird für diese mehrere Kinder keine erhöhte Hebung der Wittwe zugestanden. 7. Bei dieser Repartition der Hebungen werden immer nur Kinder unter 18 Jahren oder Söhne unter 20 Jahren nach Anleitung des §. 14 berücksichtigt und auch nur insofern, als nicht einer der §. 15 erwähnten Ausnahmefälle eintritt. 8. Wittwen mit 2 oder 3 Kindern auf jeder Seite theilen nach gleichen Theilen die Hebung.

§. 19. B. Der Wittwen in Concurrenz mit Waisen. Wenn dagegen eine Wittwe mit unversorgten Waisen concurrirt, so wird die Theilung in folgender Art gemacht: 1. Wenn auf der einen Seite eine Wittwe, allein oder mit einem Kinde, steht, und auf der andern Seite eine Waise, so erhalten beide gleiche Hebung. 2. Wie in dem Fall der Concurrenz der Wittwen mit Wittwen, so steigert auch hier die Zahl der von einer Wittwe zu versorgenden Kinder die Hebung um resp. 10 Thlr. und 20 Thlr. bei der Concurrenz mit einer einzeln stehenden Waise einer einzelnen Familie. 3. 2 oder 3 Waisen einer einzelnen Familie erhalten eine erhöhte Hebung von 10 Thlr. vor einer einzelnen Wittwe. 4. Um mehr als 10 Thlr. erhöht sich die Hebung der Waisen nicht, und fällt diese Erhöhung im Fall ihrer Concurrenz mit einer Wittwe mit 2 Kindern auch überall fort.

§. 20. C. der Waisen in Concurrenz mit Waisen. Concurriren Waisen

aus 2 Familien mit einander, so werden bei der Theilung der Hebung dieselben Grundsätze befolgt, welche bei der Theilung der Hebung unter 2 Wittwen nach §. 18 in Anwendung kommen, so dafs eine einzelne Waise einer Wittwe allein oder mit einem Kinde, 2 Waisen einer Wittwe mit 2 Kindern, und 3 oder mehrere Waisen einer Wittwe mit 3 oder mehreren Kindern gleich geachtet werden.

§. 21. D. im Fall der Concurrenz dreier oder mehrerer Wittwen oder verschiedener Waisen. Sollte sich aber der Fall ereignen, dafs 3 oder mehrere Wittwen oder Waisen aus 3 oder mehreren verschiedenen Familien, sei es allein, sei es in Concurrenz, die Hebung in Anspruch nehmen, so wird diese zwar auch nach den vorhergegangenen Bestimmungen vertheilt; jedoch wird in dem Fall, wenn dem einen oder andern der Percipienten nach §. 18, 19 und 20 sonst eine erhöhte Hebung von 10 Thlr. oder 20 Thlr. zu Theil werden würde, diese nur um die Hälfte, also resp. 5 Thlr. und 10 Thlr., erhöht, so dafs beispielsweise eine Wittwe mit 3 Kindern, 2 Waisen von einer Familie und eine einzelne Wittwe oder Waise bei einer Hebung von 100 Thlr. resp. 38 Thlr. 10 Sgr., 33 Thlr. 10 Sgr. und 28 Thlr. 10 Sgr. erhalten würden.

§. 22. E. Hinterbliebene aus verschiedenen Ehen. Die Wittwe und die Kinder verschiedener Ehen eines verstorbnen Mitglieds der Casse haben nur eine einzelne Hebung zu geniefsen. Bei Bestimmung der Gröfse derselben werden der Wittwe ihre eigenen Kinder aus früheren Ehen des Verstorbnen beigezählt, oder beziehungsweise die Kinder aus verschiedenen Ehen zusammengerechnet und bei der danächstigen Vertheilung unter ihnen werden die bei Vertheilung der Wittwenhebung selbst aufgestellten Grundsätze in Anwendung gebracht, ganz also, als wenn die an eine Wittwe und ihre Stiefkinder zu zahlende Hebung die allein aus der Casse zu zahlende Hebung ausmachte und dazu Wittwen und Waisen, oder Waisen aus verschiedenen Familien concurrirten und solche nach den Bestimmungen §. 19, 20, 21 zu theilen hätten. Die Verwaltung der Casse hat mit dieser Subrepartition jedoch keine Befassung; vielmehr haben die verschiedenen zu einer einzelnen Hebung berechtigten Percipienten diese auf eine gemeinschaftliche, von der Wittwe und den Vormündern der einzelnen Waisen, oder resp. den verschiedenen Vormündern zu ertheilende Quittung, oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aus der Casse zu erheben.

§. 23. F. Betrag der Hebung der jetzigen Wittwen und Waisen, sowie der mit ihnen etwa Concurrirenden. — —

§. 24. Verhältnisse der Kinder nach dem Erlöschen des Rechts der Mutter. Stirbt die Wittwe eines Gymnasiallehrers, so geht die Hebung, welche sie genossen, auf ihre hebungsberechtigten Kinder über. Verheirathet sie sich aber wieder, so geht zugleich mit ihrer eignen Berechtigung nach §. 12 auch für ihre Kinder der Anspruch auf eine Waisenhebung verloren; es wäre denn, dafs sie einen an der Casse theilnehmenden Gymnasiallehrer heirathete, in welchem Fall nach ihrem und dessen Tode diese Waisen, insofern sie dann noch versorgungsberechtigt sind, in der §. 22 bestimmten Weise an der Hebung theilnehmen oder resp. ihre eigne Hebung erhalten, wenn sonstige Berechtigte nicht vorhanden sind, mit welchen sie zusammengezählt werden.

§. 25. Bestimmung wegen der Zahlung. Die Wittwen- und Waisenhebungen werden in Greifswald aus der Casse ausgezahlt. Die Zahlung an einem andern Ort geschieht nur auf Kosten des Berechtigten, und ist bei dessen auswärtigem Aufenthalt vor der Zahlung ein Lebensschein beizubringen.

§. 26. Verwaltung der Casse. Die Administration der Casse hat der jedesmalige Director des Gymn., die letztre selbst aber führt der Rendant nach der diesem ertheilten Instruction. Ist der Dir. nicht selbst Mitglied der Casse, so führt er auch nicht die Administration; vielmehr wählen dann die theilnehmenden Lehrer bis dahin, wo ein Dir. wieder Mitglied der Casse wird, unter sich einen Administrator.

§. 27. Concurrenz der Mitglieder der Casse. Bei der Verwaltung concurriren auch noch sämmtliche Mitglieder der Casse insofern, als sie nicht nur bei neuen Verleihungen und bei allen das Beste und die Verhältnisse der Casse betreffenden Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen und mit ihren Bedenken zu hören sind, sondern auch die über die Verwaltun alljährlich gelegte Rechnung ihnen mitzutheilen und erst dann, wenn sie von ihnen approbirt und ihre Approbation derselben beigefügt, oder ihren dagegen etwa vorgebrachten begründeten Erinnerungen abgeholfen worden, die Decharge darüber zu ertheilen ist. Wittwen und Vertreter berechtigter Waisen haben mit der Administration überall keine Befassung, und keinen Anspruch auf irgend eine Betheiligung dabei; auch wird die oben erwähnte Concurrenz künftighin nicht mehr emeritirten Lehrern zugestanden, sondern lediglich auf die an der Wittwencasse theilnehmenden Gymnasiallehrer beschränkt, welche sich wirklich noch im Amt befinden.

§. 28. Oberaufsicht des Magistrats. Es hat aber der hies. Magistrat auf die Verwaltung der Casse eine fortwährende Aufsicht und dieser gemäfs werden alle Administrationsacte, insbesondre beabsichtigte Capitalbestätigungen mit der Anzeige wegen des desfallsigen Beschlusses der Theilnehmer an der Casse, die Art der Vertheilung der Hebungen an die Berechtigten und was sonst von Wichtigkeit bei der Administration vorfällt, demselben zur Beprüfung und Consensertheilung zur Kenntnifs gebracht, gleichwie ihm auch die Leitung bei der Aufstellung des jährl. Etats und die endliche Bestimmung darüber zusteht, und ihm ebenfalls die Verwaltungsrechnung zur Ertheilung der Quittung und Decharge eingereicht wird, vor welcher ihm jedoch die Revision und Beprüfung, namentlich insofern, ob den Bestimmungen dieser Statuten dabei überall ein Genüge geschehen sei, unbenommen ist.

§. 29. Entscheidungsrecht des Magistrats in Streitigkeiten. Alle auf die Casse und deren Einflüsse, Hebungen, deren Vertheilung etc. Bezug habenden Streitigkeiten werden der Bestimmung des hies. Magistrats, ohne alle Berufung auf rechtliche Entscheidung und ohne Recurs dagegen, unterstellt und unterwerfen sich solche alle Theilnehmer an dieser Casse für sich und ihre Hinterbleibenden.

§. 30. Vorbehalt der Abänderung. Die zeitgemäfse Veränderung dieser, nach der erfolgten höhern Bestätigung sofort in Wirksamkeit tretenden Statuten wird zwar ausdrücklich vorbehalten; jedoch kann solche nur mit Zustimmung der sämmtlichen jeweiligen Theilnehmer an der Casse und mit Genehmigung des Magistrats erfolgen. Auch versteht es sich, dafs, wenn etwa bei Veränderungen die Verhältnisse der bereits zur Hebung stehenden Wittwen und Waisen berührt werden, mit diesen zuvor darüber zu verhandeln ist, und jedenfalls deren bereits erworbene Rechte nicht ohne weitres alterirt werden können.“ (1865).

Statut der Wittwen- und Waisencasse des Gymnasiums zu Burg.

„Zweck der Stiftung. §. 1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen der verstorbenen Lehrer am Gymnasium und der Gymn.Vorschule zu Burg.

Mitglieder. §. 2. Mitglieder der Wittwen- und Waisencasse sind: a) Die unterzeichneten Gründer dieser Stiftung. b) Alle künftigen ordentl. Lehrer des Gymn. und der Gymn.Vorschule, welche innerhalb der ersten 4 Wochen nach ihrer Einführung (vergl. §. 22) oder später (vergl. §. 4) ihren Beitritt zur Stiftung erklärt und das Statut unterschrieben haben. §. 3. Ueber die Zulassung anderer als der im §. 2 bezeichneten Lehrer des Gymn. und der Vorschule (technische, Hülfslehrer) entscheidet die Generalversammlung. §. 4. Wer von den später in das Collegium eintretenden Lehrern

versäumt hat, seinen Beitritt rechtzeitig zu erklären, hat beim etwanigen spätern Beitritt die rückständigen Beiträge mit 5 pCt. Zinsen vom Tage seiner Einführung an nachzuzahlen. §. 5. Pensionirte Lehrer können Mitglieder der Stiftung bleiben, sofern sie die statutenmäfsigen Verpflichtungen erfüllen.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, zu jeder Zeit aus dem Verbande zu scheiden. Vom Tag ihres schriftlich erklärten Austritts an hören alsdann alle ihre Pflichten und Anrechte an die Casse auf; auch haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge. §. 7. Wer aus dem Lehrercollegium in andrer Weise als nach §. 5 austritt, geht vom Tag seines Ausscheidens an der Mitgliedschaft mit allen Consequenzen des §. 6 verlustig. §. 8. Ausgeschiedenen Mitgliedern, jedoch mit Ausschlufs der im §. 7 bezeichneten, ist der Wiedereintritt gestattet, wenn sie die statutenmäfsigen Beiträge an die Casse für die Zwischenzeit mit 5 pCt. Zinsen nachzahlen.

Einnahme der Casse. §. 9. Die Einnahmen der Wittwen- und Waisencasse bestehen: a) in Schenkungen, b) in jährl. Beiträgen der Mitglieder, c) in aufserordentl. Beiträgen der Mitglieder, d) in Eintrittsgeldern, e) in Zinsen von ausgeliehenen Capitalien.

§. 10. Jedes Mitglied zahlt einen jährl. Beitrag von 2 Thlr. in halbjährl. Raten am 1. Mai und 1. Novb.. Pensionirte zahlen die Hälfte. §. 11. Wer mit seinen Leistungen an die Casse nach vorangegangner Mahnung von Seiten des Cassenführers ein Jahr lang im Rückstand bleibt, wird als ausgeschieden betrachtet. §. 12. Bei Gehaltserhöhung zahlt jedes Mitglied einen einmaligen Beitrag von 2 pCt. seiner festen Gehaltsverbefsrung. §. 13. Jedes neueintretende Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von $\frac{1}{2}$ pCt. seines Gehalts.

Pensionen. §. 14. Pensionsberechtigt sind die Wittwen und Waisen der verstorbenen Stiftungsmitglieder, und zwar von dem Tage an, wo der Genufs des Gehalts des Verstorbnen für sie aufhört. §. 15. Die Pensionen werden nur von den Zinsen der vollen Hunderte des Stiftungsvermögens bestritten. Die Zinsen der nicht vollen Hunderte, sowie die Einnahmen §. 9a, b, c, d werden capitalisirt. §. 16. Die erste Zahlung der Pension beginnt, wenn die Zinsen des ersten vollen Hunderts flüssig geworden sind, und findet postnum. am 1. Mai und 1. Novb. Statt. §. 17. Wenn das Capital bis zu 1000 Thlr. angewachsen ist, so bleibt es dem Ermessen der Generalversammlung überlassen, auch einen Theil der jährl. Beiträge (§. 9b) zu den Pensionen zu verwenden. §. 18. Sind mehrere Wittwen vorhanden, so wird die Pension gleichmäfsig unter sie vertheilt.

§. 19. Nach dem Tode der Wittwe oder deren Wiederverheirathung treten die Kinder des Stiftungsmitglieds in den Genufs der Pension der Mutter und bleiben darin bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, wofern nicht vorher eine Verheirathung derselben stattgefunden hat. Der Antheil der durch den Tod, Verheirathung oder Vollendung des 20. Lebensjahrs ausscheidenden Geschwister geht auf die anderen über. Ist beim Tode des Vaters eine Wittwe nicht vorhanden, so treten die Kinder in die Rechte der Mutter.

Verwaltung der Stiftung. §. 20. Der Vorstand der Stiftung besteht aus 2 Mitgliedern: 1. dem Bevollmächtigten, 2. dem Cassenführer.

§. 21. Der Bevollmächtigte steht der ganzen Stiftung vor. Er wacht über die statutenmäfsige Ausführung ihrer Bestimmungen und der Beschlüsse der von ihm zu berufenden Generalversammlung. Er bewirkt die etwanige In- und Aufsercourssetzung der Werthpapiere durch den Magistrat in Burg und vertritt die Stiftung nach aufsen hin auch in denjenigen Fällen, in denen die Gesetze eine Specialvollmacht fordern.

§. 22. Der Cassenführer steht dem Rechnungswesen der Stiftung vor. Er hat die Verpflichtung, die neu eintretenden Collegen innerhalb der ersten 4 Wochen nach ihrer Einführung zum Beitritt aufzufordern. Er vereinnahmt die Einkünfte der Stiftung, zahlt die Pensionen aus, führt über Einnahme

und Ausgabe Buch und Rechnung und legt diese alljährlich, nachdem sie von 2 Mitgliedern revidirt ist, nebst Einnahme und Ausgabebelägen der Generalversammlung zur Entlastung vor. Er sorgt im Einverständnifs mit dem Bevollmächtigten für die sofortige zinsbare Belegung der Cassenbestände unter pupillarischer Sicherheit, verwahrt das Stiftungsvermögen wie sein bestes Eigenthum, heftet sämmtliche die Stiftung betreffenden Papiere und ordnet sie nach Jahrgängen.

§. 23. Der Bevollmächtigte und der Cassenführer sind für ihre Handlungen der Generalversammlung verantwortlich. Die Dienstleistungen der Stiftungsbeamten geschehen unentgeltlich; nur die baaren Auslagen werden zurückerstattet. §. 24. Beide Beamte bleiben 3 Jahr lang in Function. Sie sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar, aber zur Annahme dieses Amts während der nächsten 3 Jahre nicht verpflichtet.

§. 25. Alljährlich und zwar vor Beginn der Sommerferien beruft der Bevollmächtigte eine Generalversammlung durch besondre schriftliche, auch den Auswärtigen zugehende Aufforderung. Die Aufforderung mufs die Gegenstände, welche zur Berathung kommen sollen, mittheilen. Sie ist auf Kosten der Betheiligten durch die Post zu befördern und gilt als insinuirt, sobald ihre Abgabe auf die Post durch die Postbehörde bescheinigt ist. Von dieser Generalversammlung wird die vom Cassenführer gelegte Jahresrechnung geprüft und nach Befinden dechargirt. Zugleich werden die Beamten mittels Stimmzettel nach absoluter Majorität gewählt. Wenn beim ersten Wahlgang keine absolute Majorität erreicht ist, so kommen diejenigen 2, welche die meisten Stimmen haben, auf die engre Wahl und entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Loos. Sollten schon beim ersten Wahlgang mehr als 2 eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet auch hier das Loos. — In der Generalversammlung hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge im Interesse der Stiftung zu machen und desfallsige Anträge zu stellen. Aufserdem hat der Bevollmächtigte das Recht, zu jeder Zeit eine Generalversammlung zu berufen und ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 3 Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die in den Generalversammlungen geführten Protokolle haben Beweiskraft, wenn sie von beiden Beamten und 2 Mitgliedern unterzeichnet sind. Die Abwesenden unterwerfen sich den gefafsten Beschlüssen.

§. 26. Abänderungen dieses Statuts zu machen, steht nur der Generalversammlung zu, vorbehaltlich der Genehmigung der Ministerien der geistlichen etc. Anglgh. und des Innern, und gehört zur Gültigkeit des betreff. Beschlusses die Zustimmung von wenigstens $^3/_4$ sämmtlicher Stiftungsmitglieder." (1866).

In W e s t f a l e n bestehen dreierlei W i t t w e n c a s s e n:

1. solche, welche eigene juristische Personen oder Rechtssubjecte bilden, und daher n e b e n den Schulfonds und von diesen vollständig getrennt bestehen, auch, obwohl den Anstaltszwecken förderlich, eine eigne, allerdings aus Mitgliedern der Curatorien und einigen der betheiligten Lehrer gebildete Verwaltung haben. Sie erheben von den Mitgliedern jährliche Beiträge, und haben daher nur freiwillig beitretende Lehrer zu Mitgliedern;

2. solche, welche von den Lehrercollegien aus Geldern, die sie auf verschiedne Weise zusammengebracht, gestiftet sind. Sie bilden keine eigenen Rechtssubjecte, und sind keine besondere Stiftungen, sondern nur unveräufserliche, festen Zwecken dienende Nebenfonds des Schulfonds, werden, wie alle andere Nebenfonds dieses Schulfonds (Pensionsfonds, Stipendienfonds u. s. w.) von den Curatorien unter Oberaufsicht des K. Prov. Schulcoll. verwaltet, legen den Lehrern kei-

nerlei Verpflichtungen auf, schliefsen daher auch keinen von ihren Wohlthaten aus;

3. solche, welche von Privatpersonen für einzelne Anstalten gestiftet sind, aber ebenso wie die unter 2. gegründet wurden und verwaltet werden.

Statut der Wittwen- und Waisencasse der Lehrer an dem Gymnasium und der mit demselben verbundnen Real- und Vorschule in Bielefeld.

„Zweck der Stiftung. §. 1. Dem Curatorium des Gymnasiums ist von einem Mitbürger der Stadt ein Capital von 1000 Thlr. mit der Bestimmung übergeben, diese Summe als das Stammcapital einer Casse anzulegen, aus deren Revenüen die Wittwen und Waisen der Lehrer des Gymn. und der mit demselben verbundnen Realschule und Vorschule unterstützt werden.

Mitgliedschaft. §. 2. Mitglieder dieser Wittwen- und Waisencasse sind von den gegenwärtig vorhandenen, im vorigen § bezeichneten Lehrern diejenigen, welche durch Unterzeichnung dieses Statuts ihren Beitritt erklären. Wenn ein Mitglied aus dem genannten Lehrerverband scheidet, sei es freiwillig oder unfreiwillig, bezüglich durch Versetzung an eine andre Anstalt, so hört damit seine Mitgliedschaft und jeglicher Anspruch an die Casse auf. Dagegen steht es bei Pensionirung eines Mitglieds diesem, selbst bei Ortsveränderung, frei, durch Fortzahlung der Beiträge seine Berechtigung zu erhalten.

Pflichten der Mitglieder. §. 3. Jeder verheirathete Lehrer der gedachten Anstalten, welcher der Stiftung beigetreten ist, hat zu derselben zu entrichten: a) ein Eintrittsgeld von 3 Thlr., b) einen jährlichen Beitrag von 2 Thlr.

Diejenigen gegenwärtig vorhandenen Lehrer, welche sich erst späterhin zum Eintritt entschliefsen, haben die sub a) und b) genannten Beiträge zur Stiftung vom Tag der Einführung dieses Statuts an nachzuzahlen, sofern die Generalversammlung ihren Eintritt noch für zulässig erklärt. Sollten später bereits verheirathete und bei dieser Wittwen- und Waisencasse in Betracht kommende Lehrer berufen werden, so zahlen dieselben ein vom Vorstand mit Rücksicht auf ihr geringres oder höheres Lebensalter und ihr Einkommen festzusetzendes Eintrittsgeld, welches jedoch nicht unter 5 und nicht über 20 Thlr. betragen darf.

Vermögen der Wittwen- und Waisencasse. §. 4. Das Vermögen der Stiftung wird gebildet: 1. durch das Stammcapital von 1000 Thlr., 2. durch das Eintrittsgeld der verheiratheten Lehrer, 3. durch die jährl. Beiträge der Mitglieder, 4. durch etwa eingehende Schenkungen, Vermächtnisse u. drgl. — 1, 2 und 4 müssen stets capitalisirt werden, die Zinsen davon und die jährl. Beiträge der Mitglieder bilden die Wittwen- und Waisengelder, welche, wenn nicht ein zum Genufs Berechtigter vorhanden ist, ebenfalls zum Capital geschlagen werden.

Verwaltung des Vermögens der Wittwen- und Waisencasse. §. 5. Zur Verwaltung des Vermögens der Wittwen- und Waisencasse wird ein Vorstand gebildet; dieser Vorstand besteht: 1. aus dem Bürgermeister der Stadt als Praeses des Curatoriums, sofern er evangelisch ist, im andern Fall tritt der evangelische Beigeordnete oder dem Lebensalter nach älteste Stadtrath (Magistratsmitglied) an seine Stelle; 2. aus dem Dir. des Gymn. und der Realschule und 2 von den Mitgliedern in der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Lehrern. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; 3. aus einem evangel. Mitglied der Stadtverordnetenversamm-

lung, welches zum Curatorium gehört und von diesem auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Ebenso erfolgt die Wahl des Rendanten auf 2 Jahre; scheidet ein wechselndes Mitglied des Vorstands oder der Rendant freiwillig oder durch den Tod aus, so wird dessen Stelle durch Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiednen wieder besetzt; bei einer Vacanz des Directorats tritt der von der Schulaufsichtsbehörde ernannte Dirigent der Anstalt auch in dieser Beziehung an die Stelle des Directors im Vorstande des Cassenverbands bis zur Wiederbesetzung der Directorstelle.

Rechte der Mitglieder. §. 6. Wenn ein Mitglied der Wittwen- und Waisencasse stirbt, so sind seine Wittwe, oder resp. seine Kinder, sobald nur das Eintrittsgeld und einmal der Beitrag gezahlt sind, sofort zum Genufs der Wittwen- und Waisengelder berechtigt. Diese bestehen in dem jährl. Betrag der Zinsen des Vermögens der Casse (§. 4) und der laufenden Beiträge der Mitglieder, und werden je zur Hälfte am 2. Jan. und 1. Juli jedes Jahrs ausgezahlt. Sind 2 oder mehrere Wittwen von Mitgliedern da, so wird unter sie das Wittwen- und Waisengeld gleichmäfsig vertheilt. Hinterläfst ein Mitglied bei seinem Tode nicht eine Wittwe, wohl aber Waisen, oder stirbt die Wittwe eines Mitglieds mit Hinterlassung noch nicht erwachsener Kinder, so treten diese in beiden Fällen in die vollen Rechte der Mutter ein.

Sobald sich das Vermögen der Wittwen- und Waisencasse so vermehrt hat, dafs die Zinsen desselben mit den laufenden Beiträgen nach Abzug der Verwaltungskosten, mehr als 200 Thlr. für je eine Wittwe oder resp. ihre Waisen ausmachen, so werden von dem Ueberschufs bis zu 100 Thlr. zum Capital geschlagen und der weitre Ueberschufs wird als Erziehungsgeld zu Stipendien für Kinder der Mitglieder, gleichviel ob Söhne oder Töchter, verwendet. Die Stipendiaten wählt der Vorstand; er hat aber darauf zu sehen, dafs gleichzeitig nicht mehr als ein Stipendium in eine und dieselbe Familie kommt; dasselbe darf auch die Höhe von jährl. 20 Thlr. nicht überschreiten, und an denselben Stipendiaten nicht über 3 Jahre hinaus verliehen werden. Doch kann späterhin derselben Familie für ein andres Kind das Stipendium in ähnlicher Weise zufallen.

Die Waisen eines Mitglieds haben, gleichviel ob sie Knaben oder Mädchen sind, bis zum vollendeten 17. Jahr ein Recht auf den Genufs des Waisengeldes, und es gehen beim Ausscheiden der älteren Kinder die vollen Rechte des ganzen Stamms auf die jüngeren Waisen über, bis das jüngste das oben bestimmte Alter hat. Eine Ausnahme tritt jedoch dann ein, wenn aus einer Familie nur noch eine Waise zu versorgen ist, während daneben noch mehrere versorgungsberechtigte Wittwen oder Waisen vorhanden sind. In diesem Fall hat die eine Waise nur auf die Hälfte der Unterstützung Anspruch.

Im Fall die Wittwe eines Mitglieds zu einer andern Ehe schreitet, erlöschen ihre Ansprüche auf die Wittwen- und Waisencasse. Ob diese Ansprüche aber in diesem Fall ganz oder nur zum gewissen Theil auf die etwa vorhandenen leiblichen Kinder des verstorbnen Mitglieds übergehen sollen, hängt von den neuen Verhältnissen ab und bleibt dem Ermessen des Vorstands anheim gegeben.

Die Ordre an die Casse zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelder mufs jedesmal von 3 Vorstandsmitgliedern und zwar vom Vorsitzenden, dem Dir. und einem der Lehrer unterschrieben sein.

Erhöhung der Beiträge. §. 7. Sollte der Fall eintreten, dafs zu einer Zeit der Waisen und Wittwen so viele wären, dafs die Jahresquote der Wittwen- und Waisengelder für jeden berechtigten Theil in den ersten 10 Jahren nach der Stiftung unter 20 Thlr. betrüge, so hat die zu berufende Generalversammlung über die nothwendig werdende Erhöhung der Beiträge Beschlufs zu fassen. Beschlufsfähig ist die Generalversammlung in allen Fällen, wenn sämmtl. Mitglieder wenigstens Tags zuvor zu der stattfindenden Berathung vom Vorstand eingeladen werden, und wenn mindestens 3

Mitglieder, mit Ausschlufs derjenigen, welche im Vorstand sitzen, erschienen sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand nach Modus §. 5. Die Einladung, welche zugleich die Tagesordnung der zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten mufs, erfolgt durch schriftl. Circular; die Insinuation, welche nur an die in Bielefeld domicilirenden Mitglieder zu geschehen braucht, ist durch Unterschrift der Adressaten zu bescheinigen.

§. 8. Die Statuten sollen gedruckt jedem Mitgliede eingehändigt werden.

Veränderung der Statuten. §. 9. Eine im Lauf der Zeit nothwendig erscheinende Abänderung der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn die Majorität des Vorstands dafür ist; sie bedarf dann aber der Genehmigung der Generalversammlung der betheiligten Lehrer (§. 5) und demnächst der Bestätigung des K. Min. der geistl. Anglgh. und des K. Min. des Innern.“ (1867).

Statut zur Verwaltung des von der verstorb. Wittwe Berkenkamp in Bielefeld dem Gymn. daselbst vermachten Legats von 1000 Thlr. Gold „zum Nutzen für Lehrer“.

„§. 1. Das Stiftungscapital von 1000 Thlr. Gold soll wo möglich hypothekarisch bei pupillarischer Sicherheit belegt, oder, wenn dies nicht zu ermöglichen sein sollte, in Staatschuldscheinen angelegt werden. §. 2. Die Zinsen des Capitals sollen zur Begründung eines Lehrer-Wittwenfonds verwandt werden; falls keine Lehrerwittwe vorhanden ist, werden die Zinsen dem Capital zugeschlagen. §. 3. In Betreff der Wittwenpensionen wird festgesetzt, dafs das Maximum der Pension nur den Betrag der Zinsen des Stiftungscapitals ad 1000 Thlr. mit 40 Thlr. erreichen darf. Ist also eine Lehrerwittwe vorhanden, so erhält dieselbe die aufkommenden Zinsen des ersten Stiftungscapitals, bei mehreren Lehrerwittwen jedoch werden die überhaupt aufkommenden Zinsen zu gleichen Theilen vertheilt.

Dem Curatorium bleibt es mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden vorbehalten, das Maximum der Wittwenpension jederzeit neu festzustellen.

§. 4. Das Gymnasialcuratorium verwaltet die Stiftung und wird darüber bei der Gymnasialcasse als Nebenfonds Rechnung geführt.“ (1863).

Statut der Wittwen- und Waisencasse des Gymnasiums zu Gütersloh.

„§. 1. Die von dem Lehrercollegium des ev. Gymnasiums zu Gütersloh gegründete Wittwen- und Waisencasse der Anstalt bildet einen lediglich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Lehrern dieser Anstalt bestimmten Fonds, dessen Verwendung durch die weiter unten folgenden Bestimmungen näher geregelt wird.

§. 2. Das Vermögen dieses Fonds bildet einen unveräufserlichen Nebenfonds des gesammten Gymnasialvermögens, und wird vollständig abgesondert von demselben durch das Curatorium der Anstalt unter Oberaufsicht des K. Prov. Schulcoll. verwaltet. Die Rechnung desselben wird von dem Gymnasialrendanten unentgeltlich geführt und jährl. in einem Anhang der Gymnasialrechnung beigefügt.

§. 3. Unter der Bedingung, dafs das anliegende Statut genehmigt wird, überweist das unterzeichnete Lehrercollegium zu diesem Fonds als Stammcapital einen allmählich zu diesem Behuf angesammelten Betrag von 950 Thlr. Die weiteren Einnahmen bilden sich: a) aus den Erträgen, welche in jedem Semester die Collecte in dem ersten Vormittags- und in dem ersten Abendgottesdienst des Gymn. ergiebt; b) die anderweitigen Gaben, welche

diesem Fonds von dem Lehrercollegium oder einzelnen Lehrern, Schülern oder anderen Freunden und Gönnern der Anstalt zugewandt werden möchten, sobald keine pensionsberechtigten Wittwen oder Waisen vorhanden sind.

§. 4. Sämmtliche Einnahmen dieser Casse werden capitalisirt, die Zinsen des Capitals, jedoch nur von den vollen Hunderten, werden als Pensionen ausgezahlt.

§. 5. Anspruch auf die Pension hat: a) die Wittwe jedes ordentl. definitiv angestellten Lehrers und des Anstaltsgeistlichen des hies. Gymn., auch wenn er als Emeritus gestorben ist; b) dessen Waisenkinder (resp. einziges Kind), wenn auch die Mutter verstorben ist. In diesem Fall steht die Berechtigung der sämmtlichen Waisenkinder eines Lehrers (die wir kurz „verwaiste Geschwisterschaft“ nennen wollen, der Berechtigung einer Wittwe gleich. Nur diejenigen Kinder haben Anspruch auf diese Pension, die das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben.

Die Wittwe eines Lehrers, resp. dessen Waisenkinder, haben aber nur für den Fall Anspruch auf diese Pension, wenn sie nicht aus anderen Einnahmequellen ein dem Gehalt des verstorbnen Familienhaupts gleiches oder gar höheres Einkommen beziehen.

§. 6. Ist nur eine Wittwe, oder ein einziges Kind, oder eine verwaiste Geschwisterschaft vorhanden, so empfangen die Genannten den ganzen Zinsbetrag der vollen Hunderte. Sind mehrere Wittwen oder verwaiste Geschwisterschaften vorhanden, so werden die Zinsen gleichmäſsig unter sie vertheilt. Sind keine berechtigten Wittwen oder Waisen vorhanden, so werden die Zinsen zum Capital geschlagen.

§. 7. Berechtigte Waisenkinder eines Vaters aus verschiedenen Ehen theilen den auf sie fallenden Betrag nach Stämmen. Sind die Kinder einer frühern Ehe sämmtlich 14 Jahre alt, so kommt nur der Stamm zur Erhebung, der noch ein jüngeres unter sich zählt.

§. 8. Die Wittwen oder Waisen treten erst von dem Zeitpunct ab, wo sie nicht mehr die Einnahme der Stelle beziehen, in den Genuſs der Pension.

§. 9. Durch Versetzung eines Lehrers an eine andre Anstalt oder Austritt aus dem Schulamt überhaupt erlischt das Anrecht der Seinigen an die Casse.

§. 10. Wenn die Wittwe zu einer neuen Ehe schreitet, so erlischt mit dem Tage ihrer Wiederverheirathung ihre und ihrer Kinder Berechtigung.

§. 11. Mehr als 100 Thlr. kann weder eine Wittwe noch eine verwaiste Geschwisterschaft als Pension beziehen. Sollten die Zinsen des Capitals jemals höher steigen, so wird der Ueberschuſs zum Capital geschlagen.

§. 12. Sollte das Capital zu einer Höhe anwachsen, deren Zinsen den Betrag aller voraussichtlichen Pensionen — jede zu 100 Thlr. gerechnet — übersteigt, so behält sich das Lehrercoll. vor, über den Mehrbetrag der Zinsen am Schluſs jedes Jahrs zu anderweitigen Anstaltszwecken zu verfügen.

§. 13. Die Zinsen werden, wie die Gymnasialrechnung, vom 1. Jan. bis zum letzten Dcb. jedes Jahrs berechnet, und die Auszahlung der Pension erfolgt demgemäſs in dem darauf folgenden Januar.

§. 14. Die Ordre an die Casse zur Auszahlung der Pension stellt der Dir. der Anstalt oder dessen Stellvertreter und das demnächst folgende Mitglied des Lehrercoll. aus.

§. 15. Etwanige Streitigkeiten werden stets mit Ausschluſs der ordentlichen Gerichte endgültig durch eine Commission nach Stimmenmehrheit entschieden, die aus dem Praeses des Curatoriums, dem Dir. des Gymn. oder dessen Stellvertreter, und dem nächstfolgenden Mitgliede des Lehrercoll. besteht.

§. 16. Abänderungen dieses Statuts können nur auf Antrag von ⅔ der definitiv angestellten Mitglieder des Collegiums und unter Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. eintreten.“ (1866).

Urkunde der Bünteschen Stiftung beim Gymn. zu Minden.

„Dem Gymnasium der Stadt Minden und der damit verbundnen Realschule überreiche ich hiemit zu bleibendem und ausschliefslichem Eigenthum die Summe von 500 Thlr. unter der Form, dafs ich die gegenwärtig auf dem Camp — ingrossirte Forderung von 500 Thlr., mit 4 pCt. verzinslich, den genannten Anstalten mit allen Anrechten übertrage, und knüpfe daran die Bedingung, dafs sie zur Begründung eines Fonds zur Unterstützung von Wittwen und Waisen von Lehrern der obengenannteu Anstalten unter nachfolgenden Bestimmungen verwandt werden sollen:

§. 1. Das genannte Capital bildet einen ganz selbständigen Nebenfonds des Gymnasialfonds und darf weder jemals angegriffen, noch nach Bestand oder Ertrag zu irgend einem andern als dem in dieser meiner Schenkung bestimmten Zweck verwendet werden.

§. 2. Die Verwaltung dieses Fonds geschieht durch das Curatorium des Gymn. und der damit verbundnen Realschule unter der Oberaufsicht des K. Prov. Schulcoll. in Münster nach denselben Grundsätzen und Betimmungen, nach denen die Verwaltung des Gymnasialfonds und der damit verbundenen Nebenfonds von Seiten der genannten Behörde geführt resp. beaufsichtigt wird.

Die Rechnung über den Fonds wird von dem Gymnasialrendanten ohne besondre Vergütung geführt und in einem Anhang der Gymnasialrechnung für das betreff. Jahr beigefügt.

§. 3. Er führt den Namen „Büntescher Lehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds des Gymn. und der damit verbundnen Realschule zu Minden.“ Die Zinsen des genannten Fonds sollen jährl. am 9. Novb., als dem Todestage meines verstorbnen Bruders, des Regierungsecretairs Georg Bünte, derartig verwendet werden, dafs bei deren Ausschüttung je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit

a) an erster Stelle die etwa vorhandenen Lehrerwittwen, deren verstorbene Ehemänner bis zu ihrem Tode, resp. bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand, an der gedachten Anstalt definitiv angestellt gewesen sind und b) an zweiter Stelle die hinterbliebenen Waisen der sub a) bezeichneten Lehrer bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahrs Berücksichtigung finden sollen. Es soll jedoch dem Unterstützungsverleiher, dem Lehrercollegium, freistehen (§. 5), unter Umständen durch einen einstimmigen und motivirten Beschlufs solchen sub b) bezeichneten Waisen vor den sub a) angeführten Wittwen den Vorzug zu geben.

Dabei ist eine Zersplitterung der zu verwendenden Unterstützungen thunlichst so lange zu vermeiden, als sich die zu verwendenden Zinsen auf den Zinsertrag des ursprünglichen Cap. von 500 Thlr. beschränken; und wenn nicht ganz aufserordentl. Verhältnisse vorliegen, ist der ganze Betrag derselben einer einzigen Wittwe oder den Waisen einer einzigen Lehrerfamilie zuzuweisen.

§. 4. Sind keine empfangsfähigen Wittwen oder drgl. Waisen vorhanden, so sollen die Zinsen zu einem zweiten Capitalstock des Bünteschen Unterstützungsfonds angelegt werden, welcher nach gleichen Bestimmungen verwaltet und seinem Ertrage nach verwendet wird, sobald er durch aufgelaufene Zinsen, weitere Ersparnisse und andere ihm zugewendete Geschenke von Freunden und Gönnern der Anstalt ebenfalls auf die Höhe von 500 Thlr. gebracht worden ist.

§. 5. Das Verleihungsrecht der Unterstützungen (§. 2) wird durch das Lehrercoll. des Gymn. und der damit verb. Realschule (aber mit Ausschlufs der an der Anstalt nicht definitiv angestellten oder nur bedingungsweise beschäftigten Lehrer) ausgeübt, welches darüber in den 3 ersten Tagen des Novb. jährl. Beschlufs zu fassen und den Beschlufs behufs Zahlungsanweisung an die Gymnasialcasse am 9. Novb. einzureichen hat.

Als Norm für diese Beschlufsnahmen sind die in §. 3 festgestellten Gesichtspuncte festzuhalten und die weiteren Verhältnisse solcher Wittwen, welche nach §. 3 mit Unterstützungen aus dem beredten Fonds bedacht werden können, nur insoweit zu berücksichtigen, dafs Wittwen, welche einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führen oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt sind, keine Unterstützung aus dem Fonds erhalten sollen. Es soll jedoch dem Lehrercoll. unbenommen sein, die aus der Ehe mit dem verstorbnen Lehrer der Anstalt (§. 2a) entsprossenen Kinder einer solchen Wittwe bei der Unterstützung zu betheiligen; es ist aber dann dafür Sorge zu tragen, dafs die Unterstützungen, die solchen Kindern zugebilligt sind, auch wirklich eine bestimmungsmäfsige Verwendung finden.

§. 6. Auch Wittwen und Waisen von Lehrern, die vor der Bestätigung dieses Statuts mit Tode abgegangen sind, können an der Vertheilung der Zinsen des Unterstützungsfonds Theil nehmen." L. Bünte. (1866).

Statut der Pensions-, Wittwen- und Waisenstiftung der Realschule zu Elberfeld.

„§. 1. Gründung und Zweck der Stiftung. Das Lehrercollegium der Realschule zu Elberfeld gründet eine Lehrerpensions- und Wittwen- und Waisenstiftung für die Lehrer der Realschule zu Elberfeld, deren Wittwen und Waisen.

Diese Stiftung, welche mit dem 1. Jan. 1861 ins Leben getreten, soll 1. den pensionirten Lehrern der Realschule neben der gesetzlichen Pension eine besondre Einnahme zu gröfsrer Sicherung einer sorgenfreien Existenz gewähren; 2. den amtsunfähig gewordenen, aber ohne Pensionsberechtigung aus ihrer Stellung ausgeschiedenen Lehrern, und ebenso 3. den hinterbliebenen Wittwen und Waisen der im Amt und nach ihrer Amtsniederlegung verstorbenen Lehrer zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts eine Unterstützung gewähren.

§. 2. Corporationsrechte. Es soll Allerh. Orts die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person für die gegenwärtige Stiftung erbeten werden.

§. 3. Stiftungsvermögen und Vermehrung desselben. Das Vermögen der Stiftung besteht aus denjenigen Fonds, welche bis jetzt durch Honorar für wissenschaftl. Vorlesungen der Lehrer und durch freiwillige Gaben ehemaliger und jetziger Schüler der Realschule und deren Angehörigen wie auch sonstiger Freunde und Gönner der Anstalt zum Zweck gegenwärtiger Stiftung zusammengebracht worden sind. Es wird, aufser durch etwanige fernere Schenkungen und Vermächtnisse, sowohl durch die Zinsen des bisher gesammelten und noch zu sammelnden Capitals als durch Honorar für fernerhin zu haltende wissenschaftl. Vorträge der Lehrer vermehrt.

§. 4. Verwaltung und Sicherung des Stiftungsvermögens und Beginn der Zinsenverwendung. Das Stiftungsvermögen ist, soweit es in Capitalien besteht, möglichst vortheilhaft und entweder gegen hypothekar. Sicherheit, oder in Staatspapieren, in Eisenbahnprioritätsobligationen, oder in Elberfelder Stadtobligationen anzulegen. Bei sonstigen Vermögensobjecten ist für deren Erhaltung und eventuell auch Nutzung in angemefsner Weise Sorge zu tragen. — Die Zinsen und Einkünfte werden so lange zu den vorhandenen Fonds geschlagen, bis letztere die Höhe von 10,000 Thlr. erreicht haben. Ist dies der Fall, so darf die Hälfte, und wenn die Fonds auf 15,000 Thlr. angewachsen sind, so dürfen $^2/_3$ der Zinsen und Früchte zu Stiftungszwecken verwandt werden. Hat das Stiftungsvermögen die Höhe von 20,000 Thlr. erreicht, so darf über die Gesammtzinsen zu stiftungsmäfsigen Zwecken verfügt werden.

§. 5. Zulafsung zum Genufs der Stiftung und Beginn desselben. Zum Genufs der Zinsen aus der Stiftung sollen berechtigt sein:

1. Alle Lehrer, welche am 1. Jan. 1861 an der Realschule definitiv angestellt waren oder von da ab noch ferner definitiv angestellt werden, sei es, dafs sie vor der Zeit ihrer Pensionsberechtigung wegen unverschuldeter Amtsunfähigkeit aus ihrer Stellung ausscheiden, sei es, dafs sie mit Pension in den Ruhestand versetzt werden. Der Genufs der Stiftung tritt ein sofort mit der Amtsniederlegung, resp. Pensionirung. 2. Die hinterbliebenen Wittwen solcher mit oder ohne Pension ausgeschiedenen, sowie auch der im Amt verstorbenen definitiv angestellt gewesenen Lehrer. Die Wittwen der in Ruhestand versetzten Lehrer haben dieselben Rechte auf den Genufs der Stiftung wie ihre Ehegatten; für die Wittwen der im Amt verstorbenen Lehrer beginnt derselbe mit dem Todestag ihrer Ehegatten. 3. Die hinterbliebenen Kinder solcher im Amt oder im Ruhestand verstorbenen Lehrer, sofern entweder bei der letzteren Tode die Mutter bereits verstorben ist, oder sofern dieselbe hinterher verstirbt. Der Genufs der Stiftung beginnt hier nach Verschiedenheit der Fälle mit dem Tode des Vaters, wenn zu dieser Zeit auch die Mutter bereits verstorben ist, oder mit dem Tode der Mutter, wenn diese erst später stirbt. Sollte die Mutter durch Wiederverheirathung (§. 7) das Bezugsrecht verlieren, so beginnt dasselbe dennoch für die Kinder mit dem Tode der Mutter.

§. 6. Vertheilung der Zinsen und Höhe des Zinsengenusses. Der zum Genufs der Stiftung Berechtigte hat Anspruch auf sämmtliche nach §. 4 zur Vertheilung kommende Zinsen. Sind mehrere berechtigte Lehrer, resp. Wittwen oder Waisen von solchen zu gleicher Zeit vorhanden, so werden für die Zeit, während welcher dies der Fall ist, die betreff. Zinsen unter alle gleich vertheilt. Sowohl im ersten wie im zweiten Fall kann jedoch der Zinsengenufs eines einzeln Betheiligten die Höhe von 400 Thlr. jährl. nicht übersteigen. Die hienach nicht zur Vertheilung kommenden Zinsen werden zu den Fonds der Stiftung geschlagen.

Concurriren in Bezug auf den Genufs der Stiftung die Waisen eines oder mehrerer verstorbener Lehrer untereinander, oder mit anderen Lehrern resp. deren Wittwen oder Waisen, so hat die Vertheilung der Zinsen in der Weise zu erfolgen, dafs dieselbe stammweise auf die Repräsentanten der einzelnen Lehrer geschieht und dafs im Fall des Ausscheidens von Waisen in einem Stamm das Bezugsrecht derselben den übrigen Waisen des Stamms zuwächst. In keinem Fall darf der jedem einzelnen Waisen zufallande Zinsenbetrag die Höhe von 50 Thlr. jährl., und der auf sämmtliche Waisen einer Familie fallende Betrag die Höhe von 400 Thlr. jährl. übersteigen. Die hienach nicht zur Vertheilung kommenden Zinsen werden zu den Fonds der Stiftung geschlagen.

§. 7. Fortfall des Zinsengenusses. Der Zinsengenufs hört auf: 1. für die Lehrer selbst mit ihrem Tode; 2. für die Wittwen mit deren Tode oder deren Wiederverheirathung; 3. für jeden Waisen mit dessen Tode oder mit dessen vollendetem 18. Lebensjahr; 4. für jeden Genufsberechtigten mit dessen rechtskräftiger Verurtheilung zu Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit. Wenn aus diesem Grunde ein Lehrer das Bezugsrecht verliert, so bleibt dadurch das Recht der Wittwe oder Kinder desselben und ebenso dann, wenn die Wittwe aus diesem Grunde das Recht verliert, der Anspruch der Kinder, gemäfs §. 5 von dem Zeitpunct an, wo für sie ohnehin das Bezugsrecht eintreten würde, vorbehalten.

§. 8. Auszahlung der zur Verwendung kommenden Zinsen. Alle zur Verwendung kommenden Zinsen werden am Schlufs eines jeden Kalenderhalbjahrs für die vergangenen 6 Monate, oder, sofern der Berechtigungsfall erst im Lauf des Halbjahrs eingetreten ist (§. 5), für die Zeit seit diesem Eintritt ausgezahlt.

§. 9. Verwaltungsrath der Stiftung. Der Verwaltungsrath der Stiftung besteht aus folgenden Mitgliedern: dem Director der Realschule, welcher den Vorsitz führt; 2 der definitiv angestellten Lehrer der Anstalt,

welche das Lehrercollegium aus seiner Mitte jedesmal auf 2 Jahre wählt, und die nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden können; aus 2 Mitgliedern des Curatoriums der Realschule, welche dieses aus seiner Mitte dazu bestimmt; und aus einem Rendanten, welcher von den vorgenannten 5 Mitgliedern des Verwaltungsraths jedesmal für ein Jahr gewählt wird und nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden kann. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths üben als solche ihre Functionen unentgeltlich aus. Sollte sich jedoch zur unentgeltlichen Uebernahme des Amts eines Rendanten eine geeignete Persönlichkeit nicht finden, so kann ein aus den Fonds der Stiftung zu besoldender Rendant vom Verwaltungsrath gewählt werden. In diesem Fall ist der Rendant nicht Mitglied des Verwaltungsraths. Er kann jedoch von diesem zu den Sitzungen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§. 10. Wirksamkeit des Verwaltungsraths und Angreifbarkeit der Beschlüsse desselben. Der Verwaltungsrath leitet die sämmtl. Angelegenheiten der Stiftung und vertritt dieselbe nach aufsen. Insbesondre hat er das Stiftungsvermögen zu verwalten, für die sichre Anlegung der Capitalien und für die Aufbewahrung der Urkunden und geldwerthen Papiere Sorge zu tragen, sowie auch die stiftungsmäfsige Verwendung der Einkünfte nach Mafsgabe dieses Statuts zu beschliefsen und auszuführen. Auch werden seine Mitglieder ganz besonders bemüht sein, die Vermehrung des Vermögens nach Kräften zu fördern. Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel einmal vierteljährlich, aufserdem aber so oft, als es dem Vorsitzenden nöthig erscheint, oder als 2 andere Mitglieder seine Zusammenberufung beantragen. Er fafst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, deren wenigstens 3 sein müssen, wenn die Beschlüsse Gültigkeit haben sollen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt und aufbewahrt.

Bei etwanigen Differenzen zwischen Verwaltungsrath und Genufsberechtigten steht der in §. 12 bezeichneten Aufsichtsbehörde die Entscheidung zu, welche von beiden Seiten nachgesucht werden kann. Darüber, ob Jemand zum Genufs der Stiftung berechtigt sei und über den Umfang dieser Berechtigung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Demjenigen, welcher eine solche Berechtigung in Anspruch nimmt, steht gegen den desfallsigen Bescheid des Verwaltungsraths, sofern er sich bei demselben nicht beruhigen will, eine Beschwerde an die im §. 12 bezeichnete Aufsichtsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der letztern kann sowohl seitens des Verwaltungsraths als auch seitens des angeblich Genufsberechtigten der Recurs an das K. Prov. Schulcoll. der Rheinprovinz ergriffen werden. Dieser Recurs mufs jedoch binnen 3 Monaten nach der Mittheilung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde von dem Recurrenten eingelegt und gerechtfertigt werden; widrigenfalls er nicht mehr annehmbar ist. Bei der Entscheidung des K. Prov. Schulcoll. behält es unter allen Umständen sein Bewenden.

Im Lauf des Monats Januar eines jeden Jahrs erstattet der Vorsitzende des Verwaltungsraths dem Lehrercollegium der Realschule in besondrer Conferenz speciellen Bericht über den Stand der Stiftung. In dieser Conferenz werden zugleich, so oft dies nach §. 9 erforderlich ist, die beiden Lehrer gewählt, welche in den Verwaltungsrath eintreten sollen.

§. 11. Cassengeschäfte und Rechnungsablage. Die Cassengeschäfte führt der im §. 9 erwähnte Rendant. Dieser legt alljährlich am 31. Dcb. Rechnung ab, deren Prüfung und Dechargirung dem Verwaltungsrath zusteht, in welchem der Rendant, wenn er an sich stimmberechtigt ist, in diesem Fall eine Stimme nicht hat. Wird ein besoldeter Rendant angestellt, so hat derselbe Caution zu leisten, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Papiere auf jeden Inhaber sind durch die im §. 12 erwähnte Aufsichtsbehörde aufser Cours und eintretenden Falls nach Beschlufs des Verwaltungsraths wieder in Cours zu setzen. Ueber Ort und

Art der Aufbewahrung der geldwerthen Papiere hat der Verwaltungsrath zu entscheiden.

§. 12. Die Aufsichtsbehörde. Ueber gegenwärtige Stiftung, welche ausschliefslich den Lehrern der Realschule, einer rein städtischen Anstalt, zu Gute kommen soll, und deren Stammcapital gröfstentheils von den Bürgern Elberfelds hergegeben worden ist, steht dem jedesmaligen Ober-Bürgermeister der Stadt Elberfeld das Aufsichtsrecht zu. Demgemäfs ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dem Ober-Bürgermeister, als der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, Ende Januars eines jeden Jahrs einen auf Grund der Protokolle ausgearbeiteten Jahresbericht, sowie auch die Jahresrechnung einzureichen. Bei der alljährlichen Einsendung des Jahresberichts und der Jahresrechnung an den Ober-Bürgermeister wird derselbe gleichzeitig gebeten, der Elberfelder Bürgerschaft und dem K. Prov. Schulcoll. von dem Stande der Stiftung in geeigneter Weise Kenntnifs zu geben.

§. 13. Selbständigkeit der Stiftung. Die Stiftung ist im alleinigen Interesse der Lehrer der Realschule und ihrer Wittwen und Waisen gegründet worden, und soll deshalb nie mit irgend einer andern Stiftung, namentlich unter keiner Bedingung mit dem städt. Pensionsfonds für die Lehrer der höheren Schulen Elberfelds, vereinigt werden. Ebensowenig dürfen die aus gegenwärtiger Realschulstiftung fliefsenden Zinsengenüsse bei den aus dem genannten Pensionsfonds zu leistenden oder von Seiten der Stadt den Lehrern zu zahlenden Pension in Anrechnung gebracht werden.

§. 14. Revision der Statuten. Hält die Mehrheit des Lehrercollegiums der Realschule eine Abänderung der Statuten für wünschenswerth, so kann sie beim Verwaltungsrath die bezüglichen, speciell formulirten und motivirten Anträge stellen. Der Verwaltungsrath hat dieselben der Aufsichtsbehörde zur weitern Beförderung an das K. Prov. Schulcoll. zu übersenden und letztres um Erwirkung der Genehmigung durch die Minister des Innern und der geistlichen etc. Anglgh. zu ersuchen." (1862).

„Vorstehende Statuten werden hiedurch mit der Mafsgabe bestätigt, dafs §. 4 derselben dahin zu declariren ist, dafs „hypothekarische Sicherheit" nur dann anzunehmen, wenn die zu bestellende erste Hypothek die Werthhälfte des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreitet." Berlin, 2. Mai 1863. Der Min. der geistl. etc, Anglgh., der Justizmin. und der Min. des Innern.

ANHANG.

Lehrer und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen.

In Bezug auf die Vorbildung und die wissenschaftliche Qualification der Lehrer an weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten bestehen keine anderen als die für das höhere Schulwesen überhaupt geltenden Vorschriften. Es findet aber bei diesen Anstalten herkömmlich und den Verhältnissen angemessen eine gröſsre Zahl von Candidaten der Theologie und von seminaristisch vorgebildeten Elementarlehrern Beschäftigung.

Ueber Seminarien für Lehrerinnen s. Abth. I p. 403, 405, 407 f., 413 f. Aehnliche Anstalten bestehen in den Hauptstädten aller Provinzen; ebenso unter bewährter Leitung an anderen Orten, z. B. in Graudenz, Elberfeld, Kaiserswerth. In Posen ist die Luisenschule ein Simultanseminar derselben Einrichtung. Für das Bedürfniſs der katholischen Schulen sorgen in dieser Hinsicht hauptsächlich die Anstalten der Ursulinerinnen.

Von den Anforderungen für die Aufnahme in ein derartiges Seminar hier noch ein Beispiel:

Bedingungen der Aufnahme in das evangel. Lehrerinnenseminar zu Kaiserswerth am Rhein.

„Die evangelischen Jungfrauen oder Wittwen, welche zur Vorbildung als Elementar- und Industrie-Lehrerinnen, oder als Lehrerinnen für höhere Töchterschulen, oder als Gouvernanten, in das Lehrerinnenseminar zu Kaiserswerth eintreten wollen, müssen folgende Kenntnisse und Eigenschaften besitzen:

1. Kenntnisse: Sie müssen gut deutsch sprechen, gut lesen, eine kurze Beschreibung, einen Brief etc. ohne orthographische und sprachliche Fehler mit guter Handschrift schreiben, die 4 Species in unbenannten und benannten, in ganzen Zahlen und Brüchen rechnen, einige musikalische Anlage haben, besonders im Singen etwas geübt sein, auch so viel Kenntnisse in der biblischen Geschichte besitzen, daſs sie die leichteren Geschichten zu erzählen im Stande sind, und mehrere gute Gesangbuchslieder aus der Zahl der 80

in den preufs. Schulregulativen angegebenen Kirchenlieder auswendig wissen. Ferner wird verlangt, dafs sie einzelne Hauptzüge aus der vaterländischen Geschichte wissen, die Erdtheile, die Länder Europa's und Deutschlands kennen, und in der Naturgeschichte nicht unwissend sind, endlich Stricken und Nähen verstehen. Einige Fertigkeit im Clavierspielen ist sehr erwünscht. Diejenigen, welche sich zu Gouvernanten, oder zu Lehrerinnen für höhere Töchterschulen hier ausbilden wollen, müssen von der französischen und womöglich auch von der englischen Sprache so viel Kenntnifs mitbringen, dafs sie die Anfangsgründe der Grammatik, Declinationen, Zeitwörter etc. gelernt haben, und ein leichtes Lesebuch übersetzen können. Etwas Uebung im Clavierspielen mitzubringen, ist für künftige Gouvernanten fast unerläfslich.

Sie haben die Schulzeugnisse über die genannten Kenntnisse vorher einzusenden.

Wünschenswerth ist es, dafs sie vor ihrem Hieherkommen schon die nothwendigen Hausarbeiten und etwas vom Kochen, Bügeln u. drgl. gelernt haben. Bei dem Eintritt ins Seminar haben sie eine Probe in den häuslichen Arbeiten abzulegen.

Sie haben 2. einen selbstverfafsten und selbstgeschriebnen kurzen Lebenslauf über ihre äufseren und inneren Führungen einzusenden, in einer einfachen, ungeschminkten Darstellung, die aus ihrem Herzen geflossen und von keinem Andern verbessert ist.

3. Ein christlicher Lebenswandel mufs mit ihrer christlichen Erkenntnifs verbunden sein, worüber sie ein Sittenzeugnifs von ihrem Seelsorger einzusenden haben.

Es mufs eine Kenntnifs des sündhaften Herzens aus eigner Erfahrung, sowie Erfahrung der Gnade Christi vorhanden sein, damit man an sich selber verzagen gelernt habe, und sich allein der Kraft Christi in seiner Schwachheit getröste. Erst dann wird man in dankbarer Liebe zum Heilande im Stande sein, die Kinder ihm zuzuführen. Auch ist Geduld, Sanftmuth und Heiterkeit des Gemüths nöthig, indem Neigung zur Schwermuth den Frohsinn der Kinder nicht fördern kann; ferner Lehrgabe und eine grofse Liebe zu Kindern, sowie christlich-mütterliche Sorglichkeit für ihr leibliches und geistiges Wohl. — Sie werden sich, nach der Bescheidenheit und Demuth, mit welcher Christinnen sich am liebsten schmücken, keines eitlen Schmucks, sondern einfacher Kleidung befleifsigen, und die allgemeinen Regeln der Anstalt darin befolgen.

4. Körperliche Gesundheit ist nöthig, wobei nicht sowohl ein grofser, robuster Körperbau erforderlich ist, als vielmehr, dafs sie keine schwachen, reizbaren Nerven, keine schwache Brust, keine körperliche Gebrechlichkeit, keine Scrophulosität, keine Neigung zur Bleichsucht, noch drgl. andere Vorboten und Zeichen von Kränklichkeit an sich haben.

Die sich Meldenden haben ein Gesundheitszeugnifs einzusenden, das von dem Kreisphysikus, oder dem nächsten Gerichtsarzt ausgestellt ist, welchem sie mit aller Offenheit Auskunft über ihren Gesundheitszustand geben müssen. — Auch ist eine gewisse körperliche Raschheit und Gewandtheit nöthig, da Plumpheit und Unbehülflichkeit des Körpers sehr hinderlich für das erziehliche Einwirken auf Kinder ist.

5. Das Alter mufs in der Regel über 18 und nicht über 35 Jahre sein. Die Zeit vom 18. bis 30. Jahr ist gewöhnlich die passendste. Nicht leicht sind solche, die übers 30. oder gar 35. Jahr vorgerückt sind, noch geeignet; auch nicht Wittwen, welche kleine Kinder haben. Es ist daher ein Geburtschein mitzubringen, welcher, was uns betrifft, auf freiem Papier stehen kann. Ausnahmen in Betreff des Alters sind unter besonderen Umständen zulässig.

Die Schulbehörden, Vereine und Privaten, welche Aspirantinnen zur Vorbildung schicken wollen, werden gebeten, bei ihrer Wahl darauf zu achten, dafs dieselben die unter Nr. 1—5 bemerkten Kenntnisse und Eigenschaften besitzen.

Die Zeit der Vorbildung dahier zu Elementar- und Industrie-Lehrerinnen ist in der Regel 2 Jahre, zu Lehrerinnen für höhere Töchterschulen, oder zu Gouvernanten 3 Jahre, wenn nicht eine ganz vorzügliche Vorbildung, die schon mitgebracht wird, diese Zeit verkürzt. — Der Aufnahmetermin ins Seminar ist Anfang Mai jedes Jahrs.

Die Kosten der Vorbildung der hieher Kommenden sind: für Kost, Logis, Unterricht und Wäsche, für jedes Semester 60 Thlr., für deren richtige monatliche Vorausbezahlung eine hinreichende schriftliche Garantie mit den anderen Papieren einzusenden ist.

Die Seminaristinnen, welche im Lauf eines halben Jahrs austreten, haben für das ganze Semester zu bezahlen, ausgenommen, wenn sie durch eigne Krankheit nach Hause gerufen, oder auf Veranlassung der Direction entlassen werden. Sie haben alsdann nur bis zum Schlufs des laufenden Monats zu zahlen. 4 Wochen im Frühling und 4 Wochen im Herbst sind Ferien, für welche Zeit die Seminaristinnen, wenn sie sie nicht im Seminar zubringen, nichts vergüten. Sie haben 4 Betttücher, 3 Kopfkissenbezüge, 6 Handtücher, ihre Bibel und ihr Gesangbuch und die besten von den Büchern und Musikalien, nach welchen sie sich vorbereitet haben, mitzubringen, auch ein Attest, oder einen Heimathschein von ihrer Ortsobrigkeit, und ihren Steuerzettel, oder, wenn sie noch keine Steuer bezahlt haben, eine obrigkeitliche Bescheinigung hierüber.

Die hier eingeführten Lehrmittel können sie in der Anstalt billig bekommen. Der Unterricht im Clavierspielen wird mit 2 Thlr. fürs Semester vergütet. Diejenigen, welche die französische und englische Sprache erlernen wollen, namentlich die sich zu Lehrerinnen für höhere Töchterschulen oder als Gouvernanten ausbilden wollen, zahlen für den Unterricht darin pro Semester, fürs Französische 2 Thlr. und fürs Englische 2 Thlr. Die Elementar-Seminaristinnen können am Unterricht in den fremden Sprachen nur dann Theil nehmen, wenn sie in den anderen Fächern so gefördert sind, dafs jener Unterricht nicht die übrige Ausbildung aufhält.

Denjenigen, welche gegen das Ende ihrer Vorbildung auch die gewöhnlichsten Krankheiten der Kinder und die Pflege derselben kennen zu lernen wünschen, wird im Hospital der Diakonissenanstalt dazu Gelegenheit gegeben werden.

Das letzte Viertel des Kost- und Unterrichtsgeldes kann nur ausnahmsweise einzelnen Unbemittelten nachgelassen werden; und zwar nur solchen, welche ganz besondere Gaben zu diesem Beruf offenbaren. Dieses Viertel haben sie, sobald sie eine Stelle bekommen, oder auf andre Weise dazu in den Stand gesetzt werden, allmählich monatlich oder vierteljährlich zurückzuerstatten.

Denjenigen Aspirantinnen, welche noch für keine Stelle bestimmt sind, werden wir, wenn sie sich befähigt zeigen, möglichst bald eine passende zu verschaffen suchen. Sie können aber nach bestandnem Examen nicht auf unbestimmte Zeit so lange hier bleiben, bis sie eine Stelle erhalten. Denjenigen, welche indefs wirklich Gaben zu diesem Beruf entwickeln, und denen es ein Ernst ist, dem Herrn zu dienen, nicht sich selbst, dürfen vertrauen, dafs, da fortwährend von vielen Seiten, aus der Nähe und Ferne, Ansuchen um Lehrerinnen und Erzieherinnen für Schulen, Waisenhäuser und andere öffentliche und Privat-Erziehungsanstalten und Familien an uns ergehen, sie in der Regel nicht lange auf einen passenden Wirkungskreis zu warten haben, wenn sie ihn bescheiden wollen von uns sich zuweisen lassen, auch nöthigenfalls zuerst mit einer Stelle als Gehülfin vorlieb nehmen, und nicht begehren, die Stelle nach Belieben auszuwählen."

Die Prüfung der Lehrerinnen wird in der Regel in Gegenwart und unter Betheiligung von Commissarien des betreff. K. Prov. Schul-

collegiums oder der betreff. K. Regierung in denselben Seminaranstalten abgehalten.

C. Verf. des Unterrichtsmin. v. 24. Juli 1845 über die Zulassung zur Prüfung: „Durch meine C. Verf. v. 12. Jan. d. J. hatte ich die K. Regierungen zum Bericht darüber veranlafst, welche allgemein mafsgebende Bestimmungen dieselben für wünschenswerth erachten, um ein zu frühes Eindringen der Lehrerinnen in das Schulamt zu verhüten, ohne dafs denselben die Möglichkeit der praktischen Vorbereitung entzogen werde. Nachdem nunmehr sämmtliche Berichte eingegangen sind, bestimme ich Folgendes:

1. Hinsichtlich derjenigen Lehrerinnen, welche in öffentlichen Seminarien ihre Ausbildung erhalten, behält es bei den bisherigen Bestimmungen über das zum Eintritt in dieselbe erforderliche Alter sein Bewenden.

2. Die nicht in Seminarien vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen können erst mit dem 18. Lebensjahr zur Prüfung zugelassen werden. Bis dahin können dieselben sich unter Aufsicht im Unterrichten einzelner Fächer üben, aber nicht als Gehülfinnen selbständig in einer Classe fungiren.

3. Es bleibt den Prüfungscommissionen überlassen, nach Ausfall der Prüfung die Aspirantinnen für eine Gehülfen- oder eine selbständige Lehrerstelle als befähigt zu erklären; im letztern Fall wird es den K. Regierungen möglich sein, bei Ernennung, Bestätigung oder Ertheilung der Concession zu einer selbständigen Stellung die auch durch das Lebensalter bedingte persönliche Qualification in die erforderliche Berücksichtigung zu ziehen.

Hienach hat die K. Regierung die Prüfungscommissionen für vorkommende Fälle zu instruiren."

Nachricht über die Lehrerinnenprüfungen bei der K. Augustaschule zu Berlin (s. Abth. I p. 404 f.).

„A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die Prüfung kann nicht vor dem vollendeten 18. Lebensjahr abgelegt werden.

2. Die Prüfung giebt, wenn sie bestanden ist, die Berechtigung zur Bewerbung um jede Lehrerinnenstelle im preufs. Staat. Für die Stellung einer Vorsteherin wird eine zweite Prüfung gefordert, welche erst dann abgelegt werden kann, wenn die Lehrerin sich mindestens ein Jahr lang in einer Schulstelle bewährt hat. Der wirkliche Eintritt in eine Schule zur Ertheilung des Unterrichts hängt von der Erlaubnifs der Ortsbehörde ab, und wird solche auf Grund des Zeugnisses ertheilt. Bei vorhandner Aussicht auf eine Stelle mufs daher dasselbe jener Behörde eingereicht und der Erlaubnifsschein erbeten werden, dessen Erneuerung wiederum in bestimmter Frist nachzusuchen bleibt.

3. Die Prüfung geschieht unter Leitung eines Commissarius des K. Schulcollegii der Prov. Brandenburg, durch diesen selbst, den Director und 2 Lehrer der hiesigen Bildungsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen im Local der letztern. 4. Das Zeugnifs wird von dem K. Prov. Schulcoll. ausgestellt und lautet nach der Verf. desselben v. 24. Jan. 1855 einfach auf Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts an Töchterschulen.

B. Anmeldung zur Prüfung. 5. Die Prüfung findet zu Ostern und Michaelis jedes Jahrs Statt. (Abgehende Seminaristinnen werden nur zu Michaelis geprüft.) 6. Spätestens Anfangs März oder Sptb. werden Anmeldungen zur Prüfung vom K. Prov. Schulcoll. entgegengenommen. Diejenigen von Schülerinnen der Bildungsanstalt befördert der Director an die Behörde. Solche Anmeldungen müssen als ordentliche Eingaben auf die rechte Hälfte eines halbgebrochnen Bogens geschrieben werden und folgende Angaben enthalten: 1. den vollständigen Vor- und Zunamen der Lehrerin; 2. den Geburtsort; 3. Geburtsjahr und Tag; 4. Namen, Stand und Wohnort des Vaters, und ob derselbe noch am Leben; 5. wo die zu prü-

fende Lehrerin ihre Schulbildung erhalten hat; 6. auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat; 7. in welchem Verhältnifs dieselbe bisher gestanden; 8. ob und in welchen nicht allgemein erforderlichen Gegenständen dieselbe noch besonders geprüft zu werden wünscht. Hier mufs Französisch, Englisch, Zeichnen etc. aufgeführt werden. 9. Angabe der eingereichten Zeugnisse; 10. Adresse, an welche das Prüfungszeugnifs geschickt werden soll.

7. Der Anmeldung sind folgende Zeugnisse beizufügen: a) Von den in der hiesigen Bildungsanstalt vorbereiteten Lehrerinnen nur ein Taufschein. b) Von den nicht in der Anstalt gebildeten Examinandinnen 1. gleichfalls ein Taufschein; 2. ein Schulzeugnifs; 3. ein Führungsattest; 4. das Zeugnifs eines Geistlichen über die sittliche Befähigung zum Lehramt.

C. Ordnung der Prüfung selbst. 9. Das K. Prov. Schulcoll. bestimmt den Termin des Examens, das gewöhnlich 3 oder 4 Tage dauert.

9. Es wird in der Religion, im Deutschen, Französischen, Rechnen, in der Geographie, Geschichte und Pädagogik geprüft. Die Examinandinnen fertigen an 2 Vormittagen von 8 Uhr ab über alle diese Gegenstände schriftliche Arbeiten an. Dieselben bestehen im Französischen: in der Uebersetzung eines nicht leichten deutschen Aufsatzes in jene Sprache; im Rechnen: in der Berechnung zweier Aufgaben aus der Mischungs-, Zins- u. s. w. Rechnung mit Brüchen; in den übrigen Gegenständen: aus kurzen Abhandlungen über dahin einschlagende Themata. Die letzteren wählt der K. Commissarius. Zu jeder Arbeit ist eine Stunde gewährt. Als guter Rath gilt, dafs einzelne Gedanken im Brouillon angedeutet und dann sofort die Reinschrift angefertigt werde. Dieselbe mufs auf die rechten Seiten eines halbgebrochnen Bogens Schreibpapier deutlich geschrieben werden, darüber das Thema und oben rechts der Vor- und Zuname. Sollte eine Arbeit in der Stunde nicht zum Schlufs gekommen sein, so kann unbeschadet ihres Werthes das Wort „unvollendet“ darunter gesetzt werden.

10. Einen Haupttheil der Prüfung bildet die Probelection, welche in einer der mittleren Classen der K. Augustaschule, mit der die Bildungsanstalt in Verbindung steht, über ein Thema aus dem Religions- oder deutschen Sprachunterricht abgehalten wird. Als Thema für die Religion bietet sich dar: Eine biblische Geschichte, ein Gebot, Spruch oder Gesangbuchsvers; als Thema im Deutschen: eine Anschauungsübung, Besprechung eines Gedichts oder prosaischen Stücks aus dem Lesebuch, Belehrung über einen grammatischen Stoff, angeknüpft an ein Lesestück; auch eine grammatische Uebung freierer Art; endlich die Besprechung eines Aufsatzthema's. Sämmtliche Kategorien sind durch die vorher vom Commissarius gestellten Aufgaben ungefähr gleichmäfsig bedacht. Die Aufgaben werden am Mittag des ersten Prüfungstags vertheilt, und somit Zeit zur Vorbereitung bis zum 3. oder 4. Vormittag gegeben, wo die Lectionen in einer bestimmten Zeit abgehalten werden. Das Thema der Lection ist nebst dem Namen der Probandin gleichfalls auf einen halbgebrochnen Bogen rechts zu schreiben und die Disposition hinzuzufügen.

11. Am Nachmittag nach der Probelection findet die mündliche Prüfung in allen obengedachten Gegenständen Statt. Die Prüfungen im Englischen, Zeichnen etc. werden an einem der beiden ersten Nachmittage abgehalten. — Wenn sehr viele Examinandinnen vorhanden sind, werden 2 Vormittage zu Probelectionen, 2 Nachmittage auf die mündliche Prüfung verwendet. Nach der letztern treten der H. Commissarius und die Lehrer zur Conferenz zusammen und stellen das Resultat fest. Dies wird jeder Examinandin durch ihr Zeugnifs, welches sie etwa nach 14 Tagen zugesandt erhält, bekannt gemacht.

13. Nach Verf. des K. Prov. Schulcoll. v. 13. Octb. 1855 sind bei der persönl. Anmeldung 2 Thlr. Examinationsgebühren zu zahlen, von welcher Zahlung die Seminaristinnen befreit sind. 14. Der Stempelbogen, auf welchem das Zeugnifs ausgefertigt wird, kostet $\frac{1}{2}$ Thlr.“

Instruction für die Prüfung von Lehrerinnen in Schlesien v. 3. Febr. 1855.

„§. 1. In jedem Jahr wird, wenn sich Candidatinnen dazu melden, in den K. Schullehrerseminarien unter dem Vorsitz eines Commissarius des K. Prov. Schulcoll. eine Lehrerinnenprüfung gehalten, zu welcher die Candidatinnen die Erlaubnifs der Zulassung bei dem K. Prov. Schulcoll. nachzusuchen haben.

§. 2. Diese Prüfung wird für die Candidatinnen katholischer Confession in Breslau stets in der 2. vollen Woche des Monats Februar, für die Candidatinnen evangelischer Confession in Bunzlau in der Woche vor dem Sonntag Judica, in Münsterberg in der Woche nach dem 3. Sonntag p. Trinit., in Steinau nach Michaelis, welche Termine alljährlich durch die Amtsblätter der K. Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden, stattfinden.

§. 3. Die Candidatinnen haben an dem durch das Amtsblatt oder auch sonst entsprechendem Wege bekannt zu machenden Tage zu bestimmter Stunde an dem jedesmal zu bestimmenden Ort sich zu melden, nachdem sie 4 Wochen früher die erforderl. Zeugnisse an das K. Prov. Schulcoll. eingesendet haben. Diese Zeugnisse sind: 1. das Taufzeugnifs, 2. der Confirmationschein, 3. die Erklärung des Vaters oder Vormunds, dafs die Candidatin dem Lehrberuf sich widmen dürfe, 4. ein amtl. Zeugnifs über ihr kirchl. Verhalten von dem betreff. Pfarrer, und über ihre Unbescholtenheit von der Polizeibehörde des Orts, 5. ein Lebenslauf, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche, welche letztre wieder in Abhaltung einer Lehrprobe und in Ableistung der wissenschaftl. Prüfung besteht.

§. 5. Die schriftl. Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten. Die Candidatinnen bearbeiten ein deutsches Thema, pädagogischen Inhalts, sie liefern einen französischen Aufsatz (entweder eine Uebersetzung aus dem Deutschen oder eine freie Arbeit) von einem Inhalt, dessen Auswahl dem betreff. Examinator überlassen bleibt; sie lösen 2 oder 3 Aufgaben aus der Gröfsenlehre (aus der Arithmetik oder aus der Berechnung der Körper und Flächen) und fertigen eine Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern an. — Die beiden Aufsätze sind am Morgen, die Berechnungen und die Probeschrift am Nachmittag des ersten Prüfungstags zu fertigen.

§. 6. Der 2. Prüfungstag ist zur Abhaltung der Lehrproben, zu welchen die Aufgaben am Schlufs der schriftlichen Prüfung ertheilt werden, und zur mündlichen theoretischen Prüfung bestimmt. Jede Candidatin hat eine Lehrprobe über ein religiöses Thema, über ein Lesestück oder über einen geschichtlichen, erd- oder naturkundlichen Gegenstand, oder auch über eine Rechnungsaufgabe zu halten.

§. 7. Die wissenschaftl. Prüfung, welche auf Abhaltung der Lehrproben folgt, verbreitet sich 1. über die Religionslehre (Katechismus und bibl. Geschichte), 2. über die deutsche Sprache und Literatur, 3. über französische Sprache, 4. über Gröfsenlehre, 5. über Weltkunde (Erd- und Naturkunde und Geschichte) und 6. über Schulkunde.

§. 8. In der Religionslehre haben die Candidatinnen nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der bibl. Geschichte und Bibelkunde — Verständnifs und sichre Einprägung des Katechismus —, die evangelischen Candidatinnen noch einen Vorrath kirchlicher Kernlieder, deren Melodien ihnen auch bekannt sein müssen, und derjenigen Bibelstellen, welche zur Erklärung des luther. Katechismus dienen.

§. 9. In der deutschen Sprache: Richtige Auffassung des Thema's für den deutschen Aufsatz, logische Disposition, geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, wieweit solche für den Elementarunterricht Erfordernifs ist, richtiges Verständnifs, ausdrucksvolles

Lesen und angemeſsne Behandlung eines vorgelegten Lesestücks, Kunde von den vorzüglichsten deutschen Dichtern und ihren Hauptwerken, besonders für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§. 10. In der französischen Sprache: In der schriftlichen Arbeit besonders grammatische Richtigkeit, geläufiges Uebersetzen und grammatisches Erklären irgend eines Lesestücks, das nach Umständen auch bei geschloſsnem Buch ins Französische mündlich zurückübersetzt werden kann.

§. 11. In der Gröſsenlehre ist zu fördern: Richtige Lösung der schriftl. Aufgaben mit Darlegung und Begründung des Verfahrens; für die mündliche Prüfung Uebung in den Operationen des Elementarrechnens und Angabe der Gründe für das eingeschlagne Verfahren; auf Fertigkeit im mündlichen Rechnen ist ein besondres Gewicht zu legen. Das Wichtigste aus der Lehre von den Linien, Winkeln, Figuren und Körpern, inwieweit es zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet, ist gleichfalls zum Gegenstand der Prüfung zu machen.

§. 12. In der Weltkunde wird erwartet: Genügende Bekanntschaft mit der Vaterlandskunde in geographischer, naturkundlicher und geschichtlicher Beziehung, Kenntniſs des Wichtigsten aus der allgm. Erdkunde und Geschichte, Uebung in der zusammenhangenden Darstellung einzelner merkwürdiger Begebenheiten, einzelner geographischer Verhältnisse, einzelner hervortretender Repräsentanten aus dem Pflanzen- und Thierreich.

§. 13. Da bei der Prüfung über die einzelnen Unterrichtszweige die dahin einschlagenden method. Kenntnisse der Candidatinnen mit zu erforschen sind, so hat die Prüfung aus der Schulkunde nur noch die Bekanntschaft mit den allgm. didaktischen und Erziehungsgrundsätzen, besonders aber die Einsicht in das zu erforschen, was ein gedeihliches Unterrichtsverfahren bedingt.

§. 14. Nach abgehaltner wissenschaftlicher Prüfung tritt die Examinationscommission sofort zur Festsetzung der Prüfungsresultate und zur Ausfüllung eines Schema's zusammen, welches folgende Rubriken enthält: 1. Laufende Numer, — 2. Name der Examinandin, — 3. Personalien derselben, — 4. Ausfall der Prüfung in der Religionslehre, — 5. und 6. in der deutschen Sprache (schriftlich und mündlich), — 7. in der französischen Sprache, — 8. in der Gröſsenlehre, — 9. in der Weltkunde, — 10. in der Schulkunde, — 11. Ausfall der Lehrprobe, — 12. Gesammtresultat.

§. 15. Das Gesammtresultat ist nicht durch Zeugniſsnumern, sondern nur durch die Prädicate: recht gut, — gut, — genügend bestanden, auszudrücken. Welche Candidatin letztres Prädicat nicht erworben hat, der kann auch die Befugniſs: „die Stelle einer Lehrerin zu bekleiden“, noch nicht zugesprochen und ein Prüfungszeugniſs nicht ertheilt werden.

§. 16. Die Prüfungszeugnisse für die Candidatinnen sind auf einen Stempelbogen von 15 Sgr. auszustellen. Auſserdem hat jede Candidatin für die Prüfungsgebühren 2 Thlr. zu entrichten. An dem Gesammtbetrag dieser Prüfungen participiren die Examinatoren zu gleichen Theilen, nachdem zunächst die etwa nöthigen Gratificationen für Schreibereien und baare Auslagen in Abzug gekommen sind. §. 17. Die Prüfungsverhandlung sammt dem Cursenverzeichniſs ist in duplo an den vorsitzenden Commissarius zur weitern Veranlassung einzureichen.“ (1855).

Seit Erlaſs vorstehender Instruction ist auch in Schlesien die Vorbereitung junger Mädchen für den Lehrerinnenberuf numerisch und qualitativ so gewachsen, daſs mehrere der getroffenen Bestimmungen jetzt einer Modification bedürfen. Die Instruction fordert bei den Prüflingen noch ein Lebensalter von 17 Jahren; inzwischen ist allgemein die Forderung von 18 Jahren angeordnet, die Vorbereitungszeit mithin um eins für die Entwickelung der weiblichen Bildung wichtigsten Lebensjahre weiter hinausgerückt. Dadurch motivirt sich eine Steige-

rung einzelner Prüfungsforderungen, namentlich nach der Seite innrer Verarbeitung sowie der methodisch sichern und gewandten Beherrschung des angeeigneten Lehrstoffs. Ebenso ist das Bedürfniſs einer Scheidung hervorgetreten zwischen solchen Prüflingen, welche vornehmlich in den niederen städt. Mädchenschulen eine Wirksamkeit suchen, und zwischen solchen, welche auf eine Anstellung an höheren Töchterschulen oder auf Gouvernantenstellen ihr Absehen gerichtet haben. Für die ersteren sind manche Anforderungen der Instruction zu hoch, während die anderen in der Regel namentlich in ihrer fremdsprachlichen Bildung darüber hinausgehen; das Englische ist in der Instruction noch gar nicht erwähnt. Das Bedürfniſs einer solchen Scheidung in 2 Kategorien von Prüflingen hat sich ebenso für die der evangelichen, wie für die der katholischen Confession angehörigen jungen Mädchen geltend gemacht. Auch in der Nothwendigkeit der Reisen nach den verschiedenen Examenorten lagen mancherlei Uebelstände für die Prüflinge.

In Folge dieser und anderer Erwägungen ist die Ausarbeitung einer neuen Instruction angeordnet, und einstweilen bestimmt worden (Min. Verf. v. 18. Jan. 1866), daſs in Schlesien forthin die Prüfung evangelischer Lehramtsaspirantinnen jährlich an 2 Terminen zu Breslau vor einer besondern Commission stattfinde, zu welcher der evangel. Departementsrath des K. Prov. Schulcoll., ein Seminardirector, ein Seminarlehrer und 2 Rectoren, resp. Lehrer, von höheren Töchterschulen gehören. Ebenso ist eine Scheidung der Aspirantinnen, jenachdem sie sich für den Unterricht an Elementar- oder an höheren Töchterschulen vorbereitet haben, genehmigt worden.

Dispensation von der Vorschrift über das für die Prüfung erforderliche Alter ist beim Minister nachzusuchen.

Prüfung der Lehrerinnen in der Provinz Preuſsen.

Schreiben des K. Prov. Schulcoll. zu Königsberg an die K. Regierung daselbst v. 22. Juni 1867: „Unter Bezugnahme auf unser Schreiben v. — theilen wir der K. Regierung ganz ergebenst mit, daſs die nach der gef. Rückäuſserung v. — in Wohlderen Bezirk bisher bestandne Einrichtung bei Abhaltung der Lehrerinnenprüfungen von dem H. Minister der geistl. etc. Anglgh. nicht genehmigt worden ist, weil dieselbe von dem in den übrigen Provinzen des Staats üblichen Verfahren wesentlich abweicht. In diesen sind fast durchgängig nicht für die einzelnen Anstalten, sondern für die ganze Provinz, resp. für die einzelnen Regierungsbezirke, eine oder mehrere Prüfungscommissionen bestellt, welche entweder am Sitz der Regierung oder in den Schullehrerseminarien des Regierungsbezirks zusammentreten, und durch welche unter dem Vorsitz des Departementsraths des Prov. Schulcoll. und unter Mitwirkung des Regierungs-Schulraths das Prüfungsgeschäft vollzogen wird.

Demgemäſs hat der H. Minister uns beauftragt, nach diesen Gesichtspuncten Vorschläge zu einer anderweitigen zweckmäſsigern Gestaltung der Prüfungen zu machen, und auf den von uns erstatteten Bericht durch Erlaſs v. 6. d. M. nunmehr Folgendes angeordnet, resp. genehmigt. Die gedachten Prüfungen sollen unter dem Vorsitz eines unserer beiden Departementsräthe und unter Mitwirkung des betreff. Regierungs-Schulraths in der Weise abgehalten werden, daſs die Zahl der Prüfungscommissionen möglichst beschränkt wird, und Directoren und Lehrer der Schullehrerseminare zugezogen werden.

Für die evangelischen Lehrerinnen soll nur eine Prüfungscommission gebildet werden, welche am hiesigen Ort alljährlich 2 mal, im Früh-

jahr und im Herbst, zusammentritt und aufser den gedachten Schulräthen aus Mitgliedern des hiesigen und Eylauer Seminarlehrercollegiums, sowie aus dem hiesigen Prediger N. besteht. Es ist angemessen erschienen, den letztern bei den hiesigen Prüfungen zu verwenden, um die gesegnete Wirksamkeit der Anstalt, welcher er vorsteht, dadurch zu fördern, dafs er Mitglied der Prüfungscommission bleibt. Was die Zuziehung der Seminardirectoren und Lehrer anlangt, so wird zwischen denen des hiesigen und Eylauer Seminars ein Wechsel eintreten und eine Vergütigung ihrer Reisekosten und Diäten aus den Prüfungsgebühren erfolgen. Aufser dem Director ist nur ein Lehrer für jede Prüfung zuzuziehen.

Für das katholische Lehrerinnen-Seminar in Braunsberg wird die Zusammensetzung der betreff. Prüfungscommission dieselbe sein, wie bei den Lehrerprüfungen.

Diese Einrichtung wird mit dem nächsten Jahr ins Leben treten und werden wir zu seiner Zeit die Bekanntmachung erlassen und der K. Regierung mittheilen, dieselbe auch ersuchen, die Anmeldungen zu den Prüfungen entgegenzunehmen, sowie die Zulassung zu denselben nach Mafsgabe der darüber lautenden Bestimmungen zu genehmigen. Den Prediger N. haben wir in Kenntnifs gesetzt und werden ihn zu seiner Zeit zur Theilnahme an den Prüfungen einladen. —

Wir bemerken noch, dafs die Prüfungen der Vorsteherinnen für weibl. Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten nach dem Rescript des H. Ministers der geistl. etc. Anglgh. v. 3. Novb. 1865 nach wie vor zum Ressort der K. Regierungen gehören und hier also nicht in Betracht kommen.“

Entsprechende Schreiben sind vom K. Prov. Schulcoll. an die übrigen K. Regierungen der Provinz gerichtet.

Bestimmungen über die Prüfung von Zeichnlehrerinnen für höhere Töchterschulen v. 6. Febr. 1864.

„Ueber die Befähigung als Zeichnlehrerin an einer höh. Töchterschule Unterricht zu ertheilen, kann bei den K. Kunstakademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg ein Zeugnifs auf Grund einer Prüfung nach den folgenden Bestimmungen erworben werden.

§. 1. Mit der schriftlichen Meldung zur Prüfung bei der betreff. Akademie ist ein Lebenslauf nebst Zeugnissen einzureichen, aus welchen sich ergeben mufs: a) dafs die zu Prüfende die für eine Zeichnlehrerin erforderliche allgemeine Bildung besitzt, b) dafs sie sich unter einer umsichtigen Leitung zur Ertheilung des Zeichnunterrichts mit ernstem Fleifs vorbereitet hat, c) dafs ihre sittliche Führung vorwurfsfrei ist.

§. 2. Die Prüfung wird im Local der Akademie abgehalten. Die zu Prüfende mufs sich in derselben befähigt erweisen: a) einen Kopf nach der Natur oder einen Gipskopf in verschiedenen Wendungen mit Licht und Schatten zu zeichnen und eine verständliche auf den Regeln der sogenannten Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Wendungen zu geben, b) eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit 2 Kreiden auszuführen, c) nach einem Vorbilde Pflanzenarabesken und landschaftliche Darstellungen zu zeichnen, d) Blumen und Pflanzen nach der Natur zu zeichnen. Sie hat ferner: e) durch Zeichnung und mündliche Erläuterung ein allgemeines Verständnifs von den einfachsten Grundregeln der Perspective und der Schattenconstruction nachzuweisen, f) in einer Unterredung darzuthun, dafs sie mit den wichtigsten Methoden des Zeichnunterrichts nicht unbekannt ist, über die von ihr zu befolgende Methode nachgedacht hat, und fähig ist, nach derselben Unterricht zu ertheilen:

§. 3. Das auf Grund der bestandnen Prüfung auszustellende Zeugnifs wird nach folgendem Schema abgefafst:

N. N. gebürtig aus ... alt .., ... Confession, hat nach beigebrachten

Zeugnissen ihre allgemeine Bildung auf der ... Schule (resp. durch Privatunterricht bei ...) in erhalten und ihre Studien in der Zeichnkunst in der Anstalt (resp. unter Leitung ...) in gemacht. Auf Grund der von ihr bestandnen Prüfung erkennt die Akademie sie als „hinreichend befähigt" (resp. als „gut befähigt" oder als „vorzüglich befähigt") an, um als Zeichnlehrerin an einer höhern Töchterschule Unterricht zu ertheilen.

Es ist zulässig, auch besondere Bemerkungen in Bezug auf Leistungen in einzelnen Fächern hinzuzufügen. Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Directors und des Secretairs zu legalisiren.

§. 4. Die an die K. Akademie zu zahlenden Prüfungsgebühren betragen 4 Thlr. Für das Zeugnifs ist der gesetzliche Stempelbetrag zu entrichten.

§. 5. Bei nicht bestandner Prüfung kann eine Wiederholung derselben erst nach Jahresfrist stattfinden. Eine Nachprüfung in einem einzelnen Gegenstand ist jedoch nach dem Ermessen der Akademie auch früher zulässig."

Prüfung der Befähigung eine weibl. Unterrichts- oder Erziehungsanstalt zu leiten.

C. Verf. v. 29. Novb. 1853: „Auf den Bericht v. —, die Prüfung der zur Leitung einer Unterrichts- oder Erziehungsanstalt in Aussicht genommenen Lehrerinnen betreffend, eröffne ich der K. Regierung Folgendes:

Die C. Verf. v. 24. Juli 1845 hat sich nur auf die Art des Nachweises der für Hülfs- oder selbständige Lehrerinnenstellen erforderlichen Qualification, nicht aber auf die Prüfung von Personen beziehen sollen, welche als Vorsteherinnen einer weibl. Unterrichts- oder Erziehungsanstalt berufen werden, oder zur Leitung einer solchen Privatanstalt die Concession nachsuchen. Es kann auch aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, nicht angenommen werden, dafs beide Aufgaben durch eine und dieselbe Prüfung zuverlässig und dem Zweck entsprechend gelöst werden könnten. Für das Amt einer Vorsteherin mufs ein Abschlufs der Bildung, auch in allgemein pädagogischer Beziehung, und müssen Eigenschaften der intellectuellen und sittlichen Reife vorausgesetzt werden, die von einer Lehrerin, sei es, dafs sie zunächst als Gehülfin, oder als selbständige Lehrerin zu fungiren beabsichtigt, noch nicht gefordert zu werden brauchen.

Abgesehen davon, dafs zum Amt einer Vorsteherin Jemand nicht zugelassen werden kann, der nicht bereits in der Stellung als Lehrerin, sei es in Privatverhältnissen, oder an einer öffentlichen Schule, Gelegenheit gehabt und diese benutzt hat, sich in Ertheilung des Unterrichts und in der Erziehung zu üben und auf diesem Gebiet Erfahrungen zu sammeln, was aber ohne die vorhergegangne Lehrerinnenprüfung nicht angeht, kann demnach auch das Vorhandensein der zu dem erstgedachten Amt erforderlichen Qualification nur durch eine besondre Prüfung festgestellt werden, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, dafs den über die bisher bewiesne praktische Tüchtigkeit beizubringenden Zeugnissen je nach deren Begründung und Zuverlässigkeit ein mafsgebender Einflufs auf die Entscheidung zugestanden wird. Für diese praktische Beschäftigung im Lehramt aber, ehe die Zulassung zur Prüfung als Vorsteherin erfolgen kann, nach dem Antrag der K. Regierung ein für allemal den Zeitraum von 2 Jahren festzusetzen, erscheint nicht angemessen. Die K. Regierung wird vielmehr hierüber in jedem einzelnen Fall mit Berücksichtigung der besonderen und persönlichen Verhältnisse zu befinden haben.

Auf der andern Seite kann jedoch die Prüfung zum Amt einer Vorsteherin nicht als eine solche angesehen werden, zu welcher die betreffenden Individuen, ohne dafs sie zu einem derartigen Posten bereits berufen wären, oder dafs ihnen die Concessionirung zu einem solchen in Aussicht gestellt werden könnte, sich freiwillig melden dürften. Vielmehr sind dieselben erst wenn die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind von der K. Regierung zur Able-

gung der betreff. Prüfung einzuberufen. Die Prüfung selbst wird, ohne dafs in jedem einzelnen Fall, wo es erforderlich erscheint, ein Eingehen auf die materiellen Kenntnisse ausgeschlossen wäre, sich hauptsächlich auf die Erforschung der allgemeinen pädagogischen und didaktischen Befähigung, der sittlichen Reife in Auffassung des Berufs, und namentlich der eignen religiösen Begründung zu richten haben, wie sie der Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend vor allem nicht entbehren kann.

Ob zu diesem Behuf feststehende Termine für die gedachten Prüfungen anzusetzen sind, oder ob in jedem einzelnen Fall die Ueberweisung der Bewerberin an die Prüfungscommission erfolgen kann, hat die K. Regierung nach Mafsgabe der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in Ihrem Verwaltungsbezirk zu bestimmen."

C. Verf. v. 3. Novb. 1865: — — „Aus den Berichten der K. Prov. Schulcollegien ergiebt sich, dafs in den überwiegend meisten Fällen die Prüfung derjenigen Lehrerinnen, welche die Stelle einer Vorsteherin an einer weibl. Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt übernehmen wollen, seither als zum Ressort der K. Regierungen gehörig angesehen worden ist. Für diese Praxis sprechen folgende Erwägungen:

Die betreff. Lehrerinnen haben ihre wissenschaftliche und technische Qualification bereits durch eine Prüfung nachgewiesen; bei ihrer Prüfung für die Stellung einer Schulvorsteherin kommt es nach dem Rescr. v. 29. Novb. 1853 hauptsächlich auf die Erforschung der allgemeinen pädagogischen und didaktischen Befähigung, der sittlichen Reife in Auffassung des Berufs und namentlich der eignen religiösen Begründung an. Diese Prüfungen sollen nur von solchen Lehrerinnen abgelegt werden, welche bereits zu der Stellung einer Vorsteherin berufen worden sind, oder denen die Concessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt worden ist. Die Candidatinnen sollen endlich sich vorher als Lehrerinnen praktisch geübt haben, und es sollen die Erfolge ihrer praktischen Thätigkeit bei der Prüfung mit in Betracht gezogen werden. Nun gehören die Schulen, denen die Lehrerinnen vorstehen sollen, oder zu deren Gründung ihnen die Concession ertheilt werden soll, und auf deren Beschaffenheit die Prüfung mit wird Rücksicht nehmen müssen, zum Ressort der K. Regierungen. Wenn überdies, was meistentheils der Fall sein wird, die zu prüfenden Lehrerinnen innerhalb desselben Bezirks praktisch thätig gewesen sind, so sind es diese Behörden, unter deren Aufsicht sie ihre bisherige prakt. Wirksamkeit geübt haben, und denen sie daher sowohl in Bezug auf ihre Führung wie auf ihre Leistungen bekannt geworden sind.

In Rücksicht auf diese Verhältnisse bestimme ich, dafs die erwähnten Prüfungen fortan überall zu dem Ressort der K. Regierungen gehören sollen. Den letzteren ist Abschrift dieser Circularverfügung zugegangen."

Form der Verpflichtung der Lehrerinnen öffentlicher Schulen.

Min. Verf. v. 16. Dcb. 1865: „Auf die mittels Bericht v. — vorgelegte Frage, ob an öffentl. Schulen angestellte Lehrerinnen zu vereidigen sind, erwiedre ich, dafs von einer förmlichen Vereidigung der Lehrerinnen abzusehen ist. Es genügt, dieselben durch Handschlag zu gewissenhafter Verwaltung ihres Amts zu verpflichten."

Die Bestimmungen des Pensionsreglm. v. 28. Mai 1846 finden auf die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen königlicher und städtischer höherer Töchterschulen analoge Anwendung.

Min. Verf. v. 28. Febr. 1861: „Es unterliegt, wie ich dem K. Prov. Schulcoll. auf den Bericht v. — erwiedre, keinem Bedenken, den definitiv

angestellten Lehrerinnen an den mit den Realschulen zu N. und zu N. verbundenen höh. Töchterschulen die Pensionsberechtigung nach Maſsgabe der Verordn. v. 28. Mai 1846 zuzugestehen. Daſs dieselben, wenn sie im Fall der Verheirathung mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt den Pensionsanspruch verlieren, folgt daraus, daſs die Pension überhaupt nur dann gewährt wird, wenn nach mindestens 15jähriger Dienstzeit eine durch Abnahme der Geistes- oder Körperkräfte bedingte Dienstunfähigkeit die Ursache der Amtsniederlegung ist."

Min. Verf. v. 10. Sptb. 1835: „Auf den Bericht der K. Regierung v. — ist das Min. damit einverstanden, daſs die Lehrer an solchen Töchterschulen, welche zu den höheren oder allgm. Stadtschulen gehören, und deren Einkommen die Summe von jährl. 400 Thlr. nicht übersteigt, von der Vergünstigung, die Wittwencassenbeiträge, jedoch excl. der Wechselzinsen, für eine Pension bis zur Höhe von 100 Thlr. aus Staatsfonds erstattet zu erhalten, nicht ausgeschlossen sind. Der K. Regierung bleibt daher überlassen, wegen des angezeigten besondern Falls mit dem Rector N. an der höh. Töchterschule zu N., das Erforderliche hienach zu veranlassen."

NACHTRÄGE.

Zu Abth. I.

Zu p. 8 u. 22 (Die Schulcasse städtischer Anstalten).

Min. Verf. v. 24. Dcb. 1867: „Auf die Vorstellung v. — eröffne ich dem Magistrat, dafs die Kosten, welche Demselben aus der Ausübung des Patronatsrechts erwachsen, nicht dem dortigen Gymn., sondern der Commune zur Last fallen. Demnach mufs es in Betreff der Erstattung der von dem Patronatsvertreter Bürgermeister N. aus der Gymnasialcasse gezahlten Reisekosten und Diäten [behufs Aufsuchung geeigneter Lehrkräfte] bei der sachgemäfsen Entscheidung des K. Prov. Schulcollegiums [welches die Rückzahlung an die Schulcasse angeordnet hatte] sein Bewenden behalten."

Zu p. 10 (Geistliche Beaufsichtigung höherer Schulen).

Min. Verf. v. 30. Octb. 1854: „Auf die Vorstellung v. —, das geistliche Ephorat über das Gymnasium zu N. betreffend, eröffne ich Ew. — Folgendes:

So wünschenswerth es ist, dafs die enge Verbindung von Kirche und Schule als allgemeines Princip wieder zur Geltung komme, so kann dies doch bei den höheren Lehranstalten nicht dadurch erreicht werden, dafs mit dem geistlichen Amt als solchem ein unbeschränktes Aufsichtsrecht über dieselben verbunden ist, und für die Directoren der Ortsgeistliche eine amtliche Instanz bildet. Die Verhältnisse früherer Zeiten, wo in N. das Patronat der betreff. Schule ein rein städtisches und die Zusammensetzung der vorgeordneten Behörde eine andre war, kann darin jetzt nicht für mafsgebend gelten; vielmehr mufs es sich die Oberaufsichtsbehörde vorbehalten, Befugnisse der bezeichneten Art je nach dem Bedürfnifs der einzelnen Lehranstalt und nach der Qualification der in Frage kommenden Persönlichkeiten in jedem besondern Fall zu ertheilen.

Ew. — ist durch die am — erfolgte Wahl zum K. Compatronats- und stellvertretenden Abiturienten-Prüfungscommissarius eben so sehr ein Beweis des Vertrauens wie die Gelegenheit gegeben, auf den Unterricht und die Disciplin der gedachten Anstalt einen wohlthätigen Einflufs auszuüben und die Verbindung derselben mit der Kirche zu erhalten und zu fördern. Ich kann daher die von Ew. — neben den Ihnen hienach zustehenden Functionen in Anspruch genommne Stellung als Ephorus des Gymnasiums nur insofern anerkennen, als sie mit jenen zusammenfällt." —

Zu p. 17 (das höh. Priatschulwesen).

Verf. des Min. des Innern v. 8. März 1862: „Auf den Bericht v. — eröffne ich der K. Regierung, dafs ich Anstand nehmen mufs, dem Ge-

such des Schulamtscand. N. um Verstattung zur Ertheilung von Privatunterricht innerhalb des preuſs. Staats Folge zu geben.

In Gemäſsheit der §§. 14 und 15 der Staatsmin. Instruction v. 31. Dcb. 1839 ist der Antrag um Ertheilung einer solchen Genehmigung bei der Schulbehörde desjenigen Orts, in welchem der Bittsteller den Unterricht geben will, anzubringen, die diesfällige Erlaubniſs selbst aber, nachdem bei Ausländern zuvor die Genehmigung des Minist. des Innern eingeholt worden, von der Orts-Schulbehörde zu ertheilen. Diese Erlaubniſs beschränkt sich also auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts des Nachsuchenden, und es ist daher das Gesuch des N., ihm für den ganzen Umfang der Monarchie eine solche Genehmigung zu ertheilen, zur Berücksichtigung nicht geeignet. Dem Petenten muſs vielmehr überlassen werden, sich an die Schulbehörde des Orts, wo er den Unterricht zu geben beabsichtigt, zu wenden, wonächst eventl. die diesseitige Genehmigung in dem durch den §. 15 l. c. vorgeschriebenen Wege anderweit zu beantragen sein wird.“ —

Zu p. 146 (Bedenken wegen Uebergangs zu Universitätsstudien).

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Königsberg v. 20. Juni 1867: „Der K. akademische Senat hieselbst hat in einer an die HH. Gymnasialdirectoren gerichteten und uns mitgetheilten Zuschrift v. 30. Apr. d. J. auf die Gefahren hingewiesen, denen völlig mittellose Abiturienten bei ihrem Uebergang auf die hiesige Universität begegnen, und demnach Ew. — ersucht, derartige Fälle durch Ihre vorgängige Warnung möglichst zu verhindern. Indem wir den von dem akadem. Senat angeführten Gründen völlig beitreten, weisen wir insbesondre noch darauf hin, daſs durch solche Mittellosigkeit die betreffenden Studirenden, selbst wenn sie durch Ertheilung von Privatunterricht die äuſserste Noth überwinden sollten, dennoch nicht nur in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, sondern auch in der Gewinnung der für ihren künftigen Beruf erforderlichen geistigen Selbständigkeit wesentlich behindert werden. In nicht seltenen Fällen werden aber auch derartige Studirende durch die Sorge um ihren Lebensunterhalt gezwungen, ihre Universitätstudien völlig zu unterbrechen, und in der einstweiligen Annahme einer Hauslehrerstelle die Möglichkeit zur Gewinnung weiterer Mittel zu suchen. Daſs durch das Einschlagen eines solchen Auswegs manche Studirende ihrem künftigen Beruf gänzlich verloren gehen, und andere wenigstens die für denselben erforderliche wissenschaftliche und Charakterreife nicht erwerben können, ist selbstverständlich. Ew. — veranlassen wir demnach, in allen Fällen der bezeichneten Art die betreff. Schüler rechtzeitig vor Beginn der Abgangsprüfung auf das Miſsliche ihres Vorhabens hinzuweisen und vor einem unüberlegten Beziehen der Universität auf das nachdrücklichste zu warnen.“

Zu p. 168 (Disciplinarvorschriften).

C. Verf. v. 25. Novb. 1848: „Auf den Bericht v. — erkläre ich mich mit dem K. Prov. Schulcoll. dahin einverstanden, daſs eine Betheiligung von Gymnasiasten und Schülern an politischen Vereinen im Interesse der den öffentlichen Lehranstalten obliegenden erziehenden Fürsorge für die ihnen anvertraute Jugend nicht angemessen ist, und daſs daher die betreff. Anstalten mit allen ihnen zuständigen Mitteln der Schuldisciplin ernstlich dagegen zu wirken haben. Dies gilt aus dem Standpunct der Disciplin selbst in dem Fall, wenn Eltern oder Vormünder sich etwa veranlaſst finden sollten, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen eine desfallsige Erlaubniſs zu ertheilen.“ —

C. Verf. v. 13. Dcb. 1867: „Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daſs Schüler hiesiger höherer Lehranstalten im Namen der Classe,

welche sie besuchen, einen Ausdruck der Theilnahme bei einem Todesfall oder Andres dergleichen in den Zeitungen veröffentlichen. Mit Bezug auf eine frühere, denselben Gegenstand betreffende Verf. v. 14. Sptb. 1863 veranlasse ich das K. Prov. Schulcoll. die Directoren der Gymnasien und Realschulen hieselbst anzuweisen, dafs sie ein derartiges für Schüler unziemliches Heraustreten in die Oeffentlichkeit auf geeignete Weise verhüten."

Vorstehende Verfügung ist den übrigen K. Prov. Schulcollegien mitgetheilt zu gleicher Beachtung, insbesondre bezüglich der Lehranstalten gröfserer Städte und soweit die Behörde sonst eine entsprechende Weisung an die Directoren der Provinz für angemessen erachtet.

Zu p. 250 und 259 (Berechtigung für das Postfach).

In dem unter dem 15. Febr. 1868 publicirten Reglement der Postverwaltung des norddeutschen Bundes ist an den bisherigen Bestimmungen über die für die Zulassung zum Postdienst erforderliche Schulbildung nichts wesentliches geändert, nunmehr aber ausgesprochen, dafs die höheren Bürgerschulen, welche von der obersten Unterrichtsbehörde als den Realschulen erster Ordnung in den betreff. Classen gleichstehend ausdrücklich anerkannt sind, mit denselben hinsichtlich der Secundanerzeugnisse auch gleiche Rechte haben.

Zu p. 252 (der einjährige Militairdienst).

Die Militair-Ersatzinstruction für den norddeutschen Bund v. 26. März 1868 enthält folgende, theilweise von den früheren abweichende Bestimmungen:

I. In der Ausführungsverordnung.

„12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Mafsgabe in Kraft, dafs jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den preufsischen Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden

b) aus dem Königreich Sachsen,

c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschlufs Preufsens gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung und zwar ad a) für die bis einschl. 1870, ad b) für die bis einschl. 1868, ad c) für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a) im Jahre 1871, ad b) im Jahr 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der III eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. erzielt wird; für die ad a) im Jahr 1872, ad c) im Jahr 1873 dienstpflichtig werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die II eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a) nicht genannten [alt-] preufsischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131 und 132 der Militair-Ersatzinstruction für die preufsischen Staaten vom 9. Dcb. 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestim-

mungen der §§. 154 und 155 der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden;

b) für alle den übrigen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;

c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;

d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreufsischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahmebestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaniger Schulzeugnisse an die Prüfungscommission ihres Domicils zu richten. Der letztern bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatzcommission Erkundigungen über diejenigen Familienverhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können."

II. In der Ersatzinstruction.

„§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst. 1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und mufs bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Febr. des Kalenderjahrs nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Losung theilzunehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangne Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden 3. Instanz wiederverliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Losung theilzunehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnumer disponibel geblieben ist. Im letztern Fall darf diese Vergünstigung indefs nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu concurriren hat, formirt wird. Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangnen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrags der Ersatzbehörden in der Ministerialinstanz genehmigt werden.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst. 1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungscommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen: a) ein Geburtszeugnifs (Taufschein); b) ein Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise Vormunds; c) ein Unbescholtenheitszeugnifs, welches für Zöglinge der höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector, der betreff. Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangnen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatzcommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatzcommission vorzulegen, welche sie den Ersatzbehörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangne Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualification im allgemeinen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besondern Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. Apr. desjenigen Kalenderjahrs zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualification durch Schulzeugnisse. 1. Wer seine wissenschaftliche Qualification durch Schulzeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungscommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen;

a) Diejenigen, welche von einem norddeutschen[1]) Gymnasium mit dem vorschriftsmäfsigen Zeugnifs der Reife für die Universität versehen sind.

b) die Schüler der als vollberechtigt anerkannten norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Classen, gleichviel, ob diese Classen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Classe angehört, an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen, sich das Pensum der Unter II gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrerconferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der II, oder wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der II auf Grund einer besondern Prüfung ein genügendes Zeugnifs der Lehrerconferenz erhalten.

d) die Schüler der obersten Classe (II) solcher norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium, resp. einer Realschule 1. O., in den entsprechenden Classen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Classe angehört, an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen, sich das Pensum der Unter II gut angeeignet und sich gut betragen haben. Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b) bestimmt, von der Lehrerconferenz ausgestellt sein.

e) die Schüler der als vollberechtigt anerkannten norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die I besucht, an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen, sich das Pensum der Unter I gut angeeignet und sich gut betragen haben. Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrerconferenz festgestellt sein.

f) die Schüler der nicht zu d) gehörigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugnifs der Reife erworben haben.

g) Die aus dem Cadetenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Cursus in der 1. oder 2. Division des Cadetenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Classificirung der norddeutschen Lehranstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehranstalten durch den Bundeskanzler, und wird durch das Bundesgesetzblatt publicirt.

4. Aufser den ad 3 aufgeführten Lehranstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundeskanzlers die Vergünstigung gewährt werden, dafs ihre Schüler auf Grund

[1]) Die Grofsherzoglich hessischen Lehranstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden norddeutschen Lehranstalten gleichgestellt.

der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualification zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehranstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privatanstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maſs wie den ad 2, f bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der II von Gymnasien, Realschulen 1. O., Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der I von Realschulen 2. O., zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule etc.) zu

„Zeugniſs behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu am ..ten Confession, Sohn des zu, hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit, von der Classe an besucht und in der Secunda (Prima) seit, also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Classen an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiſs. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maſs er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der II angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniſs ist in der Conferenz vom d. J. festgestellt worden.

N.........., den ..ten 18..

Director und Lehrercollegium.

(Name des Directors) (Schulsiegel) (Name des Ordinarius der II).

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der I eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungscommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungscommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebnen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualification durch Examen. 1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schulatteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zweck sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Commission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahrescursus eintretenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maſses der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungscommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden 3. Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Clausurarbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. [Kunstleistungen].

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Fall zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. Apr. des Jahrs ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist."

Zu p. 273 (K. Ritterakademie zu Liegnitz).

In den vom Curatorium der Anstalt unter dem 22. März 1868 mit Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. zu Breslau veröffentlichten Nachrichten ist bestimmt, daſs die Pension, welche jetzt zu zahlen ist, beträgt:
für Schlesier 210 Thlr., für nicht Schlesier aus Preuſsen 250 Thlr., für nicht Preuſsen, jedoch Deutsche 300 Thlr., für nicht Deutsche 350 Thlr.

Zu p. 289 (Klosterschule zu Roſsleben).

Die Alumnen, welchen keine Freistelle verliehen ist, haben jetzt zu zahlen: für Wohnung etc. 110 Thlr., für Unterricht etc. 20 Thlr., zusammen 130 Thlr. jährlich. Diejenigen, welche eine Freistelle erhalten haben, zahlen 70 Thlr. weniger, also im ganzen 60 Thlr. jährlich.

Zu p. 407 (Luisenstiftung zu Berlin).

In der unter dem 1. Juli 1867 veröffentlichten neuen Bekanntmachung über das Institut ist der bisherige Betrag der Pension, 300 Thlr. jährl., beibehalten, auſserdem aber bestimmt, daſs an Honorar für Clavierunterricht, sofern solcher verlangt wird, für eine wöchentl. Stunde 25 Thlr., für zwei wöchentl. Stunden 50 Thlr. jährl. in vierteljährl. Raten, ferner zur Bestreitung kleiner Ausgaben für die Toilette etc. 25 Thlr. vierteljährl. praenum. an die Vorsteherin gegen deren Quittung zu zahlen sind. Der am Schluſs eines Vierteljahrs von letzterm Betrag etwa vorhandne Bestand wird für das folgende Vierteljahr in Abrechnung gebracht.

Zu Abth. II.

Zu p. 47 (Histor. Seminar bei der Universität zu Bonn).

§. 5 des Statuts hat folgende Abänderung erhalten:

„Jedes Mitglied dieser Abtheilung ist verpflichtet, bei einem der Directoren an den Uebungstunden theilzunehmen und im Lauf des Semesters demselben eine schriftl. Arbeit einzuliefern. Die Theilnahme an den Uebungsstunden der beiden anderen Directoren steht den Mitgliedern frei, unter der Verpflichtung des regelmäſsigen Besuchs der betreff. Uebungstunden."

Chronologisches Register [1]).

1775.

28. Dcb., K. Patent . II, 316. 324

1793.

A. Gerichtsordn. II, 309

1794.

A. Landrecht I, 1. 17; II, 247. 252. 292. 309

1804.

7. Apr., C. O. II, 1
27. Novb., C. O. II, 1

1808.

19. Novb., Städteordnung . . I, 11
14. Dcb., C. O. II, 253

1810.

9. Juni, C. O. II, 253
27. Octb., K. Verordnung . . II, 253

1811.

26. Juni, Instruction . . . I, 11

1812.

28. Mai, Reglm. II, 32
26. Aug., Instruction . . . II, 53

1815.

24. Apr., C. Verf. II, 121

1816.

27. Apr., C. O. II, 313
27. Mai, C. O. II, 313
17. Juli, C. O. II, 310
10. Dcb., C. O. II, 320
23. Dcb., Instruction . . . II, 74

1817.

10. Jan., C. O. I, 14
5. Juni, Min. Verf. I, 245
23. Octb., Instruction . . . I, 4. 10

1819.

16. Febr., Reglm. II, 47
19. März, Min. Verf. . . . II, 2
15. Novb., C. O. II, 313

1820.

18. Jan., Instruction . . . II, 242
17. Apr., C. O. II, 321

1822.

8. Febr., Reglm. II, 34
7. März, Gesetz II, 254
11. Juli, Gesetz . . . II, 279. 328
18. Octb., Regulativ . . . II, 263
10. Novb., Reglm. II, 27
4. Dcb., Staatsmin. Bekanntm. II, 76

1823.

7. Juni, C. Verf. II, 292
26. Juli, C. O. II, 328

1824.

12. Juli, C. Verf. II, 108
31. Juli, C. Verf. I, 157

1) Wegen der Abkürzungen im Druck vrgl. Abth. I p. XIV. Es sind jedoch auch die von anderen als dem K. Unterrichtsmin. erlassenen Verfügungen hier als „Min. Verf." bezeichnet, und die „C. Verf." können ebensowohl von einem K. Prov. Schulcollegium als von K. Ministerien erlassene Circularverfügungen sein, was in diesem Register näher zu unterscheiden nicht erforderlich schien.

A. G. O.: Allgemeine Gerichtsordnung.

13. Aug., C. Verf. II, 118
16. Aug., C. Verf. I, 176
23. Aug., C. Verf. I, 196

1825.

23. März, C. Verf. I, 168
8. Apr., C. Verf. I, 176
11. Apr., C. Verf. I, 174
25. Apr., C. Verf. I, 176
30. Apr., Reglm. II, 296. 300. 303. 309
26. Mai, C. Verf. I, 90
28. Juni, C. O. II, 266
31. Dcb., Geschäftsanweisung II, 253
31. Dcb., C. O. I, 4

1826.

18. März, C. Verf. I, 120
24. Apr., Min. Verf. . . . II, 304
9. Mai, C. Verf. I, 181
28. Juni, C. Verf. I, 80

1827.

26. März, C. Verf. I, 95
— Apr., C. Verf. II, 119

1828.

10. Jan., C. O. II, 300
10. Mai, C. O. II, 263
11. Dcb., C. Verf. I, 98

1829.

21. Jan., C. O. II, 328
29. März, Min. Verf. . . . I, 184
14. Mai, Instruction . . . I, 9
29. Mai, Min. Verf. I, 213

1830.

14. Juli, Min. Rescr. II, 312
19. Aug., Min. Verf. . . . I, 213
10. Novb., C. Verf. II, 119

1831.

22. Jan., Staatsmin. Beschl. II, 257. 276
27. Febr., C. O. II, 327
2. Mai, C. Verf. II, 238
8. Sptb., Prüfungsvorschrift I, 248
28. Sptb., Staatsmin. Beschl. . II, 276
30. Dcb., Landtagsabschied . I, 27

1832.

8. Mai, Min. Verf. . . . II, 84
15. Juli, C. Verf. II, 119
13. Dcb., Reglm. II, 30

1833.

25. Jan., C. Verf. I, 158
24. Apr., Disciplinarordnung I, 151
16. Mai, Min. Verf. . . . II, 311
18. Juni, Staatsmin. Beschl. . II, 122
2. Juli, Min. Verf. . . . II, 128
29. Sptb., C. O. II, 330
8. Novb., Min. Verf. . . . I, 202
24. Dcb., C. Verf. I, 120

1834.

8. März, C. Verf. I, 107
29. Mai, C. O. . . . II, 291. 309
4. Juni, Prüfungsreglm. . I, 205
8. Juni, Reglm. II, 31
13. Sptb., C. Verf. I, 121
13. Dcb., Min. Verf. . . . I, 122

1835.

10. Febr., C. O. II, 121
26. Juni, Min. Verf. . . . I, 213
8. Aug., Regulativ . . . I, 191
30. Aug., C. Verf. II, 75
10. Sptb., Min. Verf. . . . II, 386
20. Sptb., C. Verf. II, 322
21. Novb., C. O. II, 287

1836.

22. Jan., C. Verf. I, 166
24. Dcb., C. O. II, 287

1837.

1. Octb., Studienplan . . . II, 3
24. Octb., C. Verf. I, 24. 29. 76. 90. 136. 170. 172. 174. 179. 185. 205; II, 126. 205. 236
21. Novb., Staatsmin. Beschl. . II, 297

1838.

7. Febr., Min. Verf. . . . I, 213
27. Febr., Min. Verf. . . . II, 126
17. Apr., Min. Verf. . . . I, 246
30. Apr., C. Verf. I, 82
28. Octb., 6. Landtagsabschied I, 20
2. Dcb., C. O. II, 72

1839.

20. März, Min. Verf. . . . II, 126
13. Juli, C. O. II, 247
17. Aug., C. O. II, 311
17. Aug., Staatsmin. Beschl. . II, 311
9. Novb., C. Verf. I, 181
27. Novb., Reglm. II, 42
31. Dcb., Instruction . . . I, 17

1840.

7. Jan., Min. Verf. . . . I, 14
1. Mai, Min. Verf. . . . I, 159
12. Mai, Min. Verf. . . . I, 160
25. Juli, C. O. II, 247
21. Octb., Min. Verf. . . . I, 122

1841.

11. Febr., Min. Verf. . . . II, 288
7. Apr., C. Verf. I, 122
12. Mai, C. O. II, 287
26. Mai, Min. Verf. . . . II, 315
29. Mai, Min. Rescr. . . . II, 273
30. Juni, C. O. II, 2
15. Juli, C. Verf. I, 216
16. Juli, C. Verf. I, 198
25. Sptb., C. O. II, 267
14. Octb., C. Verf. I, 229
31. Octb., C. Verf. II, 247
12. Dcb., C. Verf. I, 134

1842.

10. Jan., C. Verf. II, 124
30. März, C. O. II, 314
6. Juni, C. O. I, 137
2. Octb., Min. Verf. . . . I, 14
2. Dcb., Min. Rescr. . . . II, 26
9. Dcb., K. Verordn. . . . I, 5
9. Dcb., C. Verf. II, 239
23. Dcb., C. O. II, 124
31. Dcb., Gesetz . . . II, 119. 310

1843.

16. Jan., C. O. II, 275
3. Febr., C. Verf. II, 113
8. März, C. Verf. I, 86
9. März, C. Verf. I, 157
9. März, C. Verf. I, 165
9. Apr., C. Verf. I, 7
15. Mai, Staatsmin. Beschl. . II, 275
14. Juni, C. Verf. I, 168
16. Juni, C. Verf. I, 87

1844.

7. Febr., C. Verf. I, 138
27. Febr., C. Verf. I, 149
22. Apr., C. Verf. I, 141
3. Juli, Statut II, 59
7. Juli, C. Verf. I, 83

1845.

17. Jan., Gewerbeordn. . . I, 24
27. März, C. Verf. II, 127
24. Apr., C. Verf. I, 100
25. Apr., C. O. II, 329
24. Juli, C. Verf. II, 378
29. Aug., Reglm. II, 48
5. Dcb., C. Verf. I, 146

1846.

15. Jan., C. Verf. I, 169
24. Jan., Min. Verf. . . . I, 146
23. März, C. Verf. I, 245
28. Apr., C. Verf. I, 100
5. Mai, C. Verf. I, 225
21. Mai, C. Verf. I, 146
28. Mai, Pensionsverordn. . II, 293
23. Octb., C. Verf. I, 215
7. Novb., C. Verf. II, 125
10. Dcb., Min. Verf. . . . II, 302

1847.

6. Febr., C. Verf. II, 108
22. Febr., C. Verf. II, 304
8. Mai, C. Verf. II, 111
23. Juli, Gesetz II, 111
24. Juli, C. Verf. II, 109
17. Octb., C. O. II, 120

1848.

5. Jan., C. Verf. II, 119
3. März, C. Verf. II, 80
13. März, A. Erlafs . . I, 18; II, 306
10. Juni, C. O. II, 265
14. Juni, A. E. II, 291
25. Novb., C. Verf. II, 388
20. Dcb., C. Verf. II, 107

1849.

23. Jan., C. O. I, 251
11. Juli, K. Verordn. . . . II, 281
26. Juli, C. Verf. II, 281
6. Sptb., C. Verf. II, 287
5. Novb., C. O. I, 251

1850.

19. Jan., Staatsmin. Beschl. . II, 277
23. Jan., Staatsmin. Beschl. . II, 276
31. Jan., Verfassungsurk. I, 1; II, 256
12. Febr., Staatsmin. Beschl. . II, 121
2. März, Staatsmin. Beschl. . II, 288
13. Mai, C. Verf. II, 289
5. Juni, Reglm. I, 247
10. Juni, C. Verf. II, 289
9. Juli, Minist. Bekanntm. . II, 128
19. Juli, Staatsmin. Beschl. . II, 257
22. Octb., Min. Verf. . . . II, 307
28. Novb., C. Verf. II, 258
23. Dcb., C. Verf. II, 117

1851.

22. Jan., C. Verf. II, 251
23. Febr., Min. Verf. . . . II, 270
24. Febr., C. Verf. II, 250
15. März, C. Verf. II, 110
1. Apr., C. Verf. I, 134
12. Juni, C. Verf. II, 112
27. Juni, C. Verf. II, 107
11. Juli, Min. Verf. . . . II, 253
18. Aug., C. Verf. II, 69
25. Sptb., C. Verf. I, 229
29. Octb., Min. Erlafs . . . II, 263

10. Novb., C. Verf. I, 220
11. Dcb., C. Verf. I, 209

1852.

13. März, C. Verf. I, 223
19. Mai, C. Verf. II, 259
23. Juni, Min. Erlafs . . . II, 263
10. Juli, Staatsmin. Beschl. . II, 278
14. Juli, Staatsmin. Beschl. . II, 253
21. Juli, Gesetz II, 282
9. Dcb., C. Verf. II, 300
9. Dcb., Instruction . . . II, 235

1853.

3. Febr., C. Verf. II, 297
2. Apr., C. Verf. I, 196
20. Mai, O. Praesidialverf. . II, 350
15. Novb., Min. Erlafs . . . II, 264
29. Novb., C. Verf. II, 384
9. Dcb., Min. Rescr. . . . II, 25
28. Dcb., C. Verf. I, 179

1854.

30. Jan., Reglm. II, 45
13. Febr., Gesetz II, 288
17. Febr., C. Verf. I, 13
12. März, Statut I, 249
27. Apr., C. Verf. II, 241
20. Mai, C. Verf. I, 172
9. Juni, C. Verf. I, 23
7. Juli, C. Verf. II, 117
9. Sptb., C. Verf. II, 202
30. Octb., Min. Verf. . . . II, 387
24. Novb., Min. Verf. . . . II, 258
1. Dcb., C. Verf. I, 124
22. Dcb., C. Verf. I, 209

1855.

3. Febr., Instruction . . . II, 380
15. Febr., Min. Verf. . . . II, 290
16. Febr., Min. Verf. . . . I, 236
18. März, Min. Verf. . . . I, 246
26. März, A. C. O. II, 270
18. Apr., C. O. II, 314
25. Apr., C. Verf. I, 226
15. Mai, Min. Rescr. . . . II, 274
29. Mai, C. Verf. I, 214
25. Sptb., Min. Verf. . . . I, 83
9. Octb., Min. Verf. . . . I, 227
10. Novb., C. O. I, 250

1856.

7. Jan., C. Verf. I, 31
12. Jan., C. Verf. I, 205
18. Febr., Regulativ . . . II, 43
19. Febr., C. Verf. I, 168
25. Febr., Prüfungsvorschrift I, 247
10. Apr., C. Verf. I, 102
24. Apr., C. Verf. I, 161
4. Mai, Steuerverf. . . . II, 274
10. Mai, Min. Rescr. . . . II, 25
17. Mai, Gesetz II, 316
24. Mai, Min. Verf. . . . II, 267
24. Mai, Min. Rescr. . . . II, 272
26. Juli, Instruction . . . II, 177
9. Aug., C. Verf. II, 199
13. Octb., C. Verf. I, 158
6. Dcb., Min. Verf. . . . I, 90

1857.

3. Febr., C. Verf. I, 196
6. Apr., Min. Verf. . . . II, 127
26. Apr., C. Verf. I, 119
28. Apr., C. Verf. . . . I, 108. 169
7. Novb., Reglm. II, 39
23. Novb., C. Verf. I, 202
25. Novb., C. Verf. I, 214
28. Novb., Min. Verf. . . . I, 16

1858.

28. Jan., Min. Verf. . . . I, 162
22. Apr., C. Verf. I, 163
18. Mai, C. Verf. I, 406
9. Aug., C. O. II, 3
25. Aug., C. Verf. II, 2
22. Octb., C. Verf. I, 186
25. Octb., C. Verf. II, 322
6. Novb., C. Verf. I, 194
30. Novb., Min. Verf. . . . II, 307
9. Dcb., Ersatzinstruction I, 252. 256
— — Regulativ . . . I, 249
— — Min. Verf. . . . I, 212

1859.

3. Jan., Staatsmin. Beschl. . II, 301
29. Jan., Bekanntm. . . . II, 317
9. März, Staatsmin. Beschl. . II, 301
31. März, Min. Verf. . . . II, 314
6. Apr., C. Verf. I, 85
19. Apr., Min. Verf. . . . II, 307
30. Apr., Staatsmin. Beschl. . II, 272
6. Mai, Min. Verf. . . . I, 150
23. Mai, C. Verf. I, 134
1. Juni, C. Verf. I, 135
11. Juni, C. Verf. II, 200
17. Juni, Bekanntm. . . . II, 70
22. Juni, Min. Verf. . . . II, 240
22. Aug., Min. Verf. . . . II, 296
25. Aug., C. Verf. II, 275
26. Aug., C. O. I, 6
5. Sptb., Min. Verf. . . . II, 304
22. Sptb., C. O. I, 251. 253
22. Sptb., Instruction . . . I, 108
24. Sptb., C. Verf. I, 182
5. Octb., C. O. I, 250

6. Octb., Untrr. u. Prüf. Ordn. I, 19. 23. 24. 25. 28. 38. 77. 83. 95. 103. 105. 115. 119. 125. 126. 132. 136. 170. 173. 179. 198.
6. Octb., Reglm. I, 232
10. Octb., Min. Verf. II, 256
20. Octb., Min. Verf. I, 257
1. Novb., Min. Verf. I, 246
12. Novb., Verf. der G. Intend. K. Gärten . . . I, 249
14. Novb., Min. Verf. . . . I, 250
22. Novb., Min. Verf. II, 308
23. Novb., C. Verf. I, 74
29. Novb., Min. Verf. . . . I, 257

1860.

20. Jan., C. Verf. II, 277
3. Febr., Statut II, 72
17. Febr., C. Verf. II, 314
7. Mai, Min. Verf. . . . II, 250
25. Mai, C. Verf. I, 249
26. Mai, C. Verf. I, 142
16. Aug., Min. Verf. . . . I, 123
17. Aug., Min. Verf. . . . I, 19
17. Aug., C. Verf. II, 261
23. Aug., Regulativ I, 247
10. Sptb., C. Verf. I, 142
28. Sptb., C. Verf. I, 258
10. Octb., Min. Verf. . . . I, 37
16. Octb., C. Verf. I, 84
19. Octb., Min. Verf. . . . I, 106
30. Novb., C. Verf. I, 183

1861.

28. Febr., Min. Verf. . . . II, 385
16. Mai, C. Verf. I, 220
21. Mai, Min. Verf. . . . I, 167
12. Juni, C. Verf. I, 230
3. Juli, Min. Verf. . . . I, 180
17. Juli, Statut II, 64
23. Juli, C. O. I, 257
27. Aug., C. Verf. I, 236
31. Octb., C. Verf. I, 254
31. Octb., K. Verordn. . . . I, 251
24. Novb., Min. Erlafs . . . II, 263
4. Dcb., Min. Verf. . . . I, 145
5. Dcb., C. Verf. I, 223
19. Dcb., C. Verf. I, 118
30. Dcb., C. Verf. I, 118

1862.

6. Jan., C. Verf. I, 230
18. Jan., Min. Verf. II, 293
7. Febr., Regulativ . . . II, 202
1. März, Min. Verf. . . . I, 257
4. März, C. Verf. I, 180
8. März, Min. Verf. . . . II, 387
18. März, Min. Verf. . . . II, 315
24. Apr., C. Verf. I, 165
5. Mai, C. Verf. I, 85
9. Mai, Bekanntm. . . . II, 98
23. Mai, C. Verf. II, 120
6. Juni, C. Verf. II, 289
14. Juni, Min. Verf. . . . II, 297
25. Juni, C. Verf. II, 256
5. Juli, Min. Verf. . . . II, 320
12. Juli, C. O. I, 252
17. Juli, Min. Verf. . . . I, 17
25. Juli, Min. Verf. . . . I, 8
29. Juli, C. Verf. I, 133
8. Aug., Min. Verf. . . . I, 21
28. Aug., Min. Verf. . . . I, 244
28. Aug., C. Verf. II, 329
31. Octb., Min. Verf. . . . I, 256
10. Novb., C. O. I, 6
18. Novb., Staatsmin. Beschl. . II, 272
13. Dcb., C. Verf. I, 92
22. Dcb., Min. Verf. . . . I, 101

1863.

2. Jan., Min. Verf. . I, 6; II, 114
10. Jan., Normaletat . I, 22; II, 261
12. Jan., C. Verf. II, 263
12. Jan., C. O. II, 302
13. Jan., Min. Verf. . . . I, 227
20. Jan., C. Verf. I, 182
11. Apr., C. Verf. II, 98
11. Apr., Instruction . . . II, 62
11. Mai, C. O. I, 7
12. Mai, C. Verf. II, 276
13. Mai, Min. Verf. . . . I, 19
3. Juni, Reglm. I, 249
11. Juni, C. Verf. I, 196
15. Juni, C. O. II, 275
6. Aug., C. Verf. II, 197
20. Aug., Min. Verf. . . . I, 8
29. Aug., Reglm. II, 35
7. Sptb., Reglm. II, 37
22. Sptb., Staatsmin. Beschl. . II, 278
24. Sptb., Min. Verf. . . . I, 37
28. Sptb., Reglm. I, 247
2. Octb., Lehrplan I, 127
2. Octb., Instruction . I, 251; II, 99
8. Octb., Min. Verf. . . . II, 265
12. Octb., Min. Verf. . . . II, 118
20. Octb., C. Verf. . . I, 132; II, 101
21. Octb., C. O. II, 320
23. Octb., Instruction . . . II, 228
2. Novb., C. O. II, 329
2. Dcb., Min. Verf. . . . II, 298
5. Dcb., Staatsmin. Beschl. . II, 274
19. Dcb., Min. Verf. . . . II, 106
21. Dcb., Reglm. I, 247
21. Dcb., C. Verf. I, 254
— — Statut II, 38

1864.

4. Jan.,	C. Verf.	II, 95
11. Jan.,	C. Verf.	II, 329
6. Febr.,	Instruction . . .	II, 383
7. Febr.,	Regulativ . . .	I, 248
9. März,	C. Verf.	II, 321
9. März,	Staatsmin. Beschl. .	II, 278
19. Apr.,	C. Verf.	II, 112
23. Apr.,	Min. Verf. . . .	II, 250
13. Mai,	C. Verf.	I, 183
18. Mai,	C. Verf.	I, 132
14. Juni,	C. Verf.	II, 250
16. Juni,	Verordn.	I, 252
20. Juni,	C. Verf.	I, 169
24. Juni,	C. Verf.	I, 76
29. Juni,	C. Verf.	II, 301
4. Juli,	C. Verf.	II, 256
7. Juli,	C. Verf.	I, 104
22. Juli,	C. Verf.	I, 104
30. Juli,	Min. Verf. . . .	II, 299
11. Aug.,	Reglm.	I, 249
22. Aug.,	Staatsmin. Beschl. .	II, 265
4. Octb.,	Reglm.	II, 33
7. Octb.,	Min. Verf. . . .	I, 149
13. Octb.,	C. Verf.	I, 204
21. Octb.,	Min. Verf. . . .	I, 17
25. Octb.,	C. Verf.	II, 98
1. Novb.,	Min. Verf. . . .	II, 299
9. Novb.,	C. Verf.	II, 308
18. Dcb.,	C. O.	II, 300
21. Dcb.,	C. Verf.	I, 13
23. Dcb.,	Statut	II, 51

1865.

4. Febr.,	Statut	II, 72
15. Febr.,	Min. Verf. . . .	II, 128
27. Febr.,	C. Verf.	II, 290
3. März,	C. Verf.	I, 29
3. März,	Min. Verf. . . .	II, 310
21. März,	C. Verf.	I, 218
4. Apr.,	C. Verf.	I, 145
13. Mai,	C. O.	I, 253
18. Mai,	Statut	II, 47
4. Juli,	C. Verf.	II, 123
7. Juli,	Bekanntm. . . .	II, 71
13. Juli,	C. Verf.	II, 112
20. Juli,	C. Verf.	II, 262
28. Juli,	C. Verf.	I, 204
8. Aug.,	Min. Verf. . . .	II, 272
23. Aug.,	C. O.	I, 252
16. Sptb.,	C. Verf.	I, 156
11. Octb.,	Min. Verf. . . .	I, 177
11. Octb.,	C. Verf.	I, 255
18. Octb.,	C. Verf.	I, 156
30. Octb.,	Min. Verf. . . .	I, 151
31. Octb.,	Reglm.	I, 248
2. Novb.,	C. Verf.	I, 217
3. Novb.,	C. Verf.	II, 385
10. Novb.,	C. Verf.	I, 174
29. Novb.,	C. Verf.	I, 8
14. Dcb.,	C. Verf.	I, 204
15. Dcb.,	C. Verf.	II, 196
16. Dcb.,	Min. Verf. . . .	II, 385

1866.

15. Jan.,	C. Verf.	I, 187
17. Jan.,	C. Verf.	I, 199
18. Jan.,	Min. Verf. . . .	II, 382
22. Febr.,	C. Verf.	I, 238
26. Febr.,	C. Verf.	II, 271
10. März,	Min. Verf. . . .	I, 123
27. März,	Studienplan . . .	II, 11
29. März,	Reglm.	II, 102
4. Apr.,	C. Verf.	II, 103
14. Apr.,	Min. Verf. . . .	I, 145
19. Apr.,	Reglm.	I, 256
28. Apr.,	C. Verf.	I, 167
12. Mai,	Min. Verf. . . .	I, 8
12. Mai,	C. Verf.	II, 268
29. Mai,	C. Verf.	II, 71
16. Juni,	Reglm.	I, 248
12. Aug.,	Steuerdir. Rescr. .	II, 278
8. Sptb.,	Min. Verf. . . .	II, 276
4. Octb.,	Reglm.	II, 47
9. Octb.,	C. Verf.	I, 105
15. Octb.,	C. Verf.	I, 105
20. Novb.,	Staatsmin. Beschl. .	II, 271
23. Novb.,	Staatsmin. Beschl. .	II, 267
3. Dcb.,	C. Verf.	I, 29
12. Dcb.,	Prüfungsreglm. .	II, 74
16. Dcb.,	C. Rescr.	I, 191
24. Dcb.,	Min. Verf. . . .	II, 89
24. Dcb.,	C. Verf.	II, 93

1867.

3. Jan.,	Min. Verf. . . .	I, 217
7. Jan.,	C. Verf.	I, 193
7. Jan.,	C. O.	II, 309
23. Jan.,	Min. Verf. . . .	I, 21
1. Febr.,	Min. Verf. . . .	I, 7
5. Febr.,	C. Verf.	II, 291
11. Febr.,	C. Verf.	II, 94
15. Febr.,	Min. Verf. . . .	I, 175
21. Febr.,	C. Verf.	II, 104
26. Febr.,	C. Verf.	I, 28
10. März,	C. Verf.	I, 177
21. März,	Min. Verf. . . .	I, 21
30. März,	C. Verf.	II, 95
6. Apr.,	C. O.	II, 330
18. Apr.,	Staatsmin. Beschl. .	II, 273
2. Mai,	C. Verf.	I, 164
2. Mai,	Instruction . . .	II, 171
2. Mai,	Instruction . . .	II, 225
6. Mai,	K. Verordn. . . .	II, 121
6. Mai,	Min. Verf. . . .	II, 116
6. Mai,	Medic. Gutachten .	I, 193

7. Mai,	C. Verf.	II, 312
14. Mai,	C. Verf.	II, 240
14. Mai,	C. Verf.	I, 102
17. Mai,	Instruction . . .	II, 145
17. Mai,	Instruction . . .	II, 212
20. Juni,	C. Verf.	II, 388
22. Juni,	C. Verf.	I, 208
22. Juni,	Schulcoll.Schreiben	II, 382
24. Juni,	Bundesverfassung .	II, 256
1. Juli,	C. Verf.	II, 200
15. Juli,	Instruction . . .	II, 189
15. Juli,	Instruction . . .	II, 233
14. Aug.,	C. Verf.	II, 98
26. Aug.,	C. Verf.	II, 259
1. Octb.,	Min. Verf. . . .	II, 322
1. Octb.,	Instruction . . .	II, 160
1. Octb.,	Instruction . . .	II, 218
19. Novb.,	Min. Verf. . . .	II, 112
13. Dcb.,	C. Verf.	II, 92
13. Dcb.,	C. Verf.	II, 388
24. Dcb.,	Min. Verf. . . .	II, 387
24. Dcb.,	Instruction . . .	II, 129
24. Dcb.,	Instruction . . .	II, 206

1868.

1. Jan.,	Postreglm. . . .	II, 202
3. Jan.,	C. Verf.	II, 320
4. Jan.,	C. Verf.	II, 253
15. Jan.,	Reglm.	II, 36
15. Jan.,	Instruction . . .	II, 228
22. Jan.,	Instruction . . .	II, 135
22. Jan.,	Instruction . . .	II, 208
22. Jan.,	Bekanntm. . . .	II, 204
30. Jan.,	Instruction . . .	II, 166
30. Jan.,	Instruction . . .	II, 222
15. Febr.,	Reglm.	II, 389
26. März,	Ersatzinstruction .	II, 389

Alphabetisches Register.

A.

Abgangsprüfungen und Abgangszeugnisse I, 205. 221. 240. 244
Abgangsprüfungen der höh. Bürgerschulen I, 243. 244
Abgangszeugnisse der Universitäten I, 228
Abiturientenprüfung bei den Gymnasien I, 207
Abiturientenprüfung bei den Realschulen I, 232. 242
Abschlufs hinter der III der Realschule I, 41
Adversarien bei Privatstudien I, 175
Alumnate . I, 260
Amtseid . II, 121
Amtspflichten . II, 129
Anfang der Lehrstunden I, 156
Ansteckende Krankheiten I, 191
Anstellung der Directoren und Lehrer II, 106
Anstellungsordnung II, 113
Apothekerlehrlinge I, 249
Arbeitszeit für die Schüler I, 171
Archäologisches Reisestipendium II, 72
Archivordnung . II, 200
Arten der höheren Schulen I, 3
Aufeinanderfolge der Lehrobjecte in den Censuren I, 163
Aufgabebücher . I, 171
Aufgaben zu freien deutschen und lateinischen Aufsätzen I, 35. 90. 94. 97. 98
Aufgaben für die schriftl. Maturitätsprüfung I, 211. 214
Aufnahmebedingungen für die untersten Classen I, 25. 41
Aufnahme in höhere Classen I, 178
Aufsichtsbehörden der Schulen I, 4
Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern in höhere Classen I, 79
Augenschwäche bei den Schülern I, 186
Ausländer, Schüler I, 229
Ausländer, Lehrer II, 75, 119
Ausscheiden aus dem Lehramt II, 292
Auswärtige Schüler, ihre Beaufsichtigung I, 157

B.

Barmen, die Gewerbeschule daselbst I, 50. 253
Bauakademie . I, 124. 246
Baufach . I, 125. 246
Bauführerprüfung I, 247
Bedburg, Ritterakademie I, 307
Beerdigungscassen II, 350, 354
Begnadigungsgesuche II, 289
Bekanntmachung des Abitur. Prüf. Reglm. an die Schüler der oberen Classen . I, 232
Berechtigungen . I, 246
Bergakademie . I, 247
Bergfach . I, 247
Berichte der Directoren II, 196
Berlin, Augustaschule I, 403; II, 378
Berlin, die Communität beim gr. Kloster I, 266
Berlin, Elisabetschule I, 405
Berlin, das Joachimsthalsche Alumnat I, 262
Berlin, das Paulinum I, 266
Berlin, das Schindlersche Waisenhaus I, 266
Berlin, Seminarien II, 32. 53
Berlin, Victoriaschule I, 405
Beschränkung des Aufenthalts in den Classen I, 180
Beschränkung des Unterrichts I, 78
Bestallungen . II, 122
Beurtheilung der Abitur. Prüfungsverhandl. durch die wissenschaftlichen Prüf. Comm. I, 230. 231. 241
Bibelkunde . I, 82
Biblische Geschichte I, 109
Bibliotheca pauperum I, 177
Bifurcationssystem I, 48
Bonn, Seminarien II, 47. 393
Brandenburg a. H., Ritterakademie I, 268
Braunsberg, Convict I, 303
Breslau, Convict . I, 304
Breslau, Orphanotropheum I, 304
Breslau, Seminarien II, 36. 62
Bunzlau, Waisen- und Schulanstalt I, 275
Burg, Alumnat . I, 294
Bürgschaftschein . I, 159

C.

Cadetencorps, Aufnahmebedingungen I, 310
Candidaten der Theologie II, 93
Carcerstrafe . I, 165

Carenzunterstützung . II, 328
Capitalisirung von Ersparnissen I, 9
Cassenverwaltung der kathol. Gymn. in Schlesien II, 242
Censuren . I, 139. 162
Centralverwaltung . I, 4
Central-Turnanstalt . II, 69
Chemie . I, 15. 85. 235
Choralgesang . I, 135
Chrestomathien . I, 78
Civil-Supernumerariat . I, 250
Classenfrequenz . I, 28
Classenlectüre im Deutschen I, 96
Classenordinariat I, 27. 35. 151; II, 205
Classensystem . I, 27
Classentheilung . I, 74
Collaturrecht . I, 16
Colloquium pro rectoratu II, 104
Combinirte Anstalten . I, 47
Communion . I, 149
Compatronat . I, 14
Compensation bei der Maturitätsprüfung I, 220. 239
Competenzconflicte . II, 288
Concentration des Unterrichts I, 27. 76. 77. 78
Confessionelle Verhältnisse der höh. Schulen I, 20
Confirmandenunterricht I, 84. 85
Conitz, Convictorium und Alumnat I, 303
Consistorien, Dienstinstruction für dieselben I, 4
Convicte . I, 4. 260
Copia vocabulorum . I, 102
Curatorien der Schulen . I, 13
Cursusdauer . I, 26. 41. 51

D.

Departements-Prüfungscommission I, 256; II, 3
Deutsche Sprache, Alt- und Mittelhochdeutsch I, 90. 96
Deutsche Sprache und Literatur bei der Lehrerprüfung II, 22
Deutscher Unterricht I, 86. 92. 109
Deutscher Unterricht in VI und V I, 31. 37
Deutscher Unterricht im Gymnasium I, 55. 56
Deutscher Unterricht in der Realschule I, 65. 66. 95
Devolutionsrecht . II, 117
Diäten . II, 265
Dienstdisciplin über die Lehrer II, 281
Dienstinstructionen II, 129. 206. 331
Dienstwohnungen . II, 263
Dimissoriale . II, 292

Directorenconferenzen . II, 196
Directoreninstructionen . II, 129
Disciplin in der Schule . I, 148
Disciplinarordnungen . I, 150. 342
Dispensation von Unterrichtsgegenständen I, 130. 134. 137. 152
Dispensation vom Unterricht im Griechischen I, 33. 47. 48. 177. 178. 253
Dispensation von einzelnen Lectionen der Realgegenstände I, 45. 48
Dissidenten . I, 85; II, 111
Doctortitel . II, 123
Donndorf, Klosterschule . I, 291
Dotation der höheren Schulen I, 18
Droyssig, Töchterschule . I, 410

E.

Eiersammlungen der Schüler I, 168
Einführung der Lehrer . II, 122
Einführung der Directoren I, 16
Einführung neuer Lehrbücher I, 168
Einjähriger Militairdienst I, 252. 253
Einkommensverhältnisse der Lehrer II, 259
Einsetzung des Abitur. Prüf. Reglements I, 232
Elberfeld, Pensions-, Wittwen- und Waisenstiftung II, 371
Elementarlehrer . II, 93. 98
Emmerich, Studienstiftung I, 309
Englischer Unterricht I, 37. 68. 69. 105. 212
Entfernung von der Schule I, 166
Entlassung der Abiturienten I, 224
Entlassungstermin für Lehrer II, 292
Ephorat über höh. Schulen I, 10; II, 387
Epileptische in Schulen . I, 193
Erfordernifs an Lehrkräften I, 18
Erhebung des Schulgeldes I, 203
Erklärung deutscher Lesestücke I, 97
Erlafs der mündl. Abiturientenprüfung I, 217
Errichtung höherer Schulen I, 1. 18
Erziehung durch öffentl. Schulen I, 148
Erziehungsanstalten, öffentliche I, 260
Etat höherer Schulen . I, 7
Ethnographischer Geschichtsunterricht I, 109
Evangelische Anstalten . I, 260
Examinatoren bei der mündl. Abiturientenprüfung I, 216

F.

Fachconferenzen I, 34. 79; II, 196
Fachsystem . I, 27. 79
Fähnrichsexamen . I, 251

Fechtunterricht . I, 145
Feldmesserprüfung I, 248
Ferien . I, 194
Ferienarbeiten . I, 173
Ferienschule . I, 195
Festlichkeiten der Schüler I, 168
Formenlehre . I, 125
Forstverwaltungsdienst I, 248
Frankfurt a. O., Alumnat I, 271
Französischer Unterricht im Gymnasium I, 32. 37. **60**
Französischer Unterricht in der Realschule I, 67. 68. **105**
Französisches Reisestipendium II, 72
Französische Stipendiatenstellen II, 72
Freie Vorträge . I, 94. 96
Freihandzeichnen I, 128
Freistellen in den Schulen I, 201. 202
Fremde Maturitätsaspiranten I, 228. 229. 241. 242
Frequenzlisten . II, 196

G.

Gaesdonk, Collegium I, 309
Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam I, 249
Gebet vor Beginn des Unterrichts I, 81
Gebühren für Schulzeugnisse I, 246
Geburtstagsfeierlichkeiten in Schulen I, 204
Gehaltsabzug im Wege der gerichtlichen Execution II, 291
Geistliche Beaufsichtigung der höh. Schulen I, 9; II, 387
Geldgeschenke für die Schuldiener I, 204
Geltung der Schulzeugnisse in öffentl. Verhältnissen I, 246
Gemeindelasten . II, 279
Gemeindeverwaltung, Functionen von Lehrern dabei II, 250
Geometrische Formenlehre I, 125
Gesangunterricht I, 33. **134**; II, 68
Geschichte als Gegenstand des Universitätstudiums II, 17
Geschichte und Geographie im Gymnasium I, 32. 37. **61**. **62**. **107**
Geschichte und Geographie in der Realschule I, 69. 70. **115**
Gesetzliche Grundlage des höh. Schulwesens I, 1
Gesuche von Lehrern II, 251
Gesundheit der Schüler I, 134. 136. 184
Gewerbeakademie zu Berlin I, 132. 247
Gewerbeschulen, (Provinzialg.) I, 247
M. Gladbach, Pensionat I, 302
Glatz, Convictorium I, 305
Gnadenmonat und Gnadenquartal II, 313
Gnadenpension . II, 328
Grammatik, deutsche I, 95

Grammatiken, lateinische und griechische I, 100
Greifswald, Seminarien . II, 34
Griechischer Unterricht I, 36. 37. **58. 59.** 98
Gymnasien . I, 4. 19. 24. **29.** 51

H.

Halle, die Franckischen Stiftungen I, 295
Halle, Seminarien . II, 39
Häusliche Arbeiten der Schüler I, 35. **170.** 184
Häusliche Arbeiten in Töchterschulen I, 406
Hebräischer Unterricht I, 33. **59. 105**
Hebungen von den Schülern I, 200
Hedingen, Seminarium puerorum I, 310
Heftschreiben . I, 35
Heiligenstadt, Seminarium Bonifacianum I, 306
Hinterbliebene von Lehrern, Fürsorge für dieselben II, 312
Historisch-staatswissenschaftlicher Studienplan II, 8
Hodegetik für die zur Universität Uebergehenden I, 146
Höhere Schulen . I, 3
Höhere Bürgerschule I, 7. 19. 25. **47.** 169. 253
Höherer Staats- und Kirchendienst I, 246
Hüttenverwaltung . I, 247

I.

Jahresbericht über die Abitur. Prüfungen I, 231
Jahresbericht der Directoren II, 197
Jenkau, die v. Conradische Erziehungsanstalt I, 262
Immatriculation auf der Universität I, 227
Immatriculation der Nichtreifen I, 224
Immatriculation der nicht Geprüften I, 225. 226
Individualisirender Unterricht I, 80
Instructionen für die Directoren II, 129
Instructionen für Ordinarien und Lehrer II, 206
Instructionen für Schulcuratorien und ähnl. Localbehörden I, 320
Interpretation der Schriftsteller I, 36
Interpunction . I, 93
Italiänische Sprache . I, 106. 241
Jüdische Lehrer . II, 111. 112
Jüdische Religionslehrer . I, 21
Jüdischer Religionsunterricht I, 21
Jüdische Schulamtscandidaten II, 76
Jüdische Schüler . I, 150
Justiz-Subalterndienst . I, 251

K.

Kaiserswerth, Lehrerinnenseminar daselbst II, 378
Kanon classischer Lectüre auf den Gymnasien I, 75
Kanon für Privatlectüre I, 177
Kartenzeichnen . I, 118
Katechismusunterricht I, 82. 83
Katechumenenunterricht I, 84. 85
Katholische Bischöfe, ihre Einwirkung auf die Schulen I, 10
Katholische Convicte etc. I, 303
Katholische Geistliche als Religionslehrer am Gymn. II, 84. 235
Katholischer Schulgottesdienst I, 149
Kirchenbesuch der Schüler I, 148
Königsberg in Pr., das K. Waisenhaus I, 260
Königsberg in Pr., Seminarien II, 27. 51
Körperliche Züchtigung I, 165
Kopfrechnen . I, 125
Kriegsdienst . II, 276
Kündigungsfrist für Lehrer II, 292
Kunst, bildende . I, 111
Kunst im classischen Alterthum I, 102
Kunstgeschichte . II, 23
Kurzsichtigkeit . I, 186

L.

Landwirthschaftliche Akademien I, 249
Latein in der Realschule I, 43. **66. 67. 103**
Lateinischer Unterricht in VI u. V I, 31. 37
Lateinischer Unterricht im Gymnasium I, 57. 58. **98**
Lateinisches Extemporale bei der Maturitätsprüfung I, 213
Latein. Sprache in den Abiturientenzeugnissen bei Realschulen 2. O. I, 242
Lateinische Sprechübungen künftiger Theologen I, 223
Lectionsplan . I, 31. **79**
Lectüre, lateinische und griechische I, 75. 76. 99
Lehramt . II, 1
Lehrbücher I, 100. 101. 105. 108. 117. 121. 123. 126. **168**
Lehrer des Französischen und Englischen II, 91
Lehrerbesoldungen bei Gymnasien I, 22; II, 259
Lehrerbesoldungen bei Realschulen 1. O. I, 23
Lehrmethode . I, 36. **80**
Lehrplan, allgemeiner I, 29
Lehrplan, specieller I, 51
Lehrplan für die Gymnasien I, 33
Lehrplan für die Progymnasien I, 37. 75
Lehrplan für die Realschulen 1. O. I, **41**. 42. 43. 44. 75
Lehrplan für einzelne Realschulen 2. O. I, 45. **46**

Lehrplan für höhere Bürgerschulen I, 47
Lehrplan für combinirte Anstalten I, 49. 50
Lehrziel der oberen Classen der Realschule I, 42
Leihbibliotheken . I, 176
Lesen . I, 97
Liegnitz, Ritterakademie I, 273; II, 393
Linearzeichnen . I, 128
Literaturgeschichte I, 111
Literaturgeschichte, deutsche I, 93, 96
Local der höheren Schulen I, 18
Localcommissarien I, 14
Localverwaltung . I, 11
Logik . I, 91. 95
Lorinser . I, 24. 185
Luisenschule in Posen II, 375
Luisenstiftung in Berlin I, 407; II, 393

M.

Magdeburg, Candidatenconvict II, 64
Magdeburg, Pädagogium Kloster U. L. Fr. I, 292
Markscheiderprüfung I, 247
Marinedienst . I, 252
Mafs der Schularbeiten I, 172
Mafsstab für die Maturitätsprüfung I, 210
Mathematik . II, 18
Mathematik und Naturwissenschaften II, 10. 68
Mathematik und Rechnen im Gymnasium I, 62. 63
Mathematik und Rechnen in der Realschule I, 72. 73
Mathematische Lehrbücher I, 123
Mathematischer Unterricht I, 32. 37. 120
Maturitätsprüfung I, 205
Mechanisches Abfragen I, 35
Meldung von Untüchtigen zur Maturitätsprüfung I, 210
Meldung zur Prüfung bei der Realschule I, 235
Miethsentschädigung II, 273
Militairdienst . II, 300
Militair-Ersatzinstruction I, 252; II, 389
Militairverhältnisse der Schulamtscandidaten und Lehrer II, 256
Militair-Verwaltungsdienst I, 257
Mineralogie . I, 120
Ministerium der geistl. Unterrichts- und Medic.-Anglgh. I, 4
Mittelhochdeutsch I, 90. 96
Mobilmachung . II, 257
Modificationen des Gymnasiallehrplans I, 74. 75
Modificationen des Realschullehrplans I, 43
Morgenländische Sprachen II, 23

Mündliche Abiturientenprüfung I, 215. 237
Mündliche Darstellung der Gedanken I, 87. 88. 89
Münster, Collegium Ludgerianum I, 306
Münster, Seminar . II, 45
Münstereiffel, Seminarium puerorum I, 308
Musterstücke für den deutschen Unterricht I, 86
Musikdirector . II, 128
Musikinstitut zu Berlin I, 251; II, 68
Musiklehrer . II, 119

N.

Nachmittagsunterricht . I, 156
Nachprüfung im Hebräischen I, 229
Nachprüfung in der Religion und Philosophie II, 80
Naturalisationsurkunde . II, 119
Naturgeschichte . I, 32, 37
Naturwissenschaft als Gegenstand des Studiums II, 15
Naturwissenschaftl. Vorlesungen für künftige Lehrer II, 26
Naturwissenschaftl. Unterricht im Gymnasium I, 63. 64. 85
Naturwissenschaftl. Unterricht in der Realschule I, 70. **119**
Nebenämter . II, 241
Nebenzahlungen . I, 201
Neifse, Convict . I, 305
Neuere Sprachen . II, 22. 68
Neuwied, Lehrplan der höheren Schule daselbst I, 49
Nichtpreufsische Schulamtscandidaten II, 92
Nisky, Pädagogium . I, 280
Normaletat . I, 22; II, **259**
Normalplan für den Gymnasialunterricht I, 31

O.

Oekonomie, Studium derselben I, 249
Ordinarien . I, 34; II, 205
Organische Chemie . I, 235
Ort der Maturitätsprüfung I, 207
Orthographie . I, 93

P.

Paderborn, Convict . I, 307
Pädagogik . II, 13. 84
Pausen zwischen den Lehrstunden I, **156**. 186
Pensionsansprüche . I, 18
Pensionswesen . II, 293. 348
Pensionirung von Lehrerinnen II, 385
Persönliche Verhältnisse der Lehrer II, 310
Pforta, Landesschule . I, 281

Philologie . II, 18
Philologischer Studienplan II, 5
Philosophie . II, 12. 84
Philosophische Propädeutik I, 31. 56. **90**. 94. 95. 223
Philosophischer Cursus für Theologie Studirende II, 23
Philosophischer Studienplan II, 3
Physik . I, 37. 120
Planimetrie . I, 125
Poetik . I, 97; II, 23
Politik beim Unterricht II, 238
Politische Vereine, Verbot der Theilnahme von Schülern an solchen . II, 388
Polnische Sprache I, 106. 107. 236. 240
Portepeefähnrichsprüfung I, 118. **251**
Portofreiheit . I, 14; II, **202**
Portopflichtigkeit . I, 14
Posen, Alumnat . I, 305
Postfach I, 249. 250. 259; II, 389
Potsdam, Civil-Waisenhaus I, 267
Praeparation . I, 102
Preufsen, Provinz, Lehrerinnenprüfung II, 382
Privatanstalten mit Berechtigungen I, 254
Privatlectüre . I, 171. **174**
Privatschulwesen . I, 17; II, 387
Privatstudien . I, 174
Privatstunden . II, 240
Probejahr . II, 95
Probelectionen . II, **90**. 97
Professortitel . II, 125
Programme . I, 196; II, 199
Progymnasien . I, 4. 19. 25. 37
Propädeutischer Geschichtsunterricht I, 109
Protokoll über die Maturitätsprüfung I, 213. 218. 231
Provinzialgewerbeschulen I, 49
Provinzial-Schulcollegien I, 4, **5**
Provinzialverwaltung . I, 4
Prüfungen für das höhere Schulamt II, 74
Prüfungsbehörde . I, 207
Prüfungscommission bei Realschulen I, 235
Prüfungscommission für andere als Maturitäts- und Abgangsprüf. . I, 245
Prüfungscommission für einjähr. Freiwillige II, 250
Prüfungsreglem. für die Candidaten des höh. Schulamts II, 74
Psychologie . I, 91
Putbus, Pädagogium . I, 271

Q.

Qualificationszeugnifs für den einjähr. Militairdienst II, 391
Quantum der classischen Lectüre I, 76

R.

Rang der Lehrer . II, 123
Rangverhältnisse der Lehrer im öffentl. Leben II, 124
Realabiturienten als Extraneer bei einem Gymnasium I, 242
Realschulen, allgemein I, 4. 6. 7. 19. 25. 38
Realschulen 1. O. I, 41. 44. 64
Realschulen 2. O. I, 7. 45
Rechnen . I, 125
Recht zu Entlassungsprüfungen bei Realschulen I, 46
Regierungen, die Königl. I, 5. 7
Reisekostenerstattung II, 265
Reitende Feldjägercorps I, 257
Relegation . I, 167
Religionslehre bei der Abiturientenprüfung I, 207. 217. 233
Religionslehrer I, 10. 83. 219; II, 117
Religionslehrbücher I, 10
Religionsunterricht, evangel. I, 31. 51. 64. 80
Religionsunterricht, kathol. I, 31. 54. 65
Religionswissenschaftl. Vorlesungen für künftige Lehrer II, 24
Rendant der Schulcasse I, 204
Ressortverhältnisse der Realschulen 1. und 2. O. I, 6, 46
Revision der Schulbibliotheken I, 177
Rhetorik . I, 97; II, 23
Rofsarztschule . I, 256
Rofsleben, Klosterschule daselbst I, 289; II, 393

S.

Salinenverwaltung I, 247
Schlesien, Lehrerinnenprüfung II, 380
Schleusingen, Alumnat I, 301
Schlittschuhlaufen . I, 144
Schreibunterricht I, 32. 132
Schriftliche Arbeiten I, 35
Schriftl. Maturitätsprüfung I, 211. 236. 237
Schriftl. Maturitätsprüfung in der Religionslehre I, 213
Schriftsteller, alte I, 98. 99
Schulandachten . I, 84. 148
Schulaufgaben . I, 171
Schulausgaben der Autoren I, 76
Schulbücher . I, 168
Schulcasse . I, 204; II, 387

Schulcuratorien . I, 320
Schuldeputation . I, 11
Schuletat . I, 7. **22**
Schulgeld . I, 8. **200**
Schuljahr . I, 26
Schullocal . I, 23
Schullocal in sanitätspolizeil. Beziehung I, 187
Schulordnung . I, 150
Schulordnungen . I, 342
Schulvorsteherinnen-Prüfung II, 384. 385
Schülerbibliothek I, 90. 94. 96. 103. 112. 118. 153. 155. **176**
Schülercuratel . I, 159
Schülerfrequenz . I, 28
Schwimmübungen . I, 144
Seminarien innerhalb der Universitätszeit II, 26
Seminarien nach der Universitätszeit II, 51
Silentium . I, 172
Simultanschulen . I, 20
Sittenzeugnisse der zum einjähr. Militairdienst sich Meldenden I, 256; II, 390
Sprachen, alte I, 57. 98; II, 6. 19. 80
Sprachen, neuere I, 60. 105; II, 22. 68. 82
Statuten der höh. Schulen I, 18. **313**
Stempelvorschriften II, 98. **254**
Stenographie . I, 133
Sterbecassen . II, 330
Stettin, das Jageteuffelsche Collegium I, 272
Stettin, Seminar . II, 59
Steuerverwaltung I, 250
Stilistik . I, 97
Stipendien . I, 224
Stoschische Gemmensammlung I, 102
Strafarbeiten . I, 173. 174
Strafen . I, 163
Studienpläne . II, 3
Studientage . I, 175
Stundenzahl, wöchentliche, der Lehrer I, 19
Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände I, 36
Suspendirte Beamte II, 290

T.

Technische Lehrer II, 118
Thierarzneischule zu Berlin I, 249
Titel . II, 123
Titelblätter der Programme I, 198
Töchterschule, höhere I, **402**
Torgau, Alumnat . I, 301

Treptow a. R., Alumnat . I, 272
Triennium, akademisches II, 1
Trier, bischöfl. Seminar I, 309
Turnlehrer . II, 102
Turnplätze und Turnhallen I, 144
Turnunterricht . I, 33. **136**; II, 69
Tutoren . I, 159

U.

Ueberbürdung mit häuslichen Schularbeiten I, 172. 173
Uebergang auf eine andere Anstalt I, 181
Ueberschreitung des Unterrichtsplans I, 36
Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische I, 100
Uebertritt in fremde Staatsdienste II, 310
Umzugskosten . II, 265. **270**
Unabkömmlichkeit im Civildienst II, 258
Universalgeschichte . I, 110
Universitätstudien I, 246; II, 1. 388
Unterhaltung der höheren Schulen I, 18
Unterrichts- und Prüfungsordnung für Realschulen I, 24. **38**. 77
Unterscheidung der Realschulen 1. und 2. O. I, 44. **45**
Unterschleife bei den Abiturientenarbeiten I, 214
Unterstützungen . II, 278
Unterstützungscassen für Wittwen und Waisen II, 350
Urlaub . II, 252. 275

V.

Valedictionsarbeiten . I, 172
Vaterländische Geschichte I, 119
Vereinigung der Lehrer zu wissenschaftl. Zwecken II, 239
Verfahren beim Unterricht II, 236
Verfassungsurk. v. 31. Jan. 1850 I, 1. 2
Verheirathung . II, 310
Veröffentlichungen in Zeitungen durch Schüler II, 388
Verpflichtungsform für Lehrerinnen II, 385
Verpflichtung der Eltern hinsichtl. der Schulordnung I, 151
Verpflichtung zur Maturitätsprüfung I, 207
Versetzung aus Unter I nach Ober I I, 180. 181
Versetzung in höhere Classen I, 178
Versetzung nach der I einer Realschule I, 42
Versetzungsprüfungen . I, 180
Verwaltungsrath . I, 14
Verzeichniſs der Choralmelodien I, 135
Vicariatstunden . II, 239
Vocabularien . I, 102
Vocationen . I, 16; II, 122

Vocationsurkunden für Directoren und Lehrer I, 335
Vorbereitung zum Lehramt II, 1
Vorbereitungsclassen II, 295. 320
Vorbereitungsclassen bei den Gewerbeschulen I, 50
Vormundschaft seitens der Lehrer II, 250
Vorschulen . I, 25

W.

Wartegeld . II, 291
Wechsel im Lehramt II, 292
Wetzlar, Pensionat . I, 302
Wiederholung der Maturitätsprüfung I, 225
Wirkungen des Maturitätszeugnisses I, 224. 246. 251. 258
Wissenschaftl. Prüfungscommissionen I, 9. 230; II, 74. 92
Wittwencassen. II, 330. 350. 365. 386
Wittwen-Verpflegungsanstalt, die allgemeine II, 316

Z.

Zahl der wöchentl. Unterrichtstunden I, 19. 186; II, 239
Zeichnen . I, 125. 126
Zeichnlehrer I, 251; II, 99. 118
Zeichnlehrerinnen . II, 383
Zeitordnung des Unterrichts I, 156
Zeugnifs der Nichtreife I, 241
Zeugnisse für den einjährigen Militairdienst I, 254
Zeugnisse für fremde Maturitätsaspiranten I, 229
Zeugnisse, s. Abiturienten- und Maturitätsprüfung.
Zeugnifsgebühren . I, 245
Zulassung zu den Prüfungen für den höhern Staats- und Kirchendienst . I, 246
Zulassung zur Maturitätsprüfung I, 208. 235
Züllichau, Pädagogium I, 270
Zweck der Maturitätsprüfung I, 207

Berichtigungen.

Seite 112 Zeile 20 von unten: Abschn. IV statt Abschn. VII.
„ 124 Zeile 11 von unten: 1842 statt 1843.
„ 202 Zeile 10 von unten: 3. Febr. statt 7. Febr.

BERLIN, DRUCK VON GUSTAV SCHADE.
Marienstrafse 10.

F. X. BEER
kgl: Hofbuchbinder
in
MÜNCHEN
Lederergasse № 25.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiese, Ludwig Adolf, 1806-1900

Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen

Bd.: 2

Berlin 1868

H.lit.p. 391 x-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10735443-0